

Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete

Bedarfsdeckung und Regelsätze nach Asylbewerberleistungsgesetz, Hartz IV und Bürgergeldgesetz

Impressum:

Autor: Georg Classen

Mitarbeit: Felicitas Karimi, Andrea Kothen,
Peter von Auer

Veröffentlicht im November 2022

Diese Dokumentation zum Download:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/doku_asylblg_verfassung

Herausgeber

PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

**Förderverein PRO ASYL e.V. –
Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge**

Moselstr. 4, 60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 24 23 14 0

Fax: 069 / 24 23 14 72

Email: proasyl@proasyl.de

www.proasyl.de



**Flüchtlingsrat
Berlin** Menschenrechte kennen
keine Grenzen

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Telefon: 030 / 224 76 311

Email: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

www.fluechtlingsrat-berlin.de

Zum Autor und den Herausgebern

Georg Classen befasst sich seit Mitte der 80er Jahre mit dem Existenzsicherungsrecht und den Sozialhilfeleistungen für Geflüchtete und seit seiner Einführung 1993 mit dem Asylbewerberleistungsgesetz und dessen bundesweiter Umsetzung. Er war beruflich tätig in der Beratung von Sanierungsmieter*innen, behinderten Studierenden, Bezieher*innen von Sozial(hilfe)leistungen und Geflüchteten und ist seit 2001 hauptberuflicher Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Berlin. Veröffentlichungen zum Flüchtlingssozialrecht und zum Migrationsrecht, Redaktion der Fachinformationen auf der Website des Berliner Flüchtlingsrats.

PRO ASYL ist die unabhängige Stimme für die Menschenrechte und den Schutz von Flüchtlingen deutschlandweit und in Europa. Der Verein realisiert Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge, Einzelfall- und Rechtshilfe sowie Projekte, Dokumentationen und Recherchen. Er organisiert politische Kampagnen, leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und ist mit nationalen und internationalen Hilfs- und Menschenrechtorganisationen vernetzt. Die Arbeit der Organisation wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungszuwendungen finanziert.

Im **Flüchtlingsrat Berlin** arbeiten seit 1981 Organisationen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselbsthilfegruppen, Initiativen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Der Verein setzt sich ein für die Verbesserung der Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen und die Wahrung ihrer Menschenwürde. Die Verteidigung des Rechts auf Asyl und Flüchtlingsschutz sowie der Abbau staatlicher Diskriminierungen sind unsere wesentlichen Ziele. Wir sind im Land Berlin aktiv und kooperieren eng mit den Flüchtlingsräten der anderen Bundesländer und mit PRO ASYL.

Vorwort

Im Jahr 2023 wird das Asylbewerberleistungsgesetz 30 Jahre alt – ein unrühmliches Jubiläum für ein Wortungetüm, hinter dem sich ein nicht weniger ungeheuerliches Recht verbirgt: Es beruht auf der Idee, dass Geflüchtete weniger Anspruch auf Sozialleistungen haben sollen als alle anderen Menschen, die in Deutschland leben. Dabei garantiert die Verfassung die Menschenwürde als Grundrecht – ausnahmslos und ohne Diskriminierung. Ziel von Sozialhilfe und »Hartz IV« soll es laut Gesetz sein, den Leistungsberechtigten ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Das AsylbLG wurde 1993 geschaffen – in einer Zeit größerer Asylantragszahlen, einer explosiven flüchtlingsfeindlichen Stimmungsmache und rassistischer Anschläge und Morde. Das Grundrecht auf Asyl wurde damals drastisch eingeschränkt. Das AsylbLG entsprang demselben Motiv: Es war von Anfang an dazu gedacht, durch eine möglichst schäbige Behandlung und Leistungseinschränkungen geflüchtete Menschen wieder zur Ausreise zu bewegen.

Zweierlei Maßstab für dieselbe Menschenwürde – das ist nicht akzeptabel. Von Beginn an haben PRO ASYL und Flüchtlingsräte im Einklang mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und zivilgesellschaftlichen Aktiven und Organisationen das AsylbLG abgelehnt und immer wieder seine Abschaffung gefordert. In zahlreichen Kämpfen in den Kommunen und Bundesländern wurden die praktischen Auswüchse des AsylbLG sichtbar gemacht: Die dramatische Armut Geflüchteter durch die wiederholte Absenkung der Beträge gegenüber der normalen Sozialhilfe, ihre schäbige und unzulängliche »Versorgung« in Form von Sachleistungen, die Verweigerung eines »Taschengelds« oder die behördliche Ablehnung der Behandlung chronisch Kranker.

Einige der sichtbarsten Diskriminierungen des AsylbLG – wie etwa die Ausgabe von Lebensmittelpaketen oder irrwitzige Gutscheinsysteme anstelle von Bargeld – wurden vielerorts erfolgreich bekämpft. In Einzelfällen erstritten sich Geflüchtete höhere Leistungen im Rahmen des AsylbLG und eine bessere medizinische Versorgung. Abstriche am Existenzminimum für Geflüchtete sind aber politisch weiterhin intendiert und auf vielfältige Weise bittere Realität für die Betroffenen – vor allem durch die gesetzlich verlängerte Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen samt »Vollverpflegung«. Viele Betroffene sind zudem kaum in der Lage, Bescheide zu prüfen und ihr Recht zumindest innerhalb des AsylbLG zu erstreiten.

Das Gesetz als solches juristisch anzugreifen, ist ein schwieriger und langwieriger Prozess. Das Kernvergehen des AsylbLG ist die zu niedrige Bemessung der Sozialleistungen: 20 lange Jahre lagen die gewährten Beträge deutlich unter denen der normalen Sozialhilfe. Immer neue Kürzungstatbestände wurden erlassen, immer länger wurde der Kürzungszeitraum, nicht ein einziges Mal wurden die Leistungen in dieser Zeit an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst. 2012 hat das Bundesverfassungsgericht dem ein Ende gesetzt und in einer wegweisenden Entscheidung dafür gesorgt, dass die Leistungen nach AsylbLG zumindest vorübergehend annähernd dem entsprachen, was Sozialhilfeempfänger*innen erhielten. Das Gericht machte dem Gesetzgeber umfassende Vorgaben für eine Neufassung: Der Gesetzgeber muss die Höhe der AsylbLG-Leistungen nachvollziehbar ermitteln und die Bedarfe der Betroffenen in einem transparenten Verfahren belegen. Dem schon 1993 unverhohlenen Interesse der Bundespolitik, Sozialleistungen zur Abschreckung Asylsuchender einzusetzen, erteilte das höchste deutsche Gericht eine klare Absage, unter anderem mit dem inzwischen vielzitierten Satz: »Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«

Im Jahr 2022 steht das AsylbLG erneut vor der verfassungsrechtlichen Prüfung. In diversen juristischen Stellungnahmen haben viele angefragte Organisationen ihre Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG ausgeführt. Auch die vorliegende Analyse von Georg Classen ist in ihrer ursprünglichen Fassung als Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht geschrieben worden.

Georg Classen hat als Berater und Experte die Entwicklung des AsylbLG in den fast 30 Jahren seiner Existenz intensiv begleitet. Er kennt und versteht wie kein anderer die schlecht begründeten Winkelzüge der diversen Gesetzesverschärfungen, die hinter dem Gesetzeswortlaut versteckten Leistungskürzungen und die alltäglichen Fehler und Rechtsbrüche der Behörden bei der Auslegung des AsylbLG.

Das vorliegende Werk ist eine einzigartige Dokumentation der Gesetzesentwicklung im historischen und rechtlichen Kontext und – im wahrsten Sinn des Wortes – eine Abrechnung mit den Grundleistungen des AsylbLG und damit, nebenbei, auch den Leistungssätzen der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes 2 (Hartz IV) bzw. ab 2023 des Bürgergeldes. Alle einzelnen »Bedarfsposten«, aus denen sich die Regelsätze zusammensetzen, vom Strom bis zur Seife, werden unter die Lupe genommen. Jede Streichung einzelner Posten wird betrachtet, jede Kürzung auf ihren Begründungsgehalt geprüft und die Regelung mit der Realität abgeglichen. Zusätzlich fließen die Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage in die Analyse ein. Im Ergebnis steht die Erkenntnis, dass die Leistungen für Geflüchtete nach dem AsylbLG dem Bedarf der Menschen nicht gerecht werden. Dass Geflüchtete weniger Sozialleistungen brauchen als andere Menschen, kann die Bundesregierung nicht belegen. Für erneute Kürzungen wie den 2019 eingeführten 10-prozentigen Abzug für Alleinstehende in Sammelunterkünften, begründet mit der Fiktion eines angeblichen Zusammenwirtschaftens der Menschen in einer Unterkunft, fehlt jede empirische Grundlage. Die Sachleistungsversorgung in Sammelagern führt in der Praxis zu gravierenden weiteren Kürzungen. So verstößt das AsylbLG gegen die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip, das Gleichheitsgebot, die UN-Kinderrechtskonvention und weitere Vorgaben.

An diesem Befund ändert auch das ab 2023 geplante Bürgergeld nichts. Die Berechnungsgrundlage des Bürgergeldes bleibt mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz dieselbe wie beim Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe. Auch das AsylbLG basiert im Ergebnis auf dieser Grundlage. »Hartz IV« bekommt zwar einen neuen Namen, die Beträge werden inflationsbedingt angehoben (weit entfernt davon, die aktuelle Inflation ausgleichen zu können) und es soll einige weitere Erleichterungen etwa bei Freibeträgen und Sanktionen geben. Der Ausschluss von Asylsuchenden und anderen Ausländern aus dem normalen Sozialhilfesystem aber wird unverändert in das Bürgergeldgesetz übernommen.

Classens Analyse der Regelsätze liefert alle Argumente und Nachweise dafür, dass die Würde geflüchteter Menschen durch das AsylbLG und ihr Recht auf Gleichheit eklatant missachtet wird. Das ist keine neue Erkenntnis für diejenigen, die die Realität des AsylbLG seit Jahren beobachten – aber eine einzigartige, akribische Beweisführung, die das Gesetz als Ganzes infrage stellt.

Die seit seiner Entstehung von vielen erhobene politische Forderung nach einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes zugunsten einer Gleichstellung aller bedürftigen Menschen blieb bis heute ohne Erfolg. Die Ampel-Regierungskoalition hat im Koalitionsvertrag von 2021 lediglich festgehalten, sie wolle das AsylbLG »im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln«.

Das ist zu wenig – zumal in Zeiten steigender Flüchtlingszahlen vor dem Hintergrund von Ukraine-Krieg, Energiekrise und Wohnungsnot. Die Solidarität wackelt glücklicherweise bislang nur in einem kleinen Teil der Gesellschaft, die Hilfsbereitschaft ist nach wie vor sehr groß. Doch Lager und Sachleistungen haben eine Renaissance erlebt. Auch aktuell gibt es in Deutschland eine Diskussion über die begrenzten Kapazitäten der Flüchtlingsaufnahme, auch heute werden Sammelager für Geflüchtete niedergebrannt, auch heute fürchten Menschen sich vor rassistischen Angriffen auf ihr Leben. Die Bundesregierung muss in dieser Situation eine klare Haltung zu Diskriminierung und Rassismus entwickeln, alte Fehler korrigieren und nicht – auch nicht symbolisch – dem Mob hinterherlaufen. Das System AsylbLG, diskriminierendes Sondergesetz und Symbol für die Abschreckungspolitik der 1990er Jahre, muss endlich abgeschafft werden – möglichst noch, bevor es 30 Jahre alt wird.

Andrea Kothen

Übersicht

Vorwort	3
Inhalt	6
1 Überblick	11
2 Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	17
3 Entwicklung des AsylbLG ab 2015	26
4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften	44
5 Vorlagebeschlüsse 2021 zum AsylbLG an das BVerfG	50
6 Synergieeffekte Alleinstehender in Sammelunterkünften und Umfrageergebnisse	59
7 Bedarfsdeckung nach EVS-Abteilungen und Umfrageergebnisse	84
8 Kürzung der Bedarfe für Kinder nach SGB II/XII und AsylbLG	185
9 Zugang zum Recht und 10%ige Kürzung	202
10 Eingriffe ins Existenzminimum durch das Sachleistungsprinzip	212
11 Schlussfolgerungen	220
12 Literatur und Materialien	229
13 Abkürzungen	233

Inhalt

Vorwort	3
1 Überblick	11
2 Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	17
2.1 BSHG 1982 – Sachleistungen und Sammellager zur Abschreckung Asylsuchender	17
2.2 Asylbewerberleistungsgesetz 1993 – Instrument zur Migrationssteuerung	20
2.3 BVerfG Regelsatzurteil 2010 – Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	22
2.4 BVerfG AsylbLG-Urteil 2012 – die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren	22
2.5 BVerfG Regelsatzurteil 2014 – Herausnahme von Bedarfen aus der EVS grenzwertig	24
3 Entwicklung des AsylbLG ab 2015	26
3.1 Neuregelung des AsylbLG 2015	26
3.2 Aus migrationspolitischen Gründen: Sachleistungen auch zum persönlichen Bedarf ab Oktober 2015	28
3.3 Fernseher, Computer und Kurse gestrichen – 10 € Kürzung ab 2016	29
3.4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab 2017 scheitert im Bundesrat	31
3.5 Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2017, 2018 und 2019	32
3.6 Verlängerung der Wartefrist für Leistungen analog SGB XII auf 18 Monate ab August 2019	33
3.7 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften und Streichung EVS 4 ab September 2019	34
3.8 Neue Festsetzung der Bedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG zum 1. Januar 2021	35
3.9 Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2022	36
3.9.1 Zum 1. Januar 2022 trotz 5,3 % Inflation nur 0,76 % höhere Regelsätze	36
3.9.2 Sofortzuschlag, Einmalzahlung und Kinderbonus ab Juli 2022 – kein tauglicher Ausgleich	37
3.9.3 Regelsätze 2022 mangels Anpassung an die Preisentwicklung verfassungswidrig?	38
3.10 Tabelle Kürzung EVS-Bedarfe nach § 3a AsylbLG gegenüber SGB II/XII	39
3.11 Tabelle Regelbedarfe §§ 3/3a AsylbLG und SGB II/XII von 1993 bis 2022	42
4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften	44
4.1 Das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG	44
4.2 Begründung: Asylsuchende als aus einem Topf wirtschaftende »Schicksalsgemeinschaft«	45
4.3 Begründung: Zusammenwirtschaften für überschaubaren Zeitraum zumutbar	46
4.4 Begründung: Kostenneutrale Anpassung an die Preisentwicklung	47
4.5 Bundesrat: Neuregelung ohne jede empirische Grundlage	47
4.6 Sachverständige: Minderbedarf nicht ansatzweise nachvollziehbar	49
5 Vorlagebeschlüsse 2021 zum AsylbLG an das BVerfG	50
5.1 SG Düsseldorf: RBS 2 in Sammelunterkünften verfassungswidrig	50
5.1.1 Abzüge für EVS 4 und 5 teilweise rechtswidrig	51
5.1.2 RBS 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften verfassungswidrig	52
5.1.3 Verstoß gegen Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum	53
5.1.4 Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG	55

5.2	LSG Niedersachsen-Bremen: Beträge nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig	56
5.2.1	Nichtanpassung an die Preisentwicklung verfassungswidrig.....	57
5.2.2	Zusammenhang zwischen Aufenthaltsdauer und Bedarf empirisch nicht belegt	57
5.2.3	Minderbedarfe nicht plausibel, Mehrbedarfe nicht geprüft	58
5.2.4	Prognose eines nur kurzfristigen Aufenthalts nicht zutreffend	58
6	Synergieeffekte Alleinstehender in Sammelunterkünften und Umfrageergebnisse.....	59
6.1	Begründung des Minderbedarfs von Paarhaushalten	59
6.2	RBS 1 in Wohngemeinschaften, RBS 2 in Sammelunterkünften	61
6.3	RBS 2 in Sammelunterkünften als doppelte Kürzung.....	63
6.4	Existenzsicherung durch Mitbewohner*innen	64
6.5	Zusammenwirtschaften als Obliegenheit	65
6.6	Gefahren für den sozialen Frieden in Sammelunterkünften.....	66
6.7	Näheverhältnis versus Diversität in Unterkünften.....	67
6.7.1	Umfrageergebnisse zur Wohndauer in Sammelunterkünften	67
6.7.2	Umfrageergebnisse zu Auszugsmöglichkeiten	68
6.7.3	Hohe Fluktuation in AEs und GUs	69
6.7.4	Umfrageergebnisse zur Mischbelegung: Familien, SGB II/XII, Erwerbstätige	70
6.7.5	Sprache, Kultur, Essgewohnheiten und besonderen Bedürfnisse	71
6.7.6	Umfrageergebnis gemeinsames Kochen – ein Beispiel	71
6.8	Information durch Leistungsbehörden und Unterkünfte	72
6.8.1	Bescheide der Leistungsbehörden.....	72
6.8.2	Budgetberatung nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 SGB XII	73
6.8.3	Umfrageergebnisse – Informationen zur Kürzung und zum Zusammenwirtschaften.....	74
6.9	Zusammenwirtschaften und Näheverhältnis.....	75
6.9.1	Umfrageergebnisse zum persönlichen Näheverhältnis.....	75
6.9.2	Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften nach EVS-Abteilungen	76
6.9.3	Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften in der Pandemie	78
6.10	RBS 2 nach AsylbLG auch in »sonstigen Unterkünften«?	80
6.11	RBS 2 für Alleinerziehende und Schwangere – Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz.....	80
7	Bedarfsdeckung nach EVS-Abteilungen und Umfrageergebnisse	84
7.1	Überblick Kürzungen SGB II/XII und AsylbLG.....	84
7.1.1	Tabelle Beträge SGB II/XII und AsylbLG in Wohnung und in Sammelunterkünften	84
7.1.2	Regelsätze decken nicht die fehlende Grundausstattung Geflüchteter	85
7.2	SEA, EVS und RBEG – intransparente Bedarfsermittlung, methodische Mängel.....	87
7.2.1	Abweichende Codes in RBEG, EVS und SEA	87
7.2.2	Abweichende Definitionen in RBEG, EVS und SEA	88
7.2.3	Methodisch falsch – Alkohol, Tabak, Haustiere, Strom, Mobilität.....	89
7.2.4	Gestrichene Bedarfe – in der Begründung des RBEG unterschlagen	89
7.2.5	Gestrichene Bedarfe – vom Statistischen Bundesamt unterschlagen	90
7.2.6	Methodische Probleme der EVS, der Sonderauswertung und des RBEG	90
7.2.7	Addition nicht nachvollziehbar.....	91
7.3	Diversität der Unterkünfte – Beispiele NRW und Berlin	92
7.3.1	Kommunale GUs in NRW	93
7.3.2	Berlin: Nach ASOG »das Allereinfachste zum Schutz gegen Wind und Wetter«	94
7.3.3	AsylbLG-Statistik: Zahl Geflüchteter in Sammelunterkünften nicht erfasst.....	95

7.4	EVS Abt. 1 und 2 – Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Drogen.....	96
7.4.1	Bedarfe nach RBEG und EVS-Sonderauswertung	96
7.4.2	Aufnahmeeinrichtungen: Mehrbedarfe aufgrund mangelhafter Vollverpflegung	97
7.4.3	Fehlende Küchen und Kochverbot in Aufnahmeeinrichtungen.....	99
7.4.4	10 % Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften	100
7.4.5	Unterschiedliche Ernährungsbedürfnisse	101
7.4.6	Keine Information und Anleitung zum gemeinsamen Wirtschaften.....	101
7.4.7	Unzureichende Ausstattung der Küchen in Gemeinschaftsunterkünften	101
7.4.8	Keine Möglichkeit zur Vorratshaltung in Sammelunterkünften	102
7.4.9	Keine Einkaufsgemeinschaften.....	103
7.4.10	Unterdeckung und gruppenspezifischer Mehrbedarf Geflüchteter in EVS 1 und 2	104
7.5	EVS Abt. 3 – Bekleidung und Schuhe	106
7.5.1	Bedarfe nach RBEG, EVS-Sonderauswertung und SEA.....	106
7.5.2	Keine Leistungen für Kleidung und Schuhe in Aufnahmeeinrichtungen	108
7.5.3	Beispiel Berlin – laufender Bedarf für Kleidung in Aufnahmeeinrichtungen gestrichen	108
7.5.4	Verweis auf gespendete Kleidung mit Existenzminimum unvereinbar	109
7.5.5	Abgelehnte Anträge auf Bekleidung	110
7.5.6	10 % Kürzung für Alleinstehende und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften	111
7.5.7	Unterdeckung des Bedarfs in EVS 3	111
7.6	EVS Abt. 4 – Wohnung und Haushaltsenergie.....	112
7.6.1	Einbeziehung von Haushalten ohne Ausgaben für Strom in die Bedarfsermittlung	112
7.6.2	Instandhaltungskosten nicht nachvollziehbar ermittelt – 1,57 € evident unzureichend.....	113
7.6.3	Verfügbarkeit elektrischer Energie in Sammelunterkünften	114
7.6.4	Verbot von Elektrogeräten, fehlende Herde und Kühlschränke	115
7.6.5	Unzureichend Warmwasser und Heizung	116
7.6.6	Kein Einsparpotential in EVS 4 in Sammelunterkünften.....	117
7.6.7	Unterdeckung des Bedarfs in EVS 4 generiert Mehrbedarfe in anderen EVS-Positionen.....	117
7.7	EVS Abt. 5 – Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte, Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung.....	119
7.7.1	SG Düsseldorf: EVS 5 in Sammelunterkünften nur zur Hälfte gedeckt	121
7.7.2	BSG: Kein Abzug von EVS 5 bei möblierter Wohnung	122
7.7.3	Umfrageergebnisse – eingeschränkte Verfügbarkeit von EVS 5.....	122
7.7.4	Küchen in Sammelunterkünften	122
7.7.5	Sanitärausstattung in Sammelunterkünften.....	123
7.7.6	Waschmaschinen und Trockner in Sammelunterkünften	124
7.7.7	Möbel und Haushaltsgegenstände in Sammelunterkünften.....	124
7.7.8	Aneignung des Wohnraums in Sammelunterkünften – eigene Möbel und Hausrat.....	126
7.7.9	Verbrauchsgüter der Haushaltsführung in Sammelunterkünften	127
7.7.10	Unterdeckung für Alleinstehende in Sammelunterkünften, Unterdeckung in Wohnungen.....	127
7.7.11	Gravierende Unterdeckung des Bedarfs für EVS 5	128
7.8	EVS Abt. 6 – Gesundheit	129
7.8.1	Bedarfsermittlung nach § 3 a AsylbLG – zusätzliche Streichungen.....	131
7.8.2	Sammelunterkünfte mit Vollverpflegung: EVS 6 de facto gestrichen.....	132
7.8.3	Einsparungen durch Zuzahlungsbefreiung nach §§ 4 und 6 AsylbLG.....	134
7.8.4	Verzögerte Aus- und Umstellung von Gesundheitskarten nach §§ 2 und 4 AsylbLG.....	134
7.8.5	Probleme mit Papierkrankenscheinen	134
7.8.6	Eigenanteile für Arzt und Zahnersatz – Theorie und Praxis.....	134
7.8.7	Verweigerte Brillen, Hörgeräte, Fahrtkosten – verfassungswidrige Lücken im Sozialrecht.....	135
7.8.8	Dolmetscher- und Sprachmittlerkosten	136
7.8.9	Unterdeckung und gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 6.....	137

7.9	EVS Abt. 7 – Verkehr	138
7.9.1	Mobilitätskosten in ländlichen Raum bei Bedarfsermittlung unzureichend berücksichtigt	140
7.9.2	Sonderauswertung kaschiert Streichung des Führerscheins aus dem Regelbedarf	141
7.9.3	ÖPNV als Sachleistung	141
7.9.4	Hohe Ticketpreise und kompliziertes Tarifsysteem des ÖPNV	141
7.9.5	Gruppenspezifischer Mehrbedarf Geflüchteter für Mobilität	142
7.10	EVS Abt. 8 – Post und Telekommunikation	144
7.10.1	Zugang zum Internet als Grund- und Menschenrecht	145
7.10.2	Kein Zugang zu Festnetztelefonen in Sammelunterkünften	146
7.10.3	Verbreitung, Qualität und Kosten von WLAN in Unterkünften	146
7.10.4	Umfrageergebnisse: Verbreitung, Qualität und Kosten des WLAN	149
7.10.5	Kostenvergleich: Mobiltelefonie und Datenpakete versus DSL-Doppelflat	150
7.10.6	Smartphones	152
7.10.7	Portokosten	152
7.10.8	Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 8	152
7.11	EVS Abt. 9 und 10 – Freizeit, Unterhaltung und Kultur sowie Bildung	153
7.11.1	Streichung von Bedarfen für die Regelsätze nach SGB II/XII	156
7.11.2	Zusätzliche Streichung von Bedarfen für die Beträge nach § 3a AsylbLG	157
7.11.3	Keine Einsparungen Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften	158
7.11.4	Ausstattung der Sammelunterkünfte – tatsächliche Zustände	159
7.11.5	Gemeinschaftsräume	160
7.11.6	Computer	161
7.11.7	Streichung EVS 10 – Bildung	163
7.11.8	Unterdeckung und gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 9 und 10	163
7.12	EVS Abt. 11 – Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen gestrichen	164
7.13	EVS Abt. 12 – Andere Waren und Dienstleistungen	166
7.13.1	Streichung Personalausweis und »Andere Dienstleistungen, a.n.g.«	169
7.13.2	Heimlich gestrichen: Anwalt*in, Pass, Beglaubigungen, Urkunden und mehr	170
7.13.3	2,48 € für Kontogebühren – evident unzureichend	172
7.13.4	Körperpflegebedarf	172
7.13.5	Pandemiebedingter Zusatzbedarf	173
7.13.6	Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 12	174
7.14	EVS Abt. 15 – Nicht konsumptive Ausgaben der privaten Haushalte	175
7.15	Zusammenfassung EVS Abt. 1 bis 15 – Unterdeckungen und gruppen-spezifische Mehrbedarfe	178
8	Kürzung der Bedarfe für Kinder nach SGB II/XII und AsylbLG	185
8.1	Verstoß gegen Kinderrechte	185
8.2	Tabellen Kinderregelbedarf nach AsylbLG und SGB II/XII	186
8.3	Mangelnde Integrationstiefe: Gekürzter Kinderregelbedarf nach AsylbLG	188
8.4	Ermittlung der Kinderregelsätze nach SGB II/XII – zu kleine Stichproben	189
8.5	Intransparente Schlüssel zur Extraktion der Bedarfe von Kindern in Familienhaushalten	190
8.6	Bedarfsermittlung nach AsylbLG: geheime Kürzungen in EVS Abt. 6, 9 und 10	191
8.7	Fazit: Kinderregelsätze nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG nicht transparent ermittelt	192
8.8	Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG für Kinder: Kürzungen nach EVS-Abteilungen	192
8.8.1	Essen und Trinken: Unterdeckung EVS 1 und 2 in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung	192
8.8.2	Kleidung und Schuhe: faktische Streichung EVS 3 in Sammelunterkünften	192
8.8.3	Strom, Hausrat, Waschmittel usw.: Streichung EVS 4 und 5	193
8.8.4	Medizinischer Bedarf: faktische Streichung EVS 6 in Sammelunterkünften	193
8.8.5	Computer, soziale Teilhabe, Bildung usw.: Kürzung EVS 9, Streichung EVS 10	194
8.8.6	Cafés, Gaststätten, Kantinen: Streichung EVS 11	194
8.8.7	Körperpflege, Anwaltskosten, Versicherungen usw.: Streichungen in EVS 12 und 15	195

8.9	Das Bildungs- und Teilhabepaket als Teil des Existenzminimums nach SGB II/XII und AsylbLG	195
8.9.1	»Starke Familien Gesetz« hinterlässt Lücke im AsylbLG	196
8.9.2	Niedrige Inanspruchnahme und fehlende Daten	196
8.9.3	Komplizierte Verwaltungspraxis am Beispiel Berlin	197
8.9.4	Totalausfall beim Datenschutz	198
8.9.5	BuT an sich selbst gescheitert?	198
8.10	Gruppenspezifische Mehrbedarfe von Flüchtlingskindern	199
8.11	Sachleistungen und Sanktionen nach AsylbLG verletzen Kinderrechte	200
9	Zugang zum Recht und 10 %ige Kürzung	202
9.1	Zugang zum Recht	202
9.1.1	Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Verfahren	202
9.1.2	Rechtsschutz im Existenzsicherungsrecht	204
9.2	Rechtsprechung zur 10 %igen Kürzung für Alleinstehende	204
9.3	Verfassungskonforme Bedarfsdeckung nach § 6 AsylbLG bzw. § 27a Abs. 4 SGB XII?	206
9.4	10 %ige Kürzung auch für untergebrachte Wohnungslose?	207
9.5	10 %ige Kürzung nach RBEG für AsylbLG-Berechtigte ohne eigene Wohnung?	210
10	Eingriffe ins Existenzminimum durch das Sachleistungsprinzip	212
10.1	Kürzungen in EVS Abt. 1 bis 6 durch das Sachleistungsprinzip des AsylbLG	212
10.2	Zweck des AsylbLG: Abschreckung durch Sachleistungen und Sammellager	213
10.3	Bundesverwaltungsgericht: Sachleistungen verstoßen gegen die Menschenwürde	214
10.4	Unzureichende Sachleistungen – fehlende Bedarfsermittlung und Normenklarheit	215
10.5	Sachleistungen als Verstoß gegen die persönliche Dispositionsfreiheit	217
10.6	Sachleistungen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte	218
11	Schlussfolgerungen	220
11.1	Gruppenspezifischer Minderbedarf Geflüchteter empirisch nicht belegt	220
11.2	Minderbedarf Alleinstehender in Sammelunterkünften empirisch nicht belegt	221
11.3	Minderbedarfe geflüchteter Kinder empirisch nicht belegt	222
11.4	AsylbLG für Kinder: Verstoß gegen UN-KRK und Asylaufnahme-RL	222
11.5	Grundrechtsverletzungen durch Kürzungen für Alleinerziehende und Schwangere	223
11.6	Minderbedarf wegen kurzer Aufenthaltsdauer empirisch nicht belegt	223
11.7	Grundrechtsverletzungen durch Sachleistungen	224
11.8	Grundrechtsverletzungen durch Einweisung in Sammelunterkünfte	225
11.9	Grundrechtsverletzungen durch Arbeitsverbote und Minimalmedizin	225
11.10	Grundrechtsverletzungen durch verfassungswidrige Sanktionen	226
11.11	Unzulässige migrationspolitische Zielsetzung	226
12	Literatur und Materialien	229
13	Abkürzungen	233

1 Überblick

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) existiert als Sondergesetz mit dem Primat der Sachleistungen und einem gegenüber der Sozialhilfe bzw. dem Arbeitslosengeld II deutlich abgesenkten Leistungsniveau seit fast 30 Jahren. In der vorliegenden Untersuchung analysieren wir die **Be-gründungen** und die **Historie des AsylbLG**, der Leistungskürzungen und der Sachleistungen. Wir untersuchen die Ermittlung der Höhe und Zusammensetzung der **Regelbedarfssätze** für das AsylbLG, das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und das Bürgergeld.

Wir zeigen dabei die Entwicklung der **Gesetzgebung** und Rechtsprechung zum AsylbLG im Spannungsfeld zwischen immer neuen Kürzungen und Einschränkungen und dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) jedem Menschen gleichermaßen zusteht und nicht zu migrationspolitischen Zwecken relativiert werden darf.

Anhand einer **qualitativen Untersuchung** der Lebensrealität und Versorgung von Geflüchteten prüfen wir die Theorie und Praxis der **Bedarfsdeckung in Sammelunterkünften**, wo nach dem AsylbLG ein je nach regionaler politischer Couleur unterschiedlich großer Anteil des Regelbedarfs in Form von »Sachleistungen« gewährt wird. Wir überprüfen zudem die vom Gesetzgeber unterstellten **»gruppenspezifischen Minderbedarfe«** Geflüchteter und zeigen gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter auf.

Hartz IV wird ab Januar 2023 »Bürgergeld«, Sanktionen werden »Leistungsminderung«. Neu ist nur der Name, Rechtsgrundlagen für die Höhe der Regelsätze und die Leistungsgewährung bleiben das Sozialgesetzbuch II (**SGB II**, bisher Arbeitslosengeld II, nun »Bürgergeld«), das Sozialgesetzbuch XII (**SGB XII**, Sozialhilfe) und das Regelbedarfsermittlungsgesetz (**RBEG**). Großzügigere Regelungen sind zu Beginn des Leistungsbezugs bei der Anrechnung von Vermögen, der Anerkennung der Miethöhe und bei den Sanktionen vorgesehen. Ansonsten bleibt im Wesentlichen alles beim Alten.

Beim Bürgergeld soll zur Ermittlung der Regelsätze künftig die fiktive **Preisentwicklung** des aktuellen Jahres zusätzlich berücksichtigt werden.¹ Eine entsprechende Anpassung ist beim AsylbLG geplant.² Höhe und Zusammensetzung der **Regelsätze** für Bürgergeld und Sozialhilfe und die daraus abgeleiteten niedrigeren Beträge nach dem AsylbLG basieren ansonsten unverändert auf der Ermittlung der Regelbedarfe nach dem RBEG.³ Trotz der vorgesehenen Hinzunahme eines weiteren Jahres der Preissteigerung bleibt die geplante Fortschreibung der zum 1.1.2023 auf **502 €/Monat** angepassten Regelsätze für Bürgergeld und Sozialhilfe nach dem SGB II/XII und **410 €/Monat** nach § 3a AsylbLG absehbar hinter der aktuellen Preisentwicklung zurück.⁴

- 1 Geplante Änderung § 28a SGB XII. Die Preissteigerung des zweiten Quartals des Vorjahres soll als Prognose für die erwartete Preisentwicklung für das aktuelle Jahr bei der Ermittlung des neuen Regelsatzes dazugerechnet werden. Hieraus ergibt sich gemäß dem geplanten § 134 SGB XII zum 1.1.2023 ein Regelsatz für Alleinstehende von 502 €, vgl. Entwurf Bürgergeld-Gesetz, BT-Drs. 20/3873 v. 10.10.2022.
- 2 Zur geplanten Anpassung für das AsylbLG vgl. BT-Drs. 20/3873, 62 und Rundschreiben BMAS v. 10.10.2011 www.fluechtlingsrat-berlin.de/bmas_asylblg_leistungssaetze_2023
- 3 Die Regelsätze für SGB II und SGB XII und AsylbLG wurden zuletzt im RBEG 2021 neu ermittelt, vgl. BT-Drs. 19/22750 und Kapitel 3.8.
- 4 Gegenüber Hartz IV Stand 2021 bedeutet das Bürgergeld absehbar eine Kürzung um mindestens 3 %. Die Inflation betrug im September 2022 10,0 % (PM Stat. Bundesamt 13.09.2022), im Jahr 2021 waren es 5,3 %. Für 2021 und 2022 zusammen sind es absehbar mindestens 15 %. Der Regelsatz soll aber nur von 446 € gemäß RBEG 2021 zum 1.1.2021 auf 502 € gemäß Bürgergeld-Gesetz zum 1.1.2023 erhöht werden, zusammen 12,6 % mehr trotz erstmaliger Hinzunahme der prognostizierten Preisentwicklung für ein weiteres Jahr. Ursachen sind die unzureichende Erhöhung um 0,7 % bzw. 3 Euro zum 1.1.2022, vgl. Kapitel 3.9.1, die Einbeziehung der unzureichenden Lohnentwicklung und der nicht transparent ermittelten regelbedarfsspezifischen Inflationsrate gemäß § 28a SGB XII sowie der nicht berücksichtigte neue Preisschub des zweiten Halbjahrs 2022. Zur Berechnung des Regelsatzes für das Bürgergeld vgl. BT-Drs. 20/3873, S. 113.

Der Titel »**Bürgergeld**« klingt nicht nur nach einer Leistung nur für Deutsche (und nur für Männer), der Gesetzentwurf übernimmt mit § 7 Abs. 1 SGB II und § 23 SGB XII auch sämtliche **Ausschlüsse für Nichtdeutsche** vom Arbeitslosengeld II und aus der Sozialhilfe unverändert in das Bürgergeld.

Vor allem bestimmte Gruppen von EU-Bürgern und Geflüchteten werden dadurch auch vom Bürgergeld ausgeschlossen.⁵ Prekäre Lebenslagen scheinen gewollt, Abschreckung und die Erzeugung von Ausreisedruck sind das Ziel dieser Regelungen. Zur **migrationspolitischen Zielsetzung** des AsylbLG siehe ausführlich Kapitel 2.2 und 3.2.

Das **AsylbLG** soll bestehen bleiben. Die Ampelkoalition will das Nichtdeutsche diskriminierenden Sondergesetz »im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln«.⁶ Was das konkret bedeutet, ist offen, Änderungsvorschläge liegen bisher nicht vor. Besonders problematisch wäre die Beibehaltung der »**Sachleistungen**«, die aus dem Rechtsanspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ein Almosen machen.

In **Kapitel 2** betrachten wir die Entstehungsgeschichte des AsylbLG. Das am 1. November 1993 in Kraft getretene Sondergesetz ist ein Ergebnis des »**Asylkompromisses**« vom 6. Dezember 1992. Den Kompromiss hatte die damaligen CDU/CSU/FDP-Bundesregierung mit der SPD-Opposition vereinbart, als Reaktion auf die rassistischen Pogrome 1992 in Rostock-Lichtenhagen. Kernstück war die Einschränkung des Asylgrundrechts durch die »Drittstaatenregelung« des neuen Artikel 16a Grundgesetz. Zur Zweidrittelmehrheit für die Grundgesetzänderung brauchte es die Zustimmung der SPD. Maßgeblich für die Abschaffung des Asylgrundrechts geworben hatte SPD-Kanzlerkandidat Oskar Lafontaine.

95 % aller Asylanträge wurden damals abgelehnt. Asyl bekam nicht, wer Deutschland über einen sicheren Drittstaat erreichte. Alle Nachbarstaaten Deutschlands wurden zu sicheren Drittstaaten erklärt. Polen und Tschechien bekamen Gelder Hilfen zum Aufbau eines Asylsystems, zur Aufrüstung der Grenzpolizei und zum Bau von Haftanstalten für Schutzsuchende. Asylanträge von Bürgerkriegsflüchtlingen galten seinerzeit als »offensichtlich unbegründet«.⁷ Die Schutzgesuche der Geflüchteten aus den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien wurden ebenso abgelehnt wie die Asylanträge der Roma, die vor rassistischen Pogromen in Rumänien und Bulgarien geflohen waren.

Teil des Asylkompromisses war die Umstellung der Sozialhilfe auf Sachleistungen in Sammelunterkünften und die Kürzung des Bargeldsatzes auf 80 DM/Monat durch das AsylbLG, vgl. Kapitel 2.2. Die damals von Politik und Gesetzgeber ausdrücklich als **Sammellager** bezeichneten Unterkünfte für Asylsuchende hatte 1980 Ministerpräsident Lothar Späth (CDU) bundesweit erstmals in Baden-Württemberg eingeführt, verbunden mit dem Arbeitsverbot, der Residenzpflicht und dem Verbot privaten Wohnens. Dies dokumentieren die aus heutiger Sicht offen rassistisch anmutenden Reden Späths im Bundesrat, vgl. Kapitel 2.1.

Die Sammellager setzen die Abschreckung durch umfassende **Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre** der Geflüchteten um, wie die bis heute geltenden erschreckend restriktiven **Hausordnungen** solcher Unterkünfte in Baden-Württemberg zeigen.⁸ Netter wurde nur die Terminologie, aus den im damaligen Ausländergesetz vorgeschriebenen »Sammel-lagern« wurden »Aufnahmeeinrichtungen« und »Gemeinschaftsunterkünfte«, vgl. Kapitel 2.1.

Die Bestrebungen zur Ausgliederung der Leistungen für Asylsuchende aus dem damaligen **Bundes-sozialhilfegesetz BSHG** in ein Sondergesetz reichen bis Anfang der 80er Jahre zurück. 1982

5 Zur Kritik vgl. Stellungnahmen von dpw und Tacheles e.V. zum Bürgergeld-Entwurf unter https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg2022/#5-gesetzentwurf-buergergeld

6 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 SPD, Grüne und FDP, S. 140.

7 § 30 Abs. 2 AsylVfG in der bis 30.11.2013 geltenden Fassung.

8 www.aktionbleiberecht.de/rechtsgutachten/hausordnungen-der-landeserstaufnahmeeinrichtungen/

wurde die Möglichkeit von Sachleistungen und Kürzungen für Geflüchtete im BSHG eingeführt. Schon damals gab es schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken, vgl. Kapitel 2.1.

Im Juli 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht erstmals über die Leistungseinschränkungen des AsylbLG. Das Gericht hatte im Februar 2010 in seinem Urteil zu den Hartz IV-Regelsätzen das »**Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum**« aus dem Menschenwürdeprinzip des Art. 1 und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Grundgesetz abgeleitet. Das BVerfG hatte die Notwendigkeit einer **transparenten, nachvollziehbaren, empirisch basierten Bedarfsermittlung** für die Regelsätze nach SGB II/XII eingefordert, woraufhin der Gesetzgeber zum 1.1.2011 erstmals ein RBEG vorlegte, vgl. Kapitel 2.3.

Mit dem zentralen Satz »**Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar**« übertrug das Gericht in seinem Urteil aus 2012 die Grundsätze aus dem Hartz IV-Urteil auf das AsylbLG, vgl. Kapitel 2.4. Das BVerfG betont, dass der Gesetzgeber den behaupteten **gruppenspezifischen Minderbedarf Asylsuchender empirisch nachweisen** müsse, wenn er im AsylbLG ein geringeres Leistungsniveau festlegt. Einstweilen wurde die Bundesregierung verpflichtet, nach dem AsylbLG die gleichen Regelsätze wie nach dem SGB II/XII für Deutsche zu erbringen, mit Ausnahme des in Sammelunterkünften als Sachleistung erbrachten Bedarfs für Hausrat und Möbel (EVS-Abteilung 5).

Erkennbar verärgert war das Gericht, weil der Gesetzgeber die Leistungssätze seit Inkrafttreten 1993 kein einziges Mal an die **Preisentwicklung** angepasst hatte. Auch die von 1998 bis 2005 verantwortlichen **rot-grünen Bundesregierungen** hatten die Beträge rechtswidrig nicht angepasst. Schwachpunkt des BVerfG-Urteils ist, dass es sich mit dem Aushebeln jeder transparenten Bedarfsermittlung und -gewährung durch das im AsylbLG verankerte **Sachleistungsprinzip** nicht näher auseinandersetzt. Die in Karlsruhe verhandelten Fälle gaben dazu allerdings keinen unmittelbaren Anlass, da dort die Leistungen in Form von Geldleistungen gewährt wurden.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit der Entwicklung des **AsylbLG nach dem BVerfG-Urteil** aus 2012. **2015** und **2016** nahm der Gesetzgeber erneut Kürzungen des AsylbLG vor, die er mit der Streichung einer Reihe nach SGB II/XII anerkannter **soziokultureller und medizinischer Bedarfe** begründete. Zudem sollte auch der persönliche Bedarf ganz oder teilweise als Sachleistung gewährt werden. Von 2016 bis 2019 unterblieb dann erneut die vorgeschriebene Anpassung an die Preisentwicklung. Die Streichung existenzieller soziokultureller Bedarfe und des Bedarfs für »Bildung« wurde damit begründet, dass Schutzsuchende **mangels »Integrationstiefe«** und »**Aufenthaltsverfestigung**« in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts diese Bedarfe noch nicht hätten, vgl. Kapitel 3.1 bis 3.5.⁹

Ab September **2019** gab es zwar eine Anpassung an die **Preisentwicklung**, verbunden allerdings mit einer zusätzlichen 10%igen Kürzung der Beträge des AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften. Im Ergebnis gab es noch weniger als zuvor. Geflüchtete in Sammelunterkünften hätten als »**Schicksalsgemeinschaft**« die »**Obligation**«, wie Ehepartner **aus einem Topf zu wirtschaften**, weshalb sie entsprechende Einsparungen erzielen würden, vgl. Kapitel 3.7.

Die Fiktion der Verpartnerung alleinstehender Geflüchteter zu einer aus einem Topf wirtschaftenden »Schicksalsgemeinschaft« ist derart absurd, dass es sich eigentlich nicht lohnt, darüber noch viele Worte zu verlieren. Erschreckender ist das dahinterstehende **Menschenbild**, das die geflüchteten Menschen nicht als Individuen mit unterschiedlichen Sprachen, Religionen, Bedürfnissen, Lebenskonzepten, Wünschen und Träumen, sondern als homogene, in den Unterkünften kollektiv existierende »Masse« wahrzunehmen scheint, die in den Augen ihrer Betrachter ein Stück weit ihre

9 BT-Drs. 18/7538, 20 ff.

menschliche Individualität verloren hat.¹⁰ Wir gehen in **Kapitel 4 und 6** ausführlich auf die 10%ige Kürzung im Wege der »Zwangsverpartnerung« Alleinstehender in Sammelunterkünften ein.

In **Kapitel 7** untersuchen wir, wie die **Regelsätze für Bürgergeld, Sozialhilfe und AsylbLG** zustande kommen. Basis ist für alle drei Gesetze ist das **RBEG 2021**.¹¹ Das RBEG soll die Forderung des Hartz IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus 2010 nach einer **transparenten, empirisch belegten Bedarfsermittlung** umsetzen, vgl. Kapitel 2.3.

Das **Statistische Bundesamt** hat dazu die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe **EVS 2018** erfassten durchschnittlichen Ausgaben Alleinstehender mit den 15 % niedrigsten Einkommen in einer Sonderauswertung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS zusammengestellt. Aus der **Sonderauswertung zur EVS** hat der Gesetzgeber sodann mit dem RBEG zahlreiche Ausgaben als »überflüssig« gestrichen, z.B. Alkohol, Tabak, Haustiere und Blumen. Weitere Ausgaben erklärt er nur für AsylbLG-Berechtigte und ihre Kinder für überflüssig, z.B. Computer, Fernseher sowie der Bildung dienende Kurse. Der verbleibende Rest wurde als »regelsatzrelevanter Bedarf« zum jeweiligen Regelsatz nach SGB II/XII bzw. AsylbLG addiert. Zur **Methode** siehe **Kapitel 7.2**.

In **Kapitel 7.4 bis 7.14** untersuchen wir die erfassten Ausgaben und die vom Gesetzgeber für den Regelsatz nach SGB II/XII und AsylbLG jeweils vorgenommenen Streichungen nach den EVS-Kategorien 1 bis 12 und 15¹² im Detail. Aufschlussreich ist der Abgleich der Darstellung der Ausgabenpositionen im **RBEG** und der EVS-Sonderauswertung mit dem der EVS zugrundeliegende **Systematischen Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte SEA**.

Erst beim Abgleich des RBEG mit der SEA wird beispielsweise sichtbar, dass die im RBEG 2021 in EVS Abt. 12 genannten **3,94 €** für »sonstige Dienstleistungen a.n.G.« aus der EVS-Sonderauswertung neben Pass- und Personalausweiskosten auch die Ausgaben für weitere Verwaltungsgebühren und für Fotokopien, Zeitungsanzeigen, Übersetzungen, Beglaubigungen, Rechtsanwaltskosten usw. umfassen. Anerkannt wurden daraus im RBEG 2021 als Bedarf für das SGB II/XII nur 0,31 € für den Personalausweis, im AsylbLG wurde auch das gestrichen. Die einschlägige Kommentierung zum AsylbLG erklärt die Streichung des Personalausweises für plausibel, ohne sich die mit dem Kürzel sonstige Dienstleistungen a.n.G. getarnte Streichung weiterer Bedarfe genauer anzuschauen.

Ein anderes Beispiel sind die Kosten des Erwerbs eines **Führerscheins**, die das **Statistische Bundesamt** in der Sonderauswertung zu **EVS Abt. 7** für Haushalte ohne KFZ unzutreffend zu PKW-Stellplatzmieten umdeklariert, worauf sie vom Gesetzgeber gestrichen wurden, weil im Regelbedarf kein KFZ enthalten sei. In der EVS-Sonderauswertung lässt das Statistische Bundesamt auch eine Reihe in **EVS Abt. 15** erfasster Ausgaben wie **Überziehungszinsen** fürs Girokonto, **Kreditkosten** (Zinsen und Gebühren, ohne Tilgung) für Ratenkäufe, **verlorenes Geld** und Diebstahlsverluste, Pachten für Gartengrundstücke und Hundesteuer unter den Tisch fallen, obwohl es die Aufgabe des Gesetzgebers wäre, über die Regelbedarfsrelevanz dieser Ausgaben zu entscheiden. Die Beispiele zeigen, dass das RBEG die Anforderungen des BVerfG an eine transparente Bedarfsermittlung nicht erfüllt, weder für das Bürgergeld noch für die aus dem RBEG abgeleiteten Bedarfe des AsylbLG.

10 Problematisch insoweit auch der Titel der aktuell angewandten Richtlinie 2001/55/EG zur Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines »Massenzustroms« (englisch »mass influx«).

11 Aufgrund des »Hartz IV-Urteils« 2010 des BVerfG legte der Gesetzgeber erstmals ein RBEG für 2011 auf Basis der EVS 2008 vor, dann das RBEG für 2017 auf Basis der EVS 2013. Zwischenzeitliche Anpassungen basieren ebenso wie das Bürgergeld auf der Lohn- und Preisentwicklung, § 28a SGB XII.

12 EVS 13 und 14 behandeln wir nicht, da diese EVS den Empfang solcher Dienstleistungen Privater und des Staates beinhalten, die für Verbraucher nicht mit unmittelbaren Ausgaben verbunden oder bereits in den anderen EVS-Abteilungen erfasst sind.

Kern unserer Studie ist die Auswertung einer **bundesweiten** qualitativen Umfrage, mit der wir die Bedarfsdeckung in Sammelunterkünften untersucht haben. Wir haben im Januar und Februar 2022 bei Flüchtlingsräten, Unterkünften und Beratungsstellen eine **qualitative Umfrage** mit einem Fragebogen durchgeführt. In das Worddokument konnten selbst formulierte Antworten eingetragen werden.¹³ Wir haben 35 Fragebögen aus 12 Bundesländern evaluiert.¹⁴ Die Antworten stammen von 12 Unterkünften, 8 Beratungsstellen, 7 Flüchtlingsräten, 6 Initiativen, einem Betreiber von Unterkünften und einer Anwältin. Zudem haben wir 30 Stellungnahmen und Berichte zu einzelnen Sachthemen wie z. B. der Versorgung mit WLAN ausgewertet.¹⁵ Fragebögen, Stellungnahmen und Berichte haben wir durchnummeriert und mit einem Ländercode versehen. Wir zitieren z.B. als »28 SN« Fragebogen 29, der aus Sachsen kam und als »S08 BB« einen Bericht aus Brandenburg.

In **Kapitel 6** werten wir die Antworten zum zur Begründung der 10 %igen Kürzung unterstellten **Näheverhältnis** Alleinstehender aus. In **Kapitel 7** evaluieren wir die Antworten nach **EVS-Abteilungen**. Wir prüfen, inwieweit die Bedarfe untergebrachter Geflüchteter für die jeweiligen Bedarfspositionen durch die **Infrastruktur** bzw. **Sachleistungen der Sammelunterkünfte** gedeckt werden, und ob **gruppenspezifische Minderbedarfe** oder **Mehrbedarfe Geflüchteter** anzunehmen sind.

Hier zeigt sich deutlich, dass »**Sachleistungen**« niemals den konkreten Bedarf im Einzelfall passgenau decken. Ein **objektiver, überprüfbarer Maßstab für Qualität und Quantität** der Leistungen fehlt. Die Behörde bestimmt, was und wieviel ein*e Geflüchtete*r Tag für Tag zu essen bekommt und womit sie sich kleidet. Die **Entmündigung** Geflüchteter und behördliche **Willkür** durch das Sachleistungsprinzip gehören zum Programm des AsylbLG. Dazu ausführlich **Kapitel 10**.

Ein klarer **Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention** ist aus unserer Sicht die Anwendung des AsylbLG auf Kinder. Wir gehen darauf in **Kapitel 8** ein. Bereits die Ableitung der **Kinderregelsätze** nach dem SGB II/XII aus den Ausgaben von Einkind-Paarhaushalten ist methodisch fragwürdig. Die Aufteilung der Ausgaben der Einkindhaushalte auf Erwachsene und Kind erfolgt nach Formeln, die auf **freihändigen Schätzungen** beruhen. Noch fragwürdiger ist, dass die Kinder Geflüchteter zum Objekt der Abschreckung werden, wenn nach dem AsylbLG ihr Existenzminimum gegenüber deutschen Kindern wegen angeblich fehlenden Bedarfs für **Bildung und soziokulturelle Bedarfe gekürzt** wird. Zudem werden Kinder mit den **Sachleistungen** des AsylbLG und den teils direkt, teils mittelbar auch für Kinder geltenden **Sanktionen** der Willkür und dem Strafregime der Leistungsbehörden ausgesetzt.

Verfassungsrechtlich problematisch ist nicht zuletzt die **Streichung der Mehrbedarfszuschläge für Schwangere und Alleinerziehende**. Das Bundessozialgericht hält die Streichung für zulässig, übersieht aber, dass die Zuschläge Teil der verfassungsrechtlich gebotenen sozialrechtlichen Begleitgesetzgebung zu § 218 StGB sind.¹⁶ Hinzu kommt die 10%ige Kürzung der Bedarfssätze in Sammelunterkünften, die nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut auch für Alleinerziehende gilt. Für Alleinerziehende gibt es aus gutem Grund im SGB II/XII ein Plus, im **AsylbLG** jedoch seit September 2019 ein verfassungsrechtlich bedenkliches **Minus an Leistungen**, ohne dass der Gesetzgeber hierzu irgendeine Begründung nennt. Dazu ausführlich **Kapitel 6.11**.¹⁷

13 Die Fragebögen mit den Antworten der AWO Berlin-Mitte und des Flüchtlingsrats Bayern finden sich hier: www.fluechtlingsrat-berlin.de/frageboegen_berichte_asylblg2022

14 8 aus BE, 6 aus BW, 5 aus SN, 3 aus NW, je 2 aus BB, TH, NI, RP und je 1 aus MV, SH und BY.

15 Siehe dazu die Beispiele hier: www.fluechtlingsrat-berlin.de/frageboegen_berichte_asylblg2022

16 BSG 25.10.2018 – B 7 AY 1/18 R. Das BSG lehnt den pauschalen Zuschlag ab und macht einen entsprechenden Zuschlag nach § 6 AsylbLG von der in der Praxis unerfüllbaren Bedingung des Nachweises konkretisierter individueller Mehrbedarfe abhängig.

17 Vgl. BT-Drs. 19/10052.

In **Kapitel 11** ziehen wir ein Resümee. Die Existenzsicherungsleistungen für Asylsuchende waren in den hier betrachteten vergangenen vier Jahrzehnten von einem **Zusammenwirken** von **Leistungskürzungen**, **Sachleistungen**, der Einweisung in **Sammelunterkünfte** und **Arbeitsverboten** geprägt. Der Blick auf die Genese der Sammellager, des Sachleistungsprinzips und der immer neuen Kürzungen macht deutlich, dass die nach dem AsylbLG-Urteil des BVerfG aus 2012 unzulässige migrationspolitische Zielsetzung der Abschreckung Schutzsuchender und die Erzeugung von Ausreisedruck stets der Zweck der Einschränkungen des Existenzminimums durch das AsylbLG war und bis heute ist.

Aktuell steht das AsylbLG erneut auf dem Prüfstand des **BVerfG**.¹⁸ Die Argumentation des Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Düsseldorf zur Verfassungswidrigkeit der 10%igen Kürzung durch die »Zwangsverpartnerung« Alleinstehender in Sammelunterkünften und des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zur Verfassungswidrigkeit der Höhe der Leistungssätze für Erwachsene und Kinder fassen wir in **Kapitel 5** zusammen.

Die Historie und die Begründungen des AsylbLG belegen, dass der Zweck des abgesenkten **Leistungsniveaus** und der **Sachleistungen** im Rahmen eines eigenen Leistungssystems die Abschreckung Asylsuchender und die Erzeugung von Ausreisedruck war und ist. Die migrationspolitische Zielsetzung des AsylbLG wird nicht zuletzt auch durch den immer länger werdenden Katalog mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Tatbeständen begründeter **leistungsrechtlicher Sanktionen** und die Einschränkungen der **medizinischen Versorgung** deutlich. Die gravierenden Grund- und Menschenrechtsverletzungen in diesen Bereichen bedürfen dringend einer genaueren Untersuchung, die wir jedoch im Rahmen dieser Dokumentation leider nicht vorlegen können, vgl. auch **Kapitel 11.9 und 11.10**.

Flüchtlingsräte, Pro Asyl, Wohlfahrtsverbände und Kirchen fordern seit Jahrzehnten, das **AsylbLG abzuschaffen**. Wenn die verantwortlichen Politiker*innen den Satz des BVerfG »**die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar**« ernst nehmen, dann müssen schutzsuchende Geflüchtete von Anfang an gleichbehandelt werden und Anspruch auf das Bürgergeld und die Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten.

¹⁸ Verfahren 1 BvL 3/21 und 1 BvL 5/21, vgl. Kapitel 5.

2 Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

2.1 BSHG 1982 – Sachleistungen und Sammellager zur Abschreckung Asylsuchender

Ab Januar 1982 beschränkte § 120 Abs. 2 BSHG den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe für asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Ausländer*innen auf die »Hilfe zum Lebensunterhalt«. Die Hilfe »soll, soweit dies möglich ist, als **Sachleistung** gewährt werden«, sie »kann auf **das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt**« werden. »Sonstige Hilfe« wurde gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 BSHG nur als »Kann«-Leistung gewährt. Dadurch wurde insbesondere die insoweit zu den »sonstigen Hilfen« gehörende medizinische Versorgung Asylsuchender in Form der »**Krankenhilfe**« nach § 37 ff BSHG zur Ermessensleistung degradiert.¹⁹

Die Anspruchseinschränkungen für Asylsuchende wurden mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 geschaffen und mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 22.12.1983 ausgeweitet auf geduldete und ausreisepflichtige Ausländer. Kürzungen und Sachleistungen wurden in der Fachöffentlichkeit als ermessensfehlerhaft und verfassungswidrig kritisiert.²⁰ Ebenso wie heute beim 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG wurden auch damals migrationspolitisch motivierte Einschränkungen zur **Abschreckung Asylsuchender** formal mit **haushaltspolitischen Erwägungen** begründet.

So verweist Schellhorn darauf, dass die Regelung unter dem Eindruck steigender Zahlen von asylsuchenden Ausländern und einer großen Zahl von im gerichtlichen Verfahren abgelehnten Asylsuchenden entstanden sei. Ihr lägen vorwiegend ausländerrechtliche und -politische Überlegungen zu Grunde. Die Regelung solle – zusammen mit Verschärfungen im Bereich des Asylrechts – mit dazu beitragen, den »**Zustrom an asylsuchenden Ausländern einzudämmen und ›Scheinasylanten‹ abzuhalten**«. ²¹

Bereits am 11.06.1980 hatte die Bundesregierung ein »Sofortprogramm zur Beschleunigung des Asylverfahrens« vorgelegt,²² das für Asylsuchende die Gewährung von Sozialhilfe als **Sachleistungen in Sammellagern** vorsah.²³ Geflüchtete sollen auf diese Form der Entmündigung mit spektakulären **Hungerstreikaktionen** in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen reagiert haben.²⁴ Bethäuser hält die Sachleistungen für ermessensfehlerhaft, »sofern der betreffende Asylbewerber nicht subjektiv **anstaltspflegebedürftig** ist«. ²⁵

19 Asylsuchende waren damals wie heute im Regelfall von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ausgenommen, hinzu kam seinerzeit ein bis zu fünfjähriges Arbeitsverbot, weshalb sie auf Krankenhilfe über die Sozialhilfe angewiesen waren. In § 113 S. 1 BSHG F. 1962 war demgegenüber die Krankenhilfe für Ausländer ebenso wie später in § 120 Abs. 1 BSHG und heute in § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII als Anspruch ausgestaltet.

20 Bethäuser, Zur Gewährung von Sozialhilfe in Form von Sachleistungen an Asylbewerber, InfAuslR 1982, 74, www.fluechtlingsrat-berlin.de/bethaeuser_sozialhilfe_sachleistungen_asylbewerber, Huber, Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, 251, www.fluechtlingsrat-berlin.de/huber_asylbewerber_sozialhilfe_ndv; Stolleis/Schlamelcher, Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, 309; Krahmer, Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten sowie zur geplanten pauschalen Absenkung entsprechender Leistungen in einem Sondergesetz, ZfF 1988, 29; Zuleeg, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber und andere Ausländergruppen aus dem BSHG, Bonn 1988, www.fluechtlingsrat-berlin.de/zuleeg_asylblg_verfassung

21 Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 14. A. 1993, § 120 Rn 16 ff.

22 BT-Drs. 8/4278 und 8/4279.

23 Bethäuser a.a.O.

24 Bethäuser a.a.O.

25 Bethäuser a.a.O.

Vorreiter für die bundesweite Einführung der **Sammellager für Asylsuchende** war Baden-Württemberg. Die Unterbringung und Versorgung mit Sachleistungen in den vom Land betriebenen Sammellagern wurde als gegenüber der Sozialhilfe **vorrangige Leistung** »außerhalb der Sozialhilfe« bezeichnet. Auf diese Weise wurde der Rechtsanspruch nach dem BSHG ausgehebelt.²⁶

Wießner stellt in einem Beitrag für den Informationsbrief Ausländerrecht anhand der Hausordnung des staatlichen »Ausländerwohnheim[s] – Sammelunterkunft Tübingen« anschaulich dar, dass die Einweisung in Sammelager mit einer umfassenden **Einschränkung von Persönlichkeitsrechten** in allen Lebensbereichen verbunden wurde.²⁷ Zugrunde lag offenbar die Vorstellung einer eigenständigen außerrechtlichen »Anstaltsgewalt«, die Eingriffe in Grundrechte der Benutzer legitimiert, solange und soweit dies Eingriffe durch den Anstaltszweck gedeckt ist. So hatte die Verwaltung zu jeder Uhrzeit Zutritt zu allen Zimmern, die Unterkunft verhängt Sanktionen in Form von Leistungsentzug. Das **Zubereiten von Essen und Getränken** sowie jede **politische Tätigkeit** waren **verboten**.

Bei den Recherchen zu dieser Stellungnahme stellen wir mit Erschrecken fest, dass in Baden-Württemberg eine zum Teil wörtlich mit den Regelungen aus den 80er Jahren übereinstimmende **extrem restriktive Hausordnungen** offenbar **landesweit bis heute** existiert.²⁸

Rittstieg stellt in einer Anmerkung zu dem Beitrag in InfAuslR fest:

Seit der Neufassung der Verwaltungsvorschriften Nr. 4 zu § 11, Nr. 6 zu § 38 und Nr. 7 zu § 40 AuslG steht im Zentrum des Asylverfahrens nicht mehr der später als Asylberechtigter einzugliedernde Asylsuchende. Sämtliche Neuregelungen des Asylverfahrens und der Rechtsstellung von Asylbewerbern zielen vielmehr auf sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge oder Scheinasylanten, die zu möglichst baldigem Verlassen des Bundesgebiete veranlaßt werden sollen. Darüber hinaus streben die Neuregelungen erklärtermaßen einen Abschreckungseffekt gegenüber Asylsuchenden an. Das gilt insbesondere für das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16.08.1980.

Lothar Späth bewarb die Einführung der Sammelager am 18. Juli 1980 im Bundesrat:²⁹

Der Notwendigkeit, der zweiten Generation der Ausländer zu helfen, kann man nicht Rechnung tragen, wenn ein Asylanstrom ohnegleichen das Ganze überschwemmt. ...

Seit 1976 gibt es keine Innenministerkonferenz und kaum ein Gespräch des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten, in dem wir nicht darauf aufmerksam machen, wie die Quote der Scheinasylanten steigt. ...

Ich kann Ihnen ein Geheimnis verraten: Es gibt nur ein Land, in dem die Zahl gesunken ist, das ist Baden-Württemberg. Das hängt damit zusammen, daß wir im Vorgriff die Arbeitserlaubnis versagt haben. was Wunder gewirkt hat. Wenn wir ab 1. September die ersten sieben Sammelager in Betrieb nehmen, werden Sie sehen, daß die Zahl noch schneller heruntergeht. ...

Ab September gibt es bei uns kein Einsickern von Asylantern mehr.

Interessant ist, daß die Zahl 5000 in Baden-Württemberg im Juni auf nur noch 1.400 abgesunken ist und eine weiter sinkende Tendenz aufweist. Der Grund ist ganz einfach: Die Türken bleiben in Baden-Württemberg aus, weil sie keine Arbeitserlaubnis erhalten und nicht mehr ihre Kontaktadressen anlaufen können, sondern sich in Sammelager begeben müssen.

26 Dies bestätigend BVerwG 11.08.1983, 5 C 32.82, VGH BW 10.03.1982, 6 S 141/82, kritisch Bethäuser a.a.O. sowie Wießner, Die rechtliche Problematik der Sammelager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, InfAuslR 1981, 261, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wiessner_sammellager_bawue_infauslR

27 Wießner a.a.O. mit Anmerkung Rittstieg.

28 Vgl. Dokumentation Hausordnungen Erstaufnahmen der Bundesländer auf www.aktionbleiberecht.de/rechtsgutachten/hausordnungen-der-landeserstaufnahmeeinrichtungen Der VGH BW 02.02.2022 – 12 S 4089/20 erklärte die Hausordnung der AE in Freiburg teilweise für rechtswidrig www.asyl.net/rsdb/m30515

29 Bundesrat, Wortprotokoll der 491. Sitzung am 18.07.1980, www.fluechtlingsrat-berlin.de/spaeth_bundesrat_sammellager

Die Kombination von Einweisung in Sammellager, Arbeitsverbot, Sachleistungen und Leistungskürzung zielte demnach klar auf Abschreckung. Die migrationspolitische Zielsetzung der **Abschreckung potenzieller Asylsuchender** ist die bis heute **fortbestehende Kernidee des 1993 geschaffenen AsylbLG**. Würde man auf die Abschreckung Asylsuchender verzichten, bräuchte es weder Leistungskürzungen noch Sachleistungen, weder Arbeitsverbote noch Wohnsitzauflagen für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte.

Lothar Späth hat seinerzeit die Motive offen ausgesprochen, die der Gesetzgebung zum AsylbLG bis heute zugrunde liegen. Behauptungen eines **gruppenspezifischen Minderbedarfs** sind offensichtlich vorgeschoben. Auch **haushaltspolitische Gründe überzeugen nicht**, da die Versorgung Asylsuchender mit Sachleistungen statt Bargeld, ihre Unterbringung in Sammelunterkünften statt in Wohnungen sowie die Sicherung des Lebensunterhalts durch Fürsorgeleistungen statt durch eigene Arbeit **in allen Bereichen** zu erheblichen **Mehrkosten** und einem deutlich erhöhtem Verwaltungsaufwand führt. Dies gilt nicht zuletzt auch für die eingeschränkte **medizinische Versorgung**.³⁰

Das **BVerwG** erklärte 1985 die Praxis einer ausnahmslosen Kürzung für alle Asylsuchenden für unzulässig. Eine Kürzung sei nur nach Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich.³¹ Dagegen könne nicht eingewendet werden, § 120 Abs. 2 BSHG liege eine ausländerrechtliche und ausländerpolitische, insbesondere **asylpolitische, Zielsetzung** zugrunde, wodurch das Ermessen des Trägers der Sozialhilfe von vornherein im Sinne einer Einschränkung der Hilfe gebunden sei.³²

Dennoch wurden etwa in West-Berlin weiterhin die Regelsätze nach BSHG um 22 % gekürzt. Ein **effektiver Rechtsschutz** gegen die Kürzungen war nicht möglich, da die damals zuständige Verwaltungsgerichtsbarkeit – ähnlich wie heute die Sozialgerichtsbarkeit – die Sache nicht als eilbedürftig ansah und die Verfahren liegen ließ. Im Mai 1989 beendete der rotgrüne Senat die Kürzungspraxis schließlich durch eine politische Entscheidung.

Begründet wurden die Kürzungen in Berlin mit den im Verhältnis zu westeuropäischen Staaten niedrigeren **Lebensstandard im Herkunftsland**.³³ Hierzu seien »aus dem Warenmengenschema für die Festsetzung der Regelsätze bestimmte Positionen herausgenommen worden, für die bei dem Personenkreis des § 120 Abs. 2 BSHG ein Bedarf nicht zu erkennen ist«.³⁴ Mit der gleichen Begründung forderte das Land Berlin 1987 ein eigenes Sozialhilfegesetz mit gekürzten Leistungen für Asylbewerber.³⁵

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und kommunale Spitzenverbände unterstützten die Forderung nach einem eigenständigen Leistungsgesetz mit Sachleistun-

30 Vgl. zum erhöhtem Verwaltungsaufwand und zur aktuellen Länderpraxis Lindner, Policy Paper »Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern. Rahmenbedingungen und Reformbedarfe«, TU Dresden Januar 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf; Fallbeispiele aus der Praxis und eine Auswertung AsylbLG-Statistik in Classen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), S. 22 ff. (u.a.) https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyLbLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf; Uni Bielefeld, Pressemitteilung 23.07.2015: Arztbesuche für Asylsuchende ohne bürokratische Hürden – Studie belegt Kosteneinsparung bei Regelversorgung, https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/uniaktuell/entry/arztbesuche_für_asylsuchende_ohne_bürokratischeB sowie die in der PM beschriebene Studie Bozorgmehr K, Razum O, 2015, Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013, <http://dx.plos.org/10.1371/journal.pone.0131483>.

31 BVerwG 14.3.1985, 5 C 145/83.

32 BVerwG a.a.O. Rn 21.

33 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 66 stellt nunmehr klar, dass für die Bemessung des Existenzminimums die hiesigen Lebensverhältnisse und nicht etwa ein niedrigeres Existenzniveau im Herkunftsland des Hilfebedürftigen maßgeblich sind.

34 So der Widerspruchsbescheid der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 26.04.1989 an einen Asylsuchenden aus Sri Lanka. Der Bescheid nimmt auf den Lebensstandard in Westeuropa Bezug, da gleichlautende Bescheide auch an Asylsuchende aus Polen, Rumänien und Bulgarien gingen und im Text nur das Herkunftsland ausgetauscht wurde: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bescheid_sengessoz1989_kuerzung_bshg_asyl

35 TAZ 12.09.1987, Keine Sozialhilfe für Flüchtlinge? <https://taz.de/Keine-Sozialhilfe-fuer-Fluechtlinge-/!1861853/>

gen und Kürzungen zum Zweck der Abschreckung von Asylbewerbern.³⁶ Hiergegen wurden schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen. Zu verweisen ist vor allem auf das 1988 vorgelegte fundierte **verfassungsrechtliche Gutachten von Prof. Manfred Zuleeg**, dessen Anhang auch eine ausführliche Dokumentation der Historie enthält.³⁷

2.2 Asylbewerberleistungsgesetz 1993 – Instrument zur Migrationssteuerung

Das am 1.11.1993 in Kraft getretene AsylbLG war Teil des zwischen der damaligen CDU/CSU/FDP-Koalition und SPD-Opposition am 06.12.1992 vereinbarten **»Asylkompromisses«**.³⁸ Anlass war die nicht zuletzt infolge der Kriege im zerfallenden Jugoslawien stark gestiegene Zahl asylsuchender Flüchtlinge – 438.000 Asylanträge in 1992 – sowie die rassistischen Pogrome gegen Asylsuchende in Rostock-Lichtenhagen im August 1992. Die damalige SPD-Opposition verhalf der konservativen Regierungskoalition schließlich zur nötigen Zweidrittelmehrheit, um das Asylgrundrecht aus Art. 16 Grundgesetz zu streichen.³⁹ Der das Asylrecht neu regelnde Art. 16a Grundgesetz ermöglichte es dem Gesetzgeber festzulegen, dass Deutschland von *»sicheren Drittstaaten«* umgeben sei, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist. Wer auf dem Landweg nach Deutschland einreist, kann seitdem ohne inhaltliche Prüfung seines Asylantrags in den »sicheren Drittstaat« zurückgeschoben werden.⁴⁰

Zur Begründung des AsylbLG verweist der Gesetzgeber auf die im Asylkompromiss getroffene Vereinbarung, für den Mindestunterhalt Asylsuchender ein eigenständiges Leistungsgesetz zu schaffen mit dem **Ziel einer deutlichen Absenkung der Leistungen** sowie der **Sachleistungsgewährung** in Gemeinschaftsunterkünften. Die Leistungen sollten gegenüber der Sozialhilfe

vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes abgestellt werden. ... Die drängenden Probleme, die mit der großen Zahl der Asylbewerber verbunden sind, erfordern aufeinander abgestimmte und an den gleichen Zielen ausgerichtete Lösungen. ... Von **Bedeutung ist dabei, dass in etwa 95 % aller Asylanträge keine Asylberechtigung anerkannt** wird. Es ist daher leistungsgesetzlich der typische Regelfall, dass dieser Personenkreis keinen ausländerrechtlichen Grund für einen Aufenthalt in Deutschland besitzt.⁴¹

Zur Einbeziehung Geduldeter wird angeführt:

Es wäre **nicht schlüssig, für abgelehnte Asylbewerber leistungsgesetzliche Anreize für ein weiteres Bleiben in Deutschland** zu schaffen.⁴²

CDU/CSU und FDP machten in den Ausschussberatungen deutlich,

der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, **keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen**. Damit einhergehend werde durch die **Umstellung auf Sachleistungen Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen**.⁴³

Ein in der Öffentlichkeit weniger bekannter Grund für die damals hohe Asylablehnungsquote war allerdings, dass die **Asylanträge von Bürgerkriegsflüchtlingen** aus dem ehemaligen **Jugoslawien** regelmäßig als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wurden und die Betroffenen in

³⁶ Dazu ausführlich Zuleeg aa.O. S. 3 ff.; vgl. auch Deutscher Verein NDV 1982, 246 und NDV 1993, 169.

³⁷ Zuleeg a.a.O.

³⁸ Wortlaut sh. FAZ v. 08.12.1992, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylkompromiss_wortlaut

³⁹ In der SPD war es vor allem Oskar Lafontaine, der die Asyldebatte vorantrieb und den Asylkompromiss als seinen Erfolg verbuchen konnte.

⁴⁰ Inzwischen haben die Regeln zur Asylzuständigkeit innerhalb der EU nach der Dublin-III VO die Drittstaatenregelung weitgehend verdrängt.

⁴¹ BT-Drs. 12/4451, 5 ff.

⁴² BT-Drs. 12/4451, 5.

⁴³ BT-Drs. 12/5008, 13f.

Deutschland über viele Jahre hinweg lediglich geduldet wurden. § 30 Abs. 2 AsylVfG bestimmte damals:

Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder **einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen**, im Bundesgebiet aufhält.⁴⁴

Die heute bei Bürgerkriegsflüchtlingen ggf. zur Aufenthaltserteilung führenden Instrumente subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot gab es seinerzeit noch nicht.

Die Anwendung des abgesenkten Leistungsniveaus des AsylbLG wurde im Rahmen der Ausschussberatungen auf die **ersten 12 Monate des Aufenthalts** beschränkt. Gemäß § 2 AsylbLG war danach das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden:

Die **weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht** folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und — mangels Entscheidung — noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr **Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration** gerichtet sind.⁴⁵

In der Folge kam es zu einer ganzen **Reihe von Verschärfungen des AsylbLG**, so der Ausweitung des **Personenkreises** nach § 1 AsylbLG auf manche Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, der erstmals ab September 1998 erfolgten, später auf immer weitere Tatbestände ausgeweiteten Einführung von **Anspruchseinschränkungen** auf das im Einzelfall Unerlässliche nach § 1a AsylbLG sowie der mehrfachen Verlängerung der **Wartefrist** für Leistungen analog der Sozialhilfe nach § 2 AsylbLG auf schließlich bis zu 48 Monate.

Auf diese allesamt **migrationspolitisch motivierten**, in den Beschlussvorlagen zum Teil jedoch nur mit einer haushaltspolitischen Begründung versehenen weiteren Einschränkungen des Existenzminimums können wir aus Zeit- und Platzgründen im Rahmen dieser Stellungnahme nicht näher eingehen.

Gegen die Absenkung der Leistungen, die Sachleistungen, die Einschränkung der medizinischen Versorgung und die seinerzeit – anders als heute – vom Gesetzgeber stets offen vertretene Zielsetzung der **Abschreckung** potentieller Asylsuchender und der Erhöhung des **Ausreisedrucks** wurden **schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken** vorgetragen.⁴⁶ Bei einer Anhörung zum AsylbLG im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales im Mai 2009 konnte keine der geladenen Expert*innen empirische Belege dafür anführen, dass das AsylbLG als **migrationspolitisches** Steuerungsinstrument tatsächlich **wirksam** ist.⁴⁷

44 Die Worte »oder einer kriegerischen Auseinandersetzung« wurde erst zum 1.12.2013 mit dem »Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU« gestrichen, vgl. BT-Drs. 17/13063, 22: »Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Einbindung des internationalen subsidiären Schutzes in den Regelungsbereich des Gesetzes. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Art. 15 lit. c Richtlinie 2011/95/EU) können auch Gefahren im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen zur Zuerkennung des internationalen subsidiären Schutzes führen. Die Ablehnung eines Antrags auf Asyl oder auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz als offensichtlich unbegründet ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.«

45 Begründung in BT-Drs. 12/5008, 15 f., dort noch als § 1a AsylbLG enthalten.

46 Bethäuser a.a.O.; Stolleis/Schlamelcher a.a.O.; Krahmer a.a.O.; Zuleeg, a.a.O.; Ekhardt, Würde und Existenzminimum – nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142; Sieveking, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, Bonn 1995, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_lang; Sieveking, Änderung des AsylbLG – weitere Strukturveränderung des Sozialhilferechts, info also 1996, 110, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_kurz; Röseler/Schulte, Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG – Regelungsgehalt, praktische Auswirkungen und verfassungsrechtliche Grenzen, BAGFW Bonn 1998, www.fluechtlingsrat-berlin.de/roeseler_schulte_bagfw_asylblg.

47 Siehe www.bundestag.de/presse/hib/2009_05/2009_125/02.html und <http://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0427/bundestag/ausschuesse/a11/anhoerungen/oAsylbewLG/index.html>.

2.3 BVerfG Regelsatzurteil 2010 – Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Das BVerfG konstatiert 2010 in seinem ersten Regelsatzurteil zum SGB II⁴⁸ erstmals das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus Art. 1 und 20 GG, das jedem Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen zusichert, die für seine physische Existenz und für ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Das Urteil des BVerfG stellt heraus, dass dieses Grundrecht dem Grunde nach unverfügbar ist und eingelöst werden muss. Es bedürfe der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die Leistungen am jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und der Lebensbedingungen auszurichten hat. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs habe der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren** realitätsgerecht zu bemessen. Der Gesetzgeber könne den typischen Bedarf durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinaus gehenden unabweisbaren laufenden besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

Das BVerfG betont, dass **Kürzungen** von Ausgabepositionen in den Abteilungen der EVS sachlich gerechtfertigt sein müssen und zu ihrer Rechtfertigung einer **empirischen Grundlage** bedürfen. Die Höhe einer Kürzung müsse sich dabei aus der EVS oder aus einer anderen, zuverlässigen Erhebung ergeben. Eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage sei dabei nicht ausgeschlossen; **Schätzungen »ins Blaue hinein«** liefen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider und verstießen deshalb gegen Art 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 Abs. 1 GG.⁴⁹

Als Reaktion auf das Urteil hat der Gesetzgeber mit dem neu geschaffenen **Regelbedarfsermittlungsgesetz RBEG** auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 den Versuch unternommen, die Regelbedarfe nach SGB II und XII ab **1.1.2011** transparent und nachvollziehbar festzusetzen.

Obwohl offenkundig war, dass die Grundsätze des Urteils sich auf das **AsylbLG** übertragen lassen, blieb der Gesetzgeber untätig und ließ das AsylbLG mit seinen seit 1993 unveränderten, von vornherein nicht anhand konkreter Bedarfe ermittelten Leistungssätze unangetastet. Erwartbar hat das BVerfG daher 2012 auch die Leistungssätze des AsylbLG für evident unzureichend und verfassungswidrig erklärt.

2.4 BVerfG AsylbLG-Urteil 2012 – die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren

Das BVerfG erklärte mit Urteil vom 18.07.2012⁵⁰ die Höhe der Grundleistungen nach **§ 3 AsylbLG** für verfassungswidrig. Das Urteil stellt fest, dass der Gesetzgeber die Bedarfe von Anfang an nicht realitätsgerecht ermittelt und keine nachvollziehbaren Berechnungen vorgelegt hat.⁵¹ Die Beträge nach § 3 AsylbLG seien daher **evident unzureichend**, da sie seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 unverändert geblieben waren und – entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG a.F. – kein einziges Mal an die

48 BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a.

49 BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 170f.

50 BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

51 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 90 f.

Preisentwicklung angepasst worden sind.⁵² Das Urteil betont, dass ein verfassungskonformes Leistungsniveau auch nicht durch individuell zu beantragende Zusatzleistungen nach **§ 6 AsylbLG** erreichbar ist.⁵³

Das BVerfG bestätigt seine 2010 im »Hartz IV Urteil«⁵⁴ getroffene Feststellung, dass Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** garantiert, und der Anspruch sowohl die **physische Existenz** als auch ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst.⁵⁵

Das Urteil stellt klar, dass »Art. 1 Abs. 1 GG diesen Anspruch als Menschenrecht« begründet, dass das Grundrecht auch »die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen« umfasst, und dass das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum **»deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen«** zusteht.⁵⁶

Die Festlegung **gruppenspezifischer Minderbedarfe** beim Existenzminimum z.B. von Asylsuchenden sei nur zulässig, wenn der Gesetzgeber den geringeren Bedarf **empirisch belegen** kann:

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen **nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren**. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe **belegt werden** kann.⁵⁷

Das BVerfG betont, dass »migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen« **können**. Die Kernaussage des Urteils ist: **»Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«**⁵⁸

Das BVerfG forderte den Gesetzgeber auf, »unverzüglich« eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, eine konkrete Frist nennt das BVerfG nicht.⁵⁹ Dabei sei eine Differenzierung nach Personengruppen nur möglich, wenn deren Bedarf von dem anderer Bedürftiger **signifikant abweiche** und dies in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden könne. Eine Differenzierung pauschal nach Aufenthaltsstatus sei unzulässig.⁶⁰ Das Urteil stellt fest, dass die hierbei erforderlichen Wertungen dem parlamentarischen Gesetzgeber zukommen.⁶¹

Das BVerfG stellt fest, dass es jedenfalls für die in § 2 AsylbLG vorgesehene Dauer von **vier Jahren** nicht mehr gerechtfertigt ist, von einem kurzen Aufenthalt und einem niedrigeren Bedarf auszugehen.⁶² Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive rechtfertigte es nicht,

52 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 1.

53 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 89.

54 BVerfG 9.2.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09.

55 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.

56 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 2.

57 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

58 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 95.

59 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Urteilstenor Ziffer 2.

60 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

61 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.

62 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 93.

den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Das Urteil betont, dass das **Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt** sein muss.⁶³

Das BVerfG ordnete wegen der evident unzureichenden Leistungen des AsylbLG eine **Übergangsregelung** bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung an. Demnach waren ab sofort die Leistungen gemäß **§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG** in Höhe der auch für die Sozialhilfe und das Alg II maßgeblichen Regelbedarfe nach dem SGB XII i.V.m. dem RBEG zu erbringen.⁶⁴ Da nach dem damaligen **§ 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG** anders als nach SGB II/XII zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen auch die »notwendigen Kosten für Hausrat« zu übernehmen waren, wurden die Grundleistungsbeträge nach AsylbLG gegenüber den Regelbedarfssätzen nach SGB II/XII lediglich um die im RBEG genannten **Anteile für Hausrat (EVS Abt. 5) gekürzt**.⁶⁵

2.5 BVerfG Regelsatzurteil 2014 – Herausnahme von Bedarfen aus der EVS grenzwertig

In seinem **zweiten Regelsatzurteil** zum SGB II⁶⁶ erklärte das BVerfG **2014** die Regelsätze für gerade noch verfassungskonform. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber jedoch eine Reihe von Änderungen aufgetragen, die er bei der Aktualisierung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2013 berücksichtigen müsse. So sei der Mobilitätsbedarf zu gering bemessen, auch die Bedarfe für große Haushaltsgeräte (Kühlschrank, Waschmaschine) und Brillen seien unzureichend berücksichtigt.⁶⁷ Bei einer existenzgefährdenden Unterdeckung durch unvermittelt auftretende **extreme Preissteigerungen** etwa beim Haushaltsstrom dürfe der Gesetzgeber nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfe warten.

Der Gesetzgeber könne zwar aus der grundsätzlich zulässigen **statistischen Berechnung** der Höhe existenzsichernder Leistungen auf Basis der EVS **nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herausnehmen**, das BVerfG betont dabei jedoch, dass der existenzsichernde Regelbedarf entweder insgesamt so bemessen sein muss, dass **Unterdeckungen intern ausgeglichen** oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder dass der Bedarf durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern ist, wie z.B. den kostenlosen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen.⁶⁸

Der Gesetzgeber habe bei Alleinstehenden 132 € weniger und damit insgesamt **lediglich 72 % der in der EVS erfassten Konsumausgaben** der den unteren Einkommensgruppen zugehörigen Referenzhaushalte als existenzsichernd anerkannt. Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, komme der Gesetzgeber jedoch an die **Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert** ist.⁶⁹

Ohne den Begriff explizit zu verwenden, sieht das BVerfG im Gegenzug zur Herausnahme einzelner Bedarfspositionen aus der EVS somit die Notwendigkeit einer gewissen **Dispositionsfreiheit** bei der Verfügung über den pauschal normierten Regelbedarf.⁷⁰ Grundlegende Voraussetzung für

63 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 94.

64 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Urteilstenor Ziffer 3.

65 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Urteilstenor Ziffer 3.a), Rn 104.

66 BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12.

67 BVerfG 23.07.2014 a.a.O., Rn 114, 120.

68 BVerfG 23.07.2014 a.a.O., Rn 84, 115 ff, 147.

69 BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Rn 121.

70 BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Leitsatz 2.

die Dispositionsfreiheit sei die sich aus § 10 Abs. 3 SGB XII ergebende Gewährung des Regelbedarfs in Form von **Geldleistungen**.⁷¹

Der Gesetzgeber hatte dies bereits in Folge des Regelsatzurteils 2010 im dem mit dem RBEG 2011 neu in das SGB XII eingefügten **§ 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII** klargestellt:

Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.⁷²

In Folge des Regelsatzurteils 2014 hat die Bundesregierung mit dem **RBEG 2017** die Höhe der Regelbedarfe nach SGB II und XII auf Basis der EVS 2013 zum 1.1.2017 neu ermittelt und dabei laut Begründung auch die Maßgaben des BVerfG-Urteils aus 2014 berücksichtigt (BT-Drs. 18/9984).

Die zugleich geplante Anpassung der **AsylbLG-Beträge ab 1.1.2017** auf Basis der EVS 2013 (BT-Drs. 18/9985) unter Herausnahme der bereits zuvor im AsylbLG nicht berücksichtigten EVS-Bedarfspositionen aus den für das SGB II/XII ermittelten Regelsätzen (vgl. Kapitel 3.1 und 3.3) scheiterte im Bundesrat, weil der Gesetzentwurf zugleich auch die 10 % Kürzung der Bedarfssätze für Alleinstehende in Sammelunterkünften vorsah (vgl. Kapitel 3.4). Erst im zweiten Anlauf wurde die 10 % Kürzung dann ab September 2019 durchgesetzt (vgl. Kapitel 3.7).

71 Grundlegend bereits zum Wunsch und Wahlrecht des Hilfeempfängers nach § 3 BSHG und zum behördlichen Ermessen über die Form der Hilfe nach § 4 BSHG BVerwG 16.01.1986 - 5 C 72/84. Das BVerwG sprach einem alkoholabhängigen Obdachlosen den Sozialhilfesatz in Form von Bargeld zu. Vgl. auch § 4 Abs. 1 SGB II.

72 Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/3404, 120. Ergänzend wurde § 11 Abs. 2 S. 4 SGB XII die Pflicht der Sozialbehörde zu einer entsprechenden Budgetberatung eingeführt.

3 Entwicklung des AsylbLG ab 2015

3.1 Neuregelung des AsylbLG 2015

Das am 1.3.2015 in Kraft getretene »Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG« beinhaltet eine wesentliche Überarbeitung des AsylbLG, um das **Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 umzusetzen**. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber hierzu **zweieinhalb Jahre** brauchte, obwohl ihn das BVerfG zu einer »unverzöglichen« verfassungskonformen Neuregelung aufgefordert hat. Immerhin hatte das BVerfG eine Übergangsregelung geschaffen, nach der bis dahin die Leistungen gewährt und die jährlichen Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung vorgenommen wurden.

Da eigenständige empirische Ermittlungen für den – vermeintlich geringeren – spezifischen Bedarf Asylsuchender fehlen und diese wohl auch nicht möglich sind, da es dabei zwangsläufig zu Zirkelschlüssen käme,⁷³ musste der Gesetzgeber mangels Alternativen auf die auch den Regelsätzen nach SGB II und XII zugrundeliegende – in 2015 aktuellste – Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2008 zurückgreifen. Nach der bereits bei den Regelsätzen nach SGB II und XII angewandten Methode wurde zusätzlich zu einzelnen bereits für die SGB II/XII Regelsätze nicht berücksichtigten Bedarfspositionen noch weitere einzelne Bedarfspositionen herausgenommen, die Asylsuchende nach Auffassung der Bundesregierung nicht benötigen oder als Sachleistungen erhalten würden, um die für den Bereich des AsylbLG politisch gewünschten noch niedrigeren Beträge zu legitimieren.

So wurde **EVS Abt. 5 (Hausrat)** vollständig **gestrichen**, »da die dort enthaltenen Bedarfe nach dem Konzept des AsylbLG (vgl. § 3 Absatz 2 S. 2 am Ende) gesondert erbracht werden«. **EVS Abt. 6 (Gesundheitspflege)** wurde **teilweise gestrichen**, »weil diese Bedarfe in anderer Weise gesondert gedeckt werden«. Aus **EVS Abt. 12** (andere Waren und Dienstleistungen) wurden die 25 Cent für den **Personalausweis** gestrichen. Während der Regelbedarf für Alleinstehende im SGB II/XII bei 399 € lag, wurde so der Bedarf nach § 3 AsylbLG auf 359 € festgesetzt.⁷⁴

Ab 17. März 2016 wurden zusätzlich Bedarfspositionen aus EVS Abt. 9 und 10 gestrichen, um eine weitere Kürzung um 10 Euro/Monat zu begründen, vgl. Kapitel 3.3. Die Streichungen aus 2015 und 2016 sind **bis heute wirksam**. Auch bei der Neufestsetzung der Beträge nach § 3a AsylbLG zum 1.1.2021 auf Basis der EVS 2018 blieben die genannten EVS-Positionen unberücksichtigt, vgl. Kapitel 3.8 und 3.10.

Aufgrund der Kritik des BVerfG an der Einbeziehung **absehbar dauerhaft bleibeberechtigter Ausländer** ins AsylbLG wurde mit der Neuregelung des AsylbLG zum 1.3. 2015 ein Teil der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG unter das Gesetz fallenden **Leistungsberechtigten mit Aufenthaltserlaubnis** aus dem AsylbLG herausgenommen, so Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG. Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fallen seither nur noch ausnahmsweise unter das AsylbLG, wenn die Aussetzung ihrer Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt. Da dieser Titel in der Praxis gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG im Regelfall frühestens nach 18 monatiger Aussetzung der Abschiebung erteilt wird, fallen Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG seitdem normalerweise unter das SGB II/XII. Im AsylbLG belassen wurden auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 wegen

⁷³ Asylsuchende in Deutschland leben aufgrund der Ausschlüsse vom Arbeitsmarkt usw. zum ganz überwiegenden Teil von Leistungen nach dem AsylbLG. Daher fehlt eine Referenzgruppe, die ohne diese Leistungen auskommt und deren Ausgabeverhalten man ggf. untersuchen könnte.

⁷⁴ BT-Drs. 18/2592, 21 f.

des Krieges in ihrem Heimatland sowie Ausländer mit vorübergehendem humanitären Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.⁷⁵

Die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG weiter unter das AsylbLG fallenden Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland fallen seit 1.6.2022 in der Regel nicht mehr unter das AsylbLG. Durch den »Rechtskreiswechsel« sollen **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine**⁷⁶ leistungrechtlich, bei der Arbeitsmarktintegration und der Krankenversicherung **bessergestellt** werden. Voraussetzung ist, dass sie erkenntnisdienstlich behandelt wurden und einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung besitzen.⁷⁷

Solange dies fehlt, fallen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine weiter unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 3a AsylbLG).⁷⁸ Dies betrifft etwa in **Berlin** seit dem 1.6.2022 neu ankommende Kriegsflüchtlinge, die trotz Berlinzuweisung, Registrierung und erkenntnisdienstlicher Behandlung im Berliner Ukraine Ankunftszenrum Tegel UA TXL zunächst nur Leistungen nach AsylbLG erhalten, weil im UA TXL keine Fiktionsbescheinigungen ausgestellt werden⁷⁹ und Termine für einen Aufenthaltstitel beim Berliner Landesamt für Einwanderung LEA erst Monate später erhältlich sind.

Leistungen nach § 2 AsylbLG konnten ab 1. März 2015 unabhängig von der Dauer des Leistungsbezugs nach einer **Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten** beansprucht werden. Zuvor war dies erst nach 48 Monaten AsylbLG-Leistungsbezug der Fall. Die Begründung verweist auf die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens, die (inklusive Gerichtsverfahren) gut ein Jahr betrage. Unter Berücksichtigung sich anschließender aufenthaltsbeendender Maßnahmen sei ein Zeitraum von 15 Monaten für die Annahme eines vorläufigen Aufenthaltes angemessen.⁸⁰ Im August 2019 verlängerte der Gesetzgeber dann die Frist auf 18 Monate, vgl. Kapitel 3.6.

Das AsylbLG-Urteil des BVerfG aus 2012 hatte gekürzte Leistungen allenfalls für **Kurzaufenthalte** als legitim angesehen. Ob 15 Monate bzw. seit August 2019 sogar 18 Monate Vorbezugsdauer noch als »Kurzaufenthalt« gelten können, scheint fraglich. Bei Schengenvisa etwa zählen nur maximal drei Monate als »Kurzaufenthalt.«

Über die Verwendung des Regelsatzes haben die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich zu entscheiden. Sie sollen bei der Planung ihrer Ausgaben auch das Eintreten unregelmäßiger Bedarfe berücksichtigen, betont das BVerfG in seinem Regelsatzurteil 2014.⁸¹ Aus diesem Grund wurde zum 1.3.2015 in **§ 7 Abs. 5 AsylbLG** ein kleiner **Vermögensfreibetrag** von 200 Euro/Person eingeführt. Zuvor gab es – anders als im SGB II und SGB XII⁸² – gar kein Schonvermögen im AsylbLG.⁸³

75 Zur Kritik siehe Stellungnahme Bundesrat, BT-Drs. 18/3000, 3: »Bei Personengruppen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 23 Abs. 1, §§ 24 und 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG wegen humanitären oder tatsächlichen Ausreisehindernissen besitzen, kann tatsächlich nicht von einem kurzfristigen Verbleib ausgegangen werden. Ein aktuelles Beispiel hierfür sind die von den Ländern gemäß ihrer Landesordnungen aufgenommenen syrischen Flüchtlinge, bei denen keine Prognose der Rückkehr in ihr Heimatland erkennbar ist.«

Diese erhalten auch in Berlin nur eine »Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland« nach § 23 Abs. 1 AufenthG, vgl. VAB Berlin, www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php Stand 27.09.2021 zu § 23 AufenthG, 23.s.6. Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus Syrien und dessen Anrainerstaaten einschließlich Ägypten sowie von irakischen Flüchtlingen zu ihren in Deutschland lebenden Verwandten Nr. 3.2.: »Die Aufenthaltserlaubnis ist mit der Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit erlaubt« sowie dem leistungrechtlich relevanten Hinweis »Aufnahme wegen des Krieges im Heimatland« zu versehen.«

76 Nur für diesen Personenkreis liegt ein Aufnahmebeschluss der EU nach der Richtlinie »Massenzustrom« 2001/55/EG vor, der Voraussetzung für einen Titel nach § 24 AufenthG ist.

77 Artikel 1,2 und 4 Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz, vgl. BT-Drs. 20/1768.

78 Teilweise wird der AsylbLG-Anspruch auch aus dem Schutzgesuch in Analogie zu § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG hergeleitet. Jedenfalls sind ohne Aufenthaltstitel bzw. Fiktionsbescheinigung die mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz neu geschaffenen Anspruchsvoraussetzungen für Kriegsflüchtlinge nach § 74 SGB II bzw. § 146 SGB XII nicht erfüllt.

79 Nach Kenntnis des Flüchtlingsrats aufgrund fehlender bzw. zu kostenaufwändiger Datenanbindung des vom Landesflüchtlingsamt LAF betriebenen Ukraine-Ankunftszenrums UA TXL im ehemaligen Flughafen Berlin-Tegel an das Landesnetz.

80 BT-Drs. 18/2592, 19.

81 Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/3404, 120. Ergänzend wurde mit § 11 Abs. 2 S. 4 SGB XII die Pflicht der Sozialbehörde zu einer entsprechenden Budgetberatung eingeführt.

82 Im SGB XII beträgt das Schonvermögen für Alleinstehende 5.000 Euro (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII), im SGB II 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens aber 3100 Euro, zuzüglich eines Freibetrags von 750 Euro als Rücklage für notwendige Anschaffungen (§ 12 SGB II).

83 Vgl. BVerfG 23.07.2014 a.a.O. Leitsatz 2, BT-Drs. 18/2592, 27 und BT-Drs. 17/3404, 120.

3.2 Aus migrationspolitischen Gründen: Sachleistungen auch zum persönlichen Bedarf ab Oktober 2015

Angesichts einer zunehmenden Zahl Asylsuchender wurde mit dem am 24.10.2015 in Kraft getretenen, auch als »**Asylpaket I**« bezeichneten »**Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**« das Asylrecht und das AsylbLG verschärft, Abschiebungen erleichtert und wie zuvor bereits Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien nunmehr auch Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern erklärt. Die Begründung erklärt einleitend die **migrationspolitischen Gründe** für die Änderungen des AsylbLG:⁸⁴

A. **Problem und Ziel.** Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Im Vergleich mit den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Deutschland hierbei weit überproportional belastet. Allein für das laufende Jahr 2015 wird mit ca. 800.000 Asylsuchenden gerechnet. ... Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und **Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt** werden. ...

B. **Lösung.** ... Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, soll der **Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen** ersetzt werden.

In **§ 3 AsylbLG** wurde neu geregelt, dass anstelle des Barbetrags (Taschengeld) der persönliche Bedarf aus **EVS Abt. 7 bis 12** in Aufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen gewährt werden soll, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Soweit nach den Umständen erforderlich, sind auch Wertgutscheine, vergleichbare unbare Abrechnungen oder Geldleistungen zulässig. Zusammen mit den nach § 3 AsylbLG obligatorischen Sachleistungen für den Bedarf aus EVS 1 bis 6 und der »Sicherstellung« des bei Ankunft vorhandenen Bargeldes nach § 7a AsylbLG würde dies ggf. den **vollständigen Entzug jeglichen Bargeldes** bedeuten.

Nach unserer Kenntnis wird der vollständige Entzug jeden Bargeldes **nicht praktiziert**. Es kommt aber mancherorts unter Verweis auf Sachleistungen etwa für WLAN oder für den ÖPNV zu **Kürzungen** des für EVS 7 bis 12 ausgezahlten Barbetrags.

In **§ 1a AsylbLG** wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine Reihe neuer **Sanktionsatbestände** eingeführt und die Leistungshöhe im Sanktionsfall auf ein offenkundig das Grundrecht auf ein menschenwürdiges **Existenzminimum** verletzendes Niveau gekürzt. Mit dem »Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« (vgl. Kapitel 3.6) erfolgte ab 21.08.2019 eine nochmalige Ausweitung des Sanktionskatalogs nach § 1a AsylbLG. Hinzu kam mit § 1 Abs. 4 AsylbLG ein Anspruchsausschluss für Asylsuchende, die in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus besitzen, siehe dazu auch Kapitel 11.4.

Die Begründung macht deutlich, dass Zweck der Sachleistungen nicht die mit Geldleistungen sehr viel einfacher zu realisierende Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums ist, sondern die **Abschreckung** Schutzsuchender:

Während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen sollen die Geldleistungen für die Deckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens für die Leistungsberechtigten soweit möglich durch gleichwertige Sachleistungen ersetzt werden. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften können sie durch Sachleistungen ersetzt werden. Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten nur noch gekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. ... Damit wird **eventuellen Anreizen, aus sachfremden Gründen einen Asylantrag zu stellen, entgegengewirkt**.⁸⁵

84 BT-Drs. 18/6185.

85 BT-Drs. 18/6185, 26

Die Sachleistungen dienen erneut der **migrationspolitischen Zielsetzung**, obwohl dies im BVerfG-Urteil zum AsylbLG 2012 für unzulässig erklärt worden war, vgl. Kapitel 11.7.

Dass durch die Sachleistungen die **Persönlichkeitsrechte eingeschränkt** werden, den geflüchteten Menschen die **Verfügungsgewalt** und Dispositionsfreiheit bei der Deckung ihres Bedarfs vollständig entzogen wird, dass ihr individueller Bedarf mit Sachleistungen niemals treffsicher gedeckt werden kann und es unvermeidbar zu einer **gravierenden Unterdeckung** kommt, wird nicht nur in Kauf genommen, es ist zur mit dem Gesetz bezweckten Abschreckung gewollt.

3.3 Fernseher, Computer und Kurse gestrichen – 10 € Kürzung ab 2016

Zum 1.1.2016 erfolgte eine Anpassung der Bedarfssätze nach § 3 AsylbLG an die Lohn- und Preisentwicklung von 359 auf 364 Euro. Schon am 17.3.2016 wurde diese Anpassung mit dem auch als »**Asylpaket II**« bezeichneten »**Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren**« durch die **Kürzung** des Anteils für den persönlichen Bedarf in § 3 Abs. 1 AsylbLG um **10 Euro** obsolet.

Zunächst war ein Eigenbeitrag von 10 Euro pro Monat zum für Leistungsempfänger nach SGB II/ XII und AsylbLG bis dato kostenlosen Integrationskurs geplant. Nachdem kritisch angemerkt wurde, dass der für Bildung und Kurse im Regelsatz berücksichtigte Bedarf in EVS Abt. 10 (Bildung) insgesamt nur gut 1,50 Euro beträgt, kam man auf die Idee, stattdessen eine allgemeine Kürzung des persönlichen Bedarfs um 10 Euro unabhängig von der Teilnahme am Integrationskurs vorzunehmen.⁸⁶

Die neue Kürzung wird mit dem Wegfall eines großen Teils des im SGB II/XII Regelsatz für das **soziokulturelle Existenzminimum** anerkannten Bedarfs aus EVS Abt. 9 (**Freizeit, Unterhalt und Kultur**) und des gesamten Bedarfs der EVS Abt. 10 (**Bildung**) als »nicht bedarfsrelevant« wegen »mangelnder Aufenthaltsverfestigung« innerhalb der ersten 15 Monate begründet:

Die Einstufung als **nicht bedarfsrelevant** fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur **kurzfristigen Aufenthalt** auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden »**Integrationstiefe**« bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach ... SGB II und SGB XII ... als bedarfsrelevant anerkannt werden. ...

Mit diesen wertenden Herausnahmen macht der Gesetzgeber von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch, der ihm bei der Festlegung des Existenzminimums für bestimmte Personengruppen zukommt. In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 ... hat das BVerfG festgestellt, dass dieser Gestaltungsspielraum »die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dieser Personengruppe wie auch die wertende Einschätzung ihres notwendigen Bedarfs« umfasst. ... Hiernach kommt dem Gesetzgeber zum einen die Befugnis zu, die **konkrete Bedarfslage der Betroffenen »gruppenspezifisch« zu erfassen**, also gezielt zu entscheiden, inwieweit sich aus der Kurzfristigkeit des Aufenthalts konkrete Mehr- oder Minderbedarfe ergeben. Zum anderen umfasst sein Gestaltungsspielraum aber auch die Befugnis zur normativen Bewertung, welche Bedarfe er als regelbedarfsrelevant anerkennt. Auch bei dieser wertenden Entscheidung kann der Gesetzgeber somit eine gruppenspezifische Betrachtung anstellen, sofern er an das zulässige Differenzierungskriterium der Kurzfristigkeit des Aufenthaltes anknüpft und die von ihm getroffenen Wertungen nicht migrationspolitisch motiviert sind.

Durch diese normativ bestimmte Neufestsetzung der Höhe der Bedarfe nach § 3 Absatz 1 AsylbLG werden bislang als bedarfsrelevant berücksichtigte Verbrauchspositionen der EVS 2008 nicht mehr

⁸⁶ Dazu ausführlich m.w.N. Voigt, Asylbewerberleistungsgesetz: Feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, info also 2016, 99, www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf

berücksichtigt, weil diese, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert ist, als nicht existenznotwendig zu bewerten sind.⁸⁷

Um den Kürzungsbetrag von 10 Euro zu erreichen, wurden die für den Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Bedarfsanteile für **Fernsehgeräte, Computer und Software**, Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Camping, Kultur, **Sport** und Erholung, außerschulischer **Unterricht und Kurse** bei der Ermittlung des Anteils für den persönlichen Bedarf nach § 3 AsylbLG in Höhe von zusammen 10 Euro/Monat **nicht mehr berücksichtigt**.⁸⁸

An diesen Kürzungen wird mit dem RBEG 2021 **bis heute festgehalten**,⁸⁹ vgl. Kapitel 3.8. und Tabelle in Kapitel 3.10 sowie zu EVS 9 und 10 im Detail Kapitel 7.11.

Die Begründung⁹⁰ enthält allerdings unzulässige **Zirkelschlüsse**, wenn sie meint, die gestrichenen Bedarfe seien bereits über andere Bedarfspositionen abgedeckt.

Wenn als **Ersatz für** gestrichene **Fernseher** auf »**Radiokonsum, Zeitschriften** und den Besuch von **Kulturveranstaltungen**« verwiesen wird, der über andere EVS-Positionen unverändert berücksichtigt werde, ist das nicht nur realitätsfremd, es übersieht auch, dass für verstärkte Inanspruchnahme dieser Bedarfspositionen ggf. auch deutlich höhere Ausgaben entstehen würden (Eintritte, Fahrkosten, Zeitschriftenabos etc.).

Wenn die Anschaffung eines **Computers** sowie von Computer-Zubehör und **Software** in der ersten Zeit des Aufenthalts als »**nicht existenznotwendig**« bezeichnet wird, und als **Ersatz** darauf verweisen wird, dass die Ausgaben für die Anschaffung eines **Mobiltelefons** oder für Telefongebühren unverändert von EVS Abt. 8 erfasst seien, dann übersieht das, dass im Gegenteil gerade in der ersten Zeit des Aufenthalts ein erhöhter **Informations-, Kommunikations- und Bildungsbedarf** besteht.

Ein Computer ist ein zentrales Hilfsmittel für Geflüchtete zur Orientierung in einem fremden Land, zum Spracherwerb, zur Wohnungs- und Arbeitssuche usw. Die Begründung übersieht auch, dass bei einer alternativen Deckung dieser Bedarfe über ein Mobiltelefon entsprechend höhere Kosten für ein Smartphone und mobile Daten anfallen. Neu Ankommende benötigen regelmäßig eine **Erstausrüstung** mit der entsprechenden Hard- und Software usw., weshalb insoweit in der ersten Zeit auch deshalb ein erhöhter Bedarf anzunehmen ist

Der Verweis, dass Asylsuchende ihren Bedarf alternativ aus anderen Bedarfspositionen decken könnten, ist unzulässig. Er verkennet die zugrundeliegende Systematik der Bedarfsermittlung über das Statistikmodell auf Basis der EVS, wo für alle Bereiche immer nur typisierend bestimmte Bedarfe angenommen werden, die erst in der Summe als **Gesamtsystem das Existenzminimum abdecken** können. Nimmt man den Betrag von seinerzeit 1,17 Euro/Monat⁹¹ bzw. aktuell 2,89 Euro/Monat⁹² für den Kauf eines Mobiltelefons, ist offenkundig, dass diese Beträge isoliert betrachtet den Bedarf für ein Smartphone kaum abdecken können.

Daher verweist das **BVerfG** zu Recht darauf, dass individuell immer ein **interner Ausgleich** möglich sein muss, damit das System als Ganzes überhaupt funktionieren kann.⁹³ Leistungsberechtigte müssen mit den Regelsatz »wirtschaften können«, um aktuelle und individuelle Mehrbedarfe durch Einsparungen in anderen Bereichen abzufedern. Nimmt man aus dem ohnehin fragilen Konstrukt des auf Basis der EVS ermittelten Regelbedarfs immer mehr einzelne Bausteine heraus, stürzt das Gebäude insgesamt in sich zusammen.

87 BT-Drs. 18/7538, 20 ff.

88 BT-Drs. 18/7538, 21 ff.

89 BT-Drs. 19/22750 S. 63 ff.

90 BT-Drs. 18/7538, 22.

91 BT-Drs. 17/3404, 60.

92 BT-Drs. 19/22750, 26.

93 BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 172 und BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn 73, 81.

3.4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab 2017 scheitert im Bundesrat

Zum 1.1.2017 sollten die Regelsätze nach SGB II/SGB XII auf Basis der EVS 2013 im **RBEG 2017** neu festgesetzt werden.⁹⁴ Dabei sollten auch die Maßgaben des BVerfG Urteils aus 2014 beachtet werden. Parallel dazu war – ebenfalls auf Basis der EVS 2013 – eine Neufestsetzung der Beträge nach § 3 AsylbLG in einem neuen § 3a AsylbLG geplant.

Der Entwurf des **Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG** sah zudem die mit der Fiktion des Zusammenwirtschaftens aus einem Topf begründete **10%ige Kürzung der Beträge nach §§ 2 und 3 AsylbLG** für Alleinstehende in Sammelunterkünften vor. Geplant waren außerdem die Herausnahme des Bedarfs für Haushaltsenergie (Strom) aus den Regelleistungen nach § 3a AsylbLG und eine Ehrenamtszuschale nach § 7 AsylbLG.⁹⁵

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundesrats lehnte die geplanten Kürzungen ab:

Die spezielle (abgesenkte) Bedarfsstufe für Leistungsbezieher/innen in Gemeinschaftsunterbringung, die nicht in einer Partnerschaft leben, basiert auf sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen und ist aufzuheben.⁹⁶

Auch in der **Sachverständigenanhörung** im Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales am 28.11.2016 zur Novellierung des RBEG und des AsylbLG wurde massive Kritik geäußert.⁹⁷ So äußerte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW):

Die BAGFW teilt die der Gesetzesbegründung zugrunde liegende Annahme nicht, dass das unfreiwillige Leben mit fremden Menschen in einer gemeinsamen Unterkunft die gleichen Einspareffekte mit sich bringt, wie das Zusammenleben in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft. Den Betroffenen verbleibt zur Deckung individueller Bedarfe **aufgrund des Sachleistungsbezugs ohnehin nur ein sehr kleiner Geldbetrag**, so dass für Einspareffekte aufgrund gemeinsamen Wirtschaftens kein Raum bleibt. Die Annahme, dass bei Fremden, deren einzige Verbindung es ist, in der Anonymität von Massenunterkünften leben zu müssen, durch eine vermeintliche »Schicksalsgemeinschaft« (eine Solidarisierung erfolgt, aus der sich für die Bewohner(innen) finanzielle Synergieeffekte ergeben, wird der Realität in Flüchtlingsunterkünften zudem nicht gerecht. Voraussetzung für ein gemeinsames Wirtschaften ist vielmehr ein **gefestigtes gegenseitiges Vertrauen**. Ob sich dies zwischen Fremden entwickeln kann, ist zweifelhaft.⁹⁸

Dennoch wurde die Kürzung am 1.12.2016 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossen. Der **Bundesrat** lehnte jedoch am 16.12.2016 aufgrund der massiven öffentlichen Kritik den Entwurf überraschend ab und überwies ihn an den **Vermittlungsausschuss**.⁹⁹ Dort wurde zum AsylbLG am 26.04.2017 eine Arbeitsgruppe aus Bundestag und Bundesrat eingesetzt,¹⁰⁰ die mehrfach getagt haben soll, bis zum Ende der 18. Wahlperiode im Oktober 2017 aber keine Einigung erzielt hat.¹⁰¹ Der Entwurf ist somit am »**Diskontinuitätsprinzip**« gescheitert.¹⁰²

94 BT-Drs. 18/9984.

95 BT-Drs. 18/9985.

96 BR-Drs. 542/1/16 v. 24.10.2016, www.fluechtlingsrat-berlin.de/542-1-16_Stellungnahme_Bundesrat_Ausschuesse

97 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 18(11)849 vom 25.11.2016, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, www.fluechtlingsrat-berlin.de/Stellungnahmen_RBEG_AsylbLG_2017

98 Deutscher Bundestag, a.a.O. S. 116.

99 BR Drs. 713/16 (Beschluss), www.fluechtlingsrat-berlin.de/Bundesrat_713-16-B

100 www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2017/007-2017.html

101 vgl. Bericht über die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, S. 57, www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/auschuesse-terminen/va/ergebnis/taetigkeit-18wp-titel-lang.pdf Beratungen und Protokolle des Vermittlungsausschusses sind vertraulich, vgl. a.a.O. S. 19 ff.

102 Gesetzentwürfe, die vom alten Bundestag nicht mehr beschlossen wurden, müssten ggf. im neuen Bundestag erneut eingebracht und beraten werden.

3.5 Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2017, 2018 und 2019

Durch das **Scheitern des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG im Bundesrat** wurde nicht nur die **10 % Kürzung** für Alleinstehende in Sammelunterkünften, sondern auch die im gleichen Gesetzentwurf enthaltene Neufestsetzung der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG **zum 1.1.2017** auf Basis der EVS 2013 gestoppt. Aufgrund der zeitgleichen Anpassung der Regelsätze nach SGB II/XII durch das RBEG 2017 wurden daher zum 1.1.2017 nur die sich aus der analogen Anwendung des SGB XII ergebenden Leistungssätze nach § 2 AsylbLG entsprechend angehoben.

Da der gescheiterte Entwurf dem Vermittlungsausschuss zwar vorlag, dort aber keine Einigung erzielt wurde, war man im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (**BMAS**) der Auffassung, man könne zum 1.1.2017, zum 1.1.2018 und zum 1.1.2019 auch auf die in § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F.¹⁰³ vorgeschriebene Anpassung der Leistungssätze verzichten. Die in § 3 Abs. 4 S. 2 AsylbLG a.F. vorgeschriebene Bekanntgabe der entsprechend der nach § 28a SGB XII auf Basis der Lohn- und Preisentwicklung ermittelten Veränderungsrate für die SGB II/XII Regelsätze angepassten Beträge nach § 3 AsylbLG bis zum 1. November des Vorjahrs im Bundesgesetzblatt fand nicht statt.

Staatsekretärin Griese vom **BMAS** begründete in der **Fragestunde des Deutschen Bundestags** am **12.12.2018** auf Frage der Abgeordneten Jelpke (Die Linke) die unterlassene Anpassung der Bedarfssätze nach § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F. mit dem Scheitern des zum 1.1.2017 geplanten 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes im Bundesrat und erklärte, das BMAS erarbeite derzeit einen neuen Gesetzentwurf. Die Auffassung des SG Stade¹⁰⁴, das von einer **kraft Gesetzes vorzunehmenden Leistungsanpassung** auch ohne Bekanntgabe aktueller Bedarfssätze durch das BMAS ausgehe, teile die Bundesregierung nicht. Fragen Jelpkes zum Prüfverfahren im BMAS und zu einer rückwirkenden Leistungsgewährung beantwortete die Staatssekretärin nicht.¹⁰⁵

Das **SG Stade** hatte festgestellt, dass die jährliche Erhöhung der Beträge nach § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F. an die Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII gekoppelt ist. Die Anpassungen seien in § 3 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate nach dem SGB XII zu übernehmen. Eine Entscheidung des Gesetz- oder Ordnungsgebers sei hierzu nicht notwendig. Die in § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F. vorgesehene Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt diene lediglich der Information der zuständigen Behörden.¹⁰⁶

In der **Fragestunde des Deutschen Bundestags** am **16.01.2019** erklärte Staatssekretärin Griese vom BMAS auf erneute Frage der Abgeordneten Jelpke, dass mangels Neufestsetzung durch den Bundesgesetzgeber zum 1.1.2017 eine Anpassung der Beträge gemäß § 3 Abs. 4 S. 3 AsylbLG a.F. aus rechtlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, da nach dem Regelsatzurteil des BVerfG aus 2010 eine Neufestsetzung nur durch den Gesetzgeber und nicht im Ordnungswege erfolgen könne.¹⁰⁷ Staatssekretärin Griese wiederholte diese Auffassung auf Nachfrage der Abgeordneten Jelpke in der Fragestunde des Bundestages am **03.04.2019**. Ein Gesetzentwurf für eine Fortschreibung und Neuermittlung der Beträge nach § 3 AsylbLG befinde derzeit in der **Ressortabstimmung**.¹⁰⁸

Das **LSG Niedersachsen** bestätigte zunächst die Auffassung des SG Stade und stellte fest, dass die Anpassung der Regelbedarfe für die Zeit ab 2017 zumindest auf Grundlage des § 3 Abs. 4 S. 1 und

¹⁰³ nunmehr § 3a Abs. 4 AsylbLG.

¹⁰⁴ SG Stade, U.v. 13.11.2018, S 19 AY 15/18, www.asyl.net/rsdb/M27244

¹⁰⁵ Antwort BMAS, Fragestunde des Bundestags am 12.12.2019, Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke, www.fluechtlingsrat-berlin.de/nicht-anpassung_asylblg_2019_bmas_jelpke1

¹⁰⁶ SG Stade, a.a.O. Rn 7.

¹⁰⁷ Fragestunde des Bundestags am 16.01.2020, Antwort auf Frage Nr. 51 der Abgeordneten Ulla Jelpke, www.fluechtlingsrat-berlin.de/nicht-anpassung_asylblg_2019_bmas_jelpke2

¹⁰⁸ Fragestunde des Bundestags am 03.04.2020, Antwort auf Frage Nr. 43 der Abgeordneten Ulla Jelpke, www.fluechtlingsrat-berlin.de/nicht-anpassung_asylblg_2019_bmas_jelpke3

2 AsylbLG a.F. zu erfolgen habe, wonach die Sätze jährlich fortzuschreiben sind. Dies ergebe sich aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Außerdem gebiete der Wortlaut des § 3 Abs. 4 und 5 AsylbLG a.F., wonach die Bedarfe fortzuschreiben oder neu festzusetzen sind, eine Auslegung, die Gesetzeshistorie und -systematik sowie Sinn und Zweck der Aktualisierung der Leistungssätze berücksichtige. Die fehlende Bekanntgabe durch das BMAS stehe dem nicht entgegen. Im Übrigen bestünden **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit** der Beträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG.¹⁰⁹

Mit **Vorlagebeschluss vom 26.01.2021 an das BVerfG** änderte das LSG Niedersachsen-Bremen dann seine Auffassung. Das Gericht sah sich nun nicht mehr dazu befugt, gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F. eigenständig neue Beträge festzulegen. Stattdessen erklärt das LSG die durch das BMAS unterlassenen Neufestsetzungen der Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG a.F.¹¹⁰ für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.8.2019 für **verfassungswidrig**. Zudem seien die **Geldleistungen** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung nicht nachvollziehbar bedarfsgerecht ermittelt und bemessen. Die vom SGB II/SGB XII abweichende Leistungsbemessung sei **intransparent** und berücksichtige **einseitig nur Minder- und nicht Mehrbedarfe**, die typischerweise unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen (vgl. ausführlich Kapitel 5.2).¹¹¹

3.6 Verlängerung der Wartefrist für Leistungen analog SGB XII auf 18 Monate ab August 2019

Mit dem »**Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – Geordnete Rückkehr-Gesetz**« vom 15.08.2019 wurde in § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG mit Wirkung zum 21.08.2019 die geforderte Aufenthaltsdauer in Deutschland für den Anspruch auf Leistungen analog SGB XII gemäß § 2 AsylbLG von 15 auf nunmehr 18 Monate heraufgesetzt.

Die Begründung zur erst im Ausschussverfahren eingefügten Verlängerung der Aufenthaltsdauer verweist zutreffend darauf, dass nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 zum AsylbLG die Beschränkung auf Minderbedarfe den Zeitraum eines Kurzaufenthalts nicht deutlich überschreiten darf. Sie nimmt Bezug auf die mit demselben Gesetz in § 47 AsylG auf 18 Monate verlängerte Pflicht Asylsuchender, in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit Sachleistungsversorgung zu leben. »Mit diesem Zeitraum wird die Spanne eines **Kurzaufenthalts** nicht deutlich überschritten«, so die Begründung.¹¹²

Bei Einführung des AsylbLG 1993 hatte der Gesetzgeber dies nur für **12 Monate** als zumutbar angesehen:

Absatz 1 Nr. 1 schreibt die entsprechende Anwendung des BSHG auf Asylbewerber vor, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung der zuständigen Behörde oder eines Gerichts vorliegt. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und – mangels Entscheidung – noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind.¹¹³

109 LSG NI-HB U.v. 23.05.2019 - L 8 AY 49/18, Rn 20 ff, www.asyl.net/rsdb/m27347

110 nunmehr § 3a Abs. 5 AsylbLG.

111 LSG NI-HB 26.01.2021 - L 8 AY 21/19 www.asyl.net/rsdb/m29967

112 BT-Drs. 19/10706, 16 f.

113 BT-Drs. 12/5008, 15. Später wurde die Bezugsdauer nach § 3 dann u.a. mit haushaltspolitischen Begründungen auf bis zu 48 Monate verlängert.

Im Ergebnis wurde ab August 2019 die Wartefrist auf das **Sechsfache** dessen angehoben, was der Schengen-Visakodex¹¹⁴ und das Freizügigkeitsrecht der EU¹¹⁵ als Kurzaufenthalt definieren.

In seinem Urteil vom 18.12.2012 hatte das **BVerfG** eine Beschränkung auf ein durch **etwaige Minderbedarfe für Kurzaufenthalte** geprägtes Existenzminimum unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf eine ursprünglich gegenteilige Prognose als nicht mehr gerechtfertigt angesehen, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. Für diese Fälle sei ein zeitnahe Übergang von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen im Gesetz vorzusehen.¹¹⁶

Mit der Ausweitung der Wartefrist auf das Sechsfache eines »Kurzaufenthalts« dürfte die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten sein. Auch die vom Gesetzgeber in Bezug genommene Pflicht, als Asylsuchender nach § 47 AsylG bis zu **18 Monate** in einer **Sammelunterkunft** zu leben, erscheint **verfassungsrechtlich hochproblematisch**.¹¹⁷ Denn mit dem Aufenthalt in einer Sammelunterkunft ist faktisch und rechtlich eine **Kumulation von Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte** und der Privatsphäre verbunden, wie etwa das Arbeitsverbot, die Residenzpflicht und die Sachleistungsversorgung.

3.7 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften und Streichung EVS 4 ab September 2019

Mit dem »**Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**« wurde die seit 1.9.2019 geltende **10 %ige Kürzung** der Bedarfssätze nach **§ 2 und § 3a AsylbLG** für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften vorgenommen.¹¹⁸

Zugleich wurde die seit 2017 ausstehende Anpassung an die Preissteigerung und **Neufestsetzung** der Beträge nach AsylbLG auf Basis der **EVS 2013** nachgeholt. Die Beträge wurden in einem neuen **§ 3a AsylbLG** bestimmt. Zur Ermittlung wurde auf die Bedarfsermittlung des RBEG 2017¹¹⁹ zurückgegriffen und – wie bereits 2015 und 2016 – eine Reihe von nach Auffassung des Gesetzgebers von Asylsuchenden in den ersten 15 bzw. 18 Monaten nicht benötigten Bedarfen aus den Beträgen nach SGB II/XII gestrichen.

Die 10 %ige Kürzung der Bedarfssätze gilt für Alleinstehende und Alleinerziehende nach § 2 und § 3a AsylbLG gleichermaßen. Begründet wurde sie mit der **Fiktion**, dass Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften wie Ehepaare **aus einem Topf zusammenwirtschaften** würden, dazu ausführlich Kapitel 4.2 und 4.3.

Im Ergebnis sei das Gesetz **haushaltspolitisch neutral**. Die Mehrkosten durch die überfällige Anpassung an die Preisentwicklung würden durch die Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften kompensiert, siehe dazu Kapitel 4.4.

Eine weitere Kürzung erfolgte durch die Herausnahme des Bedarfs für **Haushaltsenergie** (EVS Abt. 4) aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG zusätzlich zur bereits 2012 im Wege der vorläufigen

114 Vgl. »Voraussetzung für die Erteilung von Schengen-Visa für Kurzaufenthalte«, www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengenvisa

115 Recht auf Aufenthalt ohne weitere Bedingungen und Formalitäten nach Art. 6 EG-Freizügigkeits-RL (RL 2004/38/EG).

116 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 76.

117 Vgl. Classen, Die Kumulation des AsylbLG mit weiteren sozial- und aufenthaltsrechtlichen Restriktionen, in Classen, das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Hrsg. PRO Asyl/Flüchtlingsrat Berlin 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

118 BT-Drs. 19/10052.

119 BT-Drs. 18/9984.

Neufestsetzung der Beträge durch das AsylbLG-Urteil des BVerfG erfolgten, zum 1.3.2015 ins AsylbLG übernommenen Herausnahme des Bedarfs für **Hausrat und Möbel** (EVS Abt. 5).

Begründet wird die Kürzung damit, dass die Sammelunterkünfte ebenso wie Hausrat auch Strom als **Sachleistung** für die Bewohner*innen kostenlos bereitstellen. Bei Bewohner*innen von Sammelunterkünften wurden die Bedarfssätze in der Praxis jedoch auch schon vor dem 1.9.2019 um einen Anteil für Strom gekürzt.

Für AsylbLG-Berechtigte in einer **Wohnung** führt die **Kürzung** zu großen Problemen. Sie haben zwar theoretisch Anspruch auf zusätzliche Leistungen für den Bedarf der EVS 4 und 5, § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG, in der Praxis wird dies aber meist nicht gewährt. Die Computerprogramme der Sozialbehörden kennen nur die Beträge nach § 3a AsylbLG. Leistungsberechtigte und Beratende merken den Fehler meist nicht. Hausrat, Möbel und Verbrauchsgüter des Haushalts nach EVS 5 werden nur auf Antrag in Form von Erstaussstattungen gewährt, nicht als Pauschale für den laufenden Bedarf. Anträge werden unter Verweis auf eine ggf. geleistete Erstaussstattung für die Wohnung abgelehnt. Auch die zusätzliche Übernahme der **Kosten für Strom** müssen Leistungsberechtigte seit dem 1.9.2019 individuell beantragen. Sie wissen jedoch in der Regel nicht, dass ihnen hierfür zusätzliche Leistungen zustehen.

Zu den durch die Streichung von EVS 4 und 5 verursachten Lücken bei der Bedarfsdeckung siehe ausführlich den Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf (Kapitel 5.1.1)¹²⁰ sowie Kapitel 7.6. und 7.7.

Neu eingeführt wurde in § 2 AsylbLG zum 1.9.2019 eine Regelung, die den sozialrechtlichen Leistungsausschluss für Geflüchtete in einer **Ausbildung** aufgrund der analogen Anwendung des § 22 SGB XII in bestimmten Fällen für nicht anwendbar erklärt. Dadurch wurde eine gesetzliche Lücke geschlossen, die Auszubildende unter bestimmten Bedingungen ohne jede Unterstützung ließ. Zudem wurde in § 7 AsylbLG eine **Ehrenamtspauschale** als Einkommensfreibetrag eingeführt.

3.8 Neue Festsetzung der Bedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG zum 1. Januar 2021

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) wurde zum 01.01.2021 auf Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchstichprobe **EVS 2018** neu gefasst. Die Bedarfe nach SGB II, SGB XII und nach § 3a AsylbLG wurden neu ermittelt und die Leistungssätze neu festgesetzt. Der Regelbedarf für Alleinstehende wurde im SGB II/XII von 432 auf 446 € und der Bedarf nach § 3a AsylbLG für Alleinstehende in einer Wohnung von 351 € auf 364 € angehoben.

In der Begründung des RBEG 2021 finden sich die Bedarfspositionen der EVS zur Ermittlung der Beträge nach SGB II/XII und der niedrigeren Beträge nach § 3a AsylbLG ab 1.1.2021.¹²¹ Wie beim RBEG 2011 und beim RBEG 2017 wurden die Regelsätze nach SGB II/XII durch eine problematische Methodenmischung aus **Statistikmodell** und **Warenkorbmodell** durch die Herausnahme einzelner »unnötiger« Bedarfspositionen aus den EVS-Verbrauchsausgaben ermittelt.

Die **deutliche Minderung** der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** gegenüber den Regelsätzen nach SGB II/XII wurde mit Hilfe der Herausnahme der selben **Bedarfspositionen** erreicht, die bereits anlässlich der Neuregelung des AsylbLG zum 1.3.2015 und der zusätzlichen Kürzungen ab März 2016 gestrichen wurden, vgl. Tabelle in Kapitel 3.10.¹²² Die Begründung erläutert die Herausnahmen nur unvollständig.¹²³ Begründet werden sie mit einem angeblichen **Minderbedarf** Schutzsuchender in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts.

120 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 43.

121 BT-Drs. 19/22750 S. 20 ff. und S 63 ff.

122 BT-Drs. 18/2592, 21 f., BT-Drs. 18/7538, 20 ff.

123 BT-Drs. 19/22750.

3.9 Keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung 2022

3.9.1 Zum 1. Januar 2022 trotz 5,3 % Inflation nur 0,76 % höhere Regelsätze

Zum 1.1.2022 wurden die Bedarfssätze nach SGB II/XII und nach § 3a AsylbLG in RBS 1 **jeweils um 0,76 % bzw. 3 Euro** angehoben.¹²⁴ Der Regelsatz in RBS 1 nach SGB II/XII wurden von 446 auf 449 Euro/Monat, der Betrag für Alleinstehende in einer Wohnung nach § 3a im AsylbLG von 364 auf 367 Euro/Monat angehoben.¹²⁵

Dabei lag die **Inflationsrate** in Deutschland Ende Dezember 2021 bei **5,3 %** im Vergleich zum Dezember 2020, bei **Nahrungsmitteln** bei **6,0 %**, bei den **Energiepreisen 18,3 %**.¹²⁶

Grundlage für die jährliche Anpassung der Regelsätze ist ein **Mischindex** aus 30 % der Lohn- und 70 % der Preisentwicklung vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres gemäß § 3a Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 28a SGB XII. Für die Anpassung zum 01.01.2022 war somit der Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 maßgeblich. In diesen Zeitraum fiel aber die pandemiebedingte Senkung der Mehrwertsteuer, von der die Steigerungen der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum überlagert wurden.¹²⁷ Der Anpassung der Regelbedarfe zum 1.1.2022 lag deshalb nur ein **Preisanstieg von 0,1 %** zugrunde.¹²⁸

Die Ermittlung der Bedarfssätze auf Basis der EVS und der jährlichen Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung gemäß § 28a SGB XII bzw. § 3a Abs. 4 AsylbLG bildet immer nur ein **18 Monate zurückliegendes Preisniveau** von Juli des vorvergangenen Jahres bis Juni des Vorjahres ab.

Dass auf diese Weise die jeweilige Lohn- und Preisentwicklung der zurückliegenden 18 Monate unberücksichtigt bleibt, bedeutet im Ergebnis: Die Bedarfssätze sind **dauerhaft zu niedrig**. Besonders krass wirkt sich dieser Effekt in Zeiten **verstärkter Preissteigerungen** aus, wie es seit dem **zweiten Halbjahr 2021** der Fall ist.

Die **Stromkosten** explodierten bereits in 2021. Banken hoben infolge der anhaltenden Niedrigzinspolitik die **Kontogebühren** an. Dazu kamen **pandemiebedingte Mehrkosten** für FFP-2 Masken, häusliche Schnelltests, Desinfektionsmittel und häusliche digitale Ausstattungen für Schüler*innen. **Computer** gehören infolge des Digitalisierungsschubs zur notwendigen Grundausstattung aller Haushalte, sind aber im Regelsatz nach SGB II/XII nur unzureichend, in § 3a AsylbLG überhaupt nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.3 und 7.11).¹²⁹

Lenze konstatiert in einem **verfassungsrechtlichen Kurzgutachten** für den Paritätischen Wohlfahrtsverband, die zum 1.1.2022 vorgesehene Anhebung von nur 0,76 % führe

evident zu einem spürbaren Kaufkraftverlust von Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen und einer **Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums**.¹³⁰

124 Zur Begründung und Berechnung vgl. BR-Drs. 719/21 www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0701-0800/719-21.pdf

125 vgl. Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII maßgeblichen Prozentsatzes, RBSFV 2022, BGBl. I 2021, 4674, www.gesetze-im-internet.de/rbsfv_2022/index.html sowie die Bekanntmachung der Leistungssätze nach § 3a AsylbLG, BGBl. I 2021, 4678 www.gesetze-im-internet.de/asylblg_3aabs4bek_2022/BJNR467800021.html

126 Statistische Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 025 vom 19.01.2022. Verantwortlich für die überdurchschnittliche Preissteigerung sind demnach vor allem die hohen Inflationsraten im 2. Halbjahr 2021, die bei der Festsetzung der Leistungssätze nach SGB II/XII und AsylbLG für 2022 nicht berücksichtigt wurden www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html

127 Die Mehrwertsteuer wurde zur Ankurbelung der Konjunktur von Juni bis Dezember 2020 vorübergehend von 19 auf 16 Prozent, beim ermäßigten Satz von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

128 BT-Drs. 20/208, Anfrage der Fraktion Die Linke »Jährliche Anpassung der Regelbedarfe an Inflation und Lohnentwicklung«, Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 und 2.

129 Kritisch dazu die Stellungnahme des Bundesrats zum RBEG 2021, BR-Drs. 486/20, 6.

130 www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/regelbedarfsanpassung-2022-juristisches-gutachten-belegt-verfassungsrechtlich-geforderten-handlungsbedarf/

Die **Bundesregierung** erklärte jedoch am 07.12.2021 auf die Frage der Linksfraktion, ob in 2022 mit einer erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise zu rechnen ist, die verfassungsrechtlich eine entsprechende Anpassung erfordert:

»Eine erhebliche **Diskrepanz** zwischen der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Fortschreibung der RBS wird **weder derzeit gesehen noch für die Zukunft erwartet**.«¹³¹

3.9.2 Sofortzuschlag, Einmalzahlung und Kinderbonus ab Juli 2022 – kein tauglicher Ausgleich

Nach dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz vom 23.05.2022¹³² erhalten **Erwachsene** in Regelbedarfsstufe 1 oder 2 gemäß § 73 SGB II, § 145 SGB XII und § 16 AsylbLG im Juli 2022 eine »**Einmalzahlung**« von 200 Euro. Die »Einmalzahlung« erfolgt gemäß Gesetzeswortlaut »zum Ausgleich der mit der **Covid 19 Pandemie** im Zusammenhang stehende **Mehraufwendungen**«. ¹³³ Durch den Einmalzuschlag soll

ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum als Ergänzung zu den Regelbedarfen geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.¹³⁴

Laut Begründung handelt es sich um einen Mehrbedarf, der quasi nebenbei – anders als der Gesetzeswortlaut vermuten lässt – auch die **pandemiebedingte Inflation** ausgleichen soll:

Die Regelung schafft einen Anspruch auf eine weitere, die Regelbedarfe ergänzende einmalige pauschale Zusatzleistung zum Regelbedarf als Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Diese entstehen beispielsweise für den Kauf spezieller **Hygieneprodukte** und Gesundheitsartikel (insbesondere **FFP2-Masken**), aber auch in Folge der pandemiebedingten **Inflation**. Leistungsberechtigte sollen diese finanziellen Belastungen nicht allein tragen und werden daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt.¹³⁵

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Regelbedarfsstufen 3,¹³⁶ 4, 5 oder 6 und den entsprechenden Bedarfsstufen des AsylbLG erhalten gemäß § 74 SGB II, § 146 SGB XII und § 17 AsylbLG seit Juli 2022 monatlich einen »**Sofortzuschlag**« von 20 Euro. Der Sofortzuschlag dient dem Ziel, bis zur Einführung der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP geplanten Kindergrundsicherung »**bessere Chancen für Kinder und Jugendliche** zu schaffen«. ¹³⁷ Laut Begründung handelt es sich nicht um einen Inflationsausgleich:

Dies schafft finanzielle Spielräume und trägt dazu bei, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Beim Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung. Die zusätzliche Leistung dient **nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs**. Die zum **Existenzminimum** gehörenden Bedarfe werden bereits durch die **derzeit geltenden Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts **gedeckt**.¹³⁸

Eltern erhalten für jedes kindergeldberechtignte Kind nach § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG im Juli 2022 zur »Abfederung besonderer Härten für **Familien** aufgrund **gestiegener Energiepreise**«

¹³¹ BT-Drs. 20/208 a.a.O., Antwort der Bundesregierung auf Frage 6.

¹³² Vgl. auch die Übersicht der GGUA https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AEnderungen_Rechtskreiswechsel.pdf

¹³³ So gleichermaßen der Wortlaut von § 73 SGB II, § 145 SGB XII und § 16 AsylbLG.

¹³⁴ BT-Drs. 20/1768, 2.

¹³⁵ BT-Drs. 20/1768, 22.

¹³⁶ Nach SGB XII werden in RBS 3 200 Euro einmalig statt 20 Euro monatlich gezahlt.

¹³⁷ So die Begründung in BT-Drs. 20/1411, 1 und BT-Drs. 20-1768, 2, 12 und

¹³⁸ BT-Drs. 20/1411, 16 f.

einen einmaligen »**Kinderbonus**« von 100 Euro.¹³⁹ Der Kinderbonus wird – anders als das reguläre Kindergeld – nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.¹⁴⁰ Nicht kindergeldberechtigte minderjährige Kinder im Leistungsbezug nach AsylbLG erhalten nach § 19 AsylbLG im Oktober 2022 eine »Einmalzahlung« von 100 Euro.

Während der Sofortzuschlag für **Kinder** gar keinen Inflationsausgleich enthält, weil die bisherigen Leistungen weiterhin bedarfsdeckend seien, erhalten **Eltern** mit Kindern eine einmalige Pauschale als Ausgleich nur für die gestiegenen Energiekosten.

Erwachsene erhalten eine wohl auch rückwirkend gemeinte Einmalzahlung als Pandemie-Mehrbedarf für FFP 2 Masken usw., die auch die »pandemiebedingte Inflation« ausgleichen soll. Allerdings wird die Inflation in 2022 nicht durch die Pandemie, sondern maßgeblich durch den **Ukraine-Konflikt** angetrieben. Insoweit bleibt offen, was die Einmalzahlung ausgleichen soll.

Die Pauschalen haben **unterschiedliche Zweckbestimmungen**. Es handelt sich um gegriffene Beträge. Eine **Ermittlung** und Berechnung der durch die Preisentwicklung veränderten Bedarfe fehlt. Der Sofortzuschlag für Kinder dient nicht dem Inflationsausgleich. Von der Einmalzahlung für Erwachsene profitieren nur im Juli 2022 Leistungsberechtigte. Wer danach bedürftig wird geht leer aus.

3.9.3 Regelsätze 2022 mangels Anpassung an die Preisentwicklung verfassungswidrig?

Die durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz sowie das Steuerentlastungsgesetz 2022 gewährten Pauschalen sind **weder geeignet** noch nach ihrer Begründung **dazu vorgesehen**, einen Ausgleich für den Preisanstieg in 2021 und 2022 herzustellen. Absolut unzureichend war bereits die Anpassung zum **1.1.2021**. Hinzu kommt der ebenfalls nicht ausgeglichene außergewöhnliche Preisanstieg im **Lauf des Jahres 2022**.

In 2022 kam zum anhaltenden Anstieg der Energiepreise ein starker Inflationsschub vor allem bei Lebensmitteln hinzu. Die Preise für manche Grundnahrungsmittel sind um 50 % gestiegen. Die bereits im zweiten Halbjahr 2021 außergewöhnlich gestiegenen Preise für Haushaltsgas haben sich verdoppelt. Anbieter kündigen Verträge und fordern vor allem von Neukunden stark erhöhte Preise.¹⁴¹ Mit einem Plus von **37,2 %** im Juli 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat haben die bereits im Verlauf des Jahres 2021 um 24,2 % gestiegenen **Erzeugerpreisen** nochmals deutlich zugelegt, was absehbar auch auf die Verbraucherpreise durchschlagen könnte.¹⁴²

Der Anstieg der **Verbraucherpreise** gegenüber dem Vorjahresmonat lag im August 2022 insgesamt bei 7,9 %. Erheblich gestiegen sind die regelsatzrelevanten Ausgaben für Nahrungsmittel mit 16,6 % und Haushaltsenergie mit 46,4 %.¹⁴³ Relativ niedrig war der Anstieg mit 1,8 % bei den nicht regelsatzrelevanten Wohnungsmieten, bezogen auf die Nettokaltmieten.

Das **BVerfG** hat für solche außergewöhnlichen Situationen in seinem Regelsatzurteil 2010 vorgesorgt:

139 Vgl. Begründung zu Artikel 2 Steuerentlastungsgesetz 2022, BT-Drs. 20/1765, 27.

140 Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus (KiBoNiAG).

141 Vgl. bereits PM Verbraucherzentrale 20.01.2022,

www.vzbv.de/pressemitteilungen/strom-und-gaskunden-duerfen-nicht-die-zeche-fuer-marktversagen-zahlen

142 PM Statistisches Bundesamt 19.08.2022 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_353_61241.html Die Erzeugerpreise veränderten sich in 2018, 2019 und 2020 gegenüber dem Vorjahr jeweils zwischen minus 2,2% und plus 3,3 %. Seit Januar 2021 erfolgt laut Tabelle in der PM ein immer stärkerer Anstieg, im Dezember 2021 plus 24,2 % und im Juli 2022 um plus 37,2 % gegenüber dem Vorjahresmonat erreicht hat.

143 PM Statistisches Bundesamt 13.09.2022 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_383_611.html

Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel **Preissteigerungen** oder Erhöhungen von Verbrauchssteuern, **zeitnah zu reagieren**, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht.¹⁴⁴

Im Regelsatzurteil 2014 hat das BVerfG dies bekräftigt:

Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche **Diskrepanz** zwischen der tatsächlichen **Preisentwicklung** und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber **zeitnah** darauf reagieren. Ist eine **existenzgefährdende Unterdeckung** durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.¹⁴⁵

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung dürften die seit dem **1.1.2022** geltenden Leistungssätze nach **SGB II, SGB XII und AsylbLG** trotz Sofortzuschlag, Einmalzahlung und Kinderbonus mangels Anpassung an die reale Preisentwicklung in 2021 und 2022 von Anfang an **verfassungswidrig** sein.

3.10 Tabelle Kürzung EVS-Bedarfe nach § 3a AsylbLG gegenüber SGB II/XII

Die im RBEG 2021 festgesetzten Beträge nach § 3a AsylbLG sind deutlich niedriger als die Regelsätze nach SGB II/XII. Dies liegt daran, dass zur »**Ermittlung**« der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** eine Reihe von Ausgabenpositionen der EVS 2018 Abt. 6 bis 12 als nicht bedarfsrelevant gestrichen wurden. Zudem wurden die Bedarfe der EVS Abt. 4 und 5 vollständig gestrichen, da diese im Rahmen der Unterbringung in Sammelunterkünften als Sachleistungen erbracht würden.

Die unzureichende Bereitstellung von **Hausrat und Verbrauchsgütern des Haushalts** in Sammelunterkünften sowie die für weitere Bedarfe ggf. erbrachten **Sachleistungen** bewirken in der Praxis allerdings stets auch eine reale Kürzung des im Ergebnis erbrachten Leistungsumfangs. Sie schränken zudem die nach der Rechtsprechung des BVerfG notwendige persönliche Dispositionsfreiheit bei der Verfügung über den Regelsatz ein.¹⁴⁶ Die Kürzungen werden dabei ausschließlich mit empirisch nicht belegten Annahmen und Vermutungen des Gesetzgebers begründet, vgl. Kapitel 3.1, 3.3, 3.7 und 3.8.¹⁴⁷

Die Streichung der Anteile für **EVS Abt. 4 und 5** nach **§ 3a AsylbLG** aus dem Regelsatz ist durch die im Gesetz genannten Beträge nach § 3a AsylbLG zwingend. Anders als in den Fällen des **§ 2 AsylbLG** ist sie damit kaum noch rechtlich angreifbar. Dabei zeigt der Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf, dass in einer Gemeinschaftsunterkunft real nur etwa die **Hälfte des Bedarfs aus Abt. 5 EVS durch die Unterkunft** gedeckt wird, vgl. Kapitel 5.1.1.¹⁴⁸

Problematisch bei der Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG ist die schon zur Ermittlung der Regelsätze nach SGB II/XII angewandte **Mischung von empirischen Methoden**, indem zunächst auf Grundlage der EVS nach dem **Statistikmodell** das Ausgabeverhalten der Bezieher niedrigen Einkommens ermittelt wird, dann aber nach dem »**Warenkorbprinzip**« einzelne Bedarfe herausgepickt werden und diese Ausgaben mit moralischen (Arbeitsuchende sollen kein Bier trinken und nicht rauchen) oder gruppenspezifischen Annahmen und Vermutungen (Asylsuchende brauchen keine Computer) als »**überflüssig**« gestrichen werden.

¹⁴⁴ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 140.

¹⁴⁵ BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn 144.

¹⁴⁶ Vgl. BVerfG 2014; § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII, § 11 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

¹⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 18/2592, 18/7538, 19/10052 und 19/22750.

¹⁴⁸ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 33 ff.

Über die für die SGB II/XII Regelsätze vorgenommenen Streichungen hinaus kürzt der Gesetzgeber zur »Ermittlung« der Beträge nach § 3a AsylbLG weitere Positionen der **EVS Abt. 6-12**, ohne die Annahmen und Vermutungen für die unterstellten Minderbedarfe zu belegen.¹⁴⁹ Die vom **BVerfG** in seinem AsylbLG Urteil 2021 als **zwingende Voraussetzung** für die Zulässigkeit der Festlegung eines gruppenspezifischen Minderbedarfs genannte **empirische Grundlage** fehlt.¹⁵⁰

Mit dem **RBEG 2021** wurden für die Beträge nach § 3a AsylbLG die nachfolgenden **Streichungen** aus den für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Ausgaben bzw. Bedarfe der EVS 2018 vorgenommen. Die für beide Gesetze mit dem RBEG 2021 anerkannten Positionen der EVS 2018 wurden unter Berücksichtigung der Lohn- und Preisentwicklung bis 30.06.2020 zum 1.1.2021 zum 2,57 % angehoben, vgl. § 7 RBEG und § 3a Abs. 4 AsylbLG.¹⁵¹ Die nachfolgend genannten **Beträge aus der EVS 2018** enthalten diese Anhebung noch nicht:

EVS Abteilung 4 Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung		
Hier wurde der gesamte für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte Bedarf (laufende Nummern 13 - 17) gestrichen, da er in Unterkünften als Sachleistung erbracht werden soll:		
Zusammen 36,87 €		

EVS Abteilung 5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung		
Hier wurde der gesamte für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte Bedarf (laufende Nummern 18 - 35) gestrichen, da er in Unterkünften als Sachleistung erbracht werden soll:		
Zusammen 26,49 €		

EVS Abteilung 6 Gesundheitspflege		
Hier wurden die für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannten laufenden Nummern 36, 38 und 40 als »nicht bedarfsrelevant« gestrichen, vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 24, BT-Drs. 17/3404, S. 58:		
3,71 €	EVS Code 0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse – für gesetzlich Krankenversicherte – mit Rezept (nur Eigenanteil / Zuzahlung)
0,65 €	EVS Code 0612 010	andere medizinische Erzeugnisse – für gesetzlich Krankenversicherte – mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
2,23 €	EVS Code 0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)
Zusammen 6,59 €		

149 Zu den Kürzungen aus den SGB II/XII Regelsätzen für die Beträge nach § 3a AsylbLG F. 2021 vgl. RBEG 2021, BT-Drs. 19/22750, 63 ff. Zur Begründung der Minderung der Beträge nach § 3, 3a AsylbLG vgl. auch BT-Drs. 18/2592, 20ff und BT-Drs. 19/10052, 22.

150 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

151 BT-Drs. 19/24034, 31.

EVS Abteilung 9 Freizeit, Unterhaltung und Kultur		
Hier wurden die für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannten laufenden Nummern 49, 50, 52, 55, 67 als »nicht bedarfsrelevant« gestrichen, vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.:		
1,85 €	EVS Code 0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.
3,36 €	EVS Code 0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)
0,60 €	EVS Code 0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente
2,09 €	EVS Code 0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse
0,00 €	EVS Code 0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln
Zusammen 8,03 €		

EVS Abteilung 10 Bildungswesen		
Hier wurde der gesamte für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte Bedarf (laufende Nummer 68) als »nicht bedarfsrelevant« gestrichen:		
1,57 €	EVS Code 1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)
Zusammen 1,57 €		

EVS Abteilung 12 – Andere Waren und Dienstleistungen		
Hier wurden die für die RBS 1 nach SGB II/XII anerkannte laufende Nummer 69 als »nicht bedarfsrelevant« gestrichen, vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 22		
0,31 €	EVS Code 1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g. Verbrauchsausgaben für sonstige Dienstleistungen (nur Personalausweis).
Zusammen 0,31 €		

Die **Summe der Kürzungen** zur »Ermittlung« des Regelbedarfs nach § 3a AsylbLG gemäß RGEg 2021 aus den für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Positionen der EVS 2018 beträgt demnach 79,86 Euro.¹⁵² Erhöht um 2,57 % für die Lohn- und Preisentwicklung von 2018 bis Juni 2020¹⁵³ ergibt dies eine Kürzung von **81,91 Euro**. Der Regelsatz in RBS 1 nach SGB II/XII nach RBEG 2021 lag ab 1.1.2021 bei **446 Euro**. Zieht man hiervon die Kürzung ab, ergibt dies den Bedarfssatz für »RBS 1« nach § 3a AsylbLG ab 1.1.2021 von **364 Euro**.

Zu den **Kürzungen** nach **EVS-Abteilungen** siehe ausführlich **Kapitel 7** und die **Tabelle in Kapitel 7.1.1**.

¹⁵² Vgl. BT-Drs. 19/22750, 63 ff.

¹⁵³ BT-Drs. 19/24034, 31.

3.11 Tabelle Regelbedarfe §§ 3/3a AsylbLG und SGB II/XII von 1993 bis 2022

Beträge nach §§ 3/3a AsylbLG	Persönlicher Bedarf	Physischer Bedarf	Summe	SGB II/XII
1.11.1993 –17.7.2012	80 DM 40,90 €	360 DM 184,07 €	440 DM 224,97 €	519 DM nach BSHG ab 1.1.1994, jährlich angepasst
ab 1.1.2011	40,90 € [130€]	184,07 € [206 €]	224,97 € [336 €]	364 €
ab 1.1.2012	40,90 € [134€]	184,07 € [211 €]	224,97 € [345 €]	374 €
ab 18.7.2012	134 €	211 €	345 €	374 €
ab 1.1.2013	137 €	217 €	354 €	382 €
ab 1.1.2014	140 €	222 €	362 €	391 €
ab 1.1.2015	143 €	227 €	370 €	399 €
ab 1.3.2015	143 €	216 €	359 €	399 €
ab 1.1.2016	145 €	219 €	364 €	404 €
ab 17.3.2016	135 €	219 €	354 €	404 €
ab 1.1.2017	135 €	219 €	354 €	409 €
ab 1.1.2018	135 €	219 €	354 €	416 €
ab 1.1.2019	135 €	219 €	354 €	424 €
ab 1.9.2019	150/136 €	194/174 €	344/310 €	424 €
ab 1.1.2020	153/139 €	198/177 €	351/316 €	432 €
ab 1.1.2021	162/146 €	202/182 €	364/328 €	446 €
ab 1.1.2022	163/147 €	204/183 €	367/330 €	449 €

Erläuterungen zur Historie der Regelbedarfe nach dem AsylbLG:

- Die Beträge nach § 3 AsylbLG lagen **1994** um etwa 79 DM unter den Beträgen nach BSHG (440 DM nach AsylbLG gegenüber 519 DM Durchschnitt BSHG-Regelsätze alte Bundesländer). Da die Beträge nach AsylbLG anders als die damaligen BSHG-Regelsätze den Bedarf für Kleidung bereits enthielten, für die nach dem BSHG noch ca. 50 DM/Monat zusätzlich beansprucht werden konnten, betrug die Kürzung real ca. 130 DM bzw. **25 %**.
- In **2012** lag die Kürzung bereits bei **40 %**, da die Beträge nach AsylbLG seit Inkrafttreten 1993 bis zum Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 trotz einer entsprechenden Vorschrift in § 3 Abs. 3 AsylbLG a.F. **nie an die Preisentwicklung angepasst** worden waren. Im AsylbLG waren die unverändert gebliebenen Bedarfssätze trotz Einführung des Euro zum 1.1.2002 noch bis zum 28.02.2015 nur in DM ausgewiesen. Die Regelsätze nach BSHG bzw. ab 1.1.2005 nach SGB II/XII wurden hingegen jährlich an die Preisentwicklung angepasst.
- Das Urteil des **BVerfG vom 18.7.2012** legte in einer **Übergangsregelung** die Beträge nach § 3 AsylbLG ab 1.1.2011 neu fest, wobei rückwirkende Ansprüche (Beträge in Klammern) nur geltend gemacht werden konnten, soweit Leistungsbescheide noch nicht bestandskräftig

waren. Ab 18.7.2012 wurden die in der Übergangsregelung des BVerfG festgesetzte Beträge geleistet und jährliche Anpassungen anlog der Regelungen zum SGB II/XII vorgenommen. Die Differenz zum SGB II/XII ergibt sich, weil **Hausrat (EVS 5)** nicht im Regelbedarf nach AsylbLG enthalten ist.

- Erst zum **1.3.2015** setzte der Gesetzgeber die Beträge nach § 3 AsylbLG nach den Maßgaben des BVerfG neu fest. Dafür strich er einige Bedarfe aus **EVS 6 bis 12**. Auch Hausrat (EVS 5) war nicht im Regelbedarf enthalten.
- Ab **17.3.2016** wurde der persönliche Bedarf durch Streichung von Bedarfen aus **EVS 9 und 10** um weitere 10 Euro gekürzt.
- Zum **1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2019** ist infolge des im Bundesrat gescheiterten 3. AsylbLG-ÄndG, das neben der Neuermittlung der Bedarfssätze auf Basis der EVS 2013 eine 10 % Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften vorsah, eine **Anpassung an die Preisentwicklung** ausgeblieben.
- Erst ab **1.9.2019** wurden die Bedarfe nach § 3 AsylbLG auf Basis der EVS 2013 neu ermittelt. Die Streichungen von 2015 und 2016 wurden beibehalten. Zusätzlich zum Hausrat (EVS 5) wurde auch der Bedarf für **Haushaltsenergie (EVS 4)** gestrichen, weil er in den Unterkünften als Sachleistung erbracht werden soll. Die Beträge wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem neuen § 3a AsylbLG festgelegt.
- Ab **1.9.2019** wurde der Bedarf für **Alleinstehende in Sammelunterkünften** nach §§ 2 und 3a AsylbLG um **10 % gekürzt** (Beträge in der Tabelle hinter dem Schrägstrich).
- Zum **1.1.2021** wurden die Beträge nach AsylbLG und SGB II/XII auf Basis der EVS 2018 neu ermittelt. Die bisherigen Kürzungen wurden beibehalten.

4 Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften

4.1 Das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG

Mit dem 2019 erneut vorgelegten Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG (BT-Drs. 19/10052) setzte der Gesetzgeber zum 1.1.2019 – diesmal erfolgreich – die 2016 im Bundesrat gescheiterte **10 % Kürzung** der Bedarfssätze nach § 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften um.

Zugleich wurde die infolge des Scheiterns des Entwurfs aus 2016 im Bundesrat ausstehende Ermittlung und **Neufestsetzung** der Grundleistungsbeträge nach AsylbLG auf Basis der **EVS 2013** nachgeholt. Zur Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG wurde auf die im RBEG 2017 ermittelten Bedarfe für die SGB II/XIII Regelsätze zurückgegriffen (BT-Drs. 18/9984) und diese wie bereits bei der Ermittlung der Bedarfe zum 01.03.2015 und 17.03.2016 um einzelne von Schutzsuchenden in den ersten 18 Monaten nach Auffassung des Gesetzgebers nicht benötigte Bedarfspositionen reduziert.

Durch eine Fortschreibung der Beträge analog der Steigerungsraten nach § 28a SGB XII wurde zudem die seit 1.1.2017 über drei Jahre ausgebliebene Anpassung an die **Lohn- und Preisentwicklung** zum 1.1.2017, 1.1.2018 und 1.1.2019 nachgeholt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Höhe der Beträge statt in § 3 AsylbLG in einem neuen **§ 3a AsylbLG** geregelt.

Die **Kosten der nachgeholten Anpassung** der Beträge nach §§ 3/3a AsylbLG an die Preisentwicklung wurden haushaltspolitisch kompensiert durch die 10 % Kürzung der Bedarfssätze nach § 2 und § 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften in entsprechender Anwendung der für Paarhaushalte geltenden **Regelbedarfsstufe 2** (im Folgenden: **RBS 2**) nach § 8 RBEG.

Begründet wurde die Kürzung mit der Fiktion, dass Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften wie Ehepaare **aus einem Topf zusammenwirtschaften** würden.

Gesetz und Begründung erwähnen **Alleinerziehende** zwar nicht ausdrücklich, nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 und § 3a AsylbLG gilt aber seit 01.09.2019 einheitlich für alle »**erwachsenen**« Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften die um 10 % gekürzten Bedarfsstufe 2, unabhängig davon, ob sie als Partner in einem Paarhaushalt leben und ob sie Kinder haben oder nicht.

Eine weitere Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG ergibt sich durch die Herausnahme des Bedarfs für **Haushaltsenergie** bzw. Strom (EVS Abt. 4) aus den Regelleistungen nach § 3a AsylbLG, zusätzlich zur bereits seit dem Urteil des BVerfG aus 2012 erfolgten Herausnahme des Bedarfs für Hausrat und Möbel (EVS Abt. 5).

4.2 Begründung: Asylsuchende als aus einem Topf wirtschaftende »Schicksalsgemeinschaft«

Die gegenüber den Regelsätzen nach SGB II und XII bereits um die Bedarfe nach EVS 4, EVS 5 und einen Teil der Bedarfe nach EVS 6 bis 12 gekürzten Bedarfssätze nach § 3a wurden ab 1.9.2019 um weitere 10 % gekürzt. Zur Begründung der Kürzung werden die für **Paarhaushalte** geltende Festsetzung des Regelbedarfs im SGB XII auf 90 Prozent des Bedarfs Alleinstehender (RBS 2, vgl. BT-Drs. 18/9984, 85f.) und eine diesbezügliche empirische Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum (BT-Drs. 17/1428, 25) für analog anwendbar erklärt (BT-Drs. 19/10052, 23f).¹⁵⁴ Das **BVerfG** hatte die Kürzung für Paarhaushalte zwar im Grundsatz für **zulässig** erklärt, allerdings ohne dies vertieft zu begründen.¹⁵⁵

Der Gesetzgeber meint nun, die Situation Alleinstehender und Alleinerziehender Leistungsberechtigter nach AsylbLG in **Sammelunterkünften** sei mit zusammenwirtschaftenden Paarhaushalten vergleichbar. Anders als bei Paarhaushalten legt er jedoch **keine empirischen Belege** für die behaupteten Einsparmöglichkeiten vor.

Stattdessen wird die Kürzung mit einer Reihe von **Behauptungen** zu angeblichen Einsparpotenzialen begründet, die aus Sicht der Praxis allerdings allesamt **unzutreffend** sind:

Die sich hieraus für die erwachsenen Bewohner von Sammelunterkünften erzielbaren Ersparnisse sind mit den Einspareffekten in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar.¹⁵⁶

Als »Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3a« werden auch die nach **§ 2 AsylbLG** analog anwendbaren Regelsätze des SGB XII für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften um 10 % gekürzt. Die Begründung betont, dass sich diese Kürzung nicht unmittelbar aus § 8 Nr. 2b RBEG ergibt (BT-Drs. 19/10052, 25). Der Wortlaut des § 2 AsylbLG beschränkt die Anwendung der RBS 2 auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, so dass anders als nach § 3a AsylbLG Geflüchtete in sonstigen Unterkünften nicht betroffen sind. Die Begründung:

Der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames **Wirtschaften »aus einem Topf«** (vgl. hierzu näher die Gesetzesbegründung zum RBEG, Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 85 bis 86) lässt sich auf Leistungsberechtigte übertragen, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. Auch hier ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen werden.¹⁵⁷

Die Begründung nennt für Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften Alleinstehender in Sammelunterkünften »aus einem Topf« Bedarfe aus **EVS 8** (Post und Telekommunikation), **EVS 9** (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) und **EVS 1** (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren), ohne diese konkret zu beziffern.¹⁵⁸

Dies betrifft etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da **Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung** bereitgestellt werden.

Weitere Einsparungen ergeben sich unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit zur **gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur** (Abteilung 9 der EVS 2013).

154 Dudel, Garbuszus, Ott, Werdning, Forschungsauftrag Zb 1 – 04812-1/20 – Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Endbericht für das BMAS, Ruhruniversität Bochum, Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschlüssel_rub_2013.pdf

155 BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn 154; BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rn 100.

156 BT-Drs. 19/10052, 23.

157 BT-Drs. 19/10052, 24.

158 BT-Drs. 19/10052, 24.

Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestehen zudem Einspareffekte beim notwendigen **Bedarf an Nahrung** (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem **Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft** und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.

Diese Einschätzung hat die Bundesregierung mit der Annahme getroffen, dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften **möglich und zumutbar** ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind. Ein Zusammenwirtschaften über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus kann von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, **erwartet werden**.

Die Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine **Schicksalsgemeinschaft**. Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ist noch nicht abschließend geklärt. Sie nehmen an Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen teil und sind als neu Angekommene mit Fluchthintergrund in einer vergleichbaren Übergangssituation, die sie verbindet. Die während dieses **überschaubaren Zeitraums** gemeinsame Unterbringung mit anderen Leistungsempfängern unterstützt dabei die zügige Verfahrensdurchführung. In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation haben sie die **Obliegenheit**, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen. ...

Unterstützt wird dies auch dadurch, dass die **Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe** in Sammelunterkünften, um Konflikte zu vermeiden, berücksichtigt werden soll. Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, **ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen** innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.

4.3 Begründung: Zusammenwirtschaften für überschaubaren Zeitraum zumutbar

Die Gesetzesbegründung führt an, die in Sammelunterkunft untergebrachten »Leistungsberechtigten **befinden sich im Asylverfahren**«, weshalb **»während dieses überschaubaren Zeitraums«** ... »in dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation« das »gemeinsame Wirtschaften möglich und zumutbar« und **»Obliegenheit«** der Leistungsberechtigten sei, vgl. dazu die Zitate aus der Begründung in Kapitel 4.2.¹⁵⁹

Die Begründung überzeugt schon deshalb nicht, weil gemäß **§ 1 Abs. 1 AsylbLG** außer Geflüchteten im laufenden Asylverfahren noch **weitere Personenkreise** unter das AsylbLG fallen, die häufig ebenfalls in Sammelunterkünften leben und gleichermaßen von der Kürzung auf RBS 2 betroffen sind, darunter auch der Kläger des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf, der im für das Klageverfahren maßgeblichen Zeitraum eine **Duldung** besaß.

Zum anderen gilt die Kürzung auch für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG**, die sich neben weiteren Voraussetzungen jedenfalls **länger als 18 Monate in Deutschland** aufhalten müssen. Dies kann z.B. Geflüchtete betreffen, deren Asylverfahren ohne eigenes Verschulden bei Gericht lange unentschieden liegen bleibt, sowie aus humanitären Gründen oder wegen Unmöglichkeit der Abschiebung längerfristig Geduldete.

Die **Gesetzesbegründung widerspricht sich**, wenn zur Kürzung nach § 3a AsylbLG anführt, es handele sich um einen **»überschaubaren Zeitraum«**, aber zur Kürzung nach § 2 AsylbLG erklärt:

¹⁵⁹ BT-Drs. 19/10052, 24.

Die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG ist eine **Folgeänderung** zu den Neuregelungen in § 3a ... Die mit der Unterbringung in Sammelunterkünften verbundenen **Einspareffekte**, die in den ersten 15 Monaten die Zuordnung zur Bedarfsstufe 2 rechtfertigen, **bestehen jedoch auch nach Ablauf der Wartefrist** fort.¹⁶⁰

Um einen »überschaubaren Zeitraum« handelt es sich bei der Kürzung nach § 2 jedenfalls nicht mehr. Dies zeigt auch der Fall des damals geduldeten Klägers des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf, der seinerzeit bereits **sieben Jahre in Deutschland** lebte.

4.4 Begründung: Kostenneutrale Anpassung an die Preisentwicklung

Die Gesetzesbegründung verweist unter der Überschrift »Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand« auf die Kostenneutralität des 3. Änderungsgesetzes zum AsylbLG, weil die **Anpassung an die Preisentwicklung für drei Jahre durch die 10 % Kürzung für Alleinstehende und Alleinerziehende haushaltspolitisch kompensiert** wird:

Daher wurde eine Modellrechnung zu den Auswirkungen der Neuordnung der Bedarfsstufen und der Erhöhung der Leistungen durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen (RBS 2 anstelle von RBS 1 für alleinstehende Leistungsempfänger in Einrichtungen sowie die Änderungen bei den Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsempfänger ohne eigenen Haushalt) zu Einsparungen in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich führt. Die Mehrausgaben durch die Anpassung der Grundleistungen auf der Grundlage der EVS2013 und deren Fortschreibung liegen ebenfalls in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich.¹⁶¹

4.5 Bundesrat: Neuregelung ohne jede empirische Grundlage

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des **Bundesrats** äußerte wie bereits 2016 in den Ausschussempfehlungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG erneut scharfe Kritik an den geplanten Kürzungen:¹⁶²

zu § 2 – Kürzung der Regelsätze nach § 2 AsylbLG um 10 % auf RBS 2:¹⁶³

Die Annahme, beim Zusammenleben fremder erwachsener Menschen in Gemeinschaftsunterkünften ergäben sich im Alltagsleben Synergieeffekte, die der Situation innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft entsprächen und eine Senkung der Regelleistung rechtfertigen könnten, **entbehrt jeder empirischen Grundlage**. Gerade bei gemeinschaftlicher Unterbringung von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und sozialer Hintergründe auf relativ engem Raum erscheint ein erzwungenes Teilen von Leistungen, die das sozio-kulturelle Minimum damit wieder unterschreiten, in hohem Maße unrealistisch und geeignet, **zusätzliches Konfliktpotenzial** in den Unterkünften zu schaffen.

zu § 3a Abs. 1 – Kürzung persönlicher Bedarf nach § 3a AsylbLG um 10 %:¹⁶⁴

Die einschlägige Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Bedarfe erwachsener Leistungsbezieher in Gemeinschaftsunterbringung – unabhängig davon, ob diese in einer Partnerschaft leben oder nicht – mit den (geringeren) Bedarfen von Paarhaushalten in Wohnungen aufgrund vermuteter ähnlicher Einspareffekte gleichgesetzt werden könnten, ist **nicht nachvollziehbar und realitätsfern**.

¹⁶⁰ BT-Drs. 19/10052, 20. Noch während des Gesetzgebungsverfahrens zum 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG wurde mit dem »Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – Geordnete Rückkehr-Gesetz« bereits zum 21.08.2019 die erforderliche Voraufenthaltsdauer für Leistungen nach § 2 AsylbLG von 15 auf 18 Monate verlängert, vgl. BT-Drs. 19/10706, 16 f.

¹⁶¹ BT-Drs. 19/10052, 3.

¹⁶² BR-Drs. 178/1/19 v. 07.05.2019, www.fluechtlingsrat-berlin.de/BR_Ausschuss_3AendG_AsylbLG

¹⁶³ BR-Drs. 178/1/19, S. 3.

¹⁶⁴ BR-Drs. 178/1/19 S. 10.

Asylsuchende in Gemeinschaftsunterbringung stellen eine in jeder Hinsicht heterogene Gruppe dar, da sie beispielsweise aus unterschiedlichen Kulturkreisen kommen und daraus resultierend unterschiedliche Essgewohnheiten haben.

Daneben werden die technisch-räumlichen Gegebenheiten der Unterbringung, die dem gemeinsamen Wirtschaften entgegenstehen, nicht berücksichtigt (zum Beispiel Unterbringung in Mehrbett-räumen in ehemaligen Kasernen, Unterbringung in Wohncontainern). Die spezielle (abgesenkte) Bedarfsstufe für Leistungsbezieher/innen in Gemeinschaftsunterbringung, die nicht in einer Partnerschaft leben, basiert auf **sachlich nicht gerechtfertigten Annahmen** und ist zu streichen.

zu § 3a Abs. 2 – Kürzung physisches Existenzminimum nach § 3a AsylbLG um 10 %:¹⁶⁵

Nach Ansicht des Bundesrates kann demgegenüber nicht davon ausgegangen werden, dass die Bewohner gemeinsam wirtschaften und beispielsweise einen gemeinsamen Einkauf tätigen. Anders als in einer eheähnlichen Wohngemeinschaft (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a AsylbLG), leben Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Aufnahmeeinrichtung gerade nicht freiwillig zusammen. Es handelt sich vielmehr um eine Zwangsgemeinschaft, in der ein gemeinsames Wirtschaften zwar möglich, aber keinesfalls zu erwarten ist. Die wohl vorherrschende Einsparung durch die gemeinsame Nutzung von Wohnraum und Gebrauchsgütern wird bereits durch die Herausnahme dieser Leistungen aus dem Leistungskatalog abgeschöpft.

Die geplante Einstufung in die RBS 2 bewirkt eine zehnprozentige Leistungskürzung, die nicht auf objektiv feststellbaren Minderbedarfen beruht.

Die Bundestagsabgeordnete Jelpke (Die Linke) fragte die **Bundesregierung** nach Zahlen und **empirischen Erkenntnissen** zu den im Gesetzentwurf auf BT-Drs. 19/10052 angeführten Einsparungen von 10 % durch das erzwungene Zusammenleben in Sammelunterkünften, die bei Wohngemeinschaften und Obdachlosenunterkünften nicht angenommen würden, und wie diese Einsparungen erzielt werden sollen, da im AsylbLG mehrere **Bedarfe gar nicht mehr berücksichtigt** werden (z. B. in EVS Abt. 9), und es im Bericht der Bundesregierung zur Regelbedarfsermittlung (BT-Drs. 17/14282) heißt, dass Einsparpotenziale durch gemeinsames Wirtschaften nur in den **EVS Abt. 4, 5, 8 und 9** bestünden, die im AsylbLG überwiegend nicht berücksichtigt oder **herausgerechnet** wurden.

BMAS-Staatssekretärin Griese verwies in ihrer Antwort vom 11.06.2022 auf das Erfordernis der Mitwirkung beim Wirtschaften aus einem Topf:

Diese Einspareffekte setzen eine **Mitwirkung der Bewohner** der Sammelunterkünfte – ein gemeinsames Wirtschaften – voraus. Diese Mitwirkung hält die Bundesregierung auch für Menschen, die keine Lebensgemeinschaft eingegangen sind oder einander nahestehen, für **zumutbar und für erfüllbar** ...

Im Übrigen ist die in der Frage enthaltene Aussage, dass die Möglichkeit der Einsparungen nur bei Bedarfen möglich sei, die im AsylbLG nicht mehr berücksichtigt würden, nicht zutreffend. Insbesondere werden ... aus der Abteilung 9 ... im AsylbLG auch weiterhin fünfzehn Positionen berücksichtigt.¹⁶⁶

Die Frage nach **Zahlen und empirischen Grundlagen** für die Kürzung der Bedarfssätze ließ Griese ebenso **unbeantwortet** wie die Frage nach den herausgerechneten Einsparpotentialen aus EVS 4 und 5 und der Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Alleinstehenden in Wohngemeinschaften und Obdachlosenunterkünften.

¹⁶⁵ BR-Drs. 178/1/19, S. 10.

¹⁶⁶ BT-Drs. 19/10897, 42 ff.

4.6 Sachverständige: Minderbedarf nicht ansatzweise nachvollziehbar

In der Sachverständigenanhörung im Bundestagausschuss für Arbeit und Soziales am 03.06.2019 zum Entwurf des Dritten AsylbLG-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 19/10052) wurde scharfe Kritik an den geplanten Kürzungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften geäußert.¹⁶⁷ So äußerte der Paritätische Wohlfahrtsverband (dpw):¹⁶⁸

Die Bundesregierung rechtfertigt diese Leistungskürzung durch behauptete, aber nicht belegte »Einspareffekte«, die sich für die Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer »**Schicksalsgemeinschaft**« ergeben würden – damit hält übrigens erstmals eine **metaphysische Dimension** Einzug in das Sozialrecht. Nach Überzeugung des Paritätischen ist diese Begründung nicht ansatzweise nachvollziehbar und in erster Linie dem Ziel geschuldet, die zwingend erforderliche Erhöhung der Grundleistungen kostenneutral zu halten. Die behauptete Verringerung der Bedarfe ist in keiner Form transparent, nachvollziehbar und realitätsgerecht belegt. Sie wird somit den **Kriterien des Bundesverfassungsgerichts** an die Bestimmung der **Leistungshöhe** in der sozialen Grundsicherung **nicht gerecht**. Die geplante Kürzung stellt einen weiteren Schritt dar, die Leistungen nach AsylbLG abzusenken und somit hinter die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 zurückzufallen. Wie bereits bei der letzten Absenkung zum 17. März 2016 um zehn Euro wird auch diesmal eine vermeintlich **geringere Bedarfslage behauptet – ohne sie objektiv belegen zu können**.

¹⁶⁷ Videomitschnitt, Wortprotokoll und Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen zur Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 03.06.2019 finden sich unter www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a11/Anhoerungen/50-sitzung-ablg-auslaenderbeschaeftigungsfoerd-644214

¹⁶⁸ Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 19(11)363 vom 29.05.2019, S.47. verfügbar a.a.O. sowie unter www.fluechtlingsrat-berlin.de/sammelstellungnahme_asylblg

5 Vorlagebeschlüsse 2021 zum AsylbLG an das BVerfG

Das BVerfG hatte 2012 aufgrund von zwei Vorlagebeschlüssen des LSG NRW¹⁶⁹ zur Höhe der Beträge nach § 3 AsylbLG für Kinder und für Erwachsene zentrale Regelungen des AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, so die evident zu geringe Höhe der Leistungen, die fehlende Bedarfsermittlung, die mit 48 Monaten viel zu lange Anwendungsdauer des auf den Bedarf bei »Kurzaufenthalt« abgesenkten Leistungsniveaus sowie die Anwendung auch auf dauerhaft bleibeberechtigte Ausländer (vgl. Kapitel 2.4).¹⁷⁰

Seit 2021 sind beim BVerfG erneut zwei Vorlageverfahren zum AsylbLG anhängig. Der Beschluss des **SG Düsseldorf** vom 21.04.2021 hält die Anwendung der **RBS 2** nach **§ 2 AsylbLG auf Alleinstehende in Sammelunterkünften** für verfassungswidrig.¹⁷¹ Der erst danach veröffentlichte Beschluss des **LSG Niedersachsen-Bremen** vom 26.01.2021 hält die im Verhältnis zu den Regelsätzen nach SGB II/XII zu **geringe Höhe der Beträge nach § 3 AsylbLG** in der Fassung von 2018 für verfassungswidrig. Die erst zum 1.9.2019 eingeführte 10 % Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften auf RBS 2 ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.¹⁷²

Die abgesehen von den Sanktionen nach § 1a AsylbLG derzeit weitgehendsten Einschränkung des regulären Leistungsniveaus nach dem AsylbLG, die für Alleinstehende in Sammelunterkünften auch nach § 3a AsylbLG geltende zusätzliche 10 % Kürzung der gegenüber den Regelsätzen nach SGB II/XII bereits gekürzten Leistungssätze nach § 3a AsylbLG liegt dem BVerfG bislang nicht zu Entscheidung vor. Die Vorlagebeschlüsse aus Düsseldorf und Niedersachsen-Bremen liefern jedoch gute Gründe dafür, dass die **Kumulation beider Einschränkungen** erst recht verfassungswidrig sein dürfte.¹⁷³

5.1 SG Düsseldorf: RBS 2 in Sammelunterkünften verfassungswidrig

Das Sozialgericht Düsseldorf hat mit Vorlagebeschluss vom 13.04.2021 das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG ausgesetzt und dem **BVerfG** die Frage der Zulässigkeit der Kürzung auf **RBS 2** für Alleinstehende in Sammelunterkünften **nach § 2 AsylbLG** vorgelegt:¹⁷⁴

Dem BVerfG wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG in der Fassung vom 15.8.2019 (BGBl. I 2019, S. 1290), soweit von der Norm auch alleinstehende Leistungsberechtigte erfasst sind, mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs. 1 GG und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.¹⁷⁵

169 LSG NW 26.07.2010 - L 20 AY 13/09 und LSG NW 22.11.2010 - L 20 AY 1/09.

170 BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11.

171 SG Düsseldorf, B. v. 13.04.2021, S 17 AY 21/20, anhängig beim BVerfG unter dem Aktenzeichen 1 BvL 3/21.

172 LSG NI-HB 26.01.2021 - L 8 AY 21/19, anhängig beim BVerfG unter dem Aktenzeichen BVerfG 1 BvL 5/21.

173 Kommt das BVerfG zur Überzeugung, dass Bundesrecht mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, kann es weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen gleichfalls für nichtig erklären, § 78 BVerfGG.

174 SG Düsseldorf B. v. 13.04.2021, S 17 AY 21/20, www.asyl.net/rsdb/m29541

175 SG Düsseldorf a.a.O.

Der Klage liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Der 39 jährige Kläger ist sri-lankischer Staatsangehöriger und im Besitz einer Duldung. Er lebt mit insgesamt 24 Bewohnern in einer Gemeinschaftsunterkunft in einer Wohneinheit von insgesamt 3 Zimmern. Dort teilt er sich mit einem Mitbewohner aus Guinea ein Zimmer. Die weiteren Zimmer werden von 4 Personen aus Eritrea bewohnt. Küche und Bad werden neben den Bewohnern dieser Wohneinheit noch von weiteren Bewohnern gemeinschaftlich genutzt. In der Unterkunft gibt es kein kostenfreies Internet/WLAN, keine Computer zur gemeinschaftlichen Nutzung und auch keinen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum. Der Kläger bezog im streitgegenständlichen Zeitraum Analogleistungen der RBS 2 gem. § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG in Höhe von 382 € abzüglich 34,46 € Strom und 23,95 € Innenausstattung/Geräte.¹⁷⁶

Das BVerfG prüft den Vorlagebeschluss unter dem Aktenzeichen **1 BvL 3/21**.

5.1.1 Abzüge für EVS 4 und 5 teilweise rechtswidrig

Unabhängig von der Frage der Verfassungswidrigkeit stellt das Sozialgericht zunächst fest, dass die vorgenommenen Abzüge für EVS Abt. 4 und 5 teilweise rechtswidrig seien.

Wenn mit der Unterkunft auch Bedarfe nach EVS Abt. 4 und 5 sichergestellt werden, dürften nach § 27 a Abs. 4 SGB XII nur **die in § 5 RBEG genannten Geldbeträge** abgezogen werden. Die Beträge des RBEG dürften dabei jedoch nicht wie vorliegend analog der Entwicklung der Regelsätze fortgeschrieben werden.¹⁷⁷ Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 27a Abs. 4 Satz 2 SGB XII, der zur Höhe der Abzüge auf die in §§ 5 und 6 RBEG genannten Beträge verweist. Eine Fortschreibung erfolge dem Wortlaut nach nicht.¹⁷⁸

Die Abzüge dürften auch nur soweit vorgenommen werden, als diese Bedarfe tatsächlich anderweitig gedeckt seien. Der hier vorgenommene vollständige **Abzug der EVS Abt. 5 sei nur zur Hälfte rechtmäßig, da EVS 5 auch Bedarfe umfasst, die die Unterkunft nicht durch Sachleistungen deckt:**

Nicht gerechtfertigt sind vorliegend die Abzüge für **kleine elektrische Geräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung**, denn insoweit ist der monatliche Regelbedarf nicht anderweitig gedeckt. Die Ausstattung in der Unterkunft beschränkt sich auf Möbel und essentielle größere Geräte wie Kühlschrank, Backofen, Herd und Waschmaschine. Die Anschaffung und ggf. Reparatur von Heimtextilien wie Handtücher, Bettwäsche, kleinere elektrische Geräte wie beispielsweise Toaster, Haartrockner, Mixer sowie sonstiger Gebrauchs- und Verbrauchsgüter der Haushaltsführung liegt in der Verantwortung der Bewohner*innen selbst. Ob einzelne dieser Posten in der Grundausstattung der Unterkunft bereits vorhanden waren, kann hier dahinstehen. Denn bezüglich dieser Bedarfe, die sich individuell stark unterscheiden, muss es dem Kläger überlassen bleiben, ob er neben den vorhandenen Textilien, Geräten und Gebrauchsgütern weitere anschaffen oder existierende Gegenstände ersetzen will. Insoweit kommt es hier auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Leistungsberechtigten an, der über die Verwendung des Regelbedarfs eigenverantwortlich entscheiden kann, vgl. § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII.¹⁷⁹

In der EVS 2013 ergibt sich ..., dass ... kleine elektrische Geräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben ... in EVS Abt. 5 ausmachen. Reduziert man die um 10 Prozent

¹⁷⁶ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 1 – 7; Zusammenfassung des Sachverhalts zitiert nach Steffen, AsylbLG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkunft verfassungswidrig – Vorlagebeschluss an das BVerfG, ASR 2021, 117.

¹⁷⁷ Ebenso SenIAS Berlin in »Rundschreiben Soz Nr. 12/2016 über Festsetzung der Regelsätze nach § 28 i.V.m. § 29 SGB XII ab 01.01.2021« unter »II.2. abweichende Regelsatzfestsetzung«, www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2016_12-572048.php, ebenso, Schwabe, ZfF 2020, 1: »Eine Fortschreibung dieser Beträge erfolgt damit nicht.«

¹⁷⁸ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 33.

¹⁷⁹ SG Düsseldorf a.a.O. Rn 43. Hervorhebungen in den Zitaten hier und im Folgenden durch den Verfasser.

gekürzten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in der Abt. 5 der EVS 2013 in Höhe von 21,91 um die Hälfte, ergibt sich ein Abzug von 10,95 EUR. Lediglich in dieser Höhe war der Regelbedarf abzuzusenken.¹⁸⁰

5.1.2 RBS 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften verfassungswidrig

Das vorlegende Gericht hält die Anwendung von RBS 2 nach § 2 AsylbLG auf Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften für verfassungswidrig.

Entgegen der Auffassung einiger anderer Sozialgerichte könne ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von RBS 1 nicht im Wege einer **verfassungskonformen Auslegung** hergestellt werden. In die Regelung könne kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens oder zumindest der Möglichkeit und Zumutbarkeit gemeinsamen Wirtschaftens hineingelesen werden.¹⁸¹ Eine solche Auslegung stünde in Widerspruch zum Gesetzeswortlaut und zum klar erkennbaren Willen des Normgebers.

Der Gesetzgeber erwarte im Sinne einer **gemischten Bedarfsgemeinschaft** auch ein gemeinsames Wirtschaften beim Zusammenleben mit Bewohner*innen, die vergleichbare Sozialleistungen z.B. nach **§ 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII** beziehen. Ein Anspruch auf RBS 1 im Wege verfassungskonformer Auslegung sei allenfalls denkbar bei Zusammenleben ausschließlich mit Bewohner*innen mit Leistungen nach § 1a AsylbLG, mit denen aufgrund des geringen Umfangs dieser Leistungen ein Zusammenwirtschaften tatsächlich unmöglich sei, oder mit Erwerbstätigen, die von ihrem Einkommen leben und mit denen deshalb ein Zusammenwirtschaften nicht erwartet werden könne.¹⁸² Die Vermutung des gemeinsamen Wirtschaftens sei auch nicht beschränkt auf enge Familienangehörige.¹⁸³

Voraussetzung für die Kürzung sei auch nicht eine **Information** durch die Leistungsbehörde, dass und wie gemeinsam zu wirtschaften ist, da eine derartige Belehrungspflicht im AsylbLG nicht vorgesehen sei und diese sich auch nicht aus der Beratungspflicht nach § 13 ff SGB I bzw. § 25 VwVfG ergebe.¹⁸⁴

Ein Anspruch auf RBS 1 ergebe sich auch nicht aus **§ 15 AsylbLG**, der als Übergangsregelung nach Gesetzessystematik, Gesetzeshistorie und Sinn und Zweck nur die rückwirkende Anwendung der von 15 auf 18 Monate verlängerten Wartefrist für Leistungen nach § 2 AsylbLG verbiete, nicht aber die Anwendung der RBS 2 auf Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von RBS 1 bezogen haben.¹⁸⁵

Ein Anspruch auf höhere Leistungen ergebe sich auch nicht aus **§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII**, der eine **abweichende Regelsatzfestsetzung** nur im Fall eines **atypisch** erhöhten unausweichlichen laufenden Bedarfs ermöglicht.¹⁸⁶

Die Anwendung von RBS 2 ergebe sich andererseits auch nicht bereits aus **§ 8 RBEG**, weil eine Sammelunterkunft keine »Wohnung« i.S.d. RBEG ist. Die Anwendung von RBS 2 beschränke sich insoweit auf die mit dem BTHG eingeführte **neue Wohnform**, in der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erbracht werden.¹⁸⁷

180 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 44.

181 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 47 ff., Rn 58 ff.

182 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 69 ff.

183 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 78 ff.

184 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 82 ff. Der Vorlagebeschluss übersieht allerdings, dass sich eine Belehrungspflicht aus der analogen Anwendung der Budgetberatung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII i.V.m. § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII ergeben könnte. Siehe dazu Kapitel 6.8.2.

185 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 88ff.; a.A. LSG Bayern 18.05.2021 – L 8 AY 122/20, Revision anhängig beim BSG Az. B 8/7 AY 1/21.

186 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 104 ff.

187 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 113 ff.

Wäre § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG hingegen **verfassungswidrig** und nichtig oder jedenfalls unanwendbar, so hätte der Kläger nach § 2 AsylbLG Anspruch auf den Regelbedarf nach RBS 1.¹⁸⁸

5.1.3 Verstoß gegen Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Das vorlegende Gericht hält die Norm für verfassungswidrig, weil sie mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sei.

Das Gericht verweist hierzu auf die Maßgaben des BVerfG im Regelsatzurteil 2010 und im AsylbLG-Urteil 2012. Dabei sei der Verweis auf Einsparungen aus dem Wirtschaften aus einem Topf in der **Kernfamilie** grundsätzlich zulässig, was das BVerfG 2010 und 2014 in seinem Regelsatzurteilen bestätigt und mit Urteil in 2016 auch für den nach § 20 Abs. 2 S 2 SGB II auf 80% der RBS 1 abgesenkten Regelsatz für mit ihren Eltern zusammenlebende unter 25jährige erwachsene Kinder für zulässig erklärt habe.¹⁸⁹ Allerdings erlaube § 22 Abs. 5 SGB II auch insoweit eine Ausnahme, wenn sich Eltern tatsächlich ernsthaft weigern, für ihre nicht unterhaltsberechtigten Kinder aufzukommen.¹⁹⁰

Verletzt seien die verfassungsrechtlichen Anforderungen jedoch durch die **fehlende empirische Grundlage** zum Beleg der Einsparungen aus dem Zusammenleben in Sammelunterkünften.¹⁹¹ Bei Paarhaushalten könne sich der Gesetzgeber auf verschiedene Studien berufen, die Einspareffekte von etwa 10 % nahelegen. Die genannten Studien könnten »bestenfalls« einen Einspareffekt bei Ehegatten, Paarhaushalten oder allgemein bei Zweipersonenhaushalten belegen. Eine entsprechende Studie zu Einspareffekten in Sammelunterkünften sei nicht durchgeführt worden.¹⁹²

Das Einsparpotenzial sei auch **nicht plausibel**, weil die Ausgabeposten mit Einspareffekten in der Regel größtenteils im Regelbedarf nicht enthalten sind, die Situation in Sammelunterkünften Einspareffekte ausschließe und es am für das gemeinsame Wirtschaften erforderlichen Näheverhältnis fehle.¹⁹³

In Sammelunterkünften bestünden laut Gesetzesbegründung in **EVS Abt. 1** Einspareffekte beim Bedarf an Nahrung, indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und genutzt würden. Diese potenziellen Einsparungen seien jedoch nicht tragfähig begründet. Es sei davon auszugehen, dass Leistungsberechtigte in der Regel keinen Zugang zum Großhandel haben. Im Einzelhandel seien Einspareffekte etwa durch den Kauf von Vorteilspackungen minimal.

Von den Leistungen nach § 2 AsylbLG würden in Sammelunterkünften in der Regel die Pauschalen der **EVS Abt. 4 und 5 abgezogen**. Das in diesen Positionen enthaltene Einsparpotenzial von Paarhaushalten entfalle daher. Lege man die 10 % Einsparung entsprechend der Angaben in BT-Drs. 17/14282, S. 26, wonach Paarhaushalte Einsparungen nur in EVS Abt. 4, 5, 8 und 9 erzielen können, auf diese vier Abteilungen um, verbleibe für den nach Streichung der EVS 4 und 5 ausgezahlten Regelbedarf nach Berechnungen der Gesellschaft für Freiheitsrechte GFF nur noch ein relativer **Gesamteinspareffekt von 6,5 %**.¹⁹⁴

188 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 111 ff.

189 BVerfG 27.07.2016 - 1 BvR 371/11.

190 BVerfG a.a.O. Rn 65, SG Düsseldorf a.a.O. Rn 187.

191 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 151 ff.

192 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 158.

193 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 160ff.

194 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 172.

Laut Begründung des Gesetzgebers bestünden Einspareffekte auch in **EVS Abt. 8**, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden. In der Praxis hätten die Leistungsberechtigten nach Auffassung des Gerichts jedoch im Regelfall nicht einen verminderten, sondern einen **höheren Telekommunikationsbedarf**. In vielen Sammelunterkünften stünde **kein Internet oder WLAN** zur Verfügung, so auch im Fall des Klägers des Vorlagebeschlusses.

Einsparungen in **EVS Abt. 9** würden sich laut Begründung des Gesetzgebers durch eine gemeinsame Nutzung von Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur ergeben. Viele dieser Gebrauchsgüter und Freizeitkosten eignen sich nach Auffassung des Gerichts jedoch schon ihrer Natur nach nicht zur gemeinsamen Nutzung. Insofern würden sich selbst in den EVS-Abteilungen 8 und 9 keine plausiblen Einsparpotenziale ergeben, die eine Anwendung der RBS 2 begründen könnten.

Selbst wenn man das vom Gesetzgeber angenommene Einsparpotenzial unterstelle, sei ein gemeinsames Wirtschaften dennoch nicht plausibel, da es am erforderlichen **Näheverhältnis** fehle.¹⁹⁵ So werde bei Erwachsenen, die mit anderen zusammenleben (**Wohngemeinschaften**), ein Minderbedarf vermutet, sie würden aber trotzdem der RBS 1 zugeordnet, weil der Minderbedarf nicht für alle Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden könne.¹⁹⁶

Auch beim Zusammenleben in **Sammelunterkünften** kann nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ein Minderbedarf nicht hinreichend fundiert **quantifiziert** werden. Ein mit Paaren oder Familien vergleichbares Näheverhältnis sei nicht gegeben. Hinzu kämen spezifische Umstände, die ein gemeinsames Wirtschaften äußerst unplausibel erscheinen ließen. Anders als Paare hätten Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, sich nicht freiwillig entschieden, mit anderen Personen zusammenzuleben. Sie würden durch die zuständige Behörde dorthin zugewiesen.¹⁹⁷

Ein Näheverhältnis ergebe sich auch nicht daraus, dass die Betroffenen sich im Asylverfahren befinden und eine »**Schicksalsgemeinschaft**« bilden. Von der Regelung seien nicht nur Asylsuchende betroffen, sondern auch sonstige Leistungsberechtigte nach AsylbLG, insbesondere Geduldete. In Sammelunterkünften lebten oft Personen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, teilweise auch Anerkannte mit Aufenthaltserlaubnis, unterschiedlicher Bleibeperspektive abhängig u.a. von Verfolgungsgeschichte, Herkunftsland, Ausbildung etc. und unterschiedlicher sozialrechtlicher Situation, ggf. auch mit eigenem Einkommen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb **Fremde**, die sich **rein zufällig in einer Unterkunft** befinden, gemeinsam wirtschaften sollten.¹⁹⁸

Üblicherweise verhindere schon die **Fluktuation** in Sammelunterkünften den Aufbau eines Näheverhältnisses. Bewohner*innen stammten aus unterschiedlichen **Herkunftsregionen** und Kulturen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und sogar Konflikte ergeben könnten.¹⁹⁹

Die Annahme, dass bei **Konflikten** die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder mit einer anderen Sammelunterkunft ermögliche (BT-Drs. 19/10052, 24), gehe erkennbar an der Realität vorbei. Eine Änderung der Unterbringungssituation sei regelmäßig erst dann zu erwarten, wenn es zu handfesten Gewalttätigkeiten kommt. Ein gemeinsames Wirtschaften setze jedoch nicht nur die Abwesenheit gewalthafter Konflikte, sondern ein besonderes Näheverhältnis voraus.²⁰⁰

195 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 187 ff.

196 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 188; BT-Drs. 18/9984, 84.

197 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 189 f.

198 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 193 f.

199 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 195.

200 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 197.

Die RBS 2 könne auch nicht mit der »**Obliegenheit**« begründet werden, dass es Leistungsberechtigten »**möglich und zumutbar**« sei, die »dargestellten Einspareffekte zu erzielen« und hierzu »**ein Zusammenwirtschaften**« von ihnen »erwartet« werde. Dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft anders als bei gewöhnlichen Wohngemeinschaften nicht freiwillig erfolge, spreche sogar dagegen, von den Betroffenen zu erwarten, gemeinsam zu wirtschaften.

Die abweichende Bedarfsfestsetzung könne auch nicht damit begründet werden, dass das **Kernanliegen des Asylverfahrens** sei, weshalb Einschränkungen zumutbar seien. Abgesehen davon, dass nicht alle Leistungsberechtigten ein Asylverfahren durchlaufen, handelt es sich nicht um ein bedarfsbezogenes Kriterium. Die **Asylantragstellung** sei grundrechtlich verbrieft und müsse nicht **durch Einschränkungen bei der Existenzsicherung »erkauft« werden**.²⁰¹

Die Nichtanerkennung des Bedarfs für individuelles Wirtschaften sei auch deshalb nicht tragfähig begründet, weil es der einzelnen Person nicht möglich sei, die Obliegenheit von sich aus zu erfüllen. Er sei vielmehr auf die **Mitwirkung der anderen in der Sammelunterkunft lebenden Menschen angewiesen**, um die Einspareffekte tatsächlich zu erzielen, ohne einen **Rechtsanspruch** auf eine solche Mitwirkung gegen sie zu haben. Auch insofern bestünde ein Unterschied zu Personen in einer Paarbeziehung, die die Möglichkeit hätten, die Gemeinschaft zu verlassen und dadurch den Anspruch auf RBS 1 herbeizuführen. Diese Möglichkeit hätten zwangsweise in einer Sammelunterkunft untergebrachte Leistungsberechtigte nicht.²⁰²

5.1.4 Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG

§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG verletze auch den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Verletzung folge aus

- der **Ungleichbehandlung** mit alleinstehenden AsylbLG-Leistungsberechtigten in einer **Wohnung**,
- der Gleichbehandlung mit **Paaren in Sammelunterkünften**,
- der Ungleichbehandlung mit **SGB II/XII-Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften**,
- der Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen von **Wohngemeinschaften** und aus
- der Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften trotz sehr **unterschiedlicher Unterbringungsformen**.²⁰³

Wenn schon der **freiwillige** Zusammenschluss Erwachsener zu einer **Wohngemeinschaft** mit Gemeinschaftsräumen nicht zu RBS 2 nach SGB II/XII führe, lasse sich erst recht nicht begründen, dass die gesetzlich verpflichtende Wohngemeinschaft völlig fremder Menschen in **Sammelunterkünften** RBS 2 zur Folge habe.²⁰⁴

Schließlich **unterschieden sich die Unterkünfte** in Bezug auf die Unterbringungsform und die Möglichkeiten gemeinsamen Wirtschaftens stark. In manchen Unterkünften werde die **Essensversorgung** gestellt und es sei keine gemeinschaftliche Küche vorhanden. Ob neben einer geteilten Küche **Gemeinschaftsräume** vorhanden sind, die für die gemeinsame Mediennutzung oder Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, sei je nach Unterkunft sehr unterschiedlich. In manchen Unterkünften existierten **abgeschlossene Wohnbereiche** mit eigener Küche oder mit anderen

201 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 203.

202 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 205.

203 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 206 ff.

204 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 227.

Bewohner*innen geteilte Gemeinschaftsräume. In Sammelunterkünften **ohne gemeinschaftliche Räume** und damit ohne Überschneidungspunkte mit den übrigen Bewohner*innen seien die Synergieeffekte unmöglich.²⁰⁵

5.2 LSG Niedersachsen-Bremen: Beträge nach § 3 AsylbLG verfassungswidrig

Mit **Vorlagebeschluss vom 26.01.2021** hat das LSG Niedersachsen-Bremen dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Beträge nach § 3 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz vereinbar sind.²⁰⁶

Dem BVerfG wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylbLG und § 3 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 5 und 8 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 1722) und 11. März 2016 (BGBl. I 390) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I 1793) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.²⁰⁷

Der Klage liegt folgender **Sachverhalt** zugrunde:

Die 1970 geborene Klägerin ist eine alleinerziehende geduldete Eritreerin mit einem 7jährigen Kind, die im August 2017 nach Deutschland gekommen ist und in einer von der Kommune angemieteten Zweizimmerwohnung lebt. Sie erhält Leistungen nach § 3 AsylbLG in der seit März 2016 geltenden, zum 1.1.2017 und 1.1.2018 **nicht an die Preisentwicklung angepassten Höhe** von 354 € (RBS 1 für Alleinstehende) und 242 € (RBS 5 für Kindern von 6 bis 13 Jahren). Die Miete und Nebenkosten zahlt die Behörde an den privaten Vermieter. Für Strom werden bei Mutter und Kind jeweils 50 Euro/Monat abgezogen, was das LSG in dieser Höhe für rechtswidrig erklärt.

Neben der Vorlagefrage der Nichtanpassung an die Preisentwicklung stellt sich anders als im Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf die Frage der Bedarfsdeckung nach **§ 3 AsylbLG** für Leistungsberechtigte in einer **Wohnung** und die Frage nach der Legitimation der vom SG II/XII abweichenden niedrigeren **Erwachsenen-** und **Kinderregelsätze** des AsylbLG. Zudem stellt sich die Frage des Mehrbedarfs für Alleinerziehende nach § 6 AsylbLG, der allerdings nicht Gegenstand des Vorlagebeschlusses ist.²⁰⁸

Das BVerfG prüft den Vorlagebeschluss unter dem Aktenzeichen **1 BvL 5/21**.

Der Vorlagebeschluss hält die unterlassene Neufestsetzung der Beträge nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 1.1.2017 bis 31.08.2019 (vgl. Kapitel 3.5) für verfassungswidrig. Er hält auch die Beträge nach **§ 3 AsylbLG** in der seit März 2015 geltenden, ab März 2016 geänderten Fassung **insgesamt** für nicht nachvollziehbar, nicht bedarfsgerecht ermittelt und **verfassungswidrig**.²⁰⁹

Die Feststellung der angeblichen Minderbedarfe durch den Gesetzgeber gehe »offensichtlich **nicht auf empirische Untersuchungen** über das Verbrauchsverhalten von Geflüchteten während der ersten Zeit im Aufnahmeland aufgrund ihrer tatsächlichen Lebensverhältnisse zurück.«²¹⁰ Zudem erfasse die Regelung unzulässigerweise auch Personen, die weitaus **länger als 18 Monate** in Deutschland leben.²¹¹

205 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 228 ff.

206 LSG NI-HB 26.01.2021 - L 8 AY 21/19 www.asyl.net/rsdb/m29967.

207 LSG NI-HB a.a.O.

208 LSG NI-HB a.a.O.

209 LSG NI-HB a.a.O. Rn 81.

210 LSG NI-HB a.a.O. Rn 110.

211 LSG NI-HB a.a.O. Rn 136 ff.

5.2.1 Nichtanpassung an die Preisentwicklung verfassungswidrig

Die für 2018 festgesetzten Geldbeträge nach § 3 AsylbLG sind nicht mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar, weil der Gesetzgeber die Leistungen für die Zeit ab 2017 bis zum 31.8.2019 nicht nach § 3 Abs. 5 AsylbLG a.F. neu festgesetzt hat, obwohl er aus der **EVS 2013** über **neue Erkenntnisse** über die Bedarfsbemessung verfügte. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann nur, muss aber auch in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Preissteigerungen muss zeitnah reagiert werden, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt wird.

Kommt der Gesetzgeber dieser Pflicht **ohne sachlichen Grund** nicht nach, stehen die betreffenden Leistungen nicht mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang.²¹² Eine Fortschreibung der Bedarfssätze für 2017 und 2018 gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG a.F. im gerichtlichen Verfahren ist nicht möglich, auch nicht im Wege einer **verfassungskonformen Auslegung**, da dies mit dem Wortlaut und dem klaren Willen des Gesetzgebers widerspräche.²¹³ Höhere Leistungen können auch nicht nach **§ 6 AsylbLG** beansprucht werden, da diese Regelung nur Leistungen für atypische Bedarfsfälle vorsieht.²¹⁴

5.2.2 Zusammenhang zwischen Aufenthaltsdauer und Bedarf empirisch nicht belegt

Es sei nicht belegt, wie sich die Aufenthaltsdauer auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt. Die abweichende Leistungsbemessung sei intransparent und **berücksichtige nur einseitig Minder- und nicht Mehrbedarfe**, die unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen können.²¹⁵ Die Feststellung der (angeblichen) Minderbedarfe geht offensichtlich nicht auf Ergebnisse empirischer Untersuchungen über das Verbrauchsverhalten von Geflüchteten während der ersten Zeit im Aufnahmeland aufgrund ihrer tatsächlichen Lebensverhältnisse zurück.²¹⁶

Nach wie vor existiere keine hinreichend verlässliche Grundlage dafür, dass sich die **Aufenthaltsdauer konkret auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt** und inwiefern dies die gesetzlich festgestellte Höhe der Geldleistungen tragen könnte.²¹⁷ Der Gesetzgeber habe in verfassungswidriger Weise einseitig nur (vermeintliche) Minderbedarfe aufgrund einer Kurzfristigkeit des Aufenthalts in Deutschland berücksichtigt, ohne deren Kompensation durch möglicherweise bestehende Mehrbedarfe in den Blick zu nehmen.²¹⁸

Dabei hätten dem Gesetzgeber **gewichtige Hinweise** darauf vorgelegen, dass sich Geflüchtete, die erst vor kurzer Zeit in das Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates eingereist sind, in einer objektiv **prekären Lage** befinden, auch im Vergleich zu Geflüchteten, die sich dort schon länger aufhalten, so auch BT-Drs. 18/2592, 20:

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG kommen häufig, unabhängig davon, ob sie ein Asylverfahren durchlaufen, ohne Hab und Gut in das Bundesgebiet und haben im Gegensatz zu Hilfeempfängern nach dem SGB II und XII daher in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle **weder einen Hausstand noch ausreichend Kleidung**. Auch fehlen ihnen in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich **preisgünstig mit Lebensmitteln** oder Gütern des täglichen Lebens versorgen können.²¹⁹

212 LSG NI-HB a.a.O. Rn 160 ff.

213 LSG NI-HB a.a.O. Rn 41.

214 LSG NI-HB a.a.O. Rn 46 ff. und Rn 131 ff.

215 LSG NI-HB a.a.O. Rn 95.

216 LSG NI-HB a.a.O. Rn 110.

217 LSG NI-HB a.a.O. Rn 110.

218 LSG NI-HB a.a.O. Rn 124.

219 LSG NI-HB a.a.O. Rn 112.

5.2.3 Minderbedarfe nicht plausibel, Mehrbedarfe nicht geprüft

Das LSG legt **im Detail** dar, weshalb es die vom Gesetzgeber pauschal unterstellten Minderbedarfe nicht für plausibel hält, und dass dem mögliche **Mehrbedarfe** Geflüchteter gegenüberstünden.²²⁰ So sei in **EVS Abt. 9 und 10** bei Geflüchteten etwa mit einem erhöhten Bedarf an **Information und Bildung** zu rechnen.²²¹ In **Abt. 7 und 8** seien Mehrbedarfe etwa für **Auslandstelefonate** oder **Fahrten** zu auswärtigen Rechtsanwält*innen möglich.²²² In **Abt. 12** könnten Mehrbedarfe etwa für Übersetzungen, Dolmetscherdienste oder **Vorschüsse an Rechtsanwält*innen** anfallen.²²³

5.2.4 Prognose eines nur kurzfristigen Aufenthalts nicht zutreffend

Die Umschreibung der **Personengruppe**, für die nach § 3 AsylbLG Minderbedarfe wegen eines prognostisch kurzfristigen Aufenthalts in Deutschland festgesetzt wurden, verstoße gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Die für abgesenkte Leistungen angenommene »**Kurzfristigkeit des Aufenthalts**« sei bei dem sehr heterogenen Personenkreis zweifelhaft. Der Gesetzgeber habe nicht sichergestellt, dass die gesetzliche Umschreibung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 3 AsylbLG nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.²²⁴ Die **Bemessung der Frist** sei geradezu beliebig und beruhe allein auf politischen Kompromissen.²²⁵ Die Bleibeperspektive sei auch abhängig von Herkunftsland.²²⁶ Die **Gesamtschutzquote** Staatsangehöriger von **Eritrea**, dem Herkunftsland der Klägerinnen, habe 2018 etwa **70 %** betragen.²²⁷ Eine »**gute Bleibeperspektive**« sei nach § 44 Abs. 4 AufenthG etwa für den Zugang Asylsuchender zu **Integrationskursen** maßgeblich (BT-Drs. 18/6185, S. 27, 30).²²⁸

Schließlich erfasse § 3 auch Leistungsberechtigte, die wegen **rechtsmissbräuchlicher Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer** von Leistungen nach § 2 AsylbLG ausgeschlossen sind.²²⁹ Man dürfe aber nicht vergangenes sozialwidriges Verhalten zur Grundlage einer dauerhaft niedrigeren Bemessung des Existenzminimums machen.²³⁰

Die den entsprechenden Anspruch fundierende **Menschenwürde** steht allen zu, ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich »**unwürdiges Verhalten**« nicht verloren; sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind.²³¹

Laut Statistischem Bundesamt hätten am 31.12.2018 **von 192.190 Personen 60.760 bereits länger als 18 Monate** Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG bezogen, 49.920 Personen mehr als zwei Jahre, 31.315 mehr als drei Jahre und 15.430 Personen mehr als vier Jahre.²³²

220 LSG NI-HB a.a.O. Rn 111 ff.

221 LSG NI-HB a.a.O. Rn 114.

222 LSG NI-HB a.a.O. Rn 126.

223 LSG NI-HB a.a.O. Rn 130.

224 LSG NI-HB a.a.O. Rn 138.

225 LSG NI-HB a.a.O. Rn 143.

226 LSG NI-HB a.a.O. Rn 144 ff.

227 LSG NI-HB a.a.O. Rn 147. Zu ergänzen ist, dass auch bei Ablehnung des Asylantrags Abschiebungen nach Eritrea faktisch ausgeschlossen sind. Laut »Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea« des Auswärtigen Amtes in der Fassung vom 25.01.2021 wurde im ersten Halbjahr 2020 bundesweit nur »eine Person nach Eritrea zurückgeführt (2019: 2, 2018: 0, 2017: 1, 2016: 0)«. Laut BT-Drs. 19/27007 und 20/890 wurden in 2020 und 2021 jeweils bundesweit insgesamt eine Person nach Eritrea abgeschoben. Dem standen von 2016 bis 2020 pro Jahr zwischen ca. 3000 und 12.000 Asylanträge aus Eritrea Geflüchteter gegenüber.

228 LSG NI-HB a.a.O. Rn 145.

229 LSG NI-HB a.a.O. Rn 139, 150 ff.

230 So aber BSG, Urteil vom 24.06.2021, B 7 AY 4/20 R, Rn 17 (bestätigend zu BSG 17.06.2008, B 8 AY 11/07 R), das zur aktuellen Rechtslage betont, dass »bei vergangenem Fehlverhalten weder durch Zeitablauf noch durch späteres Wohlverhalten des Ausländers« bewirkt werden könne, dass Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewährt sind.

231 LSG NI-HB a.a.O. Rn 156. Vgl. auch Ekhardt, Würde und Existenzminimum – nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142: »Die Würde ist dabei in keiner Weise von irgendwelche Verdiensten und Leistungen abhängig und kommt jedem Menschen als Menschen zu.«

232 LSG NI-HB a.a.O. Rn 159.

6 Synergieeffekte Alleinstehender in Sammelunterkünften und Umfrageergebnisse

6.1 Begründung des Minderbedarfs von Paarhaushalten

Die Anwendung der RBS 2 auf Paarhaushalte setzt nach SGB II/XII/AsylbLG²³³ über das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften hinaus das Zusammenleben in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder **eheähnlichen Gemeinschaft** voraus.

Das Bestehen einer solchen Gemeinschaft setzt nach der Rechtsprechung des BVerfG eine **auf Dauer angelegte Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft** voraus, die sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Von einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse **Ausschließlichkeit der Beziehung** gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.²³⁴

Eine Vergleichbarkeit mit Ehepartnern ist nur gegeben, wenn sich die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft so füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse einsetzen. Voraussetzung sind so enge Bindungen der Partner, dass von ihnen ein **gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens** erwartet werden kann.²³⁵

§ 7 Abs. 3 und 3a SGB II definiert für die Grundsicherung für Arbeitsuchende Anforderungen an die **widerlegbare Vermutung** einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft. Die Vermutung trifft demnach zu bei Partnern, die so in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Das **BVerfG** hat in seinen **Regelsatzurteilen 2010 und 2014** die Anwendung des auf 90 % des Bedarfs der RBS 1 festgesetzten RBS 2 auf Paarhaushalte nach dem SGB II/XII gebilligt. Das BVerfG verweist auf entsprechende Regelungen des bis zum Inkrafttreten des SGB II/XII am 1.1.2005 geltenden Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und eine »modifizierte Differenzrechnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung 1990« zum BSHG, ohne dies allerdings zu vertiefen.²³⁶

Nach der zu § 22 BSHG ergangenen Regelsatzverordnung gab es einen »**Eckregelsatz**« von 100 % für den Haushaltsvorstand und 80 % davon als Regelsatz für den (Ehe)partner. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden die Beträge im SGB II/XII dann auf jeweils 90 % festgelegt.

²³³ § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. c, § 7 Abs. 3a SGB II, § 20 SGB XII, § 7 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.

²³⁴ BVerfG a.a.O., BSG 23.08.2012 B 4 AS 34/12 R; Voezke in JurisPK SGB XII, § 20 SGB XII Rn 19 ff.

²³⁵ BVerfG 17.11.1992, 1 BvL 8/87.

²³⁶ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn 154; BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, Rn 100.

Zur Ermittlung des Regelbedarfs von 90 % für Alleinstehende in Sammelunterkünften verweist die Begründung des 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes in BT-Drs. 19/10052, S. 24 auf die Begründung des RBEG 2017 zur RBS 2 für Paarhaushalte in BT-Drs. 18/9984, 85f.

Die Begründung des RBEG 2017 verweist insoweit auf den im Juni 2013 von der Bundesregierung vorgelegten »**Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik**«²³⁷ und die dort angeführte empirische Untersuchung der **Ruhr-Universität Bochum**.²³⁸

Die Studie der Ruhruniversität befasst sich allerdings – ebenso wie die der Bedarfsermittlung für das RBEG und das AsylbLG zugrundeliegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS – weder mit der Bedarfssituation Asylsuchender noch mit der Bedarfssituation in Sammelunterkünften. Dies war schon deshalb nicht möglich, weil Bewohner*innen von »**Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten**« bei der **EVS-Befragung** von vornherein **ausgeschlossen** sind.²³⁹

Laut Begründung zum RBEG 2017 habe die Studie der **Ruhr-Universität Bochum** für das SGB II/XII einen Bedarf von Paarhaushalten von **180 %** des Bedarf Alleinstehender bestätigt.²⁴⁰ Die Autor*innen der Ruhr-Universität Bochum merken allerdings kritisch an, dass für sie nicht nachvollziehbar war, auf welchen Hochrechnungsfaktoren der für ihre Forschung vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellte **Datensatz** beruhte: »Die in Anhang der BT-Drs. 17/3404 ausgewiesenen **Werte konnten daher nicht vollständig nachvollzogen** werden.«²⁴¹

Der Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik verweist zudem auf eine beim Statistischen Bundesamt beauftragte **Strukturanalyse** des regelsatzrelevanten Verbrauchs von **Zweipersonenhaushalten**, die auf einen Bedarf von **177 %** des Bedarfs Alleinstehender komme.²⁴² Das kann den Verbrauch von Paarhaushalten aber schon deshalb nicht repräsentativ abbilden, weil auch Erwachsene mit einem Kind ein Zweipersonenhaushalt sind.

Eine Quellenangabe zu dieser »Strukturanalyse« fehlt. Unklar ist, weshalb auf »Zweipersonenhaushalte« Bezug genommen wird, obwohl die **EVS** selbst insoweit durchaus zwischen »**Paaren**«, »**Paaren ohne Kind**« und »**Alleinerziehenden mit einem ledigen Kind unter 18 Jahren**« differenziert.²⁴³

Böker kommt demgegenüber beim Vergleich der Daten zu den Ausgaben von Alleinstehenden und Paarhaushalte direkt aus der EVS 2013 für die EVS-Positionen 1 bis 3 und 5 bis 12 bei Paarhaushalten auf **204,5 %** des Bedarfs Alleinstehender.²⁴⁴

Schwabe berechnet in seinen von der Verwaltung gerne als Arbeitshilfe genutzten regelmäßigen Fachbeiträgen in der Zeitschrift für Fürsorgewesen ZfF zur Aufteilung der Beträge nach SGB II/XII und AsylbLG auf die verschiedenen Regelbedarfsstufen und EVS-Abteilungen in RBS 2 für alle EVS-

237 BT-Drs. 17/14282.

238 Dudel, Garbuszus, Ott, Werding, Forschungsauftrag Zb 1 – 04812-1/20 - Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Endbericht für das BMAS, Ruhruniversität Bochum, Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschlüssel_rub_2013.pdf

239 Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 4, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2013 (EVS 2013), S. 11, ebenso EVS 2018, S. 10: »Generell nicht in die Erhebung einbezogen sind Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten.«

240 BT-Drs. 18-9984, 85.

241 Dudel et al., Ruhr-Universität Bochum a.a.O. S. 148, zitiert nach Böker, Kurz-Analyse vom 24.02.2022, Stellungnahme im Verfahren beim BVerfG 1 BvL 3/21, S. 45, www.fluechtlingsrat-berlin.de/boeker_asylblg_bverfg2022

242 BT-Drs. 18-9984, 86.

243 So bereits die Inhaltsübersichten der EVS 2013 und der EVS 2018.

244 Vgl. Böker a.a.O. S. 92. Böker kommt bereits in seiner »Stellungnahme zu den Ausführungen der Bundesregierung zur Ermittlung der Höhe von SGB XII-Regelsatz / SGB II-Regelleistung in den Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09 BVerfG 1 BvL 3/09 BVerfG 1 BvL 4/09, v. 29.09.2009« ab S. 50 auf einen Bedarf von 202,1 % für Paarhaushalte.

Positionen einen Bedarf von jeweils 90% der RBS 1 fest.²⁴⁵ Ebenso geht die **ArGe Flü** der Landesflüchtlingsverwaltungen in ihren bundesweit abgestimmten Rundschreiben zur Berechnung der EVS-Bedarfsanteile in den Leistungssätzen nach §§ 3a und 1a AsylbLG vor.²⁴⁶

Schwabe und ArGe Flü gehen demnach davon aus, das **Erwachsene durch das Zusammenleben in einem Paarhaushalt 10 % weniger Essen und Trinken** (EVS 1 und 2), **10 % weniger Kleidung und Schuhe** (EVS 3) usw. benötigen. Das kann nicht richtig sein. Im Paarhaushalt hat eine Person für Kleidung und Schuhe keinen Minderbedarf, beim Zusammenleben in einer normalen Wohnung für Strom, Hausrat und Möbel (EVS 4 und 5) und einem gemeinsamen Festnetz- und Internetanschluss (EVS 8) möglicherweise schon, was ggf. näher zu untersuchen wäre. Zu bedenken ist bei EVS 8 aber die technische Entwicklung, die private Nutzung der Festnetztelefonie geht zurück, Mobiltelefonie ermöglicht insoweit keine Einspareffekte mehr.

Der Versuch Schwabes, konkrete Geldbeträge für RBS 2 zu errechnen, macht den Ermittlungsausfall bei RBS 2 für Paarhaushalte nochmals deutlich. **Im RBEG fehlt** – anders als bei RBS 1, 4, 5 und 6 – **ein Paragraph zur Ermittlung und Zusammensetzung der RBS 2**. Das Gesetz verzichtet seit seinem Inkrafttreten zum 1.1.2011 in RBS 2 ebenso wie die Begründungen zum RBEG 2011, 2017 und 2021 auf eine Bezifferung der für das SGB II/XII ermittelten Beträge für die Abteilungen 1 – 15 und einen belastbaren Nachweis der für RBS 2 ermittelten Ausgaben nach der EVS.

6.2 RBS 1 in Wohngemeinschaften, RBS 2 in Sammelunterkünften

Den auf 90 % der RBS 1 festgelegten Regelbedarf für Partner in **Paarhaushalten** begründet die Bundesregierung mit einem durch das Zusammenleben und -wirtschaften erzielt **Sparpotenzial von 10 %** des Gesamtbedarfs der RBS 1 durch Einsparungen bei den Bedarfen der EVS Abt. 4, 5, 8 und 9.²⁴⁷

In anderen Konstellationen, insbesondere für **Wohngemeinschaften**, hat sich der Gesetzgeber bewusst anders entschieden. Erwachsene, die in einer Wohnung zusammenleben, jedoch nicht in einem Paarverhältnis zueinanderstehen, werden im SGB II und XII der RBS 1 zugeordnet, da sich der **Minderbedarf** aufgrund gemeinsamen Wirtschaftens bei zusammenlebenden Erwachsenen **nicht ohne weiteres quantifizieren** lasse.²⁴⁸

Mangels gesicherter anderweitiger Erkenntnisse, wird auch Erwachsenen, die nicht allein leben, bei denen aber aufgrund des Zusammenlebens mit Anderen ein Minderbedarf zu vermuten ist, der Regelbedarf für Alleinlebende zugeordnet, weil der Minderbedarf nicht für alle denkbaren Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann.

Eine **Ausnahme** hiervon bilden – wie im RBEG 2011 – **Paare**, also Ehepaare, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Paare. Bei Paaren ist das Zusammenleben von gemeinsamem Wirtschaften geprägt, weshalb eine Haushaltsersparnis auch in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen ist.

Nach [§ 8 RBEG] Abs. 1 S. 1 Nr. 1 gilt künftig die RBS 1 für erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die RBS 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener).

245 Schwabe, ZfF 2019, 217 (§ 3a AsylbLG ab Sept. 2019), ZfF 2020, 1 (SGB II/XII und § 2 AsylbLG ab Jan. 2020), ZfF 2020, 25 (§ 3a AsylbLG ab Jan. 2020).

246 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2021 und 1.1.2022 – bundesweite Abstimmung im Rahmen der ArGeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2021 und www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022, ähnlich SenIAS Berlin zum AsylbLG in »Anlage zum Rundschreiben Soz Nr. 25/2020«, www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25_anlage-1026654.php

247 BT-Drs. 17/14282, Unterrichtung durch die Bundesregierung Bericht über die der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik, S. 25 f.

248 SG Düsseldorf, a.a.O. Rn 54, Rn 188.

Dies trifft unter anderem zu auf in einer Wohnung als **Wohngemeinschaft** lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, auf einen im Haushalt eines Kindes lebenden Elternteil oder im Geltungsbereich des SGB XII auf ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.²⁴⁹

Das BSG betont, dass selbst das **Zusammenleben mit Verwandten und Verschwägerten in einer Wohngemeinschaft** für die Annahme einer sich gegenseitig finanziell unterstützenden Haushaltsgemeinschaft iSd. § 9 Abs. 5 SGB II nicht ausreicht:

Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende **gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln** aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.²⁵⁰

Alleinstehende und **Alleinerziehende** unter das AsylbLG fallende **Ausländer in Sammelunterkünften** sollen hingegen durch das Zusammenleben in derselben Unterkunft – anders als Leistungsberechtigte nach SGB II/XII – aus dem unterstellten Zusammenwirtschaften »aus einem Topf« für ihren Bedarf nach §§ 2 und 3a AsylbLG gleichermaßen ein Sparpotenzial von 10 % des Gesamtbedarfs der RBS 1 erzielen.

Begründet wird das Sparpotenzial für RBS 2 nunmehr mit **Einsparungen** bei den Bedarfen aus **EVS 1, 8 und 9** (BT-Drs. 19/10052, 24). Der Verweis auf das zur Begründung der RBS 2 für Paarhaushalte angeführte Sparpotenzial in **EVS Abt. 4 und 5** musste entfallen, weil dieser Bedarf in den Beträgen nach § 3a AsylbLG nicht enthalten ist. Die Bedarfe für EVS 4 und 5 werden in einer Sammelunterkunft gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII auch von den Beträgen nach § 2 AsylbLG regelmäßig abgezogen. Dadurch entfällt für AsylbLG-Berechtigte in einer Sammelunterkunft aber auch das bei Paarhaushalten zugrunde gelegte Sparpotenzial aus den EVS-Abteilungen 4 und 5.

Aus diesem Grund verweist der Gesetzgeber Asylsuchende ersatzweise auf angebliche **Einsparungen beim Essen und Trinken**, obwohl auch solche Einsparungen in Sammelunterkünften schon **mangels Möglichkeit zur Vorratshaltung** noch unwahrscheinlicher sind als bei Paarhaushalten in einer Wohnung, für die der Gesetzgeber solche Einsparungen nicht annimmt.

Die Bundesregierung sieht bei der RBS 2 für **Paarhaushalte** in einer Wohnung **kein Einsparpotenzial in EVS 1**.²⁵¹ Nunmehr behauptet der Gesetzgeber im Dritten AsylbLG Änderungsgesetz im Gegenteil, Alleinstehende in Sammelunterkünften hätten aufgrund einer vergleichbaren Situation mit Paarhaushalten vor allem in EVS 1 einen Minderbedarf aus dem angeblichen Zusammenwirtschaften beim Einkaufen und Kochen in der Unterkunft. Die **Argumente** des Gesetzesgebers scheinen **beliebig**, je nachdem was damit **bezweckt** wird.

Im Ergebnis dürfte **RBS 2** nach AsylbLG bereits bei »echten« **Paarhaushalten in Sammelunterkünften verfassungswidrig sein**, da sie durch das Zusammenleben aufgrund der Streichung des Bedarfs für EVS 4 und 5 aus den Beträgen nach §§ 2 und 3a AsylbLG bei weitem nicht das Maß an Einsparungen erzielen können, wie Paarhaushalte in einer Wohnung. Dies gilt erst recht für Alleinstehende, denen lediglich fiktiv ein Zusammenwirtschaften unterstellt wird.

In beiden Fällen, bei RBS 2 für Paarhaushalte und um so mehr bei RBS 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften, argumentiert die Bundesregierung mit Annahmen und Vermutungen und verzichtet darauf, die **Einsparpotenziale in den EVS-Positionen zu beziffern** und dies für die konkreten Bedarfspositionen nach der EVS **empirisch zu belegen**.

249 BT-Drs. 18/9984, 84. Zum Anspruch auf RBS 1 für volljährigen hilfebedürftige Kindern beim Zusammenleben mit ihren Eltern vgl. BSG 19.05.2009, B 8 SO 8/08 R; BSG 23.07.2014, B 8 SO 31/12 R; LSG MV 17.08.2016 L 9 SO 41/15.

250 BSG 27.01.2009, B 14 AS 6/08 R, ebenso ausführlich BSG 23.08.2012 B 4 AS 34/12 R Rn 21 ff.

251 BT-Drs. 18/14282, 25 f.

Für Paarhaushalte unternimmt die Bundesregierung mit dem Verweis auf die Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum wenigstens den – nicht wirklich transparent nachvollziehbaren – Versuch eines Nachweises. Die Kürzung erscheint aufgrund möglicher Minderbedarfe in EVS 4, 5 und 8 zunächst plausibel. Ob sie real in dieser Höhe zutrifft bleibt jedoch offen. Für die Kürzung bei Alleinstehenden AsylbLG-Berechtigten in Sammelunterkünften gibt es hingegen weder irgendwelche empirischen Belege, noch ist sie auch nur ansatzweise plausibel.

Bei RBS 2 nach AsylbLG für Alleinstehende in Sammelunterkünften handelt sich offenkundig um eine **Schätzung ins Blaue** hinein, wobei sachfremde **migrationspolitische Motive** (Abschreckung potentieller Asylsuchender) den Ausschlag für die getroffene Regelung gegeben haben dürften. Dafür spricht nicht zuletzt, dass die Kürzung sich **nur auf ausländische Leistungsberechtigte** i.S.d § 1 AsylbLG bezieht.

Hingegen werden deutsche und nichtdeutsche Leistungsberechtigte nach SGB II/XII in derselben Lebenssituation, z.B. in einer vergleichbaren **Sammelunterkunft für Wohnungslose**, in der sie ggf. sogar gemeinsam mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG untergebracht sind, ausdrücklich von der Kürzung ausgenommen.²⁵² Insoweit dürfte die Regelung auch **gleichheitswidrig** sein (Verstoß gegen Art. 3 GG).

Das BVerfG betont in seinem Urteil zum AsylbLG aus 2012, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG **gleichermaßen für hier lebende Deutsche und Ausländer** gilt:

Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.²⁵³

Die vorgenommene Differenzierung beim Existenzminimum – hier die Einstufung in **RBS 2 allein aufgrund des Aufenthaltsstatus** – dürfte nach dem Urteil des BVerfG zum AsylbLG aus 2012 unzulässig sein, zumal der Minderbedarf auch nicht nachvollziehbar **empirisch belegt** worden ist:

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen **nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren**. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem **inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt** werden kann.²⁵⁴

6.3 RBS 2 in Sammelunterkünften als doppelte Kürzung

Der Regelsatz für Paarhaushalte wurde mit RBS 2 gegenüber Alleinstehenden um 10 % gekürzt, weil **Sparpotenziale** bei den Bedarfen in den EVS Abteilungen 4, 5, 8 und 9 angenommen wurden.²⁵⁵

Dennoch wird für Alleinstehende in Sammelunterkünften der gesamte Bedarf um 10 % gekürzt. Da jedoch die **Sparpotenziale** aus **EVS 4 und 5 nicht mehr zur Verfügung** stehen, weil diese Bedarfe in Sammelunterkünften als Sachleistungen erbracht und vom Regelsatz abgezogen werden, handelt es sich im Ergebnis um eine doppelte Kürzung.²⁵⁶

252 BT-Drs. 19/10052, 20.

253 BVerfG 18.7.2012, Leitsatz 2.

254 BVerfG 18.7.2012, Leitsatz 3.

255 BT-Drs. 14/14282.

256 Die Kürzung erfolgt gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. § 27a Abs. 4 SGB XII, da der Bedarf nach EVS 4 und 5 (Haushaltsenergie, Hausrat, Verbrauchsgüter des Haushalts) durch die Unterkunft bereitgestellt wird. In den Beträgen nach § 3a AsylbLG ist der Bedarf für EVS 4 und 5 von vornherein nicht enthalten, vgl. BT-Drs. 19/10052 und 19/22750.

Werden im Wege der fiktiven »Verpartnerung« Geflüchteter in Sammelunterkünften gruppenspezifische Minderbedarfe unterstellt, müssten im Gegenzug auch **gruppenspezifische Mehrbedarfe** geprüft werden.²⁵⁷ Dies betrifft etwa Rechtsberatungs- und Anwaltskosten (EVS 12) und die vor allem im ländlichen Raum erhöhten Fahrtkosten zu spezialisierten Beratungsstellen und Anwälten, sprachkundigen Ärzten, religiösen und Kulturveranstaltungen (EVS 7), vgl. dazu ausführlich Kapitel 7.

Der Gesetzgeber unterstellt bei der Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende ausschließlich Minderbedarfe. Zur »Ermittlung« der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** werden weitere Minderbedarfe unterstellt, wiederum ohne Mehrbedarfe zu prüfen.

Hinzu kommt die eingeschränkte **Dispositionsfreiheit** durch die anteilige Gewährung des Bedarfs als Sachleistungen und ggf. die Beschränkung auf einen geringen Barbetrag bzw. »Taschengeld« für den persönlichen Bedarf nach EVS 7 bis 12, der ebenfalls anteilig als Sachleistung gewährt werden kann. Auch das **Taschengeld** für den persönlichen Bedarf wird für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 % gekürzt.

Für die Streichung der EVS 4 und 5, weitere Sachleistungen und § 3a AsylbLG gilt gleichermaßen: Werden Bedarfe als **Sachleistung** erbracht oder ganz **gestrichen**, kann insoweit ein »**Zusammenwirtschaften**« **nicht mehr zu Einsparungen führen**.²⁵⁸

6.4 Existenzsicherung durch Mitbewohner*innen

Das vom Gesetzgeber unterstellte gemeinsame Wirtschaften aus einem Topf setzt die Verfügbarkeit zu diesem Zusammenwirtschaften **bereiter Mitbewohner*innen** voraus. Diese müssten in der Unterkunft einigermaßen regelmäßig zeitgleich anwesend sein, bereit sein beim Essen und auch bei den persönlichen Bedarfen für Telekommunikation und im Freizeitbereich gemeinsame Kasse zu machen, eine gemeinsame Vorratshaltung für Lebensmittel anzulegen und gemeinsame Mahlzeiten zur gleichen Zeit zuzubereiten.

Insoweit besteht jedoch **kein Rechtsanspruch** gegen Mitbewohner*innen. Es ist bereits unklar, durch **welche Mitbewohner*innen** der eigene Unterhalt mitgesichert werden könnte, da der aufenthalts- und sozialrechtliche Status der Bewohner*innen untereinander meistens nicht bekannt ist. Schwabe stellt hierzu fest:

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist in dieser Situation aber nicht durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert, d. h. der gesetzliche Anspruch auf Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhalts wird ohne die zusätzlichen **freiwilligen Leistungen der weiteren Angehörigen** dieser innerhalb der Sammelunterkunft bestehenden Schicksalsgemeinschaft nicht gedeckt.

Die Einführung einer besonderen Bedarfsstufe in § 3 a Abs. 1 Nr. 2 b AsylbLG gründet nicht auf einer realitätsgerechten und schlüssigen Berechnung. Ein alleinstehender Flüchtling, der in einer Sammelunterkunft untergebracht ist, befindet sich **offensichtlich nicht in einer familiären Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft**. Die zuständige Behörde muss sich insoweit davon leiten lassen, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft das physische und soziale Existenzminimum gewährleistet werden muss.²⁵⁹

Das BVerfG betont in seinem Urteil aus 2012 zum AsylbLG, dass ein Verweis auf eine Existenzsicherung durch **freiwillige Leistungen Dritter** gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstößt.²⁶⁰

257 Vorlagebeschluss LSG Niedersachsen-Bremen a.a.O., Rn 95, Rn 124.

258 Dazu ausführlich Lincoln/Werdermann, info also 2021, 157.

259 Schwabe, ZfF 2020, 25 f.

260 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

6.5 Zusammenwirtschaften als Obliegenheit

Zur »Obliegenheit« zum Zusammenwirtschaften führt die **Gesetzesbegründung** an,

dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften **möglich und zumutbar** ist, die dargestellten **Einspareffekte zu erzielen**, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind. Ein **Zusammenwirtschaften** über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus **kann** von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, **erwartet werden**. Die Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft ... In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation haben sie die **Obliegenheit**, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen.²⁶¹

Obliegenheit bedeutet »Pflicht, Aufgabe, Amt; es gehört zu seinen täglichen Obliegenheiten, die Post zu holen« (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Gütersloh/München 1991).

Obliegenheit beinhaltet eine auf einer Amtsstellung, einem Gesetz oder zumindest einer Selbstverständlichkeit verantwortlichen Handelns beruhende **Verantwortung** oder Pflicht. Für Versicherungsnehmer gelten Obliegenheiten, um Schäden abzuwenden. Der Gesetzgeber nimmt zu Recht eine Obliegenheit der Bewohner*innen einer Sammelunterkunft an, ähnlich wie in einem Miethaus miteinander auszukommen und sich gegenseitig zu respektieren, damit Nachteile und Schäden für andere Bewohner*innen vermieden werden.²⁶² Dies beinhaltet andererseits aber auch ein Recht auf **Privatsphäre** und darauf, von den anderen Bewohner*innen **in Ruhe gelassen** zu werden, wenn kein Kontakt gewünscht ist.

Die **Hausordnung** für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin formuliert dies wie folgt:

Ziel ist es, ein **respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben** zu ermöglichen. ... Die **Privatsphäre** der Bewohnenden ist zwischen den Bewohnenden untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten. ... Wie auch für Wohnungen gilt für die Zimmer in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Schutz der räumlichen Privatsphäre nach **Artikel 13 des Grundgesetzes**.²⁶³

Über ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben hinaus gehende Verantwortlichkeiten oder gar rechtliche Pflichten der Bewohner*innen von Sammelunterkünften, miteinander zu kommunizieren und untereinander persönliche Beziehungen einzugehen, um gemeinsam aus einem Topf zu wirtschaften und Gelder zu teilen, kennt weder das Gesetz, noch handelt es sich hierbei um Selbstverständlichkeiten oder gar Handlungen zur Abwendung des Eintritts eines Schadens

Das **AsylbLG** selbst regelt im Zusammenhang mit der RBS 2 für alleinstehende Bewohner*innen von Sammelunterkünften – anders als § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG es für im gemeinsamen Haushalt zusammenlebende familiäre Gemeinschaften tut – weder eine Obliegenheit zum Zusammenwirtschaften noch sonstige gegenseitige finanzielle Einstandspflichten. Nur aus der Gesetzesbegründung können insoweit aber keine Rechtspflichten resultieren.

Eine Obliegenheit ist per se auch keine Rechtspflicht im eigentlichen Sinne. Der Begriff wird vielmehr oft gerade dort verwendet, wo klare Rechtspflichten nicht existieren, Gesetzgeber oder Gerichte aber doch gerne Pflichten »kreieren« wollen. Ein Beispiel ist die umstrittene »Obliegenheit«

²⁶¹ BT-Drs. 19-10052, 24.

²⁶² So auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 2129/10052, 24.

²⁶³ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Land Berlin, Stand 07.12.2020, www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_hausordnung_dez2020.

abgelehnter Asylsuchender zur Abgabe einer Erklärung über die angebliche Freiwilligkeit ihrer Rückkehr gegenüber der Vertretung ihres Herkunftslandes, die sich aus der asyl- und ausländerrechtlichen Ausreisepflicht ergeben soll.²⁶⁴

Eine Pflicht, gemeinsam aus einem Topf zu wirtschaften, kann auch aus der Obliegenheit zum respektvollen und gewaltfreien Zusammenleben nicht abgeleitet werden, im Gegenteil. Die vom Gesetzgeber gleichsam vorgenommene **Zwangskollektivierung** mit zufällig in derselben Unterkunft lebenden Fremden verstößt vielmehr gegen die Persönlichkeitsrechte und das Recht auf Privatsphäre der Bewohner*innen von Sammelunterkünften.²⁶⁵

6.6 Gefahren für den sozialen Frieden in Sammelunterkünften

Angesichts unterschiedlicher Sprachen, Herkunft, Kulturen und politischer Überzeugungen, aber auch wegen des **Stress und Aggressionen** fördernden **beengten Wohnens** in Sammelunterkünften ist schon die – insoweit unstrittige – Obliegenheit friedlich miteinander auszukommen oft nicht leicht zu erfüllen.

In 2015/16 kam es in Berlin in extrem prekären Unterkünften ohne Privatsphäre wie Turnhallen und Flugzeughangars häufig zu schweren, teils von der Security provozierten gewalttätigen Auseinandersetzungen.²⁶⁶ Seit diese Stress und Aggressionen fördernden Unterbringungen beendet sind, kam es in Berlin nach unserer Kenntnis nicht mehr zu derartigen Konflikten.

Die zum Zweck der Abschreckung extrem prekäre Unterbringung in Massenunterkünften mit Sachleistungsversorgung in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen und unangemessene Polizeieinsätze führen dort auch weiterhin zu gewalttätigen Ausschreitungen.²⁶⁷

Schwabe merkt dazu an:

Die zuständige **Behörde** muss sich insoweit davon leiten lassen, dass für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft das physische und soziale Existenzminimum gewährleistet werden muss. In diesem Zusammenhang muss sie auch berücksichtigen, dass innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft **soziale Spannungen** aus Gründen der Staats-, Volks- oder der Religionszugehörigkeit **verhindert werden** müssen.²⁶⁸

Würde Behörden und Unterkünfte Bewohnerinnen förmlich dazu auffordern, Gelder zu teilen und zusammen zu wirtschaften, kann dies nicht zuletzt den **sozialen Frieden in den Unterkünften gefährden**.

Insoweit ist nachvollziehbar, dass die Leistungsbehörden in der Praxis regelmäßig darauf verzichten, über die Gründe der Kürzung zu informieren und die Unterkünfte ihre Bewohner*innen nicht wie von der Bundesregierung erwartet zum gemeinsamen Wirtschaften anhalten, wie auch unsere Umfrage bestätigt (vgl. Kapitel 6.8).

264 Dies ablehnend BSG 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R.

265 Asylsuchende scheinen in der Vorstellung des Gesetzgebers gleichsam als Masse gleichartiger »Aliens« und nicht als menschliche Individuen mit sehr unterschiedlichen Träumen, Wünschen, Lebenskonzepten usw. wahrgenommen zu werden.

266 So griff die Security im März 2016 einen Heimleiter an verletzte ihn schwer, um zu verhindern, dass dieser die Polizei zu einer Auseinandersetzung ruft:

www.tagesspiegel.de/berlin/gewaltausbruch-in-fluechtlingsheim-treskowallee-stiftung-wachschuetzer-griffen-heimleiter-an/13035958.html.

In der Unterkunft in den Tempelhofer Flugzeughangars griff die Security in November 2015 einen Flüchtling an und zerstörte sein Handy, weil er die Ansage des Heimleiters zur eingestellten Essensausgabe gefilmt hatte. Es kam zu einer Massenschlägerei zwischen Security und Geflüchteten, siehe auch: www.bz-berlin.de/archiv-artikel/fluechtlings-schlaegerei-tempelhof-ein-augezeuge-berichtet

267 Beispiele: Mai 2018 Ellwangen

www.tagesspiegel.de/politik/nach-vorfaellen-in-asylunterkunft-gefluechtete-in-ellwangen-bestreiten-darstellung-der-polizei/21258350.html, Dezember 2018 Bamberg:

www.spiegel.de/panorama/justiz/bamberg-ausschreitungen-in-ankerzentrum-mehrere-verletzte-und-festnahmen-a-1243112.html, Oktober 2020 Suhl www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/pressemitteilungen/erschuetternde-vorgaenge-suhl.

268 Schwabe, ZfF 2020, 25 f.

6.7 Näheverhältnis versus Diversität in Unterkünften

6.7.1 Umfrageergebnisse zur Wohndauer in Sammelunterkünften

Als Wohndauer in **Aufnahmeeinrichtungen** (AE, § 44 AsylG) wurden in unserer Umfrage 2 Wochen bis 24 Monate angegeben. In Berlin 6 Wochen bis 6 Monate (1 BE, 7 BE, 24 BE). In Münster 2 bis 4 Wochen (33 NW). Anderswo in NRW nach den Maßgaben des § 47 AsylG für Familien 6 Monate, für Alleinstehende maximal 24 Monate:

In NRW leben Berechtigte nach ... AsylbLG üblicherweise für wenige Tage in sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE). Danach werden sie in die Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW verlegt (ZUE). Dort bleiben sie in der Regel, bis ... ihr Asylverfahren ... positiv entschieden wurde oder ihre Maximalaufenthaltszeit ... erreicht ist. ... Familien mit minderjährigen Kindern bleiben bis zu sechs Monaten ... Für diese maximal sechs Monate ist die Schulpflicht ... ausgesetzt. ...

Volljährige ... ohne minderjährige Kinder bleiben solange ihr Asylverfahren noch nicht beschlossen wurde bis zu maximal 24 Monaten in den Landesunterkünften. ... zumindest im Regierungsbezirk Arnsberg werden »unerlaubte Abwesenheitszeiten« auf die Maximalzeit ... draufgerechnet. Darunter verstehen soll man alle Abwesenheitszeiten, die 48 Stunden überschreiten ... (27 NW)²⁶⁹

Ebenso richten sich auch in BW (35 BW) und Bayern (4 BY) die Aufenthaltsdauer in AE nach den Maßgaben des § 47 AsylG. In BW zum Teil aber auch »coronabedingt ... um das Infektionsrisiko zu minimieren... nur wenige Wochen« (35 BW). In Bayern allerdings in

Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG **zeitlich unbegrenzte** Unterbringung. Mir ist ein Mann bekannt, der jetzt **seit ca. 25 Jahren** in Bayern lebt und in der Ausreiseeinrichtung Oberfranken in Bamberg untergebracht ist. Diese Ausreiseeinrichtung ist **Teil des dortigen ANKER-Zentrums**. Eine räumliche Trennung findet nicht statt. Der Mann lebt zusammen mit neu eingereisten Geflüchteten, die auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten, in einem Zimmer. (4BY)

Als Wohndauer in **Gemeinschaftsunterkünften** (GU, § 53 AsylG) werden viele Jahre angegeben. Auch viele anerkannte Geflüchtete bleiben in GUs, bis sie eine Wohnung finden. Die Antworten dürften jeweils nur die Wohndauer in der betreffenden Wohnform abbilden, die Wohndauer in einer konkreten Unterkunft wurde nicht erfragt:

Von einigen Monaten bis hin zu vielen Jahren, **ca. 40 % drei Jahre und länger**. (1 BE)

Teilweise mehrere Jahre – auch wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. (6 BE)

Bis zu mehreren Jahre, **zeitliche Obergrenzen gibt es nicht**. (4 BY)

Wochen, Monate oder Jahre. Personen, die voraussichtlich länger als 12 Monate in GU sind, insbesondere solche mit Kindern, haben bessere Chancen zur Einzelunterbringung (Nicht-GU). **Privatrechtliche Unterbringung kaum möglich**. (8 TH)

90% mindesten 2 Jahre, teilweise deutlich länger. (12 BW)

In unserer GU in einzelnen Fällen bis zu mehreren Jahren. (14 SH)

Ein bis zu sieben oder acht Jahren. (16 MV)

Üblicherweise 2 Jahre, Voraussetzung meist Umstellung auf **§ 2 AsylbLG**; vereinzelt sehr lange. (17 NI)

Auszug ist üblicherweise nur möglich, wenn die Person einen **Aufenthaltstitel** bekommen hat. Menschen mit Duldung leben dort nun zum Teil schon seit Ende 2014. (19 HE)

In einigen Landkreisen in Brandenburg leben Alleinerziehende und Alleinstehende jahrelang, zum Teil **acht Jahre oder länger** in Gemeinschaftsunterkünften. Einige andere Landkreise haben Leistungsberechtigte früher auch in von ihnen angemieteten Wohnung untergebracht, wobei in OPR

²⁶⁹ Die in NRW als EAE und ZUE bezeichneten Unterkünfte sind AE im Sinne der §§ 44, 47 AsylG.

nun z.B. versucht wird, selbst **Familien, die jahrelang in Wohnung gelebt haben, wieder in GUs** unterzubringen. (20 BB)

In der Regel ca. 1 Jahr, kann aber auch 5+ Jahre dauern. (23 SN)

Bis eine Wohnung gefunden ist, teils 5 Jahre und mehr. (24 BE)

Über Jahre, teilweise auch über ein positiv abgeschlossenes Asylverfahren hinaus, da kein Wohnraum vorhanden. (26 RP)

Zwischen 3 – 36 Monaten, in Spitzen auch fünf Jahre. (31 TH)

Als **durchschnittliche Verweildauer** in einer kommunalen GU wurden **3,4 Jahre** ermittelt. Dabei reichen die Angaben von drei Monaten bis acht Jahren. Die längste Verweildauer reicht von 2,5 Jahren bis zu 25 Jahren. In zehn anderen Kommunen wurden Zeiträume zwischen 16 und 21 Jahren angegeben. Im Schnitt liegt die angegebene **Höchstverweildauer bei 9,8 Jahren**. (S11 NW)

6.7.2 Umfrageergebnisse zu Auszugsmöglichkeiten

Die Auszugsmöglichkeit aus einer AE oder GU hängt davon ab, dass eine dem **Auszug** aus der Unterkunft oder der Wohnsitznahme an einem **anderen Ort** entgegenstehende **asyl- oder ausländerrechtliche Pflicht oder Auflage** (§§ 47, 53, 56, 59b, 60 AsylG; §§ 12, 12a, 61 AufenthG; Restriktionen nach den Landesaufnahmegesetzen) aufgehoben wird, und dass eine – bei Sozialleistungsbezug ggf. sozialrechtlich angemessene – Wohnung gefunden wird.

Auch unter Verweis auf die im Ermessensweg mögliche Unterbringung in Form von **Sachleistungen** nach § 3 AsylbLG wird mancherorts die **sozialrechtliche** Übernahme der Mietkosten verweigert, solange kein Anspruch nach § 2 AsylbLG anerkannt ist. Ein Auszug aus der AE oder GU kann sowohl in eine selbst gemietete Wohnung als auch im Wege einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einer **Kommunalwohnung** erfolgen.

Die Antworten in unserer **Umfrage** differenzieren nicht nach asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Hindernissen:

Im **Ausnahmefall** (schwere Erkrankungen, aber auch genügend eigenes Einkommen) ... Aus den Erfahrungen mit den Auszugserlaubnissen hat eine Mehrheit der 20.000 Menschen in Privatwohnungen gesundheitliche Gründe, meist von Kindern. Dann dürfen natürlich die ganzen Familien mitziehen. (4 BY)

Erwerbstätige Geflüchtete ohne Leistungsbezug unterliegen in Bayern noch immer der Lagerpflicht, sofern sie nicht anerkannt sind, und können nur im Einzelfall auf Antrag eine Auszugserlaubnis bekommen. (4 BY)

Die **untere Aufnahmebehörde** kann die vorläufige Unterbringung in GU oder staatl. Wohnungen ... beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum in ihrem Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist, § 9 FlüAG BW. (10 BW)

Die in 2017 formulierte »Durchsetzung der Gemeinschaftsunterbringung« ist bis zum 31.05.2022 befristet ausgesetzt. Derzeit kann ausziehen, wer eine Wohnung findet (keine Anwendung in Rostock). Neue Problemlage: Wohnungsmarkt. (16 MV)

Für [die **Genehmigung** für] einen möglichen **Auszug während des laufenden Asylverfahrens** werden an erster Stelle **familiäre Gründe** genannt. Darunter fallen Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Als zweithäufigster Grund werden **gesundheitliche Beeinträchtigungen** benannt. Acht Kommunen geben Faktoren wie Behinderungen, Alter und Vulnerabilität an. An dritter Stelle steht die finanzielle Absicherung über eine Anstellung in **Arbeit**. Zu einem geringen Anteil werden Aspekte wie Ausbildung, erfolgte Integration in der Kommune, Aufenthaltserlaubnis, Anerkennung oder eine positive Bleibeprognose genannt. (S11 NW)

Zwei Kommunen, **Langenberg** und **Monheim am Rhein**, gestatten prinzipiell keinen früheren Auszug in eine Wohnung. Ganz anders machen es die Städte **Münster** und **Leverkusen**. Dort kann sich **jeder Flüchtling sofort nach der Ankunft eine Wohnung** suchen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder dem Herkunftsland. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, insbesondere in Münster, müssen jedoch viele Flüchtlinge zunächst bzw. teilweise auch für längere Zeit in einer GU unterkommen. (S11 NW)

Berlin erlaubt seit 2003 **Asylsuchenden die Anmietung einer Wohnung**, wenn die Miete die auch nach SGB II/XII maßgeblichen Mietangemessenheitsgrenzen nach der Berliner AV Wohnen nicht übersteigt.²⁷⁰ Mit den städtischen Wohnungsgesellschaften besteht seit 2011 nach dem Vorbild einer entsprechenden Vereinbarung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem SGB XII eine Vereinbarung mit dem Landesflüchtlingsamt LAF über ein jährliches Kontingent von 275 Wohnungen für Asylsuchende, für die das Land im Gegenzug für Mietausfälle bürgt.²⁷¹ Die Inanspruchnahmen aus dieser Bürgschaft sind erfahrungsgemäß sehr gering.

Soweit Wohnungsuchende noch in einer AE wohnen, wird in Berlin bei »besonders Schutzbedürftigen« im Sinne der EU-Asylaufnahmearbeit die Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG ggf. aufgehoben.²⁷² Nach dieser Regelung konnten in **2020 über 2000 Asylsuchende eine Wohnung** beziehen und die entsprechenden Kapazitäten in GUs und AE eingespart werden.²⁷³

Ausweislich der im Mietsachgebiet des LAF geführten Statistik wurde im Jahr 2020 für 2.097 Personen durch die Übernahme der Mietkosten (sowie z. T. Kautionen) der Bezug einer eigenen Wohnung ermöglicht. Darunter befanden sich 502 Personen, die Wohnungen aus dem Kontingent »Wohnungen für Flüchtlinge« (WfF) bezogen haben. 1.544 Personen haben eigenen Wohnraum bezogen, den sie in Eigeninitiative akquirieren konnten. Das LAF konnte durch eigene Akquise 51 Personen zur Anmietung von eigenem Wohnraum verhelfen.²⁷⁴

Bayern regelt hingegen den Auszug aus einer GU in § 4 des bayerischen Landesaufnahmegesetzes **extrem restriktiv**.²⁷⁵ Nötig ist die »**Beantragung einer Auszugsgestattung**«.²⁷⁶ Ausziehen dürfen Familien mit mindestens einem Kind nach Abschluss des Verfahrens beim BAMF nur, wenn ihre Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. AsylbLG-Berechtigte ohne Kind dürfen erst vier Jahre nach Abschluss des Verfahrens beim BAMF ausziehen.

Der Auszug kann im **Einzelfall** auch durch die **Bezirksregierung** im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde und dem örtlichen Träger nach Ermessen gestattet werden bei Krankheit, Schwangerschaft, gesichertem Lebensunterhalt oder wenn mindestens ein*e Familienangehörige*r auf Grund des Aufenthaltsstatus auszugsberechtigt ist. Der Auszug wird aber nicht erlaubt bei Personen, bei der Beschaffung von Pässen und Heimreisedokumenten nicht mitwirken. Die Gestattung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.²⁷⁷

6.7.3 Hohe Fluktuation in AEs und GUs

Vor allem in AEs, aber auch in GUs ist eine hohe Fluktuation zu verzeichnen. Als Gründe zu nennen sind vor allem **Verlegungen** in eine andere Unterkunft derselben oder eines anderen Typs auf befristete Anordnung.

Hinzu kommen freiwillige Ausreisen und **Abschiebungen**, eine erfolgreiche Wohnungssuche oder sonstige **private Wohnmöglichkeit**, geänderter Wohnbedarf wegen **Familiennachzugs** so-

270 www.fluechtlingsrat-berlin.de/senatsbeschluss_2003_av_wohnen_asylblg

271 www.fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/wohnungen-fuer-asylsuchende

272 www.fluechtlingsrat-berlin.de/eae_laf_weisung_juni2020-kopie

273 Das LAF ist als Sozialleistungsträger nach dem AZG Berlin ausschließlich für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren zuständig, im Anschluss nur bei zeitnah absehbarer Abschiebung.

274 Aghs-Drs 18/28264, Antwort des Berliner Senats auf eine Anfrage der Grünen.

275 § 4 Landesaufnahmegesetz Bayern www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG-4

276 Antragsformulare im »Bayernportal« www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/034180916891

277 § 4 Landesaufnahmegesetz Bayern a.a.O.

wie **Hausverbote** z.B. wegen Rauchens auf dem Zimmer. Häufig erfolgen auch Umverlegungen innerhalb der Unterkunft, um die **Auslastung zu optimieren** oder spezifischen Bedürfnissen neuer Bewohner*innen (z.B. Barrierefreiheit) Rechnung zu tragen.

In **Baden-Württemberg** gibt es drei Stufen der Sammelunterbringung: Die **Landeserstaufnahme LEA** (AE), die **Vorläufige Unterbringung** (GU) und nach ca. 24 Monaten die **kommunale Anschlussunterbringung** (§§ 8, 9 und 18 FlüAG BW). Auch die Anschlussunterbringung erfolgt in der Regel in GUs, es können aber wie in der Vorläufigen Unterbringung auch Kommunalwohnungen, Hotels etc. sein. Teilweise müssen die Menschen umziehen, teilweise findet nur eine Umetkettierung der Räume statt.

Eine Ehrenamtliche hat berichtet, dass Container des Landkreises A, die in der vorläufigen Unterbringung als GU genutzt wurden, an die Gemeinde B verkauft wurden, die sie als Anschlussunterbringung nutzt. Der Unterschied bestand darin, dass sie nun zu acht in einem Container wohnten statt in der vorläufigen Unterbringung zu viert, da für die Anschlussunterbringung die Standards des FlüAG BW (mind. 7 m²/Person) nicht gelten. (S24 BW)

In **Berlin** werden Asylsuchende in den ersten Tagen im **Ankunftszentrum** Reinickendorf und anschließend für einige Tage in Pankow in einer weiteren Unterkunft des Ankunftsentrums untergebracht. Von dort werden sie in eine der etwa fünfzehn **AEs** verlegt, von wo sie wiederum nach 3 bis 6 Monaten in eine **GU** verlegt werden. Der Unterschied der beiden Unterkunftstypen ist in Berlin nur die Vollverpflegung in den Aufnahmeeinrichtungen.

Aufgrund **auslaufender Verträge** mit Trägern, für Immobilien oder Containerstandorte, wegen Sanierungsmaßnahmen usw. werden Geflüchtete in Berlin häufig in eine **andere GU** verlegt. Infolge der seit Sommer 2021 gestiegenen Zugangszahlen in Berlin und aktuelle wegen der Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine viele seit Jahren in einer GU lebende anerkannte und geduldete Geflüchtete sehr kurzfristig in **Wohnungslosenunterkünften** (sog. ASOG-Unterkunft) der Bezirke verlegt.

6.7.4 Umfrageergebnisse zur Mischbelegung: Familien, SGB II/XII, Erwerbstätige

In unserer Umfrage haben wir nach mit alleinstehenden und alleinerziehenden nach §§ 2 oder 3a AsylbLG Leistungsberechtigten in derselben Unterkunft zusammenlebenden weiteren Bewohner*innen gefragt.

Die große **Mehrzahl** der Befragten antwortete, dass dort außerdem Alleinstehende und Alleinerziehende mit Leistungen nach **§ 1a AsylbLG** sowie **Ehepaare** mit und ohne Kinder mit Leistungen nach AsylbLG, Geflüchtete mit Aufenthaltstitel und Leistungen nach **SGB II/XII** und **erwerbstätige** Geflüchtete ohne Leistungsbezug leben.

Fünf Antworten besagten, dass in derselben Unterkunft auch **deutsche und nichtdeutsche Wohnungslose** ohne Fluchtgeschichte untergebracht sind. Drei Antworten nannten nur Leistungsbe-rechtigte nach AsylbLG und SGB II/XII, aber **keine erwerbstätigen** Bewohner*innen. Nur zwei von 35 Antworten nannten eine Belegung **ausschließlich mit Alleinstehenden**.

Es handelt sich um eine **Mischbelegung**. Es gibt dort Alleinstehende und Ehepaare mit und ohne Kinder. In einem abgetrennten Bereich leben **allein reisende Frauen** mit und ohne Kinder. Zeitweise leben dort auch Menschen mit einem Aufenthaltstitel und erwerbstätige Geflüchtete, die sich nicht im Leistungsbezug befinden. (19 HE)

In Berlin leben in AEs und GUs insgesamt **ca. 22.000** Personen, davon **ca. 40 % SGB II/XII** (anerkannte Geflüchtete). In **ASOG ca. 35.000 deutsche und nichtdeutsche Wohnungslose, davon ca. 12.000 anerkannte oder geduldete Geflüchtete**. (24 BE)

Alleinstehende Geflüchtete sind dort **nahezu ausnahmslos, von Kürzungen nach § 1a ist auszugehen**. (32 SN)

6.7.5 Sprache, Kultur, Essgewohnheiten und besonderen Bedürfnisse

Das Beispiel des aus **Sri Lanka** stammenden Klägers im Vorlageverfahren des Sozialgerichts Düsseldorf, der zusammen mit einem geduldeten Mitbewohner aus **Guinea** in einem Zweibettzimmer untergebracht wurde, und der mindestens aus **Eritrea, Irak** und **Somalia** stammenden weiteren Bewohner der mit nur 24 Bewohnern belegten GU zeigt, dass in Sammelunterkünften Menschen unterschiedlichster **Sprachen** und **Kulturen** zusammen untergebracht werden.

Die verschiedene Herkunft legt nicht nur sprachliche Verständigungsprobleme, sondern auch unterschiedliche **Essensgewohnheiten** und **Ernährungsbedürfnisse** nahe.

Ebenso unterscheiden sich auch die **Essenszeiten** Geflüchteter, nicht nur aufgrund unterschiedlicher Gewohnheiten, sondern auch wegen des Besuchs von Sprachkursen, Schule und/oder Ausbildung, Erwerbstätigkeiten zu unterschiedlichen Tageszeiten, Kita- und Schulbesuch der Kinder Alleinerziehender usw.

Besonders schutzbedürftige Geflüchtete im Sinne der EU-Asylaufnahme-Richtlinie wie z.B. Alleinerziehende und alleinstehende Frauen, LSBTI, Personen mit psychischen Störungen, Allergiker und Diabetiker können in vielen Fällen schon aufgrund ihrer **besonderen Bedürfnisse** nicht darauf verwiesen werden, sich zum Einkaufen, Essen, Freizeit usw. mit Fremden zu verpartnern.

Hinzu kommen unterschiedliche **Religionen, Weltanschauungen** und **politische Überzeugungen**, die unterschiedliche Essensgewohnheiten, Ernährungsbedürfnisse und Essenszeiten (Ramadan) zu Folge haben können, aber auch dem Aufbau eines Näheverhältnisses zur Bildung von Bedarfsgemeinschaften einander fremder Alleinstehender entgegenstehen können.

6.7.6 Umfrageergebnis gemeinsames Kochen – ein Beispiel

Eine ehemalige Mitarbeiterin einer Unterkunft schildert uns anschaulich eines der **seltenen Beispiele**, in dem Alleinstehende tatsächlich **zeitweise gemeinsam gekocht** haben, und die dabei aufgetretenen praktischen **Probleme und Hindernisse**:

Vereinzelt haben alleinstehende Männer gemeinsam gekocht. Das geschah nur, wenn sie das einzeln so organisiert hatten. Der minimale Einspareffekt wurde dadurch zunichte gemacht, dass wegen der geringen Platzverhältnisse in einer Gemeinschaftsunterkunft ein Einkauf auf Vorrat nicht möglich war. Die einfachen Kühlschränke im Wohnheim hatten auch nur ein sehr kleines Gefrierfach, das **Vorratshaltung unmöglich** machte.

Ich möchte vielleicht noch etwas ganz konkretes hinzufügen, weil es Gerichte ja immer konkret haben wollen. Es geht um ein Dreibettzimmer, in dem **drei Eritreer** wohnten. Zwei waren orthodoxe Christen und haben einen Deutsch-Anfängerkurs besucht. Der dritte war **Moslem** und hat einen Deutsch-Fortgeschrittenenkurs besucht. Die Christen haben gemeinsam eingekauft und gemeinsam gegessen. Der Moslem hat für sich allein gesorgt. Warum?

Erstens gab es andere religiöse Ernährungsgewohnheiten. Der Moslem isst nie Schweinefleisch. Die orthodoxen Christen essen vor dem orthodoxen Ostern und Weihnachten, wenn ich mich nicht irre, jeweils 40 Tage lang vegan.

Zweiter Unterschied waren die **Unterrichtszeiten**: Die waren im Anfängerkurs und im Fortgeschrittenenkurs nicht identisch. Wenn die Christen nach dem Anfängerkurs an einem Döner-Imbiss aßen, hatten sie diese Mahlzeit schon eingenommen. Der Moslem musste sie notgedrungen allein zu Hause einnehmen, wenn er an diesem Tag unterrichtsfrei hatte.

Die Christen stellten ihre Versorgungsgemeinschaft allerdings ein, als sie ein **Praktikum** hatten. Einer hatte das in einer Baumschule um die Ecke, der andere in einem Metallbetrieb weit weg. Sie standen zu unterschiedlichen Zeiten auf, **aßen zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten**.

Lediglich am Wochenende haben sie gemeinsam Mahlzeiten eingenommen. Ob sie aus einer Kasse gewirtschaftet hatten oder getrennt und sich dann gegenseitig zum Essen eingeladen hatten, weiß ich nicht.

Einer der Christen bekam schließlich ein WG-Zimmer außerhalb des Wohnheimes. In sein ursprüngliches Zimmer zog ein **Pakistani**. Die drei Männer, die nunmehr gemeinsam wohnten, wirtschafteten und aßen völlig getrennt voneinander, weil sie zu unterschiedliche Ernährungsgewohnheiten hatten. (S07 BE)

Auch wenn hier **zeitweise gemeinsam gekocht** wurde, existierte offensichtlich keine mit Paarhaushalten vergleichbare aus einem Topf wirtschaftende Bedarfsgemeinschaft.

6.8 Information durch Leistungsbehörden und Unterkünfte

6.8.1 Bescheide der Leistungsbehörden

Weder das AsylbLG selbst noch die Begründung enthalten Hinweise dazu, dass es zu den Aufgaben der Leistungsbehörden oder der Unterkünfte gehört, alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte über die »Obliegenheit« zum Zusammenwirtschaften zu informieren.

Mittelbar unterstellt die Begründung allerdings eine **Informations- und Beratungspflicht der Unterkünfte**, wenn behauptet wird, Mitarbeitende der Unterkünfte würden die Bewohner*innen beim Zusammenwirtschaften und der »Verpartnerung« innerhalb und außerhalb der Unterkunft aktiv unterstützen:

Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.²⁷⁸

Die uns vorliegenden **Leistungsbescheide** der Berliner Sozialbehörden kürzen die Beträge für Alleinstehende in Sammelunterkünften ab 1.9.2019 nur mit dem Hinweis auf **Gesetzesänderungen**, ohne die Gründe näher zu erläutern:

Es gab vom LAF ein Schreiben mit der **Ankündigung** möglicher Kürzungen, das die Gründe aber nicht erklärt: »Drittes Änderungsgesetz zum AsylbLG. Nach dem Entwurf dieses Gesetzes, das voraussichtlich im Monat Juli 2019 veröffentlicht werden soll, wird **eine Neuordnung** der zu gewährenden laufenden Leistungen eintreten. Im **Ergebnis der Änderungen** kann der Zahlbetrag je Person und Monat um **bis zu 69 Euro geringer** sein als zuvor.«²⁷⁹

Auch die **Bewilligungsbescheide** enthielten keine Erklärung: »Begründung: **Umsetzung der Änderungen** aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG ab 01.09.2019.«²⁸⁰ In einem weiteren Bescheid schrieb das LAF: »**Aufgrund der Gesetzesänderungen** der §§ 1, 2, 3, 3a und 7 AsylbLG ab dem 01.09.2019 habe ich die Leistungen für Sie neu berechnet.«²⁸¹ Das Bezirksamt Neukölln schreibt: »**Auf Grund der Gesetzesänderung** beim AsylbLG wird Ihr Regelsatz von RBS 1 auf RBS 2 abgesenkt.«²⁸²

Der Flüchtlingsrat Berlin hatte am 1.11.2019 ein Gespräch über die Kürzung mit verantwortlichen Mitarbeitenden der Senatssozialverwaltung:

Wir kritisierten, dass weder **Leistungsempfänger*innen** noch **Betreiber** der Unterkünfte über die zum 1.9.2019 eingeführte Obliegenheit des Wirtschaftens aus einem Topf **informiert** wurden. Im Ge-

278 BT Drs. 19/10052, 24.

279 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_ankuendigung_kuerzung

280 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_bescheid_rbs2

281 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_bescheid2_rbs2

282 www.fluechtlingsrat-berlin.de/baneukoelln_bescheid_rbs2

sprach wurde uns zugesagt, dass die Senatsverwaltung prüft, ob in die Bescheide eine **Begründung für die Kürzung** aufgenommen wird. Erfolgt ist dies bis heute allerdings nicht.

Seitens der Leistungsbehörden und der Betreiber in Berlin gab und gibt es bis heute **keine systematische Information** der Bewohner, mit wem sie warum und wie Einspareffekte erzielen sollen, und dass es zu den Aufgaben der Betreiber*innen gehört, Betroffene bei der Bildung von Bedarfsgemeinschaften auch unterkunftsübergreifend anzuleiten und zu unterstützen.

6.8.2 Budgetberatung nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 SGB XII

Der Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf hält eine Information und Beratung der Leistungsberechtigten über die Obliegenheit zum Zusammenwirtschafen nicht für notwendig, weil das AsylbLG insoweit keine explizite **Belehrungspflicht** regelt.²⁸³ Der Beschluss übersieht, dass sich insoweit für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG eine Informations-, Belehrungs- und Beratungspflicht aus der analogen Anwendung der **Budgetberatung** nach § 11 Abs. 2 S. 4 SGB XII i.V.m. § 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII ergibt.²⁸⁴

§ 11 SGB XII bestimmt insoweit:

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. **Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.**

Die Beratung ist Pflichtaufgabe. Leistungsberechtigte »werden« beraten. Sie richtet sich nicht nur an Personen, bei denen eine Verschuldung bereits eingetreten ist, denn diesen Fall regelt § 11 Abs. 5 SGB XII. Die Begründung weist zur Budgetberatung auf die Einbeziehung der meisten bisherigen **einmaligen Leistungen** in den Regelsatz hin.²⁸⁵ Die Kommentierung weist darauf hin, dass viele Leistungsberechtigte deshalb Probleme haben, aus den Regelsätzen die Aufwendungen für Kleidung, Kauf oder Reparatur von Haushaltsgeräten etc. zu bestreiten.

Die Beratung soll **Hinweise zum Verbraucherverhalten und preiswerten Einkauf** geben.²⁸⁶ Die gebotene Budgetberatung erfasst jedwede Form zweckentsprechender Verwendung von Geldleistungen der Sozialhilfe.²⁸⁷ Aus der Verletzung der Beratungspflicht zum Umgang mit dem Regelsatz kann ein **sozialrechtlicher Herstellungsanspruch** resultieren.²⁸⁸

In der **Praxis** ist allerdings festzustellen, dass im Zusammenhang mit der 10 % Kürzung nach § 2 AsylbLG eine **Budgetberatung nach § 11 SGB XII nicht stattfindet**. Weder Sozialbehörden noch hierzu beauftragte Verbände oder Träger der Sammelunterkünfte beraten zu möglichen Synergieeffekten durch das Zusammenwirtschafen Alleinstehender.

283 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 82 ff.

284 Die Regelung ist im Bereich des § 2 AsylbLG analog anwendbar, so ausdrücklich BSG B 14 AS 24/07 R, Rn 30. Ebenso Oppermann/Filges in jurisPK-SGB XII, § 2 AsylbLG Rn 175 sowie Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. A. 2006, § 2 AsylbLG Rn 20.

285 BT-Drs. 15/1514, 56, Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch.

286 Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. A. 2006, § 11 Rn 8.

287 Luthe in Hauck/Noftz, SGB XII, § 11 Rn 26.

288 Müller-Grüne in jurisPK-SGB XII, § 11 Rn 25 m.w.N.

6.8.3 Umfrageergebnisse – Informationen zur Kürzung und zum Zusammenwirtschaften

Die Frage »**Wurden die Menschen informiert über die Gründe der 10 % Kürzung und dass sie ab 1.9.2019 angehalten sind, Ersparnisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen?**« wurde in fast allen Fragebögen mit »nein« beantwortet. Soweit eine Information erfolgte, geschah dies im Einzelfall auf Nachfrage durch Beratungsstellen oder Sozialarbeiter*innen der Unterkünfte. In keinem Fall gab es eine behördliche Information zu den Kürzungsgründen, die über den abstrakten Hinweis auf Gesetzesänderungen hinausging:

Nein. Neu ankommende Geflüchtete wurden zwar 2019 im Rahmen der Erstregistrierung auf Deutsch darauf hingewiesen, dass durch das 3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG ihre individuellen Leistungen um bis zu 69 € / Monat geringer sein könnten und ihr Bescheid deshalb vorläufig ist, aber darin findet sich kein Hinweis darauf, dass dieser geringere Betrag durch Einsparungen und gemeinsames Wirtschaften eingespart werden kann bzw. muss. Auf den Leistungsbescheiden ab September 2019 ist die Einstufung in die RBS 2 **für allein reisende nur anhand der Höhe der Leistungen und den Verweis** auf den Paragraph erkennbar. Diese ist nicht als Leistungskürzung benannt. (1 BE)

Nein. Die Personen wurden über die Kürzungen informiert, aber nicht darüber, dass sie durch gemeinschaftliche Haushaltsführung den fehlenden Betrag wieder reinbekommen. (2 BE)

Auf Nachfrage haben wir informiert. Unser Eindruck war, dass Menschen es überhaupt nicht verstehen, was da unterstellt wird. (7 BE)

Nein. Durch den Leistungsgewährer nicht. Hauptamtliche hatten tw. Widersprüche vorbereitet, wurden nur in Einzelfällen eingelegt. (12 BW)

Über die Kürzungen wurden die Menschen informiert, aber nicht systematisch. Vielmehr sollte es möglichst wenig thematisiert werden. Nur Ehrenamtliche und »rebellische« Sozialbetreuer haben die Geflüchteten informiert und anwaltliche Hilfe organisiert. (19 HE)

Durch den Leistungsträger (Sozialamt) fand nach Wissen der Sozialen Betreuung keine Begründung statt. Es fand auch keinerlei Überprüfung statt, ob die These der Wirtschaftsgemeinschaft tatsächlich der Realität entspricht. (28 SN)

Regelmäßig kommen Bewohner*innen der GU in unsere Beratungsstelle, die nicht verstehen, wieso sie lediglich Mittel nach RBS II erhalten und möchten sich darüber beschweren. (22 BB)

Nur auf Nachfrage. (31TH)

Nein, dies ist uns nicht bekannt. Es gibt unseres Wissens nach auch keine schriftlichen Infomaterialien über das Regierungspräsidium. (35 BW)

Die ergänzende Frage »**Erfolgte seitens der Behörden oder Unterkünfte eine konkrete Anleitung und Unterstützung, Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften alleinstehender Geflüchteter zu bilden? Wenn ja wie?**« wurde mit nur zwei Ausnahmen, in denen die Antwort lautete »unbekannt«, mit »nein« beantwortet:

Nein. Das wäre eine Einschränkung der Freiheit zu entscheiden, wie das eigene Geld ausgegeben werden soll, und käme einer »Entmündigung« gleich. (16 MV)

Nach meiner Kenntnis nicht, hätte ich aber von gehört. (20 BB)

Es erfolgte keinerlei Anleitung oder Unterstützung oder ähnliches. (28 SN)

Nein, uns wurde davon nie berichtet. (33 NW)

Nein. In der aktuellen Situation werden die Zimmer so weit möglich einzeln belegt, um die Einhaltung der Hygieneregeln zu gewährleisten. (35 BW)

6.9 Zusammenwirtschaften und Näheverhältnis

6.9.1 Umfrageergebnisse zum persönlichen Näheverhältnis

Im Rahmen unserer Fragebogen-Umfrage war es nur begrenzt möglich, über Fragen des Zusammenwirtschaftens hinaus Daten zur Qualität der persönlichen Beziehungen Geflüchteter untereinander als solche zu erheben. Stellvertretend sei eine Antwort der Stadt München aus einer **Unterkunft für geflüchtete Frauen** genannt:

Die Erfahrungen in der sozialpädagogischen Arbeit in der städt. Unterkunft N für geflüchtete Frauen zeigen: **Eine Identität als geflüchtete Frau verbindet i.d.R. nicht.** Auf der Flucht erleben die Frauen starke Konkurrenz untereinander und den Kampf um beschränkte Ressourcen (Fluchtwege, Nahrungsmittel, Unterkunft, Transport, Arbeit).

Das Solidarische tritt zurück, die Fokussierung auf das eigene ist oft erforderlich, um das Überleben zu sichern. Viele sind aufgrund ihrer Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht psychisch hoch belastet, haben oft auch Angst vor bzw. Misstrauen gegenüber anderen Geflüchteten, teilweise auch vor Personen der gleichen Ethnie bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Begegnungen der Bewohnerinnen in Gemeinschaftsräumen und im Treppenhaus sind **eher distanziert**. Austausch zwischen verschiedenen Ethnien aber oft auch innerhalb der eigenen Ethnie findet in der Regel kaum statt. Aufgrund verschiedener Faktoren, u.a. auch der unklaren aufenthaltsrechtlichen Perspektive und der ungewissen Dauer der (fremdbestimmten) Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften setzt sich die Unsicherheit fort, die Personen sind noch nicht wirklich angekommen.

Diese Situation verhindert das Entstehen einer Gemeinschaft als Voraussetzung für ein gemeinsames und vertrauensvolles Wirtschaften. Auch fehlt die Verlässlichkeit, mit wem gemeinsam gewirtschaftet werden könnte. Denn auch die Zukunft der Mitbewohnerinnen und insbesondere ihr Aufenthalt in der gemeinsamen Unterkunft ist ja genauso ungewiss.²⁸⁹

Ähnlich die Antwort auf die Frage, ob in Sammelunterkünften zwischen den Bewohner*innen üblicherweise ein Näheverhältnis existiert, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglicht:

Üblicherweise existiert zwischen Bewohnern, die erst in der Unterkunft aufeinander treffen zunächst **Missgunst, Argwohn, Neid, Bedrohlichkeit**. Ein Näheverhältnis ist nicht die Regel. (31 TH)

Entsprechend wird uns auch von **Diebstahl** innerhalb der Unterkünfte berichtet. So wurde auf die Frage, ob es in der Unterkunft kostenfrei nutzbare PCs mit Internet und Software, Drucker, Scanner, Fernseher, Musikanlagen usw. geantwortet:

Nein. Bereitgestellte Hardware wurde nach Bereitstellung zeitnah entwendet. (31 TH)

Ebenso wurde die Frage **»Existieren unabhängig von solchen Vorgaben Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften unter alleinstehenden Geflüchteten?«** mehrheitlich mit **»nein«** beantwortet. Soweit solche Gemeinschaften bekannt waren, weisen die Antworten darauf hin, dass es sich um Ausnahmefälle handelt:

Das ist mir nicht bekannt. Habe von solchen Gemeinschaften bisher noch nichts gehört. (27 NW)

Nach unserem Wissen existieren diese Gemeinschaften nicht. (28 SN)

Üblicherweise nein, seltene Einzelfälle – wir kennen nur einen. (26 RP)

Nein! Ich habe das persönlich nur einmal erlebt bei zwei jungen Männern, die Cousins sind und deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden. (4 BY)

Eher nicht. Wenn das Verhältnis zum/zur Zimmernachbar*in gut ist, kann es dazu kommen, dass gemeinsam gekocht/gegessen wird. Über Zeit kann sich ein freundschaftliches Verhältnis entwickeln.

289 Siehe www.fluechtlingsrat-berlin.de/frageboegen_berichte_asylblg2022

Da aber alle Geflüchteten nur sehr wenig Geld haben und sich in der Regel nicht kennen, ist es eher die Ausnahme, dass sich Zimmernachbar*innen die Kosten für Einkäufe teilen. (1 BE)

Es gibt hin- und wieder mehr oder weniger dauerhafte Partnerschaften im Laufe der Zeit. Aber dann verstehen sich die Personen auch nicht mehr als alleinstehend sondern als Paar. (7 BE)

Nein, uns wurde davon nie berichtet. (33 NW)

Selten. (34 BE)

6.9.2 Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften nach EVS-Abteilungen

In unserer Umfrage konnte die Frage **»Gibt es konkrete Synergie- und Einspareffekte, weil diese Sachen in der Unterkunft zur Verfügung stehen, oder weil diese Sachen gemeinsam angeschafft und geteilt werden?«** jeweils gesondert für die Bedarfe aus **EVS 1**²⁹⁰, **EVS 5**, **EVS 8**, **EVS 9** und **10** sowie **EVS 12** beantwortet werden.

Wir haben dazu in unserem Fragebogen den Inhalt der EVS-Positionen mit einer Aufzählung der jeweils erfassten Waren und Dienstleistungen erläutert.²⁹¹

Zu **EVS-Abteilung 1 – Nahrungsmittel/Getränke** wurde die Frage in allen Fragebögen mit »nein« beantwortet. Manche gaben noch eine Begründung an:

Nein, in der Regel gehen die Menschen in einen ganz normalen Supermarkt in der Nähe der Unterkunft und kaufen lediglich für sich ein. (3 BE)

Nein, überhaupt nicht. (28 SN)

Keine Einspareffekte. In Einzelfällen gelegentlich gemeinsames Kochen, aber kein gemeinsames Wirtschaften bzw. Teilen von Geldern. Vorratshaltung ist mangels Kühlkapazität und Platz in persönlichen Spinden/Schränken kaum möglich, was zu erhöhten Kosten und Verderb führt. In AE gar keine Kühlkapazität. Im Winter werden ggf. die zu kühlenden Lebensmittel im Einkaufsbeutel aus dem Fenster gehängt, wird nicht gern gesehen von Betreibern. (24 BE)

Einsparungseffekte sind nicht bekannt. In der Regel kaufen sich oder nutzen Alleinstehende individuell die Dinge. Immer wieder berichten Geflüchtete in GUs von der fehlenden Möglichkeit privaten Besitz zu sichern«. (08 TH)

Keine gemeinsamen Einkäufe. (32 SN)

Vorratshaltung ist in unserer Einrichtung nicht möglich, ab einem gewissen Punkt über die Hausordnung sogar verboten, da keine Kühl- und Kochmöglichkeiten vorhanden sind (z.B. verderbliche Lebensmittel). Grundbedarf wird über Kantine abgedeckt. (35 BW)

Zu **EVS-Abteilung 5 – Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung** wurde geantwortet, dass Einsparungen nicht möglich seien, da diese Dinge als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Manche Antworten wiesen darauf hin, das Hausrat nur ungenügend zur Verfügung gestellt wird und viele private Gegenstände verboten sind. Deutlich wird, dass in vielen Unterkünften die Deckung eigener Bedarfe aus EVS Abt. 5 **verboten** wird:

Bewohner*innen erhalten lt. LAF-Standards Kleiderschrank, Regal, Tisch, Stuhl, Kühlschrank, Bett. ... Alle anderen Zimmergegenstände kaufen sie sich selbst und individuell: Teppiche, kleine Lampen, weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten etc. (1 BE)

290 Gemeint ist EVS Abteilung 1 und 2. Im Fragebogen haben wir versehentlich »EVS-Abteilung 1 – Nahrungsmittel/Getränke« genannt, daher zitieren wir hier entsprechend.

291 Der Fragebogen findet sich www.fluechtlingsrat-berlin.de/frageboegen_berichte_asylblg2022

Waschmaschinen, Trockner, Kühlschränke usw. stehen zur Verfügung. Bettwäsche und Handtücher stellen wir zur Verfügung, je eine Garnitur pro Person. (7 BE)

In den Gemeinschaftsunterkünften sind keine eigenen Möbel erlaubt. Es werden Möbel durch den Landkreis gestellt«. (11 BW)

Möbel werden gestellt, zusätzliche Kühlgeräte verboten. Auch dadurch keine größere Vorratshaltung möglich. (12 BW)

Bettwäsche und Handtücher einmalig bei Einzug. Keine Putz-, Spül- und Waschmittel (17 NI)

1 Geflüchteter bekommt 1 Kühlschrank (klein), 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Kleiderschrank (eintürig). Starterpaket (Bettwäsche, Handtuch, Kochgeschirr, Essgeschirr). (19 HE)

Von den Unterkünften gestellt werde Bett, Stuhl, Tisch, Schrank, Erstausrüstung mit Utensilien zum Kochen und Geschirr, ein Fach im Kühlschrank, gemeinschaftliche Herde, Waschmaschinen, Trockner. Hingegen müssen Putz-, Spül- und Waschmittel, Teppiche, Nachtschlampe, Bücherregal, weitere Ge- und Verbrauchsgüter selbst besorgt werden. Bettwäsche und Handtücher sind oft unzureichend, nur 1 Garnitur wird gestellt. EVS 5 ist somit nur teilweise durch die Unterkunft gedeckt. (24 BE)

Kleine elektrische Haushaltsgeräte sind oft in Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt. (25 RP)

Bettwäsche und Handtücher: nichts, auch bei Neuankunft dort. Teils kommt es vor, dass Menschen neu ankommen und bereits genutzte Wäsche vorerst nutzen müssen. Vorhänge werden auf eigene Kosten erworben. (30 SN)

Bettwäsche und Handtücher: einmalige Ausstattung bei Neuankunft. Vorhänge: zumeist kaputt, werden oft auf eigene Kosten ersetzt. (32 SN)

Zu **EVS-Abteilung 8 – Post und Telekommunikation** wurde die Frage in fast allen Fragebögen mit nein beantwortet. Manche gaben noch eine Begründung an:

Nein. Jeder hat sein eigenes Mobiltelefon mit seinem eigenen (Prepaid-)Vertrag. Dazu ist die Zusammensetzung der Bewohner*innen der Unterkünfte zu variabel und instabil. (4 BY)

Nein. Das wäre eine Freiheitseinschränkung im Freizeitverhalten, im Bildungsverhalten, im Arbeitsleben u.v.a.m. (16 MV)

Privatsache. (5 BE)

Überwiegend teuer, da günstige Verträge meist nicht zugänglich. (6 BE)

Einige Geflüchtete teilen sich einen sogenannten Giga Cube, den es bei verschiedenen Telekommunikationsanbietern gibt. Problem hierbei: Ist ein Vertrag. (11 BW)

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. Von den Unterkünften gestellt wird teilweise kostenloses WLAN in teils unzureichender Qualität, der Rest nicht. (24 BE)

Bis auf das in W-Lan wird nichts zur Verfügung gestellt und wird auch nichts geteilt. (27 NW)

Wird alles privat erledigt und finanziert. (28 SN)

Nein, Internet zwar vorhanden aber zu langsam. Post wird nur entgegengenommen. (29 SN)

Zu **EVS-Abteilung 9 – Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung** wurde die Frage überwiegend mit nein beantwortet. Manche gaben ein gewisses Angebot an:

Weitgehend nur auf Spendenbasis möglich. (6 BE)

Steht nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung, ist auch nicht im Tagessatz enthalten, den wir als Betreiber*in erhalten. (7 BE)

Privatsache. (5 BE)

Geringfügig durch das Angebot an Lern- Computerräumen oder Gruppenfreizeitangebote. (12 BW)

Grundsätzlich nein, in Aufnahmeeinrichtungen Gemeinschaftsraum mit Fernseher, selten auch in Kommunen. In vielen AE »Sportraum«, in kommunalen GU keine entsprechende Ausstattung. (15 NW)

Nicht der Regelfall. Insbesondere auf Fluren von Alleinstehenden gibt es das nicht. Aus politischen Gründen sagen wir hier eher nein. Solidarität existiert natürlich, darf aber nicht verwechselt werden mit dem Freiheitsrecht und dem Recht auf das Existenzminimum. (16 MV)

Im Haus werden außerhalb der Corona Pandemie diverse Kurse/Freizeitgestaltung angeboten. (21 BE)

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. Die Unterkunft hat nur in Ausnahmefällen funktionsfähige PCs für Bewohner, den Rest stellt sie i.d.R. nicht zur Verfügung. (24 BE)

Nein. Darüber hinaus können wir uns eine gemeinsame Nutzung von Passbildern nicht vorstellen. (25 RP)

Fernseher und Bücher sowie einige Sportartikel werden teils zur Verfügung gestellt. Es gibt auch einige kostenlose Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. niederschwellig zugänglicher Deutschkurs in der Unterkunft). Zertifizierte Sprachkurse und alles andere in der Frage genannte müsste selber organisiert und bezahlt werden. (27 NW)

Wird alles privat angeschafft und finanziert. (28 SN)

Nicht vorhanden bis auf Playstation und Tischkicker. (29 SN)

Nichts davon vorhanden. (30 SN)

Der einzige Drucker steht beim Sozialarbeiter. Der Sozialarbeiter kann auf Nachfrage hin und wieder drucken, kein freier Zugang. (32 SN)

Es gibt momentan coronabedingt keine Freizeit- Sport- oder Kulturangebote innerhalb der Einrichtung. Da im »Normalbetrieb« ohne Einschränkungen diese Angebote gemacht werden, sehen wir hierbei keinerlei Ansatzpunkte zu möglichen Einsparungen. (35 BW)

Für **EVS 12 – Andere Waren und Dienstleistungen**, Körperpflege und Hygiene, Corona-Schutzbedarf, Friseur, Passkosten etc. wurde die Frage überwiegend mit nein beantwortet:

Privatsache, Masken über LAF. (5 BE)

keine gemeinsamen Anschaffungen möglich, da individueller Bedarf. (6 BE)

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. (24 BE)

6.9.3 Umfrageergebnis zum Zusammenwirtschaften in der Pandemie

Unter den Umständen der andauernden Pandemie erscheint es nicht verantwortbar, einander fremde Menschen dazu anzuhalten, gemeinsam einzukaufen und kochen, um auf diese Weise mit den um 10 % gekürzten Leistungssätzen auszukommen. Die gemeinsame Haushaltsführung würde gegen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen nach den Corona-Verordnungen der Länder verstoßen.

Manche Gesundheitsbehörden helfen sich mit dem fragwürdigen **Konstrukt**, die **gesamte Unterkunft** mitsamt den Mitarbeiter*innen zu **einem gemeinsamen Haushalt** zu erklären und auf diese Weise Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen außer Kraft zu setzen. Einige Gerichte haben die 10 % Kürzung unter den in 2019 durch den Gesetzgeber nicht vorhersehbaren Pandemiebedingungen für unzulässig erklärt.²⁹²

²⁹² Im Ergebnis ebenso SG Berlin 19.5.2020 – S 90 AY 57/20 ER, info also 2020, 184 mit Anmerkung Armbrorst/ Goldmann, a. A. LSG BE-BB, 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER, Rn. 20.

Die **Bundesregierung** hält es in **begründeten Einzelfällen** für zulässig, unter Pandemiebedingungen einzelne Unterkünfte von den Kürzungen auszunehmen:

Vor dem Hintergrund der im Gesetzgebungsprozess nicht vorhersehbaren Pandemie-Situation vertritt die Bundesregierung indes die Auffassung, dass in Ausnahmefällen eine teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG übergangsweise in Betracht kommen kann. Eine teleologische Reduktion der Norm mit der Folge der Anwendung der Bedarfsstufe 1 nach §§ 3a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG kommt dabei in Betracht, soweit unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken.²⁹³

Mit Ausnahme des **Werra-Meißner Kreises** in Hessen ist uns nicht bekannt, dass Kommunen dies für einzelne Unterkünfte oder eine Region entsprechend entscheiden haben.²⁹⁴

In unserer **Umfrage** wurde die Frage »**Ist das Zusammenwirtschaften vereinbar mit Kontaktverboten und Abstandsgebot in der Corona-Pandemie?**« in der Hälfte der Fragebögen mit »**nein**« beantwortet. Einige Antworten erklären die Frage für **unzutreffend**, da es kein solches Zusammenwirtschaften gebe. Andere Antworten bejahen die Frage, weil das Zusammenleben in einem Zimmer oder sogar die ganze Unterkunft als ein gemeinsamer Haushalt betrachtet würden:

In der Pandemie wurden um Kontakte zu minimieren feste Zeiten für die getrennte Nutzung der Gemeinschaftsküchen eingeführt und Abstände sind in allen Gemeinschaftsräumen zu gewährleisten. Beides steht einem gemeinschaftlichen Wirtschaften entgegen. (1 BE)

Da die Menschen bei uns gemeinsam in Wohneinheiten untergebracht sind, müssen wir sie zumindest in Hinsicht auf die Kontaktverbote und Abstandsgebote als Haushalt betrachten. Sonst wäre das gar nicht umsetzbar. (7 BE)

Gäbe es das, dann leider ja. (4 BY)

Wenn Personen das selbe Zimmer bewohnen dann ja. (11 BW)

Sehr schwer vorstellbar. (14 SH)

Rhetorische Frage. (20 BB)

Nein, überhaupt nicht, deshalb auch teilweise hohe Infektionszahlen in der GU. Werden bei Quarantäne-VO wie gemeinsamer Haushalt behandelt. (26 RP)

Bei Zimmernachbar*innen, die ohnehin keinen Abstand voneinander einhalten können, wäre es wohl theoretisch möglich. Ansonsten eher nein. (27 NW)

Ein gemeinschaftliches Wirtschaften, wie von den Leistungsträgern angenommen, wäre mit den geltenden Kontaktbeschränkungen kaum zu vereinbaren. (28 SN)

Nein. Neben dem Zusammenleben von bis zu 150 Bewohnern in gemeinsamen Küchen und Bädern ist aber auch die oft fehlende Sensibilität zu den Corona-Ansteckungsgefahren problematisch. (31 TH)

Entfällt, da kein gemeinsames Wirtschaften existiert. (32 SN)

293 BT-Drs. 19/20984, Antwort auf Anfrage der Grünen »Auswirkungen der Asylbewerberleistungsgesetznovelle von 2019«.

294 Ein Rundschreiben des Integrationsministeriums Rheinland Pfalz vom 30.09.2020 empfiehlt in begründeten Fällen ein Absehen von den Kürzungen: www.fluechtlingsrat-berlin.de/rp_rdschr_rbs2_pandemie, ebenso ein Erlass des Innenministeriums Niedersachsen vom 14.01.2021: »Die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen können in Einzelfällen dazu führen, dass das für das Eintreten von Einspareffekten notwendige gemeinsame Wirtschaften tatsächlich nicht mehr möglich ist. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.« www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/02/Erlass_RBS_2_in_Gemeinschaftsunterknuften_COVID-19-1_14-01-2021.pdf. Auch aus diesen Ländern liegen uns keine Berichte vor, dass die Anwendung der RBS2 tatsächlich ausgesetzt wurde.

6.10 RBS 2 nach AsylbLG auch in »sonstigen Unterkünften«?

Der Wortlaut des **§ 2 AsylbLG** beschränkt die Anwendung der RBS 2 explizit auf Alleinstehende und Alleinerziehende in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften i.S.d. §§ 44 und 53 AsylG.

§ 3a AsylbLG erklärt RBS 2 hingegen darüber hinaus auch in einer »vergleichbaren **sonstigen Unterkunft**« für anwendbar. Die Begründung dazu in BT-Drs. 19/10052, 25:

Hierzu gehören etwa Zimmer in **Pensionen, Wohnheimen** oder in **Notunterkünften**. Jedenfalls bei einer dauerhaften oder längeren Unterbringung in diesen sonstigen Unterkünften ist in gleicher Weise wie in Gemeinschaftsunterkünften von Einspareffekten auszugehen, die sich durch das mögliche und zumutbare gemeinsame Wirtschaften ergeben. Nur wenn die Unterbringung **in diesen Unterkünften nur kurzfristig** erfolgt, kann von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung und den sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden. Werden demnach etwa erwachsene Leistungsberechtigte zum Schutz vor häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt sowie anderer Gewaltformen in **Frauenhäusern** oder sonstigen Schutzeinrichtungen untergebracht, findet eine Zuordnung zur Bedarfsstufe 2b nicht statt.

In solchen »sonstigen« Unterkünften sind in der Regel auch **Wohnungslose mit und ohne Flucht-hintergrund** untergebracht, die nach dem SGB II/XII Anspruch auf Leistungen nach RBS 1 haben. Zur Ausstattung gibt es noch weniger verallgemeinerbare Standards als in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Die Ausweitung des § 3a auf »sonstige Unterkünfte« ist daher sachlich nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf Berechtigte nach SGB II/XII wohl auch **gleichheitswidrig**.

Berlin hat klargestellt, dass die Regelung nicht für Bewohner einer **abgeschlossenen Wohnung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft** gilt.²⁹⁵ Das LSG NI-HB geht davon aus, dass es sich bei einer Unterkunft mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigener Küche und Bad und einer gemeinschaftlichen Waschküche nicht um eine GU im Sinne des AsylG handelt und deshalb Anspruch auf RBS 1 besteht.²⁹⁶ Aus Bremen wird jedoch berichtet, dass auch in diesem Fall nur RBS 2 bewilligt wird.²⁹⁷ Hiergegen gerichtete Rechtsschutzanträge würde das Sozialgericht einfach »liegen lassen«.²⁹⁸

6.11 RBS 2 für Alleinerziehende und Schwangere – Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz

In besonderer Weise von der Kürzung auf RBS 2 betroffen sind **Alleinerziehende** und **Schwangere**, da die Kürzung der Beträge nach §§ 2 und 3a AsylbLG für »jede erwachsene Person« in einer Sammelunterkunft gilt. Gesetz und Begründung erwähnen Alleinerziehende nicht ausdrücklich. Nach dem Wortlaut des § 2 und § 3a AsylbLG gilt aber seit 01.09.2019 für alle »erwachsenen« Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften die um 10 % gekürzte RBS 2, unabhängig davon ob sie in einem Paarhaushalt leben und ob sie Kinder haben oder nicht.

²⁹⁵ Rundschreiben Soz Nr. 25/2020 a.a.O., dort unter 2.3. Abgrenzung der Unterbringungsformen – Wohnungsbegriff nach RBEG und unbestimmter Rechtsbegriff der nicht nur kurzfristigen Unterbringung.

²⁹⁶ LSG NI-HB 11.02.2021, L 8 AY 76/20 B ER.

²⁹⁷ Stellungnahme Flüchtlingsrat Bremen an das BVerfG zum Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylbldg_stellungnahme_fr_bremen.

²⁹⁸ Auskunft Flüchtlingsrat Bremen und Anwält*innen aus Bremen.

Seit März 2022 betrifft die Kürzung auch viele **Flüchtlingsfrauen aus der Ukraine**, die ihre **Männer im Krieg** zurücklassen mussten.²⁹⁹

Die Kürzung des Bedarfs Alleinerziehender und Schwangerer auf RBS 2 ist in besonderer Weise problematisch, weil das SGB II/XII ebenso wie zuvor das BSHG im Gegenteil von einem durch die besondere **psychosoziale Lebenssituation** dieser Frauen bedingten **Mehrbedarf** ausgeht.

Der **Schwangerenzuschlag** soll erhöhte Kosten für Nahrungsmittel, Körperpflege, Reinigung der Wäsche, erhöhte Fahrtkosten und Informationsbedarf ausgleichen. Der **Alleinerziehendenzuschlag** soll u.a. ausgleichen, dass Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen und höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege, für Fahrtkosten und für kleine Aufmerksamkeiten für die vorübergehende Beaufsichtigung ihrer Kinder durch Dritte haben.³⁰⁰

Alleinerziehende Geflüchtete müssen zum Einkaufen ebenso wie zu den vielen Terminen bei Beratungsstellen, Anwalt*innen, von Ausländer- und Sozialbehörden, Kitaaanmeldung etc. stets entweder ihr Kind mitbringen oder jedes Mal eine **Betreuungsmöglichkeit** organisieren. Sie haben die daraus resultierenden Belastungen und einen entsprechenden Mehrbedarf mindestens ebenso wie Deutsche.

Durch die Senkung der Regelsätze auf RBS 2 geht auch bei Leistungsberechtigten nach **§ 2 AsylbLG** ein wesentlicher Teil der Schwangeren und Alleinerziehenden durch den Mehrbedarfszuschlag nach § 30 SGB XII zustehenden **Erhöhung** ihres Lebensunterhaltsbedarfs wieder **verloren**. Auch der Mehrbedarfszuschlag selbst wird dann um 10 % gekürzt.

Für Alleinerziehende und Schwangere mit Leistungen nach **§ 3a AsylbLG** sieht das AsylbLG **keinen Mehrbedarfszuschlag** vor. Sie können zwar versuchen, den Zuschlag nach **§ 6 AsylbLG** zu beantragen, doch schon die Formulierung des mancherorts aufgrund einer großzügigen Verwaltungspraxis³⁰¹ möglichen formlosen Antrags auf Mehrbedarf nach § 6 AsylbLG ist für sprachunkundige Leistungsberechtigte unmöglich. Es hängt dann vom Zufall ab, ob es Helfer*innen gibt, um den Antrag zu stellen.

Einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag nach **§ 6 AsylbLG** für Alleinerziehende und Schwangere gibt es nach einem Urteil des **BSG** nur, wenn die Leistungsberechtigte im Einzelfall ihre unerlässlichen Mehrbedarfe tatsächlich nachweist.³⁰² Im Ergebnis knüpft das BSG den Anspruch an **eine unerfüllbare Bedingung**, da ein solcher Nachweis weder zumutbar noch möglich ist.

Neben der fehlenden praktischen Realisierbarkeit des Nachweises konkreter individueller Mehrbedarfe sprechen gewichtige Argumente der vom BSG offenbar übersehenen Gesetzeshistorie für den pauschalen Mehrbedarf analog SGB II/XII. Der Mehrbedarf ist Teil der **sozialrechtlichen Begleitgesetzgebung zu § 218 StGB**. Zweck des Zuschlags ist es, Frauen die Chance zu erleichtern, sich für ein Kind zu entscheiden und sich nicht aus ökonomischen Gründen zum Abbruch veranlasst zu sehen.³⁰³ Es geht um eine Abwägung unter Beachtung des Schutzes des werdenden Lebens nach Art. 2 GG.

299 Auch bei Einreise nach dem 1.6.2022 fallen Ukraine-Geflüchtete ggf. aufgrund behördlicher Probleme bei der Registrierung zunächst unter das AsylbLG, z.B. in Berlin, vgl. Kapitel 3.1.

300 Simon in JurisPK SGB XII; § 30 Rn 70 und Rn 75.

301 Rundschreiben Soz Nr. 25/2020 (geändert am 17.11.2021) Bedarfssätze Grundleistungen nach § 3a AsylbLG; Festsetzung der Leistungsbeträge für das Jahr 2022, dort unter 4. Mehrbedarfszuschläge
www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25-1026674.php

302 BSG 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R; ebenso Krauß in Siefert, AsylbLG Kommentar, § 6 Rn 27; weniger restriktiv Frerichs in Juris PraxisKommentar SGB XII, § 6 AsylbLG Rn 53 ff., Rn 56ff.

303 BT-Ds. 12/2606 (neu).

Der faktische Anspruchsausschluss durch das BSG widerspricht dem **Sinn und Zweck** des pauschalierten Mehrbedarfs. Das BSG erkennt, dass beide Zuschläge nach der Entstehungsgeschichte **keine rein bedarfsbezogenen Leistungen** sind. Sie sollen vielmehr **präventiv wirken** und die staatliche Pflicht zum **Schutz des werdenden Lebens nach Art. 2 Abs. 2 GG** umsetzen. Neben dem materiellen Mehrbedarf soll nach der Gesetzesbegründung auch ein **psychischer Ausgleich** bewirkt werden.³⁰⁴

Die aktuelle Regelung eines Zuschlags bereits ab der 13. Schwangerschaftswoche und der deutlich erhöhte Alleinerziehendenzuschlag gehen zurück auf die aufgrund des Einigungsvertrags erforderlich gewordene einheitliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im **Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27.07.1992**.³⁰⁵ Laufzeit des Schwangerenzuschlags und Höhe der Mehrbedarfzuschläge im Bundessozialhilfegesetz BSHG wurden damals **verdoppelt**. Die erhöhten Zuschläge wurden ins SGB XII übernommen und gelten bis heute.

Zuvor gab es in § 23 BSHG einen 20 % Schwangerenzuschlag erst ab dem 6. Monat, einen Alleinerziehendenzuschlag mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren von 20 % und erst ab 4 Kindern von 40 % des Regelsatzes. Seit August 1992 bekamen Alleinerziehende bereits mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren 40 % mehr, ab 4 Kindern gab es 60 % mehr. Mit dem das BSHG ab 1.1.2005 ersetzenden SGB XII wurde die Struktur der Regelsätze geändert und der zuvor separat als einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG gewährten Bedarf für Kleidung, größeren Hausrat und Möbel in den Regelsatz einbezogen. Daher wurden die prozentualen Zuschläge zum 1.1.2005 gekürzt, ohne sie real zu senken. Der Schwangerenmehrbedarf wurde daher von 20 auf 17 % gesenkt, der Mehrbedarf für Alleinerziehende von 40 % auf 36 %, der Mehrbedarf ab 4 Kindern auf 12 % pro Kind, maximal 60 % festgesetzt.

Die Zuschläge sollen im Hinblick auf einen möglichen **Schwangerschaftsabbruch** präventiv wirken und in einer **prekären Lebenslage** die **Entscheidung der Frau für das Kind erleichtern**. Nur aus materieller Not getroffenen Entscheidungen für einen Abbruch soll entgegengewirkt werden. Aus der Begründung:³⁰⁶

Es hat sich gezeigt, daß **umfassende soziale Rahmenbedingungen** einen **besseren Schutz des werdenden Lebens** gewährleisten als die strafrechtliche Sanktionierung. ...

Das an dem Ziel des **effektiven Lebensschutzes** unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichtete Gesetz beruht daher auf folgenden Hauptelementen: ...

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt mit Hilfe einer **breiten Palette sozialer Hilfen**, die auf typische **Schwangerschaftskonfliktsituationen** zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern.

[Zum erhöhten Mehrbedarf nach § 23 BSHG] Durch die Regelung ... wird dazu beigetragen, die Existenzsicherung der schwangeren Frau, die sich **für die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft entscheidet**, auf ein breites Fundament zu stellen. Die Verdoppelung des Mehrbedarfs für die Frau beginnt jetzt nach dem 3. Schwangerschaftsmonat und verschafft ihr einen finanziellen Gestaltungsrahmen, der ihrer besonderen physischen und **psychischen Situation** Rechnung trägt. Die Neufassung des § 23 Absatz 2 sieht die Aufstockung des Mehrbedarfs bei Familien um jeweils 20 % vor. Damit wird gewährleistet, daß sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein **höheres Haushalts-einkommen** erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können.

Der vom Gesetzgeber mit den Zuschlägen für Schwangere und Alleinerziehende intendierte **präventive Schutz des werdenden Lebens** nach Art. 2 Abs. 2 GG gilt **unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus**. Die Fürsorgepflicht des Staates gilt in besonderer Weise für Schwangere

304 BT-Ds. 12/2606 (neu).

305 Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 14. A. 1993, § 23 Rn 13 und Rn 20.

306 BT-Drs. 12/2605 (neu).

in psychosozial prekären Lebenssituationen, wie es bei geflüchteten Frauen in Sammelunterkünften der Fall ist. Der Ausschluss **nichtdeutscher Frauen** mit Leistungen nach § 3a AsylbLG von den Mehrbedarfen ist nach alledem **verfassungswidrig**, da er dem mit den Zuschlägen bezweckten Schutz nach **Art. 2 Abs. 2 GG** zuwiderläuft.

Die **10 % Kürzung des Regelbedarfs** und der Mehrbedarfe nach **§ 2 AsylbLG für Schwangere und Alleinerziehende in Sammelunterkünften** dürfte erst recht verfassungswidrig sein. Sie senkt die Leistungen nach § 2 AsylbLG in solchen Unterkünften auf ein Niveau ab, das nicht schwangeren alleinstehenden bzw. nicht alleinerziehenden Frauen in einer Wohnung zusteht.³⁰⁷

³⁰⁷ Für alleinstehende Frauen in einer Wohnung 449,- €, für Schwangere in einer Wohnung $449 \text{ €} + 17 \% = 525,33 \text{ €}$, für alleinstehende Schwangere in einer Sammelunterkunft $404 \text{ €} + 17 \% = 472,68 \text{ €}$, wobei dort eine weitere Minderung durch den Abzug für real nicht erbrachte Bedarfe der EVS 5 erfolgt, vgl. Kapitel 7.7.

7 Bedarfsdeckung nach EVS-Abteilungen und Umfrageergebnisse

Im Folgenden untersuchen wir die Ermittlung der Bedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG. Wir prüfen anhand unserer Umfrageergebnisse und weiterer Erkenntnisse die tatsächliche Bedarfsdeckung in den Sammelunterkünften und mögliche **gruppenspezifische Mehr- und Minderbedarfe** aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Unterkünfte, aufgrund des möglichen Zusammenwirtschafens Alleinstehender und Alleinerziehender in den Unterkünften, aufgrund der spezifischen aufenthaltsrechtlichen Situation und der sonstigen spezifischen Lebensumstände neu ankommender Geflüchteter.

Wir orientieren uns dabei an den im Regelbedarfsermittlungsgesetz **RBEG 2021** auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2018 ermittelten Bedarfen und Geldbeträgen für beide Gesetze. Die beiden aktuell beim BVerfG anhängigen Vorlageverfahren betreffen noch die Bedarfsermittlung des RBEG 2013 bzw. des RBEG 2017 auf Basis der EVS 2013 bzw. der EVS 2008 und die daraus jeweils für das AsylbLG abgeleiteten Bedarfe. Die strukturellen Mängel bei der aktuellen und der vorangehenden Ermittlung der Regelbedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG sind jedoch in den genannten Gesetzen weitgehend identisch.

7.1 Überblick Kürzungen SGB II/XII und AsylbLG

7.1.1 Tabelle Beträge SGB II/XII und AsylbLG in Wohnung und in Sammelunterkünften

In der folgenden **Tabelle** stellen wir die in der **EVS-Sonderauswertung 2018**³⁰⁸ erfassten Ausgaben der Referenzgruppe alleinstehender Erwachsener,³⁰⁹ die daraus im RBEG 2021 abgeleiteten Regelbedarfe für Alleinstehende nach **SGB II/XII** (RBS 1) und die Regelbedarfe für Alleinstehende nach **§ 3a AsylbLG** in **Wohnungen** (RBS 1) und in **Sammelunterkünften** (RBS 2b) für das Jahr 2021 in € dar.³¹⁰

Die Regelbedarfsanteile für **EVS Abt. 4 und 5** nach §§ 2 und 3a AsylbLG werden für Geflüchtete in **Aufnahmeeinrichtungen** und **Gemeinschaftsunterkünften** gestrichen, da diese Bedarfe dort von der Unterkunft als Sachleistungen erbracht werden sollen.

Darüber hinaus werden in **Aufnahmeeinrichtungen** auch die Regelbedarfsanteile für **EVS Abt. 1 bis 3 und 6** nach 3a AsylbLG **gestrichen**. Auch diese Bedarfe sollen Aufnahmeeinrichtungen von der Unterkunft als Sachleistungen erbracht werden. In Aufnahmeeinrichtungen wird daher nach § 3a Abs. 1 AsylbLG nur ein »Taschengeld« als Barbetrag für den persönlichen Bedarf maximal in Höhe der Regelbedarfsanteile nach **EVS Abt. 7 bis 12 ausgezahlt**. Auch diese persönlichen Bedarfsanteile können jedoch gemäß § 3 Abs 2 Satz 4 AsylbLG und § 3 Abs 3 Satz 3 AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften anteilig als Sachleistungen erbracht werden.

³⁰⁸ www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

³⁰⁹ Die Referenzgruppe besteht aus den in der EVS erfassten 15 % der Haushalte alleinstehender Erwachsener mit dem niedrigsten Einkommen, einschließlich SGB II/XII Aufstocker, ohne Bezieher ausschließlich von Leistungen nach SGB II/XII, vgl. BT-Drs. 19/22750, 17.

³¹⁰ Ausgaben und Regelbedarfe gemäß BT-Drs. 19/22750 und EVS Sonderauswertung 2018.

EVS Abt.	Ausgaben EVS 2018	Bedarf SGB II/XII	Kürzung ggü EVS	Bedarf Wohnung § 3a AsylbLG	Kürzung ggü EVS	Kürzung ggü SGB II/XII	Bedarf GU § 3a AsylbLG	Kürzung ggü 3a AsylbLG in Wohnungen	Kürzung ggü SGB II/XII	Kürzung ggü EVS
1 - 2	168,11	150,93	10,2 %	150,93	10,2 %	-	127,24 ³¹¹	15,7 %	15,7 %	24,3 %
3	37,07	36,09	2,7 %	36,09	2,7 %	-	36,09	-	-	2,7 %
4	39,53 ³¹²	36,87	6,7 %	-	100 %	100 %	-	-	100 %	100 %
5	28,65	26,49	7,5 %	-	100 %	100 %	-	-	100 %	100 %
6	27,54	16,60	39,7 %	10,01	63,7 %	39,7 %	10,01	-	39,7 %	63,7 %
7	76,81 ³¹³	39,01	49,2 %	39,01	49,2 %	-	39,01	-	-	49,2 %
8	38,89	38,89	-	38,89	-	-	32,79	15,7 %	15,7 %	15,7 %
9	85,85	42,44	50,6 %	34,41	59,9 %	18,9 %	29,01	15,7 %	31,6 %	66,2 %
10	8,90	1,57	82,4 %	-	100 %	100 %	-	-	100 %	100 %
11	48,85	11,36	76,7 %	11,36	76,7 %	-	11,36	-	-	76,7 %
12	37,76	30,13 ³¹⁴	20,2 %	29,82 ³¹⁵	21,1 %	1,0 %	29,82	-	1,0 %	21,1 %
15	47,49	4,58	90,5 %	4,58	90,5 %	-	4,58	-	-	90,5 %
Summe	645,39	434,96	32,6 %	355,10	45,0 %	18,4 %	319,59	10,0 %	26,5 %	50,5 %
Bedarf 1.1.2021 Fortschreibung		446,00		364,00		18,4 %	328,00	9,9 %	26,5 %	

Methodische Mängel bei der Bedarfsermittlung für das RBEG auf Basis der EVS beleuchten wir in Kapitel 7.2. Auf die Kürzungen in den **einzelnen EVS-Abteilungen** und die Ergebnisse unserer Umfrage zur Bedarfsdeckung in Sammelunterkünften gehen wir im Detail in Kapitel 7.4 bis 7.15 ein.

7.1.2 Regelsätze decken nicht die fehlende Grundausstattung Geflüchteter

Bei der Bedarfsdeckung ist zwischen in den Regelsätzen nach SGB II/XII und AsylbLG enthaltenen laufenden Ergänzungsbedarf in den einzelnen EVS-Bedarfspositionen und dem dadurch nicht abgedeckten **Erstausrüstungsbedarf** zu unterscheiden.

Die Regelsätze nach SGB II/XII und § 2 AsylbLG sollen ebenso wie die daraus abgeleiteten Beträge nach § 3a AsylbLG den **laufenden Verbrauch** an Essen, Trinken, Haushaltsenergie, Fahrgeld, Telefongebühren, Internet, Hygienebedarf, Freizeit und Kultur usw. decken. Sie sollen darüber hinaus auch den laufenden **Ergänzungsbedarf** an persönlichen **Gebrauchsgütern**, Hausrat und Möbeln decken.

³¹¹ Den Kürzungsbetrag von 10 % bzw. 31,96 € haben wir gleichmäßig auf EVS 1 und 2, 8 und 9 aufgeteilt.

³¹² Wir haben den Betrag von 37,95 € Ausgaben der Mieterhaushalte mit Ausgaben für Strom gemäß EVS-Sonderauswertung Strom zugrunde gelegt, zuzüglich 1,58 € Instandhaltung gemäß EVS-Sonderauswertung.

³¹³ Betrag gemäß EVS-Sonderauswertung, einschließlich Nutzern eines KFZ und Personen die niemals den ÖPNV nutzen, vgl. Kapitel 7.9.

³¹⁴ 34,71 € gemäß RBEG 2021 minus 4,58 € Mitgliedsbeiträge Vereine, Parteien, Gewerkschaft usw., die wir in EVS 15 berücksichtigen.

³¹⁵ 34,71 € gemäß RBEG 2021 minus 0,31 € Personalausweis minus 4,58 € Mitgliedsbeiträge Vereine, Parteien, Gewerkschaft usw., die wir in EVS 15 berücksichtigen.

Das Vorhandensein einer **Grundausrüstung** an Hausrat und Möbeln, **Kleidung und Schuhen** und auch in Sammelunterkünften ggf. benötigen persönlichen Gebrauchsgegenständen wie **Smartphone, Computer, Drucker, Fahrrad, Handtasche, Tagesrucksack, Schreibgerät, Nachttischlampe, Radio, Fernseher, Rasierer, Teppich, Wasserkocher** etc. setzt die EVS als Bemessungsgrundlage der Bedarfssätze nach SGB II/XII und AsylbLG im Grundsatz voraus, auch wenn längst nicht jeder Leistungsberechtigte alle diese Dinge besitzt.

Die **EVS** erfasst nur die im **dreimonatigen Erhebungszeitraum** zufällig getätigte Neuanschaffungen sowie den laufenden Ergänzungsbedarf, wenn etwas kaputt geht oder verschlissen ist. Folglich berücksichtigen auch die monatlichen Bedarfssätze nach SGB II/XII und AsylbLG nur den für Gebrauchsgüter durchschnittlich anfallenden laufenden **Ergänzungsbedarf**.

Bei **neu ankommenden** Geflüchteten ist jedoch von einer **umfassenden Unterdeckung** des Bedarfs in allen Bereichen auszugehen. Eine Grundausrüstung an Gebrauchsgütern fehlt, weil sie auf der Flucht im Regelfall nicht mitgenommen werden konnte. Daraus resultiert bei seit kurzer Zeit in Deutschland lebenden Geflüchteten insbesondere in EVS Abt. 3, 5, 7, 8 und 9 so lange ein **Mehrbedarf**, bis das **Niveau einer entsprechenden Grundausrüstung erreicht** ist. Dieses Niveau ist auch bei einem nach 18 Monaten möglicherweise erreichten Anspruch nach **§ 2 AsylbLG** noch nicht erreicht, weil die Grundausrüstung fehlt und die gekürzten Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG auch Grundbedarfe wie einen Computer ausschließen.

Zwar sieht **§ 6 AsylbLG** zusätzliche Beihilfen für atypische unabweisbare Bedarfe vor. Ein regelhafter Anspruch wird insoweit in der Praxis aber nur für Passkosten und zur über § 4 AsylbLG nicht abgedeckten unabweisbaren Behandlung chronischer Krankheiten anerkannt. Nach § 2 AsylbLG i.V.m. **§ 31 SGB XII** werden **Erstausrüstungen für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie orthopädische Schuhe und therapeutischen Geräten gesondert erbracht. Für Geflüchtete in Sammelunterkünften kommt nach § 6 AsylbLG möglicherweise eine Erstausrüstung bei Bezug einer Wohnung in Betracht, wenn das private Wohnen ausländer- und asylrechtlich zugelassen wird, jedoch keine Erstausrüstung nach § 31 SGB XII für Bekleidung, da die Voraufenthaltsdauer nach § 2 AsylbLG nicht erfüllt ist.

Neu ankommende Geflüchtete brauchen insbesondere eine **Erstausrüstung mit Kleidung und Schuhen**. § 2 AsylbLG kommt nicht in Betracht, ein Anspruch nach § 6 AsylbLG ist nicht gegeben, da kein atypischer Bedarf vorliegt. Nach § 3 AsylbLG besteht zwar Anspruch auf den »notwendigen Bedarf an Kleidung« als Sachleistung oder Gutschein.

Der Gesetzgeber sieht das Problem. Er meint aber, dass die **Sammelunterkünfte** die Erstausrüstung decken würden:

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG kommen häufig, unabhängig davon, ob sie ein Asylverfahren durchlaufen, **ohne Hab und Gut in das Bundesgebiet** und haben im Gegensatz zu Hilfeempfängern nach dem SGB II und XII daher in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle **weder einen Hausstand noch ausreichend Kleidung**. Auch fehlen ihnen in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Lebensversorgen können.

Es ist für Asylbegehrende gesetzlich vorgesehen, dass sie in dieser Anfangszeit grundsätzlich in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo ihnen abhängig von der Art und Ausstattung der Unterkunft Sachleistungen zum Beispiel in Form einer Gemeinschaftsverpflegung, Putzmitteln oder Bekleidung zu gewähren sind.³¹⁶

In der Praxis werden jedoch nach § 3 AsylbLG bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung meist nur Unterkunft und Essen, Gesundheitskarte bzw. Krankenscheine sowie ein mancherorts

gekürzter³¹⁷ Barbetrag gemäß § 3a Abs. 1 AsylbLG für den persönlichen Bedarf nach EVS Abt. 7 bis 12 gewährt.

Persönliche Erstausrüstung an Hausrat wie z.B. Wasserkocher, Bücherregal, Nachttischlampe, Teppich, Vorhänge und persönlichem Bedarf aus EVS Abt. 7 bis 12 wie z.B. Fahrräder, Mobiltelefone, Computer und Tagesrucksack werden seitens der Unterkünfte **grundsätzlich nicht erbracht**.

Für Kleidung wird häufig auf Kleiderkammern verwiesen, die aus **Spenden an Wohlfahrtsverbände** usw. gespeist werden. Die auch in vielen Unterkünften vorhandenen, in der Regel von Ehrenamtlichen betreute Kammern decken niemals den Bedarf an Schuhen, Unterwäsche, Socken usw. Meist decken sie generell nicht den Bedarf junger Männer, da vor allem Kinderkleidung sowie größere Damengrößen gespendet werden. In der Praxis fallen sowohl die **Erstausrüstung** als auch der **laufende Ergänzungsbedarf** an Kleidung und Schuhen unter den Tisch, obwohl dieser Bedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG von Amts wegen sicherzustellen wäre.

Nach dem AsylbLG-Urteil des BVerfG aus 2012 ist der Verweis auf **freiwillige Leistungen Dritter**, wie es z.B. Kleiderspenden von Wohlfahrtsverbänden sind, zur Sicherung des Existenzminimums unzulässig, da es sich um einen Rechtsanspruch handelt. Auch bei **Kleiderkammern in Unterkünften** handelt es sich um solche freiwilligen Leistungen Dritter in Form von von Ehrenamtlichen sortierter und ausgegebener Spenden aus der Bevölkerung. Auf Kleiderspenden besteht weder ein Rechtsanspruch, noch sind die Spenden bedarfsdeckend.³¹⁸

7.2 SEA, EVS und RBEG – intransparente Bedarfsermittlung, methodische Mängel

Die Bedarfsermittlung für die Regelsätze nach SGB II/XII und die Beträge nach §§ 3, 3a AsylbLG nach dem RBEG 2011, dem RBEG 2017 und dem RBEG 2021 auf Basis der EVS 2008, 2013 und 2018 ist in mehrfacher Hinsicht intransparent.

7.2.1 Abweichende Codes in RBEG, EVS und SEA

Intransparent sind bereits die **EVS-Sonderauswertungen**. Die Sonderauswertungen wurden als Anlage den Begründungen des RBEG beigelegt. Es fehlt jedoch eine textliche und methodische Erläuterung der nur als **Tabellen** vorliegenden Sonderauswertungen. Ohne Begründung verwenden die scheinbar objektive statistische Daten enthaltenden EVS-Sonderauswertungen für viele Ausgabenpositionen **eigenständige EVS-Codes** sowie **textliche Beschreibungen**, die von den Klassifizierungen der **SEA**, des »Systematischen Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte«,³¹⁹ **abweichen**.

So verwendet die EVS-Sonderauswertung durchgängig **siebenstellige Codes**, die SEA jedoch hiervon abweichende **drei bis siebenstellige Codes**, wobei die jeweils kürzeren Codes der SEA mehrere Ausgabenpositionen zusammenfassen. In der Sonderauswertung finden sich zahlreiche auf 000 oder 900 endenden Codes, die offenbar ebenfalls mehrere Ausgabenpositionen zusammenfassen sollen, in der SEA jedoch teils nicht und teils auch mit anderer inhaltlicher Zuordnung verwendet werden.

317 § 3 Abs. 2 S. 4, § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG.

318 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

319 Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte (SEA) Ausgabe 2013 (SEA 2013), enthält die der EVS 2013 und der EVS 2018 zugrunde liegende Klassifikation der Ausgaben der privaten Haushalte nach EVS 1 bis 15: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf. Die SEA 2021 ändert die Klassifizierung, ist aber für das auf der EVS 2018 beruhende RBEG 2021 noch nicht relevant: www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2021.pdf

Teilweise verwendet die EVS-Sonderauswertung auch **gänzlich von der SEA abweichende Codes**. EVS Code 0941 020 steht in der Sonderauswertung für »außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse«, was vermutlich die in der SEA unter Code 094126 erfassten Dienstleistungen »Außerschulischer Einzel- oder Gruppenunterricht/-kurse zur Gestaltung der Freizeit und Erholung« meint. EVS Code 0520 901 erfasst in der EVS-Sonderauswertung das »Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien«, in der SEA jedoch »Fußmatten, Badematten und Badezimmergarnituren«. Gemeint sein dürften mit dem EVS Sonderauswertungs Code 0520 901 die SEA Codes 0520 400 »Reparatur von Heimtextilien« und SEA 0520 907 »Anfertigen von Heimtextilien und Haushaltswäsche«. ³²⁰ Somit ist nicht immer eindeutig, welche Ausgaben RBEG und Sonderauswertung an welcher Stelle anerkennen bzw. streichen.

7.2.2 Abweichende Definitionen in RBEG, EVS und SEA

Die EVS-Sonderauswertung verwendet zum Teil **ungenau**, gegenüber der SEA stark **vereinfachende**, von der SEA **abweichende Bezeichnungen** der Ausgabenpositionen. Oft ist nicht sicher nachvollziehbar, welche Ausgabenpositionen die Sonderauswertung jeweils darstellt. Die SEA ist jedoch die Grundlage, auf deren detaillierter **Klassifizierung** die Erfassung sämtlicher Ausgabenpositionen der EVS ³²¹ beruht. Mit Hilfe des ausführlichen Stichwortverzeichnisses der SEA lassen sich alle nur denkbaren Ausgaben klar einer Ausgabenposition zuordnen. ³²²

So werden **Rechtsanwaltskosten** in der SEA unter EVS-Code »1270200«, im Haushaltsbuch zur EVS 2018 unter »S/04«, in der Sonderauswertung zur EVS 2018 unter »1270 900« als »Sonstige Dienstleistungen a.n.g.« und im Gesetzentwurf als »**Personalausweis**« beschrieben, der nach AsylbLG entbehrlich und im SGB II/XII nur mit 31 Cent/Monat zu berücksichtigen sei.

Die **EVS** selbst evaluiert die Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte nach Haushaltstyp (Alleinlebende, Paare, Familien mit Kindern), Lebensalter, Stellung im Erwerbsleben und Wohnsituation (Eigentums-/Mietwohnung) und orientiert sich dabei an elf EVS-Positionen ³²³, differenziert die ermittelten Ausgaben aber nicht weiter innerhalb der EVS-Positionen. Das der Erhebung zugrundeliegende »**Haushaltsbuch**« mit Glossar konkretisiert die Bedarfe. Allerdings verwendet das Haushaltsbuch, auf dessen Auswertung die EVS beruht, ein **anderes Codesystem** als die SEA und die EVS.

Die dem RBEG 2021 zugrundeliegende **Sonderauswertung der EVS 2018** fehlt, anders als in der Begründung in BT-Drs. 19/22750 S. 19 angegeben, als Anlage im auf der Website des Bundestags veröffentlichten PDF der Bundestagsdrucksache. ³²⁴ Das Dokument findet sich aber als nicht weiter erläutertes separates PDF – ohne Hinweis auf die Autorenschaft und auf die Zugehörigkeit zur BT-Drs. 19/22750 – über eine Google-Suche auf der Website des BMAS. ³²⁵

³²⁰ Wir legen hier stets die Codes der SEA 2013 zu Grunde. Eine Übereinstimmung ergibt sich allerdings ebenso wenig mit den Codes der SEA 1998 und der SEA 2021.

³²¹ Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Einnahmen und Ausgaben privater Haushalt 2018 (EVS 2018), mit Anlage Haushaltsbuch www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/evs-einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2152604189004.pdf

³²² EVS 2018, 15.

³²³ EVS 1 und 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 bis 15.

³²⁴ BT Drs. 19/22750, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/227/1922750.pdf>

³²⁵ www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

7.2.3 Methodisch falsch – Alkohol, Tabak, Haustiere, Strom, Mobilität

Seite 1 bis 3 der Sonderauswertung zur EVS 2018 enthält in der äußersten rechten Spalte die Ausgaben der 15 % Einpersonenhaushalte aus der EVS mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen.³²⁶ Von diesen Ausgaben wurde zur Ermittlung der Regelsätze nach SGB II/XII eine Reihe einzelner Positionen gestrichen, beispielsweise **alkoholische Getränke** und **Tabakwaren**, Blumen, **Haustiere**, Übernachtungen, Essen und Getränke an Gaststätten und Imbissen, Versicherungsbeiträge, Mieterverein, Kreditzinsen, Überziehungszinsen bei Girokonten und Führerschein, wobei für die Streichungen in BT-Drs. 19/22750 nicht in allen Fällen eine Begründung angeführt wird.

Die Streichungen führen – unabhängig von den dahinterstehenden gesundheitspolitischen Bewertungen – zu **methodisch falschen Ergebnissen**, weil durch die Streichung der vermeintlich überflüssigen Ausgaben z.B. für Alkohol, Tabak und Haustiere im Ergebnis das Niveau des daraus abgeleiteten Existenzminimums aller Leistungsberechtigten insgesamt abgesenkt wird, auch das von **Nichtrauchern, Nichttrinkern** und Menschen ohne ein **Haustier**.

Methodisch falsch ist auch die Einbeziehung von Haushalten, deren **Ausgaben für Strom in der EVS mit Null €** erfasst sind, in die Referenzgruppe zur Ermittlung des im RBEG berücksichtigten Bedarfs für Strom. Bei einem Teil der Haushalte konnten offenbar die Kosten für Strom in der EVS nicht separat erhoben werden. Diese Haushalte senken nun die im RBEG nur berücksichtigten durchschnittlichen Ausgaben der Referenzgruppe für Strom entsprechend, vgl. Kapitel 7.6.3.

Methodisch falsch ist auch der durch den **Ausschluss von Haushalten mit KFZ** mittelbar bewirkte unzureichende Berücksichtigung der erhöhten Mobilitätskosten auf dem Land lebender Menschen, vgl. Kapitel 7.9.1.

7.2.4 Gestrichene Bedarfe – in der Begründung des RBEG unterschlagen

Die genaue Zuordnung konkreter Ausgaben zu und innerhalb der EVS-Abteilungen 1 bis 15 ergibt sich aus der SEA, auf deren Systematik die EVS, die Sonderauswertung und das RBEG beruhen. Anhand des ausführlichen **Stichwortverzeichnisses der SEA** kann man z. B. prüfen, zu welcher EVS-Abteilung beispielsweise Waschpulver (als Bedarf der EVS Abt. 5 im SGB II/XII anerkannt, in § 3a AsylbLG gestrichen) gehört.³²⁷

Mangels näherer Erläuterungen nehmen wir an, dass der erwähnte **EVS Code 1270 900** für »**sonstige Dienstleistungen a.n.g.**«, für den die EVS-Sonderauswertung Ausgaben von 3,94 € nennt, alle mit dem SEA-Zifferncode 1270 ... beginnende Ausgaben enthalten soll. Das sind laut SEA neben **Pass- und Personalausweiskosten** auch **Rechtsanwaltskosten, Urkunden, Beglaubigungen, Übersetzungen, Verwaltungsgebühren, Fotokopien, Bestattungskosten, Grabpflege** und weitere Bedarfe, die der Gesetzgeber des RBEG aus den SGB II/XII und AsylbLG-Bedarfssätzen gestrichen hat. Anerkannt wurden aus dieser EVS-Position lediglich 31 Cent für den **Personalausweis**. In § 3a AsylbLG wurde auch das gestrichen.

Die Begründung zum RBEG und zum AsylbLG geht mit keinem Wort darauf ein, weshalb im RBEG sämtliche auch von Geflüchteten häufig beanspruchten »sonstigen Dienstleistungen a.n.g.« gestrichen wurden. Ganz sicher wissen wir allerdings nicht, was EVS Code 1270 900 für »sonstige Dienstleistungen a.n.g.« enthält, denn dieser Code kommt in der SEA nicht vor. So sind laut SEA 2013 z.B. Rechtsanwaltskosten EVS Code 1270200 und Personalausweiskosten EVS Code 1270102.³²⁸ In der Sonderauswertung wiederum kommen diese Codes nicht vor.

³²⁶ BT-Drs. 19/22750, 19 ff. Zur Kritik vgl. auch Böker a.a.o.

³²⁷ Statistisches Bundesamt, SEA 2013 a.a.O.

³²⁸ SEA 2013, 145.

Somit bleibt offen, welche Ausgaben EVS-Code 1270 900 der Sonderauswertung als »sonstige Dienstleistungen a.n.g.« beinhaltet und wofür das **Kürzel »a.n.g.«** steht. Die Begründung des RBEG und die Sonderauswertung erläutern weder den Code noch die Abkürzung. In der SEA haben wir immerhin die Erklärung der Abkürzung gefunden: »anderweitig nicht genannt«.³²⁹ Welche Waren und Dienstleistungen a.n.g. jeweils beinhaltet, geht allerdings weder aus der Begründung des RBEG noch aus der Sonderauswertung hervor.

An vielen Stellen bleibt **intransparent**, welche Ausgaben die Sonderauswertung an welcher Stelle erfasst und was davon im **RBEG gestrichen** wurde. Aus Zeitgründen konnten wir dies nur **exemplarisch** untersuchen, vgl. zu den »Sonstigen Dienstleistungen a.n.g.« in EVS Abt. 12 Kapitel 7.13.1.

7.2.5 Gestrichene Bedarfe – vom Statistischen Bundesamt unterschlagen

Ebenso wie der Gesetzgeber z. B. Alkohol in RBEG als »überflüssig« gestrichen hat, lässt bereits das Statistische Bundesamt in seiner EVS-Sonderauswertung für das BMAS manche Dinge als vermeintlich »überflüssig« unter den Tisch fallen. Aus Zeitgründen konnten wir diese Problematik nicht systematisch untersuchen, daher nennen wir hier nur Beispiele.

Der Erwerb eines **Führerscheins** ist kein Bestandteil des Betriebs eines KFZ. Er eröffnet den Zugang zu vielen beruflichen Tätigkeiten. Die in der SEA unter EVS Code 0724... erfassten Kosten eines Führerscheins stellt die Sonderauswertung durch die Bezeichnung der Bedarfsposition als »sonstige Dienstleistungen (z. B. **Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete**)« unzutreffend als zum Betrieb eines KFZ gehörenden Bedarf dar. In der Folge wurden im RBEG 2021 mit den KFZ-Kosten auch die Führerscheinkosten **gestrichen**, ohne dies transparent dazuzustellen, vgl. Kapitel 7.9.2.

In der Sonderauswertung fehlen nicht nur die bei der Tilgung von **Krediten** anfallenden Kreditraten, sondern auch die Ausgaben für **Kreditkosten** und **Zinsen** einschl. **Überziehungszinsen** bei Girokonten (SEA EVS Code 155...). In der Sonderauswertung gestrichen wurden weiterhin **Diebstahlsverluste** sowie **verlorenes Geld** (SEA EVS Code 159...), vgl. Kapitel 7.14.

Nicht nur in die Gesetzesvorlage des RBEG, sondern auch die scheinbar objektive EVS-Sonderauswertung enthält somit bereits politische Wertungen zur Notwendigkeit bestimmter Ausgaben. Reale Ausgabenpositionen mit teils hohen Kosten werden nicht genannt oder textlich falsch zusammengefasst. Über die Notwendigkeit von Ausgaben und Bedarfen zu entscheiden ist jedoch allein **Sache des Gesetzgebers**, nicht die der Statistikbehörde des Bundes.

7.2.6 Methodische Probleme der EVS, der Sonderauswertung und des RBEG

Die EVS erläutert die Ermittlung des Ausgabenverhaltens wie folgt: »Bei der EVS handelt es sich um eine Quotenstichprobe von etwa 0,2 % aller privaten Haushalte. In der Erhebung sind nur solche Haushalte vertreten, die sich auf Grund von **Werbemaßnahmen der Statistischen Landesämter** und des Statistischen Bundesamtes bereit erklärten, die mit den Erhebungsunterlagen abgefragten Angaben freiwillig zu machen.« Das ausgefüllte **Haushaltsbuch** wird mit **mindestens 100 Euro vergütet**.³³⁰

329 SEA 2013, 21.

330 Vgl. Werbevideo zur EVS 2023

www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/evs2023/_inhalt.html

Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden in einer **Wohnung** leben, genügend freie Zeit haben und bereit und in der Lage dazu sind, die umfänglichen Fragebögen sowie das sehr detaillierte Haushaltsbuch zur EVS über drei Monate entsprechend akribisch auszufüllen.³³¹

Nach Angaben von Tacheles e.V. hält die Bundesregierung, Angaben über **soziale Lebenslagen, Lebensalter und Einkommen** der in der EVS-Sonderauswertung erfassten Teilnehmer*innen der EVS »**geheim**«. Offenbar sei darunter ein hoher Anteil von Bezieher*innen **niedriger Renten**.³³² Das lässt nicht nur bei der Nutzung technischer Geräte wie PCs und Mobiltelefone keine repräsentativen Ergebnisse erwarten. Enthalten sind auch erwerbstätige Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII (**Aufstocker**).³³³ Die Stichprobe dürfte auch einen relevanten Anteil an »**Verdeckter Armut**« enthalten, d.h. Personen die Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II/XII haben, ohne ihn geltend zu machen. Die Stichprobe dürfte somit zu unzulässigen **Zirkelschlüssen** bei der Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums führen.

Offen bleibt, ob bestimmte Bedarfe in der Sonderauswertung möglicherweise aufgrund **methodischer Mängel** der EVS **untererfasst** wurden, etwa die Ausgaben für **weiße Ware**, oder die Ausgaben für **Fahrten mit dem ÖPNV**, die nur bei 70,7 % der erfassten Haushalte ohne KFZ überhaupt anfallen. In der Sonderauswertung 2013 waren es sogar nur 56,6 %.³³⁴ Unklar ist auch die Plausibilität der Angaben zu Ausgaben für Drogen, Geldstrafen und dergleichen.

Zur Ermittlung der **Kinderregelsätze** nennt die Begründung des RBEG 2021 unter Verweis auf die Begründung des RBEG 2011 eine »**normative Festlegung**«, nach der die Verteilung der zur Bedarfsermittlung erfassten Ausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind auf Erwachsene und Kinder erfolgt sei. Grundlage sei damals wie heute die Studie »Kosten eines Kindes« im Auftrag des BMFSFJ.³³⁵ Die Begründung des RBEG 2011 nennt einen Fachaufsatz aus 2002 von Münnich/Krebs »Ausgaben für Kinder in Deutschland«³³⁶ der »allgemein als alternativlos anerkannt« sei und auf dem die verwendeten unterschiedlichen Verteilungsschlüssel beruhen würden, benennt aber nur **exemplarisch** für einen Teil der Ausgabenpositionen den konkret angewendeten Verteilschlüssel. Die »normativen« **Definitionen der Schlüssel** für sämtliche EVS-Bedarfe finden sich allerdings weder im Gesetz noch in der Begründung.³³⁷

Problematisch ist die **sehr geringe Fallzahl** der Paarhaushalte mit einem Kind, auf der die Ermittlung der **Kinderregelsätzen** beruht. Wenn zu RBS 4 nur Angaben von **104 Haushalten** vorlagen, von 144 Haushalten zu RBS 5 und von 278 Haushalten zu RBS 6, kann diese Datenbasis kaum zu repräsentativen Ergebnissen führen, zumal längst nicht alle Haushalte Ausgaben in allen EVS-Positionen hatten, was nicht zuletzt die hohe Zahl der für die Ermittlung der Kinderregelsätze mit »/« angegebenen Werte belegt.³³⁸

7.2.7 Addition nicht nachvollziehbar

Problematisch ist, dass bei der Ermittlung der EVS-Bedarfe in den einzelnen EVS-Positionen in vielen Fällen die **Addition nicht stimmt**. Ursache ist, dass das RBEG »aus Datenschutz- und Qualitätsgründen« bei der Ermittlung der Regelsätze teilweise mit einer »Addition« aus **nicht genannten**

331 Zur Methode siehe ausführlich Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 7, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Aufgabe, Methode und Durchführung, 2018, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/evs-aufgabe-methode-durchfuehrung-2152607189004.pdf

332 Jäger in Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Ausgabe 2021/2022, 440, 442 f.

333 BT-Drs. 19/22750, 16.

334 EVS Sonderauswertung 2018, S. 5 im PDF; BT-Drs. 18/9984, S. 113 im PDF.

335 Studie »Kosten eines Kindes« im Auftrag des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ, wohl auf Datenbasis der EVS 1998. Auf der Seite des BMFSFJ und in den Katalogen öffentlicher Bibliotheken war die Studie nicht auffindbar.

336 Münnich/Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland. Berechnungen auf Grundlage der EVS 2018. Wirtschaft und Statistik 2002, 2080, www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2002/12/ausgaben-kinder-122002.pdf

337 BT-Drs. 19/22750, 32 sowie 17/3404, 64 ff.

338 »/« steht für weniger als 25 Haushalte, die diese Ausgaben jeweils hatten.

Beträgen arbeitet, da die zugrunde liegenden Fallzahl in der jeweiligen Ausgabenposition zu gering sei. Dazu die Begründung des RBEG 2021:³³⁹

Einzelne in den nachfolgenden Tabellen und im Anhang mit »/« **gekennzeichnete Felder** geben an, dass dem entsprechenden Wert **Angaben von höchstens 24 Haushalten** zugrunde liegen und dieser Wert – für sich genommen – **aus Datenschutz- und Qualitätsgründen** entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes nicht veröffentlicht wird. Den in den Tabellen mit »(...)« gekennzeichneten Werten liegen Angaben von 25 bis 99 Haushalten zugrunde. Bei den Summen der einzelnen Abteilungen werden die hinter den mit »/« gekennzeichneten Feldern stehenden Werte ebenso berücksichtigt wie die geklammerten und nicht geklammerten Werte, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind.

Das ist vor allem bei den **Kinderregelsätzen** oft der Fall, da zu deren Ermittlung nur die Ausgaben einer sehr geringen Zahl von Haushalten vorlagen.³⁴⁰ Dazu ein Beispiel:

Die Summe der für RBS 5 in der Begründung des RBEG 2021 im SGB II/XII anerkannten Einzelbedarfe in EVS Abt. 9 beträgt 39,45 €. Anerkannt wurden mit 43,13 € jedoch 3,68 € mehr, acht Positionen nennen das »/«. Wie sich der Betrag von 3,68 zusammensetzt bleibt offen. In EVS 10 steht nur das Zeichen »/«, anerkannt wurden 1,56 €. Für das AsylbLG nennt das RBEG 2021 in EVS 9 für RBS 5 eine Summe von 37,14 €, anerkannt wurden mit 38,06 € nur 0,92 € mehr, fünf Positionen nennen das »/«. EVS 10 wurde gestrichen. Der im SGB II/XII gewährte »Zuschlag« von 3,68 € reduziert sich im AsylbLG auf 0,92 €. Obwohl für das AsylbLG in EVS Abt. 9 aus den für das SGB II/XII anerkannten Bedarfen nur eine Position mit 2,31 € gestrichen wurde, gibt es im Ergebnis nach § 3a AsylbLG in RBS 5 allein in EVS 9 **5,07 € weniger** als nach SGB II/XII.

Es ist weder nachvollziehbar, weshalb die Geheimhaltung der aufgrund einer Referenzgruppe unter 25 Haushalten ggf. nicht hinreichend validen, aber regelbedarfsrelevanten Daten der »**Qualitätssicherung**« dient, noch weshalb die Veröffentlichung der verwendeten Beträge bei einer bundesweiten Stichprobe gegen den »**Datenschutz**« verstoßen könnte.³⁴¹ Im o.g. Beispiel steht in EVS 10 das »/« offenkundig für den Betrag von 1,56 €. Wo ist das Datenschutzproblem?

Fazit: Das RBEG liefert nach alledem **keine transparente Bedarfsermittlung**. Es lässt in vielen Bereichen offen, welche konkreten Ausgabenpositionen die Sonderauswertung an welcher Stelle erfasst, was sie nicht erfasst, welche EVS-Positionen in der Folge mit dem RBEG aus den Bedarfsätzen nach SGB II/XII und AsylbLG gestrichen wurden und welche konkreten Beträge für das Zeichen »/« hinterlegt.³⁴²

7.3 Diversität der Unterkünfte – Beispiele NRW und Berlin

Der Gesetzgeber verweist zur Begründung der 2015 und 2016 zur Ermittlung der Bedarfssätze nach §§ 3/3a AsylbLG vorgenommenen Streichung einzelner EVS-Bedarfspositionen aus den Regelsätzen nach SGB II/XII als auch zur Begründung der seit September 2019 geltenden 10 % Kürzung im Wege der »Zwangsverpartnerung« Alleinstehender in Sammelunterkünften auf die Deckung einer Reihe von Bedarfen über die **Infrastruktur der Sammelunterkünfte**, in die Leistungsberechtigten in der Regel eingewiesen wurden, vgl. Kapitel 3.1, 3.3 und 3.7.

Für die Beurteilung unserer Umfrageergebnisse zur Deckung der Bedarfe AsylbLG-Leistungsberechtigter in Sammelunterkünften ist es wichtig zu wissen, dass die Struktur dieser Unterkünfte bundesweit aber auch innerhalb der Länder extrem divers ist. Die Unterschiede sind Folgen der

339 BT-Drs. 19/22750, 20.

340 Laut EVS Sonderauswertung 2018 105 Haushalte für RBS 4, 144 Haushalte für RBS 5, 278 Haushalte für RBS 6.

341 So aber ohne Begründung BVerfG Regelsatzurteil v. 23.7.2014 - 1 BvL 10/20 u.a. Rn 95.

342 Vgl. ausführlich nach Böker a.a.O.

sehr unterschiedlichen Größe der Unterkünfte, der örtlichen Lage und Verkehrsanbindung und der baulichen Voraussetzungen. Von fensterlosen **Lagerhallen** mit nach oben offenen Wohnwaben ohne jede Privatsphäre³⁴³ bis zu nach Neubaustandards des sozialen Wohnungsbaus errichteten, allerdings dichter belegten GUs in **Apartmentstruktur**³⁴⁴ ist alles vertreten.

Die Unterschiede beruhen darüber hinaus auf unterschiedlichen politischen und rechtlichen **Maßgaben der Länder und Kommunen** als Betreiber oder Auftraggeber zu Ausstattung und Wohndauer und entsprechenden Mindeststandards und Empfehlungen. Manche Länder haben entsprechende Richtlinien veröffentlicht.³⁴⁵ Die der **Kürzung auf RBS 2** zugrundeliegende Vermutungen des Gesetzgebers, die Unterkünfte seien regelmäßig mit WLAN, Gemeinschaftsräumen, Küchen, Fernseher, Sozialbetreuung usw. ausgestattet, entspricht schon deshalb nicht der Realität. Im folgenden illustrieren wir am Beispiel NRWs und Berlins **Unterschiede auch innerhalb der Bundesländer**.

7.3.1 Kommunale GUs in NRW

In den ersten 6 bis 24 Monaten werden Geflüchtete in NRW nach § 47 AsylG in Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW eingewiesen, zunächst in die Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum zur Registrierung und Verteilung, dann in eine EAE (5 Erstaufnahmeeinrichtungen mit insgesamt 5577 Plätzen), dort Verbleib bis zur Asylanforderung, dann in eine ZUE (29 Zentrale Unterbringungseinrichtung mit insgesamt 15.890 Plätzen) bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen des § 47 AsylG.³⁴⁶ Erst danach kommen Geflüchtete in kommunale GUs.

Der **Flüchtlingsrat NRW** hat eine **Umfrage** bei Kommunen in NRW zur Flüchtlingsunterbringung in kommunalen GUs durchgeführt.³⁴⁷ Nicht alle Kommunen haben geantwortet, nicht alle Antworten gehen auf alle Fragen ein. Auffällig ist, dass es in NRW offenbar **viele kleine und sehr kleine GUs** gibt. So gibt allein die Stadt Bünde 85 GUs an, offenbar wurden dort Flüchtlinge in eine ehemalige britische Wohnsiedlung aus Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften eingewiesen, wobei dann jedes Wohnhaus als eine GU gilt.

Die GUs der Stadt Bünde wurden bei der Auswertung des Flüchtlingsrats NRW weggelassen. Die **Zahl der Bewohner*innen** der übrigen GUs beträgt 1 bis 10 Menschen: 20 %, 11 bis 20: 26%, 21 bis 50: 28%, 51 bis 100: 11 %, 101 bis 150: 5 %, 151 bis 200: 3 %, 201 bis 433: 3 %, leer: 4 %. Zum **Personenkreis** antworteten 30 Kommunen, in deren GUs 1.368 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis und 2.909 mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung leben.

Als durchschnittliche **Wohndauer** in einer GU wurden **3,4 Jahre** ermittelt, die Angaben der Kommunen reichten von drei Monaten bis zu acht Jahren.

343 z. B. die AE Hamburg-Rahlstedt www.deutschlandfunk.de/kritik-an-hamburger-fluechtlingsunterkunft-es-dient-allein-100.html

344 z. B. die GU in Berlin-Lichterfelde

www.ejf.de/einrichtungen/fluechtlings-und-wohnungsloshilfe/muf-osteweg-gemeinschaftsunterkunft-fuer-gefluechtete.html

345 z.B. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber vom 20.08.2020, www.nuernberg.de/imperia/md/nuernberg_engagiert/dokumente/2020-09-04_8.infobrief_stmi_-_vorgaben_bzgl_unterkunft.pdf; Freistaat Thüringen, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage 1 zur Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO vom 15.08.2018, www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSoz.B.VTH2018rahmen; Land Brandenburg, Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV, Anlage 3, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_IL_55_2016-Anlage-3.pdf; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin, Broschüre Rechte, Pflichten, Ansprüche von Bewohner*innen in LAF-Unterkünften, www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen sowie www.fluechtlingsrat-berlin.de > Recht und Rat > 5.1 Leben in Sammelunterkünften > vertragliche Standards für LAF-Sammelunterkünfte.

346 Vgl. Sachstandsbericht staatliches Asylsystem Quartal 3/20212, Integrationsausschuss Landtag NRW, Vorlage 17/6144, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6144.pdf

347 Flüchtlingsrat NRW, Flüchtlingsunterkünfte in NRW, Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021, März 2022, www.fnrnw.de/aktuell/publikationen/broschuere-zur-unterbringungssituation-von-fluechtlingen-in-nrw.html

Gemeinschaftsräume gibt es nur in einer Minderzahl der GUs: Gemeinschaftsraum: **43 %**, Lernraum: 31 %, Beratungsbüro: 41 %. Auch eine entsprechende Ausstattung ist selten: **Fernseher: 21 %**, **Computer: 6 %**, **WLAN: 37 % ja**, 24 % eingeschränkt, 39 % kein WLAN.

7.3.2 Berlin: Nach ASOG »das Allereinfachste zum Schutz gegen Wind und Wetter«

In Berlin existieren **extrem unterschiedliche Standards** bei Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten **LAF** einerseits und von den Bezirksämtern nach dem **ASOG**³⁴⁸ belegten Unterkünften für Wohnungslose andererseits.

Das LAF hat die Betreiber der AEs und GUs berlinweit **vertraglich** zur Einhaltung verbindlicher **Qualitätsstandards** verpflichtet. Dies beinhaltet Maßgaben zu Anzahl und Qualifikation des Personals und Maßgaben zu Gemeinschaftsräumen, Kinderbetreuung, Kinderspielplatz, barrierefreiem Zugang, WLAN und Mindestwohnflächen, die zum Teil über die Mindestanforderungen des Berliner Wohnungsaufsichtsgesetzes hinausgehen. Die Standards wurden in **11 Sprachen übersetzt veröffentlicht**³⁴⁹ und es wurde eine unabhängige **Beschwerdestelle** eingerichtet.³⁵⁰

Das LAF hatte mit Stand 26.08.2022 in Berlin 15 AEs und 78 GUs mit zusammen 27.340 Plätzen unter Vertrag, im Schnitt sind das 294 Plätze pro Unterkunft. Die Aufenthaltsdauer Asylsuchender in den AEs liegt bei 6 Wochen bis 6 Monaten. In den AEs und GUs sind etwa 40 - 50 % der Plätze mit Asylsuchenden belegt, etwa 40 - 50 % mit anerkannten und geduldeten Geflüchteten und etwa 10 % mit Kriegsflüchtlings aus der Ukraine.³⁵¹ Qualitativ unterscheiden die AEs sich von den GUs nur durch die Vollverpflegung und einen geringfügig höheren Betreuungsschlüssel, ansonsten gelten die gleichen Standards.

Die Qualitätsstandards des LAF sind trotz mancher Mängel bundesweit als vergleichsweise **vorbildlich** anzusehen, auch wenn die Umsetzung in der Praxis nicht immer funktioniert. Beispielsweise ist in der Hausordnung das Grundrecht auf Schutz der Wohnung und Privatsphäre nach Artikel 13 Grundgesetz festgelegt, das vom Heimpersonal strikt zu beachten ist.³⁵² Allerdings erfolgt im Rahmen der Aufnahme der **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine** eine »Nachverdichtung« der Unterkünfte unter Absenkung der Standards (z.B. Doppelstockbetten).

Schwerste Qualitätsmängel bestehen demgegenüber bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung Geflüchteter nach dem **ASOG** Berlin durch die **Berliner Bezirksämter**. Diese Unterbringungsart gilt für anerkannte und geduldete Geflüchtete, zum Teil aber auch für Ukraine-Geflüchtete, wenn es keine Kapazitäten in LAF-Unterkünften mehr gibt. Etwa ein Drittel der aktuell ca. 35.000 in Berliner ASOG-Unterkünften lebenden Wohnungslosen dürften Geflüchtete sein, Statistiken gibt es nicht.

Für die meist privaten Betreiber der ASOG-Unterkünfte werden extreme Profite durch **sehr hohe Tagessätze** ermöglicht, im Gegenzug aber oft keinerlei Qualitätsstandards vereinbart, keine Sozialarbeit angeboten und kaum Qualitätskontrollen durchgeführt. Allgemeinverbindliche Maßgaben zu Personal und Betreuung, Gemeinschaftsräumen, Angeboten für Kinder, Barrierefreiheit, WLAN und Mindestwohnflächen fehlen, in der Praxis existiert all das nur selten.

348 Nach Nr. 19 Abs. 1 der Anlage zum Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Berlin <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ASOGBE2006V49IVZ> gehören zu den Ordnungsaufgaben der Berliner Bezirksämter auf dem Gebiet des Sozialwesens die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit.

349 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin: Ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Bewohner*in in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin, www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen

350 www.bubs.berlin

351 Eigene Schätzung Flüchtlingsrat Berlin.

352 www.fluechtlingsrat-berlin.de/laf_hausordnung_dez2020/ Bei Abschiebungen wird das Grundrecht allerdings eingeschränkt.

Dennoch setzt der neue Berliner Senat³⁵³ verstärkt auf eine Flüchtlingsunterbringung in ASOG-Unterkünften.³⁵⁴

Beim **Bezirksamt Berlin-Mitte** gilt als ASOG-Qualitätsstandard »**das Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist**«. Dafür zahlt die Behörde Tagessätze von 35 Euro/Person/Tag ohne Verpflegung und ohne Sozialarbeit für die jahrelange Unterbringung in Hostels. In einem konkreten Fall zahlt das Amt für 7 Personen für ein 35 m² großes Appartement pro Monat 7350,- € an den privaten Eigentümer, 210 € pro m² ohne Verpflegung und Sozialbetreuung bei massivem Bettwanzenbefall der Unterkunft. Auf unsere Kritik antwortete das Bezirksamt:

Die Tatsache, dass ein Tagessatz von 25 € als marktüblich bezeichnet wird, zeugt von völliger Unkenntnis der Unterbringungssituation im Land Berlin. ... Hier wird auch verkannt, dass die Unterbringung von Obdachlosen in vertragsfreien Einrichtungen einerseits weiterhin notwendig ist und andererseits Arbeitsplätze schafft. ... Selbstverständlich müssen Mindeststandards für Wohnflächen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz bei der Belegung von ASOG-Unterkünften nicht eingehalten werden. ... Die Einweisung soll nur die aktuelle und zeitlich befristete Notlage beseitigen und ein sog. »zivilisatorisches Minimum« gewährleisten (das Allereinfachste, was zum Schutz gegen Wind und Wetter unentbehrlich ist).³⁵⁵

Die Aufnahme der **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine** führt in Berlin zur Verlegung einiger länger hier lebender geduldeter und anerkannter Geflüchteter aus LAF-Unterkünften in **ASOG-Unterkünfte**. Die Bezirke schaffen aber auch selbst ASOG-Unterkünfte für die Kriegsflüchtlinge. Leistungsrechtlich fielen die Kriegsflüchtlinge bis mindestens 31.05.2022 unter das **AsylbLG**, seit-her unter das SGB II/XII, sofern ein Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung vorliegen.³⁵⁶

Die in ASOG-Unterkünften lebenden **Geduldeten** fallen ebenfalls unter das **AsylbLG**, wenn sie bereits länger hier leben ggf. auch unter § 2 AsylbLG.

7.3.3 AsylbLG-Statistik: Zahl Geflüchteter in Sammelunterkünften nicht erfasst

Auf Anfrage hat uns das Statistische Bundesamt die **AsylbLG-Statistik für 2020** als Excel Datei zukommen lassen. In 2020 gab es demnach **381.985 Leistungsberechtigte**, davon 171.630 mit Leistungen nach § 3 AsylbLG und 210.335 mit Leistungen nach § 2 AsylbLG. Von ihnen lebten **33.875 in Aufnahmeeinrichtungen, 162.435 in Gemeinschaftsunterkünften** und **185.680 in »dezentraler Unterbringung«**.³⁵⁷

Aus der AsylbLG-Statistik lässt sich allerdings nicht entnehmen, wie viele AsylbLG-Berechtigte in Sammelunterkünften wohnen. Weder das AsylbLG noch die Statistik liefern eine Definition für die Kategorie »**dezentrale Unterbringung**«.

353 Koalitionsvertrag SPD/Grüne/Linke Berlin für 2021 – 2026, S. 71: »Die Bezirke sollen Asylbegehrende mit abgeschlossenem Verfahren verstärkt unterbringen« <https://spd.berlin/media/2021/11/Koalitionsvertrag-Zukunftshauptstadt-Berlin.pdf>

354 So ausdrücklich auch Sozialsenatorin Katja Kipping mit Schreiben vom 22.02.2022 an den Flüchtlingsrat Berlin.

355 Emailantwort BA Berlin-Mitte vom 30.04.2021 im Auftrag des Bezirksbürgermeisters. Nach § 7 Abs. 1 Berliner Wohnungsaufsichtsgesetz müsste das Appartement für diese Familie mindestens 54 m² groß sein. Die zitierten Aussagen finden sich sinngemäß auch im »Merkblatt zur Anzeige einer Obdachlosigkeit (einfache Sprache)« für Geflüchtete www.fluechtlingsrat-berlin.de/merkblatt_obdachlosigkeit_gefluechtete_bamitte und im »Antrag auf Einweisung in eine Notunterkunft« des BA Mitte www.fluechtlingsrat-berlin.de/asog_antrag_sozialhilfe_bamitte

356 Anwendung § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG im Vorgriff auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, BMI 05.03.2022 www.fluechtlingsrat-berlin.de/bmi_aufenthalt_arbeit_verteilung_24aufenthg. Anspruch nach SGB II/XII ab 1.6.2022, wenn Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung vorliegen, § 74 SGB I, § 146 SGB XII.

357 AsylbLG Empfängerstatistik 2020 als Excel Datei: www.fluechtlingsrat-berlin.de/destatis_asylbLG_empfaenger2020. Daten bis 2017 sind verfügbar als Fachserie 13 Reihe 7 Sozialleistungen, Leistungen an Asylbewerber, Hrsg. Statistisches Bundesamt. Das Heft für 2017 ist die letzte Ausgabe, die Reihe wurde eingestellt: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Publikationen/Downloads-Asylbewerberleistungen/asylbewerber-2130700177004.pdf. Neuere Daten sind zum Teil abrufbar unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html

Die auf den ersten Blick naheliegende Schlussfolgerung, dass es sich um Mietwohnungen handelt, ist unzutreffend. Schon der Begriff Unterbringung impliziert die behördliche Zuweisung einer Unterkunft. »Dezentrale Unterbringung« kann zwar eine von Geflüchteten selbst gemietete Wohnung sein, aber auch die Unterbringung in vergleichbaren **sonstigen Unterkünften**, die weder als AE noch GU gemäß AsylG ausgewiesen sind, wie Hostels, Pensionen, Obdachlosenunterkünften oder die Einweisung als wohnungslose Nutzer*in ohne Mieterrechte in eine Kommunalwohnung.³⁵⁸

Baden-Württemberg bezeichnet die **kommunale Anschlussunterbringung** in **GUs** als »dezentrale Unterbringung«. Ähnlich Bayern, wo es neben ANKER-Zentren als AEs und vom Regierungsbezirk betriebene GUs von den Kommunen betriebene **DUs (Dezentrale Unterkünfte)** gibt, die sich qualitativ kaum von GUs unterscheiden.³⁵⁹

Die AsylbLG-Statistik liefert somit keine Erkenntnisse zum Anteil Geflüchteter in **Sammelunterkünften** einerseits und **Wohnungen** andererseits.

7.4 EVS Abt. 1 und 2 – Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Drogen

Die im RBEG 2021 für die Regelsätze nach SGB II/XII nicht berücksichtigten Ausgabenpositionen aus der EVS-Sonderauswertung entsprechen in allen EVS-Abteilungen den bereits im RBEG 2011 und RBEG 2017 vorgenommenen Streichungen. Ebenso entsprechen die Streichungen weiterer Ausgabenpositionen zur Ermittlung der Bedarfen nach §§ 3/3a AsylbLG im RBEG 2021 den bereits in 2015 und 2016 im AsylbLG vorgenommen Kürzungen gegenüber den Regelsätzen nach SGB II/XII.

Die Begründung des 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes führt für die **Annahme der gruppenspezifischen Minderbedarfe**, der Bedarfsdeckung durch Sachleistungen und der Einsparungen Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften in EVS Abt. 1 und 2 und den weiteren EVS-Abteilungen – anders als vom BVerfG gefordert³⁶⁰ – **keine empirischen Belege** an. Daher stellt sich sowohl die Frage nach der Plausibilität behaupteter Minderbedarfe und Einsparungen, als auch nach ggf. vorhandenen Mehrbedarfen. Anhaltspunkte liefern die Antworten aus über 35 Unterkünften, Initiativen und Beratungsstellen auf unsere **Umfrage**.

7.4.1 Bedarfe nach RBEG und EVS-Sonderauswertung

Der Gesetzgeber hat im RBEG 2021 in EVS Abt. 1 und 2 für Bezieher*innen von Leistungen nach **SGB II/XII** und **§ 3a AsylbLG** gleichermaßen folgende Ausgaben aus der EVS 2018 als bedarfsrelevant anerkannt:³⁶¹

358 So vermutlich auch im Fall der Klägerin im Verfahren 1 BvL 5/21.

359 Vgl die Grafik www.stmi.bayern.de/assets/stmi/mui/asylsozialpolitik/folie_asylbwerber_2022_01.pdf

360 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

361 BT-Drs. 19/22750, 19ff., 63. Die Angabe / in der Gesetzesbegründung und der Sonderauswertung zur EVS bedeutet, dass weniger als 25 Haushalte diese Ausgabe bzw. Einnahme hatten. Angaben in Klammern bedeuten, dass 25 – 100 Haushalte diese Ausgabe bzw. Einnahme hatten. Erfasst wurden mit Einkommen bis 900 €/Monat 1.922 Haushalte und von 900 – 1300 €/Monat 2.828 Haushalte

134,90 €	EVS Code 0110 000	Nahrungsmittel einschl. Milch
12,90 €	EVS Code 0120 000	alkoholfreie Getränke
3,13 €	EVS Code 0210 000	Mineralwasser als Substitution für alkoholische Getränke
150,93 €		Regelbedarf EVS Abt. 1 und 2 SGB II/XII und § 3a AsylbLG

Gestrichen wurden Alkohol, Tabak und Drogen:

9,47 €	EVS Code 0210 000 0	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)
10,82 €	EVS Code 0220 000	Tabakwaren
/ €	EVS Code 0230 000	Drogen
- 3,13 €	EVS Code 0210 000 0	abzügl. Substitution mit Mineralwasser
17,18 €		Streichung EVS Abt. 1 und 2 SGB II/XII und § 3 AsylbLG
0,02 €		davon .../... kein Betrag genannt

Abweichungen bei der Addition der für den Regelbedarf berücksichtigten und der nicht berücksichtigten Beträge ergeben sich hier und bei den folgenden EVS, weil das RBEG teilweise mit nicht genannten Beträgen arbeitet, die **mit dem Zeichen / gekennzeichnet** sind, weil die zugrunde liegenden Fallzahl in der jeweiligen Ausgabenposition zu gering sei, vgl. Kapitel 7.2.2. Geringfügige Abweichungen um einen Cent können sich auch aus Rundungsdifferenzen ergeben.

Von den Ausgaben für Alkohol wurden 1,97 € für Spirituosen gestrichen. Die restlichen alkoholischen Getränke wurden wie bereits im RBEG 2011 und 2017 durch Mineralwasser substituiert. Hierfür wurden 3,13 € angesetzt. Dies ergibt für EVS Abt. 1 und 2 eine im **RBEG 2021** für **RBS 1** berücksichtigte Summe von **150,93 €**.³⁶²

7.4.2 Aufnahmeeinrichtungen: Mehrbedarfe aufgrund mangelhafter Vollverpflegung

In **Aufnahmeeinrichtungen** soll gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG der notwendige Bedarf für EVS Abt. 1 bis 6 von der Unterkunft durch Sachleistungen erbracht werden.

Die für den Bedarf in EVS Abt. 1 und 2 praktizierte »Vollverpflegung« führt zu erheblichen **Unterdeckungen**, da sie den **individuellen Ernährungsbedarf** regelmäßig nur unzureichend abdeckt. Vollverpflegung nimmt nicht oder nur unzureichend Rücksicht auf individuelle Essgewohnheiten, Nahrungsunverträglichkeiten oder einen wegen Schulbesuchs, einer Ausbildung, Erwerbsarbeit oder der Teilnahme an Sprachkursen individuellen Tagesrhythmus.

Häufig fehlt ausreichend angepasste spezielle Nahrung für Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Magenkrankungen, Babys und Kleinkinder usw., so dass auch deshalb **Lebensmittel aus dem »Taschengeld« dazugekauft** werden müssen.

³⁶² BT-Drs. 19/22750, 20, dort auch die Erläuterung zur Umrechnung von Alkohol in Mineralwasser.

In den ANKER-Zentren mit Kantinenversorgung gibt es sehr häufig das Problem, dass die Kinder der Geflüchteten das vorgesetzte Essen nicht essen. Die Eltern müssen deshalb von dem nicht vollständig ausbezahlten »notwendigen persönlichen Bedarf« Lebensmittel für ihre Kinder kaufen, um sie nicht verhungern zu lassen. (4 BY)

Qualität des Essens wird bemängelt, Extras werden eingekauft (Softdrinks, Snacks). (10 BW)

Versorgung über Kantine, da Kochen nicht erlaubt. Dennoch erhöhter Bedarf, da länder- und kulturspezifisches Essen fehlt und vermisst wird. Unverträglichkeiten bzgl. des Kantinenangebots werden oft geäußert (z.B. zu viel weißes Brot, etc.). Frisches Obst und Gemüse wird zusätzlich regelmäßig eingekauft. (35 BW)

Die **Berliner unabhängige Beschwerdestelle BuBS** unterstützt in Sammelunterkünften lebende Geflüchtete, ihre Beschwerden gegenüber Berliner Behörden zu formulieren.³⁶³ Der BuBS liegt eine Reihe von Beschwerden vor, die die **Probleme einer Bedarfsdeckung durch die Vollverpflegung** in Aufnahmeeinrichtungen illustrieren, z.B.:

Der Sohn der Beschwerdeführerin sei untergewichtig, 8 Jahre alt und wiege nur 14 kg. Er könne nur bestimmte Nahrungsmittel zu sich nehmen und verweigere das Essen in der Unterkunft. Es sei ihm zu stark gewürzt. Er esse vor allem das Essen was seine Mutter zubereitet, jedoch sei der Mutter das Kochen in der Unterkunft untersagt. Es sei bereits versucht worden, das Problem mit dem Essen der Unterkunftsleitung mitzuteilen. Sie hätten ein Attest von dem behandelnden Arzt des Sohnes vorzeigen wollen, seien jedoch abgewiesen und mit »später, später« vertröstet worden. Die Familie bestehe aus 5 Personen neben dem Ehepaar und den zwei Kindern gebe es noch den Vater der Beschwerdeführerin. Er sei schon etwas älter und nicht mehr so gut zu Fuß. Die Familie hofft auf eine vorzeitige Entlassung aus gesundheitlichen Gründen aus der Erstaufnahme.

Die Beschwerdeführerin berichtet, dass sie immer das gleiche Essen vorgesetzt bekämen, dazu nur ein Glas Wasser oder Tee, insbesondere beim Frühstück. Zusätzlich leider die BF an Gastritis und möchte daher die Unterkunft wechseln.

Die Beschwerdeführerin beanstandet die Verpflegung in der Unterkunft, in der sie sich seit 3 Monaten nun aufhalte. Sie sei 92 Jahre alt und vertrage das Essen in der Unterkunft nicht, denn sie könne nur Suppe essen, da sie keine Zähne mehr besäße. Die Beschwerdeführerin möchte in eine andere Unterkunft ziehen, wo sie sich selber ein für sie verträgliches Essen zubereiten kann, oder in ein Krankenhaus bzw. Pflegeheim, das für ihre Situation adäquat ist, insbesondere in Anbetracht ihrer Schutzbedürftigkeit als 92-jährige Frau.

Der Beschwerdeführer wohne nun seit 1,5 Monaten in diesem Heim. Seit Tagen esse er das Essen im Heim nicht, da er Probleme mit seinem Magen habe und das Essen nicht vertrage. Zusätzlich helfe ihm das Heimpersonal nicht dabei, einen Arzttermin zu organisieren. Der Beschwerdeführer möchte in eine Unterkunft ziehen, in der er selber kochen kann. Er möchte zudem, dass ihm das Personal Hilfestellung leistet.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Verpflegung in der Unterkunft mangelhaft sei. Es sei scharf, oftmals nicht frisch und verdorbene Lebensmittel seien kein Einzelfall. Viele der BewohnerInnen würden infolgedessen unter Magenbeschwerden leiden. Er beschwert sich ebenfalls darüber, dass jegliche Art von Küchengeräten in den Zimmern verboten seien. Der Beschwerdeführer möchte entweder eine verbesserte, andere Verpflegung in der Unterkunft oder die Unterkunft wechseln.

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Verpflegung in der Unterkunft nicht gut sei. Es gebe zudem mittags und abends stets dasselbe Gericht.

Der Beschwerdeführer beschwert sich über die ungenießbare Verpflegung. In der Küche werde nicht auf Hygiene geachtet und meistens müssten die BewohnerInnen verdorbene Nahrung konsumieren.

Die daraus resultierende Angst vor Nahrungsvergiftungen zwingt die BewohnerInnen dazu, sich eigenes Essen einzukaufen, jedoch seien ihre Mittel dafür nicht ausreichend ...

363 Zu Aufgaben und Arbeitsweise der BuBS siehe www.bubs.berlin sowie PM Senatssozialverwaltung Berlin vom 05.02.2021 www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1049296.php

Die in den Beschwerden beschriebenen **Mängel** der »Vollverpflegung« in Sammelunterkünften sind **systembedingt**. Versuche eine individuell bedarfsgerechte Versorgung mit Essen und Trinken für alle Geflüchteten einer Unterkunft zu gewährleisten sind regelmäßig gescheitert. Dies zeigen auch die zitierten Beispiele aus den zahlreichen von der BuBS erfassten Beschwerden, für die die jeweilige Unterkunft, der Caterer und die zuständige Unterbringungsbehörde in der Regel keine oder jedenfalls keine zeitnahe Lösung anzubieten hatten.

Das an Bewohner*innen in Aufnahmeeinrichtungen nach § 3a AsylbLG als **Barbetrag für den persönlichen Bedarf aus EVS Abt. 7 bis 12** ausgezahlte »Taschengeld« ist weder dazu vorgesehen, noch reicht es im Wege des »**internen Ausgleichs**« dazu aus, den individuell notwendigen ergänzenden Ernährungsbedarf zu decken. Für Alleinstehende, Alleinerziehende und Paarhaushalte wird die Möglichkeit einer ergänzenden Ernährung durch den nochmals um 10% gekürzten Barbetrag zusätzlich eingeschränkt.

7.4.3 Fehlende Küchen und Kochverbot in Aufnahmeeinrichtungen

Unsere Befragung hat ergeben, dass es in Aufnahmeeinrichtungen (AEs) oft gar keine Küchen gibt mit der Möglichkeit, selbst Essen zuzubereiten:

In der AE gibt es gar keine Kühlkapazität. Im Winter werden ggf. die zu kühlenden Lebensmittel im Einkaufsbeutel aus dem Fenster gehängt, das wird nicht gern gesehen von Betreibern. (24 BE)

Kantine vor Ort. Kochen ist nicht erlaubt. Es sind keine Kochgelegenheiten vorhanden. (35 BW)

Selbstständiges Kochen nicht möglich. Die Bewohner*innen werden über die Kantine versorgt. Vielen schmeckt das angebotene Essen allerdings nicht. (27 NRW)

In **Berlin** werden **seit September 2021** an Bewohner*innen von AEs **keine Kochutensilien** mehr ausgegeben. Wegen steigender Flüchtlingszahlen wurden ab September 2021 mehrere bereits stillgelegte GUs reaktiviert. Aus Gemeinschaftsküchen und Apartments wurden **Kühlschränke, Herde und Spülen entfernt** und die GUs in AEs mit Vollverpflegung umgewandelt.

In existierenden AEs werden seitdem Kühlschränke und Herde nicht mehr repariert. Die Menschen haben nur die Möglichkeit, heißes Wasser mit zum Teil in der Küche noch vorhandenen oder privat beschafften Wasserkochern³⁶⁴ zuzubereiten und sich einen Kaffee oder Tee zu machen, können aber nicht mehr selbst kochen.

Viele Geflüchtete sagen uns, sie können die gelieferte **Fremdverpflegung** nicht essen. Viele haben sich bisher damit beholfen, aus ihrem **Taschengeld etwas zum Essen** zu kaufen, andere bekommen von Angehörigen **Lebensmittel geschenkt** oder gehen zur **Tafel** und konnten damit selbst Mahlzeiten zubereiten. Das ist nicht mehr möglich, seit die Küchen demontiert wurden.³⁶⁵

Das Regelsatzurteil des BVerfG aus 2014 verweist auf den »**internen Ausgleich**« und den nötigen Spielraum für eine gewisse persönliche **Dispositionsfreiheit** bei der Verfügung über den Regelbedarf als Voraussetzung für pauschalisierte Sozialleistungen nach dem SGB II. Es muss möglich bleiben, innerhalb der Regelsätze frei zu entscheiden, welche Bedarfe man in welcher Höhe deckt. Dies schließt auch die **Entscheidung ein, sich aus dem Barbetrag etwas zu Essen zu kaufen und zuzubereiten**.

³⁶⁴ Solche Geräte sind allerdings in vielen Unterkünften aus Brandschutzgründen untersagt, was die Einziehung des Geräts bis hin zum Hausverbot zur Folge haben kann.

³⁶⁵ Siehe auch Schreiben Flüchtlingsrat Berlin an Sozialsenatorin Kipping vom 1.2.2022 »LAF führt faktisches Kochverbot für Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen ein – dringende Bitte um Abhilfe« www.fluechtlingsrat-berlin.de/FR_Kipping_Kochverbot

Weder das AsylbLG noch das AsylG kennen ein **Kochverbot**. Der Verzicht auf Küchen und das Verbot von Kochplatten in Sammelunterkünften kombiniert mit einer Fremdverpflegung für erwachsene Menschen kommen insoweit einer **Entmündigung** per Gesetz gleich. Siehe dazu ausführlich Kapitel 10 und 11.

Viele Unterkünfte regeln ein **Kochverbot per Hausordnung** und dadurch, dass es in der Unterkunft für die Bewohner*innen weder Küchen noch Kochgerät noch eine Möglichkeit zur Vorratshaltung (Kühlschränke etc.) gibt. Private **Kochplatten und Wasserkocher** werden meist aus Brandschutzgründen verboten. In Baden-Württemberg ist sogar die **Mitnahme von Lebensmitteln in die Unterkunft verboten**.³⁶⁶

7.4.4 10 % Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften

Zur Begründung der 10 % Kürzung der Bedarfssätze nach §§ 2 und 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften verweist die Gesetzesbegründung auf **Einsparungen** beim Essen und Trinken in **EVS Abt. 1 und 2** sowie Einsparungen in **EVS Abt. 8 und 9** durch Synergieeffekte wie bei Paarhaushalten, ohne dies für die einzelnen Abteilungen genauer zu beziffern (vgl. Kapitel 4).

Bei **Paarhaushalten** wurde demgegenüber für das **SGB II/XII** ein Sparpotenzial von insgesamt 10 % des Bedarfs der RBS 1 durch Einsparungen bei den Bedarfen aus **EVS Abt. 4, 5, 8 und 9** angenommen, ebenfalls ohne die Einsparpotenziale für die einzelnen Bedarfspositionen konkret zu beziffern (vgl. Kapitel 6.1).³⁶⁷ Bei der Stichprobe der zugrundeliegenden EVS handelte es sich aber um Paarhaushalte in Wohnungen.

Bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden, sowie Paarhaushalten in **Sammelunterkünften** entfällt jedoch die Möglichkeit zu Einsparungen in den **EVS-Abteilungen 4 und 5**, weil diese Bedarfe nach § 3 AsylbLG und in der Praxis auch nach § 2 AsylbLG als Sachleistungen gewährt werden. Da diese Sparpotentiale entfallen, unterstellt der Gesetzgeber im **AsylbLG** nunmehr Einsparpotentiale in EVS 1 und 2 durch den **Einkauf größerer Mengen** von Lebensmitteln und das Teilen des **Küchengrundbedarfs** unter Verweis auf die Situation von Paarhaushalten,³⁶⁸ obwohl er in diesen EVS-Abteilungen für Paarhaushalte ein Einsparpotenzial ausgeschlossen hatte.³⁶⁹

Die Begründung des 3. AsylbLG-Änderungsgesetzes führt für die Annahme der gruppenspezifischen Einsparungen Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften in EVS 1 und 2 – anders als vom BVerfG gefordert³⁷⁰ – **keine empirischen Belege** an.

Daher stellt sich die Frage, ob diese Einsparungen zumindest **plausibel** sind. Anhaltspunkte liefern die Antworten unsere **Umfrage**, ob in den Unterkünften überhaupt **Küchen** vorhanden sind und wie sie ausgestattet sind, ob und in welchem Umfang in den Unterkünften die vom Gesetzgeber unterstellte Möglichkeit zur **Vorratshaltung** für den Einkauf größerer Mengen von Lebensmitteln und das Teilen des Küchengrundbedarfs besteht, ob dort Einkaufs- und **Wirtschaftsgemeinschaften** unter alleinstehenden Geflüchteten existieren und ob es dadurch typischerweise zu entsprechenden Synergie- und Einspareffekten kommt.

366 Der VGH BW 02.02.2022 - 12 S 4089/20 hat die Hausordnung teilweise für rechtswidrig erklärt, die Frage der Mitnahme von Lebensmitteln jedoch nicht entschieden

<https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2022/03/2022-02-28-Urteil-GFF-Hausordnung-Gesellschaft-fur-Freiheitsrechte-Hausordnung-Gefluchtetenunterkunfte-Soziale-teilhabe.pdf>

367 BT-Drs. 18/14282, 25 f.

368 BT-Drs. 19/10052, 24.

369 BT-Drs. 17/14282, 25f., vgl. Kapitel 6.1.

370 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Leitsatz 3.

7.4.5 Unterschiedliche Ernährungsbedürfnisse

Genauso wie die Annahme einer angemessenen Bedarfsdeckung durch Vollverpflegung als Sachleistung, sind auch die im 3. AsylbLG-Änderungsgesetz unterstellten Einsparungen für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften durch **gemeinsames Einkaufen, Kochen und Teilen von Lebensmitteln nicht plausibel**, da die **Ernährungsbedürfnisse** geflüchteter Menschen sehr unterschiedlich sind.

Manche bevorzugen Mehlspeisen, andere eher Reis, Nudeln, Couscous oder auch Kartoffeln. Bei Fleisch, Speiseöl, Milchprodukten usw. gibt es sehr unterschiedliche Sorten und Bedürfnisse, was das Teilen schwierig macht, ebenso bei Brot und Getränken. Manche trinken viel Kaffee, andere nur Tee, Coca-Cola oder Fruchtsäfte. Manche haben entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers das Bedürfnis oder sind sogar abhängig davon, auch Alkohol, Drogen und/oder Tabakwaren zu konsumieren.

Das im 3. AsylbLG-Änderungsgesetz unterstellte Teilen eines wie auch immer definierten »**Küchengrundbedarfs**« ist insoweit lebensfremd. Viel gespart werden könnte bei alledem ohnehin nicht, da durch die doppelte Menge der Preis nicht wirklich sinkt. Maßgebliche Kosten für Ernährung fallen an bei Fleischprodukten, Brot, Gemüse, Obst, Milchprodukten, Snacks, Fruchtsäften und anderen Getränken, kulturspezifischen Lebensmitteln usw. Alles Dinge, die nicht als »Küchengrundbedarf« gelten können.

7.4.6 Keine Information und Anleitung zum gemeinsamen Wirtschaften

Wie in Kapitel 6.8 erläutert, wurden die Bewohner*innen von Sammelunterkünften **nicht informiert** über die Gründe der 10 % Kürzung und darüber, dass sie seit 1.9.2019 angehalten sind, Ersparnisse durch gemeinsames Wirtschaften zu erzielen. Auch Mitarbeiter*innen der Unterkünfte haben darüber häufig keine Kenntnis.

Klar verneint wurde in unserer Umfrage auch die Frage nach einer von der Bundesregierung unterstellten³⁷¹ konkreten **Anleitung und Unterstützung** seitens der Behörden oder Unterkünfte bei der Bildung von Einkaufs- und Wirtschaftsgemeinschaften alleinstehender Geflüchteter (Frage 6.8.3).

Nein, weder von Behörden noch Betreibern, in Einzelfällen im Rahmen der Sozialberatung durch Beratungsstellen oder SozialarbeiterInnen. (24 BE)

Eine solche Information ist entweder nicht erfolgt oder wurde nicht in dem Maße kommuniziert, dass der Sachverhalt zur Genüge dargelegt wurde. (29 SN)

Nicht bekannt. (9 BW)

7.4.7 Unzureichende Ausstattung der Küchen in Gemeinschaftsunterkünften

Die **Küchen** in den Gemeinschaftsunterkünften sind sehr unterschiedlich ausgestattet. Die Befragung ergibt, dass in den Bundesländern, aber auch in den Unterkünften sehr unterschiedliche Standards existieren. Während in abgeschlossenen Wohneinheiten in Containern oder den wenigen GUs mit Apartmentstruktur meist auch eine Küche mit Kühlschrank und Herd für 2 bis 5 Personen zur Verfügung steht, gibt es in Gemeinschaftsküchen meist nur einen Herd für 8 bis 10 Bewohner*innen, teils auch noch weniger.

371 BT-Drs. 19/10052, 24.

Auf jeder Etage eine Küche mit 4/5 Herden, von denen jeweils 2/3 arbeitsfähig sind. Auf jeder Etage leben ca. 40/45 Menschen, es gibt 3 Etagen. (30 SN)

Pro Etage 1 Küche mit 5 Herden, Backofen inklusive. Geschätzt 50 Prozent dieser Geräte sind nicht arbeitsfähig, teils fehlen Türen an den Öfen oder die Elektrik funktioniert nicht. (32 SN)

Vorgesehen ist eine Kochplatte für je drei Personen gemäß »Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften«. ... In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet ... Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf warten bis eine Herdplatte frei wird. Das kann oft sehr lange dauern, weil die Herdplatten sehr langsam arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird.³⁷² (S10 BB)

Dabei bekommen **alleinstehende Bewohner*innen** eine Kochausstattung, die **keine größeren Töpfe** für die Zubereitung gemeinsamer Mahlzeiten enthält:

Vier Alleinstehende z.B., die sich ein Zimmer teilen, erhalten 4 mal die gleiche Grundausstattung an Töpfen, Pfannen, Geschirr, etc. Es gibt keine gemeinsame Zuteilung mit der Vermutung, sie würden sie gemeinsam nutzen. (4 BY)

Geschirr und Küchenutensilien werden von den einzelnen Bewohner*innen persönlich und nicht gemeinschaftlich genutzt. (28 SN)

Topf und Pfanne, 1 Besteck-Set, Teller, Becher werden je einmal bei Neuankunft ausgehändigt. (32 SN)

7.4.8 Keine Möglichkeit zur Vorratshaltung in Sammelunterkünften

Die im 3. AsylbLG-Änderungsgesetz unterstellten Einspareffekte Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften werden damit begründet, dass zumindest ein »**Küchengrundbedarf**« in größeren Mengen zusammen eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen genutzt würde. Der Spareffekt soll offenbar durch einen vermuteten günstigeren Preis und einen vermuteten geringeren Verderb durch die **gemeinsame Bevorratung** größerer Mengen von Lebensmitteln aus dem gemeinsamen Einkauf zustande kommen.³⁷³

Was konkret »Küchengrundbedarf« meint, bleibt offen. Die »Hardware« für die Küche nach EVS Abt. 5 gibt es in Sammelunterkünften als Sachleistung. Wenn »Küchengrundbedarf« mehr als **Pfeffer und Salz** umfassen soll, stehen dem die unterschiedlichen Ernährungsbedürfnisse sowie die Unmöglichkeit der Vorratshaltung entgegen.

Gelagertes Mehl, Reis usw. ziehen **Ungeziefer** an. Häufig ist in den eng belegten Unterkünften aus diesem Grund die **Lagerung von Lebensmitteln auf dem Zimmer verboten**. In den Küchen gibt es keine abschließbaren Schränke für Lebensmittel. Was dort stehen bleibt »kommt weg«. Im Bewohnerzimmer reicht der Platz auch nicht, dort steht für eine Person regelmäßig **nur ein Spind** oder eine Schrankhälfte für die gesamte persönliche Habe zur Verfügung.

Sehr klar ergibt sich aus unserer Befragung, dass es in den Sammelunterkünften **keine Möglichkeit der Vorratshaltung** gibt und Lebensmittel nicht in großen Mengen gelagert und bereits gehalten werden können. Eine Befragte aus Berlin:

372 Recherche der Initiative »Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität« im Anhang zu dieser Stellungnahme.

373 BT-Drs. 19/10052, 24.

Auf jeden Fall ist keine Vorratshaltung möglich, da einer Person ungefähr 7,5 qm zur Verfügung stehen mit einem Bett, Tisch, Stuhl und Schrank. In diesem Schrank befindet sich alles: Kleidung, Schul-sachen, jeglicher persönlicher Besitz, Kochutensilien, Lebensmittel etc. In den Gemeinschaftsküchen kann werde Essen noch Geschirr gelagert werden, da sich zu viele Personen die Küchen teilen und diese Dinge wegkommen. (1 BE)

Oft ist es nicht möglich, in **Kühlschränken** der Gemeinschaftsküchen Vorräte zu lagern. Auch wenn es einen mit mehreren Bewohner*innen geteilten Kühlschrank im Zimmer gibt, reicht der Platz nicht für eine Vorratshaltung. So sehen z.B. die »Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften« in Thüringen nur eine abschließbare Kühlmöglichkeit von etwa 30 Litern pro Person vor.³⁷⁴ Aussagen aus anderen Bundesländern bestätigen das Problem:

Vorratshaltung ist mangels Kühlkapazität und Platz in persönlichen Spinden/Schränken kaum möglich, was zu erhöhten Kosten und Verderb führt. (24 BE)

Die Kühlschränke und insbesondere die Gefrierfächer sind sehr klein, sodass Vorratskäufe die teilweise billiger sind, nicht getätigt werden. (19 HE)

Die Größe der Kühlschränke lässt eine Vorratshaltung nicht zu. (2 BE)

Kapazität von Kühlschränken nicht ausreichend für wirtschaftliche Vorratshaltung (4 - 5 Personen max. 2 mittelgroße Kühlschränke). (7 BE)

Vorratshaltung ist in unserer Einrichtung nicht möglich, ab einem gewissen Punkt über die Hausordnung sogar verboten, da keine Kühl- und Kochmöglichkeiten vorhanden sind. (35 BW)

Kapazität von Kühlschränken nicht ausreichend für wirtschaftliche Vorratshaltung (4 - 5 Personen max. 2 mittelgroße Kühlschränke). (7 BE)

Die 30 Liter ohne Gefrierfach werden von unseren Bewohnern als nicht ausreichend bezeichnet. (31 TH)

Eine Vorratshaltung scheitert auch daran, dass gelagerte **Vorräte nicht gesichert werden können**:

Nach unserer Erfahrung ist es den Bewohner*innen eher wichtig für sich zu wirtschaften. Es kommt immer wieder auch zu Konflikten, weil Bewohner*innen gegenseitig Grenzen überschreiten, was z.B. Lebensmittelvorräte angeht. Es spricht gegen ein entsprechen-des Näheverhältnis aus dem man annehmen könnte, dass gemeinsam gewirtschaftet wird. (7 BE)

Einsparungseffekte sind nicht bekannt. In der Regel kaufen sich oder nutzen Alleinstehende individuell die Dinge. Immer wieder berichten Geflüchtete in GUs von der fehlenden Möglichkeit privaten Besitz zu sichern. (8 TH)

7.4.9 Keine Einkaufsgemeinschaften

Noch grundsätzlicher ist die Frage, ob es überhaupt die vom Gesetzgeber unterstellten Einkaufsgemeinschaften unter alleinstehenden und alleinerziehenden Geflüchteten gibt (vgl. 6.9.1). Darauf antwortete **über die Hälfte** der Befragten mit **nein** oder dass ihnen solche nicht bekannt sind. Die anderen erklären, dass dies nur in wenigen Einzelfällen stattfindet, z.B. wenn sich zwischen einzelnen Bewohner*innen Freundschaften oder Partnerschaften entwickeln. Ob es sich dabei überhaupt um **Berechtigte nach dem AsylbLG** handelt, ist nicht bekannt:

Es gibt hin- und wieder mehr oder weniger dauerhafte Partnerschaften im Laufe der Zeit. Aber dann verstehen sich die Personen auch nicht mehr als alleinstehend sondern als Paar. (7 BE)

374 Anlage 1 zur »Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO« vom 15.08.2018
www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSoz.B.VTH2018pP5.

Nein! Ich habe das persönlich nur einmal erlebt bei zwei jungen Männern, die Cousins sind und deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden. (4 BY)

Üblicherweise nein, seltene Einzelfälle – wir kennen nur einen. (26 RP)

Das variiert individuell, je nachdem wie gut sich die Bewohner*innen verstehen. (21 BE)

Nein, denke nicht. (13 BW)

Nicht dass ich wüsste. (14 SH)

Nach meiner Kenntnis nicht. (20 BB)

Das ist uns nicht bekannt. (25 RP)

Alle Befragten bestätigen, dass es in EVS Abt. 1 und 2 **keine Einspar- und Synergieeffekte** gibt, bzw. zumindest solche nicht bekannt sind.

Keine Einspareffekte. In Einzelfällen gelegentlich gemeinsames Kochen, aber kein gemeinsames Wirtschaften bzw. Teilen von Geldern. (24 BE)

In unserer langjährigen Erfahrung wirtschaften alleinlebende Menschen in der Sammelunterkunft nicht gemeinsam mit ihren Nachbar*innen. Sie kaufen selbst für sich ein. Sie sind gezwungen, sich Gemeinschaftsküchen zu teilen, was häufig konfliktreich ist, da viele sehr unterschiedliche Menschen mit diversen Interessen auf engstem Raum zusammengefasst werden. Die beengten Verhältnisse führen keinesfalls zu einer Ersparnis, sondern im Gegenteil zu Mehrausgaben, da Vorratshaltung unter diesen Umständen erschwert ist. Dies sind keine frei gewählten Wohngemeinschaften, sondern einander fremde Menschen, die dort ohne freie Entscheidungsmöglichkeit, geschweige denn einem Vertrauensverhältnis untereinander, gemeinsam untergebracht werden. Mitunter sprechen zwar einzelne Bewohner*innen dieselbe Sprache, doch das allein bedeutet mitnichten, dass dadurch Solidaritätsgemeinschaften entstehen würden. So unterscheiden sich Tagesabläufe, beispielsweise durch 3-Schicht-Arbeit enorm, dazu kommen unterschiedliche Weltanschauungen, Lebensentwürfe und Glaubensrichtungen. (22 BB)

Nein. Als Grund werden beispielhaft unterschiedliche kulturelle und religiöse Ge- und Verbote bei der Nahrungsaufnahme angeführt. (32 SN)

7.4.10 Unterdeckung und gruppenspezifischer Mehrbedarf Geflüchteter in EVS 1 und 2

Nach den Ergebnissen unserer Umfrage ist in **Sammelunterkünften** nicht nur bei Vollverpflegung, sondern auch bei Selbstversorgung für Alleinstehende, Paare und Familien mit Kindern gleichermaßen von einem **gruppenspezifischen Mehrbedarf in EVS 1 und 2** für den – ggf. ergänzenden – Bedarf an Ernährung und Getränke aufgrund der fehlenden bzw. mangelhaften Infrastruktur der Unterkünfte und der ggf. unzureichenden Vollverpflegung auszugehen.

Die Unmöglichkeit der **Vorratshaltung** führt für einzeln wirtschaftende ebenso wie für gemeinsam lebende und wirtschaftende Bewohner*innen zu höheren Ausgaben, da Sonderangebote nicht genutzt und Vorräte nicht gelagert werden können und es zudem zu einem **erhöhten Verbrauch** von Lebensmitteln kommt.

Die Kühlschränke und insbesondere die Gefrierfächer sind sehr klein, so dass Vorratskäufe die teilweise billiger sind, nicht getätigt werden. (19 HE)

Die Kühlschränke sind zu klein, insbesondere dann, wenn sich vier Personen einen Kühlschrank teilen. Schon bei zwei Personen ist die Größe als kritisch zu bewerten. Oft kommt es vor, dass Nahrung nicht ausreichend gekühlt werden kann und verfault. (32 SN)

Bei der Ermittlung der Ausgaben in EVS Abt. 1 und 2 wurden – anders als für den Bedarf nach EVS Abt. 7 – auch **Haushalte mit KFZ** einbezogen. Haushalte mit KFZ können Großeinkäufe beim Discounter günstig tätigen. Personen ohne KFZ sind oft auf näher liegende **teurere Läden** angewiesen. Das Problem wird verschärft durch die oft **abgelegene Lage** von Sammelunterkünften im

ländlichen Raum. Abgesehen von der ggf. noch fehlenden deutschen Fahrerlaubnis schließen Form und Maß der Leistungen nach AsylbLG die Haltung eines KFZ im Regelfall aus. Menschen mit kurzem Aufenthalt in Deutschland kennen oft besonders günstige Einkaufsmöglichkeiten nicht oder haben keine Möglichkeit diese zu erreichen.

Nein, in der Regel gehen die Menschen in einen ganz normalen Supermarkt in der Nähe der Unterkunft und kaufen lediglich für sich ein. (3 BE)

Aus allen ausgewerteten Fragebögen ergibt sich, dass es in EVS Abt. 1 und 2 zu **keinen Einsparungen durch das Zusammenleben** Alleinstehender in Sammelunterkünften kommt, gemeinsames Einkaufen fast gar nicht stattfindet, und wenn doch, dass dadurch keine Einspareffekte erzielt werden, da keine Vorräte angeschafft und gelagert werden können.

Es ergeben sich vielmehr vor allem durch die **fehlende Möglichkeit der Vorratshaltung**, aber auch durch fehlende Kenntnisse und/oder Erreichbarkeit günstiger Einkaufsmöglichkeiten für alle in Sammelunterkünften untergebrachten Geflüchteten **Mehrbedarfe** gegenüber den in Wohnungen lebenden Haushalten, die in der Sonderauswertung zur EVS erfasst sind.³⁷⁵

Spezifische **Mehraufwendungen** Geflüchteter in EVS Abt. 1 und 2 können sich nicht zuletzt auch durch den Kauf **kulturspezifischer** oder **religiösen Vorschriften** entsprechender Lebensmittel ergeben, wie z.B. **halal geschlachtetes Fleisch**. Dies gilt insbesondere bei einer solche Bedarfe nur unzureichend berücksichtigenden »Vollverpflegung«.

Im Ergebnis kommt es durch die **10 % Kürzung** aller Alleinstehende und Alleinerziehende, aber auch für Paarhaushalte zu einer **zusätzlichen Unterdeckung** in EVS 1 und 2. Besonders hart trifft die 10 % Kürzung Bewohner*innen mit nach § 3a AsylbLG ohnehin bereits abgesenkten Leistungen.

In Unterkünften mit »**Vollverpflegung**« wird der Bedarf an Ernährung regelmäßig nur unzureichend gedeckt. Lebensmittel müssen ggf. aus dem um 10 % gekürzten »Taschengeld« dazugekauft werden. Zudem entfällt das für Paare bei der Ermittlung des Regelbedarfs nach SGB II/XII unterstellte Sparpotenzial aus EVS 1 und 2. Durch die Mehrausgaben für EVS 1 und 2 kommt es zu einer **gravierenden Unterdeckung** in den anderen EVS-Positionen.

Aus der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle BuBS³⁷⁶ heißt es:

Gerade wenn das Essen in der Unterkunft ungenießbar ist, müssen die Betroffenen ihr Geld für Lebensmittel verwenden. Dafür reichen die Leistungen nicht aus. Wir haben hierzu 16 Beschwerden erhalten. Gerade wenn man nicht die Möglichkeit hat Essen zu zubereiten, ist die Verpflegung außerhalb des Catering teuer. (2 BE)

375 In Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Alters- und Pflegeheimen lebende Menschen wurden von der Erhebung für die EVS ausgeschlossen, vgl. EVS 2018, 10.

376 www.bubs.berlin

7.5 EVS Abt. 3 – Bekleidung und Schuhe

7.5.1 Bedarfe nach RBEG, EVS-Sonderauswertung und SEA

Der Gesetzgeber hat im RBEG 2021 in EVS Abt. 3 für Bezieher*innen von Leistungen nach **SGB II/XII** und **§ 3a AsylbLG** gleichermaßen folgende Ausgaben aus der EVS 2018 als bedarfsrelevant anerkannt:³⁷⁷

6,47 €	EVS Code 0312 100	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre
18,83 €	EVS Code 0312 200	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre
(0,23) €	EVS Code 0311 000	Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung
1,16 €	EVS Code 0313 000	Bekleidungszubehör
2,42 €	EVS Code 0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre
5,98 €	EVS Code 0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre
0,29 €	EVS Code 0321 900	Schuhzubehör
0,43 €	EVS Code 0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)
0,28 €	EVS Code 0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)
36,09 €		Regelbedarf EVS Abt. 3 SGB II/XII und § 3a AsylbLG

Gestrichen als nicht regelbedarfsrelevant wurden:

0,52 €	EVS Code 0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung
0,28 €	EVS Code 0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre
/ €	EVS Code 0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre
0,98 €		Streichung SGB II/XII und § 3a AsylbLG
0,18 €		davon .../... kein Betrag genannt

Dies ergibt für EVS Abt. 3 eine im **RBEG 2021** für **RBS 1** berücksichtigte Summe von **36,09 €**.

377 BT-Drs. 19/22750, 21, 63.

Die **SEA** definiert die im RBEG als »**chemische Reinigung**« gestrichenen Bedarfspositionen so:

0314 1	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung
0314 110	Chemische Reinigung von Bekleidung (auch Färben, Imprägnieren von Bekleidung)
0314 120	Waschen und Bügeln von Bekleidung ³⁷⁸

Das Haushaltsbuch zur EVS 2018 erläutert die entsprechende Position des Erhebungsbogens für die EVS so:

Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung (z. B. in der Reinigung oder im Waschsalon)³⁷⁹

Der Gesetzgeber erklärt seit dem RBEG 2011 die externe Reinigung von Kleidung zum Luxus und streicht diese Position, da chemische Reinigung nur für Berufsbekleidung nötig sei und dann ggf. vom Arbeitgeber bzw. Jobcenter übernommen werde.³⁸⁰ Dabei unterschlägt der Gesetzgeber, dass es sich bei dieser Position real vor allem um die Ausgaben von Haushalten ohne Waschmaschine und mit defekter Waschmaschine für einen **Waschsalon** handeln dürfte, die als vermeintlich überflüssig gestrichen wurden.

Die Begründung sagt zwar, dass die Reinigung von Kleidung bei den Ausgaben für Waschmittel und Waschmaschine zum häuslichen Wäschewaschen in EVS Abt. 5 berücksichtigt sei.³⁸¹ Diese Ausgaben setzen jedoch das Vorhandensein einer Waschmaschine voraus, so dass die Bedarfe zum Wäschewaschen von **Haushalten ohne Waschmaschine** im Regelsatz **nicht berücksichtigt** sind. Laut Statistischem Bundesamt verfügten 5 % aller Haushalte in 2018 über keine Waschmaschine. Dieser Anteil dürfte bei Leistungsberechtigten nach SGB II/XII und AsylbLG deutlich höher sein.³⁸²

Dass **Herren- und Damenkleidung addiert** wird, irritiert zunächst. Die Addition beider Bedarfe ist aber richtig, da die EVS-Sonderauswertung die Durchschnittsausgaben einer Gesamtpopulation aus Frauen und Männern erfasst. Dazu ein vereinfachtes Beispiel: Ein Mann gibt für Kleidung 20 Euro im Monat aus, eine Frau 40 Euro. Nimmt man beide als Gruppe, addiert die Ausgaben und teilt sie durch zwei (die Zahl der Mitglieder der Gruppe), geben alle Mitglieder dieser Gruppe durchschnittlich 10 Euro für Herren- und 20 Euro für Damenkleidung aus. Im Durchschnitt gibt also jede Person 30 Euro für Bekleidung aus. Das RBEG nimmt diese durchschnittlichen Ausgaben als Bedarf und erkennt somit nur einen Mittelwert der tatsächlichen Ausgaben von Frauen und Männern an.

Die Ausgaben Erwachsener für **Kleidung und Schuhe für Kinder** – es dürfte an dieser Stelle um Ausgaben alleinstehender Erwachsener für **Geschenke** gehen – seien laut Gesetzesbegründung den Kinderregelsätzen zugerechnet worden.

378 SEA 2013, 69. Die Sonderauswertung zur EVS vertauscht (versehentlich?) die Codes der beiden Positionen 0314 1... (chemische Reinigung usw.) und 0314 2... (Reparatur und Miete von Bekleidung).

379 Statistisches Bundesamt, Haushaltsbuch zur EVS 2018, S. 47.

380 Begründung um RBEG 2011 in BT-Drs. 17/3404, 54ff, auf die sich BT-Drs. 19/22750 zum RBEG 2021 bezieht.

381 BT-Drs. 19/22750, 21.

382 Statistisches Bundesamt, Ausstattung privater Haushalte mit Haushaltsgeräten und Sportgerät (EVS), www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/liste-haushaltsgeraete-d.html#115472

7.5.2 Keine Leistungen für Kleidung und Schuhe in Aufnahmeeinrichtungen

Der Barbetrag, der nach § 3a AsylbLG in Aufnahmeeinrichtungen regelmäßig zusätzlich zur Vollverpflegung ausgezahlt wird, deckt nur den Bedarf aus EVS Abt. 7 bis 12. Das »**Taschengeld**« enthält keinen Anteil für den Bedarf aus EVS 3 für **Kleidung und Schuhe**.

§ 3 Abs. 1 AsylbLG sieht vor, dass die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung (EVS-Abteilung 1 bis 6) von Amts wegen zu gewähren sind. Das beinhaltet auch Leistungen für den notwendigen Bedarf an Kleidung und Schuhen.

Ohne Hab und Gut neu ankommende Geflüchtete haben sowohl einen Bedarf an **Erstausrüstung** für Winter- und Sommerkleidung sowie Schuhe als auch einen, in den Regelbedarfssätzen bei Selbstversorgung nach SGB II/XII und AsylbLG als Bedarf für EVS 3 auch berücksichtigten **laufenden Ergänzungsbedarf**.³⁸³ In der Praxis werden diese Bedarfe vor allem in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung meist nicht oder nur unzureichend gedeckt.

Oft wissen die Mitarbeiter*innen der Unterkünfte und Beratungsstellen selbst nicht so genau, welche Bedarfe mit dem »**Taschengeld**« gedeckt werden sollen und was den Bewohner*innen **darüber hinaus zusteht**. Bei den Antworten in unserer **Umfrage** auf die Frage, ob die Bedarfe nach §§ 2 und 3 AsylbLG für den persönlichen Bedarf und für Essen, Kleidung, Hausrat und Energie jeweils in bar oder als Sachleistungen gewährt werden, konnten viele Befragten in ihren Antworten nicht zwischen Sachleistungen für Essen, Kleidung und Haushaltsenergie differenzieren.

7.5.3 Beispiel Berlin – laufender Bedarf für Kleidung in Aufnahmeeinrichtungen gestrichen

In Berlin werden in Aufnahmeeinrichtungen als Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG regelmäßig nur Unterkunft, Essen, Gesundheitskarte sowie der persönliche Bedarf für EVS 7 bis 12 als Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der Beträge nach § 3a Abs. 1 AsylbLG gewährt.

Auf unsere Umfrage antworteten die Befragten aus Berlin, dass es in Sammelunterkünften nur auf **schriftlichen Antrag** auch eine **Erstausrüstung** an Kleidung gebe. Es ist daher dem Zufall überlassen, ob der Anspruch den Bewohner*innen bekannt ist, ob sie in der Lage sind den Antrag zu stellen und ob es in den Unterkünften Sozialarbeiter*innen gibt, die bei der Antragstellung helfen. Hinzu kommt, dass das Landesflüchtlingsamt vor allem bei Geflüchteten aus der Republik Moldau Anträge auf Kleidung und Schuhe ohne Begründung nicht bearbeitet, siehe auch Kapitel 7.5.4.

Wenn der Antrag bewilligt wird, wird die Erstausrüstung in zwei Teilraten (Sommerpauschale von 40 %, die Winterpauschale von 60 % des Bedarfs für eine Erstausrüstungen) ausgezahlt. In jedem Fall wird aber der **laufende Bedarf der EVS 3 komplett gestrichen**, da in Aufnahmeeinrichtungen nur der Barbetrag für EVS 7 bis 12 sowie Verpflegung (EVS 1 und 2) geleistet werden und es dort auch keine Sachleistungen oder Gutscheine für Kleidung gibt. Ein Rundschreiben der Senatssozialverwaltung erläutert die Vorgehensweise:³⁸⁴

»Es ist davon auszugehen, dass den asylsuchenden Personen wegen der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung regelmäßig gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG nur ein entsprechender Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notweniger persönlicher Bedarf) zur Verfügung steht und daher ein Ansparen zur Deckung des weiteren Bekleidungsbedarfs nicht in ausreichendem Maße erfolgen kann. Asylsuchende, die beim LAF bei der Erstaufnahme einen Antrag auf Bekleidung gestellt haben, erhalten je nach Jahreszeit entweder die Sommer- oder die Winterpauschale ausgezahlt.«

383 So auch BT-Drs. 18/252, 18.

384 Rundschreiben Soz Nr. 06/2017 in der Fassung vom 24. März 2020

www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_06-658136.php

Faktisch fällt somit in Aufnahmeeinrichtungen der in den Regelsätzen nach SGB II/XII wie auch den Beträgen nach § 3a Abs. 2 AsylbLG berücksichtigte **laufende Ergänzungsbedarf** an Kleidung und Schuhen nach EVS 3 unter den Tisch. In vielen Fällen wird mangels Antrags auch keine Erstausrüstung an Kleidung und Schuhen geleistet, obwohl nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 1 AsylbLG der Bedarf an Kleidung von Amts wegen sicherzustellen wäre.

Wir gehen davon aus, dass es sich um ein **bundesweites Problem** handelt. Sozial- und Unterbringungsbehörden gehen davon aus, dass der notwendige Bedarf nach AsylbLG durch die Gewährung von Unterkunft, Vollverpflegung, Krankenbehandlung und dem Taschengeld zum persönlichen Bedarf sichergestellt sei. **Der Bedarf aus EVS Abt. 3 und EVS Abt. 6** (siehe dazu Kapitel 7.8) **fällt in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung unter den Tisch**. Daran ändert auch der Verweis auf Kleiderspenden nichts, siehe Kapitel 7.5.4.

7.5.4 Verweis auf gespendete Kleidung mit Existenzminimum unvereinbar

In unserer Umfrage antworteten Befragte aus Bayern (4 BY), Thüringen (8 TH), Baden-Württemberg (10 BW), Mecklenburg-Vorpommern (16 MV), Rheinland-Pfalz (25 RP) und NRW (15 NW), dass Essen und Kleidung als **Sachleistungen** gewährt würden. Es werde lediglich ein Taschengeld nach § 3a Abs. 1 AsylbLG ausgezahlt.

§ 3 Abs. 2 AsylbLG regelt, dass bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung der notwendige Bedarf an Kleidung als Sachleistung gedeckt wird. Wenn dies nicht möglich ist, sind auch Gutscheine oder andere unbare Abrechnungen zulässig.³⁸⁵

Form und Umfang der gewährten Sachleistungen für Kleidung und die Frage, ob eine Erstausrüstung oder auch der laufende Bedarf gedeckt werden, blieben bei den Antworten unklar

Gutschein Kleiderkammer. (10 BW)

In den AfAs gibt es für die Bewohner*innen Sachleistungen und ein Taschengeld. (25 RP)

Die Bewohner*innen unserer Erstaufnahme werden grundsätzlich mit Sachleistungen versorgt. Dies gilt insbesondere für den notwendigen Bedarf (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts). (35 BW)

Bei Betroffenen, die noch Sachleistungen beziehen, müssten sie für die Anschaffung von Bekleidung 36 Euro zusätzlich zum sog. Taschengeld erhalten. Das geschieht in der Praxis in der Regel jedoch nicht. (S31 BE)

Die Antworten auf unsere Umfrage differenzieren nicht, welche Leistungen konkret durch die »**Kleiderkammern**« erbracht werden.

Offen bleibt, ob es sich um **gebrauchte oder neue Kleidung** handelt, ob es sich um **private Kleiderspenden** handelt, und ob die Kleidung von der Kommune, von Betreibern der Unterkünfte, von Initiativen oder **Wohlfahrtsverbänden** bereitgestellt wird.

Teilweise wird sogar direkt auf gespendete Kleidung aus den Kleiderkammern der Wohlfahrtsverbände verwiesen. (S32 BE)

Fraglich ist ferner, ob jemand auf Sachleistungen (aus der Kleiderkammer bspw. Caritas) verwiesen werden kann, wenn er einen Antrag auf Erstausrüstung an Bekleidung gestellt hat. (S31 BE)

Der Bedarf an Kleidung und Schuhen kann aus den in vielen Unterkünften vorhandenen, mit Kleiderspenden bestückten Kleiderkammern nicht bedarfsdeckend sichergestellt werden. Es fehlen vor allem Unterwäsche, Socken, Schuhen, Hosen und Kleidung für schlanke Herrengrößen. Die

³⁸⁵ Auf Gutscheinen wird ggf. die gesamte Erstausrüstung als Kostenübernahmeschein bewilligt. Der gesamte Bedarf muss dann bei einem Einkauf in einem Geschäft gedeckt werden. Ein bedarfsdeckender Einkauf ist auf diese Weise nicht sinnvoll möglich.

meist von ehrenamtlichen Helfer*innen verwalteten Kleiderkammern geben **freiwillige Kleiderspenden** aus der Bevölkerung an die Geflüchteten aus.

Der vielerorts übliche Verweis auf eine Bedarfsdeckung aus **freiwilligen Spenden** aus Kleiderkammern von Initiativen und Wohlfahrtsverbänden auch außerhalb der Unterkünfte ist mit dem **Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum** unvereinbar:

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein **Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen** des Staates oder Dritter **verwiesen werden**, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.³⁸⁶

In manchen Kommunen wird in der Praxis zum Teil sogar bei in Gemeinschaftsunterkünften mit Selbstversorgung und in Wohnungen lebenden Geflüchteten unter **Verweis auf Kleiderkammern** der Wohlfahrtsverbände usw. der **Bedarf für EVS Abt. 3** aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG **gestrichen**.

Entgegen ihrer öffentlichen Positionierung zur Funktion von Kleiderkammern³⁸⁷ sind **Wohlfahrtsverbände** in der Praxis dennoch meist bereit, den unter Verweis auf ihre Kleiderkammern vorenthaltenen Hilfsanspruch der Geflüchteten abzudecken.

Zuwendungen der Wohlfahrtsverbände und anderer freier gemeinnütziger Träger dürfen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII eigentlich nicht auf Leistungen nach § 2 AsylbLG angerechnet werden.³⁸⁸ In § 7 AsylbLG fehlt allerdings eine vergleichbare Regelung.

7.5.5 Abgelehnte Anträge auf Bekleidung

In Berlin erhalten manche Geflüchtete auf Antrag Bargeld, manche Gutscheine und manche gar keine Kleidung, sowohl in Aufnahmeeinrichtungen als auch in Gemeinschaftsunterkünften:

In der Praxis werden oftmals Anträge auf Bekleidung/Erstausrüstung abgelehnt, wenn die Betroffenen mit dem Flugzeug eingereist sind, mit einem Visum eingereist sind oder der Sachverhalt ein sog Dublin Fall ist. Argumentiert wird beispielsweise folgendermaßen: Die/der Betroffene sei mit einem Visum eingereist und habe angegeben, ausreichend Geld für einen Aufenthalt zu haben. Das schließe auch den Kauf von Kleidung ein. Folglich sei der Antrag auf Bekleidungsgeld/Erstausrüstung an Bekleidung abzulehnen. In Dublin Fällen wird oft gesagt, für die/den Betroffenen sei schließlich ein anderes Land zuständig, die Betroffenen hätten den Bekleidungsantrag ja auch bspw. in Italien stellen können. Auch Betroffene, die eine GÜB³⁸⁹ haben, wird der Antrag auf Erstausrüstung an Bekleidung in der Regel mit den Worten verwehrt, sie hätten nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen. (S31 BE)

Geflüchteten aus bestimmten Herkunftsländern wie z.B. Moldau wurde Kleidung mit der unzutreffenden Begründung verwehrt sie kämen aus einem »sicheren Herkunftsland« oder sie seien mit dem Bus eingereist. (S32 BE)

Teilweise wurde auf Gutscheine oder Kleiderkammern verwiesen.

Verschiedene Einkaufsläden nehmen aber diese nicht an, wobei unklar ist, wer Vertragspartner*innen vom LAF für diese Gutscheine sind. (S31 BE)

Ablehnungsbescheide aus Berlin illustrieren eine willkürlich erscheinende Behördenpraxis.³⁹⁰

386 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

387 Vgl. bereits Stellungnahme der BAGFW, November 1991, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/bagfw.pdf

388 vgl. Hauk/Noftz SGB XII, § 84 Rn4.

389 Grenzübertrettsbescheinigung. Verbreitete Praxis der Ausländerbehörden anstelle der gesetzlich vorgesehenen Duldung, um den Ausreisepressure zu erhöhen.

390 Dokumentation von vier Ablehnungsbescheiden: www.fluechtlingsrat-berlin.de/ablehnungsbescheide_kleidung_asylbldg_berlin

7.5.6 10 % Kürzung für Alleinstehende und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften

Synergieeffekte Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften sind bei Kleidung und Schuhen auszuschließen. Auch der Gesetzgeber sieht weder Einsparungen in Paarhalten noch bei Bewohner*innen von Sammelunterkünften.

Die bei Behörden und in der Kommentierung des AsylbLG verbreitete Praxis, dennoch bei RBS 2 über alle Bedarfsstufen hinweg gleichmäßig einen Bedarf von nur **90 % des Bedarf Alleinstehender** anzunehmen, ist für den Bedarf an Kleidung und Schuhen nicht nachvollziehbar.³⁹¹

7.5.7 Unterdeckung des Bedarfs in EVS 3

Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten in der Praxis meist nur unzureichende oder gar keine Leistungen für Kleidung und Schuhe. Die betrifft sowohl den Bedarf an Erstausrüstungen als auch den laufenden Ergänzungsbedarf.

Soweit überhaupt Leistungen für Kleidung und Schuhe nach §§ 3/3a AsylbLG erbracht werden, erfolgt dies in der Regel nur auf Antrag, obwohl die Leistungen vom Amt wegen erfolgen müssen. Zudem beschränken die Behörden sich dabei auf eine Erstausrüstung, laufende Leistungen werden meist ganz verweigert.

Der Verweis auf gespendete Kleidung und Kleiderkammern kann den notwendigen Bedarf auf keinen Fall decken. Dies sollte auch im Hinblick auf die Rolle der Wohlfahrtsverbände näher untersucht werden, mit deren Kleiderkammern in der Praxis häufig die Leistungsansprüche Geflüchteter unterlaufen werden.

Neu eingereiste Geflüchtete kommen meist ohne Hab und Gut und ohne ausreichend Kleidung und Schuhe in Deutschland an.³⁹² Fallen Erstausrüstung und laufender Bedarf weg oder werden nur unzureichend gedeckt, kommt es regelmäßig zu einer Unterdeckung in EVS Abt. 3.

Wenn aufgrund der unzureichenden oder fehlenden Leistungen Kleidung und Schuhe aus dem für EVS 7 bis 12 vorgesehenen Barbetrag nach § 3a AsylbLG dazu gekauft werden müssen, kommt es zu **Mehrausgaben** für EVS 3 und zur **Unterdeckung** in den übrigen EVS-Abteilungen. Besonders betroffen sind auch hier Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Paare in Aufnahmeeinrichtungen, die als »Taschengeld« nur den um 10 % gekürzten Barbetrag nach § 3a AsylbLG erhalten.

Die unzureichenden oder fehlenden Leistungen für Kleidung und Schuhe wirken sich mittelbar auch auf Leistungsbezieher*innen nach § 2 AsylbLG aus, da für sie während des Leistungsbezugs nach § 3a AsylbLG kein Ansparen und Ansammeln einer **Grundausstattung** möglich war. Auch hier sind Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Paare wegen der 10 % Kürzung ihrer Bedarfsätze besonders betroffen.

³⁹¹ So etwa Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 9. 2019, ZfF 2019, 217; ebenso Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2022 – bundesweite Abstimmung ArgeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022.

³⁹² So auch BT-Drs. 18/2592, 20.

7.6 EVS Abt. 4 – Wohnung und Haushaltsenergie

Mit dem »Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG« wurde zusätzlich zur 10 % Kürzung für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften ab September 2019 auch der Bedarf für **EVS Abt. 4** aus den Beträgen nach **§ 3a AsylbLG vollständig gestrichen**, da er in Sammelunterkünften als Sachleistung zur Verfügung stehe und »Doppelleistungen vermieden werden« sollen (vgl. Kapitel 3.7).³⁹³ Die Änderung ist nicht nachvollziehbar, da in der Praxis seit jeher die Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG in Sammelunterkünften um den Bedarf für EVS Abt. 4 gekürzt werden.

Das RBEG berücksichtigt in **EVS Abt. 4** die Ausgaben für **Strom** (ohne Heizung) sowie einen geringen Betrag für **Instandhaltung und Schönheitsreparaturen**. Für die Regelsätze nach dem **SGB II/XII** erkennt das RBEG 2021 demgegenüber in EVS Abt. 4 für RBS 1 folgende Ausgaben aus der EVS 2018 als bedarfsrelevant an:³⁹⁴

35,30 €	EVS Code 0431 000	Strom (auch Solarenergie)
0,92 €	EVS Code 0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, Eigenleistungen Mieter-, Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen
/ €	EVS Code 0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)
0,50 €	EVS Code 0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen
/ €	EVS Code 0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)
36,87 €		Regelbedarf EVS Abt. 3 SGB II/XII
0,15 €		davon .../...kein Betrag genannt

Dies ergibt laut Begründung für EVS Abt. 4 eine Summe von **36,87 €**, die im RBEG für die Regelsätze nach dem SGB II/XII anerkannt wurde.

Für Strom seien die Ausgaben auf Basis einer Sonderauswertung der Haushalte ermittelt worden, die nicht mit Strom heizen. Die **Sonderauswertung Strom** ist den Tabellen der EVS-Sonderauswertung beigelegt. Auf dieser Basis sei eine Umrechnung der Stromkosten vorgenommen worden. Bei der Instandhaltung seien auch für Eigentümer die Ausgaben der Mieter berücksichtigt und hierzu eine Umrechnung vom Statistischen Bundesamt durchgeführt worden. Beide Umrechnungen konnten wir allerdings **rechnerisch nicht nachvollziehen**.

7.6.1 Einbeziehung von Haushalten ohne Ausgaben für Strom in die Bedarfsermittlung

Auf den ersten Blick überrascht, dass von 2.120 in der **Sonderauswertung Strom** erfassten Haushalten nur 1.961 Haushalte überhaupt Ausgaben für Strom hatten. Die Einbeziehung von **7,5 % Haushalten ohne Ausgaben für Strom** senkt im Ergebnis die Höhe der im RBEG nur berücksichtigten **durchschnittlichen Ausgaben** der Referenzgruppe für Strom entsprechend.

393 BT-Drs. 19/10052, 26 f.

394 BT-Drs. 19/22750, 22, 63.

Denkbare Ursachen der nicht erfassten Ausgaben Strom sind Einpersonenhaushalte mit Inklusivmieten, deren Stromkosten nicht gesondert ausgewiesen sind (WGs, Untermieter, Studierendenheime usw.) und daher statt in EVS 4 bei den nicht regelbedarfsrelevanten Mietkosten in EVS 5 erfasst worden sein dürften. Diese Haushalte hatten zwar Ausgaben für Strom, die in EVS 4 aber nicht erfasst werden konnte.

Aus methodischen Gründen hätten dann aber im RBEG die Haushalte ohne Ausgaben für Strom aus der Ermittlung der Ausgaben für Strom **herausgenommen werden** müssen. Das ist nicht erfolgt, im Gegenteil. Durch die ausdrückliche Hinzuziehung auch der Haushalte ohne Ausgaben für Strom wurden die ermittelten Stromkosten von **37,95 €** der Mieterhaushalte mit Ausgaben für Strom im Verhältnis der hochgerechneten Gesamthaushalte mit und ohne Ausgaben für Strom (2,025 Mio./2,177 Mio.) um 2,65 € **auf 35,30 € gekürzt**.³⁹⁵

Die **fehlerhafte Bedarfsermittlung** wirkt sich entsprechend auch auf die Beträge nach § 2 AsylbLG aus.

7.6.2 Instandhaltungskosten nicht nachvollziehbar ermittelt – 1,57 € evident unzureichend

Das RBEG erkennt die Ausgaben von insgesamt 1,57 € für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen aus den vier EVS-Codes der Sonderauswertung für **Instandhaltung, Reparatur und Renovierung der Wohnung** vollständig an. Die Summe von 1,57 € ergibt sich aus der Differenz des Betrags für Strom von 35,30 € und der Summe des in EVS 4 insgesamt anerkannten Bedarfs von 36,87 € unter Einbeziehung der mit »/« gekennzeichneten Positionen.³⁹⁶ Allerdings kommen alle vier in der Sonderauswertung und im RBEG 2021 genannten mit 043 beginnenden Codes in der SEA nicht vor, so dass intransparent bleibt, welche konkreten Bedarfe die einzelnen Codes enthalten.

Die SEA definiert die Ausgaben in EVS 043 wie folgt:³⁹⁷

0431 Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung

Eingeschlossen sind: Installations-Kleinmaterial ..., ... Keramikfliesen usw. sowie Pinsel und Spachtel ... Ausgeschlossen sind: Teppiche, Teppichböden u.a. elastische Bodenbeläge; Handwerkzeuge, Türbeschläge, Steckdosen, Stromkabel und Glühlampen; Besen, Bürsten und Reinigungsmittel (alles zu EVS 5).

0431 001, 0431 002, 0431 006: Farben, Lacke, Rauputz u.Ä.; Tapeten u. Ä. ...; Tapetenklebstoffe, -leisten, Grundiermittel u.ä., Verdünnungen, Firnisse, Tapetentrennmittel

0431 007, 0431 009: Harte Bodenbeläge, z.B. Dielenböden, Parkett, Laminat, Keramik und Natursteinfliesen; anderes Material für Instandhaltung und Reparatur der Wohnung, z.B. Gips, Kalk, Zement, Armaturen, Thermostate, Duschköpfe, Rohre, Waschbecken, Heizkörper, Fensterscheiben ...

³⁹⁵ Vgl. Sonderauswertung EVS 2018 Seite 5 (Sonderauswertung Strom) und die Angaben zur Berechnung in BT-Drs. 19/22750, 22.

³⁹⁶ Die Sonderauswertung nennt für EVS Code 043 eine Summe von 1,58 €.

³⁹⁷ SEA 2013, 77.

0432 Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung

0432 100: Dienstleistungen von Installateuren im Sanitärbereich. Eingeschlossen sind: Montage, Installation, Reparatur und Instandhaltungen von Rohrsystemen, Abflüssen, ... Serviceleistungen u.a. damit verbundene Installationsmaterialien für Wasser und Gas.

0432 200, 0432 300, 0432 400, 0432 500, 0432 900: Dienstleistungen von Elektrikern, von Installateuren im Heizungs- und Klimabereich, Schönheitsreparatur von Malern und Tapezieren, von Tischlern, andere kleinere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung auf Kosten der Mieter ...

EVS 043.... erfasst sowohl **größere Renovierungen** bzw. Schönheitsreparaturen als auch **kleinere Reparaturen** und Ausbesserungen. § 22 SGB II regelt die Übernahme dieser Kosten nur für Wohnungseigentümer, in § 35 SGB XII fehlt eine Regelung. Rechtsprechung und Kommentierung zum SGB II/XII erkennen dennoch auch bei Mietern einen Anspruch auf Übernahme größerer Renovierungen als Teil der Aufwendungen für die Unterkunft an, soweit deren Umlage mietrechtlich zulässig ist, was häufig umstritten ist und zur Ablehnung durch die Sozialbehörde führt, obwohl der vermeintliche Anspruch gegen den Vermieter faktisch nicht durchsetzbar ist. Dies betrifft insbesondere die Einzugsrenovierung, mit der Mieter nicht bis zur Gerichtsentscheidung warten können.

Kleinere Reparaturen (Lichtschalter, Türschloss, **Wasserhahn**, WC-Spülung, Thermostatventil usw.) werden mietvertraglich oft auf den Mieter abgewälzt. Bis zu welchem Betrag im Einzelfall (z.B. 75 bis 120 €) und aufs Jahr gerechnet (z.B. 8 % der Jahreskaltmiete) das geht ist umstritten.³⁹⁸ Auch die Kosten der **Wartung der Therme** für die Gasetagenheizung werden häufig dem Mieter auferlegt. Für selbst verschuldete Schäden (**defekte Fensterscheibe** usw.) müssen Mieter ohnehin aufkommen. Dass hierfür 1,57 €/Monat reichen darf bezweifelt werden.

In der Praxis sind die im RBEG 2021 angesetzten Kosten für EVS 43.... in keiner Weise bedarfsdeckend. Die sehr niedrige Höhe der ermittelten Beträge ist nicht nachvollziehbar. Dahinter dürfte ein **methodisches Problem** stehen. Der **Zeitaufwand** für das akkurate Ausfüllen des Haushaltsbuchs und der weiteren Fragebögen für die EVS und die eigenständige Renovierung einer Wohnung dürften sich ausschließen. Niemand dürfte motiviert sein, **während der Renovierung seiner Wohnung** auch noch **ein Haushaltsbuch** auszufüllen.

Problematisch ist auch die sozialhilferechtlich geforderte Antragstellung vorab, da sich erst im Renovierungsprozess der Verbrauch an Material und Werkzeug und deren Kosten herausstellen. Soweit Sozialbehörden Pauschalen bewilligen, dürften diese die realen Kosten kaum decken.

7.6.3 Verfügbarkeit elektrischer Energie in Sammelunterkünften

Der Bedarf für EVS 4 wurde für Bewohner*innen von Sammelunterkünften aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG gestrichen. Um die tatsächliche Bedarfsdeckung für EVS 4 in den Sammelunterkünften zu prüfen, haben wir gefragt, ob in Küchen, Bädern, Wohnräumen jederzeit ausreichend Energie (Strom, Warmwasser, Heizung) kostenfrei zur Verfügung steht. Die Befragten antworteten zur Verfügbarkeit von ausreichendem Strom:

In vielen Zimmern ist nur die Nutzung eines elektrischen Gerätes möglich, weil die **elektrischen Leitungen** für mehrere Anschlüsse **nicht ausreichend** sind. (S08 BB)

Eingeschränkt. (9 BW)

³⁹⁸ Vgl. www.test.de/Mietrecht-Mieter-muessen-nur-Kleinreparaturen-selbst-bezahlen-4655061-0/#question-7

GU sind nicht immer mit ausreichend kostenloser Energie versorgt. (25 RP)

In der Gemeinschaftsunterkunft in Müncheberg stehen drei relativ kleine Küchen 90 Personen zur Verfügung. In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet und damit der Mindeststandard eingehalten. Die **Herdplatten** wurden aus Sicherheitsgründen auf **Stufe 2 gedrosselt**, was dazu führt, dass die Menschen lange darauf warten müssen, bis überhaupt das Wasser kocht. ... Aufgrund der geringen Belastbarkeit der Herde, gehen die Geräte oft kaputt. ... Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf **warten, bis eine Herdplatte frei** wird. Das **kann oft sehr lange dauern**, weil die **Herdplatten sehr langsam** arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird.³⁹⁹

Hier zeigt sich, dass Strom zwar kostenlos zur Verfügung gestellt wird, aber nicht immer ausreichender Menge. Vereinzelt muss sogar für die **Waschmaschinennutzung bezahlt** werden (vgl. Kapitel 7.7.7):

Es gibt einen Raum mit Waschmaschinen. Für eine Wäsche muss 1 Euro gezahlt werden. Die Wäsche wird abgegeben und durch Sozialarbeiter*innen gewaschen. Am nächsten Tag erfolgt die Rückgabe. (30 SN)

7.6.4 Verbot von Elektrogeräten, fehlende Herde und Kühlschränke

In vielen Unterkünften werden per Hausordnung Elektrogeräte auf dem Zimmer teilweise oder ganz verboten. In Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung sind häufig auch Herde, Kochplatten und Kühlschränke verboten. Durch das **Verbot** steht dann aber der entsprechende **Bedarf an Energie nicht zur Verfügung**.

Solche **Verbote** lassen insoweit dann auch den Anspruch aus dem **Grundrecht** auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums **leer laufen**:

Strom baulich und brandschutzbedingt nur begrenzt, keine Mehrfachstecker erlaubt. (34 BE)

Kleine elektrische Haushaltsgeräte sind oft in Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt. (25 RP)

Es ist verboten z.B. eigene Elektrogeräte zu benutzen, aus Sicherheitsgründen. Wird trotzdem heimlich gemacht. (23 SN)

Eigene Fernseher sind per Hausordnung verboten. (13 BW)

Eigener Internetanschluss ist nicht erlaubt.⁴⁰⁰ (29 SN)

Zusätzliche Kühlgeräte verboten. Auch dadurch keine größere Vorratshaltung möglich. (12 BW)

Vorratshaltung ist in unserer Einrichtung nicht möglich, ab einem gewissen Punkt über die Hausordnung sogar verboten, da keine Kühl- und Kochmöglichkeiten vorhanden sind (z.B. verderbliche Lebensmittel). (35 BW)

Kochen ist nicht erlaubt, es sind keine Kochgelegenheiten vorhanden. (35 BW)

Auf die Einschränkungen des Existenzminimums und der Persönlichkeitsrechte durch ein per **Hausordnung** verfügbares und/oder mit Hilfe **fehlender Herde und Kühlschränke** durchgesetztes **Kochverbot** gehen wir in den Kapiteln 7.4.3 und 10.5. ein.

Die Hausordnungen der Aufnahmeeinrichtungen in **Baden-Württemberg** enthalten als Anlage eine Liste verbotener Gegenstände. **Elektrogeräte** sind dort generell **verboten**. Eine Ausnahme

³⁹⁹ Recherche der Initiative »Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität« im Anhang zu dieser Stellungnahme.

⁴⁰⁰ Trifft auf die allermeisten Unterkünfte zu.

gilt nur für **Ladegeräte** für Handys, Radios und Bluetooth-Lautsprecher mit einer Leistung bis **max. 4,0 A** sowie akku- und batteriebetriebene Geräte.⁴⁰¹

Auch im Fall einer Vollverpflegung ist nach AsylbLG und AsylG kein Rechtsgrund erkennbar, jegliche **gekühlte und nicht gekühlte Aufbewahrung** und Vorratshaltung von **Nahrungsmitteln und Getränken** und jede eigenständige **Zubereitung warmer Speisen und Getränke** zu **untersagen**. Dennoch ist dies in der Praxis häufig der Fall, vgl. Kapitel 7.4.

7.6.5 Unzureichend Warmwasser und Heizung

Auch die Sachleistungen für die in den Regelsätzen nach SGB II/XII und AsylbLG nicht enthaltene Energie für Warmwasser und Heizung sind teilweise eingeschränkt. Im RBEG 2021 heißt es, dass der überwiegende Teil der in EVS-Abteilung 4 insoweit nachgewiesenen Verbrauchsausgaben auf die Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung) entfällt, die von den Leistungsbehörden gesondert erbracht werden und deshalb im Regelbedarf nicht berücksichtigt sind.⁴⁰²

Die Befragung ergab, dass **Heizung und Warmwasser** in Sammelunterkünften in allen Fällen als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird. Teilweise ist dies aber **nicht in ausreichendem Maß** der Fall:

Ja, kostenfrei für die Bewohnerschaft. (5 BE)

Teilweise wurde berichtet, dass Heizungen manchmal defekt sind. (3 BE)

Eingeschränkt. (9 BW)

Die Mittel werden pauschal von der Leistung abgezogen. ... Betreiberinterne Festlegung: Heizung in den Bewohnerzimmern bei Abwesenheit abdrehen, Fenster schließen. Es kommt vor, dass Bewohner*innenzimmer von Heimangestellten während deren Abwesenheit betreten werden und Fenster geschlossen werden bzw. Heizungen abgedreht werden. (16 MV)

Für Strom wird von den AsylbLG-Leistungen ein Betrag abgezogen. (19 HE)

In AE und GU ja, in ASOG teilweise Probleme. (24 BE)

Steht in den AfAs ausreichend zur Verfügung. Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht immer mit ausreichend kostenloser Energie versorgt. (25 RP)

Steht jederzeit zur Verfügung. (29 SN)

Steht jederzeit zur Verfügung, auch wenn es Beschwerden gibt, dass die Heizung nicht warm genug sei. (30 SN)

Strom baulich und brandschutzbedingt nur begrenzt (keine Mehrfachstecker erlaubt); Warmwasser eingeschränkt. (34 BE)

Die Wände der Zimmer in den ehemaligen Kasernen sind mit Schimmel befallen. Es ist feucht und kalt. Als Heizung dienen im Winter kleine Elektroheizungen, die nicht ausreichen. (08 BB)

Hinzu kommt das Problem **eingeschränkter Duschzeiten**. Zur Einsparung elektrischer Energie steht Warmwasser zeitweise nicht zur Verfügung, was insbesondere für Erwerbstätige und Schulkinder, aber auch bei bestimmten Krankheiten usw. zum Problem werden kann.

In Berlin wurden ab Herbst 2022 die Duschzeiten auf jeweils **zwei Stunden morgens, mittags und abends** beschränkt, »um auf die dramatische Lage der Energieversorgung und der Energiepreisentwicklung zu reagieren ... Versorgungsengpässe zu vermeiden ... [und] einen Beitrag auf dem Weg

401 Vgl. Dokumentation Hausordnungen Erstaufnahmen der Bundesländer auf www.aktionbleiberecht.de/rechtsgutachten/hausordnungen-der-landeserstaufnahmeeinrichtungen

402 § 22 SGB II, § 35 SGB XII, § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG; vgl. BT-Drs. 19/22750.

zur Klimaneutralität zu leisten. ... Warmwasserboiler sind mit **Zeitschaltuhren** gemäß den Duschzeiten auszustatten. An Handwaschbecken **Deaktivierung der Warmwasserzufuhr**.⁴⁰³

7.6.6 Kein Einsparpotential in EVS 4 in Sammelunterkünften

Einsparmöglichkeiten für in einer Wohnung lebende **Paarhaushalte** sollen sich auch im Bereich der EVS 4 ergeben.⁴⁰⁴ Konkret betreffen könnte dies z.B. den Strom für gemeinsames Kochen, Kühlschrank, gemeinsames Wäschewaschen, Licht, Fernsehen, Musikanlage, Spülmaschine usw.

Dieses Einsparpotential steht **Alleinstehenden und Alleinerziehenden** und **Paarhaushalten** in Sammelunterkünften nicht zur Verfügung, da dort der Bedarf für EVS 4 als Sachleistung und nicht als frei verfügbarer Geldbetrag erbracht wird. Auch die Regelsätze nach § 2 AsylbLG werden in der Praxis regelmäßig gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII um diese Position gemindert, so auch im Fall des Klägers des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf.

Streicht man EVS 4 und senkt zusätzlich den Regelsatz auf **RBS 2** bzw. **90 %** von RBS 1, ergibt sich – im Fall des § 3a AsylbLG sogar rechtlich zwingend – eine **doppelte Kürzung**, denn Einspareffekte können Alleinstehende, Alleinerziehende und Paare in Sammelunterkünften nicht an Bedarfen erzielen, die ihnen von vornherein nicht zugestanden und von den Sammelunterkünften auch nur unzureichend gedeckt werden. Durch die Streichung wird die Dispositionsfreiheit und die Möglichkeit zum **internen Ausgleich** bei der Verfügung über den Regelbedarf eingeschränkt. Leistungsberechtigte können Einsparungen beim Strom oder Hausrat nicht für andere Bedarfe nutzen oder ansparen.

7.6.7 Unterdeckung des Bedarfs in EVS 4 generiert Mehrbedarfe in anderen EVS-Positionen

Strom ist in Sammelunterkünften für die Bewohner*innen kostenlos verfügbar. Die tatsächlich **verfügbare Menge** bemisst sich aber am Vorhandensein von ausreichend Steckdosen für **kleinere Elektrogeräte**, dem Vorhandensein einer ausreichenden Zahl und Kapazität und dem Zugang zu **elektrischen Großgeräten** wie Kühlschränken, Herden, Wasserkochern, Waschmaschinen und Trocknern usw.

Auch **Warmwasser** und **Heizung** sind für die Bewohner*innen zwar kostenfrei, aber nicht immer ausreichend verfügbar. Auch hier kommt es darauf an, welche Raumtemperatur erreicht wird, wie viele Duschen pro Person zur Verfügung stehen, und ob es jederzeit ausreichend Warmwasser gibt, vgl. auch Kapitel 7.7.5.

Unsere Befragung zeigt, dass in Sammelunterkünften Energie als Sachleistung oft nur unzureichend zur Verfügung gestellt wird. Die Bewohner*innen haben oft weniger Zugang zu Energie und Heizung als Personen in einer Wohnung.

Wie in Kapitel 7.7. detailliert dargestellt wird, ist die Ausstattung an **großen Elektrogeräten** oft **nicht ausreichend** und deren Nutzung nicht jederzeit möglich. Wenn nur einmal in der Woche eine Waschmaschine und nur eine Herdplatte für mehrere Personen zur Verfügung steht, ist auch der Stromverbrauch geringer, als wenn in einer Wohnung jederzeit die Möglichkeit besteht, bei Bedarf die Geräte zu nutzen.

403 LAF Berlin, Rundschreiben vom 19.08.2022, https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_47

404 BT-Drs. 17/14282, 24 f.

Teilweise wird durch das **Verbot elektrischer Geräte** per **Hausordnung** die Bedarfsdeckung unmöglich und **auf andere EVS verlagert**. Verbote führen dazu, dass Strom aus EVS 4 nicht genutzt werden kann und **mittelbar Mehrbedarfe** in EVS Abt. 1 und 2, ggf. auch in EVS Abt. 7, 8, 9 und 11 entstehen (erhöhter Verderb von Essen und Getränken, Zusatzbedarf für auswärtige Aktivitäten wie Internet, Fernsehen, Cafés, gekühlte Getränke, heiße Getränke, warmes Essen usw.). Fehlen Kühlschränke und Herde ganz, führt dies zu einem faktischen **Kochverbot** und trotz Vollverpflegung ungedeckten Bedarfen EVS 1 und 2, vgl. Kapitel 7.4.3 und Kapitel 9.

Aus der Streichung des Bedarfs für EVS Abt. 4 aus den Geldbeträgen nach § 3a AsylbLG ergibt sich in der Praxis auch für **AsylbLG-Berechtigte in einer Wohnung** eine **Unterdeckung**. Sie haben zwar zusätzlich zu den Beträgen nach § 3a AsylbLG Anspruch auf Leistungen für EVS Abt. 4 und EVS Abt. 5, so ausdrücklich § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG. In der Praxis werden diese Leistungen dennoch **meist nicht gewährt**. Gesonderte Leistungen für Strom kommen in der Praxis der Leistungsbeholden normalerweise nicht vor. Die Regelsätze nach SGB II/XII und § 2 AsylbLG enthalten anders als die Beträge nach § 3a AsylbLG auch den Bedarf für Strom. Die Computerprogramme der Sozialbehörden kennen nur die jeweiligen Regelsätze. Sachbearbeitende, Leistungsberechtigte und Beratende bemerken den Fehler meist nicht. Leistungsberechtigte wissen nicht, dass ihnen Leistungen für Strom zusätzlich zu den Beträgen nach § 3a AsylbLG zustehen.

7.7 EVS Abt. 5 – Möbel, Hausrat, Haushaltsgeräte, Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung

Wie bereits im AsylbLG Urteil des BVerfG 2012 und dem Gesetz zur Änderung des AsylbLG 2015 wurde der **gesamte Bedarf** aus EVS Abt. 5 auch im RBEG 2021 aus den Bedarfssätzen nach **§ 3a AsylbLG gestrichen**, da dieser Bedarf in den Unterkünften ebenso wie EVT Abt. 4 als Sachleistung erbracht werde.

Für die Regelsätze nach dem **§ 11 SGB II/XII** erkennt das RBEG 2021 in EVS Abt. 5 Ausgaben aus der EVS-Sonderauswertung 2018 in Höhe von **26,49 €** als bedarfsrelevant an:⁴⁰⁵

/ €	EVS Code 0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten
6,73 €	EVS Code 0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände
/ €	EVS Code 0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen
(0,70) €	EVS Code 0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge
2,36 €	EVS Code 0520 900	Heimtextilien
(1,67) €	EVS Code 0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen
(1,60) €	EVS Code 0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen
/ €	EVS Code 0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten
(0,85) €	EVS Code 0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte
2,31 €	EVS Code 0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte
(0,06) €	EVS Code 0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung
2,81 €	EVS Code 0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände
(0,15) €	EVS Code 0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)
1,82 €	EVS Code 0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)
0,31 €	EVS Code 0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)
4,33 €	EVS Code 0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung
(0,21) €	EVS Code 0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen
(0,28) €	EVS Code 0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)
26,49 €		Regelbedarf EVS Abt. 5 SGB II/XII
0,30 €		davon .../... kein Betrag genannt

405 BT-Drs. 19/22750, 23.

Als nicht bedarfsrelevant **gestrichen** wurden folgende in der Sonderauswertung erfasste Ausgaben:

0,07 €	EVS Code 0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien
0,24 €	EVS Code 0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)
/ €	EVS Code 0551 901	motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)
/ €	EVS Code 0562 130	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – durch Privatpersonen
1,33 €	EVS Code 0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen
2,16 €		Streichung SGB II / XII
0,52 €		davon .../... kein Betrag genannt

Hier und an anderen Stellen stimmen die **Codes der SEA** und der Sonderauswertung nicht überein, vgl. Kapitel 7.2. Die **SEA** listet unter den als EVS 0562 ... **gestrichenen Ausgaben** u.a. folgende Posten:⁴⁰⁶

0562 121 0562 122 0562 123 0562 1225	Entgelt für Hauspersonal zur Betreuung von Kindern, zur Betreuung von älteren Personen; Entgelt für anderes Hauspersonal, z.B. für Haushälterinnen, Hauslehrer*innen, Au-pairs, Erzieher*innen, Gartenpflege, Bügelarbeiten; Naturallöhne und -geschenke für Hauspersonal
0562 130	Entgelt für Kinderbetreuung durch Privatpersonen, z.B. Babysitter
0562 200	Teppichreinigung
0562 900	Andere Dienstleistungen für die Haushaltsführung, z.B. Leistungen für Desinfektion, Raumpflege, Schädlingsbekämpfung, Fensterreinigung

Haushaltshilfen, Hauspersonal und häusliche Dienstleistungen wurden gestrichen, da diese nicht existenzsichernd seien und bei Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit gesondert beantragt werden könnten.⁴⁰⁷

Kinderbetreuung (**Babysitter**) wurde gestrichen, da Alleinlebende keine Kinder im Haushalt hätten.⁴⁰⁸ Dies überzeugt nicht, weil auch im Kinderregelsatz (RBS 5 und 6) in EVS 5 kein Babysitter*innen als **häusliche Dienstleistung** berücksichtigt wurden.⁴⁰⁹ Nach der Definition der SEA umfasst die EVS-Codegruppe 0562... über Haushaltshilfen und Babysitter*innen hinaus auch noch eine Reihe weiterer häuslicher Dienstleistungen, die nicht durch Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bedingt sind, wie z.B. Waschmaschinengebühr, Teppichreinigung, Fensterputzen, Kammerjäger.⁴¹⁰

406 SEA 2013, 77.

407 BT-Drs. 19/22750, 24.

408 a.a.O.

409 BT-Drs. 19/22750, 34 f. und 42 f.

410 SEA 2013, 91 (Codegruppe 0562 ...) sowie 201 ff. (Stichwortverzeichnis zur Zuordnung der Codes).

Zu den für das **SGB II/XII** als **regelbedarfsrelevant** anerkannten Bedarfen der EVS Abt. 5 gehören demnach Möbel und Leuchten, Hausrat und Geräte für den Haushalt einschl. Reparatur sowie Verbrauchsgüter des Haushalts. Das sind größere **Möbel** wie Bett und Matratze, Stuhl, Sofa, Tisch, Schrank und **Elektrogeräte** wie Herd, Waschmaschine und Kühlschrank. Hinzu kommen die Anschaffung und Reparatur **kleinerer elektrischer Geräte, Heimtextilien** wie z.B. Vorhänge, sowie Bettdecken, Kissen, Bettwäsche und Handtücher. Zu EVS Abt. 5 gehören zudem **sonstige Gebrauchsgüter** für die Haushaltsführung. Das sind z.B. elektrische **Lampen**, Kleinmöbel, Teppiche, **Küchenausstattungen** wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Backformen, Messbecher, Schneebesen, Küchenschere, Dosenöffner, Küchenhandtücher usw. sowie Geräte wie Wasserkocher, Kaffeemaschine, Mixer und Bügeleisen usw.

Zur EVS Abt. 5 gehört, was häufig übersehen wird, auch der laufende Bedarf an **Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung**, der in der Sonderauswertung unter EVS Code 0561 000 mit **4,33 €** erfasst und im RBEG in dieser Höhe auch als Regelbedarf nach SGB II/XII anerkannt wird.⁴¹¹

Die Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung umfassten laut SEA **Reinigungs- und Pflegemittel** wie z.B. Waschmittel, Weichspüler, Geschirrspülmittel, Glasreiniger, Scheuerpulver, WC-Reiniger, Fußbodenreinigungsmittel, Schuhcremes, Schuhbürsten, Desinfektionsmittel usw., **andere Verbrauchsgüter** wie Küchenrolle, Butterbrotpapier, Papierservietten, Alufolie, Frühstücksbeutel, Staubsaugerbeutel, Kerzen, Plastiktüten, Müllbeutel, Nägel und Schrauben, Wäscheklammern, Gummihandschuhe, Nähnadeln, Klebstoffe usw. sowie **Reinigungsartikel** wie Besen, Handfeger, Schippe, Geschirrtücher, Putztücher, Spülbürsten, Topfkratzer, Spülschwämme usw.⁴¹² Dieser Bedarf wird jedoch nach den Ergebnissen unserer **Umfrage** von den Unterkünften in der Praxis nicht sichergestellt, siehe Kapitel 7.7.9.

§ 3a Abs. 2 AsylbLG verweist zur Festsetzung der Beträge für den notwendigen Bedarf unzutreffend auf **anderweitig gewährten »Hausrat«**, obwohl zur Ermittlung der in § 3a Abs. 2 AsylbLG genannten Beträge außer »Hausrat« auch der in EVS Abt. 5 enthaltene Bedarf an **Verbrauchsgütern des Haushalts** komplett gestrichen wurde.

Die Beträge nach **§ 3a Abs. 2 AsylbLG** sind somit bereits nach ihrem Wortlaut falsch festgesetzt, weil dort Leistungen für den Bedarf für **Verbrauchsgütern des Haushalts** weder als Sachleistung noch als Barleistung vorgesehen sind.

7.7.1 SG Düsseldorf: EVS 5 in Sammelunterkünften nur zur Hälfte gedeckt

Das Sozialgericht Düsseldorf stellt in seinem Vorlagebeschluss klar, dass Abzüge nur insoweit zulässig sind, wie Bedarfe **tatsächlich anderweitig gedeckt** werden. Das Gericht hält den Abzug der EVS Abt. 5 nur zur Hälfte für rechtmäßig, da EVS Abt. 5 viele Bedarfe umfasst, die Unterkünfte real nicht durch Sachleistungen decken:

In der EVS 2013 ergibt sich..., dass ... kleine elektrische Geräte, Heimtextilien, sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung die Hälfte der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben ... in EVS Abt. 5 ausmachen. ... Lediglich in dieser Höhe war der Regelbedarf abzusenken.⁴¹³

Die Ergebnisse unserer **Umfrage** bestätigen die Einschätzung des SG Düsseldorf. Im Ergebnis sind die Beträge nach **§ 3a AsylbLG zu niedrig bemessen** und der Abzug von EVS 5 von den Regelsätzen nach **§ 2 AsylbLG** ist teilweise **rechtswidrig**, vgl. Kapitel 5.1.1.

⁴¹¹ BT-Drs. 19/22750, 23. Mit dem EVS Code 0561 000 der EVS Sonderauswertung ist offenbar die gesamte SEA Codegruppe 0561 gemeint.

⁴¹² SEA 2013, 90.

⁴¹³ SG Düsseldorf, B. v. 13.04.2021 Rn 43 f.

7.7.2 BSG: Kein Abzug von EVS 5 bei möblierter Wohnung

Das BSG hat die Kürzung des SGB XII-Regelsatzes um den Bedarf für EVS Abt. 5 für den Mieter einer möblierten Wohnung für rechtswidrig erklärt.⁴¹⁴ Eine nur **hypothetische Sicherung des Bedarfs durch Dritte** rechtfertigt keine Absenkung des Regelsatzes.

Auch wenn Möbel zur Verfügung gestellt würden, bleibe es der **Lebensgestaltung des Klägers** überlassen, ob er weitere anschafft oder ggf. mit Einverständnis des Vermieters Einrichtungsgegenstände austauscht oder ersetzt. Ausgaben für Möbel und Haushaltsgeräte fielen nicht typischerweise monatlich an. Der in der Regelleistung enthaltene Anteil müsse angespart werden. Letztlich sei es dem Einzelnen überlassen, ob und wann er eine Ersatzbeschaffung tätigt oder hierauf auch verzichtet. Unterliege das »Ob« der Deckung des Bedarfs der Entscheidung des Leistungsempfängers, sei eine abweichende Festlegung des Regelsatzes nicht möglich (m.w.N.). Derartigen Unwägbarkeiten solle die **Pauschalierung des Regelsatzes** gerade Rechnung tragen.

7.7.3 Umfrageergebnisse – eingeschränkte Verfügbarkeit von EVS 5

In unserer Umfrage haben wir gefragt, ob die Sachleistungen für EVS Abt. 5 in den Unterkünften bedarfsdeckend sind oder den Bewohner*innen Aufwendungen für Bedarfe entstehen, die durch die Unterkunft nicht gedeckt sind.

Die meisten Unterkünfte stellen Herde, Waschmaschinen, Kühlschränke, Spülen, Toiletten, Waschbecken und Duschen zur Verfügung. Da diese in der Regel von den Bewohner*innen geteilt werden müssen, stehen deutlich weniger Kapazitäten zur Verfügung als in einer Wohnung.

Es kommt zu **Wartezeiten**, bis die Dusche, die Toilette, die Küche oder ein Herd frei ist, wobei die Pandemie und ggf. eingeschränkte Duschzeiten (vgl. Kapitel 7.6.5) die Situation zusätzlich verschärfen. Nicht bedarfsdeckend sind häufig auch Zugänglichkeit und Kapazitäten der Waschmaschinen und Trockner.

7.7.4 Küchen in Sammelunterkünften

Die Ausstattung der **Küchen** unterscheidet sich erheblich zwischen den Unterkünften. In vielen Fällen sind die Küchen zu klein und es gibt **zu wenig Herde**, auch weil ständig viele Herde defekt sind. Defekte Herde werden häufig nicht zeitnah ersetzt bzw. repariert.

In **Aufnahmeeinrichtungen fehlen Küchen oft ganz**. In vielen Fällen gibt es nicht mal eine Teeküche. Vgl. dazu ausführlich Kapitel 7.4.2:

Nein, zu kleine Küchen für zu viele Menschen; keine angemessene Möglichkeit hier zu kochen und seine kleinen Kinder zugleich zu betreuen. (3 BE)

Teilweise aber nicht ausreichend oder nicht funktionstüchtig oder sehr verschmutzt. (15 NW)

Auf jeder Etage eine Küche mit 4/5 Herden, von denen jeweils 2/3 arbeitsfähig sind. Auf jeder Etage leben ca. 40/45 Menschen, es gibt 3 Etagen. (30 SN)

Ausreichend ja. Mangelnde Pflege, langwierige Instandsetzungsarbeiten schränken die Kapazitäten im Bereich der Kochstellen ein. (31 TH)

414 BSG 20.09.2012 - B 8 SO 4/11 R.

Vorgesehen ist eine Kochplatte für je drei Personen gemäß »Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften«.⁴¹⁵ In der Gemeinschaftsunterkunft in Müncheberg stehen drei relativ kleine Küchen 90 Personen zur Verfügung. In den Küchen befinden sich jeweils drei einfache Elektroherde. Es wird eine Herdplatte für drei Personen berechnet und damit der Mindeststandard eingehalten. Die Bewohnerin X. schildert zum Beispiel folgende häufige Situation: Wenn sie hungrig am Abend von der Schule kommen (nach langen Fahrwegen), können sie sich normalerweise nicht sofort etwas zu Essen machen, weil sie erst darauf warten bis eine Herdplatte frei wird. Das kann oft sehr lange dauern, weil die Herdplatten sehr langsam arbeiten. Wenn eine Herdplatte kaputtgeht, dann dauert es manchmal wochenlang, bis der Herd ausgetauscht wird. (S10 BB)⁴¹⁶

In der AE gibt es gar keine Kühlkapazität. Im Winter werden ggf. die zu kühlenden Lebensmittel im Einkaufsbeutel aus dem Fenster gehängt, das wird nicht gern gesehen von Betreibern. (24 BE)

Selbstständiges Kochen nicht möglich. Die Bewohner*innen werden über die Kantine versorgt. Vielen schmeckt das angebotene Essen allerdings nicht. (27 NRW)

Kantine vor Ort. Kochen ist nicht erlaubt. Es sind keine Kochgelegenheiten vorhanden. (35 BW)

Bewohner*innen von Sammelunterkünften müssen häufig auf die Nutzung der Küchen warten, während diese von anderen Bewohner*innen genutzt werden. Die unzureichende oder auch ganz fehlende Ausstattung mit **Kühlschränken** und **Küchenschränken**, die eine Vorratshaltung unmöglich macht und dadurch Mehrkosten in EVS Abt. 1 und 2 generiert, haben wir bereits ausführlich erläutert, vgl. Kapitel 7.4.

7.7.5 Sanitärausstattung in Sammelunterkünften

Sanitärausstattung wie Duschen, WC und Waschbecken stehen ebenso wie Küchen oft nur in **unzureichendem Maß** zur Verfügung. Hygiene und Gesundheitsschutz sind zu Teil erheblich beeinträchtigt. So erhielten wir auf unsere Frage nach ausreichenden Sanitäranlagen folgende Aussagen:

Nein, bei voller Belegung nur 4 einzelne Toiletten und Waschbecken für ein ganzen Stockwerk, dann Warteschlangen morgens. (13 BW)

Das soll das BVerfG mitentscheiden: Ist 1 Toilette für 15 männliche Bewohner ausreichend? Wenn das Noro-Virus eine Unterkunft befällt ... (16 MV)

Unserem Verständnis nach, nein. (26 RP)

Eigentlich nie. (4 BY)

In jedem Container gibt es zwei Toiletten, unhygienischer Zustand. (29 SN)

Es gibt 2 Räume für das gesamte Heim, in einem 2 Toiletten, im anderen 4 Toiletten. 40/45 Menschen. (30 SN)

Kostenschlüssel LAF: 1 Toilette, 1 Waschbecken, 1 Dusche pro 10 Bewohner*innen. (6 BE)

In einem Gruppengespräch haben alle Frauen berichtet, dass sie nachts aus Angst nicht die Toilette aufsuchen. Manche Frauen mussten dafür sogar auf eine andere Etage gehen, die nicht mit einem direkten Treppenaufgang in Verbindung steht, sondern auf der anderen Seite des Gebäudes. Die hygienischen Bedingungen finden alle uns bekannten Menschen sehr unzureichend. Drei Duschen werden von allen Frauen und Kindern genutzt. Auch außerhalb von Corona-Zeiten gibt es Menschen, die sich weigern die Dusche regelmäßig nutzen, weil sie sich davor ekeln. (S10 BB)

415 Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage 3 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung Brandenburg, GVBl. Brandenburg 27.10.2016, 13, https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_55_2016-Anlage-3.pdf

416 Recherche der Initiative »Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität« im Anhang zu dieser Stellungnahme.

Mit Ausnahme der wenigen Unterkünfte in Apartmentstruktur sind Sanitäranlagen oft unzureichend verfügbar und durch die **intensive Nutzung** und eine **zu niedrige Reinigungsfrequenz** verschmutzt und **unhygienisch**. Zur eingeschränkten Nutzbarkeit der Sanitäranlagen durch fehlendes Warmwasser und reglementierte Duschzeiten siehe auch Kapitel 7.6.3.

7.7.6 Waschmaschinen und Trockner in Sammelunterkünften

Einen ähnlichen Eindruck ergeben die Antworten zu Waschmaschinen und Trocknern. Trockner sind in Berlin Standard, anderswo eher selten. Etwa die Hälfte der Befragten sagt, dass es ausreichend Möglichkeiten zum Wäschewaschen gibt. Andere antworten z.B. so:

Nein, trotz Einhaltung der Vorgaben. Oft kein freier Zugang, etwa für Berufstätige (festgelegte Zeiten). (16 MV)

Es kommt vor das Geräte defekt sind. Wir hatten eine Beschwerde, bei der die Mutter einer größeren Familie nicht genug Waschmaschinen zur Verfügung gestellt wurden und sie einen Waschesalon aufsuchen musste. (2 BE)

2 Räume à jeweils 5 Maschinen und 5 Trockner für aktuell 130 Personen. Oftmals sind Maschinen defekt und es dauert lange, bis sie repariert werden, so dass teilweise ein Waschraum für Wochen gesperrt ist. (14 SH)

Nein, Ausnahme AfAs, dort gibt es einen Wascheservice. Dieser sorgt durch lange Wartezeiten und schwierige Terminvergabe für Unmut bei den Bewohner*innen. (25 RP)

Es gibt in der gesamten GU ein Zimmer mit vier Waschmaschinen für 150 Bewohner*innen. (29 SN)

Ausreichend ja. Mangelnde Pflege, langwierige Instandsetzungsarbeiten schränken die Kapazitäten ein. Wenn einfache Waschmaschinen und keine Industriemaschinen für die intensive Nutzung angeschafft werden, sind sie eben oft kaputt; und ein Teil wäre sicher auch wie in jedem Hotel einfach als häufige Neuanschaffung einfach einplanbar. (31 TH)

Vereinzelte müssen Bewohner*innen sogar für das Wäschewaschen bezahlen:

Es gibt einen Raum mit Waschmaschinen. Für eine Wäsche muss 1 Euro gezahlt werden. Die Wäsche wird abgegeben und durch Sozialarbeiter*innen gewaschen. Am nächsten Tag erfolgt die Rückgabe. (30 SN)

Zu Beginn meines Aufenthalts im Wohnheim gab es in der Waschküche Waschmaschinen, die für 1 Euro eine Stunde lang die Wäsche wusch. Wenn das Waschprogramm nach einer Stunde noch nicht beendet war, musste man einen weiteren Euro einwerfen. Waschen war ein wahrer Luxus. (S08 BB)

7.7.7 Möbel und Haushaltsgegenstände in Sammelunterkünften

Die in einer Sammelunterkunft zur Verfügung gestellten Möbel und Haushaltsgegenstände umfassen bei Weitem nicht den Bedarf, der in EVS Abt. 5 enthalten ist.⁴¹⁷ Die Ausstattung der Zimmer ist rudimentär. In vielen Unterkünften ist die **Deckung vieler Bedarfe** aus EVS Abt. 5 **verboten**, z.B. eigene Kleinmöbel, Teppiche, Wasserkocher oder auch generell Elektrogeräte.

Der Anteil für EVS Abt. 5 im Regelsatz beinhaltet jedoch nicht die in den Unterkünften ggf. gestellte Erstausrüstung, sondern lediglich den **laufenden Ergänzungsbedarf**, der von den Unterkünften in der Regel **nicht zur Verfügung gestellt** wird.

⁴¹⁷ Vgl. zum beim Bezug einer Wohnung anerkannten Bedarf das Rundschreiben der Berliner Senatssozialverwaltung zu Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII:
www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2017_06-658136.php

Eine Küchengrundausrüstung (Topf, Pfanne, Teller, Tasse, Besteck) wird regelmäßig nur als **Erstausrüstung** zur Verfügung gestellt, bei Defekt aber nicht ersetzt. Unsere Befragung ergab, dass die Erstausrüstung zum Teil ungenügend ist. In den meisten Fällen wird **der laufende Ergänzungsbedarf gar nicht gedeckt**:

Töpfe, Pfannen, Geschirr und Besteck bekommen die Menschen bei Einzug einmalig ausgehändigt. (19 HE)

Pro 1 Bewohner*in: Geschirr (Teller, Tasse, Glas, Schüssel, Besteck, Brett), pro 1 Haushaltsvorstand: Kochgeschirr (Kelle, Kochlöffel, 2 Töpfe, Pfanne, 1 Küchenmesser). (1 BE)

»Hausrat fehlt immer« – die GuVo MV ist zu allgemein. (16 MV)

4 Alleinstehende z.B., die sich ein Zimmer teilen, erhalten 4x die gleiche Grundausrüstung an Töpfen, Pfannen, Geschirr, etc. Es gibt keine gemeinsame Zuteilung mit der Vermutung, sie würden sie gemeinsam nutzen. (4 BY)

p.P. 1 x Besteck, 1 Topf, je 1 Teller tief, flach, klein, 1 Tasse, 1 Pfanne. (13 SN)

Am Tag der Neuankunft wird eine Grundausrüstung an Koch- und Essbesteck ausgehändigt. (19 HE)

Nur in ganz wenigen Unterkünften wird auch der **laufende Bedarf** für verbrauchte bzw. defekte Gegenstände gedeckt. Ersatz für defekte Haushaltsgegenstände verneinen die meisten Befragten:

Nein, die Bewohner*innen erhalten eine Erstausrüstung. Anschließend müssen die Utensilien selbst ersetzt werden. (28 SN Leipzig)

Eigentlich ist dies von der Stadt nicht vorgesehen. Wir ersetzen jedoch, wo wir (als mit der Betreuung der Geflüchteten Beauftragte) davon wissen und können. (14 SH)

Wenn Kochutensilien/ Geschirr kaputt geht, muss dies auf eigene Kosten der Bewohner*innen gekauft werden. (29 SN)

Diese werden nicht ersetzt, wenn sie kaputt sind. (19 HE)

Bewohner werden informiert, dass die Bereitstellung der Erstausrüstung einmalig erfolgt. (31 TH)

Jede*r wird einmalig ausgestattet. (26 RP)

Unterschiedlich: teils wird es ersetzt, wenn es zum Teil der Erstausrüstung gehörte und/ oder in der GU vorrätig ist, teils muss es aus dem Regelsatz individuell nachgekauft werden. (8 TH)

Ersatz auf eigene Kosten. (32 SN)

Die Ausstattung der **Zimmer** ist **rudimentär** und beschränkt sich auf Bett, Spind, Tisch, Stuhl und Deckenlampe, einmalig Bettwäsche und Handtücher und evtl. Handfeger und Schippe.

Möbel etc. weitgehend verboten, ansonsten ab und zu Spenden. (6 BE)

Bewohner*innen erhalten lt. LAF-Standards Kleiderschrank, Regal, Tisch, Stuhl, Kühlschrank, Bett. ... Alle anderen Zimmergegenstände kaufen sie sich selbst und individuell: Teppiche, kleine Lampen, weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten etc. (1 BE)

Bettwäsche und Handtücher: nichts, auch bei Neuankunft dort. Teils kommt es vor, dass Menschen neu ankommen und bereits genutzte Wäsche vorerst nutzen müssen. Vorhänge werden auf eigene Kosten erworben. (30 SN)

Bettwäsche und Handtücher: einmalige Ausstattung bei Neuankunft. Vorhänge: zumeist kaputt, werden oft auf eigene Kosten ersetzt. (32 SN)

1 Geflüchteter bekommt 1 Kühlschrank (klein), 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Kleiderschrank (eintürig). Starterpaket (Bettwäsche, Handtuch, Kochgeschirr, Essgeschirr). (19 HE)

Bettwäsche und Handtücher sind oft unzureichend, nur 1 Garnitur wird gestellt. EVS 5 ist somit nur teilweise durch die Unterkunft gedeckt. (24 BE)

Die Antworten machen auch deutlich, dass in vielen Unterkünften die **Deckung von Bedarfen verboten** wird, die zu EVS Abt. 5 gehören:

Möbel etc. weitgehend verboten, ansonsten ab und zu Spenden. (6 BE)

In den Gemeinschaftsunterkünften sind keine eigenen Möbel erlaubt. Es werden Möbel durch den Landkreis gestellt. (11 BW)

Möbel werden gestellt, zusätzliche Kühlgeräte verboten. Auch dadurch keine größere Vorratshaltung möglich. (12 BW)

Kleine elektrische Haushaltsgeräte sind oft in Gemeinschaftsunterkünften nicht erlaubt. (25 RP)

Es ist verboten z.B. eigene Elektrogeräte zu benutzen, aus Sicherheitsgründen.

Wird trotzdem heimlich gemacht. (23 SN)

In **Baden-Württemberg** enthalten die **Hausordnungen** als Anlage eine lange **Liste verbotener Gegenstände**. Elektrogeräte sind verboten, mit Ausnahme nur von Ladegeräten für Handys, Radios und Bluetooth-Lautsprecher mit einer Leistung bis max. 4,0 A sowie akku- und batteriebetriebenen Geräten. Bei Einzug ist ein »**Eigentumsverzicht**« zu unterschreiben. Demnach werden **mitgebrachte Möbelstücke**, nicht erlaubte textile Gebrauchsgegenstände, Wasserpfeifen samt Zubehör, Alkohol sowie nicht erlaubte (verderbliche) Lebensmittel eingezogen und **entsorgt**.⁴¹⁸

7.7.8 Aneignung des Wohnraums in Sammelunterkünften – eigene Möbel und Hausrat

Die **Möglichkeiten zur Lebensraumgestaltung** sind für Bewohner*innen von Sammelunterkünften zwar beschränkt. Bewohner*innen kaufen dennoch häufig Haushaltsgegenstände, Küchenutensilien, Lampen, Kleinmöbel und Teppiche, da sie ein großes Bedürfnis haben, Räume möglichst selbstbestimmt individuell und wohnlich zu gestalten.

Selbst in beengten Containerunterkünften besteht aber ggf. ein – im Hinblick auf **Hausordnung**, **Brandschutz** usw. ständig neu auszuhandelnder – **Spielraum** der Bewohner*innen zur individuellen Ausstattung und Ausgestaltung ihrer Wohnräume und Kochnischen mit eigenem Hausrat und Möbeln, wie eine am **Fachbereich Architektur der TU Berlin** in Zusammenarbeit mit dem Landesflüchtlingsamt Berlin veröffentlichte Untersuchung sozial-räumlicher Aneignungspraktiken in Berliner Containerunterkünften⁴¹⁹ und der zugehörige **Kurzfilm »13 Square Meters«**⁴²⁰ eindrucksvoll in Wort und Bild belegen:

Die Möbel werden auf unterschiedliche Arten reorganisiert. Das unerwünschte Mobiliar wird, sofern möglich, im Lager aufbewahrt. So können neue Anschaffungen, die den eigenen Bedürfnissen mehr entsprechen, getätigt werden... Selbst gekaufte **Teppiche** sind ein sehr häufig wiederkehrendes Element in den Unterkünften. Auch sonstige Dekoration wie **Vasen, Blumen, Figuren und Kerzen** sind zu finden. Es gibt ein starkes Bedürfnis, den Container zu dekorieren. Schranktüren und Möbeloberflächen werden oft beklebt, **Kuscheltiere, Uhren** und **sonstiger Wandschmuck** an Rohre und Lampen gehangen. ... Wände werden häufig mit **Lichterketten** dekoriert, um eine angenehmere Stimmung mit weniger greller Beleuchtung zu schaffen. **Gardinen** werden vor Türen und Fenster gehängt und **Fernseher** und Kinderspielzeug werden gekauft.⁴²¹

418 Vgl. Dokumentation Hausordnungen Erstaufnahmen der Bundesländer auf www.aktionbleiberecht.de/rechtsgutachten/hausordnungen-der-landeserstaufnahmeeinrichtungen

419 PM LAF Berlin 14.09.2022 www.berlin.de/laf/ueber-uns/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1245043.php mit Verweis auf Download-Link zur Studie der TU: Misselwitz, Philipp et al. »Tempohomes. Untersuchung sozial-räumlicher Aneignungspraktiken von Geflüchteten in Berliner Unterkünften in Containerstruktur. (Hg.) Universitätsverlag der TU Berlin, 2022.

420 »13 Square Meters« www.youtube.com/watch?v=OxELFEEmqk

421 a.a.O. S.119 f.

7.7.9 Verbrauchsgüter der Haushaltsführung in Sammelunterkünften

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung wie **Putz- und Reinigungsmittel, Waschmittel**, Spülschwämme und/oder –bürste, Putzlappen usw. muss selbst besorgt werden. Die Unterkünfte stellen den laufenden Bedarf an Verbrauchsgütern regelmäßig nicht zur Verfügung. Beim Einzug gibt es meist nur Handfeger und Schippe.

Bein unserer **Umfrage** gingen die meisten Befragten offenbar **irrtümlich** davon aus, dass der laufende Bedarf an Verbrauchsgütern für die Haushaltsführung im **Regelsatz nach AsylbLG enthalten** sei. Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, da der Bedarf für EVS Abt. 5 in den Beträge nach 3a AsylbLG nicht enthalten ist und in der Praxis – auch im Fall des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf – auch aus den Beträgen nach § 2 AsylbLG gestrichen wird.

Bettwäsche und Handtücher einmalig bei Einzug. Keine Putz-, Spül- und Waschmittel. (17 NI)

Wasch und Putzmittel werden in den GUs nicht zur Verfügung gestellt. Handfeger werden als Erstausrüstung ausgeteilt. (2 BE)

Hängt von den Unterkünften ab, ist aber im Regelsatz vorgesehen. (4 BY)

Putz-, Spül- und Waschmittel, Teppiche, Nachtschlampe, Bücherregal, weitere Ge- und Verbrauchsgüter müssen selbst besorgt werden. (24 BE)

Waschpulver, Putzmittel, etc. muss mindestens in einigen GU selbst gekauft werden. (8 TH)

Nur bei Einzug, danach muss es von den Regelleistungen bezahlt werden. (11 BW)

Nein, dies müssen die Bewohner*innen leider selbst kaufen. (14 SH)

Es wird kein Waschpulver, Besen usw. ausgegeben. (19 HE)

Nur Handfeger und Schippe. (24 BE)

Nein nicht kostenfrei. Waschpulver, Putz- und Spülmittel besorgt jede/r für sich. Reinigungsutensilien wie Besen, Handfeger, Schippe stehen kostenlos zur Verfügung. Putzlappen, Spülbürste etc. besorgt jede/r für sich. (25 RP)

Waschpulver, Putz- und Spülmittel müssen Bewohner*innen auf eigene Kosten kaufen. Besen, Handfeger, Putzlappen etc. werden vom Heim gestellt. (29 SN)

Waschpulver auf eigene Kosten. Reinigung des Heims erfolgt durch Betreiber, darüber hinausgehende Bedarfe an Reinigungsmitteln müssen Bewohner*innen auf eigene Kosten abdecken. (32 SN)

Die Bewohner*innen erhalten eine Erstausrüstung mit Besen, Wischmopp, Eimer und Putzlappen. Anschließend Verluste müssen selbst nachgekauft werden. Verbrauchsmittel wie Putz-, Spül- und Waschmittel müssen selbst beschafft werden. (28 SN)

7.7.10 Unterdeckung für Alleinstehende in Sammelunterkünften, Unterdeckung in Wohnungen

EVS Abt. 5 umfasst Hausrat, Möbel und Haushaltsgeräte, die von Paarhaushalten gemeinsam angeschafft und genutzt werden können. Wie erwähnt sieht die Bundesregierung bei den Bedarfen aus EVS Abt. 5 ein Sparpotential bei Paarhaushalten.⁴²² Dieses Einsparpotential steht **Alleinstehenden, Alleinerziehenden und Paaren** in Sammelunterkünften aber nicht zur Verfügung, da dort der Bedarf für EVS Abt. 5 als Sachleistung erbracht werden soll.

Streicht man EVS Abt. 5 komplett und senkt zusätzlich den Regelsatz auf RBS 2, wie es in § 3a AsylbLG seit 2019 der Fall ist, ergibt sich wie bei EVS Abt. 4 eine **doppelte Kürzung**. Einspareffekte können Alleinstehende und Alleinerziehende nicht an Bedarfen erzielen, die ihnen weder als

422 BT-Drs. 18/14282, 25 f.

Geldbetrag zugestanden noch von den Sammelunterkünften ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Streichung von EVS Abt. 5 ergibt sich in der Praxis auch für **Berechtigte nach § 3 AsylbLG in einer Wohnung** eine **Unterdeckung** des Bedarfs. Sie haben zwar nach § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG Anspruch auf zusätzliche Leistungen für den Bedarf der EVS Abt. 5. In der Praxis wird dies jedoch regelmäßig nur als Erstausrüstung für Hausrat und Möbel gewährt, keinesfalls pauschal als laufender Verbrauchs- und Ergänzungsbedarf.

Der in den Regelsätzen nach SGB II/XII für EVS Abt. 5 enthaltene **laufende Bedarf** an Ge- und Verbrauchsgütern des Haushalts und Ersatz für defekten Hausrat und Möbel nach § 3a AsylbLG wird in der Praxis **regelmäßig verweigert**. Sozialbehörden, Leistungsberechtigte und Beratungsstellen wissen nicht, dass für EVS Abt. 5 zusätzlich zu den Beträgen nach § 3a AsylbLG auch laufende Leistungen gewährt werden müssten. Sozialbehörden verweigern laufende Leistungen nach § 3a AsylbLG für EVS Abt. 5 unter Verweis auf eine bereits geleistete Erstausrüstung für die Wohnung. Diese Einschätzung bestätigt auch der Vorlagebeschluss des LSG Niedersachsen-Bremen als »**gerichtsbekannt**« für die Länder Niedersachsen und Bremen.⁴²³

Nach §§ 3/3a AsylbLG leistungsberechtigte Bewohner einer Wohnung müssten mit dem laufenden Regelbedarf eine **Pauschale für laufende Leistungen der EVS Abt. 5** zusätzlich erhalten. Dies müsste im Gesetz durch eine **Anpassung der Beträge nach § 3a AsylbLG** klargestellt werden, da eine individuelle Antragstellung nicht praktikabel ist.

7.7.11 Gravierende Unterdeckung des Bedarfs für EVS 5

Für **Hausrat und Möbel** werden in Sammelunterkünften zwar Erstausrüstungen bereitgestellt, die aber nur einen Teil des Bedarfs decken. Gardinen, Teppiche und viele kleinere Haushaltsgegenstände fehlen. Der individuelle laufende Ergänzungsbedarf an Hausrat und Möbeln fehlt in der Regel ganz. Leistungen für den **laufenden Bedarf an Verbrauchsgütern** des Haushalts werden gar nicht erbracht.

Die Unterdeckung betrifft Leistungsempfänger*innen nach **§§ 2 und 3 AsylbLG gleichermaßen**, da für Bewohner*innen von Sammelunterkünften der Anteil für EVS Abt. 5 der Praxis auch aus den Regelsätzen nach § 2 AsylbLG gestrichen wird.

Unsere **Befragung** zeigt, dass zwar eine Grundausrüstung an Möbeln und größeren Elektrogeräten existiert, die aber den Bedarf der Bewohner*innen meist nur **unzureichend** deckt. Genauso verhält es sich mit Kochgerät und Geschirr, Bettwäsche und Handtüchern, wofür es nur eine Erstausrüstung gibt, der **laufende Ergänzungsbedarf** aber meist nicht gedeckt wird.

Im Ergebnis kann der Bedarf für EVS Abt. 5 im Wege des internen Ausgleichs nur mit **Mehrausgaben** aus den verbleibenden – ggf. um 10 % gekürzten – Leistungen für EVS Abt. 1 bis 3 und 6 und/oder dem auch bei Vollverpflegung verbleibenden Barbetrag für EVS Abt. 7 bis 12 gedeckt werden. Dies führt dann zu **Unterdeckungen** der Bedarfe aus weiteren EVS Positionen.

Für Leistungsberechtigte in **Wohnungen** werden in der Praxis für EVS Abt. 5 unter Umständen zwar Erstausrüstungen gewährt, der laufende Bedarf aber gleichfalls verweigert, schon weil er in den Beträgen nach § 3a Abs. 2 AsylbLG nicht enthalten ist, vgl. Kapitel 7.6.7.

423 Vorlagebeschluss LSG NI-HB a.a.O. Rn 62.

7.8 EVS Abt. 6 – Gesundheit

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 erfasst in EVS 6 Ausgaben für Gesundheitspflege von **27,54 €/Monat**. Das RBEG 2021 erkennt in EVS 6 aus der Sonderauswertung nur **16,60 €/Monat** und nach § 3a AsylbLG sogar nur **10,01 €/Monat** an.

EVS 6 erfasst insoweit nur **medizinische Bedarfe**. Körperpflege- und Hygienebedarfe sind in EVS 12 erfasst. Für die Regelsätze nach dem **SGB II/XII** erkennt das RBEG 2021 in EVS Abt. 6 folgende Ausgaben aus der EVS-Sonderauswertung 2018 als bedarfsrelevant an:⁴²⁴

3,71 €	EVS Code 0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse – für gesetzlich Krankenversicherte – mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
7,25 €	EVS Code 0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)
0,65 €	EVS Code 0612 010	andere medizinische Erzeugnisse – für gesetzlich Krankenversicherte – mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
2,76 €	EVS Code 0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)
2,23 €	EVS Code 0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)
16,60 €		Regelbedarf EVS Abt. 6 SGB II/XII

Für die Regelsätze nach **SGB II/XII** und die Beträge nach **§ 3a AsylbLG** wurden die folgenden, in der EVS-Sonderauswertung erfassten Ausgaben in Höhe von insgesamt 10,94 Euro/Monat **gestrichen**.⁴²⁵

(0,47) €	EVS Code 0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)
1,45 €	EVS Code 0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)
/ €	EVS Code 0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)
2,95 €	EVS Code 0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)
3,87 €	EVS Code 0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)
/ €	EVS Code 0623 330	Miete von therapeutischen Geräten
1,40 €	EVS Code 0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)
(0,63) €	EVS Code 0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)
10,94 €		Streichung SGB II/XII und § 3a AsylbLG
0,17 €		davon .../... kein Betrag genannt

424 BT-Drs. 19/22750, 23.

425 Gemäß BT-Drs. 19/22750, 24f. für EVS Abt. 6 nicht berücksichtigte Beträge aus der Sonderauswertung der EVS 2018.

Zur Ermittlung der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** wurden im RBEG 2021 entsprechend der bereits zum 1.3.2015 vorgenommenen Streichung bestimmter medizinischer Bedarfe⁴²⁶ folgende für den Regelbedarf nach SGB II/XII anerkannte Positionen **zusätzlich gestrichen**.⁴²⁷

3,71 €	EVS Code 0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse – für gesetzlich Krankenversicherte – mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
0,65 €	EVS Code 0612 010	andere medizinische Erzeugnisse – für gesetzlich Krankenversicherte – mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)
2,23 €	EVS Code 0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)
6,59 €		Zusätzliche Streichung § 3a AsylbLG

Gestrichen wurden nach SGB II/XII offenbar folgende **SEA-Bedarfe**, wobei auch in EVS Abt. 6 die Codes der Begründung des RBEG 2021 und der Sonderauswertung zur EVS nicht mit den SEA-Codes übereinstimmen:

0613 903	Orthopädische Schuhe
0613 902	Zahnersatz, Zahnprothesen, -spangen u.Ä. (Materialkosten)
0613 300	Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, z.B. Seh- und Hörhilfen, Zahnprothesen
0613 901	Zuzahlungen und Eigenanteile zu Zahnersatz u.Ä., orthopädischen Erzeugnissen, elektrischen und feinmechanischen Gebrauchsgütern für die Gesundheitspflege u.a. therapeutischen Geräten und Ausrüstungen
0621 101 und 0621 202	Zuzahlungen und Eigenanteile zu Dienstleistungen von Allgemeinmediziner*innen und Fachmediziner*innen
0621 105 und 0621 205	Ärztliche Dienstleistungen von Allgemeinmediziner*innen und Fachmediziner*innen, z. B. Ausstellung von Attesten u.Ä.
0622 014	Zuzahlungen und Eigenanteile der gesetzlich Versicherten zu Anfertigungen von Zahnersatz
0622 016	Zuzahlungen und Eigenanteile der gesetzlich Versicherten zu anderen zahnärztlichen Dienstleistungen, z.B. Kunststoff-Füllungen, Gold-Inlays u.Ä., zahnärztliche Gutachten, professionelle Zahnreinigung (PZR)
0623 207	Miete von therapeutischen Geräten
0623 901	Zuzahlungen und Eigenanteile der gesetzlich Versicherten zu Dienstleistungen von nicht ärztlichen Gesundheitsberufen
0623 902	Gesundheitsleistungen anderer Art von Gesundheitsberufen z.B. von Gesundheits- und Krankenpflegern/innen, Hebammen, Akupunkteuren, Chiropraktikern, Optikerinnen, Optikern, Sprachtherapeutinnen, -therapeuten, Heilpraktikern
0630 010 0630 020	Zuzahlungen und Eigenanteile der gesetzlich Versicherten sowie Zahlungen für Verwaltung, Unterbringung, Essen und Trinken bei stationären Gesundheitsdienstleistungen

⁴²⁶ Vgl. Kapitel 3.1 und BT-Drs. 18/2592, 24 i.V.m. BT-Drs. 17/3404, 58.

⁴²⁷ BT-Drs. 19/22750, 24f. und 63f.

Darüber hinaus wurden aus den Beträgen nach **§ 3a AsylbLG** offenbar folgende **SEA-Bedarfe gestrichen**:

0611 010	Zuzahlungen zu Arzneimittelkosten der gesetzlich Krankenversicherten zu pharmazeutischen Erzeugnissen
0612 901	Zuzahlungen und Eigenanteile der gesetzlich Sozialversicherten zu anderen medizinischen Erzeugnissen, z.B. für Kompressionsstrümpfe
0613 101	Zuzahlungen und Eigenanteile der gesetzlich Sozialversicherten zu Brillen, Brillengläsern und -fassungen, Kontaktlinsen u.a. Sehhilfen (ohne Sonnenbrillen mit optisch nicht bearbeiteten Gläsern)
0613 102	Brillen, Brillengläser und -fassungen, Kontaktlinsen u.a. Sehhilfen (ohne Sonnenbrillen mit optisch nicht bearbeiteten Gläsern)

Den Kürzungen liegt die Fiktion des Gesetzgebers zugrunde, dass ein wesentlicher Teil der in EVS 6 erfassten Ausgaben von der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem Leistungsträger nach AsylbLG getragen werde und daher nicht regelbedarfsrelevant sei.⁴²⁸

Diese **Vermutung** ist durch empirische Daten nicht belegt, im Gegenteil. Wäre dies zutreffend, dürften die genannten Ausgaben auch in der EVS-Sonderauswertung nicht auftauchen, da Niedrigeinkommensbezieher im Regelfall ebenso wie Bezieher von Leistungen nach SGB II/XII gesetzlich krankenversichert sind. Nur für den mit 0,47 €/Monat berücksichtigten Bedarf für orthopädische Schuhe, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten verweist die Begründung auf einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII, die zusätzlich zum Regelsatz übernommen würden.⁴²⁹

Die EVS selbst (nicht die Sonderauswertung) erfasst in Abt. 6 für Alleinlebende mit Einkommen unter **900 € Ausgaben** für medizinische Leistungen von **21 €/Monat**, aber Erstattungen von lediglich »/« €/Monat. Beim Einkommen von 900 – 1300 sind es sogar Ausgaben von **30 €/Monat** bei Erstattungen von lediglich (2) €/Monat.⁴³⁰ Die sehr geringen Erstattungen belegen, dass die Krankenkassen hierfür anders als vom Gesetzgeber angenommen eben nicht einspringen.

Gemäß **§ 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII** darf der **Umfang der Krankenhilfe** nach SGB XII und § 2 AsylbLG **nicht über die Leistungen der GKV hinausgehen**.

Die Begründung zum RBEG verschweigt, dass eine Reihe **medizinisch notwendiger Leistungen** bereits vor Jahren aus dem Katalog **der GKV gestrichen** wurde, hinzu kommen Zuzahlungen und Eigenanteile, vgl. Kapitel 7.8.6. Soweit die Begründung für nicht Versicherte auf Leistungen der Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII (ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG) verweist, ist auch dies sachlich falsch, da die genannten Streichungen der GKV gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII auch dort greifen.

7.8.1 Bedarfsermittlung nach § 3a AsylbLG – zusätzliche Streichungen

Das RBEG 2021 nimmt bei der Ermittlung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2018 für die Beträge nach § 3a AsylbLG bei EVS 6 über die Streichungen für die SGB II/XII-Regelsätze hinaus **weitere Kürzungen von 6,59 Euro/Monat** vor.

⁴²⁸ BT-Drs. 17/11750, 24 f., 63 f.

⁴²⁹ BT-Drs. 19/22750, 25.

⁴³⁰ Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2018, 99 f. Die Angabe / bedeutet, dass weniger als 25 Haushalte diese Ausgabe bzw. Einnahme hatten. Angaben in Klammern bedeuten, dass 25 – 100 Haushalte diese Ausgabe bzw. Einnahme hatten. Erfasst wurden mit Einkommen bis 900 €/Monat 1.922 Haushalte und von 900 – 1300 €/Monat 2.828 Haushalte.

Zusammen mit den für das SGB II/XII vorgenommenen Kürzungen ergibt dies in RBS 1 nach § 3a AsylbLG eine **Kürzung von insgesamt 17,53 Euro/Monat** gegenüber den in der Sonderauswertung zur EVS ermittelten Verbrauchsausgaben.

Durch den sperrigen Begriff der aus dem Bedarf nach § 3a AsylbLG gestrichenen »**therapeutische Mittel und Geräte**« wird leicht übersehen, dass an dieser Stelle nach der Kategorisierung der SEA vor allem **Brillen und Kontaktlinsen gestrichen** wurden, außerdem Zuzahlungen und Eigenanteile zu **Hörgeräten**, Blutzuckermessgeräte, Blutdruckmessgeräte, orthopädische Einlagen für Schuhe, Bruchbänder, Gehstöcke usw., vgl. auch Kapitel 7.8.6.⁴³¹

Eine **transparente Ermittlung des Bedarfs** nach § 3a AsylbLG in EVS 6 fehlt im RBEG 2021. Die Begründung in BT-Drs. 19/22750 S. 64 erklärt zwar, »die Abteilungen mit Abweichungen werden nachfolgend dargestellt«. Aufgelistet werden aber nur EVS Abt. 9 und 12. Auch der Verweis auf BT-Drs. 19/10052 läuft leer, denn auch dort findet sich nichts zu EVS 6.

Allerdings enthält BT-Drs. 18/2592 auf S. 24 Hinweise zu den Streichungen von Gesundheitsbedarfen aus EVS 6 zur Ermittlung der Bedarfe nach § 3 AsylbLG auf Basis der EVS 2013. Demnach würden in Abt. 6 enthaltene Ausgaben, die lediglich von gesetzlich Krankenversicherten zu zahlen sind (**Rezeptgebühren, Eigenanteile**) bei AsylbLG-Berechtigten gestrichen. Dies betreffe Nr. 37, 39, 41 und 42 aus EVS 6 in BT-Drs. 17/3404. Streicht man die entsprechenden Positionen aus den in BT-Drs. 19/22750 für den SGB II/XII Regelsatz anerkannten Positionen der EVS 2018, ergibt sich der in BT-Drs. 19/22750 auf S. 63 genannte Betrag für EVS Abt. 6 in § 3a AsylbLG.

Die Begründung verschweigt allerdings, dass die aus den Beträgen nach §§ 3/3a AsylbLG gestrichenen selbst zu tragenden Eigenanteile wie nachfolgend in Kapitel 7.8.2 bis 7.8.9 erläutert in der Regel weder von der Krankenkasse noch vom Sozialamt getragen werden. Die gestrichenen Bedarfe bleiben somit **ungedeckt**.

7.8.2 Sammelunterkünfte mit Vollverpflegung: EVS 6 de facto gestrichen

Der **Barbetrag** nach § 3a Abs. 1 AsylbLG für Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung beinhaltet nur den Bedarf aus EVS Abt. 7 bis 12. Dabei ist auch der Gesundheitsbedarf aus EVS Abt. 6 ein sehr individueller Bedarf, der normalerweise nicht durch Sachleistungen der Unterkünfte gedeckt werden kann.

Nach der Struktur des AsylbLG müsste daher auch der **Bedarf für EVS Abt. 6** dem Barbetrag für den **persönlichen Bedarf** nach § 3a Abs. 1 AsylbLG **zugerechnet** werden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der individuelle Bedarf aus EVS Abt. 6 wird nach unseren Erfahrungen in der Praxis, anders als in § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG vorgesehen, in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung regelmäßig nicht gedeckt. Die Unterkünfte sind **mangels Fachpersonal** und Vorhaltung medizinischer Produkte anders als z.B. Apotheken weder in der Lage noch berechtigt, **Medikamente auszugeben** und medizinische Bedarfe sicherzustellen. Anders ist dies nur in den großen **Ankunftscentren** und vergleichbaren Einrichtungen, die auch medizinisches Fachpersonal beschäftigen.⁴³²

Neben praktischen Hindernissen spricht auch der **Datenschutz** dagegen, den individuellen Gesundheitsbedarf z.B. auch für **Verhütungsmittel** und **Schwangerschaftstests** durch Betreuungspersonal der Unterkünfte zu erbringen.

⁴³¹ SEA 2013, 95f.

⁴³² In Berlin gibt es z.B. medizinisches Fachpersonal nur im Ukraine-Ankunftscenter Tegel und im Ankunftscenter für Asylsuchende in Reinickendorf, wo Schutzsuchende jeweils nur wenige Tage bleiben, aber nicht in den 16 Aufnahmeeinrichtungen mit zusammen 4.246 Plätzen, wo Schutzsuchende bis zu 6 Monate bleiben.

Da der Bedarf aus EVS Abt. 6 auch nicht im Barbetrag enthalten ist, fällt im Ergebnis der nach §§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 AsylbLG vorgesehene, im Hinblick auf die **Zuzahlungsbefreiung** nach §§ 4 und 6 AsylbLG gegenüber dem Regelbedarf SGB II/XII bereits gekürzte Gesundheitsbedarf unter den Tisch.

Es geht dabei um die **folgenden Bedarfe** aus EVS Abt. 6, die in der Begründung des RBEG 2021 als **regelbedarfsrelevant** anerkannt und bei der Bemessung der Beträge nach § 3a Abs. 2 AsylbLG für Geflüchtete in GU mit Selbstversorgung und in Wohnungen berücksichtigt wurden, weil sie trotz Zuzahlungsbefreiung nach §§ 4 und 6 AsylbLG nicht über die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG abgedeckt sind.⁴³³

EVS Code 0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)
EVS Code 0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)

Dies umfasst nach der Systematik der SEA 2013 die folgenden, nicht nach §§ 4 und 6 AsylbLG übernommenen nicht ärztlich verordneten medizinischen Bedarfe:⁴³⁴

0611 020	Medikamente (apothekenpflichtig), z.B. medizinische Salben, Schmerzmittel, Hustenmittel, Augentropfen, hochdosierte Vitamine oder Mineralien
0611 090	Andere pharmazeutische Erzeugnisse, z.B. Gesundheitstees, nicht apothekenpflichtige Arzneien aus Drogeriemärkten und Supermärkten
0611 020	hormonelle Contraceptiva (ärztlich verordnet) ab dem 22. Lebensjahr.
0612 100	Schwangerschaftstests, Kondome u.a. mechanische Empfängnisverhütungsmittel a.n.g., z.B. Femidome, Diaphragmen, Spermizide
0612 903	Verbandstoffe, z.B. Heftpflaster, Wundpflaster, Kompressen, Mull, Mullbinden, Verbandwatte, medizinische Desinfektionsmittel, Kunststoffhandschuhe für med. Zwecke
0612 904 0612 905 0612 909	elastische Binden, Kompressen, Stützstrümpfe, Fieberthermometer, Wärmflaschen, Kühlkissen, Spritzen, andere Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege, z.B. Teststreifen für Blutzuckertestgeräte, Kontaktlinsen-Pflegemittel, Mundschutzmaske, Ohrstöpsel

Der genannte Bedarf aus EVS Abt. 6 wird in Unterkünften mit Vollverpflegung weder als Sachleistung noch als Barbetrag nach § 3 a AsylbLG erbracht. Anders als beim ebenfalls de facto gestrichen Bedarf für EVS Abt. 3 kann der Gesundheitsbedarf auch nicht aus privaten Spenden gedeckt werden.

Im Ergebnis müsste das AsylbLG geändert und der bisher nur für EVS 7 bis 12 vorgesehene Barbetrag um den Bedarf aus EVS Abt. 6 aufgestockt werden.

Solange dies nicht gesetzlich geregelt ist und der Barbetrag auch nicht in der Praxis entsprechend aufgestockt wird, kommt es in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung regelmäßig zu einer **Unterdeckung** des medizinischen Bedarfs aus EVS Abt. 6. Das RBEG 2021 beziffert diesen Bedarf für RBS 1 mit **10,01 €/Monat**.⁴³⁵

⁴³³ BT-Drs. 19/22750, 24.

⁴³⁴ Gemäß Sea 2013 und Stichwortverzeichnis SEA 2013. Gelistet haben wir nur die nur Bedarfe die nicht im Rahmen der Krankenbehandlung nach §§ 4 und 6 AsylbLG übernommen oder üblicherweise ohne Arztbesuch selbst besorgt werden müssen.

⁴³⁵ BT-Drs. 19/22750, 63.

7.8.3 Einsparungen durch Zuzahlungsbefreiung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Die vollständige Zuzahlungsbefreiung nach §§ 3 bis 7 AsylbLG-Berechtigter funktioniert in der Praxis meist nicht, da die Befreiung bei Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Apotheken, Sanitätshäusern, Rettungsdiensten und Krankenhäusern ebenso wie bei Betroffenen und Beratenden in der Regel **unbekannt** ist. In der Praxis werden die gleichen Zuzahlungen wie bei GKV-Versicherten verlangt.

Den **Leistungserbringern** ist zu Gute zu halten, dass die Regelung kompliziert ist, weil die Befreiung nur nach § 4 und 6 AsylbLG gilt, während nach § 2 AsylbLG i.V.m. 264 Abs. 2 SGB V die gleichen Zuzahlungen wie für regulär GKV-Versicherte gelten. **Betroffene** erkennen nicht, dass die Forderungen unberechtigt sind. Sie müssen daher regelmäßig auch Zuzahlungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG leisten.

7.8.4 Verzögerte Aus- und Umstellung von Gesundheitskarten nach §§ 2 und 4 AsylbLG

Die in manchen Ländern eingeführte Gesundheitskarte nach § 4 AsylbLG i.V.m. 264 Abs. 1 SGB V hat die Akzeptanz Geflüchteter in den Arztpraxen wesentlich erhöht, da das Abrechnen der Papierkrankenscheine entfällt. Es kommt in der Praxis dennoch zu **Lücken**. Medikamente werden dann allenfalls auf »**grünem**« **Rezept** verordnet und müssen selbst bezahlt werden.

Aus Berlin werden uns teils monatelange Wartezeiten bis zur Ausstellung der **Gesundheitskarte** durch die beauftragten Krankenkassen berichtet.⁴³⁶ In der ersten Zeit besitzen Geflüchtete nur eine Anmeldebescheinigung zur Krankenkasse, die viele Praxen nicht akzeptieren.

Bei der nach 18 Monaten ggf. fälligen Umstellung auf **§ 2 AsylbLG** i.V.m. 264 Abs. 2 SGB V kommt es erneut zu teils monatelangen Verzögerungen bis zur Ausstellung der neuen Karte, während die alte Karte bereits gesperrt wurde.

7.8.5 Probleme mit Papierkrankenscheinen

Noch aufwändiger ist das Verfahren in den Bundesländern und Kommunen, wo Sozialämter nach § 4 AsylbLG noch **Papierkrankenscheine** ausgeben. Vor jedem Arztbesuch ist ggf. eine Fahrt zum Sozialamt zur Beantragung des Krankenscheins nötig, ein weiterer Antrag ggf. für die Überweisung zur Fachärzt*in. In der Wartezeit müssen Medikamente usw. ggf. privat bezahlt werden. Hinzu kommen die Fahrtkosten zur Antragstellung.⁴³⁷

7.8.6 Eigenanteile für Arzt und Zahnersatz – Theorie und Praxis

Bei den im RBEG und AsylbLG **gestrichenen Positionen** für Arzt- und Zahnarztleistungen, Zahnersatz und Leistungen der Krankenhäuser handelt es sich neben Zuzahlungen und Eigenanteilen offenkundig um von Ärzt*innen als **medizinisch unabweisbar** verkaufte **Zusatzleistungen**, die weder die Krankenkasse noch das Sozialamt zusätzlich übernimmt.

⁴³⁶ Aktuell (September 2022) in Berlin bei der AOK Nordost 6 bis 8 Monate Wartezeit auf die eGK nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 4 und 6 AsylbLG.

⁴³⁷ Vgl. zum Verwaltungsaufwand und zur Länderpraxis Lindner, Policy Paper Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern, TU Dresden Januar 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf; Fallbeispiele finden sich in Classen, Stellungnahme zur Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyblLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf; vgl. auch Bozorgmehr K, Razum O (2015), a.a.O.

Augenärzt*innen fordern jährlich **25 Euro für die** Augeninnendruckmessung, weil man bei zu später Erkennung des erhöhten Innendrucks »**blind werden**« könne. Urologe*innen fordern jährlich **25 Euro** zur Bestimmung des PSA-Werts, weil sonst eine **Krebserkrankung** erst erkannt würde, »**wenn es zu spät ist**«.

Die Sonderauswertung zur EVS stellt fest, dass mit **5,32 €/Monat** für Zahnbehandlung und Zahnersatz der größte Anteil nicht gedeckter Eigenanteile auf **Zahnärzt*innen** entfällt.

Diese bieten medizinisch zwingend notwendigen Zahnersatz regelmäßig nur unter der Voraussetzung an, dass Patient*innen eine **privatrechtliche Zusatzvereinbarung** über vom Sozialamt und/oder Krankenkasse nicht übernommene Eigenanteile an Materialkosten und Behandlung abschließen. Zahnärzt*innen informieren regelmäßig nicht über kostenlose Behandlungsalternativen. Sie weigern sich im Zweifel auch ausdrücklich, diese anzubieten.⁴³⁸

Wer die Zusatzvereinbarung ablehnt, erhält von der Zahnärzt*in die Auskunft, dass dann eine »**Behandlung leider nicht möglich**« sei. Beratungsstellen können in der Regel nichts mehr tun, wenn ein solcher Vertrag unterschrieben ist. Es bleiben dann nur Ratenvereinbarungen zum Abtragen der Schuld.

Geflüchtete haben noch weniger als Deutsche die Möglichkeit, derartige Forderungen abzulehnen. Viele sind froh, überhaupt eine behandlungsbereiten, ggf. sogar sprachkundige Ärzt*in zu finden, zumal viele Praxen **keine neuen Patient*innen** annehmen. Das Arzt-Patient Verhältnis würde durch die Ablehnung der Forderungen beschädigt.

Die Behauptung, Zahnersatzkosten würden »**in vollem Umfang von der Krankenversicherung**« abgedeckt⁴³⁹, entspricht nicht der Realität. Das belegen nicht zuletzt die in der EVS-Sonderauswertung erfassten Zahnbehandlungskosten in den untersten Einkommensgruppen von durchschnittlich 5,32 €/Monat eindrucklich.

Der Gesetzgeber darf es durch Streichung der genannten EVS-Bedarfe nicht den Patient*innen überlassen, sich gegen solche Forderungen zu wehren. Der Gesetzgeber muss vielmehr den **Katalog der GKV** entsprechend anpassen oder aber selbst den Mut aufbringen, Ärztinnen, die derartige Forderungen an mittellose Patient*innen stellen, die Zulassung zu entziehen.

7.8.7 Verweigerte Brillen, Hörgeräte, Fahrtkosten – verfassungswidrige Lücken im Sozialrecht

Mit der Gesundheitsreform 2004 wurden bis heute geltende verfassungsrechtlich problematische **Lücken im SGB V** geschaffen. In der Folge weigern sich trotz Bedürftigkeit auch die **Sozialämter** die Kosten zu übernehmen, da ein über die Leistungen der Krankenkasse hinausgehender Krankenhilfeanspruch ausgeschlossen ist. **§ 52 Abs. 1 SGB XII übernimmt** die Lücken der gesetzlichen Krankenversicherung ins Sozialhilferecht und schließt bestimmte Leistungen aus.

Nach **§ 2 AsylbLG** ist § 52 Abs. 1 SGB XII analog anwendbar. Hieraus wird in der Praxis teilweise ein verfassungswidriges »**Besserstellungsverbot**« gegenüber gesetzlich Versicherten auch für Krankenbehandlungskosten nach § 4 AsylbLG abgeleitet.⁴⁴⁰

So müssen gesetzlich krankenversicherte Erwachsene seit 2004 **Brillen** und Kontaktlinsen in der Regel selbst bezahlen. Ausnahmen gelten erst bei Fehlsichtigkeit ab 6,25 Dioptrien oder

438 Beispiel Rechnung Kinderzahnarzt: www.fluechtlingsrat-berlin.de/kosten_kinderzahnarzt

439 BT-Drs. 19/22750, 25.

440 Dazu kritisch Siefert, AsylbLG, § 6 Rn 42 unter Verweis auf Frerichs, jurisPK-SGB XII, § 6 Rn 79 sowie Wahrendorf, SGB XII Kommentar, § 6 Rn 19.

Sehkraft unter 30 %. Dies gilt auch für Berechtigte nach § 2 AsylbLG. Das AsylbLG sieht in § 4 nur eine Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände vor, was auf Brillen allenfalls in Ausnahmefällen zutrifft. § 6 AsylbLG beschränkt die über § 4 AsylbLG hinausgehenden Gesundheitsleistungen auf das »Unabweisbare«. Dadurch kommt es in der Praxis zu erheblichen Problemen bei der Bewilligung von Brillen nach AsylbLG durch die Sozialämter, die sich im Zweifel an den Einschränkungen der GKV orientieren.

Mit der Gesundheitsreform 2004 wurden auch **notwendige Fahrtkosten** zur ambulanten Behandlung gestrichen, die nur noch in Ausnahmefällen von der GKV bzw. vom Sozialamt übernommen werden dürfen, etwa zur Dialyse, zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie sowie Arztfahrten für anerkannt Schwerbehinderte mit Merkzeichen aG, Bl oder H. Vor allem in **ländlichen Regionen** und bei krankheitsbedingt **vorübergehend schwerer Gehbehinderung** führt dies zu Bedarfslücken.⁴⁴¹

Erwachsene Berechtigte nach **§§ 3 bis 7 AsylbLG** müssen ebenso wie Berechtigte nach **§ 2 AsylbLG** im Regelfall ihre **Brille** bzw. Kontaktlinsen **selbst bezahlen**. Die Streichung des ohnehin geringen Bedarfs für Eigenanteile für therapeutischen Mitteln und Geräte von 2,23 Euro/Monat aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG, weil diese Hilfen angeblich vom Sozialamt übernommen würden, ist bereits im Hinblick auf den ungedeckten Bedarf für Brillen nicht nachvollziehbar.

Menschenrechtlich fragwürdig ist die Auffassung, dass Anspruch auf ein **Hörgerät** oder eine Brille erst dann bestehen würde, wenn dies zur Vermeidung von Krankheitsfolgeschäden oder einer erhöhten Unfallgefahr erforderlich sei.⁴⁴² Die für schwer hörbehinderte Menschen ggf. erst durch ein hochwertiges Hörgerät herstellbare **Fähigkeit zur Kommunikation** mit ihren Mitmenschen ist Teil des **Menschenrechts auf Gesundheit**.⁴⁴³ Vergleichbare Probleme menschenrechtswidrig restriktiver Auslegung des AsylbLG durch Sozialämter werden auch bei anderen Hilfsmitteln betrachtet, etwa bei der Versorgung von Kindern mit einem **Rollstuhl**.⁴⁴⁴

7.8.8 Dolmetscher- und Sprachmittlerkosten

AsylbLG und SGB V enthalten keine Regelungen zur Übernahme zur ambulanten Krankenbehandlung Geflüchteter notwendiger **Sprachmittler- und Dolmetscherkosten**. Neben einer zutreffenden Diagnostik und einer angemessenen ambulanten Behandlung kann es dabei auch um die Aufklärung vor Operationen oder einem Schwangerschaftsabbruch, um ambulante Psychotherapien oder die ärztliche Aufklärung Angehöriger von Komapatienten usw. gehen. In Berlin dürfen die kostenlosen, bezirklichen Integrationslots*innen keine medizinischen Übersetzungen übernehmen. Spezielle lokale Dolmetscherdienste wie bzw. »Sprint Berlin« oder der Gemeindedolmetschdienst stehen häufig nicht oder jedenfalls nicht flächendeckend zur Verfügung. Sie bieten häufig nur semiprofessionelle Leistungen an, die etwa im Bereich von Psychotherapien ungeeignet sind und sind nur dann kostenlos, wenn sie durch die Unterkünfte gebucht werden. Viele Sozialarbeiter*innen ist das nicht bekannt.

Es gibt zwar Rechtsprechung zur Übernahme von Dolmetscherkosten nach AsylbLG und dem früheren BSHG.⁴⁴⁵ Die Rechtsdurchsetzung funktioniert in der Praxis aber meist nur unzulänglich oder gar nicht.

441 Vgl. Classen, Die Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Kommentar_GMG.pdf

442 So aber Frerichs in jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG Rn 78 f.

443 GG Art. 2 Abs. 2, EU GR Art 35, ESC Art. 11, AEMR Art. 25, IP WSK Art. 12.

444 Vgl. die Dokumentation Flüchtlingskinder mit Behinderungen – Menschenrechtsverletzungen in Berlin www.lebenshilfe-berlin.de/media/docs/Kita/HVD_Menschenkind_Fluechtlingskinder.pdf

445 Vgl. Classen, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht 1993 – 2015, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Urteile2.pdf>.

Ein Mehraufwand entsteht ggf. auch **für Fahrtkosten** zu weiter entfernt praktizierenden **sprachkundigen Ärzt*innen** und Therapeut*innen. Aussicht auf Besserung verspricht der Koalitionsvertrag der Ampel im Bund: »Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V.«⁴⁴⁶

7.8.9 Unterdeckung und gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 6

Die **Streichung einer ganzen Reihe medizinischer Bedarfe** aus den Regelsätzen nach SGB II/XII, die zusätzlichen Streichungen aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG, die grund- und menschenrechtlich fragwürdige Einschränkung der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG, Probleme des Verfahrens mit Gesundheitskarten und Papierkrankenscheinen sowie die ins SGB II/XII und nicht zuletzt die ins AsylbLG und ins SGB XII übernommenen verfassungswidrigen **Versorgungslücken** des SGB V führen zu **ungedeckten Bedarfen** im Bereich der EVS Abt. 6, die weder durch die Beträge nach § 3a AsylbLG bzw. die Regelsätze nach § 2 AsylbLG, noch durch die Gesundheitsleistungen nach §§ 4/6 AsylbLG bzw. nach SGB V abgedeckt sind.

Der Bedarf aus EVS Abt. 6 wird in Unterkünften mit Vollverpflegung weder als Sachleistung noch als Teil des Barbetrags nach § 3 a AsylbLG erbracht. Anders als möglicherweise beim ebenfalls de facto gestrichen Bedarf für EVS Abt. 3 kann und darf der Bedarf für selbst beschaffte Medikamente usw. im Regelfall weder durch die Unterkunft noch aus privaten Spenden gedeckt werden.

Gravierende Bedarfsdeckungslücken ergeben sich darüber hinaus bei **Zuzahlungen, Eigenanteilen** und **Eigenleistungen** für Medikamente, Arzt- und Zahnbehandlungskosten sowie Zahnersatz, Physiotherapie, bei notwendigen Fahrtkosten, **Brillen, Hörgeräten** und weiteren Hilfsmitteln.

Sowohl im Bereich der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG als auch nach § 2 AsylbLG kommen **gruppenspezifische Mehrbedarfe** Geflüchteter für eine sprachkompetente medizinische Behandlung hinzu. Neben erhöhten Fahrtkosten zu sprachkundigen Ärzt*innen und nicht gedeckten Dolmetscherkosten sind hier auch die von den Patient*innen zu tragenden **Kosten für ärztliche Atteste** zu nennen.

Ausländerbehörden und BAMF stellen hohe Anforderungen an die **Mitwirkungspflicht** der Patient*innen bei der **zeitnahen Beschaffung** von Attesten und den **Inhalt der Atteste**, siehe z.B. §§ 60a Abs. 2c und § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG.

Auch zur Entlassung aus der asyl- oder ausländerrechtlichen **Wohnverpflichtung für eine Sammelunterkunft** oder für eine individuell angemessene Unterbringung behinderter, **traumatisierter** und **chronisch kranker**, im Sinne der EU-Asylaufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftiger Menschen, z.B. einem Appartement mit privatem Koch- und Sanitärbereich wegen **geschädigter Immunabwehr**, kann ein qualifiziertes ärztliches Attest erforderlich werden. Eine Kostenübernahme nach § 6 AsylbLG ist nicht praktikabel, weil der Bedarf erst nachgewiesen werden kann, wenn das Attest erstellt ist, nach AsylbLG aber bereits entstandenen Ausgaben nicht erstattet werden. § 2 AsylbLG erlaubt schon wegen § 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII keine Übernahme der Kosten für Atteste.

Der Bedarf für EVS Abt. 6 steht Bewohner*innen in AEs mit Sachleistungen meist gar nicht und in Sammelunterkünften zur Selbstversorgung nur als gekürzte Leistung nach § 3a AsylbLG zur Verfügung. Einsparungen aus dem Zusammenwirtschaften von Alleinstehenden und Paarhaushalten

446 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 84.

sind im Bereich der EVS Abt. 6 weder zu erwarten noch vom Gesetzgeber unterstellt. Die **Streichung von Gesundheitsbedarfen im SGB V, im SGB XII und in §§ 4 und 6 AsylbLG** führt aber **für alle Leistungsberechtigten** nach SGB II und SGB XII zu **ungedeckten Bedarfen** und Mehraufwendungen im Bereich der EVS Abt. 6 und daraus resultierenden Unterdeckungen bei den verbleibenden Bedarfen.

7.9 EVS Abt. 7 – Verkehr

Von den in der EVS-Sonderauswertung erfassten hochgerechnet 2,360 Mio. Einpersonenhaushalten nutzen 1,516 Mio. Haushalte kein KFZ. Davon nutzen 1,073 Mio. Haushalte kein KFZ aber den ÖPNV und 0,443 Mio. Haushalte nutzen weder ÖPNV noch ein KFZ.⁴⁴⁷

Da der Gesetzgeber ein KFZ (auch Mopeds, Pedelecs, Mofas usw.) als nicht notwendig ansieht, wurde zur Ermittlung der im RBEG 2021 aus EVS Abt. 7 als Regelbedarf anerkannten Ausgaben eine **zusätzliche Sonderauswertung der EVS 2018** nur der Referenzhaushalte mit Alleinstehenden ohne Ausgaben für Kraft- und Schmierstoffe erstellt.⁴⁴⁸

Für Bezieher*innen von Leistungen nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG erkennt das RBEG 2021 aus der zusätzlichen Sonderauswertung gleichermaßen einen Betrag von **39,01 €** als bedarfsrelevant an.⁴⁴⁹

1,31 €	EVS Code 0713 000	Kaufpreis für Fahrräder
1,61 €	EVS Code 0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder
0,93 €	EVS Code 0723 000	Wartung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen
35,16 €	EVS Code 0731 - 0736	Fremde Verkehrsdienstleistungen (öffentliche Verkehrsmittel) auf Basis einer Umrechnung der in der zusätzlichen Sonderauswertung für Haushalte ohne KFZ erfassten Ausgaben
39,01 €		Regelbedarf EVS Abt. 7 SGB II/XII und § 3a AsylbLG

Gestrichen wurden durch das Zugrundelegen der zusätzlichen Sonderauswertung für Haushalte ohne KFZ aus in der regulären EVS-Sonderauswertung sowie die Streichung weiterer Ausgaben als nicht notwendig aus den für **Haushalte mit und ohne KFZ** erfassten Ausgaben für den Regelbedarf nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG folgende Beträge:

447 Vgl. EVS Sonderauswertung 2018, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf Ausgaben EVS 7, Haushalte in Mio. insgesamt und Haushalte ohne KFZ mit Ausgaben für EVS 0731 bis 0736, Seite 5 im PDF

448 Sonderauswertung EVS 2018 für Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel a.a.O.

449 BT-Drs. 19/22750, 25 f., 63.

/ €	EVS Code 0711 100	Kaufpreis für neue PKW
/ €	EVS Code 0711 200	Kaufpreis für gebrauchte PKW
--	EVS Code 0714 000	Kutschen u.A. von Tieren gezogene Fahrzeuge
/ €	EVS Code 0712 000	Kaufpreis für Krafträder, Pedelecs
/ €	EVS Code 0719 000	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern
2,66 €	EVS Code 0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder
19,42 €	EVS Code 0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel
7,79 €	EVS Code 0723 000	Wartung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen
2,79 €	EVS Code 0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)
3,01 €	EVS Code 0733 000	fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr
minus 9,98 €		abzüglich nach SGB II/XII und AsylbLG anerkannter höhere Kosten für fremde Verkehrsdienstleistungen durch Umrechnung der in der Sonderauswertung für Haushalte ohne KFZ erfassten Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel
37,80 €		Streichung SGB II/XII und § 3a AsylbLG
12,11		davon .../... kein Betrag genannt

Legt man die zusätzliche Sonderauswertung für **Haushalte ohne KFZ** zugrunde, wurden aus den dort erfassten Ausgaben folgende Beträge für den Regelbedarf nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG gestrichen:

/ (0,73 €)	EVS Code 0713 000	Kaufpreis für Krafträder, Pedelecs
/ (0,90 €)	EVS Code 0719 000	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern
/ (0,19 €)	EVS Code 0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder
1,22 €	EVS Code 0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)
2,64 €	EVS Code 0733 000	fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (umgerechnet auf 3,03 €, s.u.)
5,68 €		Streichung SGB II/XII und § 3a AsylbLG
/ (... €)		<i>Beträge errechnet aus der Differenz zu den in der Sonderauswertung für Haushalte ohne KFZ genannten Beträgen</i>

Die im RBEG berücksichtigten Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel basieren auf einer **Umrechnung** der in der zusätzlichen Sonderauswertung erfassten durchschnittlichen Ausgaben der tatsächlichen Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel von 47,01 Euro/Monat (vorletzte Spalte der zusätzlichen Sonderauswertung). Durch die **Einbeziehung der Menschen, die niemals öffentliche Verkehrsmittel oder ein KFZ** nutzen, wurde daraus ein auf 38,19 Euro geminderter »Bedarf«. Vom Ergebnis wurden die als »Urlaubsreisen« für überflüssig erklärten Ausgaben für Luftverkehr abgezogen. Den Rest in Höhe von 35,16 Euro erkennt das RBEG als Bedarf für öffentliche Verkehrsmittel im Regelbedarf an.

Der verwendete **Umrechnungsfaktor** von 1,971/2,360 verwendet das Zahlenverhältnis aus der regulären Sonderauswertung zur EVS von 1,971 Mio. Haushalten mit Ausgaben für KFZ und/oder ÖPNV und 2,360 insgesamt erfasste Haushalte einschl. der Haushalten ohne Ausgaben für ÖPNV oder KFZ zur Gewichtung der Ausgaben aus der zusätzlichen Sonderauswertung. Durch die Umrechnung ergibt sich ein etwas höherer Betrag als die zunächst in der zusätzlichen Sonderauswertung erfassten Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel.⁴⁵⁰

Der Durchschnittsbedarf von Personen, die niemals, gelegentlich oder regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel nutzen, kann jedoch nicht den Bedarf von Menschen decken, die auf die **regelmäßige Nutzung** öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

7.9.1 Mobilitätskosten in ländlichen Raum bei Bedarfsermittlung unzureichend berücksichtigt

Auf dem Land lebende Menschen sind auch bei niedrigem Einkommen häufiger als Stadtbewohner*innen darauf angewiesen, einen PKW, ein Moped o.ä. zumindest gelegentlich zu nutzen. Da das RBEG Personen mit KFZ jedoch aus der Ermittlung des Bedarfs ausschließt, dürften Landbewohner*innen und damit auch die **überdurchschnittliche Mobilitätskosten in ländlichen Regionen** in der zusätzlichen Sonderauswertung für die EVS unzureichend berücksichtigt sein.

Auffällig ist insoweit, dass die Sonderauswertung der EVS 2018 für Personen ohne KFZ für den Kauf von Fahrrädern und Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder mit zusammen jeweils 2,92 € die gleichen Ausgaben ausweist wie für Personen mit KFZ.⁴⁵¹

Eigentlich müssten ohne KFZ die Ausgaben für Fahrräder steigen. Die EVS bildet daher an dieser Stelle nicht den realen Bedarf, sondern die **Stadt-Land Situation**. Personen auf dem Land haben häufiger sowohl Ausgaben für ein KFZ oder Moped als auch für ein Fahrrad, da dort der ÖPNV seltener fährt und viel weniger Wege zu Fuß erledigt werden können. Zugleich sind die zu bewältigenden Entfernungen größer und dementsprechend die ÖPNV-Kosten höher.

Durch das **Herausrechnen von Personen mit KFZ** in der Sonderauswertung für EVS 7 werden der insgesamt höherer Mobilitätsbedarf auf dem Land lebender Personen und deren höhere Mobilitätskosten im Regelbedarf nach SGB II/XII und AsylbLG nur unzureichend berücksichtigt. Im Ergebnis ist der im RBEG **berücksichtigte Bedarf für Mobilität insgesamt zu gering**.

Schließlich wird bei der Bedarfsermittlung wie stets im RBEG nur der laufende **Ergänzungsbedarf** erfasst. Nicht berücksichtigt wird, dass neu ankommende Geflüchtete über keine Erstausrüstung verfügen, bei Ankunft noch **kein Fahrrad besitzen** und dies vom Sozialamt auch nicht als Erstausrüstung erhalten. Ein Verweis auf Spenden wäre auch insoweit unzulässig.

450 Zur Umrechnung vgl. BT-Drs. 19/22750, 25 f.

451 EVS 2018 Sonderauswertung mit KFZ 1,57 € EVS Code 0713000 + 1,35 € EVS Code 0713000, EVS 2018 Sonderauswertung ohne KFZ 1,31 € EVS Code 0713000 + 1,61 € EVS Code 0713000, die Summe ist in beiden Fällen 2,92 €.

7.9.2 Sonderauswertung kaschiert Streichung des Führerscheins aus dem Regelbedarf

Die Sonderauswertung für Alleinstehende ohne KFZ nennt unter EVS-Code 0724 900 Ausgaben von 1,22 €/Monate für »sonstige Dienstleistungen (z. B. **Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete**)«. 77 von 1000 Haushalten hatten hierfür Ausgaben von im Schnitt 23,87 €/Monat. Das überrascht, da solche Ausgaben ohne ein KFZ gar nicht möglich sind.

Ein Blick in die **SEA** schafft Klarheit. Dort sind unter EVS-Code 07243 **Fahrschulunterricht** und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis, z.B. Prüfungsgebühren, Führerscheinbehörde, Sehtest, Kurs zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen usw. erfasst.⁴⁵² Die 900er Codes der Sonderauswertung sind offenbar auch hier eine Zusammenfassung aller SEA-Bedarfe mit den vier Ziffern vor der 900. Somit erfasst die Sonderauswertung unter der Bezeichnung »Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete« offenbar vor allem die Kosten des Erwerbs eines Führerscheins.

Die **unvollständige Bezeichnung des EVS-Code 0724 900 in der Sonderauswertung** verdeckt, dass im RBEG mit der Streichung dies vermeintlich entbehrlichen Stellplatzmieten usw. auch die Kosten für den Führerschein aus dem Regelbedarf gestrichen wurden. Der ist zwar teuer, für Geflüchtete aber auch ein **gruppenspezifischer Mehrbedarf**, weil Führerscheine aus den Herkunftsländern nicht anerkannt und erneute Fahrstunden und -prüfungen nötig werden. Ein Führerschein verbessert auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.⁴⁵³

7.9.3 ÖPNV als Sachleistung

Im ANKER Zentrum **Bamberg** gibt es den **ÖPNV als Sachleistung**, beschränkt auf Fahrten im Stadtgebiet ab 9 Uhr:

Leider machen die bayerischen Behörden gerne unterschiedliche Dinge und ich habe keine passenden Bescheide von überall. Aus Bamberg schick ich ne Info vom Februar 2020 weiter. Danach werden für Fahrtkosten 25 € abgezogen, da die Geflüchteten einen Bus benutzen können. (04 BY)⁴⁵⁴

In **Berlin** gibt es für die ersten 3 Monaten ein **Welcome-Ticket**, das unbegrenzte Fahrten im gesamten Stadtgebiet ermöglicht, wofür ebenfalls der Barbetrag nach § 3a AsylbLG um den Anteil für EVS Abt. 7 gekürzt wird.

7.9.4 Hohe Ticketpreise und kompliziertes Tarifsysteem des ÖPNV

Die Ticketpreise im ÖPNV übersteigen in den meisten Fällen den dafür in EVS Abt. 7 angesetzten Betrag von 35,16 € deutlich. Nicht in allen Städten und Landkreisen gibt es ein kostengünstiges Sozialticket für Leistungsbezieher*innen nach SGB II, XII und AsylbLG.

Das **Berliner** Sozialticket kostet **27,50 €/Monat**, setzt einen Berlinpass und einen Wohnsitz in Berlin voraus, berechtigt aber nicht zu Fahrten ins Umland.⁴⁵⁵ Das Mobilitätsticket **Brandenburg** des VBB setzt einen Wohnsitz in Brandenburg voraus und kostet als Sozialticket **46,80 €** für einen Landkreis, 55,20 € für zwei Landkreise, gilt aber nicht für Fahrten nach und durch Berlin.⁴⁵⁶ In **Frankfurt/M.** kostet das Sozialticket für das Stadtgebiet **67,25 €**.⁴⁵⁷ **Stuttgart** hat kein Sozial-

452 SEA 2013, 99.

453 Der Online-Handel sucht zunehmend Auslieferungsfahrer, Jobcenter bieten entsprechende Qualifizierungen an.

454 In 2020 wurden für den Bus 25 € und für Körperpflege weitere 13,53 € abgezogen, der Barbetrag von 139 auf 100,47 € gekürzt. Der Bus kann für Fahrten in die Stadt und innerhalb der Stadt ab 9 Uhr genutzt werden: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamberg_anker_kuerzungen_barbetrag

455 www.vbb.de/tickets/monatskarten/berlin-ticket-s

456 www.vbb.de/tickets/monatskarten/mobilitaetsticket-brandenburg/

457 www.vgf-ffm.de/de/tickets-tarife-plane/tickets-kauf/zeitkarten/monatskarten

ticket, die Monatskarte für das Stadtgebiet kostet **72,20 €**.⁴⁵⁸ Am teuersten sind Monatskarten in **Hamburg**,⁴⁵⁹ sie kosten regulär bzw. als Sozialkarte für das Stadtgebiet 114,30 € bzw. **91,30 €**, für Hamburg und eine Tarifzone Umland 143,60 € bzw. **120,60 €**.⁴⁶⁰

Das **Tarifsystem des ÖPNV** ist für Geflüchtete und andere Nichtdeutsche oft nicht transparent. Es kommt oft vor, dass sie eine falsche Fahrkarte kaufen, nicht abstempeln, nicht wissen wie lange oder wie weit man fahren darf usw. und **ein erhöhtes Beförderungsentgelt** zahlen müssen.

In **Berlin** ist zum am Automat frei verkäuflichen Sozialticket S der vom Bürgeramt ausgestellte »Berlinpass« nötig, mit dem Sozialleistungsberechtigte sich bei Kontrollen ausweisen müssen. In der Pandemie wurde der Berlinpass nicht verlängert, der Leistungsbescheid musste im Original mitgeführt werden. Auf dem Ticket muss der Fahrgast in einer Zeile mit 8 Kästchen den Code des Berlinpasses oder Leistungsbescheids eintragen, dessen Aktenzeichen allerdings mehr als 8 Stellen hat. Die Regeln ändern sich ständig und überfordern Betroffene, Beratungsstellen und Kontrollierende.⁴⁶¹ Auf dem Kontrollzettel mit dem auf 60 € erhöhten Beförderungsentgelt steht »Kein FS für FG«, der Tatbestand ist nicht nachvollziehbar.⁴⁶² Eine Beratungsstelle berichtet:

Zwar gibt es in Berlin eine günstige Monatskarte für Sozialleistungsempfänger*innen für 27,50 Euro, diese setzt aber einen Berlinpass voraus, den neu ankommende Geflüchtete noch nicht haben. In diese Monatskarte muss man die Nummer des Berlinpasses eintragen. Schon das wissen viele Geflüchtete nicht.

Zu Coronazeiten ... gab es die Maßgabe, dass abgelaufene Berlinpässe weiter gelten bzw. neue Leistungsbezieher*innen die Nummer ihres Leistungsbescheids eintragen können. In beiden Fällen muss der original Leistungsbescheid mitgeführt werden. Dadurch dass diese Regelungen schwer durchschaubar sind kam es in vielen Fällen zu erhöhtem Beförderungsentgelt, u.a. auch, weil auch viele Kontrolleur*innen nicht genau darüber Bescheid wissen was denn gilt.

Es gibt für die ersten drei Monate zwar ein Welcome Ticket, das im Ankunftszentrum ausgegeben werden soll und von den Leistungen abgezogen wird, in der Realität wird es aber oft nicht an alle ausgegeben. (S21 BE)

Die EVS erfasst erhöhte Beförderungsentgelte unter dem für das SGB II/XII und AsylbLG **nicht als Bedarf berücksichtigten** EVS Code 1545 (Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u.ä.).⁴⁶³

7.9.5 Gruppenspezifischer Mehrbedarf Geflüchteter für Mobilität

Geflüchtete haben vor allem in ländlichen Regionen einen **erhöhten Mobilitätsbedarf**, da sich die für sie wichtige **Infrastruktur** oft nicht in der Nähe der Unterkunft befindet.

Die **abgelegene ländliche Lage** vieler Unterkünfte und die oft mangelhafte ÖPNV Anbindung führt zu erhöhten Fahrtkosten und langen Fußmärschen zum Einkaufen, für Besuche bei Freunden und nach AsylG anderswohin umverteilten Angehörigen (Wohnsitzauflage), zu Fachberatungsstellen, Ausländerbehörde und Sozialamt. Infolge der Zusammenlegung von Landkreisen, die in

⁴⁵⁸ www.vvs.de/tickets/weitere-tickets-und-regelungen/sozialticket

⁴⁵⁹ www.adac.de/reise-freizeit/ratgeber/tests/oepnv-preisvergleich/

⁴⁶⁰ www.hamburg.de/sozialkarte/ und www.hvv.de/de/fahrkarten/wochen-monatskarten/vollzeit-karten

⁴⁶¹ Erläuterung der laufend veränderlichen Regeln zum Berlinticket S auf Berlin.de, nur auf deutsch verfügbar, Stand 27.02.2022:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/sozialticket_berlinpass_verlaengern

Vgl. auch Tagesspiegel 12.01.2021 »Wenn der Kontrolleur nach dem Hartz-IV-Bescheid fragt«

www.tagesspiegel.de/berlin/berlinpaesse-kommen-ab-maerz-wenn-der-kontrolleur-nach-dem-hartz-iv-bescheid-fragt/26782966.html

⁴⁶² Beispiele siehe www.fluechtlingsrat-berlin.de/berlinpass_kontrolle_asylbg

⁴⁶³ Weder der Glossar des Haushaltsbuchs zur EVS noch das Stichwortverzeichnis der SEA enthalten den Begriff »erhöhtes Beförderungsentgelt« mit einer Zuordnung. Man könnte das erhöhte Beförderungsentgelt auch in EVS 7 unter EVS Code 73... (Personenbeförderung) erfassen.

Mecklenburg-Vorpommern teils größer als das Saarland sind, ist der Weg zur zuständigen Behörde oft sehr weit.⁴⁶⁴

So berichtet die Initiative »Offenes Märkisch- Oderland« in Brandenburg:

In Müncheberg gibt es ab 20.20 Uhr keinen Bus mehr, so dass die Bewohner*innen über eine Stunde vom Bahnhof bis zum Heim laufen müssen genauso wie in Gusow-Platkow. Der Rufbus am Wochenende reagiert häufig nicht auf Anrufe schlechter deutsch sprechender Menschen. In anderen Sammelagern im Oderbruch gibt es nach 18 Uhr keinen öffentlichen Nahverkehr. (SO 10)⁴⁶⁵

Weite und teure Fahrten müssen Geflüchtete auch zum Einkaufen **kulturspezifischer** Lebensmittel und zu **sprachkundigen** Beratungsstellen, Ärzt*innen und Anwalt*innen, zu **Gottesdiensten** oder zum Freitagsgebet in der Sprache des Herkunftslandes auf sich nehmen, oft bis in die nächste Großstadt.

Zum **Freitagsgebet** fahren viele Geflüchtete in die Moschee nach Berlin oder Fürstenwalde, da im Landkreis MOL nur eine Moschee in Straußberg gibt, deren Prediger fundamentalistisch orientiert sei, was die Geflüchteten ablehnen. Viele Geflüchtete aus MOL fahren zum Einkaufen nach Berlin, um religiösen Vorschriften entsprechendes Fleisch (halal geschlachtet) und kulturspezifisch Lebensmittel zu kaufen (SO 10).⁴⁶⁶

Sehr weit ist häufig auch der Weg zu asyl- und migrationsrechtlich kompetenten **Anwalt*innen**. Auch zur **Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** ist eine hohe Mobilität erforderlich.

Aufgrund der bundes- und landesweiten Verteilung und der Wohnpflicht in Unterkünften an oft abgelegenen Orten und aufgrund fehlender Sprachkenntnisse sind **überdurchschnittlich häufig weite und teure Fahrten** zu vor Ort nicht verfügbaren Fachberatungsstellen, kulturellen und **religiösen Veranstaltungen**, sprach- und fachkundigen **Anwalt*innen, Ärzt*innen** und Psychotherapeut*innen, Ämtern und **Behörden** nötig:

Insbesondere in den ersten 18 Monaten sind die Geflüchteten angehalten, Fluchtgründe und Abschiebehindernisse zu belegen. Dafür sind häufig ... Fahrten zu medizinischen Einrichtungen nötig. Bis zu 30 Euro monatlich müssen die Geflüchteten diese Fahrten selbst begleichen, zzgl. sonstiger privater Fahrten, erst bei Überschreitung dieser Grenze für notwendige Fahrten (Notwendigkeit muss nachgewiesen werden), können Fahrtkosten zusätzlich erstattet werden. (27 NW)

Dasselbe gilt für Besuche bei **engen Angehörigen**, deren Wohnort in Deutschland der ursprüngliche Zufluchtsort war, von wo Geflüchtete aber gegen ihren Willen wegverteilt wurden. Hinzu kommen erhöhte Beförderungsentgelte aufgrund eines für Geflüchtete schwer durchschaubaren, oft nur auf deutsch erläuterten Tariffsystems.

In EVS Abt. 7 ist für Geflüchtete in Sammelunterkünften auch **keine Einspareffekt für Allein-stehende** und Alleinerziehende erkennbar. Sie haben im Gegenteil einen Mehrbedarf, da sie Termine bei Behörden usw. stets selbst wahrnehmen müssen, während es bei Ehepaaren in vielen Fällen reicht, dass ein Partner das zuständige Amt aufsucht.

Der in EVS Abt. 7 berücksichtigte Bedarf für Mobilität ist nach alledem insgesamt unzureichend. Erhöhte **Bedarfe auf dem Land**, erhöhte Kosten in **Städten** ohne oder mit unzureichendem Sozialtarif wie Stuttgart oder Hamburg sowie **gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter** werden unzureichend berücksichtigt.

464 »Der größte Landkreis wird doppelt so groß wie das Saarland«,

www.evangelisch.de/inhalte/105991/19-08-2011/der-groesste-landkreis-wird-doppelt-so-gross-wie-das-saarland

465 Recherche der Initiative »Aktionsbündnis offenes Märkisch-Oderland für Menschlichkeit und Solidarität«

466 a.a.O.

7.10 EVS Abt. 8 – Post und Telekommunikation

Das RBEG 2021 erkennt die in EVS Abt. 8 in der EVS-Sonderauswertung 2018 erfassten Ausgaben **ohne Abzüge** als regelbedarfsrelevanten Bedarf an. Für die Regelsätze nach SGB II/XII und die Beträge nach § 3a AsylbLG wird gleichermaßen ein Betrag von **38,89 €** anerkannt:⁴⁶⁷

2,89 €	EVS Code 0820 0000	Kauf und Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten
2,56 €	EVS Code 0810 0000	Brief und Paketdienstleistungen (Gebühren und Entgelte)
33,45 €	EVS Code 0830 020 bis 0830 901	Kommunikationsdienstleistungen
38,89 €⁴⁶⁸		Regelbedarf EVS Abt. 8 SGB II/XII und § 3a AsylbLG

Die in der Begründung nur genannte Summe von 33,45 € für »**Kommunikationsdienstleistungen**« setzt sich laut EVS-Sonderauswertung 2018 wie folgt zusammen:

5,59 €	EVS Code 0830 020	Kommunikationsdienstleistungen – Mobiltelefon (Gebühren, Einzelflatrate)
3,03 €	EVS Code 0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet/ Onlinedienste (Gebühren, Einzelflatrate)
13,00 €	EVS Code 0830 401	Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon u. Internet (Kombipaket)
5,68 €	EVS Code 0830 402	Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Mobiltelefon u. Internet (Kombipaket)
2,45 €	EVS Code 0830 403	Kommunikationsdienstleistungen – Sonstige Kombi-Flatrates (Kombipaket)
3,70 €	EVS Code 0830 901	Kommunikationsdienstleistungen – Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzelflatrate)
33,45 €	EVS Code 0830 ...	Gesamtsumme »Kommunikationsdienstleistungen«

Die Bundesregierung geht bei Paarhaushalten zur Legitimation der RBS 2 von Einspareffekten durch das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt in EVS Abt. 4, 5, 8 und 9 aus.⁴⁶⁹

Der Entwurf zum **3. Änderungsgesetz zum AsylbLG** begründet die RBS 2 für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften gleichfalls **mit Synergie- und Einspareffekten in EVS Abt. 8:**

Auch hier ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum **Synergieeffekte**, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam ge-

⁴⁶⁷ BT-Drs. 19/22750, 26 f.

⁴⁶⁸ In der Summe eigentlich 38,90 Euro. Laut EVS-Sonderauswertung rundungsbedingte Abweichung.

⁴⁶⁹ BT-Drs. 18/14282, 25.

tragen werden. Dies betrifft etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da **Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt** werden.⁴⁷⁰

Unsere Umfrage ergab, dass entgegen dieser Annahme Festnetzanschlüsse in keinem Fall zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen. Internet steht ggf. nur in Form von WLAN zur Verfügung, nicht als LAN-Anschluss. Die meisten Unterkünfte verfügen dabei nur über ein mangelhaftes oder gar kein WLAN.

7.10.1 Zugang zum Internet als Grund- und Menschenrecht

Der Zugang zu Internet ist angesichts des maßgeblich auf digitaler Information basierenden Zusammenlebens der Gesellschaft konstitutiv für den demokratischen Rechtsstaat und das Recht auf **Meinungs- und Informationsfreiheit** geworden.

Internet ermöglicht und ersetzt zunehmend den **Zugang zu Medien** wie Radio, Fernsehen und gedruckten Tageszeitungen. Die Websites von Parteien und NGOs und soziale Netzwerke wie Facebook, Youtube, Instagram und Twitter dienen als Plattformen zur Verbreitung und zum Austausch politischer Meinungen, zum Aufruf zu Demonstrationen usw. Nicht umsonst begrenzen totalitäre Staaten ggf. den Zugang zum Internet.

Internet ist zwingend notwendig zur **Information und Orientierung** in einem fremden Land, um den Zugang zu Behörden- und Beratungsstrukturen, kulturellen Angeboten, Infos zu Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht, medizinischer Versorgung, Sprachkursen, Wohnungs- und Arbeitssuche, Schule und Angeboten für Familien und Kinder usw. ggf. auch mit Hilfe von Online-Übersetzungsdiensten zu erschließen.

Internet ermöglicht digitale **Kommunikation** per Email, über Messengerdienste wie Whatsapp und Signal, die Internettelefonie über Dienste wie Whatsapp oder Skype sowie Videokonferenzen über Dienste wie Zoom, Webex und Whatsapp. Techniken wie Fax und Festnetztelefonie, aber auch die Briefpost werden durch die zunehmende Bedeutung der Kommunikation über Internet und Mobiltelefonie teilweise verdrängt.

Das **Recht Geflüchteter** auf kostenlosen **Zugang zum Internet** in Sammelunterkünften ergibt sich aus dem **Grundrecht auf Informationsfreiheit** nach Art. 5 Abs. 1 GG.⁴⁷¹

Das Recht auf Zugang zum Internet geht nach dem Rechtsverständnis des **Menschenrechtsrats der UN** unmittelbar aus der grundlegenden Funktion des Internets für die anderen, eigenständig verbrieften Garantien des Völkerrechts hervor. Im Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats der UN für das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung 2011 wurde darauf verwiesen, dass das Internet unverzichtbar zur Verwirklichung einer Reihe von Menschenrechten und der Bekämpfung von Ungleichheit geworden ist.⁴⁷²

Im Rahmen des Asylverfahrens und des Sozialleistungsbezugs sehen sich Geflüchtete mit **verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten** konfrontiert, deren Realisierung maßgeblich einen In-

470 BT Drs. 19/10052, 24.

471 Vgl. Lederer, Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, Berlin April 2020, www.nds-fluerat.org/43628/aktuelles/recht-auf-kostenfreies-wlan-in-fluechtlingsunterkuenften

472 Vgl. Lederer, a.a.O.; Kettemann, Völkerrecht in Zeiten des Netzes: Perspektiven auf den effektiven Schutz von Grund- und Menschenrechten in der Informationsgesellschaft zwischen Völkerrecht, Europarecht und Staatsrecht, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2015, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/12068.pdf>; ders., Zugang zum Internet: Ein Grundrecht auch für Geflüchtete, <https://irights.info/artikel/internetzugang-fluechtlinge-voelkerrecht-verfassung/26266>; alle zitiert nach Quade, Anfrage Landtag Sachsen Anhalt, Drs 7/7780 v.01.06.2021 »Kostenloser Internetzugang in Unterkünften für geflüchtete Menschen« www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7780dak.pdf

ternetzugang voraussetzt.⁴⁷³ Zu den zur Nutzung des Internets nötigen Endgeräten siehe Kapitel 7.10.6 (Smartphone) und 7.11.6 (Computer).

7.10.2 Kein Zugang zu Festnetztelefonen in Sammelunterkünften

Obwohl die Situation Geflüchteter in Sammelunterkünften nicht mit Paarhaushalten in einer Wohnung vergleichbar ist, begründet der Gesetzgeber die Synergieeffekte bei EVS Abt. 8 damit, dass **wie in einem Privathaushalt** auch in Sammelunterkünften **Festnetz- oder Internetanschlüsse** regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden.⁴⁷⁴

Diese Annahme entbehrt jeder realen Grundlage. Auf unsere Frage zur nutzbaren Infrastruktur in Sammelunterkünften »**Gibt es kostenfrei nutzbare Telefon-Festnetzanschlüsse?**« antworteten ausnahmslos alle Befragten mit **nein**. Die Unterkünfte bieten keine Möglichkeit zum kostenlosen Telefonieren für ihre Bewohner*innen an:

Nein. Die Bewohner*innen telefonieren über Mobiltelefone, deren Verträge sie selbstständig bzw. privat abschließen. (28 SN)

Von Festnetzanschlüssen bei **Verwaltung** und **Sozialdienst** werden, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit einer Sozialberatung Telefonate für die Bewohner*innen geführt. Bewohner*innen selber können die Telefone in den Büros nur in akuten **Notfällen** nutzen.

Nicht bekannt, außer ggf. im Einzel- oder Notfall mal das Telefon der Heimleitung oder Sozialbetreuung. (8 TH)

Bewohner*innen haben erfahrungsgemäß alle ein eigenes Mobiltelefone und können im Notfall kostenfrei über unser Festnetz telefonieren. (21 BE)

Hieraus ergeben sich keine Einspareffekte. Die Möglichkeit, in einem Notfall ausnahmsweise ein Telefon im Büro der Verwaltung zu nutzen, deckt nicht den laufenden Bedarf an ungestörter privater Kommunikation. Telefonate zur Beschaffung notwendiger Informationen in der Beratungssituation sind auch bei anderen Beratungsstellen üblich.

Zudem unterscheiden sich die Unterkünfte sehr darin, ob überhaupt eine Beratung durch Sozialarbeiter*innen vorhanden ist und wenn ja in welchem Umfang. So existiert nach einer aktuellen Erhebung des Flüchtlingsrates NRW nur in 41 % der Gemeinschaftsunterkünfte ein Beratungsbüro.⁴⁷⁵

7.10.3 Verbreitung, Qualität und Kosten von WLAN in Unterkünften

Es gibt Unterkünfte mit WLAN, mit unzureichendem WLAN und ohne WLAN. Ob ein vorhandenes WLAN ausreichend ist, stellt sich häufig aus Sicht von Behörden, Betreibern und Bewohner*innen unterschiedlich dar. Für Aktivitäten wie Telefonate über Whatsapp, Video-Sprachkurse und Homeschooling ist jedenfalls ein leistungsstarkes und stabiles WLAN nötig.

Eine aktuelle Befragung von **62 Kommunen in NRW** ergibt, dass in **37 %** der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte **WLAN** zur Verfügung gestellt wird, in **24 %** der Unterkünfte **eingeschränktes WLAN** und in **39 % der Unterkünfte gar kein WLAN**.⁴⁷⁶

473 Quade a.a.O.

474 BT-Drs. 19/10052, 24.

475 Flüchtlingsrat NRW, Flüchtlingsunterkünfte in NRW, Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021, März 2022, www.fnrw.de

476 Flüchtlingsrat NRW a.a.O.

Nach einer Antwort des Innenministeriums **Sachsen-Anhalt** vom 1. Juni 2021 auf eine Landtagsanfrage ist bei insgesamt 35 Unterkünften in **14 Unterkünften WLAN** in den **Wohnbereichen** nutzbar, in **6 Unterkünften** stellen Hotspots WLAN nur in **bestimmten Räumen**, Gebäudeteilen oder auf dem Außengelände bereit und in **15 Unterkünften** existiert **gar kein WLAN**. In sieben Unterkünften in Sachsen-Anhalt ist das WLAN **kostenpflichtig**. Als Preis werden 10 €/Monat, 10 €/20 Tage, 4 €/Woche sowie »tarifabhängig« genannt.⁴⁷⁷

Nach Kenntnis des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt ist der Zugang in 13 Unterkünften sehr langsam, langsam bzw. unzureichend, in zwei Unterkünften gut, zu 5 Unterkünften liegen keine Erkenntnisse vor.⁴⁷⁸

Bewohner*innen einer **GU in Magdeburg** schrieben im Juli 2021 einen Offenen Brief:

Ein Problem wurde durch die **Corona-Krise** aber drastisch verschärft: Wir haben **keine digitale Teilhabe!** Bis heute haben wir weder frei zugängliches W-Lan, noch eine andere Form des Internetzugangs. Der freie Zugang zum Internet ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe – diese Lehre sollten wir nach mehr als einem Jahr Pandemie gezogen haben! Es geht bei der Forderung nicht nur darum, uns den Kontakt zu Freunden und Familien zu erleichtern. Es geht darum, das Grundrecht auf Informationsfreiheit sicherzustellen, es geht darum Teilhabe an Sprachkursen und weiteren Bildungsangeboten zu ermöglichen, es geht darum Zukunftschancen zu schaffen.

Es ist offensichtlich, dass die bestehenden Leistungszahlungen nicht ausreichen, um monatlich teure Datenpakete für das eigene Smartphone zu buchen (sofern überhaupt vorhanden). Ein **Datenpaket für 10 GB** kostet pro Monat ca. **15 – 20 €**. Eine Stunde Videotelefonie verbraucht ca. 2 GB Daten. **5 Stunden Videotelefonie bzw. Onlineseminar für 20 € im Monat** sind selbst mit uneingeschränkten Leistungszahlungen nicht finanzierbar, noch prekärer ist die Situation, wenn Leistungszahlungen eingeschränkt werden!⁴⁷⁹

Die Stadt antwortete, dass die Kosten für Internet durch das AsylbLG gedeckt seien und dass ein Internetzugang nicht automatisch zu den Unterkünften gehören muss. (S02 ST)

Das **Bayerische Staatsministerium des Innern**, für Sport und Integration antwortete auf eine Landtagsanfrage zu **WLAN in Asylaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte**:

28 ANKER bzw. Dependancen verfügen über WLAN... An vier Standorten befindet sich der WLAN-Zugang derzeit in der Umsetzungsphase und wird ... realisiert werden. Für die Bereitstellung des Internetzugangs erfolgt eine Kürzung um 30 % der Leistungen aus der Abt. 8 des RBEG.

Rund 56 % (229 von 409) der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte (GU) verfügen bereits über einen Internetzugang über WLAN ... Für weitere 132 GU – also weitere 32 % aller GU – sind die Umsetzungsschritte bereits eingeleitet. Für die Bewohnerinnen und Bewohner fallen hierfür Kosten in Höhe von 0 €/Monat bis zu 52,82 €/Monat an.⁴⁸⁰

MdL Alexandra Hiersemann, die die Anfrage gestellt hatte, kommentiert die Antwort:

Die Ergebnisse offenbaren, dass **fast jede zweite GU bisher keinen WLAN-Anschluss** hat Zudem gibt es auch in **ANKER-Einrichtungen derzeit vier Standorte, an denen noch gar kein WLAN** ... zur Verfügung steht. ... Bei den ANKER-Einrichtungen, die bereits über WLAN verfügen, liegen die Anschlussgeschwindigkeiten teilweise bei nur **6 Mbit/s**. Dies entspricht der **niedrigsten Leistung und ist für viele Internet-Aktivitäten nicht ausreichend**.

477 Vgl. Tabelle im Anhang der Antwort Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt auf eine Landtagsanfrage der Linken, Drs 7/7780 v. 01.06.2021 »Kostenloser Internetzugang in Unterkünften für geflüchtete Menschen« www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7780dak.pdf.

478 Auswertung zitiert nach einer Zusammenstellung des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt: www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2022/03/2106_auswertung-ka_uebersicht-wlan-anfrage.pdf

479 www.fluechtlingsrat-berlin.de/offenerbrief_wlan_gu_magdeburg

480 PM MdL Alexandra Hiersemann vom 15.10.2021 mit Links zur Antwort auf die Anfrage und die Anlagen zu den Standorten: <https://bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=678571>

Die Einschätzung von MdL Hiersemann scheint noch zu optimistisch. In der Liste als Anlage zur Antwort des Innenministeriums sind von 33 ANKERn neun ANKER mit WLAN »ja« gelistet, sechs ANKER ohne bzw. mit geplantem WLAN, sechzehn ANKER mit »x« und zwei Anker mit »teilweise x« gelistet. Was »x« bedeutet erläutert weder die Antwort noch die Anlage. Zur Form des WLAN wird anstelle von WLAN siebenmal »feste Leitung«, dreimal »LTE«, zweimal »LAN«, einmal »Satellit« angegeben. Feste Leitung bzw. LAN ist aber kein WLAN und ermöglicht keinen Empfang per Smartphone, möglicherweise sind Anschlüsse der Verwaltung gemeint.⁴⁸¹

Zusätzlich ... fallen für die Betroffenen höchst unterschiedliche Kosten an. Während **die einen nichts für ihren WLAN-Anschluss zahlen**, müssen andere **über 600 Euro im Jahr** aufwenden. Bei der Bereitstellung von WLAN müssen ... einige mit **Kürzungen ihrer Asylbewerberleistungen** rechnen, andere ... erhalten ... die volle Höhe ihrer Leistungen. Diese Ungleichbehandlung ist die Konsequenz der massiven Versorgungslücke in Bayern und offenbart die chaotische Situation vor Ort.⁴⁸²

Der **Bayerische Flüchtlingsrat** bewertet die Situation so:

In den ANKER-Zentren, betont Innenminister Herrmann, werde WLAN zur Verfügung gestellt, das auch gleich aus den Sozialleistungen der Betroffenen finanziert wird.

In den **GUs und DUs gibt es das nahezu nicht**.

Im Weiteren habt Ihr [Umfrage Flüchtlingsrat Berlin] nach einem **kostenfreien, hinreichend verlässlichen und leistungsstarken WLAN gefragt und das gibt es definitiv nicht**.

Es ist nie verlässlich und gleich gar nicht leistungsstark. **Online-Unterricht für Schüler*innen ist damit nicht möglich**.

In einigen **ANKER-Zentren** oder deren Dependancen gibt es nur WLAN-Hotspots, wo man sich **im Freien stehend** einwählen kann. (04 BY)

Nach Auskunft des **Berliner** Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten LAF gab es im Februar 2022 kostenloses **WLAN in allen 82 AEs und GUs**, in 67 davon auch auf dem Zimmer. Allein bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle BUBS gingen jedoch von Mai 2021 bis Februar 2022 Beschwerden über mangelhaftes bzw. fehlendes WLAN in 16 Unterkünften ein, darunter 13 Unterkünfte, die angeblich WLAN auf dem Zimmer haben. Beschwerden gab es auch über beschränkte **Datenkontingente**. In einem Fall war das Einloggen nur über ein Facebook-Profil möglich.

Berlin setzt wie andere Kommunen beim WLAN oft auf **prekäre Technik**. So verfügte der im Dezember 2020 bezogene, für 25 Mio. € nach Standards des sozialen Wohnungsbaus als »Modulare Flüchtlingsunterkunft« (MUF)⁴⁸³ errichtete Neubau des Ankunftszenentrums für 600 Bewohner*innen im Februar 2022 nur über einen **LTE-Würfel** als WLAN-Hotspot, ebenso die im Juni 2020 eröffnete für 22 Mio. € errichtete MUF GU Beelitzhof. Eine »Überarbeitung« sei wegen Haushaltssperre erst ab Sommer 2022 geplant.

In einer Recherche der Brandenburger Initiative offenes Märkisch-Oderland zu den GUs im **Landkreis MOL** heißt es:

Obwohl er seit vier Jahren immer wieder versprochen wurde, gibt es in Müncheberg nur ein schwaches WLAN mit geringer Datenfrequenz. In den anderen Sammelunterkünften [des Landkreises MOL in Müncheberg, Gusow-Platkow und Oderbruch] gibt es überhaupt kein WLAN und auch keinen oder kaum Netzempfang. (S10 BB)

481 Antwort auf Anfrage MdL Alexandra Hiersemann, Anlage zu den ANKERN, a.a.O.

482 PM MdL Hiersemann a.a.O.

483 Die MUF sind auf mindestens 60 Jahre Nutzungsdauer ausgelegte Gebäude entsprechend der Standards des Sozialen Wohnungsbaus, eine Anschlussnutzung als Sozialwohnungen ist vorgesehen.

7.10.4 Umfrageergebnisse: Verbreitung, Qualität und Kosten des WLAN

Wir haben in unserer Umfrage bezugnehmend auf die nutzbare Infrastruktur in Sammelunterkünften gefragt: »Gibt es **kostenfreies, hinreichend verlässlich und leistungsstarkes Internet (WLAN)**? Ist leistungsfähiges WLAN auch in den persönlichen **Wohnräumen** verfügbar?«

Etwa ein Viertel der Befragten antwortete, es gebe gar kein WLAN. In den Unterkünften mit WLAN wurden es häufig nur sehr unzuverlässige, schwache Verbindungen beschrieben, die oft nicht bis in die Zimmer der Bewohner*innen reichen:

Zum größten Teil ist jetzt WLAN in den Wohnräumen vorhanden, aber nicht ganz zuverlässig in allen und sicher nicht immer in ausreichender Stärke. (1 BE)

Kostenfrei ja, leistungsstark mittelmäßig. Whatsapp-Calls brechen häufig ab. Reicht nicht in Privatzimmer, nur beim Gemeinschaftsraum. (13 BW)

Jein. Es gibt flächendeckendes W-Lan auf dem Gelände der Unterkunft. Es ist allerdings nicht besonders leistungsstark und stark schwankend. (27 NW)

Es gibt kostenloses W-LAN in der gesamten Unterkunft. Die Leistungsfähigkeit ist jedoch oft mangelhaft. Es gibt häufig Klagen über unzureichendes Internet bspw. für Online-Sprachkurse bzw. Beschulung. (28 SN)

Erkenntnisse aus der Umfrage im Herbst 2020:

Teilweise: WLAN in Teilen der Unterkunft, regelmäßig wurde aber schlechtes WLAN bemängelt.

Überwiegend: WLAN nur in Gemeinschaftsräumen durch Einsatz von Ehrenamtskreisen, welche meist auch die Finanzierung übernehmen.

Selten: Staatlich Bereitstellung von Internet.

Außerdem: Einige Unterkünfte verbieten Router auf den Zimmern und verweisen Bewohner*innen drauf, Hotspots über Handytarife zu nutzen. (9 BW)

Das WLAN ist zu instabil, so dass Bewohner*innen zusätzlich auf kostenpflichtige Mobilfunktarife angewiesen sind, um Kontakt halten zu können. (22 BB)

Kostenfrei ja, jedoch nicht verlässlich u. leistungsstark. Jedoch nur an öffentlichen Punkten, wo es keine Privatsphäre gibt. (35 BW)

In den meisten Unterkünften ist das WLAN, sofern es existiert, für die Bewohner*innen kostenfrei. In manchen Unterkünften werden **Gebühren** erhoben oder **AsylbLG-Leistungen gekürzt**:

Es wurde also ein privates Unternehmen angesprochen, die W-Lan in GUs installiert hat. Die Bewohner müssen Pay Safe Cards an der Tanke kaufen und können mit diesen dann den Internetzugang für 10 Euro pro 20 Tage kaufen. (19 HE)

Nicht kostenfrei, ein Zugang für zwei Wochen kann für zehn Euro gekauft werden. Das Internet ist langsam. Kaum eine Person nutzt das Angebot. (29 SN)

Für 16 bis 20 Euros kann eine WLAN Verbindung für einen Monat erworben werden. Leistungsstark ist es nicht. (30 SN)

Das Innenministeriums Sachsen-Anhalt nennt neben überwiegendem kostenlosem WLAN Preise von 10 €/Monat, 10 €/20 Tage, 4 €/Woche sowie »tarifabhängig«.⁴⁸⁴

Im ANKER Kürzung um 30 % der Leistungen aus der Abteilung 8. (23 BY)

Bayern: Während die einen nichts für ihren WLAN-Anschluss zahlen, müssen andere über 600 Euro im Jahr aufwenden.⁴⁸⁵

484 www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d7780dak.pdf

485 <https://bayernspd-landtag.de/presse/pressemitteilungen/?id=678571>

7.10.5 Kostenvergleich: Mobiltelefonie und Datenpakete versus DSL-Doppelflat

Den seit September 2019 geltenden Beträgen nach §§ 2 und 3a AsylbLG lag die Bedarfsermittlung des RBEG 2017 mit einer **DSL-Doppelflat Festnetz und Internet** zugrunde.⁴⁸⁶ Zu einem wesentlichen Anteil basiert auch die Sonderauswertung der EVS 2018 für das RBEG 2021 auf dieser Nutzungsart.⁴⁸⁷

Die DSL-Doppelflat Festnetz und Internet führt für **Paarhaushalte** zu Einsparungen, weil sie **pro Wohnung nur einmal** pro Haushalt anfällt. DSL-Doppelflats führender Anbieter beinhalteten bisher für 29,99 €/Monat die nötige Hardware (Router kostenlos), ein **unbegrenztes Datenvolumen** und eine **Telefon Festnetzflat Inland**. Voraussetzung war eine zweijährige Vertragslaufzeit, was in Sammelunterkünften für Anbieter und Nutzer gleichermaßen keine realistische Option ist. In **2022** sind die Preise mit Router auf mindestens **35 €/Monat** gestiegen, wohl auch weil nunmehr nur noch 12-Monatsverträge zulässig sind.⁴⁸⁸

Zur Mobiltelefonie bieten **Discounter** eine Inlands-Handyflat für **7,99 €/4 Wochen** an mit einem Datenvolumen von z.B. 3 GB/Monat für gelegentliches mobiles Internet.⁴⁸⁹ Zur dauerhaften mobilen Internetnutzung, für Videokonferenzen für Sprachkurse oder Homeschooling und zur Internettelefonie reicht dieses Datenvolumen nicht.

Die **Identitätsprüfung** für die SIM-Karten der Discounter-Handyflats erfolgt per **Videochat**. Uns wird berichtet, dass dort die Aufenthaltsdokumente Asylsuchender und Geduldeter nicht akzeptiert werden. Sie sind ggf. auf **Telefonshops** angewiesen, deren Kundenberater*innen deutlich **teurere Angebote** vermitteln, meist in Kombination mit einem Smartphone. Schon ohne Smartphone werden dort für SIM-Karten mit Telefon- und Internetflat **29.99 €/Monat** verlangt.⁴⁹⁰

Geflüchtete in Sammelunterkünften können **keine DSL-Doppelflat** nutzen. Telekommunikationsanbieter legen wegen des ungesicherten Aufenthalts **keine Anschlüsse**, zumal die Angebote als Jahresvertrag konzipiert sind. In der Regel verweigern auch die Betreiber der Unterkünfte ihre Zustimmung zu einem solchen Anschluss. Auch aus Sicht der Bewohner*innen macht dies wegen des häufigen Wechsels der Unterkunft meist keinen Sinn. Eine Ersparnis durch eine gemeinsame DSL-Doppelflat Festnetz und Internet ist daher für Bewohner*innen von Sammelunterkünften ausgeschlossen.

Geflüchtete in Sammelunterkünften sind mangels Festnetz auf **individuelle Mobiltelefone** angewiesen. Größere Datenmengen werden schnell teuer und sind stets limitiert. Geflüchtete in Sammelunterkünften müssen anders als Paarhaushalte in einer Wohnung zu ihrem Mobiltelefonarief **mobile Datenpakete dazukaufen**, wenn es in der die Unterkunft kein oder kein ausreichendes WLAN gibt. In Betracht kommt auch der Kauf eines mobilen WLAN-Routers zum Empfang mobiler Daten mit Datentarif. In diesem Bereich ist die Entwicklung von Technik und Tarifen unübersichtlich. Voraussetzung ist in jedem Fall ein sehr guter Mobilfunkempfang.

An den oft abgelegenen Standorten der Unterkünfte ist jedoch häufig kein oder nur ein schlechtes oder von vergleichsweise teuren Anbietern (D1) stammendes **Mobilfunknetz** verfügbar. Bewohner der aus Fertigteilen neu errichteten Berliner Modularen Flüchtlingsunterkünfte (MUF) berichten uns ebenfalls von fehlendem Telefon- und Datenempfang, weil die Gebäude durch den Beton stark abgeschirmt sind und dort auch das WLAN häufig nicht wie vorgesehen funktioniert.

Nein, der Empfang ist auf Grund der Bausubstanz max. an den Fenstern möglich, ebenso gibt es keinen Handyempfang in den Wohnungen. (14 SH)

486 BT-Drs. 18/9984, 43, BT-Drs. 18/10052, 21.

487 BT-Drs. 19/22750; Statistisches Bundesamt, Tabellen zur Sonderauswertung der EVS 2018 a.a.O.

488 1 und 1, Vodafone.

489 Aldi Talk, Lidl Connect.

490 z.B. Vodafone Red XS allnetflat Inland mit 4 GB Daten ohne Smartphone
www.vodafone.de/privat/handys-tablets-tarife/alle-tarife-mit-vertrag.html

Hinzu kommen die **Mehrkosten der Kommunikation ins Ausland**. Geflüchtete müssen – anders als die für die EVS befragten Haushalte – häufiger **Auslandstelefonate** führen. **Mobiltelefonate** ins Nicht-EU-Ausland sind **sehr teuer (1 bis 2 Euro/Minute)**⁴⁹¹. Wenn Internettelefonie auf beiden Seiten verfügbar ist, ist dies günstiger, erfordert aber mobile Datenpakete, wenn es kein leistungsstarkes WLAN gibt.

Für Auslandstelefonate über **Whatsapp** sind Datenpakete mit entsprechenden Volumen nötig. Telefonate über Whatsapp sind nur möglich, wenn auch die **Gegenseite** über hinreichendes Internet verfügt. Andernfalls müssen **teure Minutentarife** genutzt werden, da in den üblichen Telefon-Flatrates die meisten Staaten außerhalb der EU nicht enthalten sind.

So bestätigen viele Befragten, dass es einen **erhöhten Bedarf für Internet über Mobilfunk gibt**, da kein WLAN existiert und auch kein persönlicher Internetanschluss erlaubt ist:

Es gibt häufig nur die Möglichkeit mobiles Internet zu nutzen, welches teurer ist. (2 BE)

Da das WLAN so schlecht ist, haben viele Geflüchtete große Datenpakete, damit sie außerhalb der Unterkunft (in den Wohnungen ist auch das Funknetz sehr schlecht) das Internet nutzen können. (14 SH)

Ja, mobile Daten auf eigene Kosten ist übliches Vorgehen unter den Bewohner*innen. (32 SN)

Es ist zu beobachten, dass ein erhöhter Bedarf für Internet etc. besteht. In unserer Einrichtung leben viele allein reisende Personen, die besonders auf den Kontakt nach Außen angewiesen sind. (35 BW)

Viele Befragte stimmten der Frage zu, ob es einen erhöhten Bedarf für Internet und Telefonie über Mobilfunk gibt, da aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus oder Anforderungen an die Identifikation der Zugang zu längerfristigen preisgünstigeren Angeboten verschlossen ist und die Bewohner*innen deshalb oft höhere Preise zahlen müssen:

Ja. Zumindest von Problemen bei dem Abschließen von Mobilfunkverträgen wurde uns im Rahmen der Beratung immer mal wieder berichtet. (9 BW)

Prepaid ist preiswerter als Verträge. Es kommt auf das Datenvolumen an. Sonst Zustimmung durch alle am Austausch Beteiligten. Informationsbedarf, Beratungsbedarf! Handyverträge führen häufig zu Überschuldung. (16 MV)

Ja, Mehrkosten wegen des hohen Verbrauchs an Datenvolumen auch für Auslandstelefonate wenn kein WLAN existiert, Geflüchteten werden häufig unangemessen teure Verträge angeboten, oft mit nicht benötigten teuren Zusatzleistungen (Musik- oder TV Flatrates etc.), im Rahmen der standardisierten Identifizierungsverfahren sind bei den Discountern aufgrund des Aufenthaltsstatus meist keine Verträge möglich. (24 BE)

... die meisten unserer Klient*innen haben überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Handyverträge. So zahlen die meisten Geflüchteten monatlich mindestens 50 - 60 Euro und mehr. ... Oft werden den Betroffenen wegen fehlender Aufenthaltserlaubnis Prepaid Karten verweigert, so dass teure Handyverträge abgeschlossen werden. Diese Verträge sind auch deshalb teuer, da die meisten Geflüchteten bei der Ankunft nur mit unzureichend funktionierenden Handys ausgestattet sind. Da sie nicht genug Geld haben ein neues Gerät zu erwerben, müssen sie es mit dem Vertrag abbezahlen. Zudem brauchen die Geflüchteten ... ein hohes Internetkontingent, da es in den meisten Unterkünften kein oder nur ein sehr schlecht funktionierendes Wlan gibt. Es werden oft sehr lange und unvorteilhafte Handyverträge in Verkaufsshops abgeschlossen, da sich die Betroffenen nicht ... auskennen... und auch die Vertragsinhalte teilweise nicht verstehen. (S21 BE)⁴⁹²

491 Alditalk 0,99 €/Min <https://media.medion.com/s/ALDItalk/PDF/ALDI-TALK-Preisliste-internationale-Verbindungen.pdf>. Vodafone soweit im 66-seitigen sehr intransparenten Tarifinfo ersichtlich 1,94 €/Minute, vgl. www.vodafone.de/infobox/100.pdf S. 42.

492 Beispiel: Kosten für hohe Datenvolumen und nicht nutzbare Zusatzprodukte
www.fluechtlingsrat-berlin.de/hohe_telefonrechnung_datenvolumen_zusatzprodukte

7.10.6 Smartphones

Die Verfügbarkeit von WLAN ist kein Mehrwert an sich. WLAN setzt entsprechende Empfangsgeräte voraus. Aus EVS Abt. 8 werden nach § 2 AsylbLG und § 3a AsylbLG 2,89 €/Monat für den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten anerkannt. Da individuelle Festnetzanschlüsse in Sammelunterkünften nicht möglich sind, sind Synergieeffekte von Alleinstehenden und Paarhaushalten in Sammelunterkünften durch einen gemeinsamen Festnetzapparat ausgeschlossen. **Alle Bewohner*innen sind auf individuelle Mobiltelefone angewiesen.** Zum Empfang des Internets müssen dies **Smartphones** sein.

Um Internet in besser lesbarer Form zu haben, den sozial- und asylrechtlichen **Mitwirkungspflichten** zu genügen, PDF-Antragsformulare auszufüllen, Terminbuchungen bei Behörden vorzunehmen, Emails und Textdokumente zu bearbeiten, Nachrichten und Zeitungen zu lesen etc. ist ein Tablett, **Laptop** oder **PC** erforderlich, für den ein Bedarf nach § 3a AsylbLG jedoch weder in EVS Abt. 8 noch in EVS Abt. 9 berücksichtigt wird. Nach SGB II/XII bzw. § 2 AsylbLG stehen dafür nur 3,36 €/Monat zur Verfügung, vgl. Kapitel 7.11.6.

Beim Bedarf an Telefoniegeräten und Empfangsgeräten für Internet per WLAN besteht eine deutliche **Unterdeckung**, da die dafür nach § 2 AsylbLG und § 3a AsylbLG vorgesehene Beträge offensichtlich nicht ausreichen, eine Grundausstattung sowie den laufenden Ergänzungsbedarf an Smartphones und mobilen WLAN-Routern zu finanzieren, und zusätzliche Beihilfen hierfür nach SGB II/XII und AsylbLG bisher nicht vorgesehen sind.⁴⁹³

7.10.7 Portokosten

Nach Portokosten haben wir nicht explizit gefragt. Das RBEG setzt hierfür **2,56 €/Monat** an. Auch hier liegen aber Hinweise auf Mehrbedarfe vor für **Einschreibbriefe** im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, zur Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und zur Erfüllung asyl- und ausländerrechtlicher Nachweis- und Mitwirkungspflichten. Ebenso wie Telefonate sind auch **Briefe ins Herkunftsland** teurer als solche ins Inland.

Insbesondere in den ersten 18 Monaten sind die Geflüchteten angehalten, Fluchtgründe und Abschiebehindernisse zu belegen. Dafür sind häufig Postverkehr mit Briefporto (bei persönlichen Dokumenten meist per Einschreiben) nötig. (27 NW)

Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang darauf, dass die in EVS Abt. 12 erhobenen Ausgaben für **Atteste, Fotokopien und Beglaubigungen** aus den Regelsätzen nach SGB II/XII und AsylbLG komplett gestrichen wurden, vgl. Kapitel 7.8.8 und 7.13.2.

7.10.8 Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 8

Die Annahme des Gesetzgebers, dass in allen Unterkünften Festnetztelefone und WLAN zur Verfügung steht, ist unzutreffend. Für die Bewohner*innen verfügbare Festnetztelefone gibt es nicht. Eigene DSL- und Festnetzanschlüsse sind in Sammelunterkünften normalerweise nicht möglich. Die Annahme eines Minderbedarfs Alleinstehender und anderer Geflüchteter in Sammelunterkünften in EVS Abt. 8 ist unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall.

⁴⁹³ Dies fordernd Stellungnahme des Bundesrats zum RBEG 2021, BR-Drs. 486/20, 6.

Bewohner*innen von Sammelunterkünften sind auf Mobilfunktarife und mangels WLAN auf zusätzliche **mobile Datenpakete** angewiesen. Diese haben ein limitiertes Volumen und können schon deshalb nicht mit anderen geteilt werden, weshalb es anders als bei Paarhaushalten mit unlimitierter DSL-Doppelflat in einer Wohnung durch das Zusammenleben in einer Unterkunft auch keine Einspareffekte geben kann. Kürzungen in EVS Abt. 8 für Alleinstehende und Alleinerziehende und Paarhaushalte in Sammelunterkünften sind daher nicht gerechtfertigt.

Zudem entstehen **gruppenspezifische Mehrbedarfe** bei der **Internetnutzung**. Geflüchtete sind auf Internet für Recherchen rechtlicher Informationen, zur Situation im Herkunftsland, Adressen von Anwält*innen und Beratungsstellen und auf Übersetzungsapps angewiesen. Dazu kommt die Orientierung über ÖPNV-Verbindungen, Einkaufsmöglichkeiten bis hin zu Angeboten für Freizeit, Bildung, Arbeit, Gesundheit und Wohnungssuche. Auch nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen sind bei vielen Behörden Antragsformulare nur online erhältlich und Termine nur online buchbar.

Datenintensive Nutzungen, die einen leistungsstarken Internetzugang oder **sehr teure mobile Datenpakete** erfordern, wie Homeschooling, **digitale Sprachkurse** und **Internettelefonie** kommen dazu. Kontakt zu Angehörigen im **Herkunftsland** erfordert ggf. datenintensive **Telefonie über Whatsapp** oder sehr teure mobile **Auslandsgespräche**, was bei der in der EVS-Sonderauswertung erfassten hiesigen Durchschnittsbevölkerung nicht der Fall ist.

7.11 EVS Abt. 9 und 10 – Freizeit, Unterhaltung und Kultur sowie Bildung

Wegen inhaltlicher Nähe behandeln wir EVS Abt. 9 und 10 gemeinsam. Die EVS-Sonderauswertung 2018 erfasst in EVS Abt. 9 Ausgaben von 85,85 € und in EVS Abt. 10 Ausgaben von 8,90 €. Zusammen sind das **94,75 €**.⁴⁹⁴

Das RBEG 2021 erkennt davon aus den EVS-Abteilungen 9 und 10 zusammen für den Bedarf Alleinstehender nach SGB II/XII lediglich **43,88 €** und nach § 3a AsylbLG sogar nur **34,41 €** für Geflüchtete in Wohnungen und **29,01 €** für Geflüchtete in Sammelunterkünften an.⁴⁹⁵

Dies bedeutet in EVS Abt. 9 und 10 für Alleinstehende eine **Kürzung** der in der EVS-Sonderauswertung 2018 ermittelten Ausgaben um **53,6 %** im SGB II/XII, **63,7 %** nach § 3a AsylbLG in Wohnungen und **69,4 %** nach § 3a AsylbLG in Sammelunterkünften, vgl. dazu auch die Tabelle in Kapitel 7.1.1.

Folgende Ausgabenpositionen erkennt das RBEG 2021 für den Regelbedarf nach **SGB II/XII** als **regelbedarfsbedarfsrelevant** an:⁴⁹⁶

⁴⁹⁴ Die Addition in der Sonderauswertung und in der Begründung zum RBEG entspricht aufgrund mit »/« markierter Felder, deren Geldwerte der Gesetzgeber geheim hält, weil dafür Ausgaben von weniger als 25 Referenzhaushalten erfasst sind, nicht immer der Summe der Einzelwerte (vgl. Kapitel 7.2). So beträgt die Summe der für EVS 9 anerkannten Beträge in BT-Drs. 19/22750 27 f. 42,31 Euro, anerkannt werden jedoch 42,44 Euro. Die Sonderauswertung nennt in EVS 10 Ausgaben von 8,90 €, die Summe der Einzelwerte beträgt aber nur 8,86 €. Geringe Differenzen ergeben sich folglich auch in unseren Additionen.

⁴⁹⁵ Zur Berechnung des im RBEG anerkannten Bedarfs in Sammelunterkünften für EVS 9 haben wir den Kürzungsbetrag von 10 % bzw. 31,96 € wir entsprechend der Begründung zum 3. ÄndG zum AsylbLG gleichmäßig auf EVS 1 und 2, 8 und 9 aufgeteilt, vgl. Tabelle in Kapitel 7.1.

⁴⁹⁶ BT-Drs. 19/22750, 27 ff. und 63 ff.

(0,60) €	EVS Code 0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte
(1,85) €	EVS Code 0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.
3,36 €	EVS Code 0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)
1,96 €	EVS Code 0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)
(0,60) €	EVS Code 0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente
1,43 €	EVS Code 0932 010	Sportartikel
2,26 €	EVS Code 0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)
2,09 €	EVS Code 0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse
(0,17) €	EVS Code 0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel
5,39 €	EVS Code 0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen
0,55 €	EVS Code 0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.
4,87 €	EVS Code 0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen
1,85 €	EVS Code 0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen
3,68 €	EVS Code 0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)
0,79 €	EVS Code 0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften
5,36 €	EVS Code 0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)
2,52 €	EVS Code 0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit
2,76 €	EVS Code 0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter
(0,22) €	EVS Code 0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten
/ €	EVS Code 0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln
(1,57) €	EVS Code 1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)
44,01 €		Regelbedarf EVS Abt. 9 und 10 SGB II/XII
0,13 €		davon .../... kein Betrag genannt

Folgende Ausgabenpositionen aus der Sonderauswertung in EVS Abt. 9 und 10 wurden im RBEG 2021 zur Ermittlung Regelsätze nach **§ 3a AsylbLG** und nach **§ 3a AsylbLG** als **nicht bedarfsrelevant gestrichen**.⁴⁹⁷

(0,74) €	EVS Code 0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör
(0,29) €	EVS Code 0932 020	Campingartikel
1,81 €	EVS Code 0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege
2,95 €	EVS Code 0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen
6,19 €	EVS Code 0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen
11,6 €	EVS Code 0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)
2,79 €	EVS Code 0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen
0,89 €	EVS Code 0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken
(0,12) €	EVS Code 0942 901	Miete/Leihgebühren für Fernseher, DVD-Player/Recorder u. Ä., Videofilme, DVDs
3,61 €	EVS Code 0943 000	Glücksspiele
(3,92) €	EVS Code 0961 000	Pauschalreisen – Inland
(8,51) €	EVS Code 0962 000	Pauschalreisen – Ausland
/ €	EVS Code 1050 010	Nachhilfeunterricht
-- €	EVS Code 1010 103	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Vorschulklassen
/ €	EVS Code 1010 108	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – durch Tagesmütter/-väter
-- €	EVS Code 1010 109	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Kindergärten, Krippen
7,29 €	EVS Code 1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen
50,74 €		Streichung § 3a AsylbLG
0,30 €		davon .../... kein Betrag genannt

497 BT-Drs. 19/22750, 27 f. und 64 f.

Folgende für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Ausgabenpositionen wurden im RBEG 2021 für die Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG als **nicht bedarfsrelevant zusätzlich gestrichen**.⁴⁹⁸

(1,85) €	EVS Code 0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.
3,36 €	EVS Code 0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)
(0,6) €	EVS Code 0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente
2,09 €	EVS Code 0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse
/ €	EVS Code 0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln
(1,57) €	EVS Code 1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)
9,60 €		Zusätzliche Streichung § 3a AsylbLG
0,13 €		davon .../... kein Betrag genannt

7.11.1 Streichung von Bedarfen für die Regelsätze nach SGB II/XII

Als nicht notwendig gestrichen wurden somit nach den **SEA-Kategorien** unter anderem Ausgaben für:⁴⁹⁹

0912	Kameras mit Zubehör, Ferngläser, Lupen, Mikroskope, Kompass
09322	Zelte mit Zubehör, Schlafsäcke , Luftmatratzen, Rucksäcke, Grillgeräte
09331	Garten- und Blumenerde, Zimmerpflanzen, Weihnachtsbäume , Adventskränze, Samen, Zwiebeln und Knollen, Schnittblumen sowie Pflanzenlieferungen (z.B. Fleurop)
0934	Haustiere , Futter, Katzenstreu, Käfige, Aquarien, Tierarzt und Medikamente für Tiere
09423	Rundfunkbeitrag, Pay TV, Kino auf Abruf, Ausleihe von DVDs und Blue-rays
096	Pauschalreisen z.B. Wochenend- und Städtereisen ins In- und Ausland, Ski-, Wander- und Erholungsreisen , Sprachreisen
101 und 102	Dienstleistungen von Kita , Schule und Hort , z.B. Eigenbeiträge und Essenszuschläge, Zusatzbeiträge für Kitas freier Träger, Schulgeld für private und konfessionelle Schulen , Beiträge für die Klassenkasse , Klassenfahrten
103	Dienstleistungen der Hochschulen , einschl. Kurs-, Studien und Prüfungsgebühren

498 BT-Drs. 19/22750, 27 f. und 64 f.

499 Vgl. SEA 2013, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums sowie Stichwortverzeichnis.

Leistungsbeziehende nach SGB II/XII und AsylbLG wird **kein Sozialleben** zugestanden, indem sie z.B. Freunde und Verwandte zum **Geburtstag** mit Blumen beschenken oder in der **Weihnachtszeit** einen Adventskranz und einen Weihnachtsbaum kaufen und Freunde und Verwandte beschenken. Sie sollen auch **keinen Urlaub** machen können und nicht einmal ein **Zelt und einen Schlafsack** kaufen, um mit Freunden am Wochenende auf den Campingplatz, im Wald oder am Strand zu übernachten. Da konsequenterweise mit EVS 11 auch Café- und Gaststättenbesuche gestrichen wurden, dürfen Leistungsbeziehende sich auch nicht auf einen **Kaffee** verabreden oder mit ihren Kindern ins **Eiscafé**.

Erwachsene und Kinder müssten nach der Logik des Gesetzgebers ihre Haustiere ins **Tierheim** bringen, zumal kranke Tiere auch nur dort zum Tierarzt dürfen. Kinder sollen nur solchen Hobbys und Freizeitaktivitäten nachgehen, die mit dem Sozialleistungsträger nach dem Bildungs- und Teilhabepaket abrechenbar sind. Auf die Mehrzahl der Hobbys und Freizeitaktivitäten dürfte das nicht zutreffen, auch die Sorge für ein **Haustier** gehört nicht dazu., vgl. auch Kapitel 8.

7.11.2 Zusätzliche Streichung von Bedarfen für die Beträge nach § 3a AsylbLG

Über die Streichungen für die Regelsätze nach SGB II/XII hinaus **zusätzlich gestrichen** wurden für die Beträge nach § 3a AsylbLG nach den **SEA-Kategorien** unter anderem Ausgaben für:⁵⁰⁰

911	Fernsehgeräte , TV-Receiver, Satellitenantennen und -receiver, TV-Antennen, DVD-Player, E-Book-Reader, MP3-Player, Kopfhörer
913	Computer , Laptops, Tablets, Tastatur, Maus, Drucker, Scanner, Lautsprecher für PCs, Kameras und Headsets für PCs, Computersoftware z.B. Systemsoftware, Office-Programme, Taschenrechner, Schreibmaschinen
922	Musikinstrumente z.B. traditionelle Instrumente, Akkordeons, Gitarren, Flöten, Mundharmonikas, elektronische Musikinstrumente z.B. Keyboards
94126	Außerschulischer Einzel- oder Gruppenunterricht/-kurse z.B. Musikunterricht, Gitarrenkurs, Tanz- und Ballettkurse, Schwimmkurs, Yogakurs, Reitunterricht, Aerobic, Malkurs, Koch-, Näh-, Töpfer-, Schachkurs
1050 020	Gebühren für Kurse wie z.B. Sprachkurse , Buchführungskurse, EDV-Kurse, Erste-Hilfe-Kurse, Volkshochschulkurse , Nachhilfeunterricht

Diese für die Regelsätze nach SGB II/XII anerkannten Bedarfspositionen wurden erstmals 2016 aus den Beträgen nach § 3 AsylbLG gestrichen, um die damals politisch gewünschte Kürzung um pauschal 10 Euro/Monat zu erreichen, siehe Kapitel 3.3.⁵⁰¹ Im Dritten AsylbLG-Änderungsgesetz 2019 und im RBEG 2021 wurden die Streichungen beibehalten.⁵⁰²

Begründet wurden die **zusätzlichen Kürzungen** damit, dass ein Bedarf für Fernsehgeräte, Computer und Software, Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Camping, Kultur, Sport und Erholung, außerschulischen Unterricht und Kurse nach Auffassung der Bundesregierung in der ersten Zeit des Aufenthalts noch nicht bestehe bzw. dieser Bedarf regelmäßig **durch die Unterkünfte gedeckt** sei, vgl. Kapitel 3.3 und 9.1.3.⁵⁰³

500 Vgl. SEA 2013, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums und Stichwortverzeichnis.

501 BT-Drs. 18/7538, 21 f.

502 BT-Drs. 19/10052, 22, BT-Drs. 19/22750, 63 ff.

503 BT-Drs. 18/7538, 21 ff.

Die Antworten auf unsere **Umfrage** bestätigen jedoch, dass die der Kürzung zugrundeliegende Annahme unzutreffend ist, weil die Unterkünfte real den individuellen **Bedarf an Fernsehern, Computern, Software, Kursen, Musikinstrumenten, Sportartikeln usw. nicht decken**.

Geflüchtete in einer **Wohnung** können ohnehin nicht von den angeblichen bedarfsdeckenden Ausstattungen der Sammelunterkünfte profitieren. Die Unterbringung in einer Wohnung kann, wie offenbar im Fall der Klägerin im Vorlageverfahren des LSG NI-HB, auch vom Leistungsträger veranlasst sein. Weshalb auch für Geflüchtete in einer Wohnung die Leistungen aus EVS 6, 9 und 10 wie z. B. **Fernseher, Computer, Software, Kurse, Musikinstrumente, Ausrüstung für Sport** und sogar **medizinische Bedarfe** gekürzt bzw. **gestrichen** werden bleibt offen.

7.11.3 Keine Einsparungen Alleinstehender und Alleinerziehender in Sammelunterkünften

Das Dritte Änderungsgesetz zum AsylbLG begründet die **zusätzliche 10 % Kürzung** der Beträge nach §§ 2 und 3a AsylbLG auf **RBS 2** für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften maßgeblich mit **Synergie- und Einspareffekten in der EVS Abt. 9** »durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen« aufgrund von der Unterkunft gestellter Infrastruktur.⁵⁰⁴

Die **Kürzung der Beträge** nach § 3a AsylbLG gegenüber den Regelsätzen nach SGB II/XII beruht jedoch bereits auf angeblichen Minderbedarfen wegen angeblich von der Unterkunft bereitgestellter Infrastruktur wie Fernseher, Computer, Software, Kurse usw. An Bedarfen, die im Regelbedarf nach § 3a AsylbLG gar nicht mehr enthalten sind, können aber keine Einsparungen mehr erzielt werden. Es handelt sich somit bei der **10 % Kürzung** für Alleinstehende, Alleinerziehende und Paare in Sammelunterkünften nach **§ 3a AsylbLG** im Ergebnis um eine **doppelte Kürzung**.

Maßgebliche Posten in EVS Abt. 9 entziehen sich naturgemäß einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Spareffekten für Alleinstehende, Alleinerziehende und Paarhaushalte: Auf **Eintritte** ins Kino, Schwimmbad, Museum, den Zoo oder in die Diskothek werden keine Rabatte gewährt, weil man zu zweit kommt. Auch für **Sportverein**, Fitnessstudio oder Musikunterricht müssen Erwachsene den üblichen Beitrag pro Person bezahlen, auch die Mitgliedschaft in der Stadtbücherei ist personengebunden.

Die Kosten der **Passfotos** für den neuen Ausweis können kaum mit dem Bettnachbarn geteilt werden. Schreibblock, Lineal und Stifte und Bücher für den **Deutschunterricht** abwechselnd zu benutzen, ist nicht praktikabel. Werden Spiele oder Software per App auf das eigene Handy geladen, geschieht dies regelmäßig nur für den persönlichen Gebrauch. Damit sind bereits relativ »größere« Posten der EVS Abt. 9 für Synergie- und Einspareffekte gar nicht geeignet.

Übrig bleiben größere und kleinere Anschaffungen und Gebrauchsgegenstände aus dem Bereich Freizeit, Kultur und Unterhaltung. Dass Anschaffungen für **Gebrauchsgegenstände** im Bereich **Freizeit, Unterhaltung, Kultur** gemeinschaftlich getätigt werden, sehen die Betreuer*innen und Berater*innen in unserer Umfrage überwiegend nicht:

Nein, diese Dinge werden nicht geteilt. (24 BE)

Und speziell bezogen auf technische Geräte wie **Computer** oder **Fernseher**:

Die genannten Geräte müssen privat angeschafft werden. Es gibt keine gemeinschaftliche Nutzung der genannten Geräte. Die Bewohner*innen nutzen diese Geräte i.d.R. nur für sich selbst in den eigenen Zimmern. (28 SN)

Auch hier scheinen das **fehlende Näheverhältnis** und die **hohe Fluktuation** entsprechend zu wirken, so dass jede Person für sich wirtschaftet, vgl. Kapitel 6.7 und 6.9. Oft ist eine gemeinsame Nutzung schon aufgrund unterschiedlicher Sprache nicht möglich.

Gemeinsame Nutzungen scheinen nur vereinzelt möglich, etwa bei Gebrauchsgütern wie **Sport-ausrüstungen**, die allerdings aus dem Bedarf nach § 3a AsylbLG gestrichen wurden. Dies entspricht einem Alltag, der dem gleicht, was auch Menschen außerhalb von Geflüchteten-Unterkünften aus kulturellen und sozialen Gründen tun: Mit Bekannten und »irgendeinem« Fußball gemeinsam spielen oder auch Gegenstände, die man selbst nicht besitzt, mal vom Nachbarn ausleihen. Eine Befragte schrieb dazu:

Solidarität existiert natürlich, darf aber nicht verwechselt werden mit dem Freiheitsrecht und dem Recht auf das Existenzminimum (16 MV)

Es ist fraglich, ob diese begrenzte Art der zwischenmenschlichen Interaktion, die auch außerhalb von Sammelunterkünften üblich sein dürfte und zum normalen Leben gehört, eine Kürzung des Existenzminimums rechtfertigt.

7.11.4 Ausstattung der Sammelunterkünfte – tatsächliche Zustände

Unsere Umfrage hat die Annahme des Gesetzgebers, dass durch für Bewohner*innen nutzbare Ausstattung in den Unterkünften ein relevantes Einsparpotenzial gegeben sei, nicht bestätigt. Danach gefragt, ob es in den Sammelunterkünften ausreichend kostenfrei nutzbare **PCs** mit **Internet** und **Software, Drucker, Scanner, Fernseher, Musikanlagen usw.** gäbe, antworten rund **die Hälfte** der Befragten mit einem schlichten »Nein« oder »nichts davon ist vorhanden«.

Die übrigen Äußerungen zeigen eine **Bandbreite** unterschiedlicher Ausstattungsniveaus, wobei die konkrete Ausstattung meist unzureichend erscheint:

Die Unterkunft hat nur in Ausnahmefällen funktionsfähige PCs für Bewohner, den Rest stellt sie i.d.R. nicht zur Verfügung. (24 BE)

Bewohner*innen können bei uns kopieren, scannen etc. (21 BE)

Ein Zugang zu Druckern bestand überhaupt nicht. Ausnahme: Wenn die Sozialarbeitenden jemandem einen Brief schrieben, wurde der natürlich auch ausgedruckt. (S07 BE)

In den multifunktionalen Räumen sind fest installierte Desktop-Computer für die Bewohner mit kostenfreiem Internetzugang zur Verfügung zu stellen (pro 100 untergebrachten Personen mindestens 2 Geräte). Drucker, Scanner, Fernseher und Musikanlage sind nicht Standard. Manchmal gibt es aber solche. (1 BE)

Kostenfrei nutzbare PCs in GU mit Internet und Software, Drucker, etc. sind nach unseren Kenntnissen in der Regel nicht vorhanden. Laut ThürGUSVO⁵⁰⁵ sollen Gemeinschaftsräume mit »Fernsehgerät oder ähnlichem« eingerichtet sein – die Umsetzung dürfte sehr unterschiedlich in den GU sein. (8 TH)

Sehr unterschiedlich ... Das Fehlen von Druckern und Computern wurde mehrfach bemängelt. (9 BW)

Nein. Nichts davon. Eigene Fernseher sind per Hausordnung verboten. (13 BW)

TV und Musikanlagen: wird nicht mehr viel genutzt oder nachgefragt, eher fast nicht. Scanner und Drucker: werden in Rostock durch Betreiber zur Verfügung gestellt, stehen aber nicht rum, andere Betreiber: nein. Druckerpapier ist häufig schon für die Mitarbeiter*innen rationiert. PCs mit Internet: Corona verhindert das aktuell. Die allermeisten haben aber eigene Devices. (16 MV)

Auch wenn es offiziell solche Räume gibt, sind sie häufig in einem miserablen und dreckigen Zustand oder zumeist abgeschlossen. So wurde in Müncheberg der sogenannte Frauenraum lange als Möbellager benutzt. Erst auf Nachfrage und Drängen wurde der Raum für die Frauen ausgeräumt. Es ist ein sehr viel kleinerer Raum, als der Gemeinschaftsraum, in dem der Fernseher steht, und der in der Regel von Männern genutzt wird. Die meisten Frauen mit ihren Kindern nutzen diesen Raum deswegen nicht. (S10 BB)

What? In Bayern? (4 BY)

Oft gibt es solche Geräte nur, wenn sie als **Spenden aus der Bevölkerung** kommen:

Sehr selten findet man so etwas in den Unterkünften. Manchmal wenn die Geräte gespendet wurden oder ähnliches. (2 BE)

Weitgehend nur auf Spendenbasis möglich. (6 BE)

Fernseher und Bücher sowie einige Sportartikel werden teils zur Verfügung gestellt. (27 NW)

Wird alles privat angeschafft und finanziert. (28 SN)

Wenn jemand einen Computer gespendet bekam, konnte er den nirgendwo an das Internet anschließen. (S07 BE)

Ausstattungen auf Spendenbasis können hilfreich sein. Sie können allerdings nicht zur Begründung einer »Einsparung« herangezogen werden. Das BVerfG hat in seinem Urteil aus 2012 zum AsylbLG klargestellt, dass das Existenzminimum durch einen Rechtsanspruch gesichert sein muss und ein Hilfebedürftiger insoweit nicht auf freiwillige Leistungen Dritter verwiesen werden darf.⁵⁰⁶

Dieser Gedanke dürfte auch für ehrenamtliche Hobbykurse in der Unterkunft gelten:

Es gibt auch einige kostenlose Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. niederschwellig zugänglicher Deutschkurs in der Unterkunft). Zertifizierte Sprachkurse und alles andere in der Frage genannte müsste selber organisiert und bezahlt werden. (27 NW)

Die in einer Unterkunft »ehrenamtlich« angebotenen Kurse decken in der Regel weder den individuellen Bedarf aller Bewohner*innen noch können sie von ihnen gezielt ausgewählt werden. Ein Malkurs in der Sammelunterkunft nützt nichts, wenn man ins Freibad will, ein Nähkurs nützt nichts, wenn man einen Englischkurs besuchen möchte. Freiwillige, zufällig verfügbare Angebote in den Unterkünften rechtfertigen keine Kürzungen des soziokulturellen Existenzminimumsbedarfs, über den Leistungsberechtigte frei entscheiden und verfügen können müssen.

7.11.5 Gemeinschaftsräume

Für die Nutzung von Computern, Fernsehern oder Kursen und Freizeitangebote der Unterkünfte braucht es im Regelfall einen für alle potenziellen Nutzer*innen zugänglichen Raum. Viele Unterkünfte scheitern bereits an dieser Voraussetzung. Wo es Gemeinschaftsräume gibt oder gab, hat **Covid 19** in den ersten beiden Jahren der Pandemie ihre Nutzung oft unmöglich gemacht. So wurden in Bremen die in der Erstaufnahmestelle vorgesehenen Aufenthaltsräume zu **Schlafräumen** umgewidmet, berichtet der Flüchtlingsrat Bremen in seiner Stellungnahme an das BVerfG.⁵⁰⁷ Das ist kein Einzelfall:

⁵⁰⁶ BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 65.

⁵⁰⁷ www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylblg_stellungnahme_fr_bremen

Auf Grund von Covid ist unser Gemeinschaftsraum aktuell leider meist geschlossen. (14 SH)

Ja, [es gibt einen Gemeinschaftsraum], nur nicht während Corona. (5 BE)

In der Coronazeit wurde oft aus Gründen des Infektionsschutzes der Zugang zu Gemeinschaftsräumen eingeschränkt, bzw. teilweise gesperrt. (25 RP)

Coronabedingt sind Angebote in Gemeinschaftsräumen aktuell ausgesetzt. (28 SN)

Seit der Corona-Pandemie gibt es in vielen GUs Einschränkungen und Gemeinschaftsräume sind teils komplett gesperrt. (8 TH)

In vielen Unterkünften gibt es auch unabhängig von der Pandemie **keine Gemeinschaftsräume**:

In nahezu keiner Unterkunft gibt es Gemeinschaftsräume. (4 BY)

Unterschiedlich – teilweise wg. der Grundrisse nicht vorhanden. (6 BE)

In Aufnahmeeinrichtungen soll es teilweise Sporträume geben, aus GU ist so etwas durchgehend nicht bekannt. (15 NW)

Gibt keine. (23 SN)

Nichts davon ist vorhanden. (30 SN)

Anderenorts sind Gemeinschaftsräume zwar vorhanden, aber oft **nicht zugänglich**:

Mindestens 1 Gemeinschaftsraum pro Unterkunft ist die Vorgabe und das kann also auch bedeuten 1 Raum pro 50 oder pro 300 Bewohner*innen. (1 BE)

in AE und GU gibt es die Räume, sind aber außerhalb von Angeboten oft abgeschlossen. (24 BE)

Aber auch schon davor [vor der Corona-Pandemie] war der Umgang unterschiedlich – teils frei zugänglich, teils mit Schlüssel auf Nachfrage, etc. (8 TH)

Gemeinschaftsräume sind nicht frei zugänglich. Es gibt einen Raum für Frauen, aber der ist nicht frei zugänglich. (19 HE)

Nein, nur wenn Angebote stattfinden und die Räume auch beaufsichtigt werden. (28 SN)

In manchen Unterkünften dient der Gemeinschaftsraum auch als **Essensraum** und ist dann für andere Aktivitäten nicht verfügbar.

Im Herbst 2022 zeichnen sich durch die Zahl der Ankünfte Geflüchteter aus der Ukraine und Asylsuchender **Engpässe bei der Unterbringung** ab, die zur Nachverdichtung der Unterkünfte und ggf. auch zur Umnutzung von Gemeinschaftsräumen als Schlafräume führen könnte.

7.11.6 Computer

Zum Bedarf von Asylsuchenden gehört wesentlich der Zugang zu einem Computer und zum Internet, vgl. Kapitel 7.10. Unsere Umfrage ergab, dass ganz überwiegend den Bewohner*innen von Unterkünften keine Computer mit Internet und Drucker zur Verfügung steht. Computer sind im RBEG als Bestandteil des Bedarfs in EVS Abt. 9 nach SGB II/XII grundsätzlich anerkannt.

Allerdings stehen für **PC und Software** sowie das ebenfalls gestrichene Computerzubehör wie **Maus, Tastatur, Monitor, Drucker, Toner, Scanner, Kamera, Headset, externe Festplatten** usw. nur 3,36 Euro/Monat zur Verfügung, ein absurd geringer Betrag. Der Bundesrat kritisiert die mangelnde Berücksichtigung im RBEG 2021 scharf:

Der Bundesrat hält es für fraglich, ob die EVS den **veränderten Lebensbedingungen** der Bevölkerung noch gerecht werden kann. Dies zeigt sich ins-besondere in der Phase der Corona-Pandemie. In dieser Zeit ist der **Stellenwert einer digitalen Grundausstattung** mit Hard- und Software für alle Teile

der Bevölkerung deutlich geworden. Darüber hinaus wird die Verwaltung weiter digitalisiert und der Kundenkontakt findet in vielen Teilen ebenfalls auf einer digitalen Ebene statt. Der Bundesrat bittet den Gesetzgeber, den immer mehr zunehmenden **Digitalisierungsaspekt bei der Ermittlung der Regelbedarfe** stärker zu berücksichtigen oder auch hier einen eigenen Leistungsanspruch auf **einen Zuschuss** neben dem Regelbedarf zu schaffen. Damit wird deutlich, dass die digitale Grundausstattung mit Hard- und Software im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums besonders zu berücksichtigen ist.⁵⁰⁸

Bei Leistungsempfänger*innen nach § 3 AsylbLG geht der Gesetzgeber noch einen Schritt weiter und hält an der 2016 erfolgten Streichung von Computern aus dem Bedarfssätzen nach § 3a AsylbLG fest. Damals wurden Computer als »**nicht bedarfsrelevant**« aufgrund mangelnder »Aufenthaltsverfestigung« gestrichen. Trotz der nicht zuletzt infolge der Pandemie **fortschreitenden Digitalisierung** hat der Gesetzgeber dies im RBEG 2021 nicht korrigiert.

Diese Kürzung wirkt sich auf Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3/3a AsylbLG aus: Zum einen als explizit nicht gedeckter Bedarf für Leistungsempfänger*innen nach § 3 AsylbLG. Zum anderen könnte in der Folge erst ab Beginn der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG mit dem langwierigen Ansparen des kostenintensiven Gerätes begonnen werden, so dass sich die Anschaffung eines Computers noch weiter in die Zukunft verschiebt. Hier schlägt erneut zu Buche, dass Geflüchtete praktisch ohne jeden Besitz in Deutschland ankommen und Erstaussstattungen für den soziokulturellen Bereich nicht gewährt werden.

Wie wichtig ein Computer zum Beispiel zur Erfüllung der asyl- und ausländerrechtlichen **Mitwirkungspflichten** bereits bei der elementaren **Kommunikation mit Behörden** ist, zeigt unsere Erfahrung mit der Berliner Ausländerbehörde in einem konkreten Fall: Der Berliner Flüchtlingsrat hatte für eine Person per Email einen Termin zur Erteilung einer Duldung beantragt.

Per Email an den Flüchtlingsrat antwortete die Ausländerbehörde, der Betroffene trage sich bitte zur Verlängerung der Bescheinigung auf unserer Internetseite in das Onlineformular ein. Das Onlineformular finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/formular.909347.php>

Registrieren Sie sich bitte frühestens 6 Wochen vor Ablauf Ihrer Bescheinigung.

Bitte beachten Sie, dass Anliegen zur Verlängerung der oben genannten Bescheinigungen ausschließlich über eine Registrierung auf der Website erfolgen und nicht über diese E-Mail-Adresse bearbeitet werden. Diesbezügliche **E-Mails** werden **unbearbeitet gelöscht**.

Antragsteller*innen, die versuchen bei der Ausländerbehörde **ohne Termin** vorzusprechen, wird von der Security der Zugang verwehrt, auch nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen. Die Behörde teilt Geflüchteten auch keinen Verlängerungstermin von Amts wegen mit. Termine zur persönlichen Vorsprache können insbesondere Antragsteller mit Aufenthaltsgestattung, Duldung sowie Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine weder als Dienstleistung direkt auf der Website der Behörde buchen noch per Email beantragen.

Ein Termin ist in diesen Fällen ausschließlich aufgrund eines **Online-Antrags auf einen Vorsprachetermin** erhältlich, den die Geflüchteten selbst am Computer stellen müssen. Sie müssen sofort die online generierte Bestätigung ihres Online-Antrags selbst **ausdrucken** oder als PDF-Dokument abspeichern. Der ausgedruckte **Online-Terminantrag** gilt dann als Fiktionsbescheinigung oder Nachweis der Fortgeltung der Duldung oder Gestattung und ggf. der Erwerbserlaubnis.⁵⁰⁹ Ein Vorsprachetermin wird erst Wochen oder Monate später per Email mitgeteilt, nicht per Post. Geflüchtete müssen daher eine **Emailadresse besitzen** und ihren Emaileingang überprüfen, ob ein Termin eingetroffen ist.

508 BR-Drs. 486/20, 6.

509 Beispiel eines Online Antrags auf einen Vorsprachetermin für eine Aufenthaltserlaubnis als Kriegsflüchtling. Die Fiktionsbescheinigung wird online sofort erteilt, auch an offensichtlich nicht berechtigte Antragstellende wie im Beispiel, und muss selbst ausgedruckt werden: https://fluechtlingsrat-berlin.de/lea_antragseingang_01juni2022/

Ein eigener **Computer** ist auch im Hinblick auf weitere **ausländer-, asyl- und sozialrechtliche Mitwirkungspflichten** wie die Beschaffung von Identitäts- und anderen asylrelevanten Dokumenten, aber auch für das Recht auf **Information und Kommunikation** für Recherchen zur aktuellen Entwicklungen in den Herkunftsländern, die Kommunikation mit Angehörigen, die Nutzung von asyl- und sozialrechtlichen Beratungsangeboten, die Teilnahme an Sprachkursen, die Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungssuche sowie die Nutzung anderer Kulturgüter wie z.B. Spielen oder das Streamen von Filmen unabdingbar. Vgl. zum **Grundrecht** auf Zugang zum Internet-Kapitel 7.10.1.

7.11.7 Streichung EVS 10 – Bildung

Der Bedarf Geflüchteter an Bildung ist in den Beträgen nach § 2 AsylbLG mit 1,57 €/Monat⁵¹⁰ nur unzureichend berücksichtigt. In § 3a AsylbLG wurde auch dieser geringe Bedarf aus EVS 10 für Bildung gestrichen, da Integrationskurse für Geflüchtete kostenlos seien.⁵¹¹ Dies trifft bei Asylsuchenden nur auf ganz wenige Herkunftsländer zu, Geduldete sind unabhängig vom Herkunftsland im Regelfall ausgeschlossen.⁵¹²

Selbst wenn Sprachkurse kostenlos sind, sind ergänzende **Lernmaterialien** wie **Computer, DVDs, Wörterbücher** etc. in der Regel selbst zu finanzieren.

Zutreffend ist die Annahme, dass ein überdurchschnittlicher Bildungsbedarf Geflüchteter besteht, nicht nur bei **kostenpflichtigen Sprachkursen** und dem zugehörigen Lernmaterial. Der Betrag in § 2 AsylbLG von 1,57 €/Monat ist hierfür vollkommen unzureichend, die Streichung auch dieses Betrags in § 3a AsylbLG nicht nachvollziehbar.

7.11.8 Unterdeckung und gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 9 und 10

Beim soziokulturellen Existenzminimum aus EVS Abt. 9 und 10 ist aufgrund der nach § 3a AsylbLG gekürzten **Bedarfe** eine **gravierende Unterdeckung** zu verzeichnen. Bereits die Bedarfe nach SGB II/XII wurden gegenüber den in der EVS-Sonderauswertung erfassten Ausgaben um mehr als die Hälfte gekürzt.

Noch schwerer wiegen unter diesen Voraussetzungen die zusätzlichen Kürzungen bzw. Streichung von Bedarfen für die Beträge nach § 3a AsylbLG sowie die nochmalige Kürzung der Bedarfe nach §§ 2 und 3a AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften um 10 %.

Die verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten Asylsuchender werden durch die Kürzungen behindert, ihr Recht auf Informationsfreiheit beschränkt und ihre soziokulturelle Teilhabe an der Aufnahmegesellschaft in allen Bereichen be- und verhindert. Eine **Bedarfsdeckung durch die Infrastruktur der Sammelunterkünfte** für EVS Abt. 9 und 10 in einem relevanten Umfang hat sich in unserer Umfrage nicht bestätigt, im Gegenteil.

Oft fehlen Gemeinschaftsräume ganz, oder sie sind außerhalb offizieller Angebote abgeschlossen. Ausstattungen wie PCs und Drucker sind nur in Ausnahmefällen für Bewohner*innen verfügbar.

510 BT-Drs. 19/22750, 29.

511 BT-Drs. 18/7538, 23.

512 Asylsuchende aus Eritrea, Syrien, Somalia, Afghanistan. Geduldete mit Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, diese Duldung besaßen am 31.12.2020 bundesweit 4,9 % aller Geduldeten, 11.559 von 235.771 Personen, vgl. BT-Drs. 19/28234, 33.

www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AsylbewerberGeduldete/asylbewerbergeduldete.html

Durch ein fehlendes Angebot an Computern, Druckern, Fernsehern usw., fehlende oder nicht zugängliche Gemeinschaftsräume und ggf. das Verbot privater Elektrogeräte und/oder Fernseher wird die Bedarfsdeckung zusätzlich eingeschränkt oder auf andere EVS verlagert. Dadurch entstehen jedoch **mittelbar Mehrbedarfe** in EVS-Abteilungen 1 und 2, 7, 8, 9 und 11 etwa für auswärtige Aktivitäten wie Internet, Fernsehen, Kurse, Cafés usw.

Angebote wie Kurse oder Bibliotheken oder Fernseher usw. decken in der Regel nicht den **individuellen Bedarf**. Wer einen Deutschkurs C1 braucht, dem hilft kein Fußballturnier. Geflüchtete können viele soziokulturelle Bedarfe nur auf eigene Kosten außerhalb der Unterkunft decken, auch weil sie aufgrund unterschiedlicher Sprachen und Religionen spezifische Angebote nutzen. Dies ist ggf. mit Kosten für Eintritt, erhöhten Fahrtkosten für weiter entfernte Angebote usw. verbunden. Beim mit 1,57 € unterfinanzierten, in § 3a AsylbLG ganz gestrichenen Bedarf für EVS Abt. 10 Bildung ist eine gravierende Unterdeckung festzustellen.⁵¹³

7.12 EVS Abt. 11 – Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen gestrichen

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 ermittelt in **EVS Abt. 11 für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen** Ausgaben von zusammen **48,85 €**. Diese in der Sonderauswertung erfassten Ausgaben aus EVS Abt. 11 wurden für die Ermittlung der Bedarfe nach SGB II/XII und nach § 3a AsylbLG gleichermaßen **gestrichen**:

31,61 €	EVS 1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdieleen, an Imbissständen und vom Lieferservice
4,69 €	EVS 1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen
12,55 €	EVS 1120 000	Übernachtungen
- 11,36 €		Fiktiver Warenwert Nahrungsmittel und Getränke aus Gaststätten, Kantinen und Imbissen
37,49 €		Streichung SGB II/XII und § 3a AsylbLG

Als **Ersatz** des gestrichenen Bedarfs aus EVS Abt. 11 wurde ein Betrag von **11,36 € als fiktiver Warenwert** der in Gaststätten, Kantinen und Imbissen konsumierten Nahrungsmittel und Getränke anerkannt. Dies bedeutet in EVS Abt. 11 im SGB II/XII und nach § 3a AsylbLG gleichermaßen eine **Kürzung** der in der Sonderauswertung erfassten Ausgaben um **76,7 %**.

11,36 €	EVS 1111 000 EVS 1112 000	Fiktiver Warenwert Nahrungsmittel und Getränke aus Gaststätten, Kantinen und Imbissen
11,36 €		Regelbedarf EVS Abt. 11 SGB II/XII und § 3a AsylbLG

513 vgl. Vorlagebeschluss LSG NI-HB a.a.O. Rn. 114. Das LSG sieht in EVS Abt. 9 und 10 bei Geflüchteten einen erhöhten Bedarf an Information und Bildung, der durch die Leistungen nach AsylbLG nicht gedeckt wird.

Als nicht notwendig gestrichen wurden nach den **SEA-Kategorien** unter anderem die Ausgaben für:⁵¹⁴

1111 1	Verzehr von Speisen und Getränken in Restaurants, Cafés , Bars und Tanzlokalen z.B. belegte Brote und Brötchen , Sandwichs, Hauptgerichte, Grillgerichte z.B. Bratwürstchen, Hähnchen, Pizza und Teigwarengerichten, z.B. Spaghetti, feine Backwaren, Speiseeis z.B. Verzehr von alkoholischen Getränken, Mineralwasser , Limonade, Cola, Frucht- und Gemüsesäften, Kaffee (einschl. Espresso, Cappuccino, Caffé Latte), Tee, Kakao u.a. heiße Getränke
1111 2	Verzehr in Fastfoodrestaurants und Dienstleistungen von Restaurants, die Gerichte nach Hause liefern oder zum Mitnehmen herstellen, Verzehr in Fastfoodrestaurants, z.B. Hamburger , Cheeseburger, Chicken Wings Zubereitete Speisen zum Mitnehmen und sofortigen Verbrauch, Straßenverkauf, Take-aways, z.B. an Würstchenbuden , Kiosks, Pizza zum Mitnehmen, aus Automaten Mahlzeiten und Imbisse von Lieferservices , z.B. Party-, Pizza-, und Catering-Services (ohne Essen auf Rädern)
1112 000	Bewirtschaftungsleistungen von Kantinen und Mensen in Betrieben, Büros, Schulen, Universitäten u.a. Bildungseinrichtungen
1120 1	Übernachtungen in Hotels, Gasthöfen u.Ä.
1120 2	Beherbergungsdienstleistungen in Feriendörfern, Ferienzentren, Zelt- und Campingplätzen, Jugendherbergen und Berghütten

Die Streichung der in der Sonderauswertung erfassten Ausgaben in EVS Abt. 11 für die Regelsätze nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG damit begründet, »da die auswärtige Verpflegung ... **nicht zum physischen Existenzminimum**« gehören.⁵¹⁵ Der Gesetzgeber hat stattdessen 31,3% der erfassten Ausgaben von 36,30 €, d.h. 11,36 € als vermuteten Wareneinsatz der in der Gastronomie und Kantinen konsumierten Nahrungsmittel und Getränke berücksichtigt. Abgezogen wurde eine »Rohertragsquote der Gastronomie« von 68,7 % auf Basis von Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Auswärtige **Übernachtungen** wurden **ersatzlos** gestrichen.

Die Begründung des RBEG ist bereits im Ansatz falsch, weil sich der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des **BVerfG** zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gerade **nicht auf das physische Existenzminimum beschränken darf**.⁵¹⁶

Das BVerfG hat im Zusammenhang mit dem AsylbLG mehrfach betont, dass durch das Grundrecht die **physische und soziokulturelle Existenz** durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG **einheitlich geschützt** werden.⁵¹⁷ Der Anspruch umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an **Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben**.⁵¹⁸

514 Vgl. SEA 2013, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums sowie Stichwortverzeichnis.

515 BT-Drs. 19/22750, 30.

516 BVerfG Urteile aus 2010, 2012, 2014, vgl. Kapitel 2.3, 2.4 und 2.5.

517 BVerfG 12.05.2021 - 1 BvR 2682/17, Rn 17.

518 BVerfG 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Leitsatz 2.

Der **Mensch ist ein soziales Wesen**. Der Besuch von Cafés, Restaurants, Bars, Eisdielen, Imbissen, Mensen, Kantinen usw. dient neben der Nahrungsmittel- und Flüssigkeitszufuhr zur Sicherung der physischen Existenz **in allen Kulturen auf der ganzen Welt** maßgeblich der Herstellung und Pflege **sozialer Kontakte**. Besuche von und Treffen an solchen Orten sind unverzichtbarer Bestandteil der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Geflüchtete müssen oft weite Wege zu **Behörden**, Beratungsstellen und Anwält*innen zurücklegen. **Wartezeiten** sind unvorhersehbar. Somit ergeben sich bereits für das physische Existenzminimum Situationen, in denen Essen und Getränke in Kantinen oder Imbissen gekauft werden müssen. In Aufnahmeeinrichtungen gibt es oft gar keine Küchen. Die Vollverpflegung kann bei längerer Abwesenheit oft nicht mehr in Anspruch genommen und aufgewärmt werden. Auch wenn die Vollverpflegung unzureichend ist oder nicht vertragen wird, sind die Geflüchtete für ein warmes Essen auf Imbisse oder Gaststätten angewiesen.

Die in der Sonderauswertung zur EVS ermittelten Ausgaben von **12,55 €** für auswärtige Übernachtungen wurden aus den Regelsätzen nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG gestrichen, da sie zum Bereich Urlaub gehören würden, der nicht existenzsichernd sei. Auch ein **Wochenende auf dem Zeltplatz** oder in der **Jugendherberge** erklärt der Gesetzgeber somit zum überflüssigen Luxus.

Für **Verwandtenbesuche** geht die Begründung von **privaten kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten** aus.⁵¹⁹ Auf Geflüchtete, deren Angehörige anderswo in einer Sammelunterkunft leben, trifft dies allerdings nicht zu. Übernachtungen von Freunde und Angehörigen in **Sammelunterkünften** sind in der Regel streng **verboten**. Verstöße können ein **Hausverbot** für den Gastgeber und den Verlust seines Unterkunftsplatzes zur Folge haben.⁵²⁰

Auswärtige Übernachtungen könne auch notwendig werden zum Besuch auswärtiger politischer oder kultureller Veranstaltungen, nach unvorhersehbar lange dauernden Botschaftsbesuchen oder Gerichtsterminen etc.

Der in EVS Abt. 11 berücksichtigte Betrag ist **offensichtlich nicht bedarfsdeckend**. Die Kosten müssen ggf. aus anderen EVS Abteilungen getätigt werden, in denen es dann ebenfalls zu einer Unterdeckung kommt.

7.13 EVS Abt. 12 – Andere Waren und Dienstleistungen

Die Sonderauswertung zur EVS erfasst in EVS Abt. 12 Ausgaben von **37,76 €** und in EVS 15 Ausgaben von **47,49 €**, zusammen **85,25 €** (einschließlich des mit 0,31 € statt ursprünglich 0,25 € berücksichtigten Personalausweises).

Das RBEG 2021 erkennt davon in EVS Abt. 12 unter Hinzunahme von **4,58 €** aus der EVS Abt. 15, deren Bedarf das RBEG unter EVS Abt. 12 mit erfasst, nach SGB II/XII lediglich einen Bedarf von **34,71 €** und nach § 3a AsylbLG nur **34,40 €** an.

Dies bedeutet in **EVS Abt. 12** eine **Kürzung** der in der Sonderauswertung zur EVS 2018 erfassten Ausgaben um **20,2 %** im SGB II/XII und **21,1 %** nach § 3a AsylbLG, und in **EVS Abt. 15** eine **Kürzung** der in der Sonderauswertung erfassten Ausgaben um **90,5 %** im SGB II/XII und § 3a AsylbLG gleichermaßen.

519 BT-Drs. 19/22750, 30.

520 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Anlage Heimordnung, Stand 25.05.2016, www.fluechtlingsrat-berlin.de/Heimordnung_Mai2016 »Die Übernachtung hausfremder Personen ist untersagt. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen«. Seit 2019 sind in Berlin individuelle Übernachtungsregelungen nicht mehr ausgeschlossen.

Folgende Ausgabenpositionen aus der Sonderauswertung zur EVS 2018 erkennt das RBEG 2021 aus EVS Abt. 12 für den Regelbedarf nach **SGB II/XII** bzw. **§ 3a AsylbLG** in **EVS Abt. 12** als regelbedarfsbedarfsrelevant an:⁵²¹

0,84 €	EVS Code 1231902	Uhren (auch Reparaturen)
2,99 €	EVS Code 1211030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege
1,93 €	EVS Code 1211101	Friseurdienstleistungen Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)
/ €	EVS Code 1211200	Friseurdienstleistungen Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)
5,93 €	EVS Code 1211200	Friseurdienstleistungen Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)
0,39 €	EVS Code 1211000	elektrische Geräte für die Körperpflege
1,24 €	EVS Code 1213010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)
4,70 €	EVS Code 1213090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel
9,32 €	EVS Code 1213920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse
2,48 €	EVS Code 1262900	Finanzdienstleistungen
0,31 €	EVS Code 1270 900	Sonstige Dienstleistungen a.n.g (es wurden lediglich die Kosten für einen Personalausweis von 0,31 € anerkannt ⁵²²)
30,13 €		Regelbedarf EVS Abt. 12 SGB II/XII
29,82 €		Regelbedarf EVS Abt. 12 § 3a AsylbLG

Zusätzlich berücksichtigt wurden für **SGB II/XII** und **§ 3a AsylbLG** in EVS Abt. 12 aus der ansonsten komplett gestrichen **EVS Abt. 15** (dazu ausführlich Kapitel 7.14):

4,58 €	EVS Code 1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.
34,71 €		Regelbedarf EVS Abt. 12 und 15 SGB II/XII
34,40 €		Regelbedarf EVS Abt. 12 und 15 § 3a AsylbLG

⁵²¹ BT-Drs. 19/22750, 27 f. und 64 f.

⁵²² Vgl. BT-Drs. 19/24034. Durch die Änderung der Personalausweisgebührenverordnung steigen die Kosten eines zehn Jahre geltenden Personalausweises ab dem 1. Januar 2021 von 28,80 Euro auf 37,00 Euro. Die im RBEG auf zehn Jahre kalkulierten rechnerischen monatlichen Kosten des Personalausweises steigen dadurch um 6 Cent von den bisher regelbedarfsrelevanten 0,25 Euro pro Monat auf 0,31 Euro pro Monat (37,00 Euro / 120 Monate = 0,30833 Euro).

Folgende Ausgabenpositionen aus der Sonderauswertung aus EVS Abt. 12 wurden im RBEG 2021 nach **SGB II/XII** und **§ 3a AsylbLG** als nicht bedarfsrelevant **gestrichen**:

1,04 €	EVS Code 1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)
2,31 €	EVS Code 1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände
3,94 €	EVS Code 1270900	Sonstige Dienstleistungen a.n.g.
/ €	EVS Code 1211200	Friseurdienstleistungen Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder),
--	EVS Code 1220 000	Dienstleistungen der Prostitution
/ €	EVS Code 1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – Alten und Pflegeheime
/ €	EVS Code 1240 030	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – häusliche Pflege
--	EVS Code 1240 100	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Heime, Schulhorte
/ €	EVS Code 1240 900	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Kinderfreizeiten, Spielgruppen
--	EVS Code 1250 900	Versicherungsdienstleistungen
3,69 €	EVS Code 1270900	Sonstige Dienstleistungen a.n.g., aus EVS Code 1270900 wurden lediglich die Kosten für einen Personalausweis von 0,31 € anerkannt ⁵²³
7,63 €		Streichung SGB II/XII und AsylbLG
0,59 €		davon .../... kein Betrag genannt

Zusätzlich gestrichen wurde für **§ 3a AsylbLG**

0,31 €	EVS Code 1270900	aus den bereits gestrichenen Sonstigen Dienstleistungen a.n.g. auch die Kosten für einen Personalausweis
--------	------------------	--

523 Vgl. BT-Drs. 19/24034. Durch die Änderung der Personalausweisgebührenverordnung steigen die Kosten eines zehn Jahre geltenden Personalausweises ab dem 1. Januar 2021 von 28,80 Euro auf 37,00 Euro. Die auf zehn Jahre kalkulierten rechnerischen monatlichen Kosten des Personalausweises steigen dadurch um 6 Cent von den bisher regelbedarfsrelevanten 0,25 Euro pro Monat auf 0,31 Euro pro Monat (37,00 Euro / 120 Monate = 0,30833 Euro).

Als nicht notwendig gestrichen wurden somit nach den **SEA-Kategorien** für die Bedarfe nach **SGB II/XII** und nach **§ 3a AsylbLG** unter anderem die Ausgaben für:⁵²⁴

1231	Schmuck aus unedlem Metall, Kunststoff, Glas u.a., z.B. Ketten, Uhrbänder; Schmuck aus Edelmetall, echten Perlen, Edel- oder Schmucksteinen, z.B. Ringe, Ketten, Ohrringe, Broschen, Haarschmuck
1232 1	Geldbörsen , Geldschein-, Brief- und Ausweistaschen, Einkaufstaschen , Sporttaschen, Rucksäcke, Hand- und Umhängetaschen, Aktentaschen Koffer und Reisetaschen, Schlüsseletuis
1232 9	Regenschirme , nicht optische Sonnenbrillen, Zigaretten Dosen, Pillendosen, Rosenkränze, Spazierstöcke, Taschenmesser, Begräbnisartikel, z.B. Grabvasen, Grabkränze, Raucherartikel z.B. Tabakpfeifen, Aschenbecher, Feuerzeuge
127	Andere Dienstleistungen, a.n.g.
1270 1	Verwaltungsgebühren , z.B. Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden , Namensänderung, Personalausweis, Reisepass , Visagebühren, Führungszeugnis , sonstige Beurkundung durch Behörden
1270 200	Rechtsberatungskosten, Rechtsanwaltsgebühren , Beurkundung durch Notare, Testamentskosten
1270 3	Pflege von Gräbern , Gebühren für Grabstätten, Dienstleistungen der Kirchen
1270 4	Fotokopien , Schreibarbeiten, Übersetzungen , Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen , Zeitungsanzeigen, Heiratsanzeigen, Ehevermittlung, Gebühren für Stellenvermittlung, Gebühren für Wohnungsvermittlung, Schufa-Auskunft , Melderegisterauskunft , Inkassogebühren, WC-Gebühren, Gepäckschließfächer, Leihhausgebühren, Saalmiete für Familienfeiern

7.13.1 Streichung Personalausweis und »Andere Dienstleistungen, a.n.g.«

Für sämtliche Streichungen in EVS Abt. 12 fehlt eine Begründung. Nur die Position »**Andere Dienstleistungen, a.n.g.**« (Sea Code 127...., in der Gesetzesbegründung EVS Code 1270 900 »**Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.**«) wird in der Begründung des RBEG unzutreffend unter dem Titel »**Personalausweis**« abgehandelt, der nach SGB II/XII gewährt aber nach AsylbLG gestrichen werde. Welche »Andere Dienstleistungen, a.n.g.« dabei im SGB II/XII und AsylbLG mitgestrichen wurden, erwähnt die Begründung des RBEG nicht. Auch die Abkürzung wird nicht erklärt (vgl. Kapitel 7.2.2.).

Dass **Schmuck**, **Regenschirme**, **Geldbörsen**, **Geldschein-, Brief- und Ausweistaschen**, **Einkaufstaschen** und **Tagesrucksäcke** gestrichen wurden, erschließt sich nicht. Es wird im RBEG 2021 nicht begründet.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist als »Personalausweis/Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.« erfolgte Streichung der Kosten für **Personenstandsurkunden**, **Fotokopien**, **Beglaubigungen** und **Übersetzungen**, **Rechtsanwält*innen** und **Grabpflege**.

⁵²⁴ Vgl. SEA 2013, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums sowie Stichwortverzeichnis. Die Zuordnung ist nicht immer eindeutig, da die EVS-Sonderauswertung zum Teil von der SEA abweichende, nicht definierte Codes verwendet (vgl. Kapitel 7.2.1).

Erfolgreich getäuscht hat der Gesetzgeber offenbar auch die einschlägige Kommentierung und Rechtsprechung, wenn dort allenthalben die **Streichung der vermeintlich nur den Personalausweis enthaltenden Ausgabenposition EVS-Code 127....** in § 3a AsylbLG für legitim erklärt wird, aber die weit darüber hinaus gehende Streichung der für geflüchtete AsylbLG- und SGB II/XII-Berechtigte gleichermaßen relevanten weiteren Bedarfe aus »Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.« in EVS Abt. 12 offenbar vollständig aus dem Blick gerät.

Angesichts beengter Wohnungen und restriktiver Hausordnungen der Unterkünfte kann für Partys und Familienfeiern wie z.B. Hochzeiten auch ein Bedarf für die gestrichene **Saalmiete** bestehen.

Für Bewohner*innen von Sammelunterkünften ist die **Wohnungssuche** ein wichtiges Anliegen. Dafür können z.B. **Fotokopien, Schufa-Auskunft** und ggf. Zeitungsanzeigen nötig werden. Auch die unter »Heiratsanzeigen« erfasste Bedarf für Anzeigen bzw. Onlineportale zur **Partnersuche** ist ein Teil des persönlichen Bedarfs, für dessen Streichung eine Begründung fehlt.

7.13.2 Heimlich gestrichen: Anwalt*in, Pass, Beglaubigungen, Urkunden und mehr

Von den in der Sonderauswertung der EVS 2018 unter EVS-Code 1270900 ermittelten Ausgaben von **3,94 €** für »**Sonstige Dienstleistungen a. n. g.**« wurden aus dem Regelsatz nach SGB II/XII ohne weitere Begründung »wie bisher« nur **0,31 €** für den **Personalausweis** anerkannt, der Rest gestrichen. In § 3a AsylbLG wurden auch diese 31 Cent gestrichen.⁵²⁵

EVS Code 1270900 kommt allerdings in der SEA 2013 gar nicht vor. Gemeint sind offenbar die unter 1270 1, 1270 2 und 1270 4 erfassten Ausgaben.⁵²⁶ Welche »Sonstigen Dienstleistungen« EVS-Code 1270900 konkret beinhaltet, ist vor allem auch deshalb intransparent, weil die Bedarfe in der Sonderauswertung zur EVS 2018 nicht genannt sind. Folglich geht auch die Begründung des RBEG 2021 mit keinem Wort darauf ein, was an dieser Stelle warum gestrichen wurde.

Komplett gestrichen wurden **Rechtsberatungs- und Anwaltskosten**. Eine Anwalt*in ist für das Asylverfahren und die Aufenthaltssicherung oft unerlässlich. Ansprüche auf kostenfreie qualifizierte Rechtsberatung und Hilfe bei der Anfertigung der erforderlichen asyl- und ausländerrechtlichen Schriftsätze sowie vorab bewilligte Prozesskostenhilfe gibt es in der Praxis nicht. Üblich sind Vorschüsse von 300 bis 500, teils auch 100 bis 2000 Euro sowie monatliche Raten von 50 Euro. Dem stehen nach §§ 2 und 3a AsylbLG Null Euro gegenüber.

Notwendigkeit und Schwierigkeiten der Finanzierung von Rechtsberatung und Rechtsanwält*innen haben wir in **Kapitel 9.1** ausführlich erläutert.

Gestrichen wurden auch Kosten für **Geburts-, Ehe und Sterbeurkunden, Beurkundungsgebühren** und **weitere Verwaltungsgebühren** sowie die Kosten für **Notargebühren** und **Übersetzungen**. Damit fehlen Bedarfe, die für Asylsuchende eine große Bedeutung haben. Dabei ist Beschaffung, Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten, Ausweisen und Urkunden aus dem Herkunftsland für Geflüchtete eine spezifische Notwendigkeit. Sie ist existenziell für die Wahrnehmung von Rechten und kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Dies betrifft auch die Beschaffung von Nachweisen wie Geburtsurkunden oder Ledigkeitsbescheinigungen für die **Eheschließung** oder anderes. Hinzu kommen oft noch die Kosten für **Übersetzungen und Beglaubigungen**. Diese hohen zusätzlichen Bedarfe Geflüchteter können, da sie im Regelsatz nicht vorgesehen sind, auch nicht angespart werden.

⁵²⁵ BT-Drs. 19/22750, 32, 67, der Betrag wurde im Gesetzgebungsverfahren von 25 auf 31 Cent erhöht.

⁵²⁶ SEA 2013, 145, www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf

Zur Glaubhaftmachung in **aufenthalts-, asyl- und sozialrechtlichen Verfahren** ist häufig die Übersetzung und ggf. Beglaubigung von Dokumenten und **Personenstandsurkunden** nötig. Die Kosten werden in der Praxis weder nach § 6 AsylbLG noch nach SGB II/XII übernommen.

Beglaubigungen und Übersetzungen von Zeugnissen sind im Verfahren zur **beruflichen Anerkennung** und für Bewerbungen zum Studium nötig, die Kosten werden weder nach § 6 AsylbLG noch nach SGB II/XII übernommen.

Gestrichen wurden auch die **Passkosten**. Der nach § 2 AsylbLG verfügbare Betrag für den Personalausweis von 31 Cent/Monat kann diese Kosten nicht decken. Anders als Deutsche und Unionsbürger*innen sind Drittstaatsangehörige nach § 3 AufenthG regelmäßig verpflichtet, einen **gültigen Pass** zu besitzen, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten. **Geduldeten**, die keinen gültigen Pass vorlegen, drohen Sanktionen und eine Kürzung nach § 1a AsylbLG. Unter das AsylbLG fallende Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, z.B. **Kriegsflüchtlinge** mit Aufenthaltstitel wegen des Krieges nach § 23 oder 24 AufenthG sind ebenso gehalten, einen gültigen Pass zu besitzen.

Für **Asylsuchende** fallen Kosten für einen **Nationalpass** oder **Flüchtlingspass** in der Regel erst nach positivem oder negativem Abschluss des Verfahrens an, sie sind aber nach dem Konzept des AsylbLG und des SGB II/XII gehalten, solche einmaligen Bedarfe anzusparen, um das Geld bereit zu haben, sobald sie erwartungsgemäß anfallen.

Die Kosten für die Beschaffung ausländischer **Nationalpässe** sind ebenso wie der deutsche **Reiseausweis** für GFK-Flüchtlinge und subsidiär geschützte Flüchtlinge weder dem Grunde nach noch der Höhe nach im Regelsatz enthalten. Syrien verlangt für den Pass 250 bis 660 €. ⁵²⁷ Für eritreische Geflüchtete kostet der Reisepass 160 €, zusätzlich wird der »Zahlungsnachweis über die entrichtete Steuer« verlangt. ⁵²⁸ Die Botschaft verlangt eine 2% Steuer auf das im Ausland erzielte Einkommen, auch auf Sozialleistungen, rückwirkend seit Verlassen Eritreas.

Zwar können Kosten für ausländische Nationalpässe gemäß **§ 6 AsylbLG** für Berechtigte mit Leistungen nach § 1a oder 3 AsylbLG übernommen werden. Für Berechtigte mit Leistungen nach SGB II/XII bzw. **§ 2 AsylbLG** können Passkosten nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nur als aus dem Regelbedarf abzubezahlendes Darlehen übernommen werden. ⁵²⁹

Die Kosten für den deutschen **Reiseausweis für GFK-Flüchtlinge** und subsidiär geschützte Flüchtlinge betragen **60 €**, § 48 AufenthV. Eine Befreiung ist weder wegen des Flüchtlingsstatus noch wegen Sozialleistungsbezugs vorgesehen, vgl. § 52 Abs. 3 und § 53 AufenthV. ⁵³⁰

527 Vgl. Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Stand 16.3.2021:

www.lfar.bayern.de/mam/ueber_das_lfar/aufgabenbereiche/peb/210407_peb-information_asien.pdf, Preisliste der Botschaft nur auf arabisch <http://mofaex.gov.sy/berlin-embassy/ar/pages737/جوازات-السفر-وتذاكر-المزور>

528 Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Stand 28.6.2021:

www.lfar.bayern.de/mam/ueber_das_lfar/aufgabenbereiche/peb/211006_peb-information_afrika.pdf

529 Vgl. GGUA Münster, Arbeitshilfe – Übernahme der Kosten bei Passbeschaffung, 29. Juli 2021

www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Passbeschaffung_Arbeitshilfe.pdf

530 Vgl. VAB Berlin www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php zu § 53 AufenthV: »Das in § 53 Abs. 1 2. HS eröffnete Ermessen ist in diesen Fällen [Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG] daher grundsätzlich zu Lasten des Ausländers auszuüben.«

7.13.3 2,48 € für Kontogebühren – evident unzureichend

Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind in der EVS 2018 nur mit **2,48 Euro** berücksichtigt. Dieser Betrag ist absolut unrealistisch – es ist mit einem erheblichen **Mehrbedarf** zu rechnen. Banken haben infolge der anhaltenden **Niedrigzinspolitik** die Kontogebühren immer weiter angehoben. Eine **relative Teuerung** in spezifischen Bereichen wie hier findet aufgrund der Jahre zurückliegenden EVS erst mit erheblicher Verspätung bei der Regelbedarfsermittlung Berücksichtigung.

Ein Konto ist nötig und zur gesellschaftlichen Teilhabe auch dringend zu empfehlen, um ggf. eine **Wohnung** anzumieten, eine **Arbeit** aufzunehmen oder einen Mobilfunkvertrag abzuschließen. Die für das AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden drängen zumindest Berlin darauf, die Zahlungen auf ein Konto zu überweisen. Nach einer Flüchtlingsanerkennung ist das Konto zwingend, da Leistungen nach **SGB II**⁵³¹ oder **Kindergeld nur bargeldlos** gezahlt werden.

Preisgünstig bleiben reine Onlinekonten, die Geflüchtete in der Praxis mangels Computers, verlässlichen Internets, Sprachkenntnissen und wegen ihres prekären Aufenthalts nicht nutzen können. In Berlin unterstützt vor allem die Sparkasse in ihren Filialen Geflüchtete dabei, trotz fehlender Sprachkenntnis und Aufenthaltsdokumente aus dem Asylverfahren ein Konto zu eröffnen. Allerdings fallen dort unterm Strich **Kontogebühren von 7 bis 10 Euro** im Monat an.⁵³²

Eine Befragte beschreibt das Problem detailliert:

Viele unserer Klient*innen haben **ein Basiskonto bei der Sparkasse**, auf das auch Menschen mit Gestattung und Duldung einen Rechtsanspruch haben. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

1. Digital: Kontogebühren von 3 Euro. Jeder Kontoauszug oder Dauerauftrag am Automat/Schalter kostet jedoch zusätzlich 2 Euro. Viele Geflüchtete brauchen regelmäßig Kontoauszüge als Nachweis und können diese nicht aus dem Handy drucken. Es ergeben sich monatliche Kosten von 5-7 Euro.
2. Individual: hier kostet die Kontogebühr zwar nur 1 Euro, da aber jeder Buchungsvorgang, Geld am Automaten abheben usw. extra kostet, ergeben sich Gebühren von 10-16 Euro im Monat.
3. Pauschal: Dieses Konto kostet monatlich 7 Euro, es fallen keine weiteren Gebühren an.

Man kann also davon ausgehen, dass die monatlichen Kontogebühren 7 Euro und mehr betragen. (S21 BE)

7.13.4 Körperpflegebedarf

Die Befragten berichten uns, dass Hygiene-Artikel jedenfalls in **Gemeinschaftsunterkünften** regelmäßig aus dem Regelsatz selbst gekauft werden müssen:

Auch Hygiene-Artikel müssen von den Geflüchteten in den Landesunterkünften selbst gekauft werden. Es gibt zu Beginn der Unterbringung in der Landesunterkunft ein sogenanntes **Starter-Set** mit den wichtigsten Hygiene-Artikeln (Zahnbürste, Zahnpasta, Shampoo, Duschgel). Danach müssen diese Artikel selbst gekauft werden. Darunter fallen auch Windeln für Babys und Kleinkinder! (27 NW)

In Berlin sehen die Leitlinien für Gemeinschaftsunterkünfte lediglich Toilettenpapier und Hygieneseife sowie die Bereitstellung von Flüssigseife »im Fall von vorhandenen Seifenspendern«

⁵³¹ Jobcenter können in Notfällen QR-Codes zur Auszahlung an der Supermarktkasse generieren, was nur bedingt funktioniert, weil die meisten Supermärkte die Codes nicht einlösen.

⁵³² Beispiel Gebühren Basiskonto: www.fluechtlingsrat-berlin.de/hohe_kontogebuehren

in den WCs vor, aber nicht in den Duschen.⁵³³ In der Praxis fehlen allerdings auch diese Artikel häufig auf den Toiletten. In den **Aufnahmeeinrichtungen** werden Hygieneartikel zum Teil gestellt, im Gegenzug kann es zu Abzügen bei den Sozialleistungen kommen.

Menschen haben im Hinblick auf die Körperpflege unterschiedliche Bedürfnisse, aufgrund von Geschmacksfragen, (Haut)Unverträglichkeiten oder Allergien. Eine individuelle Bedarfsdeckung ist hier kaum realisierbar. Dennoch wird für als Sachleistungen nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 AsylbLG gestellte Artikel ggf. der Barbetrag zum persönlichen Bedarf (Taschengeld) gekürzt. Dies wird uns vor allem aus Bayern und Baden-Württemberg berichtet:

Leider machen die bayerischen Behörden gerne unterschiedliche Dinge und ich habe keine passenden Bescheide von überall. Aus Bamberg schick ich ne Info vom Februar 2020 weiter. Danach werden die Leistungen für Körperpflege als Sachleistungen erbracht und mit bis zu 13,53 € vom Regelbedarf abgezogen. (04 BY)⁵³⁴

7.13.5 Pandemiebedingter Zusatzbedarf

Dass der Bedarf an **Desinfektionsmitteln, Masken** und **Corona-Tests** zur Selbstanwendung bei der Bedarfsermittlung aufgrund der EVS 2018 keine Rolle gespielt hat, liegt auf der Hand. Allerdings geht auch das mitten in der Pandemie entstandene **RBEG 2021** mit keinem Wort auf die pandemiebedingten Zusatzbedarfe ein.

Erst mit der **Einmalzahlung von 200 €** im Juli 2022 wurde reagiert, vgl. Kapitel 3.9.2. Allerdings bleibt offen, ob der Betrag die mittlerweile eingetretene Inflation oder – so der Wortlaut von § 73 SGB II; § 144 SGB XII und § 17 AsylbLG – rückwirkend und/oder ggf. auch künftig nur den Corona-Mehrbedarf abdecken soll. Dabei ist der Bedarf Leistungsberechtigter in einer **Sammelunterkunft** jedoch **wesentlich höher** als in einer Wohnung. Für Kinder sieht das Gesetz keinen entsprechenden Bedarf vor.

Die Praxis ist heterogen. Letztendlich hängt es vom Zufall ab, ob Geflüchtete in Unterkünften Hilfen zum Pandemieschutz erhalten. Von einer flächendeckenden oder verlässlichen Versorgung kann nicht die Rede sein:

Seit Beginn der Pandemie in 2020 insgesamt ca. 10 - 15 Stück Masken Person, keine Schnelltests (Ausnahme wenn die Unterkunft ein Testkonzept hat, unseres Wissens nur zeitweise in einer Unterkunft), keine individuellen Desinfektionsmittel. (24 BE)

Insbesondere zu Beginn der Pandemie und auch in 2021 haben uns häufiger Berichte erreicht, dass es kein oder nicht ausreichend Desinfektionsmittel in einzelnen GUs gab, keine Masken zur Verfügung gestellt werden konnten, etc. (8 TH)

Betreiberabhängig, Beispiele: Hansestadt Rostock: 22.500 Masken; Ludwigslust: 0 (16 MV)

Masken werden ausgegeben, Desinfektionsmittel nur vor Ort am Spender, wird nicht ausgeteilt. (13 BW)

Muss alles selber gekauft werden. (23 SN)

Nichts davon wird zur Verfügung gestellt. (29 SN)

Desinfektionsmittel ja. (34 BE)

533 Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales Berlin: Ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Bewohner*in in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin, S. 39.

534 Für Fahrtkosten werden weitere 25 € abgezogen, der Barbetrag von 139 auf 100,47 € gekürzt (Stand 2020).
www.fluechtlingsrat-berlin.de/bamberg_anker_kuerzungen_barbetrag

Nur in **seltenen Ausnahmefällen** wurde monetär reagiert durch eine pandemiebedingten Aussetzung der »Zwangsverpartnerungs-Kürzung«, obwohl die Bundesregierung dies grundsätzlich für möglich erklärt hat.⁵³⁵

Mehrkosten durch Corona sind natürlich vorhanden, wurde aber in gewisser Weise durch den LK gemildert, indem die Kürzung von 10% zunächst ausgesetzt wurde. Wobei mir nicht bekannt ist, ob das noch aktuell ist, weil noch keine neuen Bescheide vorliegen. (19 HE)

Unterm Strich resultiert aus der andauernden Corona-Pandemie ein Mehrbedarf, für den weder Mittel im Regelsatz in EVS Abt. 12 zur Verfügung gestellt werden noch verlässlich zusätzliche Geld- oder Sachleistungen bereitgestellt werden.

Bewohner*innen einer **Sammelunterkunft** haben durch das beengte Zusammenleben, gemeinschaftliche Küchen und Sanitäranlagen usw. durch die Pandemie einen erheblichen **unterkunftsbedingten Mehrbedarf** an Hygieneartikeln im Vergleich zu Leistungsberechtigten in einer Wohnung.

7.13.6 Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter in EVS 12

Von Einsparungen aus dem Zusammenwirtschaften Alleinstehender kann im Bereich der EVS Abt. 12 nicht die Rede sein. Hingegen fallen für Geflüchtete **erhebliche gruppenspezifische Mehrbedarfe** für **Anwalts- und Rechtsberatungskosten**, Beschaffung von Pässen und Urkunden, **Beglaubigungen und Übersetzungen**, weitere Verwaltungsgebühren, **Wohnungssuche**, Fotokopien, Anzeigen, Schufaauskunft usw. usw. an, die durch den Regelsatz nicht abgedeckt sind. Die Gebühren für ein **Bankkonto** sind real mit 7 bis 10 Euro drei bis viermal so hoch wie im Regelsatz vorgesehen. Der in Sammelunterkünften erhöhte pandemiebedingte Bedarf wird durch die Einmalzahlung im Juli 2022 nur unzureichend abgedeckt.

535 BT-Drs. 19/20984, 4.

7.14 EVS Abt. 15 – Nicht konsumptive Ausgaben der privaten Haushalte

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 ermittelt in **EVS Abt. 15** nicht konsumptive Ausgaben Alleinstehender von zusammen **47,49 €**.

Das RBEG 2021 erkennt hiervon für **SGB II/XII** und **AsylbLG** gleichermaßen nur **4,58 €** für Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien, Gewerkschaften, Mieterorganisationen usw. an und erfasst diesen Bedarf im RBEG unter EVS Abt. 12 (vgl. Kapitel 7.13). Dies bedeutet in **EVS Abt. 15** eine **Kürzung** der in der Sonderauswertung erfassten Ausgaben um **90,5 %** im SGB II/XII und § 3a AsylbLG gleichermaßen. Anerkannt wurde:

4,58 €	EVS Code 1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.
---------------	-------------------	---

Der gesamte Rest aus **EVS Abt. 15** wurde für die Bedarfe nach SGB II/XII und AsylbLG **gestrichen**:

/ €	EVS Code 1531 200	freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters-/ Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen)
3,73 €	EVS Code 1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung
(0,36) €	EVS Code 1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung
8,76 €	EVS Code 1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen
4,07 €	EVS Code 1539 100	private Haftpflichtversicherungen
3,96 €	EVS Code 1539 300	Hausratversicherungen
(1,57) €	EVS Code 1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)
2,18 €	EVS Code 1539 500	private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)
2,04 €	EVS Code 1539 700	Rechtsschutzversicherungen
0,82 €	EVS Code 1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)
(0,42) €	EVS Code 1539 901	Risikolebensversicherungen
2,07 €	EVS Code 1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck
(0,4) €	EVS Code 1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.
/ €	EVS Code 1547 000	Spieleinsätze
/ €	EVS Code 1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn/ Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)
/ €	EVS Code 1549 002	sonstige Abzüge (Lohn-/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)
(11,87) €	EVS Code 1532 100	Private Krankenversicherung
42,91 €		Streichung SGB II/XII und § 3a AsylbLG
0,66 €		davon .../... kein Betrag genannt

Als nicht notwendig **gestrichen** wurden somit nach den **SEA-Kategorien unter anderem** Ausgaben für:⁵³⁶

1512 300	Hundesteuer
1539 100	Personen-Haftpflichtversicherung
1539 300	Hausratversicherung
1539 700	Rechtsschutzversicherung
1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen, Mahngebühren, Bußgelder, Vollstreckungsgebühren u.Ä.
1532 200 1532 600	zusätzliche private Kranken- und Pflegeversicherung
1587	Beiträge für private Rentenversicherung (z.B. Riester)
1539 400 1539 500 1539 600 1539 800	Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung, Risikolebensversicherung, Restschuldversicherung u.a.
1552	Tilgung und Verzinsung von Raten- und Konsumentenkrediten
1553	Soll- und Überziehungszinsen bei Girokonten
1595 000	Pachten für Gartengrundstücke und Kleingärten
1596 000	Andere Ausgaben, a.n.g., z.B. Ausgaben für Pfand, Diebstahlverluste, verlorenes Geld

Eine **private Haftpflichtversicherung** ist schon aus dem Risiko als Verkehrsteilnehmer zu Fuß oder per Rad und dem Risiko von Schäden, die ein Kind verursachen kann (z.B. bei Alleinerziehenden) auch für Geflüchtete als zwingend notwendig anzusehen, um einer dauerhaften **Verschuldung im Schadensfall vorzubeugen**. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen bezeichnet die private Haftpflichtversicherung als »**absolutes Muss für jeden**«.⁵³⁷

Für Bewohner*innen einer **Wohnung** ist eine **Hausratversicherung** und eine **Rechtsschutzversicherung** bzw. Rechtsschutz durch Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation anzuraten. Geflüchtete werden beim Anmieten einer Wohnung sehr häufig Opfer von Ausbeutung (ungerechtfertigte Vermittlungskosten; Arbeitsausbeutung durch Wohnungsgeber) und unzulässigen Vertragsbestimmungen (grundlos befristete Verträge, rechtswidrige Kündigungen). Ohne Rechtsschutz sind sie dem weitgehend wehrlos ausgesetzt.

Im **SGB II** werden bei Erwerbstätigen für Versicherungen pauschal **30 €/Monat als Freibetrag** vom Einkommen anerkannt. Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 **SGB XII** i.V.m. §§ 2 AsylbLG kann für nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen ein Freibetrag vom Einkommen abgesetzt werden, aber **nicht nach § 7 AsylbLG**. Die Möglichkeit ist § 2 AsylbLG-Berechtigten jedoch meist nicht bekannt. Ist **kein Einkommen** vorhanden, müssen auch § 2 AsylbLG, SGB XII und SGB II Berechtigte diese Versicherungen aus ihrem Regelbedarf bezahlen, obwohl sie bei dessen Bemessung nicht berücksichtigt wurden.

Gestrichen wurde auch EVS Code 1545000 mit 0,40 € für »Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u.ä.«. **Gerichtskosten** fallen zwar nicht im sozial- und asylrechtlichen, regelmäßig aber im **ausländerrechtlichen**, ggf. auch in anderen Verfahren an.

⁵³⁶ Vgl. SEA 2013, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums sowie Stichwortverzeichnis.

⁵³⁷ www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/private-haftpflichtversicherung-ein-absolutes-muss-fuer-jeden-13891

In der Praxis können z.B. nicht gerichtskostenfreie Verfahren geduldeter Geflüchteter um die vom Sozialamt z.B. in Folge eines Hausverbots in Berlin häufig verweigerte erneute Zuweisung einer (anderen) **Unterkunft als Wohnungsloser** (Obdachlosenunterbringung nach ASOG) oder im Verfahren für einen **Wohnberechtigungsschein** für geduldete und asylsuchende Geflüchtete mit absehbarem Daueraufenthalt erforderlich werden.

Sinn und Zweck der Sozialhilfe ist zweifellos nicht die Finanzierung von **Geldstrafen**, Bußgeldern usw. Allerdings kommt es auch zu fehlerhaften Strafen und fehlerhaften Festsetzungen der Höhe der Tagessätze. Insoweit fallen dann auch **Rechtsberatungskosten** an, die aber in EVS Abt. 12 gestrichen wurden.

In der Logik der Bedarfsermittlung müssten **auch Strafen bezahlt** werden, die nach **Grund und/oder Höhe zu Unrecht** festgesetzt wurden. **Erhöhte Beförderungsentgelte** im ÖPNV lassen sich auch bei gewissenhafter Nutzung nicht immer vermeiden, auch sie werden nach unserer Erfahrung in manchen Fällen zu Unrecht verfügt, vgl. Kapitel 7.9.5.

Gestrichen wurden auch die ebenfalls zu EVS Code 1545000 gehörenden **Mahngebühren**, zu denen es häufig als Folge der Unterdeckung des gesamten Lebensunterhaltsbedarfs kommt.

Bereits in der vom Statistischen Bundesamt vorgelegten **Sonderauswertung zur EVS** wurden weitere Ausgaben aus EVS Abt. 15 als »überflüssig« weggelassen, **ohne dies transparent** zu machen oder gar zu begründen. So fehlen in der Sonderauswertung z.B. die bei der Tilgung von Krediten anfallende **Zinsen** (SEA EVS Code 155...) sowie Diebstahlsverluste und **verlorenes Geld** (SEA EVS Code 159...).

Zinsen und **Mahngebühren** können bei Geflüchteten neben Krediten vor allem bei überzogenen Bankkonten (SEA EVS Code 1553 Soll- und Überziehungszinsen bei Girokonten) und **rückständigen Forderungen** anfallen (Telefonrechnungen, erhöhte Beförderungsentgelte u.a.).

Nicht zuletzt beinhaltet EVS Abt. 15 den in der Sonderauswertung ebenfalls weggelassenen SEA Code 1552 für die Tilgung und **Verzinsung von Raten- und Konsumentenkrediten**. Ratenkäufe in Kaufhäusern und bei Online-Händlern werden vertraglich über einen Konsumentenkredit bei einem Kreditinstitut realisiert. Teils werden »Null Prozent Finanzierungen« angeboten, bei Verzug fallen aber sehr hohe Zinsen an, nach unserer Recherche im Januar 2022 z. B. 15,9 % eff. Jahreszins (bei Media Markt über Santander Bank). Teils fallen Zinsen ab Kauf an (z.B. bei Amazon 7,69 % über Barclay Bank, Angaben zur Höhe der Verzugszinsen fehlen).

Haushalte mit geringem Einkommen können teurere Produkte häufig nur auf Ratenbasis kaufen. In Haushaltsbuch der EVS ist in der jeweiligen Abteilung (z.B. EVS Abt. 5 für eine Waschmaschine) der volle Kaufpreis einzutragen, Raten und Zinsen werden in EVS Abt. 15 erfasst. Somit enthält in EVS Abt. 15 auch **Kreditzinsen und Verzugszinsen aus dem Ratenkauf von teureren Produkten** wie größeren Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen, Smartphones, Fahrrädern, Fernsehern und Computern, die in den Regelbedarfen nach SGB II/XII und AsylbLG nicht berücksichtigt werden.

Dass bereits das **Statistische Bundesamt** in seiner EVS-Sonderauswertung für das BMAS unter EVS Abt. 15 die Kreditkosten unter den Tisch fallen lässt, ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz einer **transparenten Bedarfsermittlung**, vgl. Kapitel 7.2.

7.15 Zusammenfassung EVS Abt. 1 bis 15 – Unterdeckungen und gruppenspezifische Mehrbedarfe

Wir listen nachfolgend in einer **Tabelle** die Ergebnisse unserer Umfrage und Gründe für Unterdeckungen, Mehrausgaben und Mehrbedarfe Geflüchteter nach EVS-Abteilungen auf. Die genannten Unterdeckungen und/oder Mehrbedarfe sind nach unserer Umfrage der Regelfall, müssen aber nicht auf jede einzelne Person bzw. Unterkunft zutreffen.

- In **Aufnahmeeinrichtungen** – in der Tabelle »**AE**« – leben im Regelfall Leistungsberechtigte nach § 1a und § 3 AsylbLG. Dort gibt es Vollverpflegung, Sachleistungen für Bekleidung und für EVS Abt. 7 bis 12 einen Barbetrag, ggf. anteilig auch Sachleistungen.
- In **Gemeinschaftsunterkünften** – in der Tabelle »**GU**« – leben Leistungsberechtigte nach § 1a, § 3 und § 2 AsylbLG sowie weitere Personen. Dort gibt es überwiegend Geldleistungen für EVS Abt. 1 bis 3 und 6 bis 12. In der Tabelle steht GU deshalb für Sammelunterkunft ohne Vollverpflegung.
- In **Wohnungen** – in der Tabelle »**W**« – leben neben Leistungsberechtigten nach § 1a und 2 AsylbLG u.a. auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG, wie z.B. die Klägerinnen im Fall des Vorlagebeschlusses des LSG NI-HB.

Geflüchtete kommen normalerweise **ohne Hab und Gut** in Deutschland an. Sie besitzen meist keine oder nur eine unzureichende Grundausrüstung an Kleidung und Schuhen, Hausrat und Möbeln⁵³⁸ und Gegenständen des persönlichen Bedarfs wie z.B. Smartphone, Fahrrad etc.

Unterdeckungen können entstehen, weil die Bedarfssätze nach AsylbLG nur den laufenden Ergänzungsbedarf decken, aber keine Erst- bzw. Grundausrüstungen.

- Deshalb unterscheiden wir nach **laufenden Leistungen**, in der Tabelle »**LL**« und Erst- bzw. Grundausrüstungen, in der Tabelle »**GA**«.

Unterdeckungen können durch die **Streichung einzelner Bedarfe** bei der Ermittlung der Regelsätze entstehen. Was im RBEG aus den Bedarfen nach SGB II/XII gestrichen wurde, fehlt auch im Bedarf nach § 3a AsylbLG.

Unterdeckungen können durch **zusätzliche Kürzungen**, Streichungen und die Gewährung von Sachleistungen nach **§ 3 AsylbLG** sowie die **10 % Kürzung** im Rahmen der »Zwangsverpartnierung« nach §§ 2 und 3a AsylbLG entstehen.

Unterdeckungen entstehen, wenn Leistungen vorenthalten oder (z.B. als Sachleistungen) unzureichend erbracht werden.

Unterdeckungen können **Mehrausgaben** zur Folge haben, um den Bedarf zu realisieren. Dies führt mangels Spielraums zum internen Ausgleich zu **Unterdeckungen in anderen EVS-Abteilungen**. Im Ergebnis kommt es bei den Leistungen nach AsylbLG in allen EVS-Abteilungen durch Kürzungen, Streichungen und das Sachleistungsprinzip zu Unterdeckungen. Deshalb können fehlende Bedarfe nicht mehr durch einen **internen Ausgleich** oder Einsparungen ersetzt werden.

Gruppenspezifische Mehrbedarfe entstehen darüber hinaus aufgrund der besonderen Bedarfe Geflüchteter im Vergleich zum dem RBEG zugrundeliegenden Bedarf der Haushalte aus der Sonderauswertung der EVS, die in einer Wohnung leben und in der Regel keine Geflüchteten sind.

⁵³⁸ So auch BT-Drs. 18/2592, 20.

EVS Abt. 1/2	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: entfällt LL in AE: Sachleistungen Vollverpflegung LL in GU: Geldleistungen, pauschale 10 % Kürzung Erwachsene LL in W: Geldleistungen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	Gesetzgeber: Einsparungen für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften durch Zusammenwirtschaften.
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	AE: Vollverpflegung mangelhaft, deckt nicht individuelle Ernährungsbedürfnisse (Krankheit, Alter, Kinder, Nahrungsunverträglichkeiten, kultureller Bedarf und Geschmack), ggf. fehlende Verpflegung bei Abwesenheit. Fehlende Küchen zur Lagerung und Zubereitung eigener Lebensmittel und Getränke. GU: pauschale Kürzung 10% über alle Bedarfspositionen. Unzureichende Bedarfsdeckung bei gekürzten Leistungen, kein Näheverhältnis, kein gemeinsames Wirtschaften, keine Information und Anleitung dazu, keine Einkaufsgemeinschaften, unterschiedliche Ernährungsbedürfnisse, keine Vorratshaltung aus Platzmangel.
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE: Zukauf von Nahrungsmitteln, außerhäusliches Essen durch fehlende Küchen (→ EVS 11) GU/AE: Zukauf durch erhöhten Verderb, weil Vorratshaltung nicht möglich, fehlende Kühlschränke oder zu wenig Kühlkapazität. Günstige Einkaufsmöglichkeiten nicht bekannt oder erreichbar. Kulturspezifischen oder religiösen Vorschriften entsprechende Lebensmittel teurer und mit erhöhten Fahrtkosten verbunden (→ EVS 7) Außerhäusliches Essen wegen Ausbildung, Sprachkursen, Terminen, fehlenden Küchen (→ EVS 11)

EVS Abt. 3	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA in AE/GU/W: Erstausrüstung sollte von Amts wegen gewährt werden GA/LL in AE: Sachleistungen (z.B. Gutscheine, Kleiderkammern) LL in GU: Geldleistungen, pauschale 10% Kürzung Erwachsene LL in W: Geldleistungen.
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	keine
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	GA/LL in AE: Kleiderkammern nicht bedarfsdeckend. Verweis auf Spenden Privater mit Grundrecht auf Existenzminimum unvereinbar. Teils gar keine Leistungen. GA/LL in GU: Pauschale Kürzung 10 % über alle Bedarfspositionen. LL in GU/W: trotz Anspruchs z.T. vorenthalten unter Verweis auf Kleiderspenden.
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE/GU/W: Mehrausgaben für den Kauf von Kleidung und Schuhen, weil GA und LL nicht oder unzureichend gewährt wurden.

EVS Abt. 4	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: entfällt LL in AE/GU: Sachleistungen der Unterkunft LL in W: Geldleistungen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	keine (RBEG: Paarhaushalte in Wohnungen)
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	AE: überwiegend fehlende Herde und Kühlschränke AE/GU: z.T. defekte und zu wenig Herde und Kühlschränke Teils Verbot Mehrfachsteckdosen und/oder private Elektrogeräte und Fernseher. Teils eingeschränkte Nutzung von Waschmaschinen und Duschen. Waschmaschinen u.U. kostenpflichtig. Stromleitungen nicht leistungsfähig Unzureichend Warmwasser und Heizung W: trotz Anspruchs oft vorenthalten
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE/GU: z.B. zu wenig/ fehlende Herde und Küchen, Folge: Erhöhter Verderb Zusatzbedarf für auswärtige Aktivitäten wie Internet, Fernsehen, Cafés, kalte Getränke, warmes Essen usw. → mittelbar Mehrbedarfe in EVS Abt. 1 und 2, ggf. auch in EVS Abt. 7, 8, 9 und 11 W: Mehrausgaben durch vorenthaltene Leistungen

EVS Abt. 5	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA/LL in AE/GU: Sachleistungen durch Ausstattung der Unterkunft. GA/LL in W: Geldleistungen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	keine (RBEG: Paarhaushalte in Wohnungen)
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	GA in AE: Küche und Küchenausstattung i.d.R. nicht vorhanden GA/LL in AE/GU: Ausstattung der Küchen, Sanitärräume und Schlafräume und Erstausrüstung Hausrat und Möbeln, Bettwäsche, Handtüchern etc. oft unzureichend. Zu wenige, oft defekte Herde, zu wenige Duschen, WCs, Waschmaschinen etc. Unzureichend Platz für private Dinge wie Kleidung, Bücher, Lebensmittel, Dokumente. Meist nur ein Spind, sonst nichts. Viele Bedarfe können durch Verbot privater Ausstattungen nicht realisiert werden. Teppiche, Vorhänge Heimtextilien, kleine el. Geräte, sonstige Gebrauchsgüter nicht von Unterkunft gestellt. Ersatz für defektes Geschirr und Kochutensilien sowie LL für Verbrauchsgüter wie Putz-, Spül- und Waschmittel nicht von Unterkunft gestellt. GA/LL in W: nur auf Antrag, oft vorenthalten (vgl. LSG NI HB)
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE/GU: Zukauf von nicht vorhandenen Gegenständen. Auswärtige Deckung von Bedarfen, die in der Unterkunft nicht realisiert werden können. → mittelbar Mehrbedarfe in EVS Abt. 1 und 2, ggf. auch in EVS Abt. 7, 8, 9 und 11 W: höhere Ausgaben, wenn Leistungen für GA und LL nicht gewährt wurde

EVS Abt. 6	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: entfällt LL in AE: Sachleistungen für nicht nach § 4 und 6 AsylbLG gedeckten Gesundheitsbedarf aus EVS 6. LL in GU und W: im Regelbedarf enthaltene Geldleistung für nicht nach § 4 und 6 AsylbLG gedeckten Gesundheitsbedarf aus EVS 6.
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	Minderbedarf durch Zuzahlungsbefreiung nach § 4 und 6 AsylbLG. Eigenanteile und Eigenleistungen für therapeutische Geräte (Brillen usw.) entfallen.
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	AE: Sachleistungen für Gesundheitsbedarf aus EVS 6 nur in großen Ankunftszentren mit medizinischem Fachpersonal möglich. In anderen AE keine Sachleistungen für EVS 6: Keine rezeptfreien Medikamente ohne med. Personal. Keine Sachleistungen für Bedarfe wie Verbandstoffe, Wärmflaschen, Schwangerschaftstests, Verhütungsmittel, Vitamine, Gesundheitstees etc. AE/GU/W: Zuzahlungen und Eigenanteile werden von Ärzt*innen und Apotheken oft verlangt. Im SGB V gestrichene Leistung wie Brillen, Fahrtkosten u.a auch nach AsylbLG vorenthalten. Verweigerte Behandlungen und Hilfsmittel wegen Einschränkungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG. GA/LL in GU: pauschale Kürzung 10% über alle Bedarfspositionen.
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE: Mehrausgaben für rezeptfreie Medikamente und med. Erzeugnisse. AE/GU/W: Mehrkosten durch Versorgungslücken §§ 4 und 6 AsylbLG und SGB V. Mehrkosten für Hilfsmittel wie Brillen. Mehrkosten für Zuzahlungen und Eigenanteile Arzt, Zahnarzt, Apotheke Erhöhte Fahrtkosten zu sprachkundigen Ärzt*innen und Therapeut*innen, ggf. Mehrkosten für Dolmetscher- und Sprachmittler. Mehrkosten wegen Mitwirkungspflicht für Atteste für BAMF, Ausländer- und Sozialbehörden, für Abschiebeschutz und/oder Entlassung Wohnverpflichtung AE/GU.

EVS Abt. 7	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: keine LL in AE/GU: z.T. Sachleistungen (Tickets), z.T. Geldleistungen 10 % Kürzung für alle Erwachsenen LL in W: Geldleistungen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	keine
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	GA: nicht vorhanden (z.B. Fahrräder, Führerschein) LL: Kosten ÖPNV im RBEG für SGB II/XII und AsylbLG nicht nachvollziehbar ermittelt, Mobilitätsbedarf zu gering angesetzt, Fahrschule gestrichen. Unterdeckung in Kommunen ohne hinreichend ermäßigte Monatskarten. Unterdeckung in ländlichen Regionen mit weiten Wegen zu Behörden und zum Einkaufen usw. LL in GU: pauschale Kürzung 10% über alle Bedarfspositionen
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	GA: Kosten Neuerwerb von Fahrrädern, Führerschein LL: Monatskarten meist teurer als im Regelsatz vorgesehen. Erhöhte Fahrtkosten wegen Trennung von Freunden und Verwandten durch Umverteilung, Terminen bei in ländl. Regionen weiter entfernten Behörden. Erhöhte Fahrtkosten zu weiter entfernten fach- und sprachkundigen Beratungsstellen, Ärzt*innen und Anwalt*innen, Besuchen bei Botschaften, Gebetshäusern, für Wohnungs-, Ausbildungsplatz- und Arbeitssuche usw. Erhöhte Fahrtkosten zu weiter entfernt verfügbarem Einkauf kulturspezifischer Lebensmittel, Kulturveranstaltungen, Gottesdiensten usw.

EVS Abt. 8	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: keine LL in AE/GU: Geldleistungen 10 % Kürzung für alle Erwachsenen LL in W: Geldleistungen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	Einsparungen für Alleinstehende und Alleinerziehende durch Festnetzanschlüsse und WLAN in Sammelunterkünften (entsprechend der in RBS 2 berücksichtigten Kosten eines Festnetzanschlusses für Internet und Telefon in einer Wohnung)
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	GA: teils unzureichende oder fehlende Smartphones bei Ankunft LL in AE/GU: Überwiegend kein oder kein stabiles WLAN in Unterkünften. Kein für Bewohner*innen verfügbare Festnetzanschlüsse in Unterkünften. I.d.R. keine privaten Festnetz- und Internetanschlüsse erlaubt. Individuelle große mobile Datenpakete notwendig. GA/LL in GU: Pauschale Kürzung 10 % über alle Bedarfspositionen.
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	GA: Anschaffung Smartphones LL in AE/GU: Mehrkosten für Mobiltarife mit teuren Datenpaketen, da mangels Festnetz und WLAN der Unterkunft Telefonie und Internet nur über Mobilfunknetz möglich (wesentlich teurer als Festnetzanschluss für Internet und Telefon in Wohnung). LL in AE/GU/W: Überteuerte Telefonverträge in Handysshops. Erhöhter Bedarf an Kommunikation und Telefonie ins Ausland. Erhöhter Bedarf an Internet für Sprachkurse und Schulunterricht. Erhöhter Bedarf an Infos aus dem Internet, Übersetzungsapps, Nachrichten aus dem Herkunftsland, Orientierung und Adressen Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnungssuche. Terminbuchung und Anträge bei Behörden teils nur online möglich. Erhöhte Kosten für Einschreibbriefe im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

EVS Abt. 9/10	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: keine LL AE/GU: teils gekürzte Geldleistungen, teils Sachleistungen durch Unterkünfte. 10% Kürzung für alle Erwachsenen. LL AE/GU/W: gekürzte Geldleistungen, gestrichen wurden Fernseher, Computer, Tablets, Software, Drucker, Scanner, Musikinstrumente, Kurse, Sport- und Campinggeräte, Kurse u.a.
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	Einsparungen für Alleinstehende und Alleinerziehende, weil Bedarf zum Teil durch Unterkünfte gedeckt werde Minderbedarfe wegen »kurzem Aufenthalt« und »mangelnder Integrationstiefe«
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	GA: bei Ankunft nicht vorhanden LL AE/GU: 10 % Kürzung, obwohl überwiegend keine Computer, Drucker, Fernseher, Musikanlagen, Sportgeräte usw. von der Unterkunft gestellt werden. Gemeinschaftsräume sind rudimentär ausgestattet, begrenzt zugänglich oder nicht vorhanden. Verbot privater Elektrogeräte wie Fernseher. Bedarf an Freizeit, Kursen und Kultur ist individuell sehr unterschiedlich, kann nicht durch Unterkunft gedeckt werden Individuelle Kosten für Eintritt, Kurse u.v.m. sind nicht teilbar LL/ GA in W: kein Zugriff auf Infrastruktur der Unterkünfte
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	GA in EA/GU/W: Gruppenspezifische Mehrbedarfe im Bereich Information, Kultur und Bildung zur Integration, Teilhabe, Sprachkompetenz, beruflichen Qualifikation von Anfang an. Anschaffung Computer und Software für Informationen, Sprachkurs, Ausbildung, Kommunikation mit Ämtern und Behörden, digital Beratung und Veranstaltungen. Anschaffung Fernseher, Musikinstrumente, Sportgeräte, weil in der Unterkunft nicht vorhanden. Ggf. Kosten für auswärtiges Internet und Fernsehen z.B. in Cafes. LL in AE/GU und W: Erhöhte Kosten für Bildung, (Sprach)kurse, und Lernmaterial. Individuelle Kosten für Schwimmbad, Kino, Zoo, Museum, Disko, Sportverein, Fitnessstudio, Musikunterricht, Stadtbücherei, Passfotos Schreibmaterial, Spiele, Software und Apps, Reparaturen.

EVS Abt. 11	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: entfällt LL: Geldleistungen AE/GU: 10 % Kürzung für alle Erwachsenen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	keine
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	LL AE/GU/W: Streichung des Bedarfs für Essen und Trinken in Imbissen, Cafes und Gaststätten aus dem Regelbedarf nach SGB II/XII und AsylbLG, substituiert durch Warenwert des Essens und Trinkens außer Haus. Streichung des Bedarfs für auswärtige Übernachtungen, da Freunde und Angehörige dies privat ermöglichen würden. Pauschale 10 % Kürzung über alle EVS-Abteilungen
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE/GU: Fehlende Küchen und unzureichenden Vollverpflegung in AE und Wege- und Wartezeiten zu und bei Behörden, Beratungsstellen und Anwalt*innen usw. machen Essen und Trinken außer Haus notwendig. Übernachungskosten zum Besuch anderswo in Unterkünften lebender Angehöriger wg. Übernachtungsverbot in Sammelunterkünften Ggf. Übernachtungskosten für Botschaftsbesuche, Gerichtstermine, Besuch auswärtiger politischer oder kultureller Veranstaltungen.

EVS Abt. 12	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: teilweise Pass vorhanden LL in AE/GU/W: Geldleistungen gekürzt um Personalausweis LL in AE: teils Sachleistungen für Körperpflegebedarf AE/GU: 10 % Kürzung für alle Erwachsenen
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	Kosten Personalausweis
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	LL AE/GU/W: Streichungen aus dem Regelbedarf nach SGB II/XII und AsylbLG: Anwaltskosten, Passkosten, Beschaffung von Urkunden und Dokumenten, Übersetzungen und Beglaubigungen, Verwaltungsgebühren jeder Art, Wohnungsvermittlung, Schufa-Auskunft, Fotokopien u.a.m. Streichungen aus dem Regelbedarf nach SGB II/XII und AsylbLG: Geldbörsen, Geldschein-, Brief- und Ausweistaschen, Einkaufstaschen, Sporttaschen, Rucksäcke, Hand- und Umhängetaschen, Regenschirme, Taschenmesser und Vieles mehr AE: ggf. Körperpflegebedarf durch Sachleistungen unzureichend gedeckt. Pauschale 10% Kürzung über alle EVS-Abteilungen
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	AE/GU/W: Hohe Anwaltskosten im Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Hohe Kosten für Fotokopien, Beglaubigungen, Verwaltungsgebühren, Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden, Beschaffung und Übersetzungen von Urkunden aus dem Herkunftsland. Kosten für Basiskonto mit 7 bis 10 €/Monat drei bis viermal so hoch wie im RBEG kalkuliert. Nationalpässe rechtlich zwingend und teuer, nach § 2 AsylbLG aus Regelsatz zu zahlen. Deutscher Flüchtlingspass kostet 60 € auch bei Sozialleistungsbezug. LL in AE/GU: Ggf. Kosten für erhöhten Bedarf an Masken, Corona-Tests, Desinfektionsmittel.

EVS Abt. 15	Anspruch Grundausstattung (GA) und Laufende Leistungen (LL)	GA: entfällt LL: keine
	Angenommene Einspareffekte und Minderbedarfe	keine
	Gründe für Unterdeckung aus Umfrage und Recherche	Streichung gesamte EVS 15 aus dem Regelbedarf nach SGB II/XII und AsylbLG (außer in EVS 12 berücksichtigten Mitgliedsbeiträgen für Vereine). Gestrichen wurden u.a. Haftpflicht- und Hausratsversicherung, Miet- und Rechtsschutzversicherung, Gerichtskosten, Geldstrafen, Mahngebühren, Zinsen für Kontoüberziehungen und Konsumentenkredite, verlorenes Geld und Diebstahlsverluste.
	Gründe für Mehrausgaben und Mehrbedarfe	Gerichtskosten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Wegen prekärer Lebenssituation und mangels Rechts- und Sprachkenntnis gehäuft Mahngebühren, Zinsen für Kontoüberziehungen und Konsumentenkredite, erhöhte Beförderungsentgelte usw.

8 Kürzung der Bedarfe für Kinder nach SGB II/XII und AsylbLG

8.1 Verstoß gegen Kinderrechte

Die Lebenserfahrungen geflüchteter Kinder sind durch belastende und traumatisierende Erlebnisse und gravierende Entwicklungseinschnitte geprägt. Die Situation im Herkunftsland, der Verlust der gewohnten Umgebung und die oft lange, gefährliche Flucht führen zu Angst und Unsicherheit. Viele Kinder wurden Zeugen von Zerstörung und Gewalt oder selbst Opfer von Missbrauch und Misshandlung. Oft waren lange Zeit kein sicheres kindgerechtes Leben, keine adäquaten Entwicklungschancen und kein Schulbesuch möglich.

Kinder haben Rechte. Seit 2010 gilt die **UN Kinderrechtskonvention** UN KRK⁵³⁹ in Deutschland vorbehaltlos auch für ausländische Kinder. Sie beinhaltet das Recht aller Kinder auf Schutz vor Diskriminierung und auf Gleichbehandlung auch unabhängig von Herkunft, sozialem oder sonstigem Status der Eltern (Art. 2 KRK), den Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen (Art. 3 KRK), die Gewährleistung der Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang (Art. 6 KRK), die Wahrung der Würde und Selbständigkeit behinderter Kinder und die Erleichterung ihrer aktiven Teilnahme am Leben der Gemeinschaft (Art. 23 KRK), ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 KRK), das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit sowie einen seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung angemessenen Lebensstandard des Kindes (Art. 26 und 27 KRK) sowie das Recht auf Bildung und auf Freizeit, Spiel, aktive Erholung und Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 28 und 31 KRK).

Nach der **Asylaufnahmerichtlinie der EU** müssen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung geflüchteter Kinder die besondere Schutzbedürftigkeit, die Entwicklungsbedarfe und der Vorrang des Kindeswohls berücksichtigt werden:

Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.⁵⁴⁰

Die **UNICEF-Studie »Kindheit im Wartestand«** dokumentiert eindrücklich, dass die Situation von Kindern in Sammelunterkünften in Deutschland alles andere als kindgerecht ist:

Die Mädchen und Jungen leben dort – teils unter unzureichenden hygienischen Bedingungen – mit vielen fremden Menschen auf engem Raum und haben kaum Privatsphäre. Sie haben oft keine Ruhe zum Spielen und Lernen und sind nicht ausreichend vor Übergriffen geschützt. Je nachdem, wo in Deutschland sie untergebracht sind und wie lange die Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben, ist ihr Zugang zu Kindergärten oder Schulen eingeschränkt.⁵⁴¹

539 www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf

540 Art 23 Abs. 1 Richtlinie RL 2013/33/EU.

541 Lewek, M. & Naber, A. (2017). Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln: UNICEF.

Kinder in Sammelunterkünften sind direkt oder indirekt konfrontiert mit Gewalt und Aggression durch Bewohner*innen, Personal und Security sowie Gewalt durch die Polizei anlässlich von Abschiebungen. Sie erleben Einschränkungen durch rigide Hausordnungen, die es ggf. verbietet, außerhalb der eigenen Zimmer zu spielen oder Freunde in die Unterkunft einzuladen.

In der **Schule** werden geflüchtete Kinder oft stigmatisiert. Eltern können ihren Kindern durch eigene Traumatisierung, Identitätsverlust, Angst wegen ungesicherten Aufenthalts und ihre prekäre Lebenslage mit Koch-, Wohn- und Arbeitsverbot⁵⁴² oft nicht genügend Unterstützung, Sicherheit und Geborgenheit geben.

Entgegen der Vorgaben der UN-KRK und der Asylaufnahmerichtlinie werden geflüchtete Kinder durch die Einweisung in Sammelunterkünfte, die gekürzten Leistungen und das Sachleistungsprinzip nach dem **AsylbLG** umfassend sozial ausgegrenzt und benachteiligt.

Nimmt man die **Kinderrechtskonvention** ernst, dann verbieten sich die Vollverpflegung und Sachleistungen für Kleidung und Hausrat, die eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach AsylbLG und die gegenüber dem SGB II/XII gekürzte Regelbedarfssätze für Kinder nach dem AsylbLG von selbst.

Besonders gravierend sind die Kürzungen des **soziokulturellen Bedarfs** für Kinder im AsylbLG (EVS Abt. 9 und 10), da sie das Recht auf Entwicklung im größtmöglichen Umfang, das Recht auf Bildung und volle Entfaltung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf volle Beteiligung am kulturellen Leben sowie aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung und das Recht auf Zugang zu Information be- und verhindern.

Das Vorenthalten von Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten mit »**fehlender Integrationstiefe**« und »**mangelnder Aufenthaltsverfestigung**« zu begründen, wie der Gesetzgeber es tut, ist bei Kindern, deren Entwicklung ihre ureigenstes Bedürfnis, Recht und Ziel ist, mehr als nur unangemessen.⁵⁴³

8.2 Tabellen Kinderregelbedarf nach AsylbLG und SGB II/XII

Die nach dem RBEG 2021 ermittelten Bedarfe nach SGB II/XII wurden im AsylbLG für Erwachsene und Kinder erheblich gekürzt. Zur Ermittlung der Bedarfe für Kinder nach § 3a AsylbLG wurden die gemäß SGB II/XII in den Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 anerkannten Bedarfe von Kindern in **EVS Abt. 4, 5 und 10 ganz** und in den **EVS Abt. 6 und 9 teilweise gestrichen**.

Die folgenden Tabellen vergleichen die für das AsylbLG und das SGB II/XII ab 1.1.2021 als Regelbedarf ermittelten Beträge gemäß BT-Drs. 19/22750 und 19/24034 (RBEG 2021).

⁵⁴² Zum Arbeitsverbot siehe § 61 AsylG und §§ 60a Abs.6 und 60b AufenthG. Als Wohnverbot bezeichnen wir das Verbot des Bezugs einer privaten Wohnung aus §§ 47 und 53 AsylG.

⁵⁴³ So aber BT-Drs. 18/7538, 20 ff. zur Streichung nach dem SGB II/XII anerkannter Bedarfe für Kinder aus EVS 9 und 10 für Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung aus dem AsylbLG.

Tabelle **Regelbedarf** für Erwachsene und Kinder nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG und **Kürzung in Euro:**

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	SGB II/XII	AsylbLG	AsylbLG Kürzung
RBS 1	Erwachsene	446	363	83
RBS 1 / 2	Erw. in AE/GU	446	328	118
RBS 2	Partner	401	328	73
RBS 3	stat. Einr. sowie 18 - 24 Jahre in Whg. der Eltern	357	292	65
RBS 4	Kinder 14 bis 17 Jahre	373	323	50
RBS 5 ⁵⁴⁴	Kinder 6 bis 13 Jahre	309	(270) 282	(39) 27
RBS 6	Kinder 0 bis 5 Jahre	283	247	36

Tabelle **Regelbedarf für Kinder** SGB II/XII und § 3a AsylbLG und **Kürzungsbeträge nach EVS Abt.:**

	0 bis 5 Jahre (RBS 6)		Kürzung AsylbLG	6 bis 13 Jahre (RBS 5)		Kürzung AsylbLG	14 bis 17 Jahre (RBS 4)		Kürzung AsylbLG
EVS Abt. 2018 ⁵⁴⁵	SGB II/XII	AsylbLG		SGB II/XII	AsylbLG		SGB II/XII	AsylbLG	
1 -2	90,52	90,52		118,02	118,02		160,38	160,38	
3	44,15	44,15		36,49	36,49		43,38	43,38	
4	8,63	-	8,63	13,90	-	13,90	19,73	-	19,73
5	15,83	-	15,83	12,89	-	12,89	16,59	-	16,59
6	8,06	5,16	2,90	7,94	3,83	4,11	10,73	4,12	6,61
7	25,39	25,39		23,99	23,99		22,92	22,92	
8	24,14	24,14		26,10	26,10		26,05	26,05	
9	44,16	38,84	5,32	43,13	38,06	5,07	38,19	33,32	4,87
10	1,49	-	1,49	1,56	-	1,56	0,64	-	0,64
11	3,11	3,11		6,81	6,81		10,26	10,26	
12	10,37	10,37		10,34	10,34		14,60	14,33	0,27
Summe	275,85	241,68	34,14	301,17	263,64	37,53	363,47	314,76	48,71
RBEG 2021 Fort- schrei- bung	283	247	36	309	(270) ⁵⁴⁶ 282	(39) 27	373	323	50

544 Für RBS 5 nach AsylbLG ermittelt das RBEG 2021 einen niedrigeren Bedarf als bisher (Betrag in Klammern). Im AsylbLG wird nach der Bestandsschutzregel des § 3a Abs. 2a AsylbLG vorerst noch der frühere höhere Bedarf anerkannt, aber nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst, bis der Bedarf aufgrund der Fortschreibungen den Betrag von 174 € übersteigt.

545 Beträge nach RBEG 2021, BT-Drs. 19/22750, basierend auf Sonderauswertungen Einkind Paarhaushalte zur EVS 2018, vgl. Kap. 8.4 - 8.7.

546 Bestandsschutzregel nach § 3a Abs. 2a AsylbLG, s.o.

8.3 Mangelnde Integrationstiefe: Gekürzter Kinderregelbedarf nach AsylbLG

Die Kürzung des Bedarfs für **EVS Abt. 9** und die Streichung des Bedarfs für **EVS Abt. 10** für Kinder und Erwachsene in §§ 3/3a AsylbLG wurde zum 17.03.2016 mit dem »**Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren**« vorgenommen, vgl. Kapitel 3.2.

Die Kürzung des Bedarfs in **EVS Abt. 6** und **EVS Abt. 12** wurde bereits zum 1.3.2015 im »Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG« festgelegt (vgl. Kapitel 3.1). Zudem wurde die im AsylbLG Urteil des BVerfG aus 2012 erfolgte Streichung von **EVS Abt. 5** ins AsylbLG übernommen.

Das am 1.9.2019 in Kraft getretene »Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG« nimmt eine Neubemessung der Regelbedarfe nach AsylbLG vor, bestätigt die seit 2015/16 geltenden Kürzungen und streicht zusätzlich den Bedarf für **EVS Abt. 4** (vgl. Kapitel 3.7).⁵⁴⁷ Das RBEG 2021 übernimmt die Kürzungen der Beträge nach § 3a AsylbLG unter Verweis auf die genannten Gesetze.⁵⁴⁸ Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren begründet die Streichung des Bedarfs für EVS Abt. 10 ebenso wie die Kürzungen in EVS Abt. 9 mit einer in den ersten 15 Monaten mangelnden Aufenthaltsverfestigung und einer fehlenden Integrationstiefe bzw. Einbindung in die Gesellschaft:

Die Herausnahme der genannten Positionen knüpft dabei in allen Fällen an die **mangelnde Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten** an. Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur **kurzfristigen Aufenthalt** auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden »**Integrationstiefe**« bzw. einer **Einbindung in die Gesellschaft** einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach SGB II und SGB XII – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann ist davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten kann. Hiervon ist frühestens nach Ablauf der »Wartefrist« nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen nach dem SGB XII auszugehen.⁵⁴⁹

Gestrichen wurden in EVS Abt. 9 Fernseher und TV-Antennen, Computer und Software, langlebige Gebrauchsgüter für Kultur, Sport und Camping und deren Reparatur, außerschulischer Unterricht und Hobbykurse sowie die gesamte EVS 10 (Bildung).

Das »**Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG**« übernahm bei der Neubemessung der Bedarfe auf Basis der EVS 2013 zum 1.9.2019 unter Verweis auf die früheren Gesetzesbegründungen und eine nicht weiter erläuterte »**abweichende Bedarfslage zu Beginn des Aufenthalts**« die Kürzungen der Kinderregelsätze in EVS Abt. 5, 6, 9 und 10. Neu hinzu kam die Streichung des Bedarfs für EVS 4, damit »Doppelleistungen vermieden werden«, wenn Haushaltsenergie bereits durch Sachleistungen gedeckt sei.⁵⁵⁰

Die vom Gesetzgeber angeführten **Gründe für die Kürzung** des Bedarfs für Kinder sind weder empirisch belegt noch sachlich nachvollziehbar. Aus der noch fehlenden Integrationstiefe und Einbindung in die Gesellschaft kann man vielmehr einen **Mehrbedarf zu Beginn des Aufenthalts** ableiten. Dafür spricht auch die Ankunft ohne Hab und Gut und ein entsprechender Bedarf an Erst- und Grundausstattungen. Aus der spezifischen Lebenssituation in Sammelunterkünften resultieren **gruppenspezifische Mehrbedarfe** in allen EVS-Abteilungen, vgl. Kapitel 7.4 bis 7.14. Der unterstellte »**kurzfristige Aufenthalt**« ist empirisch nicht belegt und in der Mehrzahl der Fälle unzutreffend, vgl. Kapitel 11.2. Aufgrund des insbesondere auf Familien mit Kindern und gut inte-

⁵⁴⁷ BT-Drs. 19/10052, 21 ff.

⁵⁴⁸ BT-Drs. 19/22750, 63 ff.

⁵⁴⁹ BT-Drs. 18/7538, a.a.O.

⁵⁵⁰ BT-Drs. 19/10052, 22, 26.

grierte Jugendliche ausgelegten Bleiberechts nach §§ 25a und b AufenthG haben Kinder sogar noch bessere **Bleibeperspektiven** als Erwachsene.

Nicht nachvollziehbar sind auch die Kürzungen der Einzelbedarfe für Kinder nach § 3a AsylbLG gegenüber dem SGB II/XII **in den jeweiligen EVS-Abteilungen**, vgl. Kapitel 8.5.

Auch die **Berechnung** der Kürzung der Kinderregelsätze gegenüber dem SGB II/XII ist **nicht transparent**. Der Bedarf für **EVS Abt. 9** nach § 3a AsylbLG wird ohne nachvollziehbare Berechnung in RBS 4 um 4,87 €, in RBS 5 um 5,07 € und in RBS 6 um 5,32 € niedriger als im SGB II/XII angesetzt. Der nach SGB II/XII anerkannte Bildungsbedarf in **EVS Abt. 10** von 0,64 €, 1,56 € bzw. 1,59 € wird aus den Kinderregelsätzen nach § 3a AsylbLG **ersatzlos gestrichen**, vgl. Kapitel 8.6. und 8.8.5.

Zudem wird der nach SGB II/XII in **EVS Abt. 4 und 5** anerkannte Bedarf komplett gestrichen. Der Gesundheitsbedarf aus **EVS Abt. 6** mit Kürzungen um 6,61 €, 4,11 € bzw. 2,90 € um bis zu 62 % reduziert, vgl. Kapitel 8.8.3 und 8.8.4.

8.4 Ermittlung der Kinderregelsätze nach SGB II/XII – zu kleine Stichproben

Das **BVerfG** kritisierte im **Regelsatzurteil 2010**, dass die damaligen Kinderregelsätze »auf einer freihändigen Setzung ohne irgendeine empirische und methodische Fundierung« beruhten, da sie ohne jegliche Ermittlungen aus pauschalen prozentualen Abschlägen des Erwachsenenregelsatzes gebildet wurden: »Kinder sind keine kleinen Erwachsenen«. Der Schulbedarf sei nicht berücksichtigt worden.⁵⁵¹

Bis heute fehlt in der EVS eine Erhebung der tatsächlich auf Kinder entfallenden Konsum- und Verbraucherausgaben. Da dies auf erhebliche methodische Probleme stoßen würde, wurde der Kinderregelsatz seit dem RBEG 2011 aus einer **Referenzgruppe von Paaren mit einem Kind** errechnet. Grundlage waren diejenigen 20% der in der EVS erfassten Paarhaushalte mit einem Kind mit dem niedrigsten Einkommen. Mit Hilfe unterschiedlicher »Verteilungsschlüssel« für die erfassten Ausgabenposition wurden je nach Position und Altersgruppe ein bestimmter **prozentualer Anteil der Haushaltsausgaben** der Einkind-Paarhaushalte **dem Bedarf des Kindes zugerechnet** und für die Kinderregelsätze berücksichtigt. Der Anteil konnte ein Drittel, aber auch deutlich weniger betragen.

Methodisch problematisch ist dabei die im RBEG 2021 ebenso wie bereits im RBEG 2011 und 2017 zugrunde gelegte **sehr kleine Stichprobe** sowie die **fiktive Aufteilung** der Ausgaben der beteiligten Haushalte auf Kinder und Erwachsene.

Während im RBEG 2021 die Ermittlung von RBS 1 auf den Ausgaben von 2.311 Referenzhaushalten Alleinstehender basiert, beruht die Ermittlung von **RBS 4** auf den Angaben von **104** Paarhaushalten mit einem Kind, die **RBS 5** auf **144** und die **RBS 6** auf **278** entsprechenden Haushalten. Diese sehr geringe Datenbasis kann kaum zu repräsentativen Ergebnissen in RBS 4 bis 6 führen, zumal längst nicht alle evaluierten Haushalte Ausgaben in allen EVS-Positionen hatten. Dies bestätigt nicht zuletzt die hohe Zahl der in der Begründung des RBEG 2021 in den Tabellen zur Ermittlung der Kinderregelsätze mit »/« angegebenen Werte.⁵⁵²

551 BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 191 f.

552 »/« steht für weniger als 25 Haushalte, die diese Ausgaben jeweils hatten.

8.5 Intransparente Schlüssel zur Extraktion der Bedarfe von Kindern in Familienhaushalten

Die Umrechnungsfaktoren zur Aufteilung der in der EVS erfassten Haushaltsausgaben auf Eltern und Kind bezeichnet die Begründung des RBEG 2021 als »**normative Festlegung**«. ⁵⁵³ Diese sei wie bereits im RBEG 2011 und im RBEG 2017 auf Grundlage der im Auftrag des BMFSFJ erstellten Studie »**Kosten eines Kindes**« erfolgt. ⁵⁵⁴

Das RBEG 2021 verweist weiter auf die 2013 erstellte Studie der Ruhr-Uni Bochum zur Überprüfung und Entwicklung von Verteilungsschlüsseln zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der EVS 2008 ⁵⁵⁵ sowie den ebenfalls 2013 erstellten Bericht der Bundesregierung zur Methodik der Regelbedarfsermittlung. Dieser Bericht verweist ebenfalls auf die »**breit akzeptierte**« Studie des BMFSFJ »Kosten eines Kindes«. ⁵⁵⁶

Verwiesen wird auf die Studie im **RBEG 2021**, BT-Drs. 19/22750, 32 ebenso wie im **RBEG 2017**, BT-Drs. 18/9984, S. 51, im **RBEG 2011**, BT-Drs. 17/3404 S. 64 sowie in BT-Drs. 17/14282, 32 zur Methodik der Regelbedarfsermittlung. Allerdings war für uns die vermutlich vor etwa zwei Jahrzehnten erstellte, angeblich »breit akzeptierte« **Studie** »Kosten eines Kindes« **nicht auffindbar**, weder auf der Internetseite des BMFSFJ noch in den einschlägigen Online-Katalogen öffentlicher Bibliotheken.

Die **Begründung des RBEG 2011** verweist zur Umrechnung auf die Studie des BMFSFJ sowie die im Fachaufsatz Münnich/Krebs aus dem Jahr 2002 »**Ausgaben für Kinder in Deutschland**«, der »**allgemein als alternativlos anerkannt**« sei, diskutierten Verteilungsschlüssel. ⁵⁵⁷

Die Begründung des RBEG 2011 selbst nennt die zur Ermittlung der Kinderregelbedarfe angewandten Verteilschlüssel nach Bedarf und Alter nur **exemplarisch** für einen Teil der Ausgaben. **Unvollständig** erläutert ist die Anwendung der acht Verteilschlüssel (S1, S2, S3, S4, pK, O, E, K) auf die Bedarfe aus **EVS Abt. 5, 8, 9 und 12**. Für **EVS Abt. 10** wird gar kein Verteilungsschlüssel angegeben.

Eine Reihe von Haushaltsausgaben teilt das RBEG nach der unseres Erachtens nicht unproblematischen »**neuen OECD-Skala**« auf, die für Kinder von 0 bis 14 Jahren einen Bedarf von 30 % des Bedarfs alleinstehender Erwachsener und ab 15 Jahren und für volljährige Partner 50 % des Bedarfs alleinstehender Erwachsener annimmt. Bei Einkind-Paarhaushalten ergibt dies für Kinder bis 14 Jahre einen Anteil von nur **16,7 %** und ab 15 Jahren einen Anteil von **25 %** der **Haushaltsausgaben**, die dem Kind zugerechnet werden.

Nach der »**OECD-Skala**« wurden laut Begründung zum **RBEG 2011** z.B. Dienstleistungen und Güter für **Körperpflege**, Kühlschränke, Waschmaschinen und andere Haushaltsgeräte, gemäß Münnich/Krebs wohl auch Telefon- und Telefaxgeräte, Haustiere sowie Pauschalreisen verteilt. Nach jeweils eigenen Schlüsseln werden im RBEG 2011 die Ausgaben von Einkind-Paarhaushalten für **Fahrräder** zu 14,95 % dem Kind zu gerechnet, die Ausgaben für **Strom** je nach Alter und Wohnort in West- oder Ostdeutschland zu 12 bis 24 %. ⁵⁵⁸ Das RBEG 2017 und das RBEG 2001 verweisen insoweit auf das RBEG 2011.

⁵⁵³ BT-Drs. 19/22750, 32.

⁵⁵⁴ Die Studie »Kosten eines Kindes« im Auftrag des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ beruht auf der Datenbasis der EVS 1998, vgl. BT-Drs. 17/3638, 3. Auf der Seite des BMFSFJ und in den Katalogen öffentlicher Bibliotheken war die Studie nicht auffindbar.

⁵⁵⁵ Dudel et al., Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschluesel_rub_2013.pdf. Die Studie wird in BT-Drs. 18/9984, 85 für das RBEG 2017 auch zur Begründung des in RBS 2 auf 90 % der RBS 1 angesetzten Bedarfs der Partner*innen in Paarhaushalten angeführt.

⁵⁵⁶ BT-Drs. 17/14282, 32.

⁵⁵⁷ Münnich/Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland. Berechnungen auf Grundlage der EVS 2018. Wirtschaft und Statistik 2002, 2080 www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2002/12/ausgaben-kinder-122002.pdf

⁵⁵⁸ BT-Drs. 17/3404, 66 f.

Unabhängig von der fehlenden Transparenz der Umrechnung der Haushaltsausgaben auf die Bedarfe der Kinder erscheint fragwürdig, dass das RBEG 2021 sich auf **zwanzig Jahre alte Veröffentlichungen** bezieht, obwohl sich seitdem Lebensgewohnheiten, Ausgabenstruktur und Bedarfe von Erwachsenen und Kindern signifikant verändert haben dürften.⁵⁵⁹

8.6 Bedarfsermittlung nach AsylbLG: geheime Kürzungen in EVS Abt. 6, 9 und 10

Die Begründung des RBEG 2021 streicht in RBS 5 für die Beträge nach **§ 3a AsylbLG** aus den in **EVS Abt. 9** als Regelbedarf nach SGB II/XII anerkannten Ausgaben die Positionen Datenverarbeitungsgeräte und Software (EVS Code 0913 000) mit **2,31 €** sowie Fernseher, DVD-Player, E-Book-Reader usw. (EVS Code 0911 200) und langlebige Gebrauchsgüter für Sport, Camping, Erholung und Musikinstrumente (EVS Code 0921 900), die in RBS 5 nach SGB II/XII jeweils mit **»/« €** berücksichtigt sind.⁵⁶⁰

Das RBEG setzt für RBS 5 den Bedarf in EVS Abt. 9 nach **AsylbLG** mit Hilfe **»geheimer« Daten** aus den mit **»/«** markierten Ausgabenpositionen **um 5,07 € niedriger** als im SGB II/XII.⁵⁶¹

In **EVS Abt. 6** werden in RBS 5 aus den nach SGB II/XII anerkannten Ausgaben für § 3a AsylbLG die Positionen pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung) (EVS Code 061 010) 1,77 €, andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung) (EVS Code 0612 010) **»/« €** sowie therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile) (EVS Code 0613 900) 1,87 €.

Das RBEG 2021 setzt in RBS 5 den Bedarf für EVS Abt. 6 im AsylbLG mit Hilfe **»geheimer« Daten** aus den mit **»/«** markierten Ausgaben um **4,11 € niedriger** an. Die Vorgehensweise für **RBS 4** und **RBS 6** ist entsprechend.

Das **LSG NI-HB** weist in seinem Vorlagebeschluss zu § 3 AsylbLG darauf hin, dass die Summe der Kürzungen in **EVS Abt. 9 und 10** für die vom 17.3.2016 bis 31.08.2019 geltenden Kinderregelsätze in RBS 5 **10,00 €** erreicht hätten, obwohl die Summe der in der Begründung des »Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren« genannten Kürzungen für RBS 5 nur **4,51 €** betragen habe.⁵⁶² Die Kürzung um 10 € im Monat für Erwachsene war der damals mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren als politisches Ziel gesetzte Wert, vgl. Kapitel 3.3. Die Kürzung auch für Kinder in dieser Höhe überrascht.

Seinerzeit wurde unter Verweis auf die im RBEG 2011 ermittelten Beträge der persönliche Bedarf nach § 3 AsylbLG in **RBS 1, 4 und 5** um jeweils **10 €** und in **RBS 6** um **6 € gekürzt**. In der Gesetzesbegründung fehlt hierzu eine Berechnung.⁵⁶³ Die Summe der gemäß BT-Drs. 17/7538 S. 22 f. von der Kürzung erfassten Einzelbedarfe in der Begründung zum RBEG 2011 in BT-Drs. 17/3404 beträgt in RBS 4 6,40 €, in RBS 5 4,51 € und in RBS 6 2,23 €. Allerdings enthalten die Tabellen in BT-Drs. 17/3404 zu EVS 9 und 10 zu den gekürzten Bedarfen in RBS 4 viermal, in RBS 5 dreimal und in RBS 6 viermal die **Angabe »/«**, der der Gesetzgeber in BT-Drs. 17/7538 offenbar **»geheime« Kürzungsbeträge** zugerechnet hat. Nur so war das am 17.3.2016 Gesetz gewordene Ergebnis zu erreichen.

559 Bereits das Regelsatzurteil des BVerfG v. 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn 146 erinnert an die ggf. erforderliche Überprüfung der genannten Verteilungsschlüssel.

560 BT-Drs. 19/22750, 45 f, 69 f.

561 BT-Drs. 19/22750, 45 ff.

562 LSG NI-HB a.a.O. Rn 123 unter Verweis auf Schwabe, ZfF 2016, 73, 75.

563 Vgl. BT-Drs. 18/2592 sowie Bekanntmachung der Leistungssätze nach AsylbLG ab 1.1.2016, BGBl I 2015, 1975, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asylblg_betraege_170316

8.7 Fazit: Kinderregelsätze nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG nicht transparent ermittelt

Die Kinderregelsätze nach SGB II/XII sind ebenso wie die daraus nach dem RBEG abgeleiteten gekürzten Kinderregelsätze nach § 3a AsylbLG weder rechnerisch nachvollziehbar noch transparent begründet. Zu den bereits in Kapitel 7.1 beschriebenen Mängeln der Methodik und Transparenz bei der Regelbedarfsermittlung für RBS 1 kommen bei den Kinderregelsätzen die viel zu kleinen, nicht veröffentlichten Stichproben hinzu.

Anders als beim Bedarf Alleinstehender für die RBS 1 hat der Gesetzgeber zur Ermittlung der Kinderregelsätze nach SGB II/XII für **RBS 4, 5 und 6** die zugrunde gelegten **Sonderauswertungen zur EVS** für die entsprechenden Einkind-Paarhaushalte **nicht vorgelegt**. Es fehlen sowohl die vom Statistischen Bundesamt erstellten Zusammenstellungen der Ausgaben des privaten Konsums der zugrunde gelegten Stichproben der drei Haushaltstypen nach SEA Codes und EVS Abteilungen als auch der konkrete Umrechnungsfaktor für den jeweils auf das Kind entfallenden Anteil der dort für jede einzelne Ausgabenposition ermittelten Ausgaben.

Zum **undurchsichtigen Verteilungsschlüssel** hinzu kommen die viel **zu kleine »Stichprobe«** und die Vielzahl vom Gesetzgeber **geheim gehaltener Werte**, aus denen sich die in § 6 RBEG angegebenen Beträge zu EVS Abt. 1 bis 12 für die Kinderregelsätze nach SGB II/XII sowie die gekürzten Beträge für Kinder nach § 3a AsylbLG zusammensetzen sollen. Der Gesetzgeber legt mit dem RBEG für die Kinderregelsätze nur das Ergebnis seiner Berechnungen vor. Rechenweg und Rechengrundlage fehlen.

8.8 Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG für Kinder: Kürzungen nach EVS-Abteilungen

8.8.1 Essen und Trinken: Unterdeckung EVS 1 und 2 in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung

Die »Vollverpflegung« in den Unterkünften deckt niemals den individuellen Bedarf. Das gilt in besondere Weise für den Bedarf von Kindern. Häufig fehlt **Säuglingsnahrung** oder deren Aufwärmen bzw. Zubereitung ist wegen fehlender Küchen nicht möglich. Kinder können häufig nicht das Gleiche wie Erwachsene essen.

Kinder verweigern das **von Fremden vorgesetzte Essen**. Sie erwarten, dass ihre Eltern für sie sorgen. Eltern sehen sich gezwungen, aus dem Barbetrag für den persönlichen Bedarf **Lebensmittel dazuzukaufen**, damit ihre Kinder ausreichend zu Essen bekommen. Babynahrung aus dem Glas und Babymilchprodukte sind sehr teuer. In **Kapitel 7.4** haben wir die Problematik anhand von **Beispielen** ausführlich beschrieben.

8.8.2 Kleidung und Schuhe: faktische Streichung EVS 3 in Sammelunterkünften

In Unterkünften mit »Vollverpflegung« und teils auch in Unterkünften zur Selbstversorgung **fällt der Bedarf für EVS Abt. 3** häufig **»unter den Tisch«**, wenn dort Kleidung und Schuhe weder als bedarfsdeckende Sachleistung erbracht noch der dafür im Regelbedarf nach §§ 2 oder 3a AsylbLG vorgesehene Anteil in bar ausgezahlt wird.

Wachstumsbedingt benötigen Kinder öfter neue Kleidung und Schuhe als Erwachsene.

Verwiesen wird meist auf **private Kleiderspenden** aus Kleiderkammern, die nicht bedarfsdeckend sind und auf die auch kein Rechtsanspruch besteht. In der Ausgabe sind meist Ehrenamtliche tätig, die ggf. auch willkürlich Geflüchtete bevorzugen oder benachteiligen können.

Für das Selbstbewusstsein von Schulkindern und ihre gegenseitige Anerkennung sind Kleidung und Schuhe ein wichtiger Faktor. Kinder und Jugendliche wollen »cool« sein. Wer nur abgetragene Gebrauchtkleidung trägt, läuft Gefahr stigmatisiert und ausgegrenzt zu werden. Eltern sehen sich ggf. gezwungen, aus dem Barbetrag für den persönlichen Bedarf **Kleidung dazuzukaufen**.

In **Kapitel 7.5** haben wir die Problematik anhand von Beispielen ausführlich beschrieben.

8.8.3 Strom, Hausrat, Waschmittel usw.: Streichung EVS 4 und 5

Zu den Streichungen von EVS Abt. 4 und 5 aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG ist anzumerken, dass der laufende Bedarf an Strom und Instandhaltung, Hausrat und Möbeln sowie Verbrauchsgütern des Haushalts für Kinder ebenso wie für Erwachsene **seitens der Unterkünfte nur unvollständig** und in Wohnungen in der Praxis meist gar nicht erbracht wird.

In **Kapitel 7.6 und 7.7** haben wir die Problematik ausführlich beschrieben.

Gerade für **Babys und Kleinkinder** besteht ein umfangreicher besonderer Bedarf an **Hausratsgegenständen**, der seitens der Unterkünfte meist nicht zur Verfügung gestellt wird. Zu nennen sind Kinderwagen mit Zubehör, Fläschchen mit Sauger, Flaschenwärmgerät, Flaschenbürste, Nuckel, Windelimer, Wickelaufgabe, Säuglingswanne u.a.m. Hinzu kommt ein hoher Bedarf an Verbrauchsgütern wie Waschmittel und Weichspüler, Feuchttüchern, Küchenrollen, Desinfektionsmittel, usw. Ein Verweis auf Spenden Privater ist auch insoweit unzulässig.

Vorliegend wird bei der Klägerin im Verfahren **1 BvL 5/21** im Rahmen einer Inklusivmiete **Strom** von der Behörde geleistet, dafür aber mit 50 €/Monat fast viermal soviel abgezogen wie in RBS 5 für EVS Abt. 4 enthalten ist. Der laufende Bedarf für EVS Abt. 5 wird im Verfahren 1 BvL 21/5 von der Behörde offenbar gar nicht geleistet.

8.8.4 Medizinischer Bedarf: faktische Streichung EVS 6 in Sammelunterkünften

In Unterkünften mit »Vollverpflegung« fällt der Gesundheitsbedarf regelmäßig komplett **»unter den Tisch«**, da von der Unterkunft für diese Position keine Sachleistungen erbracht werden, der Bedarf aber auch nicht in bar ausgezahlt wird, weil er nicht im Barbetrag nach § 3a Abs. 1 AsylbLG enthalten ist, der nur EVS Abt. 7 bis 12 abdeckt.

In **Kapitel 7.8** haben wir die Problematik ausführlich beschrieben.

Gerade für Kinder besteht ein hoher Bedarf der unter EVS Abt. 6 fallenden, **über §§ 4 und 6 AsylbLG nicht abgedeckten medizinischen Produkte**. Dazu gehört der Kauf apothekenpflichtiger Medikamente, wenn ein Arztbesuch nicht abgewartet werden kann oder unangemessen wäre, z.B. Mittel gegen Schmerzen und Fieber (Ibuprofensaft), medizinische Salben gegen Windeldermatitis und Zahnungsschmerzen, Erkältungs- und Hustenmittel, aber auch nicht verordnungsfähiger Produkte wie Gesundheitstees, Verbandstoffe, Heft- und Wundpflaster, Verbandwatte, Fieberthermometer, Wärmflaschen und -kissen, Kühlkissen u.a.m.

8.8.5 Computer, soziale Teilhabe, Bildung usw.: Kürzung EVS 9, Streichung EVS 10

Nicht nachvollziehbar begründet ist die mit dem »Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren« vorgenommene Kürzung der Einzelbedarfe in EVS Abt. 9 und 10.

Zu **EVS Abt. 9** steht in der Gesetzesbegründung, **Fernseher** und Fernsehantennen seien in der ersten Zeit des Aufenthalts nicht existenznotwendig und könnten auch von den Unterkünften als Sachleistung gestellt werden. **Computer und Software** seien auch bei Minderjährigen zur Teilnahme am Schulunterricht oder einer Ausbildung nicht erforderlich. **Kursangebote** wie Ballettunterricht, Gitarrenkurse, Musikunterricht und Töpferkurse seien kein existenznotwendiger Bedarf, solange ungeklärt sei, ob Betroffene tatsächlich in Deutschland bleiben. Deshalb sei zumutbar, den Wunsch ein Instrument zu erlernen oder einen Tanzkurs zu besuchen zurückzustellen, bis sich der Aufenthalt verfestigt hat. Minderjährige seien von dieser Herausnahme nicht betroffen, da bei Ihnen diese Ausgaben als Bildungs- und Teilhabeleistungen berücksichtigt würden.

Zur Streichung von **EVS Abt. 10** wird ausgeführt, dies betreffe in erster Linie Sprachkurse, die für Personen mit »guter Bleibeperspektive«⁵⁶⁴ kostenlos seien (§ 44 Abs. 4 AufenthG). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive, die keinen Anspruch auf den Kurs haben, sei von einem fehlenden oder geringen Integrationsbedarf auszugehen.⁵⁶⁵

Für den Regelbedarf nach SGB II/XII werden in RBS 1 aus EVS Abt. 9 »außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse« für Freizeit, Unterhaltung und Kultur und aus EVS Abt. 10 »Gebühren für Kurse« für Bildungszwecke berücksichtigt. In RBS 4, 5 und 6 werden aus EVS Abt. 10 nur Kurse für Bildungszwecke berücksichtigt, für EVS 9 wird auf das BuT-Paket verwiesen. Aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG wurden für Erwachsene und Kinder die Kurse aus EVS Abt. 9 und aus 10 ganz gestrichen.

Es ist schon bei Erwachsenen fragwürdig, dass sie neben dem nach § 44 Abs. 4 AufenthG nur für Asylsuchende aus vier Herkunftsländern nachrangig zugänglichen Integrationskurs nicht auch andere Kurse besuchen sollten, z.B. Computer, Englisch, Buchführung o.ä. Bei AsylbLG-berechtigten Kindern greift diese Argumentation schon gar nicht, denn sie besuchen keine Integrationskurse. Wie SGB II/XII berechnete Kinder gehen sie i.d.R. zur Schule und können daneben auch an Kursen für Bildungszwecke teilnehmen. **Die Ungleichbehandlung mit SGB II/XII berechtigten Kindern ist nicht nachvollziehbar.**

In **Kapitel 7.11** haben wir die Problematik ausführlich beschrieben.

8.8.6 Cafés, Gaststätten, Kantinen: Streichung EVS 11

Der Besuch von Cafés, Imbissen, Gaststätten und Kantinen ist ein wichtiger Ort sozialer Teilhabe für Kinder und ihre Eltern. Dennoch wurde der Bedarf dafür sowie auswärtige Übernachtungen im SGB II/XII und im AsylbLG gleichermaßen **gestrichen**.

Beim Ausflug in einen Park, einem Museumsbesuch oder nach einem Treffen mit anderen Eltern und Kindern auf dem Spielplatz besucht man gerne ein **Café** oder ein **Eiscafé**. Wenn trotz Unterrichts bis 15 Uhr die **Schule kein Mittagessen** anbietet, wie in Berlin ab Klasse 7 meist der Fall, holen sich Kinder nach der Schule gern noch einen Burger oder einen Snack vom Imbiss, wenn es

⁵⁶⁴ Der Anspruch auf den Kurs für Asylsuchende aus Herkunftsländern mit einer vom BAMF anerkannten Schutzquote von über 50 Prozent. Dies trifft derzeit nur auf Eritrea, Syrien, Somalia und Afghanistan zu, www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html

⁵⁶⁵ BT-Drs. 18/7538, 21 f

zu Hause erst abends ein warmes Essen gibt. Kinder können und dürfen in Sammelunterkünften in der Regel keinen Besuch von anderen Kindern empfangen. Um so wichtiger sind andere Treffpunkte, um soziale Kontakte auch zu deutschen Kindern zu bekommen und zu pflegen.

Auch ein privat organisierter **Urlaub** auf dem Campingplatz oder in der Jugendherberge ist nicht drin.

In **Kapitel 7.12** haben wir die Problematik ausführlich beschrieben.

8.8.7 Körperpflege, Anwaltskosten, Versicherungen usw.: Streichungen in EVS 12 und 15

Auch in EVS Abt. 12 und 15 sind durch die Streichungen aus dem Regelbedarf nach SGB II/XII und nach § 3a AsylbLG **erhebliche Unterdeckungen** festzustellen.

Das fängt an beim gestrichenen Bedarf für **Familienstands- und Geburtsurkunden**, Vaterschaftsanerkennungen usw. und im sozial-, aufenthalts-, asyl- und personenstandsrechtlichen Verfahren ggf. nötigen **Übersetzungen, Beglaubigungen, Kopien**, Beschaffung von Dokumenten aus dem Herkunftsland, anwaltlichen Unterstützung und Gerichtskosten.

Kinder brauchen ab einem bestimmten Alter auch **Sporttaschen, Geldbörsen und Ausweis-etuis, Rucksäcke und Umhängetaschen** usw. Eine **Privathaftpflichtversicherung** ist im Hinblick auf von Kindern verursachte Schäden notwendig. Spielende Kinder können unabsichtlich vor ein Auto laufen oder mit dem Fußball eine Scheibe zertrümmern. Als Verkehrsteilnehmer*innen können sie zu Fuß oder mit dem Rad einen Unfall verursachen, weitere Risiken kommen hinzu. Dennoch wurden private Versicherungen sowie die nur beispielhaft genannten Taschen aller Art ohne nachvollziehbare Begründung aus dem Regelbedarf nach SGB II/XII und § 3a AsylbLG gestrichen.

In **Kapitel 7.13 und 7.14** haben wir die Problematik ausführlich beschrieben.

8.9 Das Bildungs- und Teilhabepaket als Teil des Existenzminimums nach SGB II/XII und AsylbLG

Das Regelsatzurteil des BVerfG aus 2010 hatte bemängelt, dass die Kinderregelsätze die zum Existenzminimum gehörenden Aufwendungen zur Erfüllung schulischer nicht berücksichtigen.⁵⁶⁶ Deshalb wurde zum **01.01.2011** das **Bildungs- und Teilhabepaket BuT** eingeführt. Anspruch auf BuT-Leistungen haben Bezieher*innen von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Erst zum **01.03.2015** wurden gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG auch **AsylbLG-Berechtigte** einbezogen.⁵⁶⁷

Das BuT beinhaltet eine halbjährlich ausgezahlte Schulbedarfspauschale. Bei Bedarf können zudem Fahrtkosten zur Schule, Mittagessen und Tagesausflüge von Kitas und Schulen, Klassen- und Kitafahrten, Lernförderung sowie **Teilhabeleistungen** für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, kultureller und künstlerischer Bildung und Freizeiten finanziert werden.

⁵⁶⁶ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 192, 197, 203.

⁵⁶⁷ Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG, BT-Drs. 18/2592, 24.

8.9.1 »Starke Familien Gesetz« hinterlässt Lücke im AsylbLG

In einer Evaluation des BuT im Auftrag des BMAS wurde festgestellt, dass nur sehr wenige Berechtigte die Leistungen in Anspruch nehmen. Insbesondere bei Haushalten mit Migrationshintergrund oder geringen Deutschkenntnissen sei die Möglichkeit oft nicht bekannt.⁵⁶⁸

Aufgrund der Kritik wurde das Bildungspaket durch das »**Starke Familien Gesetz**« zum 1.1.2019 nachgebessert und das Verfahren vereinfacht.⁵⁶⁹ So gelten seitdem die BuT Leistungen mit Ausnahme der Lernförderung automatisch als beantragt, was ggf. auch rückwirkende Leistungen ermöglicht. Wie bisher müssen Eltern aber bei der Sozialbehörde den Bedarf geltend machen, Nachweise vorlegen usw., um die Leistungen zu erhalten.

Das **BSG** hatte 2019 entschieden, dass auch Kosten für **Schulbücher** übernommen werden müssen, wenn insoweit **keine Lernmittelfreiheit** besteht.⁵⁷⁰ Daraufhin wurde in **§ 21 Abs. 6a SGB II** bzw. § 30 Abs. 9 SGB XII geregelt, dass in solchen Fällen die Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte zu übernehmen sind.

Im »Starke Familien Gesetz« fehlt eine entsprechende Regelung für das AsylbLG. Geflüchtete Kinder werden dadurch von den Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte ausgeschlossen.

Der Verweis in § 3 Abs. 4 AsylbLG auf das BuT greift aufgrund der Verortung des Mehrbedarfs für Schulbücher im SGB XII außerhalb des in § 34 ff. SGB XII geregelten BuT nicht.

8.9.2 Niedrige Inanspruchnahme und fehlende Daten

Der **Paritätische** kommt in einem **empirischen Bericht aus 2020** zu dem Ergebnis, dass sich das »Starke Familien Gesetz« nicht wesentlich auf die Teilhabequote ausgewirkt hat. Mindestens 85 % der Leistungsberechtigten hätten nicht von den Teilhabeleistungen des BuT profitiert.⁵⁷¹ Bei den Teilhabequoten ergaben sich **drastische regionale Unterschiede**. Sie betrug in Schleswig-Holstein 48,9 %, in Mecklenburg-Vorpommern 35 %, im Saarland 5,9 % und in Hamburg 2,6 %.

Die von den Kommunen gemeldeten Daten zum BuT beinhalten nur »dem Grunde nach bewilligte Anträge«. Die Statistik lässt nicht erkennen, ob auch tatsächlich eine Leistung gewährt wurde. Folglich ist eine Ermittlung der **tatsächlichen Inanspruchnahme** von BuT-Leistungen derzeit nicht möglich.

Die Bundesregierung erklärte auf Anfrage, dass ihr zur tatsächlichen Inanspruchnahme des BuT im Bereich des SGB II »insoweit keine Erkenntnisse« vorliegen. Der Antwort ist eine Statistik zur Inanspruchnahme des **BuT nach AsylbLG** beigefügt. Zur Erhebungsmethode (abstrakter Anspruch oder tatsächliche Leistung) und zur Zahl der AsylbLG berechtigten Schüler*innen ist nichts bekannt. Die Tabelle nennt z.B. für Februar 2021 bei der Schulbedarfspauschale eine Inanspruchnahme von 44.400, bei den Teilhabeleistungen nur 5.960 und bei der Lernförderung 3.205. Ob es sich um abstrakt Leistungsberechtigte oder konkrete Auszahlungen handelt, ist nicht angegeben.⁵⁷²

Die Inanspruchnahme der Leistungen des BuT-Pakets bleibt trotz des Starke Familien Gesetzes **sehr hochschwellig**. Berechtigte müssen ihre Ansprüche und das Antragsprozedere kennen, um

568 Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der BuT Leistungen, <https://prospektive-entwicklungen.de/evaluation-der-bundesweiten-inanspruchnahme-und-umsetzung-der-leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/>

569 BGBl I 2019, 530; BT-Drs. 19/7504.

570 BSG, 8.5.2019, B 14 AS 6/18 R u.a.

571 Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket - Teilhabequoten im Fokus, dpw 2020, www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-BuT-2020_web.pdf

572 BT Drs. 19/31398 v. 06.07.2021. Entsprechende Berechnungen ergeben 5,67% für 2018, 5,69 % für 2019 und 8,19% für 2020.

sie geltend zu machen. Geflüchtete wissen oft nicht, dass es BuT-Leistungen gibt, wenn sie nicht in der Unterkunft oder der Schule aktiv aufgeklärt wurden.

Auch für Kitas, Schulen und Vereine ist die Inanspruchnahme sehr aufwändig. Laut Studie des Paritätischen haben erst **spezielle BuT-Schulungen** für Mitarbeiter*innen in einzelnen Kommunen zu höheren Quoten geführt.⁵⁷³

8.9.3 Komplizierte Verwaltungspraxis am Beispiel Berlin

In Berlin ist schon die Ausführungsvorschrift zum BuT fast 20 Seiten lang.⁵⁷⁴ Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit Fachinformationen für Schulen und andere potenzielle Träger von BuT Leistungen gibt es insgesamt 37 pdf-Dokumente mit Formularen, Vorschriften und Informationsblättern.⁵⁷⁵

Die Pauschale zum persönlichen **Schulbedarf** ist die niedrigschwelligste Leistung. Sie wird an berechnete Schüler*innen halbjährlich automatisch ausgezahlt, und betrug in 2022 **104 €** im August und **52 €** im Februar.⁵⁷⁶ Voraussetzung ist, dass dem Amt eine **Schulbescheinigung** vorgelegt wird.

Allerdings besuchen manche geflüchteten Kinder keine Schule. In Berlin betrifft das vor allem Schutzsuchende aus Moldau, denen Berliner Schulämter unter Hinweis auf fehlende Kapazitäten und eine angeblich fehlende Schulpflicht⁵⁷⁷ rechtswidrig den Schulbesuch ein halbes Jahr nach Ankunft und länger verweigern. Diese Kinder werden im Ergebnis auch vom BuT ausgeschlossen.

Zur Übernahme der Kosten für das **Mittagessen in Kita und Schule** muss der »**Berlinpass BuT**« vorgelegt werden. Pandemiebedingt hatten vielen Familien Schwierigkeiten, den sozialleistungsberechtigten Kindern zustehenden Berlinpass BuT zu erhalten. Da der Sozialleistungsbescheid nicht ausreicht, wurde häufig auch von Leistungsberechtigten nach AsylbLG Essensgeld verlangt.

Für **Schüler*innen** gibt es in Berlin eine kostenlose **Schülermonatskarte**. Sie **kann nur online bestellt werden**. Antrag, Foto und Schülerausweis müssen eingescannt werden. Das ist für Geflüchtete mangels technischer Möglichkeiten eine erhebliche Hürde.

Aufwendungen für **Ausflüge von Kitas und Schulen** werden nur übernommen, wenn ein gültiger **Berlinpass BuT** vorliegt. Die Kita muss die Kosten vorstrecken und über ein IT-Verfahren dem Jugendamt eine Rechnung stellen. Die Kita erhält für den Verwaltungsaufwand 50 Cent.

Für **mehrtägige Klassenfahrten oder Kitafahrten** müssen Leistungsbezieher*in ein Formular herunterladen, ausdrucken und der Schule oder Kita vorlegen. Die Kosten werden an die Klassenlehrer*in oder Erzieher*in überwiesen. Die Auszahlung an die Eltern ist ausgeschlossen.

Die **Lernförderung** muss gesondert beantragt werden. Zugelassene Träger erhalten 72 € für 180 Min./Woche. Die Schulleitung muss die Notwendigkeit bestätigen. Unentschuldigte Fehlzeiten können zur Ablehnung führen.

573 dpw a.a.O.

574 www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_but-604137.php

575 www.berlin.de/sen/bjfbildungspaket/fachinfo/

576 Beträge für 2022 nach RBSFV 2022. Seit Einführung des BuT zum 1.1.2011 waren es 70 bzw. 30 €. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden die Beträge dynamisiert und zum 1.8.2019 auf 100 bzw. 50 € angehoben, 2021 waren es 51,50 € bzw. 103,00 €.

577 Formal ist der Schulpflicht nach § 41 SchulG Berlin an den Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung gebunden. In der Praxis werden diese Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde in sehr vielen Fällen rechtswidrig nicht ausgestellt, oder es werden nur Grenzübertrettsbescheinigungen erteilt, die nicht die Maßgaben des SchulG Berlin für die Schulpflicht erfüllen.

Auf einem Zusatzbogen kann die Förderung der Sprachkompetenz als Grund für die Lernförderung angegeben werden. Daher wäre zu erwarten, dass ein großer Teil der geflüchteten Schüler*innen mit geringen Deutschkenntnissen davon profitiert. Durch die Hochschwelligkeit des Verfahrens sind es jedoch nur sehr wenige.

8.9.4 Totalausfall beim Datenschutz

Kinder erhalten die Leistungen nur, wenn sie der Kita oder Schule nachweisen, dass ihre **Familie von Sozialleistungen** lebt. Nicht nur die Schulleitung, sondern auch die Erzieher*innen und Klassenlehrer*innen müssen entsprechenden Formulare unterschreiben und erfahren dadurch vom Sozialleistungsbezug und ggf. auch vom Flüchtlingsstatus. Das Geld wird direkt an die Schule bzw. den Leistungsträger überwiesen, nicht an die Leistungsbeziehenden.

Familien, denen der **Leistungsbezug peinlich** ist, oder die – häufig leider zu Recht – eine **Stigmatisierung** oder **nachteilige Behandlung** z.B. beim Wechsel auf weiterführende Schulen usw. befürchten, müssen auf die Leistungen verzichten.

Sehr **hochschwellig** ist auch der Zugang zu den **Teilhabeleistungen**. Ein monatlicher Zuschuss von bis zu 15 € für Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote ist möglich. Mitgliedschaft bzw. Teilnahme und Kosten müssen nachgewiesen werden.

Zudem gibt es einen **Zuschuss für Ausstattungen** für die nach dem BuT bezuschusste Aktivität (z.B. für ein Musikinstrument oder Sportausrüstungen). Dafür ist in Berlin ein Eigenanteil von 2,50 € im Monat zu leisten.

8.9.5 BuT an sich selbst gescheitert?

Das BuT-Paket ist ein verfassungsrechtlich gebotener Teil des Existenzminimums von Kindern. Dennoch ist die Inanspruchnahme extrem hochschwellig.

Geflüchtete Kinder sind aufgrund geringer Sprachkenntnisse und mangelndem Wissen ihrer Eltern beim Zugang zum BuT massiv benachteiligt. Die Verfügbarkeit von Hilfe zur Antragstellung in Unterkünften, Beratungsstellen oder Schulen ist rein zufällig.

Verantwortlich für den hohen Verwaltungsaufwand und die niedrige Inanspruchnahme sind nicht zuletzt das diskriminierende **Sachleistungsprinzip** und der **fehlende Datenschutz**. In der Schule, bei Vereinen und sonstigen Anbietern von Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit und Freizeiten müssen **sich Eltern und Kinder als Sozialfälle outen**, wenn sie für deren Angebote BuT-Leistungen erhalten wollen.

Offenbar hegt der Gesetzgeber **ein massives Misstrauen gegen die Eltern**, weshalb die Leistungen in Form von Gutscheinen und Direktzahlungen an Leistungserbringer erbracht werden. In Kauf genommen werden der enorme Verwaltungsaufwand und die **abschreckende Wirkung**.⁵⁷⁸

Vor Inkrafttreten des BuT konnten Beihilfen für Klassenreisen nach SGB II/XII und AsylbLG unter Vorlage entsprechender Nachweise direkt bei der Sozialbehörde beantragt und an die Eltern ausbezahlt werden, ohne dass die Schule von der Herkunft des Geldes erfahren hat.

578 Kritisch zum Sachleistungsprinzip des BuT Drohsel, Kinder im Existenzsicherungsrecht, NZS 2022, 533, 537.

Das Misstrauen des Gesetzgebers gegen Eltern ist aus unserer Sicht nicht zuletzt die Ursache dafür, dass das **BuT gescheitert** ist. Die **Hilfen des BuT** kommen bei **geflüchteten Kindern**, die sie am dringendsten bräuchten, am seltensten an.

8.10 Gruppenspezifische Mehrbedarfe von Flüchtlingskindern

Dass es für Kinder beim Existenzminimum keine Abstriche geben kann, weil ihre Eltern Asylsuchende, Flüchtlinge oder ausreisepflichtig sind, bedürfte eigentlich keiner näheren Erläuterung.

Unter das AsylbLG fallende Kinder sind in der Regel ebenso wie Inländer **schulpflichtig**.⁵⁷⁹ Ein der Schule vorangehender **Kitabesuch** wird erwartet. In Berlin ist er bei festgestelltem Sprachförderbedarf sogar **Pflicht**.⁵⁸⁰

Die Bundesregierung hat bestätigt, dass auch asylsuchende und geduldete Kinder nach dem SGB VIII Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.⁵⁸¹ Die meisten asylsuchenden Kinder finden in Berlin trotz intensiver Suche dennoch **keinen Kitaplatz**, sogar im letzten eigentlich verpflichtenden Kitajahr vor der Schule.⁵⁸²

Unter das AsylbLG fallende Kinder wachsen in einem **schwierigen psychosozialen Umfeld** auf. Zusammen kommen die zunächst fremde Sprache, die prekäre Wohnsituation in den Gemeinschaftsunterkünften (u.a. fehlende Möglichkeiten in Ruhe Hausarbeiten zu erledigen), eigene und von den Eltern erlittene traumatisierende Fluchterlebnisse sowie die Verunsicherung und der Identitätsverlust der Eltern durch die erzwungene Arbeitslosigkeit und die ungesicherte Aufenthaltsperspektive. Kinder werden von ihren Eltern und leider auch von Behörden häufig als Laiendolmetscher in »Erwachsenenangelegenheiten« ge- und missbraucht.

Flüchtlingskinder haben vor diesem Hintergrund im Vergleich zu Inländern einen **überdurchschnittlichen Bildungs- und Förderungsbedarf** im Hinblick auf Sprachförderung und Nachhilfeunterricht, Schulmaterial, Teilhabe an kostenpflichtigen Angeboten und Aktivitäten von Schule und Kita sowie an kulturellen, Sport- und Freizeitangeboten.

Nach der UN-KRK sind jedem Kind **zu jedem Zeitpunkt die bestmögliche Entwicklungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung und Bildung** zu gewährleisten, unabhängig vom Status der Eltern. Die Entwicklung des Kindes kann nicht auf **einen späteren Zeitpunkt verschoben** werden, bis eine »Aufenthaltsverfestigung und Integrationstiefe« vorliegt. Verpasste Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht mehr nachzuholen. Der Verweis des AsylbLG auf eine **Wartezeit von 18 Monaten** und mehr verstößt gegen die Kinderrechte der UN-KRK.

Minderbedarfe bzw. »fehlende Integrationsbedarfe« unter das AsylbLG fallender **Kinder** sind bei objektiver Betrachtung im Bereich Kita, Schule, Bildung, Freizeit und Kultur nicht zu erkennen. Das Gegenteil ist der Fall. Dies gilt ebenso für die Bedarfe an Fahrkosten, Spielzeug, Lernmitteln, Computern und Software, Kommunikation und Mobiltelefonen sowie Gesundheitspflege.

579 Die Schulpflicht regelt das Landesrecht, eine aktuelle Übersicht liegt uns nicht vor. Während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung werden asylsuchende Kinder zum Teil von der Schulpflicht ausgenommen. Berlin nimmt ausreisepflichtige Kinder ohne förmliche Duldung (z.B. mit einer Grenzübertrittsbescheinigung) von der Schulpflicht aus. Zu beachten ist aber stets das Recht aller Kinder auf Bildung und Schulbesuch aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.

580 § 55 SchulG Berlin.

581 BT-Drs. 13/5876 v. 22.10.1996. Asylbewerberkinder sowie im Anschluss ans Asylverfahren geduldete Kinder haben demnach gemäß §§ 6 und 24 SGB VIII Anspruch auf einen Kindergartenplatz, wenn sie sich mehr als 3 Monate im Inland aufgehalten haben.

582 Eine Vermittlung und Zuweisung über die Jugendämter findet in Berlin nicht statt. Eltern müssen selbst einen Platz suchen, die Auswahlverfahren sind intransparent.

Im Falle einer **Sachleistungsversorgung** entstehen wie bei Erwachsenen auch und gerade für Kinder regelmäßig nicht bzw. nur unzureichend gedeckte, unaufschiebbare aktuelle Bedarfe in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Verbrauchsgüter des Haushalts, Gesundheit und Hygiene, die in der Praxis nur aus dem eigentlich dem »persönlichen Bedarf« vorbehaltenen Barbetrag zu decken sind.

Das **BVerfG** hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung des Regelbedarfs für den »**internen Ausgleich**« möglicherweise unzureichend gedeckter Teilbedarfe einen ausreichenden Spielraum lassen muss und **nicht pauschal auf den soziokulturellen Bedarf verweisen darf**.⁵⁸³

Im Fall einer **Sachleistungsversorgung** ist der Barbetrag für einen internen Ausgleich jedoch **evident unzureichend**.

Durch die im Vergleich zum SGB II/XII **deutlich niedrigeren Regelleistungen nach § 3a AsylbLG** und die noch weitaus gravierenderen Einschränkungen der Bedarfsdeckung im Fall einer aus migrationspolitischen Gründen erfolgenden Sachleistungsversorgung werden Flüchtlingskinder im Ergebnis beim soziokulturellen Existenzminimum erheblich schlechter gestellt als die Kinder von Inländern, obwohl sie objektiv mindestens denselben Bedarf haben.

8.11 Sachleistungen und Sanktionen nach AsylbLG verletzen Kinderrechte

Das AsylbLG nimmt Kinder in mehrfacher Hinsicht für das Verhalten ihrer Eltern quasi in »**Sippenhaftung**«. Das Leistungsniveau des AsylbLG für Kinder sowie die direkten und mittelbaren Sanktionen für Kinder verletzen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), das menschenwürdige Existenzminimum (Art. 1 und 20 GG), das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und die UN-Kinderrechtskonvention.

- Das BVerfG betont in seinem Urteil zum AsylbLG aus 2012, dass das menschenwürdige **Existenzminimum migrationspolitisch nicht relativierbar** ist. Dennoch hält die Bundesregierung am 1993 zur Verhinderung missbräuchlicher Asylantragstellung und Verhinderung der Finanzierung von Fluchthelfern eingeführten **abgesenkten Leistungsniveau** fest. 2015 wurden aus migrationspolitischen Gründen die **Sachleistungen** ausgeweitet, um »Fehlansätze« zu beseitigen, »aus sachfremden Gründen einen Asylantrag« zu stellen, vgl. Kapitel 2.2 und 3.2.
- **Kinder** werden durch die Einbeziehung ins AsylbLG, die **Sachleistungen und Kürzungen ihres Existenzminimums** einschließlich der medizinischen Versorgung gemäß §§ 3 bis 7 AsylbLG in unzulässiger Weise zu **Objekten migrationspolitischer Steuerungs- und Sanktionsmaßnahmen**, die auf das Verhalten ihrer Eltern abzielen.
- Die **Kinderrechte** auf **bestmögliche geistige und körperliche Entwicklung, auf Bildung, soziale und kulturelle Teilhabe** werden durch die Einweisung in Sammelunterkünfte sowie das Sachleistungsprinzip und die gekürzten Leistungen für Kinder nach dem AsylbLG verletzt.
- Der **Barbetrag** für Kinder zur **Teilhabe** an **Bildung, Freizeit** und **Gesellschaft** gemäß § 3a AsylbLG für die Bedarfe aus EVS 7 bis 12 wird im Vergleich zum im RBEG anerkannten soziokulturellen Existenzminimumsbedarf von Kindern nach SGB II/XII ohne nachvollziehbaren sachlichen Grund **gekürzt**.

583 BVerfG 2014, Ls 2 und Rn 115 ff.

- Leistungen zur **physischen Existenz** (Kleidung, Essen, Unterkunft) für Kinder werden durch das **Sachleistungsprinzip** erheblich eingeschränkt. Mangelernährung und soziale Ausgrenzung sind die Folgen.
- Die **Krankenbehandlung** von Kindern und die **Eingliederungshilfen** für behinderte Kinder werde gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG erheblich eingeschränkt. Kinder erleiden bleibende Schäden, weil notwendige medizinische und therapeutische Hilfen für chronisch kranke, besonders förderungsbedürftige und behinderte Kinder verschleppt und verweigert werden.⁵⁸⁴
- Kinder werden gemäß **§ 1a AsylbLG für Fehlverhalten ihrer Eltern** im Wege einer »Sippenhaftung« mittelbar oder auch unmittelbar **sanktioniert**.
- Nur für **eigenes Fehlverhalten** gelten die Sanktionen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG (selbst zu vertretendes Hindernis für den Vollzug der Abschiebung), § 1a Abs. 2 AsylbLG (missbräuchliche Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs), § 1a Abs. 5 und § 1a Abs. 6 AsylbLG. Auch wenn »nur« die Eltern sanktioniert werden, werden die **Kinder** durch die Streichung des Taschengelds und weiterer Bedarfe ihrer Eltern **mittelbar sanktioniert**.
- Wenn **Eltern** einen Tatbestand nach § 1a Abs. 1, 4 oder 7 AsylbLG erfüllen, werden auch die **Kinder sanktioniert**. Sie erhalten dann wie die Eltern nur Unterkunft, Heizung, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie medizinische Leistungen bei akuter Krankheit und Schmerzzuständen. Nur in Ausnahmefällen gibt es Ge- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Haushaltsenergie und Kleidung. Leistungen zum **persönlichen Bedarf** (Taschengeld), nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket**, für besondere Bedürfnisse von Kindern und **zur Behandlung chronischer Erkrankungen** (§ 6 AsylbLG) sind dann auch **für Kinder gesetzlich ausgeschlossen**.
- **Vollständig gestrichen** werden die Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG ggf. auch für Kinder, wenn ein Flüchtlingsstatus in einem anderen EU- oder Dublinstaat besteht.

584 Vgl. nur OVG Münster 24 B 1290/94 v. 28.06.94, nach AsylbLG kein Hörgerät für sprachgeschädigtes Kind.

9 Zugang zum Recht und 10%ige Kürzung

9.1 Zugang zum Recht

Für Geflüchtete bestehen hohe Hürden beim Zugang zu Beratung, Anwält*innen, Gerichten und Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Zudem kommt es zu finanziellen Mehraufwendungen für asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren.

9.1.1 Asylverfahren und aufenthaltsrechtliche Verfahren

Nicht **sprachkundige Leistungsberechtigte** sind im Bereich der Existenzsicherung regelmäßig nicht in der Lage, eigenständig ihre Rechte im Wege schriftlicher Anträge, Widersprüche und Überprüfungsanträge geltend zu machen. Dies gilt erst recht für die von geflüchteten Schutzsuchenden im Bereich des **Asyl- und Aufenthaltsrechts** mangels Widerspruchsverfahren und verkürzter Rechtsmittelfristen binnen weniger Tage einzureichender Klagen und Eilanträgen.

Einziger Ausweg ist die Beauftragung von **Anwält*innen auf eigene Kosten**, finanziert über aus dem Regelbedarf oder gar dem Barbetrag nach AsylbLG »**vom Mund abgesparte**« Ratenzahlungen von meist 50 Euro monatlich. Die meisten Anwält*innen verlangen zudem einen Vorschuss von 300 bis 500 Euro, teils auch mehr, der dann kurzfristig über länger hier lebende Angehörige, privat geliehenes Geld oder illegale Quellen beschafft werden muss. Anwält*innen beenden das Mandat, wenn der oder die Geflüchtete nicht mehr zahlt. Der Zugang AsylbLG-Berechtigter zu Arbeit und eigenem Einkommen ist nach AsylG und AufenthG verboten oder erschwert. Die Anwaltskosten können aus den nach AsylbLG gezahlten Geldbeträgen nicht aufgebracht werden, zumal bei Einschränkungen des Existenzminimums nach §§ 3a und 1a AsylbLG und/oder der Gewährung von Sachleistungen etwa in Aufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen können Rechtshilfefonds wie PRO ASYL einspringen.

Der **Zugang zu Prozesskostenhilfe** funktioniert in der Praxis des Asyl-, Aufenthalts- und Existenzsicherungsrechts nicht. Gerichte verlangen für den PKH-Antrag eine vollinhaltliche Klagebegründung, die Anwält*innen nicht pro bono anfertigen können. Über den PKH-Antrag wird dann erst im Wege einer inhaltlichen Gerichtsentscheidung zur Sache entschieden. Die Bewilligung von PKH erfolgt in mehr als 90 % der Fälle nur, wenn Kläger*innen auch in der Sache gewinnen – so unsere jahrzehntelange Erfahrung bei der Auswertung von Entscheidungen zum Asyl-, Aufenthalts- und Existenzsicherungsrecht.⁵⁸⁵ Die PKH läuft dann im Ergebnis leer. Viele Gerichte erhöhen zudem den bürokratischen Aufwand, indem sie auch in Verfahren zum AsylbLG oder SGB II/XII vollständig ausgefüllte PKH-Antragsformulare verlangen, obwohl die Bedürftigkeit sich bereits aus der Sache ergibt.

Für **Beratungshilfescheine** ist der Begründungsaufwand in der Praxis niedrigschwelliger. Es kommt auch zu Ablehnungen, weil man sich zwecks Rechtsberatung an die Behörde wenden könne, mit der man im Streit steht. Für die erforderliche anwaltliche Arbeit sind die bewilligten Beträge völlig unzureichend.

Der **Zugang zu Rechtsschutz** über Beratungsstellen von **Verbänden** und **NGOs** ist begrenzt. Viele Angebote stehen nur für Mitglieder (Gewerkschaften, Mietervereine) oder kostenpflichtig (Verbraucherschutz) zur Verfügung. Die Dienste der »Regelversorgung« bieten meist keine Sprach-

585 vgl. Classen, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht 1993 – 2015, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Urteile2.pdf>

mittlung an. Formale und/oder fachspezifische juristische Qualifikationen fehlen meist. Die Beratung erfolgt bestenfalls durch Sozialarbeiter*innen, häufig von Beratenden ohne jede einschlägige formale Qualifikation. Jurist*innen in Beratungsstellen von Verbänden und NGOs sind der absolute Ausnahmefall.

In vielen Beratungsstellen erfolgt lediglich eine **mündliche Beratung ohne Schriftverkehr**. Mangels Rechtskenntnis und aus Angst vor Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz werden häufig weder schriftliche Anträge noch Widersprüche formuliert. Die im RDG geforderte Möglichkeit einer zeitnahen Rückversicherung bei Jurist*innen wird auch in den Verbänden der BAGFW in der Praxis nicht wirksam umgesetzt.⁵⁸⁶ Manche Stellen helfen aus Angst für Haftung bei Fehlern nicht einmal beim Ausfüllen von Antragsformularen auf Existenzsicherungsleistungen. Häufig in Unterkünften ist das Konzept einer reinen »Verweisberatung« durch Sozialarbeiter*innen, da die Menschen lernen sollen, eigenständig externe Beratungsangebote aufzusuchen.

In der **Pandemie** sind viele Beratungsstellen nur eingeschränkt erreichbar. Beratung findet oft nur per Telefon, Whatsapp usw. statt. AsylbLG-Berechtigte haben meist Smartphones, aber nur selten E-mail und fast nie Computer. Das macht die Beratung für beide Seiten aufwändig. Geflüchtete sind oft überfordert, von Beratungsstellen per Whatsapp usw. oder auch per Post übermittelte Vorlagen für Schreiben an Behörden ggf. noch auszudrucken, zu unterzeichnen und als Postbrief zu versenden. Viele Träger verbieten ihren Berater*innen die Nutzung von Whatsapp, was den Zugang für Geflüchtete weiter erschwert.

Nur in ganz **wenigen Ausnahmefällen** werden in Beratungsstellen schriftliche Eilanträge und Klagen gefertigt. Die wenigen auf Geflüchtete spezialisierte, fachlich und juristisch kompetente Beratungsstellen sind völlig überlaufen. In der Regel verweisen Beratungsstellen von **Verbänden** und **NGOs** auf die Hilfe durch Anwalt*innen.

Der **Zugang zu Rechtsschutz durch Anwalt*innen** ist in manchen Regionen begrenzt, weil dort nur wenige im Migrationsrecht spezialisierten Anwältinnen aktiv sind. Geflüchtete werden durch Zuweisungen und Wohnsitzauflagen nach AsylG bundesweit in allen Regionen verteilt. Zu den Anwaltskosten kommen dann ggf. noch **Fahrtkosten** hinzu. Zu Anwaltsterminen müssen die Mandant*innen ehrenamtliche **Sprachmittler*innen** organisieren, da Anwalt*innen dies in der Regel nicht anbieten. Hinzu kommen **pandemiebedingte** Einschränkungen beim Zugang zu Anwalt*innen

Auch in Regionen mit grundsätzlich guter Versorgung wie etwa in Berlin haben im Migrationsrecht spezialisierte Anwalt*innen oft **keine freien Kapazitäten**. Es kommt zu Fehlern bei Anwalt*innen wegen Überlastung oder mangelnder fachspezifischer juristischer Qualifikation. Hinzu kommt im Asylverfahren das Problem betrügerischer Anwalt*innen, die zwar formal zutreffende Anträge und Schriftsätze fertigen, aber darauf verzichten, diese auch nur ansatzweise inhaltlich zu begründen.

Im Ergebnis kommt es **gruppenspezifischen finanziellen Mehrbedarfen** Geflüchteter beim Zugang zu Rechtsschutz vor allem in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren für **Vorschüsse** an und **Fahrtkosten zu Anwalt*innen**.

⁵⁸⁶ Bei Fortbildungen stellen wir regelmäßig fest, dass Sozialarbeiter*innen der Ligaverbände die für die Asylrechtsberatung regional beauftragten, bundesweit in der »Rechtsberaterkonferenz« organisierten Anwältinnen und deren Ansprechbarkeit als fachliches Backup im Sinne des RDG unbekannt sind.

9.1.2 Rechtsschutz im Existenzsicherungsrecht

Mit Ausnahme der verkürzten Rechtsmittelfristen gilt für den Zugang Geflüchteter zu Recht im Bereich des Existenzsicherungsrechts das zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren Gesagte sinngemäß ebenso. Dies zeigt sich auch in den aktuellen Verfahren zur Anwendung der RBS 2 im Wege der »Zwangsverpartnerung« AsylbLG-Berechtigter in Sammelunterkünften.

In **Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern** und **Sachsen** haben die Landessozialgerichte die Anwendung der RBS 2 auf Alleinstehende in Sammelunterkünften für rechtswidrig erklärt.⁵⁸⁷ Dennoch zahlen die Leistungsbehörden in allen vier Ländern nur die auf RBS 2 abgesenkten Beträge aus. Nur wer im Einzelfall klagt, bekommt RBS 1. Obwohl die Verfahren in diesen Ländern stets zu Gunsten der Betroffenen ausgehen, klagt mangels Information und Sprachkenntnissen, mangels qualifizierter Beratung und Zugang zu Anwält*innen nur ein sehr kleiner Bruchteil.

Problematisch im Hinblick auf den gebotenen **effektiven Rechtsschutz** ist, dass seit Inkrafttreten der Regelung im September 2019 bislang noch keines der die Ansprüche im Eilverfahren abweisenden Landessozialgerichte eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren getroffen hat. Mit Ausnahme des LSG Bayerns haben auch die die Kürzung aufhebenden Landessozialgerichte bisher nur im Eilverfahren entschieden.

Uns wird berichtet, dass die erstinstanzlichen **Sozialgerichte** Einwendungen gegen die 10 % Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften auf »RBS 2« nach **§ 3a AsylbLG** im Eilverfahren regelmäßig **mangels Dringlichkeit** ablehnen. Dann werden aber die Hauptsacheverfahren ebenso regelmäßig einfach **liegengelassen**, ggf. auch unter Verweis auf das beim BVerfG anhängige Verfahren **1 BvL 3/21** zum Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Düsseldorf, obwohl dieses Verfahren sich zunächst nur auf RBS 2 nach § 2 AsylbLG bezieht.

Auch in diesen Verfahren wird regelmäßig **PKH im Eilverfahren abgelehnt**, obwohl nicht absehbar ist, ob und wann überhaupt eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgt.⁵⁸⁸

9.2 Rechtsprechung zur 10%igen Kürzung für Alleinstehende

Die Landessozialgerichte Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sprechen in **verfassungskonformer Auslegung** Leistungen nach RBS 1 zu, da das AsylbLG als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und **nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung** der alleinstehenden Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten voraussetze, wofür die objektive **Beweislast** (und im Eilverfahren die Darlegungslast) beim Leistungsträger liege. Diesen Beweis können die Träger jedoch nicht erbringen:

- **LSG SN** 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER⁵⁸⁹
- **LSG HE** 13.04.2021 - L 4 AY 3/21 B ER: Die Regelung verstoße gegen Art. 17 Asylaufnahmerichtlinie EU und Art. 20 EU-Grundrechtecharta.⁵⁹⁰
- **LSG MV** mehrere Beschlüsse, zuletzt 21.01.2021 - L 9 AY 27/20 B ER und 26.04.2021 L 9 AY 7/21 ER⁵⁹¹
- **LSG BY**, U. v. 18.05.2021 - L 8 AY 122/20, bestätigt SG Landshut U. v. 14.10.2020, S 11 AY 39/20.⁵⁹²

587 Übersicht zur Rechtsprechung siehe Kapitel 8.

588 Die Ablehnung von PKH im Eilverfahren bestätigend BVerfG 01.10.2020 - 1 BvR 1106/20.

589 www.asyl.net/rsdb/M28323

590 www.asyl.net/rsdb/M29534

591 www.asyl.net/rsdb/M29376 und www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/JURE210008032

592 SG Landshut www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-27753, LSG Bayern www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-11733

- Im Termin des Revisionsverfahrens zu LSG BY L 8 AY 122/20 beim **BSG** am 11.08.2022 - **B 8/7 AY 1/21** kam es auf **Vorschlag des BSG** zu einem **Vergleich**, dass Leistungen nach § 3a AsylbLG in der für Alleinstehende in einer Wohnung geltenden Höhe zu gewähren sind. Das BSG weist darauf hin, dass ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers vorliege, das Leistungen nach § 2 AsylbLG ausschließe. »**Andererseits bestehen gegen die Regelungen über Höhe der Leistungen bei Unterbringung allein stehender erwachsener Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft sowohl bei Analogleistungen als auch bei Grundleistungen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel.**«⁵⁹³
- Derzeit sind beim **BSG zwei Sprungrevisionsverfahren** zur Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften **anhängig**. Unter **B 8 AY 2/22 R** zu **SG Cottbus** S 21 AY 18/21 U.v. 16.05.2022 (RBS 1 nach § 2 AsylbLG in GU wurde abgelehnt) und unter **B 8 AY 1/22 R** zu **SG Gelsenkirchen**, S 32 AY 30/20, U.v. 08.04.2021 (Leistungen wie in einer Wohnung nach § 3a AsylbLG in GU wurden zugesprochen).⁵⁹⁴

Andere Landessozialgerichte sehen jedenfalls **im Eilverfahren keinen Anspruch auf RBS 1**. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig, er lasse keine andere Auslegung durch die Fachgerichte zu. Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit sei ggf. eine BVerfG-Vorlage erforderlich:

- **LSG BE-BB** 02.03.2020 - L 15 AY 2/20 B, ebenso 29.05.2020 L 15 AY 14/20 B ER⁵⁹⁵
- **LSG BW** 13.02.2020 - L 7 AY 4273/19 ER-B⁵⁹⁶
- **LSG NI-HB** 09.07.2020, L 8 AY 52/20 B ER, das aber auch Zweifel anmeldet: »*Ob der Gesetzgeber bei der Bemessung der lebensunterhaltssichernden Geldleistungen nach § 3a AsylbLG ... die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) richtig erfasst und auch im Übrigen die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG an ein inhaltlich transparentes und sachgerechtes Verfahren folgerichtig ausgerichtet nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, also realitätsgerecht, beachtet hat, ist [...] in besonderer Weise zweifelhaft.*«⁵⁹⁷

Die Gerichte betonen, das Abwarten des Hauptverfahrens sei zumutbar, lassen aber die anhängigen Hauptsacheverfahren ohne Entscheidung liegen.

Auch das BVerfG verweist auf die Subsidiarität einer Verfassungsbeschwerde. Das Hauptsacheverfahren bei den Fachgerichten sei abzuwarten:

- **BVerfG** 01.10.2020, 1 BvR 1106/20. Nichtannahmebeschluss: Kein Anspruch auf Leistungen nach RBS 1 in Sammelunterkünften im fachgerichtlichen Eilverfahren, wenn – wie hier – nicht nachvollziehbar sei, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile eintreten würden und ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar sei, deshalb auch keine PKH. Eine Prüfung durch das BVerfG sei nur im Hauptsacheverfahren möglich.⁵⁹⁸

Unklar bleiben die Anforderungen des BVerfG an die Darlegung im sozialgerichtlichen Eilverfahren:

Zwar kann im Fall des Eilantrags auf existenzsichernde Leistungen, die der Gesetzgeber als Pauschalbetrag berechnet, nicht verlangt werden, im Einzelnen darzulegen, welche Bedarfe in welchem Umfang nicht gedeckt sind. Doch muss nachvollziehbar sein, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile eintreten, wenn keine Eilentscheidung ergeht.⁵⁹⁹

593 Terminsbericht BSG www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2022/2022_08_11_B_08_07_AY_01_21_R.htm

594 www.fluechtlingsrat-berlin.de/sg_cottbus_alleinstehende_gu_asylblg und www.fluechtlingsrat-berlin.de/sg_gelsenkirchen_alleinstehende_gu_asylblg

595 www.asyl.net/rsdb/M28234 und www.asyl.net/rsdb/m28539

596 www.asyl.net/rsdb/M28196

597 <https://openjur.de/u/2272380.html>

598 www.bverfg.de/e/rk20201001_1bvr110620.html

599 a.a.O.

9.3 Verfassungskonforme Bedarfsdeckung nach § 6 AsylbLG bzw. § 27a Abs. 4 SGB XII?

Nach § 6 AsylbLG »können« über die Regelbedarfe nach § 3a AsylbLG und die Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG hinausgehende Leistungen gewährt werden, wenn sie »im Einzelfall unerlässlich« sind. Neben der Behandlung **nicht akuter Erkrankungen** und der Versorgung mit **Hilfsmitteln** bei Krankheit und Behinderung entsprechend SGB V und SGB XI ermöglicht § 6 insbesondere Leistungen aus dem Bereich der Hilfe zu **Pflege** analog § 61 ff. SGB XII sowie der **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen analog dem SGB IX.⁶⁰⁰ Möglich sind zudem Leistungen für aus den Beträgen nach § 3a AsylbLG nicht gedeckte **atypische Sonderbedarfe zum Lebensunterhalt** wie z.B. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt oder bei Bezug einer Wohnung sowie Mehrbedarfe bei kostenaufwändiger Ernährung, Schwangerschaft und für Alleinerziehende.

§ 6 AsylbLG ist als **Kann-Bestimmung** für im **Einzelfall unerlässliche Bedarfe** eine Ausnahmevorschrift für atypische Bedarfslagen. Eine darüber hinaus gehende regelhafte Aufstockung der im Gesetz für den Normalfall vorgegeben Beträge zur Deckung des Regelbedarfs ist nach Systematik und Sinn und Zweck des AsylbLG unzulässig. Der nach **§ 3a AsylbLG um 10 % gekürzte Bedarf** für Alleinstehende in Sammelunterkünften ist gerade kein atypischer Fall, sondern der **vom Gesetzgeber gewollte Normalfall**. Im Normalfall einen individuellen Mehrbedarf für Essen, Trinken, Kleidung, Freizeitbedarf, Computer, Mobiltelefone, Internet, Hygienebedarf, Fahrt- oder Anwaltskosten usw. nachzuweisen ist daher ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um einen besonderen, z.B. behinderungsbedingten Mehrbedarf handelt, sind insoweit individuelle Antragstellungen realitätsfern und rechtlich nicht durchsetzbar.

Das **BVerfG** hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 zur Verfassungswidrigkeit der bis zu diesem Urteil unverändert geltenden AsylbLG-Leistungssätze aus 1993 – entgegen der Stellungnahme des BSG in dem Verfahren – festgestellt, dass zwar in atypischen Bedarfslagen nach § 6 AsylbLG sonstige Leistungen im Einzelfall gewährt werden können. Nach Wortlaut und Systematik zielt diese Regelung jedoch nicht auf den Grundbedarf. In der Praxis werde, was in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde, eine Deckung regelmäßiger Bedarfe nach § 6 AsylbLG in aller Regel abgelehnt.⁶⁰¹

Das **LSG Hessen** bestätigt zur Anwendung der »RBS 2« nach § 3a AsylbLG auf Alleinstehende in einer Sammelunterkunft unter Verweis auf die ausführliche Begründung der Ablehnung eines Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende nach § 6 AsylbLG durch das **BSG**, dass auch eine verfassungskonforme Regelbedarfsbemessung der Beträge nach § 3a AsylbLG über § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht möglich sei, da nach Wortlaut und Systematik der Vorschrift die Gewährung wiederkehrender pauschalierter Geldleistungen über diese Vorschrift ausgeschlossen sei.⁶⁰²

Eine Aufstockung der Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** über § 6 AsylbLG ist ausgeschlossen, insoweit käme stattdessen eine Aufstockung der Regelsätze nach **§ 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII** in Betracht. Auch die Anwendung dieser Regelung kommt nur für **atypische Fälle** mit einem vom Normalfall abweichenden Bedarf in Betracht. Eine Aufstockung, um die Anwendung der vom Gesetzgeber bewusst abgesenkten Bedarfssätze für Alleinstehende in Sammelunterkünften auszuhebeln, würde **Systematik und Sinn und Zweck** der in § 2 AsylbLG geregelten Anwendung der **RBS 2** widersprechen.⁶⁰³

600 Vgl. zum in § 100 SGB IX geregelten Ausschluss für AsylbLG-Berechtigte die Klarstellung in BT-Drs. 18/9522, 278, dass Eingliederungshilfe sowohl nach § 2 AsylbLG im Wege der analogen Anwendung des SGB XII, als auch in den ersten 15 bzw. 18 Monaten nach § 6 AsylbLG beantragt werden kann. Siehe auch Rundschreiben SenIAS Berlin v. 23.11.2020:

www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_24-1021671.php

601 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 25.

602 LSG Hessen 13.04.2021 - L 4 AY 3/21 B ER Rn 57; BSG 25.10. 2018 – B 7 AY 1/18 R, Rn. 17 f.

603 Vgl. SG Düsseldorf a.a.O. Rn 104 ff.

9.4 10 %ige Kürzung auch für untergebrachte Wohnungslose?

Im Zusammenhang mit der 10 %igen Kürzung nach AsylbLG stellt sich die Frage, ob die um 10 % geminderte **Regelbedarfsstufe 2** gemäß Anlage zu § 28 SGB XII bzw. § 8 RBEG auch auf Alleinstehende deutsche und nichtdeutsche Leistungsberechtigte nach **SGB II/XII** in einer Sammelunterkunft für Geflüchtete oder Wohnungslose angewendet wird. In unserer Umfrage wurde diese Frage 11 mal verneint, in den übrigen Fragebögen mit »nicht bekannt« oder gar nicht beantwortet. **Rechtsprechung** zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich nicht vor, wohl auch, weil nach Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Regelung klar sein dürfte, dass sie sich ausschließlich auf behinderte Menschen bezieht, die in einer neuen Wohnform nach dem Behindertenteilhabengesetz BTHG Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.⁶⁰⁴

Die auf 90 % des Regelbedarfs nach RBS 1 gekürzte RBS 2 gilt über die in § 8 Nr. 2a RBEG genannten Partner in Paarhaushalten hinaus nach dem zum **1.1.2020** neu eingeführten **§ 8 Nr. 2b RBEG** auch für eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person, die

*»nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr **allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten** nach § 42a Absatz 2 S. 3 zur **gemeinschaftlichen Nutzung** überlassen sind.«*

Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Regelung machen deutlich, dass RBS 2b nur für eine **»besondere Wohnform«** anwendbar ist, in der Leistungen der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit einer Behinderung erbracht werden. Gemeint sind die bisherigen **stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen**, die aufgrund der **Kritik** des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in **»besondere Wohnform«** umbenannt wurden.⁶⁰⁵

Die bis 2010 geltende Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII legte einen **Eckregelsatz** für Haushaltsvorstand und Alleinstehende und abgestufte Regelsätze für Haushaltsangehörige fest. Das seit 2011 geltende Regelbedarfsermittlungsgesetz legte in § 8 Regelbedarfsstufen für Personen fest, die alleine oder gemeinsam einen **»Haushalt«** führen. Mit dem RBEG 2017 wurde § 8 geändert und die Regelbedarfsstufen ab dem 1.1.2017 statt an einen »Haushalt« an das alleinige oder gemeinsame Leben in einer **»Wohnung«** angeknüpft.

Die Gesetzesbegründung erklärt, dass der Begriff der »Wohnung« in § 8 RBEG in **Abgrenzung zur »stationären Einrichtung«** gewählt wurde. Nach dem Urteil des BSG, das **RBS 3** für im privaten Haushalt lebende erwachsene behinderte Menschen für unzulässig erklärt hatte⁶⁰⁶, sollte die Neuregelung ermöglichen, in stationären Einrichtungen wieder RBS 3 anzuwenden (BT-Drs. 18/9984, 23 ff.). § 8 Nr. 3 RBEG begrenzt RBS 3 auf Personen, deren Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII erbracht wird. Der Regelsatz nach § 27b SGB XII ist allerdings nur ein durchlaufender Posten an die Einrichtung, die den gesamten Lebensunterhaltsbedarf sicherstellt. Dort lebende Leistungsberechtigte erhalten lediglich ein – verfassungsrechtlich problematisches – noch unter den Barbeträgen nach § 3a Abs. 1 AsylbLG liegendes geringes Taschengeld, § 27b Abs. 2 SGB XII.

Das RBEG 2017 führte in § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG zudem die erst ab 1.1.2020 geltende **neue RBS 2b** für **»nicht in einer Wohnung«** allein oder zu zweit in einem Wohnraum lebende Menschen ein, denen mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

604 Ein Beispiel für die grundsätzlich zutreffende Anwendung der RBS 2b auf behinderte Menschen in einer besonderen Wohnform findet sich in LSG NW 11.11.2021, L 9 SO 225/21 B.

605 Vgl. BR-Drs. 486/20, 6 sowie Rosenow, Besondere Regelungen im SGB XII für sogenannte besondere Wohnformen, Teile I und II, Beiträge A26-2021 und A27-2021 in www.reha-recht.de, 20.9. und 22.09.2021.

606 BSG 23.07.2014, B 8 SO 14/13 R.

Damit lässt der Wortlaut des § 8 Nr. 2 RBEG offen, welcher Regelbedarfssatz für **Wohnungslose** gelten soll, die **auf der Straße**⁶⁰⁷ leben, was für Menschen gilt, die im Bau- oder **Campingwagen** oder einem Zelt leben, oder die allein oder zu zweit mit einem Wohnraum ohne Gemeinschaftsräume (z.B. in einer **Notunterkunft**) oder mit **drei oder mehr Personen** in einem Wohnraum mit Gemeinschaftsräumen (z.B. in einem **Hostel** oder einer **Unterkunft für Wohnungslose**) leben. Auch die insoweit wortgleiche Anlage zu § 28 SGB XII schafft keine Klarheit.

§ 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII dient insoweit der **Klarstellung**, dass für Menschen in einer »sonstigen Unterkunft« und Menschen ganz ohne Unterkunft eine »entsprechende« Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 gilt. Dadurch wird vermieden, dass Personen in einer Notunterkunft oder ganz ohne Unterkunft von keiner Regelbedarfsstufe erfasst werden.⁶⁰⁸

Dabei ergibt sich aus § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII jedoch keineswegs die Anwendung von **RBS 2b** auf Alleinstehende in einer »**sonstigen Unterkunft**«. Vom Wortlaut der Anlage zu § 28 passt in dem Fall weder RBS 1 (weil keine Wohnung) noch RBS 2b (weil kein Einzel- oder Doppelzimmer in besonderer Wohnform). Deshalb ist dann die Anlage zu § 28 »entsprechend« anzuwenden, weil die Betroffenen sonst ganz ohne Leistungen blieben. Für eine **obdachlos** auf der Straße lebende alleinstehende Person, die gem. § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII »vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht« ist, kommt dann in »entsprechender Anwendung« im Ergebnis nur RBS 1 in Betracht, zumal für sie weder Bedarfe über die Unterkunft gedeckt werden wie bei RBS 2b, noch eine Möglichkeit zum gemeinsamen Wirtschaften besteht wie bei RBS 2.

Würde man gemäß § 27a Abs. 3 S. 4 SGB XII die RBS 2b auch auf Menschen in »sonstigen Unterkünften« anwenden, müsste man RBS 2b dem Wortlaut nach auch auf Alleinstehende anwenden, die auf der Straße leben, was abwegig wäre.⁶⁰⁹ Die »**entsprechende Anwendung**« der Regelbedarfsstufen kann sich somit nur auf das Merkmal alleine oder zusammen in einer **Paarbeziehung** lebend beziehen, nicht auf das Leben in einer Wohnung, sonstigen Wohnform oder ohne Unterkunft.

Im Bereich des **SGB II** ist RBS 2b von vornherein nicht anwendbar, da § 20 Abs. 2 SGB II für Alleinstehende und Alleinerziehende ausschließlich RBS 1 vorsieht. Das SGB II enthält anders als das RBEG und die Anlage zu § 28 SGB XII keine Option für RBS 2b. Unabhängig von der Wohnform kommt daher im SGB II für Alleinstehende und Alleinerziehende stets RBS 1 zur Anwendung.

Nach dem **SGB XII** könnte hingegen RBS 2b bei unzutreffender Rechtsauslegung auch auf alleinstehende und alleinerziehende Wohnungslose in Sammelunterkünften jeder Art angewandt werden, wie Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser, Flüchtlingsunterkünfte, Pensionen, Hostels etc. Betroffen wären vor allem **Wohnungslose**, die wg. Alters oder Erwerbsunfähigkeit unter das SGB XII fallen, sowie Berechtigte nach § 2 AsylbLG, die in einer Sammelunterkunft ein Einzel- oder Doppelzimmer bewohnen, wenn zusätzlich Gemeinschaftsräume verfügbar sind.

Die **Begründung zum RBEG 2017**, mit dem bereits die seit Inkrafttreten des BTHG am 1.1.2020 geltenden Regelungen des SGB XII und des RBEG zu RBS 2b geschaffen wurden, verweist jedoch darauf, dass diese Bedarfsstufe nur für **behinderte Menschen** in der mit dem **BTHG** eingeführten **neuen betreuten Wohnform** vorgesehen ist, wenn dort **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte erbracht** werden.⁶¹⁰

⁶⁰⁷ Vgl. OVG NI. 10.10.1997, 4 L 1062/97, das eine Kürzung des BSHG-Regelsatzes für eine »wohnungslosen Durchreisenden« wegen Wegfalls des Bedarfs für Haushaltsenergie ablehnt und zu Recht auf aus der Wohnungslosigkeit resultierende erheblichen Mehraufwendungen hinweist durch die fehlende Möglichkeit zur Vorratshaltung und zum Kochen, den Mehraufwand für Essen in Gaststätten und Imbissen, für Reinigung der Wäsche in Waschalons, die infolge des Lebens im Freien besonders häufig nötig sei, durch das Aufsuchen öffentlicher Bäder zur Körperpflege und die Aufbewahrung der persönlichen Habe z.B. in Schließfächern eines Bahnhofs.

⁶⁰⁸ Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, § 27a Rn 57.

⁶⁰⁹ OVG NI. 10.10.1997, a.a.O.

⁶¹⁰ BT-Drs. 18/9984 S. 24, S. 84 und S. 101.

Für Menschen mit Behinderungen, die ab dem zum 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttreten der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt nicht in einer Wohnung leben, sieht der Entwurf des BTHG (Bundesteilhabegesetz – BT-Drs. 18/9522) die Einführung einer **neuen Wohnform** vor. ... Dies wird berücksichtigt durch die ab 1. Januar 2020 in der Anlage zu § 28 SGB XII ... vorgesehene Differenzierung der RBS 2: Sie gilt dann neben Paaren ... auch für Menschen, die in persönlichen Räumlichkeiten und zusätzlichen zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen leben, **wenn dort Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem neuen Teil 2 des SGB IX erbracht werden.

Die besondere Wohnform wird sich dadurch auszeichnen, dass den betroffenen Leistungsberechtigten im Regelfall vollausgestattete Räume zur Nutzung überlassen werden. Im Rahmen der jeweiligen Nutzungsüberlassung wird die **Anschaffung, der Ersatz oder der Erhalt von wohnraumbezogenen Gebrauchsgegenständen** in die Gesamtkalkulation der **Unterkunftskosten** einbezogen. Dies berücksichtigend können in § 42a Absatz 5 SGB XII in der nach dem Entwurf des BTHG ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung **deutlich höhere Unterkunftskosten als angemessen** berücksichtigt werden als für vergleichbare Leistungsberechtigte, die in Wohnungen leben und keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter auf eine umfassende Wohnungsausstattung haben. Steht den Bewohnern aufgrund der Nutzungsüberlassung ein vertraglicher **Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung sowie deren Erhalt zur Seite**, ohne dass hierfür (zusätzliche) Aufwendungen aus dem Regelbedarf einzusetzen sind, so entsteht bei Leistungsberechtigten in dieser besonderen Wohnform eine **Ersparnis**, da entsprechende Bedarfe anderweitig gedeckt sind. Diese Ersparnis ist dem tatsächlich feststellbaren Einsparvolumen in Paarhaushalten aufgrund der eintretenden Einspareffekte beim Zusammenleben mehrerer Personen vergleichbar.

In der neuen Wohnform ergeben sich die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung** nach **§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII**. Abs. 5 S. 4 dieser Vorschrift sieht vor, dass die **Mietverträge neben der Miete weitere Kostenbestandteile beinhalten können** und in der Regel auch enthalten werden. Grund hierfür ist, dass eine Reihe von Kosten, die bei Mietwohnungen über Verbrauchszähler je Wohnung erfasst werden oder auf der Grundlage von Verträgen, die Mieter von Wohnungen abschließen, in der neuen Wohnform nicht einzelnen Personen unmittelbar zugeordnet werden können. Der Grund dafür liegt darin, dass es in dieser Wohnform keine abgeschlossenen Wohnungen gibt, es an Verbrauchszählern für einzelne Bewohner fehlt und die **Bewohner auch keine Lieferverträge beispielsweise für Haushaltsstrom oder auch für Telekommunikationsdienstleistungen** (Anschluss für Telefon und Internet) schließen. Entsprechende Verträge werden vom Leistungsanbieter und Vermieter für die gesamte Wohneinheit beziehungsweise für alle Wohneinheiten in einem Gebäude oder für mehrere Gebäude gemeinsam abgeschlossen. Hinzu kommt, dass in der neuen Wohnform für die **Ausstattung mit Elektrogroßgeräten**, also die Ausstattung einer gemeinsamen Küche mit Kühlschrank, Herd, Wasch- und Spülmaschine spezielle Geräte verwendet werden (Qualität und Ausstattung nach den sich aus einer professionellen Nutzung ergebenden Vorgaben). Die erforderlichen **Anschaffungen nehmen nicht die Bewohner selbst vor, sondern die Leistungsanbieter**. Entsprechendes gilt auch für **Instandhaltung und Schönheitsreparaturen** der Räumlichkeiten, denn diese werden unabhängig von deren persönlichen Fähigkeiten ebenfalls nicht von den Bewohnern vorgenommen, sondern zentral vom Leistungsanbieter.

Der **Bundesrat** kritisiert die RBS 2 für Bewohner*innen der nunmehr als »**besondere Wohnform**« bezeichneten **stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen** in seiner Stellungnahme zum RBEG 2021 als Ungleichbehandlung und fordert die Anwendung der RBS 1:

Der Bundesrat bewertet die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführte Regelbedarfsstufe 2 für ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen (jetzt besondere Wohnformen) unverändert kritisch. Erwachsene Menschen mit Behinderung in Familienhaushalten erhalten die Regelbedarfsstufe 1 und damit besteht im Vergleich zu Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung. Der Bundesgesetzgeber hat diese Unterscheidung bis heute nicht hinreichend begründen können. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für Menschen mit Behinderung in anderen Wohnformen eine Einordnung in die höhere Regelbedarfsstufe 1 vorzunehmen ist.⁶¹¹

§ 8 RBEG verweist ebenso wie die Anlage zu § 28 SGB XII auf die Regelung in § 42a Abs. 2 i.V.m. § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII zur Übernahme der um Anteile für Strom, Haushaltsgeräte, Telekommunikation usw. **erhöhten Unterkunftskosten für Menschen ohne eigene Wohnung, denen** allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten »zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 SGB IX« überlassen worden ist.

RBS 2b wird anders als RBS2 im AsylbLG nicht mit einer gemeinsamen Haushaltsführung begründet, sondern damit, dass in den besonderen Wohnformen für behinderte Menschen im Regelsatz nach SGB XII enthaltene Anteile der **EVS 4 (Strom), EVS 5 (Hausrat und Möbel) und EVS 8 (Telekommunikation)** weitgehend oder ganz entfallen, weil die Ausstattung von Küchen und Gemeinschaftsräumen, Elektrogroßgeräte, Haushaltsstrom, Telefon und Internet usw. bereits **in der Miete enthalten** ist. Nach der Sonderregelung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII, auf die § 42a Abs. 2 SGB XII verweist, sind dann entsprechend **höhere Kosten der Unterkunft** als angemessen anzuerkennen. Im Gegenzug wird der Regelsatz auf RBS 2b gekürzt.

9.5 10 %ige Kürzung nach RBEG für AsylbLG-Berechtigte ohne eigene Wohnung?

Würde man gemäß § 8 RBEG i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII die RBS 2b generell bei gemeinschaftlicher Unterbringung nach SGB XII leistungsberechtigter Wohnungsloser anwenden, wäre die in **§ 2 AsylbLG geregelte Geltung der RBS 2 für** Alleinstehende in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften teilweise überflüssig, weil – bei Unterbringung im Einzel- oder Doppelzimmer – RBS 2b bereits über die analoge Anwendung des SGB XII gelten würde.

Gegen eine solche Auslegung sprechen – wie oben ausführlich dargelegt – die **Begründung des RBEG** ebenso wie der **Sinn und Zweck** der Regelung.⁶¹² Zudem wäre die daraus resultierende Diskriminierung Wohnungsloser **gleichheitswidrig**.

Gleichheitswidrig wäre auch der für Personen im Einzel- oder Doppelzimmer geringere Regelbedarf als im **Drei- oder Vierbettzimmer**.

Die Begründung des **3. AsylbLG-Änderungsgesetz** betont ebenfalls, dass § 8 RBEG keine Grundlage sei, um in Sammelunterkünften RBS 2b auf Alleinstehende anzuwenden, vgl. BT-Drs. 19/10052, 20:

Das RBEG kennt keine spezielle Regelbedarfsstufe für Personen in Sammelunterkünften. Auch kommt eine entsprechende Anwendung der neuen Regelbedarfsstufe nach **§ 8 Absatz 1 S. 1 Nummer 2 in Verbindung mit S. 2 RBEG** in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nicht in Betracht, da diese ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung findet, die in der im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabe-gesetz – BTHG**) vom 23. Dezember 2016 ... vorgesehenen neuen Wohnform nach § 42a Absatz 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII untergebracht werden. Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 und 2 RBEG finden nur auf erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen Anwendung, zu denen die Sammelunterkünfte nicht gehören.

Aus der **Begründung zur RBS 2b** nach RBEG für behinderte Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ergeben sich Unterscheide zum AsylbLG: Bei **RBS 2b** wird der Regelbedarf auf 90% gekürzt, weil Anteile für **EVS 4 (Strom), EVS 5 (Hausrat und Möbel) und EVS 8 (Telekommunikation)** als Teil der Unterkunftskosten übernommen werden.

612 Ebenso Vorlagebeschluss SG Düsseldorf 13.04.2021, S 17 AY 21/20, Rn 115 ff; LSG Bayern 18.05.2021, L 8 AY 122/20, Rn 59; Siefert, AsylbLG 2. A, § 3a Rn 19.

Nach **§ 2** und **§ 3a AsylbLG** erfolgt im Vergleich zu RBS 2b **eine doppelte Kürzung**: Erst wird der Regelbedarf auf 90% gekürzt. Sodann werden die Anteile für die aus RBS 2 bereits gestrichenen Bedarfe für EVS 4 (Strom) und EVS 5 (Hausrat) im Rahmen der Kürzung der Leistungssätze nach **§ 27a Abs. 4 SGB XII** ein zweites Mal in voller Höhe abgezogen.

Bei **§ 3a AsylbLG** werden die Leistungssätze zusätzlich zu der bei der Bedarfsermittlung vorgenommenen Kürzung um die EVS 4 und EVS 5 und weitere Bedarfspositionen auf 90 % gekürzt. Da EVS 4 und 5 in den Beträgen nach § 3a AsylbLG bereits fehlen, kann die Deckung dieses Bedarfs über die Unterkunft anders als bei RBS 2b keine weitere Kürzung auf RBS 2 begründen.

Für die **RBS 2b** sind gemäß **§ 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII** anders als im AsylbLG solche **weiteren Kürzungen ausgeschlossen** für Bedarfe, die mit der Miete übernommen wurden. RBS 2b könnte insoweit ggf. auch zum **Vorteil der Berechtigten** sein. Würde man nach § 27a Abs. 4 SGB XII die in der Miete der neuen Wohnform nach BTHG enthaltenen Bedarfe nach § 5 RBEG für EVS 4 und 5 abziehen, ergäbe dies eine Kürzung um mehr als 10 %, also einen Leistungssatz noch unterhalb der RBS 2b.

10 Eingriffe ins Existenzminimum durch das Sachleistungsprinzip

10.1 Kürzungen in EVS Abt. 1 bis 6 durch das Sachleistungsprinzip des AsylbLG

Dem Kläger des Vorlageverfahrens 1 BvL 3/21 wurden im Weg der Einweisung in eine **Gemeinschaftsunterkunft** die Bedarfe für **EVS Abt. 4 und 5** als **Sachleistungen** gewährt. Der verbleibende Rest seines Regelsatzes wurde in bar ausgezahlt, durch die Herabstufung auf RBS 2 aber um 10 % gekürzt. Im Ergebnis erhielt der alleinstehende Kläger in 2019 nur 324,64 Euro/Monat, während in 2019 in RBS 1 der reguläre Regelsatz für Alleinstehende 424,- Euro/Monat betrug.⁶¹³ Sein monatlich verfügbarer Geldbetrag wurde somit um nahezu **100 Euro gekürzt**.

Durch die Kürzung sowie die mit der Einweisung in die Sammelunterkunft verbundene anteilige Gewährung des Regelbedarfs als Sachleistung wurde einerseits die **Dispositionsfreiheit** des Klägers bei der Verfügung über den zustehenden Regelsatz beeinträchtigt, vgl. dazu Kapitel 10.5.

Zum anderen zeigte sich, dass die seitens der Unterkunft tatsächlich gewährten Sachleistungen **nicht bedarfsdeckend** waren, weil dort **nur etwa die Hälfte des in der EVS Abt. 5 erfassten Bedarfs geleistet** wurde.⁶¹⁴ Der Umfang der im Vorlagebeschluss beschriebenen Sachleistungen der Unterkunft entspricht dem in Sammelunterkünften üblichen Leistungsniveau. In der Praxis kommt es durch die unzureichenden Sachleistungen und die Streichung des Anteils für EVS Abt. 5 aus den Bedarfssätzen nach §§ 2 und 3a AsylbLG regelmäßig zu den im Vorlagebeschluss beschriebenen **mittelbaren Kürzungen**.

Noch sehr viel gravierender sind die **Kürzungen in Aufnahmeeinrichtungen mit Vollverpflegung**.

Der dort als **Taschengeld** erbrachte Barbetrag nach § 3a Abs. 1 AsylbLG umfasst, soweit er nicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 und § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG ebenfalls durch Sachleistungen ersetzt wird, nur den Bedarf aus **EVS Abt. 7 bis 12**.

Die **Unterkünfte** müssten demnach entsprechend der Konzeption der §§ 3 und 3a AsylbLG den Bedarf aus **EVS Abt. 1 bis 6 als Sachleistung** decken. Real erbracht werden in den Unterkünften in der Praxis aber nur Sachleistungen für EVS Abt. 1 und 2 (Ernährung und Getränke) sowie EVS Abt. 4 und 5 (Strom sowie Hausrat). Dabei decken diese Sachleistungen in der Praxis, wie am obigen Beispiel und ausführlich in Kapitel 7 aufgezeigt, regelmäßig nur einen Teil des Bedarfs.

Bei den Sachleistungen für **EVS Abt. 3** und **EVS Abt. 6** ist in Sammelunterkünften mit Vollverpflegung in der Praxis ein **Totalausfall** zu verzeichnen.

In der Regel wird für EVS Abt. 3 auf Spenden Privater verwiesen. Für EVS Abt. 6 werden gar keine Leistung erbracht, weil die Unterkünfte hierzu weder berechtigt noch ausgestattet sind, vgl. Kapitel 7.8. In der Konsequenz müsste der an Geflüchtete in Unterkünften ausgezahlte **Barbetrag** um den **Anteil für EVS Abt. 3 und EVS Abt. 6** sowie die **Hälfte der EVS Abt. 5 aufgestockt** werden. Dies ist in der Praxis jedoch nicht der Fall und im AsylbLG an sich auch nicht vorgesehen.

Zu den **Unterdeckungen** durch das Sachleistungsprinzip siehe ausführlich auch Kapitel 7 sowie Kapitel 8.

613 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 7.

614 SG Düsseldorf a.a.O. Rn 33 ff.

10.2 Zweck des AsylbLG: Abschreckung durch Sachleistungen und Sammellager

Wie in Kapitel 2.1 und 2.2. erläutert, ist der Zweck des 1993 geschaffenen AsylbLG nicht zuerst die Sicherung des Existenzminimums, sondern die **Abschreckung** vermeintlicher Wirtschaftsflüchtlinge. Zudem soll **Ausreisedruck** erzeugt werden, indem keine Anreize für ein Bleiben in Deutschland geschaffen werden.

Neben der durch die Ausgliederung aus dem BSHG legitimierten **Abseinkung** des Leistungsniveaus dienen die im Asylkompromiss vereinbarten **Sachleistungen** in Kombination mit der Einweisung in Sammellager⁶¹⁵ bzw. **Sammelunterkünfte** diesem Ziel.

Aufgrund seiner **migrationspolitischen Zielsetzung** wird das AsylbLG auch als Bestandteil des Ausländer- und Asylrechts angesehen. In der Konsequenz wurde es im Unterschied zu allen anderen Sozialgesetzen nicht in den Katalog des **Sozialgesetzbuchs** in § 18 ff. SGB I aufgenommen.

Ebenso wie das AsylbLG nur mittelbar der Absicherung des Existenzminimums dient, ist der Zweck der in **§§ 47 und 53 AsylG** geregelten Einweisung Asylsuchender in zentrale **Sammelunterkünfte** nur mittelbar die Beseitigung von **Obdachlosigkeit**. Primäres Ziel beider Regelungen ist die Abschreckung.

Ginge es nicht um Abschreckung, könnte man das AsylbLG abschaffen, zumal Geldleistungen kostengünstiger als Sachleistungen sind. Auch die Einweisung in Sammelunterkünfte verursacht höhere Kosten als die **Erlaubnis zum privaten Wohnen**. Und die Minimalmedizin nach AsylbLG ist teurer als Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung, vgl. Kapitel 11.6 m.w.N.

§ 3a AsylbLG schreibt – anders als das SGB II⁶¹⁶ und das SGB XII⁶¹⁷ – in **Aufnahmeeinrichtungen** für den physischen Bedarf (EVS 1 bis 6) **Sachleistungen zwingend** vor. Für den persönlichen Bedarf (EVS 7 bis 12) sollen Sachleistungen gewährt werden. Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sollen vorrangig Geldleistungen gewährt werden, dies gilt auch für Gemeinschaftsunterkünfte. Über die ggf. auf 18 Monate beschränkten Einschränkungen des § 3a AsylbLG hinaus ermöglicht § 2 Abs. 2 AsylbLG allerdings auch für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften die Gewährung von Sachleistungen »aufgrund der örtlichen Umstände«.

Die Sachleistungen nach § 3 AsylbLG waren nicht Gegenstand des AsylbLG-Urteils 2012 des BVerfG, da die dortigen Kläger die Leistungen nach § 3 AsylbLG in bar erhielten.⁶¹⁸ Das **BVerfG** wiederholte insoweit nur den schon in seinem Regelsatzurteil 2010 enthaltenen Satz:

Ob der Gesetzgeber das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen.⁶¹⁹

Das AsylbLG-Urteil 2012 des BVerfG lässt in seinen Ausführungen zur Übergangsregelung für das AsylbLG bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Gesetzgebung aber auch Zweifel an der Bedarfsdeckung durch Sachleistungen anklingen:

615 Vgl. zur Terminologie auch die Regelungen zu Bundessammellagern für Asylsuchende in § 39 ff. AuslG 1965, www.fluechtlingsrat-berlin.de/AuslG_1965

616 Nach § 4 SGB II umfasst die Grundsicherung für Arbeitsuchende Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen. Aus den Regelungen zum Regelbedarf und zur Übernahme der Unterkunftskosten in §§ 19 bis 22 SGB II ergibt sich im Zusammenhang mit der Sonderregelung in § 24 SGB II zu nur unter engen Voraussetzungen ggf. möglichen Sachleistungen, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Regelfall als Geldleistungen zu gewähren sind (vgl. Bittner in JurisPK SGB II, § 4 SGB II Rn 35 ff.).

617 §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 3 SGB XII.

618 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 21.

619 BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn 138, BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 67.

Die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, wird durch diese Übergangsregelung nicht berührt. **Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken**, greift die Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Art der Leistungen ein.⁶²⁰

10.3 Bundesverwaltungsgericht: Sachleistungen verstoßen gegen die Menschenwürde

Bereits 1986 hat das **Bundesverwaltungsgericht** entschieden, dass die Menschenwürde es gebietet, die Sozialhilferegelsätze grundsätzlich in Form von Bargeld auszus zahlen. Das BVerwG sprach aus diesem Grund einem **alkoholabhängigen Obdachlosen** den Sozialhilferegelsatz in Form von Barleistungen zu.⁶²¹

Die beklagte Stadt **Stuttgart** zu Beginn der 80er Jahre einen **verstärkten Zustrom mittelloser Obdachloser** zu verzeichnen, in der Szene auch »**Berber**« genannt.⁶²² Um dem entgegenzuwirken, wurde die Sozialhilfe umgestellt auf mobile Essensausgabe und ein Taschengeld. Begründet wurde dies damit, dass Obdachlose und Nichtsesshafte vorzugsweise in Bereich der Stadt Stuttgart Aufenthalt nähmen. Die Hilfebedürftigkeit dieses Personenkreises von mehreren hundert Obdachlosen lasse sich nicht eindeutig klären. Es sei nicht auszuschließen, dass Hilfeempfänger in Stuttgart nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weitere Einkünfte neben der Sozialhilfe hätten. Zudem sollte durch die Sachleistung eine missbräuchliche Verwendung der Hilfe entgegengewirkt werden.

Anders als nach § 10 Abs. 3 SGB XII, der einen Vorrang von Geldleistungen vorschreibt, lag nach der Vorgängervorschrift des § 8 Abs. 1 BSHG die Form der Sozialhilfe (Geld- oder Sachleistung) noch im Ermessen der Behörde.

Das BVerwG betonte, es sei nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zum Zweck einzusetzen, um eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden von der Geltendmachung eines Hilfsanspruchs gegenüber einem bestimmten Träger der Sozialhilfe **abzuschrecken**. Alkoholismus könne nur durch ärztliche, psychologische und soziale Hilfen therapiert werden. Da der Kläger ein **Nichtsesshafter** sei, bedürfe es insoweit eines Gesamtkonzepts nach § 72 BSHG (Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, entspricht § 67 ff SGB XII). **Sachleistungen seien von vornherein ungeeignet**, den genannten Defiziten entgegenzuwirken. Nach § 1 BSHG sollte dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht.⁶²³

Dazu gehöre, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, **im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten**. Deshalb habe der Kläger grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird.⁶²⁴

Bei der Frage der Geld- oder Sachleistung ist besonders darauf hinzuweisen, dass zum normalen Leben in unserer Gesellschaft, an dem teilzunehmen dem Hilfesuchenden durch die Sozialhilfe ermöglicht werden soll, die **Bedürfnisbefriedigung über den Markt mit dem Tauschmittel**

620 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 109.

621 BVerwG 16.01.1986 - 5 C 72/84.

622 Aus dem von Betroffenen in den 80er Jahren zunächst im südwestdeutschen Raum selbstorganisierten »Berbertreffen« ging später die heute bundesweit aktive Selbstvertretung www.wohnungslosentreffen.de hervor.

623 Ebenso § 1 SGB XII und § 1 Abs. 1 SGB II. Im AsylbLG fehlt eine entsprechende Regelung.

624 BVerwG a.a.O.

Geld gehört, während die Zuteilung von Waren, Ausgabe von Essensgutscheinen usw. keine Elemente normalen Lebens sind.⁶²⁵

Ebenso wie im beschriebenen Fall der Stadt Stuttgart waren die **Abschreckung** eines den Sozialstaat vermeintlich überfordernden Zustroms Schutzsuchender, die Verhinderung von **Missbrauch** und **Mehrfachbezug** der Sozialhilfe auch die Gründe für das 1993 mit dem **AsylbLG** eingeführte Sachleistungsprinzip – nach dem Urteil BVerwG zum BSHG keine **legitimen Gründe** für eine Sachleistungsgewährung.

Anders wäre die Frage der Sachleistungen allenfalls zu beurteilen, wenn und solange ein Mensch wegen **schwerer Krankheit oder Behinderung** nicht in der Lage ist, selbst mit Hilfe von Geldleistungen seinen Bedarf zu decken. In der Regel ist dann aber über eine Betreuung die Autonomie der Betroffenen bei der Entscheidung über ihre Finanzen zu wahren.

Sachleistungen und abgesenktes Leistungsniveau lassen sich auch nicht damit begründen, dass der Gesetzgeber im AsylbLG im Unterschied zu § 1 BSHG, § 1 SGB II und § 1 SGB XII auf einen Hinweis auf die **Menschenwürde** als Maßstab für die Hilfestellung **verzichtet**. Die Menschenwürde ist unteilbar. Sie ist nach der Rechtsprechung des BVerfG auch der Maßstab, an dem die Leistungen des AsylbLG zu messen sind.

10.4 Unzureichende Sachleistungen – fehlende Bedarfsermittlung und Normenklarheit

Form, Maß und Qualität der nach dem AsylbLG gewährten **Sachleistungen** sind im Hinblick auf den Maßstab der Urteile des BVerfG aus 2010, 2012 und 2014 zu den Regelbedarfen nach SGB II/ XII und nach AsylbLG weder transparent **empirisch ermittelt** noch ist deren Umfang im Gesetz hinreichend **konkret kodifiziert**.

In der Praxis kommt vor allem bei Sachleistungen für Essen und Trinken deren **fehlende Proportionalität** hinzu. Fehlende Proportionalität bedeutet, dass bei Sachleistungsversorgung quasi zwangsläufig ein Teil des konkreten Bedarfs im Einzelfall unzureichend oder gar nicht gedeckt wird, während andere Bedarfe möglicherweise übererfüllt werden können.

Aus den Erfahrungen mit der Umsetzung des AsylbLG ergibt sich, dass der reale **Warenwert** der erbrachten Sachleistungen für den »notwendigen Bedarf« an **Ernährung** häufig deutlich unter den Beträgen der EVS Abt. 1 und 2 liegt.⁶²⁶ Hinzu kommt, dass die Sachleistungen meist **quantitativ und qualitativ mangelhaft** und unproportional sind und nicht den individuellen Ernährungsnotwendigkeiten, -bedarfen und -gewohnheiten entsprechen.

Ähnliches gilt für **Kleidung und Schuhe**, wofür meist auf Spenden aus der Bevölkerung verwiesen wird, ausgegeben in **Spendenkammern** der Unterkünfte, von Ehrenamtlichen oder Wohlfahrtsverbänden. Erfahrungsgemäß kann aus solchen Spendenkammern insbesondere der Bedarf an Unterwäsche und Schuhen sowie Kleidung für normale und schlanke Männergrößen nicht gedeckt werden. Hinzu kommt ggf. die nicht überprüfbare Entscheidung Ehrenamtlicher über Art und Anzahl der ausgegebenen Kleidungsstücke.

625 LPK BSHG, 3. A. 1990, § 4 Rn 23, ebenso LPK SGB XII, 10. A. 2015, § 10 Rn 22.

626 Vgl. die ausführliche Dokumentationen in Classen, Menschenwürde mit Rabatt. 1. A. S. 94 ff,

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Doku_Sachleistungen1.pdf sowie 2. A. S. 323 ff,

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Doku_Sachleistungen2.pdf, die Dokumentation des Ausländerrats Dresden zum tatsächlichen Wert der Meigo-Essenspakete »40 % Kürzung durch Sachleistungen«, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Preisvg_Meigo_Pakete_Dresden.pdf sowie weitere Dokumentationen der gelieferten Sachleistungen, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Wert_Sachleistungen.zip.

Maßgaben zur Ausstattung der Unterkünfte mit **WLAN, PCs und Druckern** fehlen häufig ebenso wie **Mindestwohnflächen**. Die Annahme des Gesetzgebers, Unterkünfte seien standardmäßig mit Internet ausgestattet (BT-Drs. 19/10052, 24) ist bis heute unzutreffend, auch wenn sich die Situation infolge der Pandemie verbessert hat., vgl. dazu Kapitel 7.10.

Das AsylbLG listet in § 3 Abs. 1 zwar die zu deckenden Bedarfe auf, enthält aber keinen überprüfbaren Maßstab für Menge, Qualität und Geldwert der Sachleistungen. Für die Empfänger von Sachleistungen fehlt die vom BVerfG geforderte **Transparenz** der Ermittlung und Festsetzung des zur Bedarfsdeckung erforderlichen konkreten Leistungsumfangs. Es fehlt ein **objektiv kontrollierbarer Maßstab** dafür, welche Leistungen in welcher Quantität und Qualität die Behörde als verfassungskonformes »Existenzminimum« erbringen muss. Eine effektive tatsächliche und rechtliche Kontrolle, ob, wann und inwieweit der individuelle Bedarf durch die real erbrachten Sachleistungen tatsächlich gedeckt wurde, ist für Leistungsberechtigte unmöglich.

Im Ergebnis liegt es oft im Belieben von Ländern und Kommunen, in welchem Maß und welcher Qualität sie Sachleistungen erbringen. Manche Länder machen Vorgaben, andere nicht. Das AsylbLG selbst regelt weder selbst Maß und Qualität der Sachleistungen, noch verlangt es entsprechende Regelungen durch Landesrecht. Insoweit mangelt es an **Normenklarheit**.

Anhand welcher konkreten Maßstäbe soll eine Asylsuchende z.B. nachweisen, dass sie heute **zu wenig Brot, Brötchen, Wurst und/oder Käse** erhalten hat. Wie soll sie nachweisen, dass sie auch zu wenig Obst, Gemüse, Kaffee oder Tee bekommen hat? Wie kann sie ihre individuellen Bedarfe und Bedarfsmengen glaubhaft machen und praktisch und rechtlich durchsetzen, um heute und künftig quantitativ und qualitativ ausreichend Nahrungsmittel zu erhalten?⁶²⁷ Müssen Asylsuchende zur Glaubhaftmachung ärztliche Atteste oder ernährungswissenschaftliche Gutachten vorlegen?

Wie kann ein **ungedeckt gebliebener individueller Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung und Schuhen** in der Praxis konkret unter Beweis gestellt werden? Sind Antragstellende dabei nicht letztlich immer auf das Wohlwollen von Sachbearbeiter*innen und Sozialrichter*innen angewiesen, die in der Praxis zeitlich gar nicht in der Lage sind, sich mit allen Details der Bedarfsdeckung im Einzelfall im Wege einer umfassenden Beweiserhebung auseinanderzusetzen?

Ein **überprüfbarer objektiver Maßstab für die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen fehlt im AsylbLG**. Geldwert, Quantität, Qualität und konkrete Auswahl der zugeteilten Lebensmittel und Waren stehen weitgehend im Belieben der Leistungsbehörden. Seitens der Sozialbehörden müssten dabei wesentlich höhere Kosten als die Beträge nach § 3a AsylbLG aufgewendet werden, um auch nur ansatzweise existenzsichernde Sachleistungen zu gewährleisten, da stets zusätzliche Kosten für Logistik usw. anfallen. Maßstab für den Wert der erhaltenen Sachleistungen im Hinblick auf die Beträge nach § 3a AsylbLG kann dabei nur das Preisniveau der Niedrigpreis-Discounter sein.

Sachleistungen genügen nicht den Anforderungen an ein verfassungskonformes Existenzminimum. Art und Umfang der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums sind nach der Rechtsprechung des BVerfG in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, auf Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren realitätsgerecht zu bemessen und festzusetzen.⁶²⁸ Die Sicherung des Existenzminimums durch Sachleistungen ist jedoch mangels nachvollziehbarer Bemessung des Werts, der Zusammensetzung und Qualität der Leistungen sys-

627 Wir beobachten, dass häufig bereits die Quantität des ausgelieferten Essens nicht reicht, wenn z.B. zum Abendessen nur ein Teebeutel, drei dünne Scheiben Brot und etwas Belag geliefert werden.

628 BVerfG 18.7.2012 a.a.O., Rn 69 ff, Rn 79.

tembedingt keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Rothkegel kritisiert die Sachleistungen zu Recht als Prinzip »**Vogel friss oder stirb**.«⁶²⁹

Nicht umsonst richten sich **Flüchtlingsproteste** in Sammelunterkünften weniger gegen die zu geringen Geldbeträge nach dem AsylbLG, als vielmehr gegen die auch nach der Anpassung der Geldbeträge infolge des BVerfG-Urteils aus 2012 fortgesetzte Verletzung ihrer Menschenwürde durch entmündigende Sachleistungen, die Einweisung in oftmals abgelegene Sammellager, Arbeitsverbote und Residenzpflichten.

10.5 Sachleistungen als Verstoß gegen die persönliche Dispositionsfreiheit

Die Gewährung eines Teils des **Regelbedarfs** in Form von Sachleistungen beeinträchtigt die für die verfassungsmäßige Bemessung der Bedarfssätze im Regelsatzurteil 2014 des BVerfG vorausgesetzte Möglichkeit zum »**internen Ausgleich**«.

Ohne den Begriff explizit zu verwenden, bestätigt das BVerfG im Regelsatzurteil 2014 die Notwendigkeit der **Dispositionsfreiheit** der Leistungsberechtigten bei der Verfügung über einen pauschal normierten Regelbedarf. Diese Anforderung ergibt sich aus der an sich unzulässigen Mischung von zwei sich widersprechenden empirischen **Methoden der Bedarfsermittlung** (Statistikmodell der EVS und Warenkorbmodell analog dem früheren BSHG).

Aufgrund der nach der Logik des Statistikmodells an sich **unzulässigen Herausnahme einzelner Ausgabepositionen aus dem »Warenkorb« der EVS** wird der Regelsatz nur dann als verfassungskonform angesehen, wenn der existenzsichernde Regelbedarf insgesamt so bemessen ist, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können.⁶³⁰

Der Gesetzgeber stellt die mit der Verantwortung der Leistungsberechtigten zu einer sachgerechten »**Bewirtschaftung**« ihres Regelbedarfsbudgets verbundene Dispositionsfreiheit im durch das RBEG 2011 ins SGB XII eingefügten **§ 27a Abs. 3 S. 2 SGB XII** heraus:

Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.⁶³¹

Grundlegende Voraussetzung der Dispositionsfreiheit ist die sich aus § 10 Abs. 3 SGB XII ergebende Gewährung des ungekürzten Regelbedarfs in Form von **Geldleistungen**.

Werden – wie im Fall des Vorlageverfahrens 1 BvL 3/21 – die Bedarfe für **Möbel, Hausrat, Verbrauchsgüter des Haushalts** und **Strom** nach EVS Abt. 4 und 5 gemäß §§ 2 oder 3a AsylbLG in Form von Sachleistungen gewährt, können Leistungsberechtigte durch Einsparungen und Ansparen in diesem Bereich weder einen künftigen Mehrbedarf aus dieser noch einer anderen EVS-Abteilung finanzieren, wie z.B. Schuhe, ein Smartphone oder einen Computer.

Werden zusätzlich nach § 2 Abs. 2 oder § 3a AsylbLG auch **Essen und Kleidung** in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen gewährt und nur das »Taschengeld« für den Bedarf nach EVS Abt. 7 – 12 in bar ausgezahlt, ist die Möglichkeit, ein dem individuellen Bedarf entsprechendes Essen zu

⁶²⁹ Vgl. dazu Rothkegel, Das Sachleistungsprinzip des AsylbLG vor dem Bundesverfassungsgericht, ZAR 2011, 90.

⁶³⁰ BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12 u.a., Leitsatz 2.

⁶³¹ Zur Begründung vgl. BT-Drs. 17/3404, 120. Ergänzend wurde § 11 Abs. 2 S. 4 SGB XII die Pflicht der Sozialbehörde zu einer entsprechenden Budgetberatung eingeführt.

kaufen ebenso beeinträchtigt wie die umgekehrte Alternative, durch Einsparungen beim Essen dringend benötigte andere Bedarfe zu finanzieren.⁶³²

Noch gravierender ist die nach § 3 Abs. 2 S. 4 AsylbLG vorrangige und § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG optionale Sachleistungsgewährung in Sammelunterkünften auch im Bereich der EVS Abt. 7 bis 12, die sogar den **vollständigen Entzug von Bargeld** erlaubt. In diesem Bereich ist eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten, weil wohl auch den Behörden offenkundig ist, dass dies im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte **verfassungswidrig** wäre. Häufiger sind Kürzungen des Barbetrags unter Verweis auf Sachleistungen der Unterkunft im Bereich der EVS Abt. 7 bis 12.

Die persönliche Dispositionsfreiheit wird – auch im Bereich der EVS Abt. 7 bis 12 – zusätzlich eingeschränkt durch die **10 % Kürzung** der Geldleistungen für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften auf RBS 2 und die dazu kommende Absenkung der Bedarfe nach § 3a AsylbLG. In Kombination mit den **Sachleistungen** für EVS Abt. 1 bis 6 kommt es zur **kumulativen Beschränkung der Dispositionsfreiheit**, wenn Alleinstehende nach § 2 Abs. 2 oder nach § 3a AsylbLG nur noch den um 10 % gekürzten Barbetrag in Höhe der RBS 2 erhalten.

10.6 Sachleistungen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte

Zweck der Sachleistungen nach dem AsylbLG ist es nicht, eine möglichst bedarfsgerechte Sicherung des individuellen Existenzminimums zu ermöglichen. Dies wäre für Behörden und Betroffene mit sehr viel **weniger finanziellem und personellem Aufwand** durch die Gewährung bedarfsdeckender Geldleistungen zu realisieren. Das Sachleistungsprinzip des AsylbLG dient vielmehr ebenso wie die damit zusammenhängende Einweisung in Sammelunterkünfte nach dem AsylG allein migrationspolitischen Zielen. Asylsuchende sollen davon abgeschreckt werden, nach Deutschland zu kommen, hier lebende Schutzsuchende sollen motiviert werden, freiwillig das Land zu verlassen, vgl. dazu ausführlich die Historie des AsylbLG und der Sammelunterkünfte in Kapitel 2.1. und 2.2. Sowohl im Bereich der Unterbringung als auch im Bereich der Versorgung werden Mehrkosten bewusst in Kauf genommen. Ein Beispiel:

Auf der **Vergabepattform des Landes Berlin** wurde im Dezember 2019 die Vollverpflegung für Asylbewerber in sechs Unterkünften für den Zeitraum Mitte 2020 bis Mitte 2025 für insgesamt 1.582 Personen ausgeschrieben.⁶³³ Der Gesamtwert der Ausschreibung betrug knapp 36 Mio. Euro. Davon entfallen nur etwa 10 bis 12 Mio. Euro auf das Essen selbst. Etwa **25 Mio. Euro** wendet Berlin auf für die Umsetzung der **migrationspolitischen Effekte** des AsylbLG.

Ausgeschrieben wurde die Verpflegung zum Preis von **14 bis 16 Euro/Person/Tag** = 420 - 475 Euro/Person/Monat. Gut zwei Drittel entfallen auf die Dienstleistung des Caterers. Ließe man die Menschen sich selbst versorgen, bekämen sie dafür weniger als ein Drittel. Der Essensanteil im Regelsatz nach § 3a AsylbLG bei Selbstversorgung betrug ab 1.1.2020 für Alleinstehende und für Ehepartner 135 Euro/Monat, **pro Tag 4,50 Euro**, für Kinder 90 bis 150 Euro/Monat je nach Alter, pro Tag 3,00 bis 5,33 Euro.⁶³⁴

Gegenrechnen könnte man die Kosten für die Ausstattung der in den Unterkünften ohnehin vorhandenen Küchen mit **Herden und Kühlschränken** sowie die Ausstattung der Bewohner mit Kochutensilien. Unseres Erachtens gebieten es allerdings **Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte**, nicht nur reine Teeküchen, sondern auch im Fall einer Vollverpflegung die genannten Ausstattungen in den Unterkünften vorzuhalten. Weder das AsylbLG noch das AsylG enthalten ein **Kochverbot**. Es muss den über Monate und Jahre in solche Unterkünfte eingewiesenen Menschen unbenommen bleiben, aus der Tafel oder von Freund*innen gespendete oder im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit vom Taschengeld gekaufte Lebensmittel selbst zuzubereiten.

⁶³² Rothkegel, a.a.O.

⁶³³ Ausschreibung des LfG-B (Landesbetrieb für Gebäudewirtschaftung – Betriebsteil B) vom 08.12.2019: www.fluechtlingsrat-berlin.de/lfg_asylbldg_vollverpflegung_ausschreibung2020. Die Ausschreibung für zwei der sechs Unterkünfte betraf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren

⁶³⁴ https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2019/Ruediger-Boeker_RB_Aufteilung_2020.pdf

Anders als Menschen im **Krankenhaus** und ggf. auch in Einrichtungen für **Pflegebedürftige** oder **Behinderte** sind Asylsuchende in der Regel sehr wohl dazu in der Lage, sich selbst zu versorgen. Sie können und wollen selbst entscheiden, was sie einkaufen und essen. Sie können und wollen ihr Essen selbst auswählen und zubereiten. Dies gilt erst recht für die Auswahl der Artikel für den individuellen Hygienebedarf. Asylsuchende können und wollen auch selbst entscheiden, womit sie sich kleiden und welche Kleidung und Schuhe sie im Rahmen des vorhandenen Budgets beschaffen können.

Bethäuser hielt bereits 1982 die damals in § 120 Abs. 2 BSHG eingeführte Versorgung Asylsuchender mit Sachleistungen, die mit der ausländerrechtlichen Einweisung in Sammelunterkünfte verbunden war, für ermessensfehlerhaft, »sofern der betreffende Asylbewerber nicht subjektiv **an-staltspflegebedürftig** ist«.⁶³⁵

In Einzelfällen können zwar **bauliche Gegebenheiten** eine vorübergehende Sachleistungsversorgung erforderlich machen, etwa so lange in 2015/16 viele Geflüchtete provisorisch in **Turnhallen** und **Notunterkünften** ohne Kochgelegenheiten untergebracht waren.

Die Sachleistungsversorgung nach § 3 AsylbLG geht jedoch weit darüber hinaus. So werden mit hohem baulichem Aufwand auch in **neu sanierten Unterkünften** großzügige Küchen eingebaut, in denen es weder Kühlschrank noch Kochherde gibt, stattdessen wird in der »Küche« nur ein **5 Liter Warmwasserboiler** montiert, damit Geflüchtete sich ggf. noch einen Tee zubereiten können, so z.B. in der 2016 grundlegend sanierten Aufnahmeeinrichtung in Wünsdorf/Brandenburg.

In Berlin werden seit 2021 in als Aufnahmeeinrichtungen umgenutzten ehemaligen Gemeinschaftsunterkünften unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip vorhandene **Herde und Kühlschränke** nicht mehr repariert oder sogar **entfernt**, u.a. in Berlin-Lichtenberg und auf dem Tempelhofer Feld. Bewohner*innen erhalten keine Kochutensilien mehr und können deshalb auch mit im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit aus dem Barbetrag zum persönlichen Bedarf beschafften Lebensmitteln kein Essen mehr zubereiten.

Betroffene erleben das Sachleistungsprinzip als bewusst organisierte **Demütigung**. Sachleistungen bedeuten **Ausgrenzung** von der Teilhabe an der Gesellschaft.

Die anders als ggf. in Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige sachlich nicht gebotene, allein zum Zweck der Abschreckung aus migrationspolitischen Motiven praktizierte Versorgung gesunder erwachsener Menschen mit Sachleistungen kommt einer umfassenden **Entmündigung** gleich.

Sachleistungen nach dem AsylbLG sind zur Deckung eines menschenwürdigen Existenzminimums **weder erforderlich, noch geeignet, noch verhältnismäßig**. Ein objektiver transparenter Maßstab zur Ermittlung und Festsetzung von Inhalt, Qualität und Quantität der zur Deckung des Existenzminimums erforderlichen Sachleistungen fehlt. Die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen ist daher keiner effektiven rechtlichen Kontrolle zugänglich.

Die mit den Sachleistungen anstelle der verfassungskonformen Deckung des Existenzminimums verfolgte **sachfremde Zielsetzung** der Abschreckung und Entmündigung Geflüchteter ist ein verfassungswidriger Eingriff in die **Persönlichkeitsrechte** Geflüchteter nach Art. 2 GG.

635 Bethäuser a.a.O.

11 Schlussfolgerungen

11.1 Gruppenspezifischer Minderbedarf Geflüchteter empirisch nicht belegt

Die zur Begründung der Absenkung der Beträge nach **§ 3a AsylbLG** gegenüber dem SGB II/XII-Regelsätzen in allen RBS angeführten gruppenspezifischen Minderbedarfe aufgrund der Unterbringung in Sammelunterkünften, einer kurzen Aufenthaltsdauer und einer fehlenden Integrationsstiefe sind **empirisch nicht belegt**. Das gilt erst recht für den nach § 3a AsylbLG gleichfalls gekürzten **Bedarf der Kinder** von Geflüchteten.

Wie gehen aufgrund der spezifischen Lebenssituation der ohne Hab und Gut angekommenen Geflüchteten, fehlender Sprachkenntnisse und der ihren individuellen Bedarf nicht oder nicht passgenau deckenden Sachleistungen von **gruppenspezifischen Mehrbedarfen** von Erwachsenen und Kindern in allen EVS-Abteilungen aus. Wir haben das in Kapitel 7 und 8 im Detail dokumentiert.

Die zur Begründung der Kürzung der Bedarfssätze nach **§§ 2 und 3a AsylbLG** für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 % angeführten gruppenspezifischen Minderbedarfe sind ebenfalls **empirisch nicht belegt**. Wir haben das in Kapitel 6 und 7 im Detail dokumentiert. Zudem handelt es sich um eine **doppelte Kürzung**, da die Beträge nach § 3a AsylbLG im Hinblick auf angebliche Vorteile der Unterbringung in Sammelunterkünfte bereits gekürzt sind.

Zur Ermittlung der Beträge nach § 3a AsylbLG wurden einzelne Positionen aus dem SGB II/XII-Regelsatz gestrichen. Für eine eigenständige Bedarfsermittlung für Geflüchtete hätte man aber außer **gruppenspezifischen Minderbedarfen** auch **gruppenspezifische Mehrbedarfe prüfen** müssen, die die EVS aufgrund der aus in Wohnungen lebenden Inländern bestehenden Referenzgruppe nicht erfassen konnte. Diese Prüfung hat der Gesetzgeber unterlassen.

Gruppenspezifische Mehrbedarfe Geflüchteter bestehen in fast allen EVS-Positionen. Sie resultieren aus der spezifischen Notlage geflüchteter Menschen mit unsicherem Aufenthalt, aus den gesetzlichen Maßgaben und aus den Lebensumständen der Geflüchteten. Nur beispielhaft genannt seien Anwaltskosten, die Beschaffung von Urkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen, Mehrkosten für Ernährung durch eingeschränkte Vorratshaltung und erhöhten Verderb in den Sammelunterkünften, durch AsylbLG und GKV nicht gedeckte Gesundheitsbedarfe wie z.B. Brillen und Atteste, Mehrkosten für Mobilität, Telefonie, Internet, Information und Bildung, siehe dazu ausführlich Kapitel 7 und 8.

Hinzu kommt die **Ankunft in Deutschland ohne Hab und Gut**, die nach dem AsylbLG in der Praxis nicht durch entsprechende Erstaussstattungen aufgefangen wird. Die Bedarfssätze des AsylbLG und des SGB II/XII decken nach ihrer Konzeption nur den laufenden Verbrauch und Ergänzungsbedarf, aber keine Grundausstattung.

Neu ankommende **Spätaussiedler** aus Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion haben demgegenüber ebenso wie seinerzeit Übersiedler aus der DDR in Anerkennung ihrer spezifischen Bedarfssituation als Neuankommende ohne Hab und Gut Anspruch auf **pauschale Eingliederungshilfen** nach dem Bundesvertriebenengesetz, § 9 Abs 2 BVFG. Diese Eingliederungshilfen sind als zweckbestimmte Leistungen gemäß § 83 Abs. 1 SGB XII bzw. § 11b Abs. 3 S. 1 SGB II nicht auf die Sozialhilfe bzw. das Alg II anrechenbar.

Unsere **Umfrage** ergibt, dass in der Praxis im Bereich der von den Unterkünften zu erbringenden **Sachleistungen** erhebliche strukturell bedingte **Unterdeckungen** existieren. Dies betrifft vor

allem die Bedarfe aus den EVS-Positionen 1 bis 6, darunter die unzureichende Vollverpflegung, den Verweis auf private Spenden für Kleidung und Schuhe, das Verbot elektrischer Geräte, die unzureichende Ausstattung mit Hausrat und Möbeln sowie die gänzlich fehlenden Leistungen für Verbrauchsgüter wie Waschmittel und für medizinische Gesundheitsbedarfe, vgl. Kapitel 7 und 8.

Unsere **Umfrage** ergibt weiter, dass die Annahme unzutreffend ist, dass die **Infrastruktur der Sammelunterkünfte** regelmäßig individuelle Bedarfe aus den EVS Abt. 8, 9 und 10 wie Internet, Telefon, Fernsehen, Computer, Software, Bücher, Sportartikel, Freizeitangebote, Kurse usw. abdecken würde. Es gibt positive Ausnahmen, aber in den meisten Unterkünften existiert fast nichts davon. Oft steht nicht mal ein mit Tischen und Stühlen ausgestatteter gemeinschaftlicher **Aufenthaltsraum** zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG wurden 2016 aus EVS Abt. 9 und 10 Bedarfe für Fernseher, Computer, Software, Kurse usw. gestrichen. Die 2019 hinzukommende Kürzung der Beträge nach § 3a AsylbLG für **Alleinstehende und Alleinerziehende** um 10 % wird ebenfalls mit Minderbedarfen in EVS Abt. 9 begründet. Somit handelt es sich um eine **doppelte Kürzung**. Dies betrifft auch den als Sachleistung bereitgestellten Bedarf für Strom und Hausrat nach EVS Abt. 4 und 5. An Bedarfen, für die es keine Geldleistungen gibt und über die nicht frei verfügt werden kann, kann auch nichts gespart werden.

Für die vom Gesetzgeber mit dem AsylbLG vorgenommene **Schlechterstellung Geflüchteter beim Existenzminimum** liegen keinerlei sachliche Gründe vor. Minderbedarfe sind nicht belegt. Geflüchtete haben im Gegenteil in vielen EVS-Abteilungen einen **gruppenspezifischen Mehrbedarf**.

Wir sind nach alledem der Auffassung, dass das AsylbLG abgeschafft werden und für Geflüchtete und Deutsche **das gleiche Existenzminimum** gelten muss.

11.2 Minderbedarf Alleinstehender in Sammelunterkünften empirisch nicht belegt

Der Gesetzgeber unterstellt für die angenommenen Einsparungen in **EVS Abt. 1 und 2** durch Zusammenwirtschaften aus einem Topf ein **Näheverhältnis** zwischen Alleinstehenden in Sammelunterkünften. Aus unserer **Umfrage** ergibt sich, dass ein solches Näheverhältnis allenfalls in Ausnahmefällen existiert, etwa beim Zusammenleben Verwandter. Im Normalfall ist eher Misstrauen anzutreffen, zumal in den Unterkünften vieles »wegkommt«. Ein Zusammenwirtschaften in EVS Abt. 1 und 2 scheitert bereits an der fehlenden Möglichkeit zur gemeinsamen Vorratshaltung. Aus fehlenden Schränken und Kühlkapazitäten für Lebensmittel resultiert im Gegenteil ein erhöhter Verderb und ein Mehrbedarf in EVS Abt. 1 und 2.

Ein effektives Zusammenwirtschaften ergibt sich auch nicht in EVS Abt. 8 durch die gemeinsame Nutzung von Internet und Telefon. In unserer **Umfrage** wird deutlich, dass in Sammelunterkünften nie ein **Festnetzanschluss** für Bewohner*innen und nur in wenigen Fällen ein leistungsfähiges **WLAN** existiert. Der Normalfall ist kein oder nur ein mangelhaftes WLAN. Erhebliche individuelle Zusatzkosten für die Internetnutzung über **mobile Daten** sind die Folge.

Eine gemeinsame Nutzung von Fernsehern, Büchern, Sportgeräten und Freizeitaktivitäten scheidet häufig schon deshalb aus, weil es in vielen Unterkünften keine **Gemeinschaftsräume** gibt. Wo sie vorhanden sind, sind sie oft nur mit Tischen und Stühlen ausgestattet oder die meiste Zeit abgeschlossen. Daher lassen sich in Sammelunterkünften bereits mangels Infrastruktur nicht die vom Gesetzgeber angenommenen Einsparungen Alleinstehender in **EVS 8, 9 und 10** realisieren. Siehe zu alledem ausführlich Kapitel 6 und 7.

11.3 Minderbedarfe geflüchteter Kinder empirisch nicht belegt

Die in § 3a AsylbLG unterstellten Minderbedarfe geflüchteter Erwachsener sind empirisch nicht belegt. Dies trifft erst recht auf die vom Gesetzgeber in § 3a AsylbLG unterstellten **Minderbedarfe von Kindern** gegenüber dem Existenzminimum von Kindern nach dem SGB II/XII zu. Der Entwurf des im März 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des AsylbLG und des SGG erläutert die Einbeziehung in das seit 2011 geltende BUT-Paket. Nicht begründet wird, weshalb das Gesetz auch für Kinder Sachleistungen und Kürzungen der Bedarfssätze vorsieht.⁶³⁶

Das im März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) begründet die umfangreichen zusätzlichen Kürzungen in EVS Abt. 9 und 10 mit **mangelnder Aufenthaltsverfestigung** und **fehlender Integrationstiefe**. Zu den Kürzungen für Kinder sagt die Begründung nur, dass ein eigener Computer für die Schule oder eine Ausbildung nicht nötig sei. Die übrigen Streichungen für Kinder (Fernseher, Gebrauchsgüter für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Gebühren für Kurse) werden nicht begründet.⁶³⁷

Auf methodische Mängel der Ermittlung der Kinderregelsätze nach SGB II/XII gehen wir in Kapitel 8.4 bis 8.7 ein. Die daraus abgeleiteten, nochmals abgesenkten Kinderregelsätze nach § 3a AsylbLG sind schon gar nicht empirisch belegt.

11.4 AsylbLG für Kinder: Verstoß gegen UN-KRK und Asylaufnahme-RL

Die von Deutschland seit Juli 2010 auch bezüglich der Rechte nichtdeutscher Kinder uneingeschränkt anerkannte **UN-Kinderrechtskonvention** UN-KRK garantiert den Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen der sozialen Fürsorge, der Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgane, **die Gewährleistung der Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang**, die Wahrung der Würde und Selbständigkeit behinderter Kinder und die Erleichterung ihrer aktiven Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, ein Höchstmaß an Gesundheit, das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit sowie einen seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung angemessenen Lebensstandard des Kindes, das **Recht auf Bildung und das Recht auf Freizeit, Spiel, aktive Erholung und Teilnahme am kulturellen Leben**.⁶³⁸

Die nach §§ 47 und 53 AsylG verfügte Einweisung von Familien mit Kindern in Sammelunterkünfte und die Sachleistungen und Kürzungen der Bedarfssätze nach §§ 3 und 3a AsylbLG, die 2016 erfolgte Streichung von soziokulturellen Bedarfen aus EVS Abt. 9 und 10, die Einschränkungen der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG sowie die Kinder zumindest mittelbar treffenden Sanktionen nach § 1 Abs. 4 und § 1a AsylbLG **verstoßen offenkundig gegen die UN-KRK**.

Die **Asylaufnahme RL** der EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die besondere Situation von **besonders schutzbedürftigen** Geflüchteten berücksichtigen müssen, wozu gemäß Art. 24 der Richtlinie auch **Minderjährige** sowie **Alleinerziehende** gehören. Nach Art. 17 der Richtlinie ist im Rahmen der gewährten materiellen Leistungen ein angemessener Lebensstandard, der auch den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit umfasst, insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Personen in Sinne des Art. 21 der Richtlinie zu gewährleisten. Für besonders Schutzbedürftige ist nach Art. 19 der Richtlinie die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewährleisten.⁶³⁹

636 BT-Drs. 18/2592.

637 BT-Drs. 18/7538.

638 Art. 3, 6, 24, 26, 27, 28, 31 UN-KRK.

639 RL 2013/33/EU

11.5 Grundrechtsverletzungen durch Kürzungen für Alleinerziehende und Schwangere

Der Gesetzgeber erwähnt und begründet im Entwurf des Dritten Änderungsgesetzes zum AsylbLG mit keinem Wort die **Einbeziehung Alleinerziehender in die 10 % Kürzung** für Alleinstehende in Sammelunterkünften.

Da die Kürzung jedoch gemäß §§ 2 und 3a AsylbLG für alle »**erwachsenen**« Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften gilt, ist der Wortlaut insoweit eindeutig. Diese Kürzung ist höchst befremdlich, zumal der Gesetzgeber die erschwerten Umstände und den Mehraufwand Alleinerziehender im SGB II/XII mit Mehrbedarfzuschlägen zu den Regelsätzen anerkennt. Im AsylbLG fehlen nicht nur die Mehrbedarfzuschläge. Seit September 2019 wird **ohne Angabe von Gründen** auch noch ein Minderbedarf Alleinerziehender in Sammelunterkünften unterstellt.

Die im **AsylbLG fehlenden Mehrbedarfzuschläge** für **Schwangere** und **Alleinerziehende** können nach einem Urteil des BSG auch nicht nach § 6 AsylbLG beansprucht werden.⁶⁴⁰ Der hierzu vom BSG ggf. geforderte konkrete Nachweis individuell entstehender Mehrbedarfe kann in der Praxis nicht geführt werden. Allerdings spricht auch die vom BSG offenbar übersehene Gesetzeshistorie für die Gewährung der pauschalen Mehrbedarfe analog SGB II/XII.

Zweck der Zuschläge ist nicht nur der Ausgleich für die erschwerten Umstände und den Mehraufwand Schwangerer und Alleinerziehender bei der Bewältigung ihres Alltags. Die heute geltenden Mehrbedarfe wurden 1992 als Teil der sozialrechtlichen Begleitgesetzgebung zu **§ 218 StGB eingeführt**. Die Zuschläge sollen Frauen die Entscheidung für ein Kind erleichtern, um sich nicht aus wirtschaftlicher Not zu einem Abbruch veranlasst zu sehen.⁶⁴¹ Es geht somit um den Schutz des werdenden Lebens aus **Art. 2 Abs. 2 GG**, vgl. auch Kapitel 6.11.

Durch das Minus für die Bedarfsgemeinschaft werden **mittelbar auch die Leistungen für Kinder** gekürzt. Die Mehrbedarfzuschläge dienen dabei auch der Sicherung des Kindeswohls. Die Kürzungen dürften gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG und die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

11.6 Minderbedarf wegen kurzer Aufenthaltsdauer empirisch nicht belegt

Empirische Belege für einen Minderbedarf in der ersten Zeit des Aufenthalts hat der Gesetzgeber nicht vorgelegt. Eine **kurze Aufenthaltsdauer** führt auch **nicht zu einem geringeren Bedarf**, im Gegenteil: Wer neu in einem fremden Land ankommt, hat entgegen dem Konzept des AsylbLG vor allem in der ersten Zeit einen höheren Bedarf, da viele **Grundausstattungen fehlen** (Handy, Computer, Kleidung, Schuhe usw.) und günstige Einkaufsquellen nicht bekannt oder nicht zugänglich sind (Handyverträge, Online-Bankkonten). Hinzu kommen ggf. Kosten im aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Nachweise zur beruflichen Anerkennung, die Beschaffung, Übersetzung und Beglaubigung von Urkunden, die Beauftragung von Rechtsanwält*innen etc.

In Kapitel 7 und 8 haben wir die **gruppenspezifischen Mehrbedarfe Geflüchteter** sowie die ggf. durch die **Sachleistungen verursachte Unterdeckung** der Bedarfe für **jede EVS-Abteilung** ausführlich dokumentiert.

⁶⁴⁰ BSG 25.10.2018 – B AY 1/18 R.

⁶⁴¹ BT-DRs. 12/2606 (neu)

Die Annahme einer im Regelfall nur **kurzen Aufenthaltsdauer** AsylbLG-Berechtigter ist **empirisch falsch**. Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel Jahre und ist im Ergebnis oft dauerhaft. Bis zur behördlichen Entscheidung dauerte es 2021 durchschnittlich acht Monate, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren sechsundzwanzig Monate.⁶⁴² Die **Schutzquote** im Asylverfahren hat sich seit dem Asylkompromiss 1992, als dessen Folge das AsylbLG geschaffen wurde, deutlich erhöht. Sie betrug in 1992 nur 4,2 %, ⁶⁴³ in 2016 jedoch 62,4 %, in 2017 43,4 %, in 2018 35 %, in 2019 38,2 %, in 2020 43,1 % und in 2021 39,9 %.⁶⁴⁴

Abschiebungen in Hauptherkunftsländer wie Iran, Irak, Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan sind seit Jahren weitgehend ausgesetzt, oft ohne dass die daraus resultierenden Kettenduldungen und die daraus folgende Leistungsberechtigung nach AsylbLG durch Aufenthaltserlaubnisse nach § 60a I AufenthG i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG beendet wurden.⁶⁴⁵

Ein maßgeblicher Teil der abgelehnten Asylsuchenden erhält jedoch **nach jahrelanger Kettenuldung** ein **humanitäres Aufenthaltsrecht** nach §§ 19d, 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 3 bis 5, 25a, 25b AufenthG oder durch Familiengründung ein Aufenthaltsrecht nach §§ 28, 30 AufenthG oder nach FreizügG EU.⁶⁴⁶ Dies zeigt auch der Fall des seit sieben Jahren in Deutschland lebenden geduldeten Klägers des Vorlagebeschlusses des SG Düsseldorf, der inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt. Verbesserungen und Ergänzungen der Bleiberechtsregelungen enthält zudem das aktuell geplante Gesetz zum **Chancen-Aufenthaltsrecht**.⁶⁴⁷

11.7 Grundrechtsverletzungen durch Sachleistungen

Sachleistungen statt Bargeld zur Sicherung des Existenzminimums verletzen die **Menschenwürde**, weil sie die normale gesellschaftliche Teilhabe und Bedürfnisbefriedigung am Markt verhindern, wie das **BVerwG** bereits 1986 festgestellt hat, vgl. Kapitel 10.3.

Sachleistungen verletzen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, weil der vom BVerfG vorausgesetzte überprüfbare **Maßstab** zur Bemessung des Bedarfs und der Quantität und Qualität der als Existenzminimum erbrachten Leistung fehlt.

Zudem entfällt die vom BVerfG vorausgesetzte persönliche **Dispositionsfreiheit** bei der **Verfügung** über den Regelbedarf.⁶⁴⁸

Sachleistungen verletzen **Persönlichkeitsrechte**, wenn Sozialbehörden zum Zweck der Abschreckung einen hohen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand betreiben, nur um **erwachsene** Menschen, die selbst für sich sorgen könnten, de facto **zu entmündigen**. Sachleistungen verhindern, dass die Menschen selbst entscheiden können, was sie einkaufen, was sie essen, welche Hygieneartikel sie verwenden und womit sie sich kleiden. Legitim wäre dies nur bei Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung außerstande sind, Entscheidungen zu treffen und sich zu versorgen. Auch dann obliegen Entscheidungen über die Deckung des Bedarfs zunächst

⁶⁴² BT-Drs. 19/30711.

⁶⁴³ www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/05%20Asyl.pdf

⁶⁴⁴ Gesamtschutzquoten laut BAMF. Zieht man die hierin enthaltenen »formellen Entscheidungen« (Erledigung des Verfahrens ohne inhaltliche Asylprüfung) ab, ergibt sich eine deutlich höhere Schutzquote.

⁶⁴⁵ Im Jahr 2020 wurden laut BT-Drs. 19/27007 bundesweit nur 127 Menschen nach Afghanistan, 56 nach Libanon, 27 in den Irak, 15 nach Iran und eine Person nach Eritrea abgeschoben. Abschiebungen nach Afghanistan sind seit 15.8.2020 (Machtübernahme der Taliban) ausgesetzt. Ein förmlicher Abschiebestopp mit der Konsequenz einer Bleiberechtsregelung nach § 60a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG für Geduldete aus Afghanistan existiert jedoch bislang nicht. Am 31.12.2020 lebten laut BT-Drs. 19/28234 Menschen mit einer Duldung in Deutschland nach Staatsangehörigkeit: 26.346 Afghanistan, 6.828 Libanon, 7.183 »Ungeklärt« (= i.d.R. Palästinenser aus Libanon), 25.596 Irak und 8.073 Iran.

⁶⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 19/28234 zur Aufenthaltsdauer der Geduldeten und zur Zahl der Aufenthaltstitel nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 5, 25a, 25 b.

⁶⁴⁷ BT-Drs. 20/3717.

⁶⁴⁸ Vgl. BVerfG 23.07.2014, 1 BvL 10/12.

den Angehörigen bzw. einer Betreuer*in, nicht der Sozialbehörde.

Die mit dem AsylbLG verfolgten migrationspolitischen **Zielsetzungen** der **Abschreckung** vermeintlicher Wirtschaftsflüchtlinge und der Erzeugung von **Ausreisedruck** sind keine legitimen Gründe, um Einschränkungen der freien Verfügung über das menschenwürdige Existenzminimum vorzunehmen.

11.8 Grundrechtsverletzungen durch Einweisung in Sammelunterkünfte

Wenn eine über die bloße Beseitigung der Obdachlosigkeit hinausgehend begründete unfreiwillige **Einweisung in Sammelunterkünfte** erfolgt nach Landesaufnahmegesetz, als Residenzpflicht nach AsylG, per Wohnsitzauflage nach AsylG oder AufenthG oder in Umsetzung des Sachleistungsprinzips nach § 3 AsylbLG, dient dies allein dem Zweck der Abschreckung.

Die vom Gesetzgeber angeführte Beschleunigung der Verfahren bei Behörden und Gerichten durch eine **bessere Erreichbarkeit** ist nicht nachvollziehbar. Geflüchtete sind zwar darauf angewiesen, eine funktionierende Meldeadresse zum Empfang von behördlicher Post etc. zu haben. Die Auflage verhindert aber nicht, dass Geflüchtete nur formal in einer Sammelunterkunft registriert sind und real längst woanders in einer Wohnung leben.

Die Einweisung in Sammelunterkünfte stellen eine gezielte Einschränkung der **Persönlichkeitsrechte** und der **Privatsphäre** nach Art. 2 und 13 GG dar. Sie ist nicht legitim, wenn dies allein **zum Zweck der Abschreckung** erfolgt, vgl. auch Kapitel 2.1.

11.9 Grundrechtsverletzungen durch Arbeitsverbote und Minimalmedizin

Im Rahmen dieser Stellungnahme können wir nicht näher eingehen auf **Arbeits- und Ausbildungsverbote** nach dem AsylG und dem AufenthG, die in vielen Fällen dazu führen, dass Geflüchtete auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Der dadurch **erzwungene Bezug von Fürsorgeleistungen** verstößt ebenso gegen Menschen- und Persönlichkeitsrechte wie das über den Schutz vor Obdachlosigkeit hinausgehende, durch Auflagen nach dem nach AsylG und AufenthG erzwungene Wohnen in Sammelunterkünften.⁶⁴⁹ Arbeits- und Ausbittungsverbote, Wohnverpflichtungen für Sammelunterkünfte und Wohnsitzauflagen sowie Sachleistungen führen zu Mehrkosten für Unterkunft und Versorgung und verhindern gesellschaftliche **Teilhabe** und **Inklusion**.

Im Rahmen dieser Stellungnahme können wir ebenfalls nicht näher eingehen auf die eingeschränkte **Krankenbehandlung** nach AsylbLG, die zur Verschleppung von Krankheiten und vermeidbarer Inanspruchnahme von Notdiensten führt. Dies verletzt das **Grund- und Menschenrecht auf Gesundheit** und führt nachweislich zu **Mehrkosten**.⁶⁵⁰

649 Vgl. LSG Berlin 17.08.01 - L 4 AL 16/00, InfAusIR 2002, 44 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf Leitsatz 2: »Der generelle Ausschluss jeder Möglichkeit, sich und seiner Familie selbstverantwortlich eine Lebensgrundlage zu schaffen, widerspricht dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).«

650 GG Art. 2 Abs. 2, EU GRC Art 35, ESC Art. 11, AEMR Art. 25, IP WSK Art. 12. Vgl. dazu Lindner, Policy Paper »Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern. Rahmenbedingungen und Reformbedarfe«, TU Dresden 2022, https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_PolicyPaper_2022-1.pdf; Classen, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), S. 22 ff. (u.a.) https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyblLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf, sowie Bozorgmehr K, Razum O, 2015, Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013, <http://dx.plos.org/10.1371/journal.pone.0131483>.

650 BVerwG 14.3.1985, 5 C 145/83.

11.10 Grundrechtsverletzungen durch verfassungswidrige Sanktionen

§ 1a AsylbLG entwickelt sich zunehmend zum **Experimentierfeld** für Gesetzgeber und Behörden, die das AsylbLG in verfassungswidriger Weise als migrationspolitisches Instrument benutzen, um **Ausreisedruck** zu erzeugen, indem sie das **Existenzminimum geradezu beliebig absenken**, ohne die Maßgaben des BVerfG zum menschenwürdigen Existenzminimum und den Grenzen von Sanktionen zu beachten.⁶⁵¹ Die Sozialgerichtsbarkeit widersetzt sich zunehmend.⁶⁵² Das BVerfG hatte die Sanktionen im Bereich des SGB II auf 30 % des Regelbedarfs begrenzt, der Gesetzgeber will dies beim Bürgergeld entsprechend umsetzen.⁶⁵³

Offenkundig verfassungswidrig ist die im Rahmen der »**ArgeFlü**« von den für das AsylbLG zuständigen Ministerien der Bundesländer verabredete Praxis, ab September 2019 für **Alleinstehende** und Alleinerziehende die bereits auf **193 €** bzw. **43 %** des Existenzminimums von 449 € nach SGB II/XII gekürzten **Beträge nach § 1a AsylbLG** nunmehr durch die Anwendung der RBS 2 um **weitere 10 %** auf **174 €** bzw. **39 %** des SGB II/XII Regelbedarfs **zu kürzen**.⁶⁵⁴ Dabei kommt insofern bereits aufgrund des vollkommen unzureichenden Leistungsniveaus ein gemeinsames Wirtschaften von vornherein nicht in Betracht.⁶⁵⁵

Sogar Kinder werden nach § 1a AsylbLG für vorgebliche Verfehlungen ihrer Eltern sanktioniert. So wird als Existenzminimum für **Kinder von 0 bis 5 Jahren** für das Jahr 2022 bei Vorliegen eines entsprechenden **Missbrauchstatbestands** nach § 1a AsylbLG nach Maßgabe der **ArGeFlü** gegenüber dem Regelbedarfen nach SGB II/XII von **285 €** nach § 1a AsylbLG auf **109 €** gekürzt.⁶⁵⁶ Zu den Sanktionen für Kinder siehe ausführlich Kapitel 8.11.

Das Thema sprengt den Rahmen dieser Stellungnahme. Eine eigenständige Untersuchung wäre dringend erforderlich.⁶⁵⁷

11.11 Unzulässige migrationspolitische Zielsetzung

Die Begründung Lothar Späths für die Einführung der Sammellager für Asylbewerber im Jahr 1980 beleuchtet ebenso unmissverständlich wie die sozialpolitische Debatte zur Einschränkung des Sozialhilfeanspruchs Asylsuchender ab 1982 die migrationspolitische Zielsetzung der Maßnahmen: **Abschreckung** und Erzeugung von **Ausreisedruck** durch eine Kombination aus **Arbeitsverbot**, **Leistungskürzungen**, **Sachleistungen**, **Residenzpflicht** und Einweisung in **Sammellager**, vgl. Kapitel 2.1.

Der **Asylkompromiss 1992**, als dessen Ergebnis das AsylbLG geschaffen wurde, bestätigt Methode und Ziele. Das **AsylbLG** verfolgte von Anfang an eine **migrationspolitische Zielsetzung**, vgl. Kapitel 2.2.

651 Vgl. BVerfG 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 und die zu den Konsequenzen dieses Sanktionenurteils zum SGB II für das AsylbLG vorliegende Kommentierung, vgl. auch BT-Drs. 19/26032, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Auswirkungen des Sanktionsurteils des BVerfG auf das AsylbLG und auf die Leistungsausschlüsse für nichtdeutsche Staatsangehörige im SGB II und SGB XII.

652 Vgl. nur LSG Sachsen 16.12.2021, L 8 AY 8/21 B ER: Zur Sicherung des Anspruchs auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1, 20 GG) die Gewährung eingeschränkter Leistungen nach § 1a AsylbLG auf die Dauer von drei Monaten und die Minderung auf 30 Prozent der zustehenden Leistungen zu begrenzen. In der Hauptsache ist zu prüfen, ob die genannten Vorschriften verfassungskonform ausgelegt werden können.

653 BVerfG 05.11.2019 - 1 BvL 7/16; Neufassung § 31 ff. SGB II gem. BT-Drs. 20/3873.

654 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2022, bundesweite Abstimmung der ArgeFlü www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022, ebenso Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.9.2019, ZfF 2019, 217 sowie BT-Drs. 19/26032, Antwort der Bundesregierung auf Frage 8.

655 SG Düsseldorf a.a.O., Rn 75.

656 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz a.a.O.

657 Vgl. Voigt, Asylbewerberleistungsgesetz: Feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, info also 2016, 99, www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf

In der Folge wurden dann **haushaltspolitische Gründe** für die mehrfache Ausweitung der Wartefrist auf Leistungen analog SGB XII gemäß § 2 AsylbLG von ursprünglich 12 auf schließlich 48 Monate angeführt. Haushaltspolitische Gründe können bei objektiv gleichem Bedarf aber kein geringeres Existenzminimum für eine Teilgruppe legitimieren. Haushaltspolitische Gründe überzeugen auch sachlich nicht, da Arbeitsverbote, Sachleistungen, Sammelunterkünfte und Minimalmedizin tatsächlich zu Mehrkosten führen.

Die seit dem **BVerfG-Urteil zum AsylbLG 2012** an Stelle der migrations- und haushaltspolitischen Gründe angeführten **gruppenspezifischen Minderbedarfe** sind empirisch nicht belegt und argumentativ offenkundig nur vorgeschoben.

Das im **März 2015** in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGG nimmt Minderbedarfe in EVS Abt. 5 und 6 und beim Personalausweis in EVS Abt. 12 an. Die Kürzungen sind nicht sachgerecht, da in der Praxis die Bedarfe aus EVS Abt. 5 und 6 in Unterkünften nur unzureichend und in Wohnungen gar nicht durch Sachleistungen gedeckt werden und zudem der besondere Bedarf Geflüchteter bei den »anderen Dienstleistungen a.n.g.« in EVS Abt. 12 ganz fehlt. Die eigentliche Zielsetzung des Gesetzes liegt aber im Festhalten am AsylbLG als solchen und der **Ab-schreckung durch das Sachleistungsprinzip und Minimalmedizin**, obwohl bekannt ist, dass dadurch die Bedarfe nur unzureichend gedeckt werden und zudem Mehrkosten entstehen. Die Begründung nennt die migrationspolitische Zielsetzung des Gesetzes aber nicht ausdrücklich.

Das im **Oktober 2015** in Kraft getretene **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz** (Asylpaket I) weitet die **Sachleistungen** auf den bisher als Barbetrag (**Taschengeld**) gewährten Bedarf für EVS Abt. 7 bis 12 aus. Die nach dem AsylbLG-Urteil des BVerfG aus 2012 eigentlich unzulässige migrationspolitische Zielsetzung wird ausdrücklich genannt. Durch die Sachleistungen sollen »**Fehl-an-reize beseitigt werden, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen.**« Zudem wurde der Katalog der unmittelbar migrationspolitisch begründeten Sanktionen nach § 1a AsylbLG erweitert und das Leistungsniveau des § 1a AsylbLG auf Ernährung und Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege sowie Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG beschränkt. Nur in Ausnahmefällen können Kleidung und Haushaltsenergie gewährt werden. Leistungen für EVS Abt. 7 bis 12 mit Ausnahme der Körperpflege und nach § 6 AsylbLG sind ausgeschlossen. Diese Regelungen sind offenkundig verfassungswidrig. Die Sozialbehörden sind mit der Umsetzung eher zurückhaltend, die Rechtsprechung zu § 1a AsylbLG zunehmend kritisch.

Im **März 2016** kam mit dem **Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren** (Asylpaket II) die **Kürzung** der Bedarfe aus EVS Abt. 9 und 10 um **10 Euro** hinzu. Die Begründung verweist auf die »mangelnde Aufenthaltsverfestigung«, den »nur kurzfristigen Aufenthalt« und die fehlende »Integrationstiefe«. Die migrationspolitische Zielsetzung wird nicht direkt benannt. Der vorgebliche Minderbedarf ist aber weder empirisch belegt noch sachlich nachvollziehbar.

Die im **September 2019** mit dem 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG **geschaffene Fiktion des Zusammenwirtschaftens Alleinstehender und Alleinerziehender** in Sammelunterkünften und des daraus resultierenden Minderbedarfs von 10 % ist weder empirisch belegt noch nachvollziehbar begründet. In der Begründung wird zudem eine haushaltspolitische Zielsetzung genannt, was zur Begründung des Minderbedarfs einer Teilgruppe unzulässig sein dürfte.

Das am **1. Januar 2021** in Kraft getretene RBEG 2021 übernimmt bei der Ermittlung der ab 2021 geltenden gegenüber dem SGB II/XII abgesenkten **Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG die genannten Kürzungen** und verweist auf die Begründungen der betreffenden Gesetze.

Der Gesetzgeber hält nach alledem **bis heute** unverändert an der **migrationspolitischen Zielsetzung des AsylbLG** fest, mit Hilfe von Leistungskürzungen und Sachleistungen **potenziell Schutz-suchende abzuschrecken** und Ausreisepressure zu erzeugen.

Einschränkungen des Existenzminimums sind jedoch kein legitimes Mittel, um **herauszufinden, ob jemand zu Recht Asyl beantragt** hat. Es ist auch weder legitim noch begründbar, Asylsuchenden im Gegenzug für die Inanspruchnahme eines Grundrechts Einschränkungen bei einem anderen, nämlich der Menschenwürde aufzuerlegen.⁶⁵⁸

Es ist nicht legitim, mit Erwerbsverboten und Kürzungen am Existenzminimum zu versuchen, einen **Ausreisedruck** auf **schuttsuchende Menschen** auszuüben.

Es ist nicht legitim, hierher geflüchtete Menschen mit Erwerbsverboten und Kürzungen am Existenzminimum zur **Abschreckung Dritter** zu **instrumentalisieren**.

Die mit dem AsylbLG und dem AsylG zum Zweck der Abschreckung vollzogene **Ausgrenzung** Geflüchteter in allen gesellschaftlichen Bereichen, die Einweisung in Sammelunterkünfte mit Wohnverpflichtung, Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen, die eingeschränkte Gesundheitsversorgung, das erzwungene Leben als Fürsorgeempfänger durch Ausbildungs- und Arbeitsverbote, die Leistungskürzungen und die Entmündigung durch Sachleistungen verletzen die **Grund- und Menschenrechte** der Geflüchteten.

Das BVerfG hat dazu bereits in seinem AsylbLG-Urteil aus 2012 zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums klargestellt: »**Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**«⁶⁵⁹

⁶⁵⁸ So aber wohl Deibel in ZFSH/SGB 2019, 541 ff. 543, zitiert nach Siefert, Kommentar zum AsylbLG, § 3a Rn. 17.

⁶⁵⁹ BVerfG 18.7.2012, Rn 95.

12 Literatur und Materialien

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen Unterkünften für Asylbewerber vom 20.08.2020, www.nuernberg.de/imperia/md/nuernberg_engagiert/dokumente/2020-09-04_8.infobrief_stmi_-_vorgaben_bzgl_unterkunft.pdf

Bethäuser, Zur Gewährung von Sozialhilfe in Form von Sachleistungen an Asylbewerber, InfAuslR 1982, 74, www.fluechtlingsrat-berlin.de/bethaeuser_sozialhilfe_sachleistungen_asylbewerber

Böcker, Kurz-Analyse vom 24.02.2022, Stellungnahme im Verfahren beim BVerfG 1 BvL 3/21, www.fluechtlingsrat-berlin.de/boecker_asylblg_bverfg2022

Bozorgmehr K, Razum O, 2015, Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees: A Quasi-Experimental Study in Germany, 1994-2013, <http://dx.plos.org/10.1371/journal.pone.0131483>

Classen, Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Hrsg. PRO ASYL/Flüchtlingsrat Berlin 2011, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylBLG_Verfassung.pdf

Classen, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht 1993 – 2015, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Urteile2.pdf>

Decker, Kommentierung des AsylbLG in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht Decker/Bader/Kothe, Stand 15.10.2021

Deutscher Bundestag, Drs. 12/4451, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Deutscher Bundestag, Drs. 12/5008, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familien und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Deutscher Bundestag, Drs. 17/3404, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (RBEG 2011)

Deutscher Bundestag, Drs. 17/14282, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik

Deutscher Bundestag, Drs. 18/3144, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern

Deutscher Bundestag, Drs. 18/9985, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG

Deutscher Bundestag, Drs. 19/10052, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG

Deutscher Bundestag, Drs. 19/10706, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung Drs. 19/10047, 19/10506, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Verlängerung Aufenthaltsdauer § 3 AsylbLG auf 18 Monate)

Deutscher Bundestag, Drs. 19/20984, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auswirkungen der AsylbLG-Novelle von 2019

Deutscher Bundestag, Drs. 19/22750, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB XII und des AsylbLG (RBEG 2021)

Zu BT-Drs. 19/22750: Ohne Autor, Titel und Datum: Sonderauswertung EVS 2018, offenbar Grundlage des RBEG 2021. In BT-Drs. 19/22750, 19 als »Anlage« zitiert. Anders als beim RBEG 2011 und RBEG 2017 fehlt die entsprechende Anlage jedoch in der BT-Drs. 19/22750 zum RBEG 2021. Auf google gefunden unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage-regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf

Deutscher Bundestag, Drs. 19/26032, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Auswirkungen des Sanktions-Urteils des BVerfG auf das AsylbLG und auf die Leistungsausschlüsse für nichtdeutsche Staatsangehörige im SGB II und SGB XII

Dudel, Garbuszus, Ott, Werding, Forschungsauftrag Zb 1 – 04812-1/20 – Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 – Endbericht für das BMAS, Ruhruniversität Bochum, Juni 2013, www.harald-thome.de/files/pdf/media/verteilungsschluesel_rub_2013.pdf

Ekhardt, Würde und Existenzminimum – nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142

Flüchtlingsrat Berlin, Dokumentation der Gesetzgebung zum Ausländer-, Asyl und Flüchtlingssozialrecht, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Recht und Rat > Asyl- und Aufenthalt > Gesetzgebung

Flüchtlingsrat Berlin, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Gesundheitsausschusses am 08.06.2016, Ausschuss-Drs. 18(14)0180(10), S. 22 ff. (u.a.) www.fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Classen_AsyblLG_Gesundheit_08Juni2016.pdf

Flüchtlingsrat Bremen, Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung 1 BvL 3/21, Stellungnahme des Flüchtlingsrat Bremen, Januar 2022, www.fluechtlingsrat-berlin.de/asyblg_stellungnahme_fr_bremen

Flüchtlingsrat NRW, Flüchtlingsunterkünfte in NRW, Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021, März 2022, www.fnrnw.de/aktuell/publikationen/broschuere-zur-unterbringungssituation-von-fluechtlingen-in-nrw.html

Freistaat Thüringen, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Anlage 1 zur Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO vom 15.08.2018, www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSoz.B.VTH2018rahmen

Frerichs sowie Oppermann/Filges, Kommentierung des AsylbLG in Schlegel/Voelzke, juris Praxis-Kommentar SGB XII, Stand Nov. 2021

Frings, Kommentierung des AsylbLG, in Fasselt/Schellhorn, Handbuch Sozialrechtsberatung, 6. A. 2021

Gerloff, Der neue Regelbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nach dem AsylbLG, ASR 2020, 49

Herbst, Kommentierung des AsylbLG, in Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II: SGB XII, Stand Juli 2021

Huber, Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, 251, www.fluechtlingsrat-berlin.de/huber_asylbewerber_sozialhilfe_ndv

Janda: Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts und die Leistungseinschränkungen im AsylbLG – Welche Grenzen setzt das Recht auf Existenzsicherung? info also 2020, 103

Kanalan/Seidl, Sanktionen nach dem AsylbLG und menschenwürdiges Existenzminimum. Zugleich Besprechung von BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17, info also 2022, 57

Krahmer, Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten sowie zur geplanten pauschalen Absenkung entsprechender Leistungen in einem Sondergesetz, ZfF 1988, 29

Land Brandenburg, Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV, Anlage 3, Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften
https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_55_2016-Anlage-3.pdf

Lederer, Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, Berlin April 2020,
www.nds-fluerat.org/43628/aktuelles/recht-auf-kostenfreies-wlan-in-fluechtlingsunterkuenften

Lincoln/Werdermann, Die Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsstufe 2 nach dem AsylbLG bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften und das Instrument der Mustervorlage, info also 2021, 157

Lindner, Policy Paper »Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden in den Bundesländern. Rahmenbedingungen und Reformbedarfe«, TU Dresden Januar 2022,
https://forum-midem.de/cms/data/fm/user_upload/Publikationen/TUD_MIDEM_Policy-Paper_2022-1.pdf

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland Pfalz, Leistungssätze des AsylbLG ab 01.01.2021 und 1.1.2022 – bundesweite Abstimmung ArgeFlü
www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2021 und
www.fluechtlingsrat-berlin.de/argeflue_asylblg_betraege_2022.

Münnich/Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland. Berechnungen auf Grundlage der EVS 2018. Wirtschaft und Statistik 2002, 2080,
www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2002/12/ausgaben-kinder-122002.pdf

Röseler/Schulte, Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG – Regelungsgehalt, praktische Auswirkungen und verfassungsrechtliche Grenzen, BAGFW Bonn 1998, www.fluechtlingsrat-berlin.de/roeseler_schulte_bagfw_asylblg

Rosenstein, Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG in Zeiten der Corona-Pandemie – ein Beitrag aus der Praxis, ZAR 2020, 238

Rosenow, Besondere Regelungen im SGB XII für sogenannte besondere Wohnformen, Teile I und II, Beiträge A26-2021 und A27-2021 in www.reha-recht.de 20.9.2021 und 22.09.2021

Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 14. A. 1993

Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 9. 2019, ZfF 2019, 217

Schwabe, Einzelbeträge aus den Regelbedarfsstufen ab 1. 1. 2020: Leistungsfälle nach dem SGB II, dem SGB XII und nach § 2 AsylbLG, ZfF 2020, 1

Schwabe, Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1. 1. 2020, ZfF 2020, 25

Seidl, Das Asylbewerberleistungsgesetz in der COVID-19-Pandemie, ASR 2021, 97

Seidl, Bedarfsorientierte Sanktionen. Widersprüchliches aus Karlsruhe zu den Leistungseinschränkungen im AsylbLG und zum Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Verfassungsblog, 16.07.2021, www.verfassungsblog.de/bedarfsorientierte-sanktionen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin: Ihre Rechte, Pflichten und Ansprüche als Bewohner*in in einer Unterkunft für Geflüchtete in Berlin, September 2021, Download in 11 Sprachen unter www.berlin.de/koordfm/themen/wohnen

Siefert, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, 2. A. 2020, Beck-Verlag

Sieveking, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, Bonn 1995, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_lang

Sieveking, Änderung des AsylbLG – weitere Strukturveränderung des Sozialhilferechts, info also 1996, 110, www.fluechtlingsrat-berlin.de/sieveking_asylblg_verfassung_kurz

Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 4, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte 2018 (mit Anlage »Haushaltsbuch«), erschienen am 23. April 2020, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/evs-einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2152604189004.pdf

Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7, Sozialleistungen, Leistungen an Asylbewerber 2017, Hrsg. 2019, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Publikationen/Downloads-Asylbewerberleistungen/asylbewerber-2130700177004.pdf. Die Serie wurde mit dieser Publikation eingestellt. Daten ab 2018 sind unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> getrennt nach § 2 AsylbLG (besondere Leistungen) und §§ 3, 3a AsylbLG (Regelleistungen) abrufbar.

Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 2013 (SEA 2013), enthält die der EVS 2013 und der EVS 2018 zugrunde liegende Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums und der Ausgaben der privaten Haushalte nach EVS 1 bis 15, www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf

Statistisches Bundesamt, Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Ausgabe 2021 (SEA 2021), www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2021.pdf

Steffen, AsylbLG: Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkunft verfassungswidrig – Vorlagebeschluss an das BVerfG, ASR 2021, 117

Voigt, Asylbewerberleistungsgesetz: Feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht, info also 2016, 99, www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Info_also_3-2016.pdf

Wießner, Die rechtliche Problematik der Sammellager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, mit Anmerkung Rittstieg, InfAuslR 1981, 261, www.fluechtlingsrat-berlin.de/wiessner_sammellager_bawue_infauslr

Zuleeg, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfeleistungen an Asylbewerber und andere Ausländergruppen aus dem BSHG, Bonn 1988, www.fluechtlingsrat-berlin.de/zuleeg_asylblg_verfassung

13 Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AE	Aufnahmeeinrichtung (§§ 44, 47 AsylG)
a.n.G.	anderweitig nicht genannt (Abkürzung aus der SEA 2013)
Art.	Artikel
ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
ASR	Anwalt/Anwältin im Sozialrecht (Fachzeitschrift)
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung, regelt Gebühren und Vordrucke für Aufenthaltstitel
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (ab 01.01.2005 ersetzt durch SGB XII)
BT-Drs.	Deutscher Bundestag – Drucksache (mit Nummer)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BW	Baden-Württemberg
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BY	Bayern
AE	Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (§§ 44, 47 AsylG)
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EVS Abt.	Abteilungen 1 – 15 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GU	Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG)
HB	Bremen (Hansestadt)
HE	Hessen
HH	Hamburg (Hansestadt)

InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
Info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin
LSG	Landessozialgericht
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe nach RBEG bzw. Anlage zu § 28 SGB XII
Rn	Randnummer, bei Gerichtsentscheidungen zitiert nach Juris
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
SEA	Systematisches Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Klassifikation der EVS-Abteilungen 1 - 15
SG	Sozialgericht
SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
TH	Thüringen
UN	Vereinte Nationen
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
WBS	Wohnberechtigungsschein
ZAR	Zeitschrift für Ausländer- und Ausländerpolitik (Fachzeitschrift)
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Fachzeitschrift)



**Flüchtlingsrat
Berlin**

Menschenrechte kennen
keine Grenzen

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.